Mon. 978 (2)

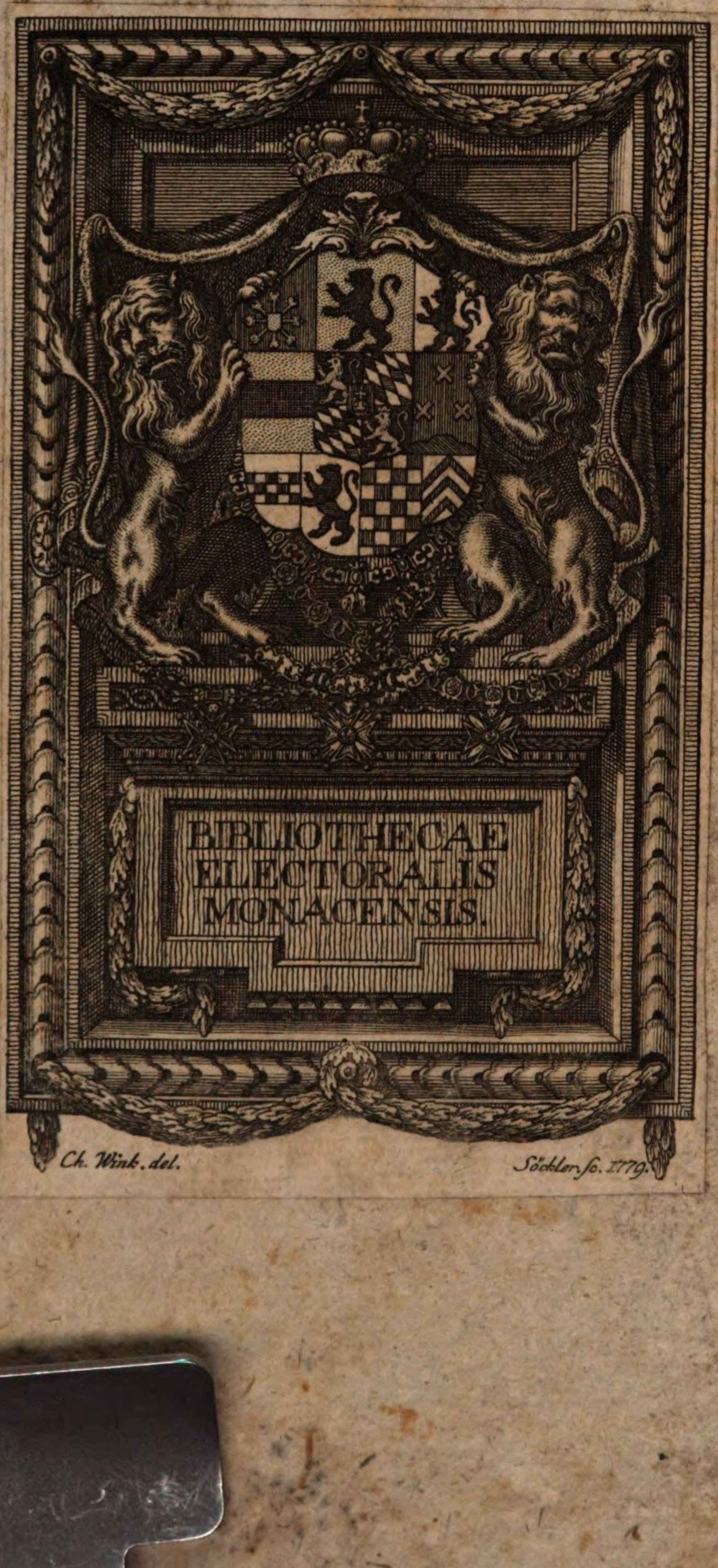
BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Th. Mor. 344-c.

Benedikt Stattlers,
der Gottesgelehrtheit Doktors und Kurpfalzbairischen, auch
Fürstl. Eychstädtischen wirkl. geistlichen Rathes,

vollständige christliche Sittenlehre

für den gesammten

christlichen Haus- oder Familienstand:

das ist,

für christliche Eheleute, Eltern, Kinder, Blutsfreunde, Anverwandte, Hausherren, Hausfrauen, Dienstleute und Dienstbothen, so wie auch für alle derer zufällige Hauptumstände.

Zweyter Band.

Mit Erlaubniß des hochwürdigsten Ordinariats.

Augsburg,
bey Matthäus Riegers sel. Söhnen. 1791.

BIBLIOTHECA
REGLA.
MONACENSIS.

APPROBATIO.

Librum, cui titulus: Vollständige christliche Sittenlehr für den gesammten christlichen Haus- oder Familienstand, a P. R. ac Clarissimo Viro D. Benedicto Stattler, SS. Theol. Doctore, Palatino-Bavarico, et Episcopali Eustadiano Consiliario Ecclesiastico editum, utpote Conjugibus, Parentibus, Prolibus, et quibusvis Familiis utilissimum, nec quidquam contra fidei dogmata, sanasque Morum Regulas continentem Typo dignissimum judico. Augustæ Vindelicorum die 14 Maii, Anno 1789.

Joann. Nepom.
Episcopus Pellensis,
Vicarius in Pontificalibus et Spiritualibus
Generalis.

Josephus Ant. Steiner,
SS. Theol. Doct. Eminentiss. ac Sereniss. Electior. Archiep. Trevir. & Episcopi August. Consil. Eccles. Major Pœn. Visitator Gener. ad insig. Colleg. S. Mauritii Canonicus, & Librorum Censor.

Bayerische
Staatsbibliothek

Randnoten

des

zweyten Theiles.

Von den Kindern, Geschwistern, Blutsfreunden, und Anverwandten der zwey Eheleute, und derselben Pflichten und Rechte.

Innhalt, Abtheilung, und Ordnung dieses Theiles. 391

Erstes Hauptstück.

Von den Pflichten der Kinder gegen ihre leibliche Eltern.

Hauptgrundsatz aller Gegenpflichten der Kinder gegen die Eltern. 392
Ohne Empfänglichkeit der Kinder läßt sich der Endzweck der elterlichen Pflichten nicht erreichen. 393
Erklärung dessen, was Gehorsam sey. 394
Fernere Entwiklung dieses Begriffes. 395
Gehorsam ist die erste Pflicht der Kinder gegen die Eltern. 596
Die Wichtigkeit und Ausdehnung dieser Pflicht. 397
VI. Die Sünde des Ungehorsams gegen die Eltern. 397
IX. Die Unterwürfigkeit der Kinder unter die Zuchtgewalt der Eltern. 397

Randnoten.

Die guten Eltern sind die größten Wohlthäter ihrer Kinder. 398

Die Pflicht der Dankbarkeit der Kinder gegen die Eltern wird erläutert. 399

Die Pflicht einer vorzüglich wohlwollenden Liebe der Kinder gegen die Eltern. 400

VIII. Kinder sind ihren Eltern auch Hochschätzung und Ehre schuldig. 401

* Wie sehr diese Pflicht in der heiligen Schrift empfohlen wird. 401

*** Sammlung mehrerer Gründe dieser Pflicht. 401

Die Kinder müssen großen Antheil an allen Zufällen ihrer Eltern nehmen. 402

Sie müssen den Eltern suchen die Kosten ihrer Erziehung zu ersparen. 403

Die gröbsten Sünden der Kinder gegen ihre Eltern. 404

Sorge für das ewige Heil der Eltern ist auch oft Pflicht der Kinder. 405

Wie die Kinder sich durch Ungerechtigkeit der Eltern versündigen. 406

Die Schwere der Sünden, wenn Kinder die Eltern mit Schimpfen beleidigen. 407

Die Pflicht der Kinder den Eltern in der Noth Hilfe zu leisten. 408

XX. Die Ausdehnung aller dieser Pflichten. 409

* Besondere Gründe diese Pflichten gegen die Mutter nicht zu vergessen. 409

*** Die Ermahnung des sterbenden Tobias an seinen Sohn. 409

Zwey-

Randnoten.

Zweytes Hauptstück.

Von der Blutsfreund- und Anverwandschaft, und den aus selber unmittelbar entspringenden Pflichten und Rechten.

Begriffe und Abtheilungen der Blutsfreundschaft. 410

Was eine absteigende, und was aufsteigende Linie genannt wird. 411

I. Gründe aus welcher die Grade der Blutsfreundschaft entstehen, und zu berechnen sind. 412

Die Nämen der Blutsfreunde in verschiedenen Graden der aufsteigenden Linie. 413

Die Größe der Vermehrung der Blutsfreunde durch mehrere Generationen. 414

* Eine wichtige Bemerkung darüber. 414

Die Nämen der Blutsfreunde in verschiedenen Graden der absteigenden Linie. 415

Was eine Familie der Blutsfreunde sey. 416

Wie die Größe der Familien sich verändere. 417

Gleiche, ungleiche Seitenlinien. 418

Ihre Entstehung, Annäherung, und Ungleichheit. 419

Brüder, Schwestern, leibliche, einbändige, zweybändige. 420

Nämen der Seitenblutsfreunde in absteigender, 421

Und in aufsteigender Linie. 422

Hauptgrundsatz zur Bestimmung der Grade der Blutsverwandtschaft. 423

Regeln der Bestimmung dieser Grade. 424

** Unterschied der bloß physischen und der moralischen Blutsverwandtschaft. 424

Randnoten.

Pflicht zur Herzensfreundschaft entsteht in verschiedenen Graden aus der bloß physischen Blutsfreundschaft 1, zwischen Eltern und Kindern. 425

2) Zwischen Großeltern und Nepoten. 426

3) Auch zwischen Seitenblutsfreunden, obschon in ungleichem Grade. 427

Was die moralische Blutsfreundschaft sey. 428

Wie und wann die Pflichten der Eltern für Erziehung ihrer Kinder auf die Großeltern, und in welcher Ordnung übergehen? 429

Und selbst auch die natürliche väterliche Gewalt? 430

Im Abgange aller Großeltern fällt diese Pflicht auch auf die Seitenblutsfreunde. 431

Einschränkungen dieser Pflicht der Blutsverwandten. 432

Aehnliche Gegenpflicht der Abkömmlinge gegen ihre Großeltern und Seitenverwandte in aufsteigender Linie. 433

* Unterschied hierüber der bürgerlichen Geseze. 433

Verschiedenheit der Größe dieser gegenseitigen Pflichten, und rechte Ordnung der Liebe unter Befreundten. 434

Ungleichheit dieser Pflichten zwischen ehelich und unehelichen Kindern der nämlichen Eltern. 435

Ueberbleibsel einer Pflicht jedoch auch bey selben; 436

Und bey Stiefgeschwistrigen. 437

Was Schwägerschaft, oder Anverwandtschaft sey? 438

Gründe der gegenseitigen Pflichten zwischen Anverwandten, derer Grade, und Ordnung. 439

Nur gegen die Anverwandte in aufsteigender Linie hat Pflicht der Ehrfurcht ihren Platz. 440

Regeln die Grade der Anverwandtschaft zu bestimmen. 441

Deutlichere Bestimmung des Wesens der Anverwandtschaft. 442

Randnoten.

Die Nämen verschiedener Anverwandten. 443

Einige besondere Fälle. 444

* Die drey Arten der Anverwandtschaft nach dem alten kanonischen Rechte gelten nichts mehr. 444

Ob auch eine Anverwandtschaft durch unehelichen Beyschlaf entstehe? 445

* Merkwürdigkeit des so was verneinenden Grundes. 445

** Wird der durch den Ehebruch beleidigte Mitgatte Stiefvater des ehebrecherisch erzeugten Kindes, wenn er verzeiht? 445

Genauere Bestimmung des Begriffes von einer Familie der Blutsfreunde. 446

Alle ehelich gebohrne Menschen machen eine Familie aus. 447

Drittes Hauptstück.

Von dem Erbrechte und desselben Ordnung zwischen Eltern, Kindern, Blutsfreunden, ja auch zwischen Mann und Frau.

Erster Abschnitt.

Von dem Erbfolgerecht überhaupt.

Was eine Nachfolge in des andern Gütern, Amte, Würde ꝛc. sey? Was eine allgemeine, oder partikuläre? 448

Der Tod ist das Ende aller Pflichten, und Rechte des Verstorbenen, seiner Natur nach. 449

Folgen dieses Grundsatzes nach dem bloß natürlichen Rechte. 450

Das allgemeine Beßte erfodert im Staate eine Vorsorge über die Nachfolge in den Gütern eines Verstorbenen. 451

Was Erben, Erbe, Erbschaft, Erblasser, sey? 452

Randnoten.

Wesen und Unterschied dieser Art der Erlangung des Eigenthums von allen andern. 453

Zweyfacher Hauptgrund aller die Erbfolge bestimmender öffentlicher Gesetze. 454

Das Recht zu erben was es für eines sey? 455

Sein Begriff wird deutlich bestimmet. 456

Erfoderniße zu dessen Entstehung. 457

Was eine angefallene Erbschaft genannt werde? 458

Was die wirkliche Antretung der Erbschaft sey? 459

Was zu dieser erfodert werde? 460

Wie sie geschehen könne? 461

Wann sie vermuthet werde? 462

Was sie bewirke? 463

Sie steht jedem frey. Wichtigkeit eines vom Erbe verfaßten Inventarium. 464

Was zur Erbschaft gehöre. 465

Auch die Ausschlagung der Erbschaft steht jedem frey; wenn er selbe noch nicht angetreten hat. 466

Zweyter Abschnitt.

Von der natürlichen Erbfolge, oder ab intestato.

Es giebt keine bloß natürliche Erbfolgsrechte. 467

* Nichtigkeit der vorgegebenen quasi pacta zwischen Eltern und Kindern. 467

Was man hier unter natürlicher Erbfolge verstehe? 468

Dreyerley Stufen derselben kraft des bürgerlichen Gesetzes; 469

Die natürliche Erbfolge in in der geraden absteigenden Linie. 470

Ungleiches Recht der unächten Kinder hierüber. 471

Randnoten.

Die natürliche Erbfolge in der aufsteigenden Linie. 472
Und in der Seitenverwandtschaft.. 473
Natürliche Erbfolge zwischen Mann und Frau im ersten Falle. 474
Im zweyten Falle. 475
Im dritten und vierten Falle. 476
Der Grund aller solcher Gesetze über die natürliche Erbfolge. 477

Dritter Abschnitt.

Von der durch einen letzten Willen des Erblassers bestimmten Erbfolge.

Warum die Gesetze letztwillige Verordnungen über Erbschaften gestatten? 478
Woher haben die letztwillige Verordnungen ihre Kraft? 479
Dazu erfoderliche Eigenschaften. 480
Wer kann als Erb eingesetzet werden? 481
Was ein Notherb, und Nothgebührniß sey? 482
Wer ein Notherb sey? 483
In wem die Nothgebührniß bestehe? 484
Was Enterbung sey? aus was Ursachen sie geschehen kann. 485
Wie das Maaß der Nothgebührniß muß bestimmet werden. 486
Durch Gesetze ist die Freyheit der Testamente eingeschränket. 487
Wer eine letztwillige Verordnung mit seiner Habschaft zu machen berechtiget ist? wer unfähig dazu? 488
Was ein Testament sey? 489
Erfoderniße zu einem zierlichen schriftlichen Testament. 490

Er-

Randnoten.

Erfoderniſſe zu einem zierlichen mündlichen Teſtament. 491.
Welche Teſtamentsgezeuge untüchtig ſind? 492.
Es kann einer oder mehrere Erben, es muß aber ein Erb, eingeſetzt werden. 493
Ein Aftererb, und Einſezung deſſelben, wann ſie Platz haben? 494
Von der Subſtitutione pupillari. 495
Von einer andern dieſer ähnlichen Aftererbeinſetzung. 496
Unzierliche privilegirte Teſtamente. 497
Jene der Eltern mit den eheleiblichen Kindern. 498
Die Teſtamente *ad cauſſas pias*. 499
Die Teſtamente *ad acta judicis*. 500
Teſtamenta ſimultanea, reciproca, et correſpectiva. 501
Unterſchied zwiſchen Teſtamenten und anderen letztwilligen Verordnungen. 502
Weſentlicher Unterſchied unter einem Teſtament und Codicill. 503
Was ein *Codicillus principalis*, was *acceſſorius*, ſey? 504
Wie auch ein Codicillus principalis eine ſchiefe Erbeinſetzung enthalten kann? was die Clauſula codicillaris ſey, und wirke? 505
Erfoderniſſe zur Giltigkeit der zierlichen Codicill. 506
Welche Codicilli ſind privilegirt. 507
Von dem Auftrage des Erblaſſers an die Erben ab inteſtato. 508
Von den Codicillis acceſſoriis. 509
Was ein *Legatum*, oder ein Vermächtniß ſey? 510
Erfoderniſſe zu deſſen Giltigkeit. 511
Rechte des Legatarii. 512

Der

Randnoten.

Der wesentliche Unterschied zwischen Erbschaft und Legatum. 513

Was ein *Prælegatum dotis* wirke? 514

Was bey den Vermächtnissen unter Gold und Silber, baar Geld, Frauenschmucke, Juwelen, Kleider ꝛc. verstanden werde? 515

Was ein Fideikommiß sey? Ihre Verschiedenheit. 516

Was *Hæres Fiduciarius*, was *hæres Fideicommissarius* sey? 517

Wer und wie man Fideicommissa machen, und wer Fidekommißerb seyn kann? 518

Pflichten des hæredis Fiduciarii. 519

Rechte des hæredis Fideicommissarii. 520

Von Errichtung der Familien-*Fideicommiss.* 521

Von Primogenituren und Majoraten. 522

Pflichten und Rechte eines Familienfideikommißinnhabers. 523

Von Fidekommißschulden. 524

Wie diese entrichtet werden. 525

In welchen Fällen ein Fideikommißgut veräußert werden könne? 526

Wann nicht? 527

Wie ein gültiges Testament zernichtet werde? 528

Wie ein gültiger Codicill zernichtet werde? 529

Wie ein Legatum? 530

Wie ein Fideicommissum? 531

Von der Aufstellung eines *Executoris Testamenti.* 532

Pflichten der ordentlichen Liebe müssen die Einrichtung des Testaments bestimmen, nicht unordentliche Leidenschaften. 533

Randnoten.

Was sind dieß für Pflichten? 534
Wann es erlaubt ist durch ein Testament der natürlichen Erbfolge zuwider zu handeln? 535
Irrthum des Vorurtheils viele HH. Messen im Testamente zu verordnen, mit Vergessenheit höherer Pflichten. 336
Das Testament soll 1 zeitlich, 2 genau, 3 sicher gemacht werden. 537
Was Rechtes ist im Falle einer im äußerlichen Gerichte ungültigen letztwilligen Verordnung? 538

Vierter Abschnitt.

Von bedungener Erbschaft und Erbschaftsverzichten.

Was ein Erbvertrag sey? und desselben verschiedene Arten. 539
Wie diese Erbverträge gültig mögen geschlossen werden. 540
Was bey freywilligen Erbverzichten zu beobachten. 541
Von den Einschränkungen derselben. 542
Wie sie wieder mögen entkräftet werden. 543
Was im Falle eines Regresses zu merken. 544
Von der nothwendigen Erbverzichte der Töchter Edelmannsfreyheit fähiger Personen. 545

Viertes Hauptstück.

Von der Vormundschaft.

Waisen, Pupillen, welche es sind? 546
Vormunder und verschiedene Gattungen derselben. 447
Das Recht der Eltern Vormunder für ihre Kinder zu stellen. 548
Von der gesetzmäßigen Vormundschaftsordnung. 549

Von

Randnoten.

Von dem Vormunde, den die Obrigkeit zu stellen hat, 550

Wer zur Vormundschaft unfähig sey? 551

Wer um die Bevormundung eines Pupillen ansuchen darf? 552

Eigenmächtige Unternehmung der Vormundschaft ist keinem erlaubet, sondern nur mit gewissen Vorschriften. 553

Formel der Vormundsschaftspflicht in Bajern. 554

Genaue Bestimmung der Pflicht und Vollmacht eines Vormunds. 555

Bestimmung der mütterlichen Vormundsvollmacht insonders. 556

* Warum überläßt das Gesetz dem Vater die Entscheidung, ob die Mutter Vormund seyn solle? 556

Die persönliche Erziehung eines Pupillen bleibt immer den nächsten Blutsfreunden vorbehalten. 557

Die Vormundschaft enthält aber doch, als den allerwichtigsten Theil, alle Erziehungspflichten der Eltern, und alle derer Vollmacht. 558

Ihre zweyte Pflicht betrifft die Verwaltung des pupillarischen Vermögens. Regeln dieser Pflicht. 559

Von Erfodernissen zur gültigen Veräußerung 1) der liegenden Güter eines Pupillen. 560

2) Zur Veräußerung des fahrenden Guts desselben. 561

Von dem schuldigen Fleiße des Vormundes in seiner Verwaltung. 562

Vergeltungsrechte des Vormundes für seine aufgewandte Kösten und Mühe. 563

Von der Rechnungsablegung des Vormundes. 464

Wie sich ein Pupill überhaupt in Verbindung einlassen kann? 565

Wie selbst mit dem Vormunde? 566

Randnoten.

Wie fern der Pupill für die Unterhandlungen seines Vormundes stehen muß? 367

Niemand darf sich der Vormundschaft willkührlich entziehen. 568

Wie die Vormundschaft sich endige? 569

Ursachen der Entsetzung eines Vormundes. 570

Obliegenheit eines Vormundes am Ende der Vormundschaft. 571

Rechtshilfe des Pupillen und des Vormundes gegen einander für ihre Ansprüche. 572

Von der *Restitutione in integrum*, als einer besondern Rechtshilfe der Pupillen. 573

Von dem Falle, da mehrere Vormunder zugleich aufgestellt sind. 574

Von bloßen Ehrenvormunden. 575

Was die Curatela sey? 576

Wie sie von der Vormundschaft unterschieden sey? 577

Von dem für ein sonderheitliches Geschäft bestellten Curator. 578

Gott, als Vater aller Waisen, hat sich über die Größe der Sünde aller ihrer Unterdrücker laut erkläret. 579

Regeln des Betragens eines Vormundes gegen sein Pflegkind. 580

Regeln des Betragens eines Pupillen gegen seinen Vormund. 581

Drit-

Randnoten.

Dritter Theil.

Von den Gesetzen und Regeln, welchen die Entstehung des Ehestandes, das ist, der wirkliche Ehevertrag sowohl seiner Gültigkeit als Sittlichkeit wegen unterworfen ist.

Der Ehestand entsteht durch den Ehevertrag, als eine Thatsache. 582

Dabey Gründe der Wirklichkeit, Rechtmäßigkeit, und Klugheit, vonnöthen sind, als so viele Hauptstücke dieser Abhandlung. 583

Diese Gründe werden durch Naturgesetze, 584

Durch göttliche positive Gesetze, 586

Und auch durch menschliche Gesetze des Staates und der Kirche vorgeschrieben. 587

* Wichtige vorläufige Bemerkungen über die den Ehevertrag bestimmenden Kirchen- und Staatesgesetze. 587

Was eine Ehehinderniß, und wie vielerley sie sind? 588

Was blosse Klugheitsregeln in Antretung des Ehestandes sind? 589

Abtheilung und Ordnung dieses Theiles. 590

Erstes Hauptstück.

Von den Ehehindernissen, welche kraft göttlich- oder menschlicher Gesetze die Gültigkeit eines künftigen Ehevertrages verhindern.

Drey Gattungen derselben. 591

Randnoten.

Erster Abschnitt.

Von Ehehindernissen, welche das Heurathen schlechthin unmöglich machen.

Deren sind nur 4. 592

§. I. Vom Unvermögen zum ehelichen Werke.

Dieß ist schon durch das Naturgesetz aller Heurath zuwider: 593

Verschiedene Gattungen desselben. 594

Das respective Unvermögen hindert nicht alles Heurathen. 595

Eigenschaften dieser Hinderniß. 596

Sie ist von der Unfruchtbarkeit ganz unterschieden. 597

Sie schließt alle Gedanken von der Ehe aus. 598

Pflichten derjenigen, welche sich nach schon eingegangenem Ehevertrage in diesem Falle befinden. 599

Wie? wenn diese Hinderniß ohne Todesgefahr könnte gehoben werden? 600

Zu was verpflichtet den mangelhaften Ehegatten sein Gewissen in solchem Falle? 601

* Ob hier eine Auflösung der noch nicht vollbrachten Ehe Platz habe? 601

Regeln für den Fall, da so ein Unvermögen erst nach schon vollbrachter Ehe entsteht. 602

Wie fern die Unvogtbarkeit die Ehe hindere, nach dem Naturgeseze? 603

Und nach dem Kirchengesetze. 604

Genugsamer Gebrauch des Verstandes ist immer bey Unvogtbaren im Falle ihres übrigen Vermögens vonnöthen. 605

* Was-

Randnoten.

* Warum man solche Eheverträge der Unvogtbaren nicht allgemein ungültig mache? 605

Was hier von alterlebten Personen zu bemerken? 606

Was von Hermaphroditen? 607

§. II. Von dem wirklichen Eheverbindnisse, als einer Hinderniß der weitern gültigen Ehe.

Grund dieser Ehehinderniß. 608

Unauflöslichkeit derselben. 609

§. III. Von der Ehehinderniß des feyerlichen Gelübdes, und jener der heiligen Weihe.

Bestimmung dieser Ehehindernissen. 610

Was ein feyerliches Gelübd sey? 611

* Irriger Begriff davon. 611

** Verschiedene Arten der Feyerlichkeiten der religiösen Gelübde werden erkläret. 611

**** Die eigentliche Feyerlichkeit des Gelübdes im Bezuge auf die Ehe. 611

Geschichte des Ursprungs dieser Ehehinderniß. 612

Anmerkungen darüber. 613

* Von der Hinderniß der heiligen Weihen ist hier der Ort nicht zu handeln. 613

Zweyter Abschnitt.

Von den Ehehindernissen, welche die Möglichkeit der Ehe nur im Bezuge auf gewisse Personen verhindern.

Deren sind sieben meist aus menschlichen Gesetzen. 614

Randnoten.

§. I. Von der Blutsfreundschaft.

Bestimmung dieser Ehehinderniß. 615

** Irrungen über diese Ehehinderniß wegen verschiedener Zählung der Grade der Blutsfreundschaft. 615

Ursprung derselben aus dem Naturgesetze im ersten Grade gerader Linie; 616

Ja wohl auch in allen übrigen Graden gerader Linie; 617

Und selbst auch im ersten Grade der Seitenlinie zwischen zweybändigen Geschwistern. 618

* Beyspiele aus dem alten Testament werden erläutert. 618

Außer diesen Fällen giebt das Naturrecht dieser Hinderniß keine Kraft. 619

Was im Gesetze Moyses von selber verordnet worden. 620

* Unverbindlichkeit der mosaischen Gesetze für Christen. 620

Im neuen Bunde giebt es keine bloß positive göttliche Eheverbothe, außer der Vielweiberey. 621

Geschicht der Zusätze dieser Ehehinderniß vom menschlichen Gesetze. 622

Wichtige Bemerkungen über die wahren Gründe dieser ganzen Ehehinderniß. 623

** Ob die Staatsgewalt im Bezuge auf diese Ehehinderniß ganz habe aufhören können? 623

§. II. Von der geistlichen Vaterschaft.

Der Begriff von dieser. 624

Wie fern sie eine Ehehinderniß ausmachet. 625

Nicht aus einem göttlichen Rechte. 626

Ge=

Randnoten.

Geschicht des Ursprunges desselben, und ihrer verschiedenen Ausdehnung. 627

* Anmerkung darüber. 627

§. III. Von der Wahlvaterschaft oder gesetzmäßigen Verwandtschaft.

Was sie sey. 628

Wie fern sie eine Hinderniß der Ehe sey. 629

Ihr Ursprung aus dem römischen Gesetze. 630

Ihre Annahme im kanonischen Gebrauche. 631

Der Grund davon. 632

§. IV. Von der Anverwandtschaft.

Bestimmung dieser Ehehinderniß. 633

Wie fern sie schon aus dem Naturrechte entstehe. 634

Ob auch aus einem unerlaubten Beyschlafe. 635

Was Moses darüber verordnet habe. 636

Geschicht der Zusätze dieser Ehehinderniß durch menschliche Gesetze im neuen Bunde. 637

* Anmerkungen über die Gründe derselben. 637

Sonderbare Fälle, wo diese Hinderniß nicht im Wege steht. 638

§. V. Von der öffentlichen Ehrbarkeit.

Begriff und Grund dieser Ehehinderniß. 639

Ursprung derselben. 640

Ausdehnung derselben auf die geschlossenen nicht schon vollbrachten Ehen. 641

Ob sie Grund habe. 642

Einschränkung dieser Ehehinderniß. 643

Randnoten.

§. VI. Von dem Ehebruche und Todschlage als Ehehindernissen.

Wie fern diese Laster Ehehindernissen sind. 644.
Geschicht des Ursprungs dieser Hindernissen der Ehe. 645
Anmerkungen darüber. 646

§. VII. Von dem Raube der Braut als Ehehinderniß.

Begriff hievon. 647
Geschichte des Ursprungs dieser Ehehinderniß. 648
Bestimmungen derselben. 649

Dritter Abschnitt.

Von den Ehehindernissen, oder Mängeln, welche der vollen Wirklichkeit eines Ehevertrages im Wege stehen.

Begriff von solchen Ehehindernissen, und ihre Zahl. 650

§. I. Von der mit Gewalt abgedrungenen Ehe.

Was für ein Gewalt hier verstanden werde? 651
Was eine moralische Gewalt sey? wann sie Unrecht anthue? 652
Was das Schutzrecht dem Beleidigten gegen selbe erlaube. 653
Ungültigkeit einer so erzwungenen Ehe. 654
Wann und wie fern sie aus der zugefügten ungerechten Gewalt erfolge? 655
Was Ehrfurcht überhaupt sey? 656
Pflicht der Ehrfurcht, und ihre Gränzen. 657
Wie fern auch Ehrfurcht gegen die Eltern die Ehe der Kinder ungültig machen könne? 658

Die-

Randnoten.

Diese Ehehinderniß entsteht schon aus dem Naturrechte. 659

§. II. Von dem Irrthume über die Person, welche man zu heurathen glaubet.

Ein Irrthum, auf den sich die Einwilligung schlechthin als Bedingniß anbindet, macht alle Verträge ungültig. 660

Was hieraus auf die aus Irrthume erfolgte Ehe zu schließen sey? 661

Nachtheile der bey vielen Ehen unterlaufenden Liste und Betrüge, 662

* besonders über das angegebene Vermögen. 662

§. III. Von dem leibeigenen Stande der Brautleute.

Das Christenthum und die deutsche Ehrlichkeit hat diese Ehehinderniß bey uns außer Kurs gesetzet. 663

§. IV. Von der Heimlichkeit der Ehe.

Wie von jeher die Winkelehen in der Kirche Gottes angesehen waren? 664

Aufstellung dieser Ehehinderniß im Kirchenrathe zu Trient. 665

* Wo sie Kraft habe, und wo nicht? 665

Wer der eigene Pfarrer im Bezuge auf den Ehevertrag sey? 666

Was für eine Gegenwart desselbē und der Gezeugē nöthig sey? 667

Ob es sich dieser Ehehinderniß ausweichen lasse? 668

Randnoten.

Zweytes Hauptstück.

Von den Ehehindernissen, welche die wirkliche Schließung des Ehevertrages nur unerlaubt und unrechtmäßig machen.

Wie gültige Ehen unerlaubt werden können? 669

§. I. Von der Ehehinderniß eines einfachen Gelübdes.

Verschiedene Gelübde machen die Ehe schon nach dem Naturgesetze unerlaubt. 670
Sündhaftigkeit solcher Ehen, und die Folgen davon. 671

§. II. Von dem Eheversprechen als einer Hinderniß der Ehe mit einer anderen Person.

Ein gegebenes Eheversprechen macht die Ehe mit andern unerlaubt, aber nicht ungültig. 672
I. Folgen davon. 672

§. III. Von der Verschiedenheit der Religion, als einer Hinderniß der Ehe.

Diese Hinderniß entsteht schon aus dem Naturrecht in allen gefährlichen Umständen. 673
* Abscheu der Kirche vor den mit Heyden eingegangenen Ehen der Christen. 673
** Ob und wann sie angefangen haben für ungültig angesehen zu werden? 673
*** Gefährlichkeit der Ehen mit unkatholischen Christen. 673

Randnoten.

§. IV. Von dem Kirchenverbothe Hochzeit zu halten.

Innhalt dieses allgemeinen Verbothes der Kirche. 674
Was es hierüber noch für besondere Gebothe gebe. 675

§. V. Von den Verbothen des weltlichen Staates.

Ihr Innhalt und Verbindniß. 676

Drittes Hauptstück.

Von Erhaltung einer Dispensation in den bisher erzählten Ehehindernissen.

Was eine Dispensation sey? 677
Erfodernissen zur selben. 678
Im natürlichen und positiven Gesetze Gottes hat keine Dispensation Platz. 679
VII. Gelübde leiden nur Erklärung, aber keine Dispensation. 679
Was bey Heyden, wenn sie Christen werden, über ihre vorhergehende Ehen in verschiedenen Fällen zu entscheiden sey. 680
Was bey Juden, wenn sie Christen werden. 681
Was bey unkatholischen Christen, wenn sie katholisch werden? 682
Geschicht der Ausübung der Gewalt über Ehehindernissen zu dispensiren. 683
5) Der heutige Gebrauch zu dispensiren bey der römischen Datarie. 683
6) Und Pönitentiarie. 683
8) Was die Bischöfe hierüber für eine Gewalt haben. 683

Randnoten.

* Anmerkungen hierüber. 683
** Verfahren Josephs des IIten in dieser Sache. 683
*** Und der Erzbischöfe unsers Deutschlandes. 683

Viertes Hauptstück.

Von den Klugheitsregeln, welche bey der Antretung der Ehe zu beobachten sind.

Was unter solchen Klugheitsregeln verstanden wird. 684
* Wichtigkeit zweyer Fragen für Heurathslustige. 684

Erster Abschnitt.

Klugheitsregeln um vernünftig zu entscheiden, ob man den Ehestand antreten soll?

Der Ehestand ist Niemand gebothen, außer in zwey äußerst seltenen Fällen. 685
Die Natur der Länder widerspricht schon einem allgemeinen Gesetze der Ehe. 686
* Einschränkungen aller Bevölkerungsgesetze. 686
Was die Moralität und die Heiligkeit eines Standes sey? 687
Der Ehestand ist ein erlaubter, ja heiliger Stand. 688
Woher die Heiligkeit eines Standes zu messen sey. 689
Fernere Erläuterung darüber. 690
Wie groß das Maaß der Heiligkeit des Ehestandes? 691
Einschränkungen derselben. 693
Mängel und Hindernissen der Heiligkeit im Ehestande. 693
Er streitet jedoch nicht mit der Vollkommenheit der Liebe Gottes. 694

Vor-

Randnoten.

Vorzug des ledigen Standes über den Ehestand, und Verdienst der Wahl des erstern. 695

Deßwegen sind doch keineswegs alle ledige Personen schon frömmer als die verehelichten. 696

Katholische Glaubenslehre vom Vorzuge des jungfräulichen Standes vor dem Ehestande. 697

* Schwache Einwürfe der Protestanten wider eine so deutliche Schriftlehre. 697

Wer nicht für die Ehe tauge? nämlich Unvermögende, 698

Unfruchtbare Leute. 699

* Unfug der Ehen alter Leute mit jungen Personen. 699

Schwächliche, Ungesunde, Blödsinnige, sollen ebenfalls nicht heurathen. 700

Gar zu große Armuth schließt auch aus von der Ehe. 701

Großer Vortheil aus dem Entschluße zur Enthaltsamkeit vieler sonst zur Ehe ganz wohl fähiger Leute. 702

* Absicht Gottes, bey der Jungfrauschaft der Mutter Gottes, des Sohnes Gottes, und anderer Heiligen seiner Kirche. 702

Bestimmte Klugheitsregeln, um zu schließen, ob man heurathen, 703

Oder ledig bleiben soll. 704

Bey volljährigem Alter darf keinem hierüber die freye Wahl erschweret werden. 705

* Wichtigkeit der offenherzigen Rathserholung für junge Personen in diesem Geschäfte. 705

Wenn man sich zur Ehe entschließt, soll man im Herrn es zu thun sich entschließen. 706

Zwey-

Randnoten.

Zweyter Abschnitt.

Fernere Klugheitsregeln um die Frage zu entscheiden: wann und wie man heurathen solle?

Was das heiße, im Herrn heurathen? 707

Grundregeln hierüber. 708

Fernere Zusätze zu selben. 709

Welche die beßten Ehen sind? 710

Welche sind die übelsten Ehen? 711

Wie fern man bey dem Heurathen auf Reichthum zu sehen habe? 712

Wie fern auf Schönheit des Gatten? 713

Wie fern haben die Kinder in dieser Wahl auf ihre Eltern Rükficht zu nehmen? 714

Was haben die Weibspersonen insonders bey dem Heurathsgeschäft zu beobachten? 715

Wie fruh soll man heurathen? 716

* Eine Einwendung wird aufgelöset. 716

Ists rathsam jungen Leuten von beyden Geschlechten fruhzeitig freyen Umgang miteinander zu gestatten? 717

* Gesinnungen der alten Deutschen hievon. 717

** Eine leere Einwendung dawider. 717

Wie haben sich die Eltern bey dem Heurathsgeschäft ihrer Kinder zu verhalten? 718

Fünf-

Randnoten.

Fünftes Hauptstück.

Von der wirklichen Antretung des Ehestandes.

Erster Abschnitt.

Von dem Eheversprechen, oder den Sponsalien.

Der Begriff und die Eigenschaften des Eheversprechens. 719
IV. Unerlaubte und ungültige Arten davon. 719
VIII. Bajerische Gesetze gegen die heimlichen Eheversprechen. 719
Joseph II. hebt sie in seinen Staaten ganz auf. 720
Wirkungen der gültigen Eheversprechen. 721
Wie sie wieder können aufgelöset werden. 722
* Folgen der Auflösung derselben. 722
*** Traktate über eine Ehe sind noch keine Eheversprechen. 722

Zweyter Abschnitt.

Von den Verkündigungen der vorgehabten Heurath, und dem Examen der Brautleute.

Der Ehevertrag steht, als ein wesentliches Erfoderniß zum heiligen Sakrament der Ehe unter der Gerichtsbarkeit der Kirche. 723
Pflicht sich dem Examen des Pfarrers zu unterwerfen. 724
II. Die Art dieses Examens, und sein Innhalt. 724
Kirchengeboth im Betreffe der vorläufigen Verkündigungen der Ehen. 725
Wirkungen derselben. 726

Drit-

Randnoten.

Dritter Abschnitt.

Von dem wirklichen Ehevertrage und der Einsegnung durch den Priester.

Der natürliche, bürgerliche, und von der Kirche gutgeheißene Ehevertrag, hat jeder seine besondere Merkmale. 727

Grundsätze des Ehevertrages nach bloß göttlichen Gesetzen.

1) Einsetzung der Ehe von Gott. 728

Eintritt in selbe durch einen wirklichen Vertrag. 729

Dieser Vertrag muß nothwendig mit den göttlichen Gesetzen einstimmig seyn. 730

Die Ausbedingung der stäten Enthaltsamkeit beym Ehevertrage selbst streitet mit dem natürlichen Gesetze. 731

* Anmerkung über die Ehe Mariä der Mutter Gottes. 731

Die Unauflöslichkeit der Ehe ist durch göttliches Gesetz von jeher festgesetzet. 732

* Irrung hierüber der griechischen Kirche. 732

Nothwendige Eigenschaften beyderseitiger Einwilligung in den Ehevertrag. 733

Eigenheiten des bürgerlichen Ehevertrages. 1stens von den Ehe-*Pactis*. 734

e) Wer der Braut das Heurathgut zu geben schuldig ist, und wie viel? 734

Von den Miß- und ungleichen Heurathen. 735

Von den Ehen zur linken Hand. 736

Von den zweyten oder auch weitern Ehen. 737

Des von der Kirche gutgeheißenen Ehevertrages 1) wesentliche, 738

2) Und zufällige Eigenheiten, 738

Randnoten.

3) Und was die feyerliche Einsegnung sey. 738

Nöthige Vorbereitung der Brautleute zum heiligen Sakrament der Ehe. 739

Die Absonderung des Ehevertrages vom heiligen Sakramente ist möglich. 740

Erste Folgen des einmal gültig geschlossenen Ehevertrages. 741

Verschiedene Fälle eines ungültig geschlossenen Ehevertrages.

Erster Fall. 742

Zweyter Fall. 743

Dritter Fall und dessen große Bedenklichkeiten. 744

Welche auch bey den ersten zweenen Fällen eintreffen können. 745

Folgen der Obrigkeitlichen Erklärung der Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe. 746

Vierter Theil.

Von der Auflösung der gültigen Ehe und ihrer Pflichten und Rechte.

Nur der Tod des einen Gatten löst die Ehe ganz auf, die Ehescheidung nur zum Theile. 747

Erster Abschnitt.

Von der Ehescheidung.

Was sie sey? 748

Wie fern sie durch bloß beyderseitige Einwilligung geschehen mag. 749

Aber auch wider Willen des einen Gatten kann sie nach der Glaubenslehre im Christenthume geschehen. 750

Die

Randnoten.

Die erste hinreichende Ursache dazu ist der Ehebruch, und zwar zur stäten Scheidung. 751

* Ausgenommene Fälle eines Ehebruches. 751

Was der unschuldige Ehegatt für Rechte durch den erweislichen Ehebruch seines Mitgatten erlange. 752

Wie aber, wenn er zwar Gewißheit davon hat, aber den Beweis im äußerlichen Gericht nicht machen kann? 753

Ob das Gesetz der Liebe des Nächsten den unschuldigen Gatten jemals geradezu unter einer Sünde zur Gestattung der ehelichen Rechte gegen den ehebrecherischen Mitgatten verbinde? 754

Was jedoch die Vollkommenheit der christlichen Nächstenliebe zuweilen von ihm fodere? 755

Wann jedoch die eigene, oder seiner Kinder Liebe ihn dazu verpflichte? 756

Der Edelmuth des vollkommenen Christen und die Weisheit des in der katholischen Kirche anerkannten Gesetzes Gottes von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe, wird hier im hellen Lichte gezeiget. 757

Fernere zureichende Ursachen einer wenigst zeitlichen Eheschei-dung. 758

* Beyspiele von unrichtigen Entscheidungen über diese Sache. 758

Folgen der erklärten Schuld eines Ehegatten bey der Eheschei-dung, 1) wenn der Mann als schuldig erklärt wird; 759

2) Wenn das Weib schuldig befunden wird. 760

3) Wenn die Ehescheidung ohne des einen und der andern Schuld beschlossen wird. 761

Randnoten.

Zweyter Abschnitt.

Von der gänzlichen Auflösung einer gültigen Ehe durch den Tod des einen Ehegatten.

Pflichten eines sterbenden Ehegatten. 762

Pflichten des überlebenden Ehegatten gegen den vorigen, vor und nach seinem Absterben. 763

Dem überlebenden Ehegatten fallen in solchem Falle alle Erziehungspflichten gegen seine Kinder allein heim. 764

Rucksicht auf die Kinder der ersten Ehe bey vorgehabter Entschließung zur zweyten. 765

Dritter Abschnitt.

Von dem entschlossenen Wittibstande.

Was der entschlossene Wittibstand sey? 766

Wann und wie die Entschließung dazu verdienstlich werde. 767

Junge Wittwen thun beßer, wenn sie wieder heurathen; wofern sie keine Lust haben nach vollkommener Tugend. 768

Was der heilige Paulus durch wahrhafte Wittwen verstehe. 769

Diese waren von der Kirche Gottes von Anbeginne in Ehren gehalten. 770

Apostolische Regeln für wahre Wittwen. 771

Die erste. 772

Die zweyte. 773

Die dritte. 774

Randnoten.

Die vierte. 775

Die fünfte. 776

* Beyspiele der heiligen Schrift von solchen Wittwen. 776

Fünfter Theil.

Von den Herren und Dienstbothen.

Wer ein Herr, ein Knecht sey. 777

Ein Herr und ein Oberer, ein Knecht und Unterthan sind verschiedene Personen. 778

III. Kinder sind keine Knechte der Eltern und diese keine Herren der Kinder. 778

Ursprünglich ist kein Mensch des andern Herr, oder Knecht. 779

Man wird es erstlich durch einen Vertrag; 780

III. Dann auch durch den rechtmäßigen Zwang dessen, den man beleidiget hat. 780

Unterschied zwischen Dienstbothen, Leibeigenen, und Sklaven. 781

Wie man zur Sklaverey mit Rechte gezwungen werden könne. 782

Wie fern die Sklaverey mit dem Christenthume streite? 783

Was Hausherr und Ehehalt sey? 784

Rechte und Pflichten des Hausherrn und Ehehalts. 785

Wie fern diese auch auf die Hausfrau sich beziehen? 786

Wie fern der Hausherr für die Fehler der Dienstbothen stehen muß? 787

Randnoten.

Was das Haftgeld sey, und wirke? 788

Wie der Miethvertrag zwischen den Herrn und Dienstbothen wieder erlischt? 789

Besondere Liebspflicht der Herren und Dienstbothen gegeneinander. 790

Besondere Pflichten der Dienstbothen 1) gegen Gott, 2) gegen sich selbst, 3) gegen andere Menschen. 791

Sechster Theil.

Von den Pflichten der Menschen in einigen besondern Zuständen ihres Privatstandes.

Erster Abschnitt.

Von den besondern Pflichten der Gelehrten und Ungelehrten.

Wer ein Gelehrter? Grade der Gelehrtheit: Verschiedenheit derselben. 792

* Wie fern die Geschichtkunde zur Gelehrtheit gehöre? 792

Anlagen zur Gelehrtheit, natürliche, erworbene. 793

Unter den zufälligen Anlagen ist die über alles herrschende Lieb zur Wahrheit eine der allerwichtigsten. 794

Dazu wird vor allen eine gründliche Logik und Methaphysik erfodert. 795

Nebst einem demüthigen Bekenntniß der Unzulänglichkeit seiner Einsicht. 796

Randnoten.

Einem weisen Gelehrten muß die Gnade der Offenbahrung Gottes in Sachen des ewigen Heiles hochschätzbar seyn: 797

Und eben so auch die Gnade des unfehlbaren Vortrages der Offenbarung Gottes durch die Kirche Christi. 798

Die Gewißheit von beyden gründet den festesten Glauben. 799

Die Liebe zur Wahrheit treibt ihn doch selbst auch zur Untersuchung der Grenzen des unfehlbaren Vortrages der Kirche. 800

* Anwendung der Hauptregeln davon. 800

Wie sich der gründlich gelehrte Katholik gegen bloße menschliche Authorität verhalte. 801

Fernere Sittenregeln für Gelehrte von aller Art. 802

Regeln für Ungelehrte a) in Glaubenssachen. 803

b) in andern Dingen. 803

Zweyter Abschnitt.

Von den besondern Pflichten der Reichen und der Armen.

Wer ein Reicher, Wohlhabig, Arm, Nothleidend sey? 804

§. 1. Pflichten der Reichen.

Gründe, aus welchen die Liebe des Reichthums für schlechthin sündhaft erwiesen wird. 805

In welche Sünden diese Liebe führe? 806

Pflichten der Reichen. 807

10) Von

Randnoten.

10) Von der meist unbekannten Pflicht zu arbeiten, wie sie auch die Reichen verbindet. 807

Reichthum blendet mit falschem Scheine der Glückseligkeit. 808

Der müßige Reiche ist immer ungerecht. 809

* Gefahr des ewigen Heils für den Reichen. 809

§. II. Von den Pflichten der Armen und Nothleidenden.

Gründe für die Pflichten der Armen. 810

Pflichten der Armen. 811

Dritter Abschnitt.

Von den besondern Pflichten der Kranken und Sterbenden.

Die 4. leiblichen Lebenskräfte des Menschen. 812

Theile des menschlichen Lebens. 813

Innere und äußere Mängel der Lebenswerkzeuge, Wunden, Krankheiten, tödtliche, nicht tödtliche. 814

Angebohrne Anlagen zu Krankheiten, selbst zugezogene Krankheiten. 815

Gründe der Beurtheilung dieses Uebels, und Pflichten der Kranken. 816

Randnoten.

Tugenden, welche die Krankheiten im hohen Grade veranlassen. 817

Pflichten bey gefährlichen Krankheiten. 818

* Gefahr für diejenigen, welche die Buße für viele und lang fortgesetzte Sünden auf die letzte Zeit verschieben. 818

Fehler,
welche zu verbeßern sind.

Seite.	Zeile.	anstatt.	lies
11	13	die erste,	die ernste
22	6	eine besonders	besonders
34	14	mitteln,	mittel
38	22	daß	das
61	21	graden	geraden
89	4	werden	werde
—	29	auflöset	aufgelöset wird.
103	4	will	nicht will
110	11	verschiedenen	verschiedenen Eltern.
113	12	Verlassenheit	Verlassenschaft
123	19	Leibs=	Liebs=
127	16	weiter nicht	weiter, als
133	17	Nothbedürfniß	Nothgebührniß
251	9	wie ihr	wie wir
254	13	ehrlichen	ehelichen
256	5	durch die	durch sie
—	9	ohne welche	ohne welches
430	19	durch	eine
433	4	Heiles.	Heiles gebieth.
561	17	Standesänderung eine	Standesänderung rathsam, eine
590	3	wirkliches	wirklich es
—	—	der in Gefahr	der Gefahr
626	12	Empfehlung	Empfangung
654	19	einzusehen.	einzusehen. Denn ob schon auch zur gewissen Erkenntniß der geschehenen Offenbarung selbst auch schon ꝛc.
654	23	leichten	seichten
—	29	allen	alle
656	14	das	daß
665	23	ist; das ist, welche	ist, welche
—	24	die Kirche als	die Kirche wie immer als

Zweyter Theil.

Von den Kindern, Geschwistrigen, Blutsfreunden, und anverwandten der zwey Eheleute, und derselben Pflichten und Rechten.

Inhalt, Abtheilung, und Ordnung dieses Theiles.

Die nächsten Folgen und Werke des Ehestandes sind die ehelichen und leiblichen Kinder, Brüder und Schwestern, welche in dem Ehestande von den nämlichen beyden Gatten erzeuget worden; und wenn dann diese wieder in den Ehestand treten mit einem Gatten, der aus einer andern Ehe erzeuget ist, und wieder Kinder erzeugen, so entstehen Blutsfreunde, das ist solche Personen, welche

von einem Ehepaare, das ist, von einem Manne und Weibe, unmittelbar, oder mittelbar, erzeuget worden; und Anverwandte, das ist, solche Personen, welche, da sie Blutsfreunde des einen aus zwey Ehegatten sind, z. B. des Weibes, eben mittelst des eheligen Verbindnisses auch mit dem andern Ehegatten z. B. dem Manne, sowohl als mit den Kindern, so von beyden in solchem Ehestande erzeuget worden, in ein neues Verhältniß kommen. Und nun aus allen diesen Verhältnissen der Kinder zu ihren Eltern, der Geschwistrigen, der Blutsfreunde gegen einander, und der Anverwandten, entspringen die besonderen Pflichten und Rechte 1) der Kinder gegen die Eltern, 2) der Blutsfreunde und Anverwandten gegen einander, unter andern 3) auch das durch bürgerliche Gesetz festgesetzte und geordnete Erbrecht und 4) das für die von ihren Eltern verlassenen Weysen so wichtige Amt der Vormundschaft. Und das ist der Innhalt, die Abtheilung, und die Ordnung dieses zweyten Theiles.

Erstes Hauptstück.

Von den Pflichten der Kinder gegen ihre leibliche Eltern.

392.

Die leiblichen Kinder sind der Gegenstand, auf dessen Daseyn und zeitliche sowohl als ewige Glückseligkeit, als auf den unmittelbaren wesentlichen Hauptendzwecke, alle Hauptpflichten der beyden Eheleute, und folglich alle derselben diesen Hauptpflichten gemäße Bestrebungen des ganzen Erzeugungs- und Erziehungsgeschäftes, abzielen. **Dieser Hauptgrundsatz aller Gegenpflichten der Kinder gegen ihre Eltern** erhellet klar aus allen, was im ersten Theile besonders schon in der Einleitung dieses Werkes gesagt worden.

Hauptgrundsatz aller Gegenpflichten der Kinder gegen die Eltern.

393.

Unmöglich wird es den Eltern seyn, durch wie immer ihrer Seits vollkommene Erfüllung aller ihrer Pflichten den gesagten Hauptendzweck der vollen Glückseligkeit ihrer Kinder wirklich zu

Ohne Ermänglichkeit der Kinder läßt sich

der Endzweck der elterlichen Pflichten nicht erreichen.

erreichen, wenn diese bey kommenden Vernunftjahren gegen ihre moralische Erziehung sich nicht empfänglich, zu deren wohlthätigen Eindrücken, aber gar widerspänstig, erzeigen. Denn zu allen wohlthätigen Wirkungen ist nebst der wohlthätigen Einwirkung der wirksamen Ursache auch die Empfänglichkeit des Subjektes, und zwar bey vernünftig und freyen Personen die selbstthätige freye annahme der Gutthat, oder wohlthätigen Einwirkung, und folglich auch eigene willige Mitwirkung vonnöthen.

394.

Erklärung dessen, was Gehorsam sey.

Der Gehorsam ist eine tugendliche Gewohnheit gern und willig seine freye Handlungen und Unterlassungen nach dem Urtheile, oder Gutachten, und nach dem Willen eines andern zu bestimmen, und dieß aus dem Triebe eines sichern Vertrauens, daß wir durch Befolgung seiner Vorschriften wegen seiner Weisheit und Tugendhaftigkeit sicherer die Rechtschaffenheit aller unserer freyen Handlungen, und folglich ihre übereinstimmung mit unserer zeitlich- und ewigen Glückseligkeit, als dem letzten Endzwecke selbst des heiligsten Willen Gottes, erreichen werden; als wenn wir

in

in Bestimmung derselben unserm eigenem Gutachten und Willen folgen wurden.

395.

I. Zum Gehorsam wird erfodert eine sichere Zuversicht, 1) daß der, dem wir gehorsamen sollen, gewissere Einsicht in die Regeln der christlichen Rechtschaffenheit unserer freyen Handlungen habe, als wir uns selbst mit Wahrheit zutrauen können; 2) daß eben auch er den festen unveränderlichen Willen besitze, nur zu rechtschaffenen, mit unserm zeitlich- und ewigen Glücke, und folglich mit dem heiligsten Willen Gottes, übereinstimmenden Handlungen uns aufzufodern. Fernere Entwicklung dieses Begriffes.

II. Zu dieser Zuversicht klecket schon eine starke Vermuthung von der bessern Einsicht und dem rechtschaffenen Willen desjenigen, dem man gehorsamet.

III. Wenn wir unserer vollkommenen Unwissenheit über die Rechtschaffenheit unsrer Handlungen ganz bewußt sind, so sind wir selbst schon durch das allgemeine Naturrecht verbunden einem jeden, von dem wir die eben be-

stimmte Zuversicht haben, zu gehorsamen, wenn er uns zu Handlungen, oder Unterlassungen auffodert, welche er als sicher vom Naturgesetze schon gebothen erkläret.

IV. Hat er aber auch eine rechtmäßige Zwanggewalt über uns, uns durch Drohung der Strafen zu rechtmäßigen Handlungen oder Unterlassungen moralisch zu zwingen; so entspricht derselben auch bey uns noch über das eine positive moralische Pflicht, erstens zwar allen seinen so rechtmäßigen Befehlen zu gehorsamen, dann aber auch im Falle der Uebertrettung seines Befehls uns der Vollziehung der rechtmäßig von ihm ausgesprochenen Strafe ohne Widerstand zu unterwerfen.

396.

Gehorsam ist die allererste Pflicht der Kinder gegen die Eltern.

Da nun alle noch nicht moralisch vogtbare Kinder eines Theils selbst aus täglicher Erfahrung, oder doch aus der stärkesten Vermuthung, versichert sind von der weit gewißern Einsicht ihrer leiblichen Eltern von dem, was in ihren freyen Handlungen rechtschaffen, zu ihrem wahren zeitlich- und ewigen Glücke nothwendig und nutzlich, und selbst dem Gesetze des göttlichen Willen gemäß ist; so wie

auch

auch von ihrem steten guten Willen, nur solche rechtmäßige Handlungen ihnen zu befehlen: da sie auch theils schon durch das schwache Vernunftlicht, theils selbst durch das unverdächtige Zeugniß eben derselben Eltern ganz leicht hinlänglich überzeugt werden, daß die Eltern eine rechtmäßige moralische Zwangmacht über sie haben, um sie zum Vollzuge ihrer Befehle anzuhalten; so haben alle Kinder eine wahre natürliche und eine positive moralische Pflicht allen Befehlen ihrer leiblichen Eltern zu gehorsamen, und im Falle der Uebertretung derselben ihrer Bestrafung sich willig zu unterwerfen; solang sie selbst nicht moralisch vogtbar sind (224) das ist, so lang sie nicht im Stande sind, selbst einzusehen, was in ihren freyen Handlungen gut und bös ist, und folglich ihres äußersten Bedürfnisses wegen den Eltern so eine Zwanggewalt über sie zukömmt (223)

397.

I. Gehorsam ist die erste Pflicht der noch moralisch unvogtbaren Kinder gegen die Eltern; als ohne deren Erfüllung sie nicht einmal fähig sind, die größte und wichtigste aus allen Wohlthaten, das ist, ein gute moralische

Die Wichtigkeit und Ausdehnung dieser Pflicht.

Erziehung, von ihren Eltern wirklich zu empfangen.

II. Selbst die eigene Liebe muß die Kinder zum vollständigen willigen Gehorsam antreiben; weil sie bey ihrem Unverstande nur durch gehorsamen Vollzug der Befehle der Eltern ihr wahres Bestes sicher befördern können.

III. Eben darum müssen die Eltern ihre Kinder gleich von zarten Jahren an stracks zu dem genauen, behenden, und willigen Gehorsam vor allen andern anhalten und gewöhnen.

IV. In allen müssen die Kinder den Eltern gehorsamen, so lang sie nicht offenbar was befehlen, das auch Kinder schon gewiß für den Gesetzen Gottes zuwiderlaufend erkennen. 2) Doch können die Eltern selbe nie verbinden, was wieder das Gesetz Gottes zu thun.

V. Auch der Mutter sind sie eben sowohl Gehorsam schuldig als dem Vater; weil die Obergewalt des Vaters über die Mutter die natürliche mütterliche Obergewalt über die Kinder nicht aufhebt. 2) Doch im Falle eines Widerstreits zwischen dem väterlichen und mütterli-

terlichen Befehle sind die Kinder schuldig vielmehr dem Vater als der Mutter zu gehorchen; weil der Vater selbst auch der Mutter zu gebiethen hat.

VI. Die Eltern haben ihre rechtmäßige Macht den Kindern zu befehlen unmittelbar von Gott, als dem Urheber des Ehestandes und Erschaffer der Seelen der Kinder, für deren Bedürfnissen er die ganze elterliche Macht als das unmittelbarste Hilfsmittel bestimmet hat; welche zu dieser Absicht zu gebrauchen eben auch er selbst ihnen die natürliche Pflicht auferleget, welche ihnen die Kinder selbst nicht auflegen könnten; so wie auch kein anderer Mensch.

Die Sünde des Ungehorsams gegen die Eltern.

VII. Die Kinder müssen also auch die Eltern als die Stellvertreter Gottes ihres himmlischen Vaters, als die Verkündiger seines Willen, ansehen, und in ihnen Gott selbst mit Furcht und Liebe gehorsamen, nicht bloß aus menschlicher Furcht, wie Knechte unter dem Zwange der Strafe, oder um den Eltern selbsten als Menschen zu gefallen, sondern wie Kinder Gottes, welche den Willen ihres besten himmlischen Vaters mit freudigem Willen

thun; von dem sie auch den Lohn ihres Gehorsams unfehlbar einst im Himmel erwarten. So mahnet der Apostel zu den Ephesern VI. 1. „Kinder gehorsamet den Eltern wegen des Herrn„ Zu den Kolossern III. 20. setzet er hinzu: denn dieß ist Gott gefällig.„

* Das kleine Jesuskind soll ihnen insonders zum Beyspiel dienen; gleichwie der Sohn Gottes nur ihrer wegen gewollt hat als Kind in diese Welt gebohren werden, um ihnen zu so einem vollkommensten Beyspiele zu dienen. Ob er schon selbst die Weisheit Gottes war, und auch seiner Menschheit nach in allen Handlungen von dieser erleuchtet, und regieret wurde, so gehorsamte er doch in allen auch kleinsten Dingen seinen beyden Eltern, und zwar nicht nur bis etwa ins zehnte, oder fünfzehnte, sondern bis ins dreyßigste Jahr seines Alters.

VIII. Aller Ungehorsam der Kinder gegen die ernstlichen Befehle ihrer Eltern ist eine Sünd und Uebertretung des göttlichen Gesetzes; weil sie Gott zum Gehorsame gegen die Eltern, als einem nothwendigen Mittel ihres zeitlich und ewigen Glückstandes, durch ein nothwendiges natürliches Gesetz überhaupt verbindet. (I.)

IX. Die Kinder, so lang sie unter dem Gehorsame der Eltern kraft des natürlichen Gesetzes stehen, sind auch durch eben dieses Gesetz der Zuchtgewalt der Eltern unterworfen, und deßwegen schuldig, sich auch der geziemenden Strafe der Eltern nicht durch Gegengewalt zu widersetzen im Falle, da diese sie ihres Ungehorsams halben abstrafen wollen. Denn einer jedwedern rechtmäßigen Macht eines gegen den andern Menschen entspricht auf Seite des Letztern eine Pflicht die Ausübung solcher Macht ohne Gegengewalt zu dulden.

Die Unterwirfigkeit der Kinder unter die Zuchtgewalt der Eltern.

X. Die erste Foderung des Gehorsams von Seite der Eltern, und selbst die nöthige und vernünftige Strenge der Zucht gegen widerspenstige Kinder, ist für diese selbst die größte Wohlthat; als ohne welche sie der größten Wohlthat der Eltern, das ist, einer guten moralischen Erziehung, nimmer fähig wären. 2) Die Kinder haben also nicht nur kein Recht, sich an den Eltern der gemäßigten Zucht und Bestrafung halben zu rächen; sondern sie sind ihnen selbst in Ansehen derselben, wie für die ganze gute Erziehung, den größten Dank schuldig.

398.

Die guten Eltern sind die größte Wohlthäter ihrer Kinder.

Die Eltern, wenn sie ihre Pflichten gegen ihre Kinder mit wahrer Liebe und vollkommen nach dem Geiste des Christenthums erfüllen, sind die allergrößten Gutthäter ihrer Kinder, welche alle andere bloß menschliche Gutthäter weit übertreffen. Zur Wesenheit einer Gutthat gehört 1) eine dem andern wahrhaft nützliche Handlung 2) eine wahrhaft wohlthätige (das ist dem andern Gutes zu thun begierige) Liebe, als der Trieb zu solcher Handlung, 3) die Uneigennützigkeit des Handelnden, daß er nicht bloß aus Begierde seines eigenen Gewinnes handle (Eth. com. Christ. P. III. 123) Die Gutthat aber wächst nach dem Maaße 1) des Nutzens, den sie bringt, 2) der Nothwendigkeit und des Bedürfnisses dessen, der sie empfängt, 3) der Größe der Liebe, mit welcher sie geleistet wird, folglich der Beschwerlichkeit selbe zu leisten eines Theils, und der unüberwindlichen Thätigkeit des dieselbe leistenden anderer Seits in Uebertragung derselben; 4) der Reinigkeit der Absicht bloß auf den Nutzen dessen, dem man Gutes thut, ohne alle Rucksicht auf seinen eigenen Vortheil: 5) der Menge solcher Gutthaten. Nun aber,

wer

wer sieht nicht, daß alle diese Vergrößerungselemente eines Gutthäters in den ihre Pflicht vollkommen nach dem Geiste des Christenthums getreuen Eltern größer sind, als sie je in einem andern wohlthätigen Menschen gegen einen andern einzelen Menschen immer seyn können? 1) Die Ertheilung des Lebens und einer vollständigen guten Erziehung sind die größten aus allen nützlichen Handlungen, die ein Mensch dem andern und durch bloß menschliche Kraft leisten kann. 2) Die Bedürfniß dieser Wohlthat ist die allergrößte auf Seite des Kindes, welche durch keine andere Mittel ersetzet werden kann, und, wenn ihr nicht geholfen wird, den unvermeidlich zeitlich- und ewigen Untergang desselben nach sich zieht. 3) Die Beschwernissen, die Menge, die Langwierigkeit der elterlichen Pflichten sind die allergrößten. Millionen von Sorgen und Mühewaltungen fodern Leib und Seele, Leben, Gesundheit, Nahrung, Kleidung, Wohnung, Unterricht des Verstandes und Zucht des Willens, zeitliche, und ewige Versorgung eines Kindes, welche eine lange Reihe der Kinds- und Jugendjahre fortdauern. Die allergrößte wohlthätige Liebe wird also hiezu erfodert. 4) Aber auch nur eine vollkommene Uneigennützigkeit

hat

hat dabey Platz. Denn die Eltern wissen nicht, ob sie ihr Kind zur Reife bringen: ob es wohl gerathen und dankbar seyn werde: sie müssen ihre beschwerlichsten Pflichten schon erfüllen, ehevor die Kinder auch nur fähig sind den Nutzen für sich davon einzusehen: sie wissens eben so wenig, ob sie selbst die Zeit erleben werden, wo sie vom Kinde Nutzen schaffen, oder auch nur sich an den Früchten ihrer bitteren Sorgen bey ihm erfreuen mögen.

Die Pflicht der Dankbarkeit der Kinder gegen die Eltern wird erläutert.

I. Die Kinder sind dann allgemein den Eltern eine ganz vorzügliche dankbare Liebe schuldig; 2) jedoch insbesondere nach dem Maaße, wie die Eltern mehr oder minder vollkommen alle Pflichten besonders der Erziehung gegen sie erfüllet haben. Allgemein, sage ich: denn schon die physische Erziehung auch des Leibes allein, welche doch alle Eltern wenigst zum grossen Theile nicht ohne viele wohlthätige Liebe ihren Kindern erweisen, ist schon ein hinlänglicher Grund der vorzüglichsten Dankliebe solcher Kinder; welche wenigst von keinem andern Menschen insgemein auch nur so viel Gutes empfangen haben, als ihnen

die

die Eltern auch in solchem Falle schon geleistet haben. Ich sage: insgemein. Denn wir müssen es gestehen, daß in eben dem Falle diejenigen Menschen, welche die von den Eltern verwahrloste gute moralische, oder auch nur physische Verstandeserziehung bey einem Kinde ersetzten, wirklich demselben viel eine größere Liebe und Wohlthat als solche unchristliche und böse Eltern erweisen.

Ich sagte ferner, insbesondere nach dem Maaße ꝛc. ꝛc. Denn offenbar ist es, daß ohne der Pflichterfüllung einer guten Erziehung die Erzeugung allein für keine der Menschheit erwiesene Wohlthat, sondern vielmehr für einen Mißbrauch und eine Schändung der Menschheit durch bloß muthwillige Gelüsten muß angesehen werden: und daß hergegen die wirkliche Größe der dem Kinde von seinen Eltern, erwiesene Wohlthat nach Vollkommenheit, mit welcher eines aus den Eltern, oder beyde Eltern alle Pflichten der Erziehung gegen selbes erfüllet haben, immer in gleichem Grade wachse, und folglich auch größere Dankliebe von ihm fodere.

II. Die Kinder müssen sich dann fleißig erkundigen, und dann auch oft dessen dankbarlich erinnern, was die Eltern von ihrer Geburt an wohlthätig für sie gethan haben, erstens zwar im Betreff der physischen Leibeserziehung durch die ganze Zeit ihrer Unmündigkeit, dann in der Verstandesbildung und der ganzen moralischen Erziehung, und in der Besorgung ihres künftigen äußerlichen Glückstandes, die ganze Zeit durch, da sie unter der väterlichen Gewalt stunden: nämlich die Schmerzen und Leiden der Mutter bey ihrer Geburt, die Pflege ihrer Kindheit mit Stillen, mit Säubern, mit Wachen bey Tag und Nacht, mit Kost und Nahrung, mit tausend Sorgen, Bemühung des Leibes und Anstrengung der Seelenkräfte, mit Unterweisung, mit Zucht, mit Aufwand ihres Habs und Guts, mit tausend Verdrußen ꝛc. ꝛc., und dieß alles eine Menge Jahre hindurch, inner welchen ihre Sorgen und Köſten mit den Jahren des kindlichen Alters schier immer sich vermehrten.

* Die schon ältere Kinder haben die beßte Gelegenheit solche Betrachtung zu machen in ihren nachkommenden Geschwistergen, oder aber auch in den kleinern Kindern anderer Eltern, und die Eltern

tern selbst, so wie auch ihre Lehrer, sollen die Kinder fleißig zu dieser Betrachtung auffodern.

III. Die Kinder müssen die Wohlthaten der Eltern, so wie auch die wahre wohlthätige Absicht ihrer Liebe, in allen aufrichtig anerkennen, und selben ohne sichern Grund keine üble Absicht oder Abneigung gegen sich zu muthen. Denn dieß ist die erste Pflicht der Dankbarkeit für wirklich empfangene Wohlthaten, selbe nämlich anerkennen als solche, ohne deren Erfüllung gar keine Dankbarkeit möglich ist.

VI. Die Kinder müssen also selbst auch die vernünftige Zucht der Eltern als eine der größten Wohlthaten, und das sicherste Merkmal ihrer nicht bloß sinnlichen, sondern wahrhaft weisen und ernsten Liebe gegen sie, dankbar anerkennen, und die Eltern derselben halben nur um so mehr schätzen und lieben.

* Ohne Wohlgefallen ab der Vollkommenheit der Person, die man mit was immer für einer Liebe lieben soll, ist keine Art der Liebe auch nur möglich. Immer muß also auch die Liebe der Kinder gegen ihre Eltern auch von diesem ersten Grunde ausgehen, und nur nach dem Maaße der Stärke, welche schon dieser erste Grund bey ihnen erreichet, kann die Stärke und Thätigkeit ihrer ernsten ver-

künftigen Liebe gegen die Eltern wachsen. Ohne deutliche Erkenntniß der Wahrheit aller von den Eltern empfangenen Wohlthaten und der vollkommenen Ordnung der Liebe derselben gegen ihr Kind kann und wird auch die Liebe der Kinder gegen ihre Eltern niemals die Rechte Ordnung der Weisheit erreichen, welche sie im Wohlwollen gegen diese im Bezuge auf verschiedene Güter eben so beobachten müssen, wie die Eltern gegen sie; wenn anderst auch ihre Liebe gegen ihre Eltern vollkommen wohlgeordnet seyn soll. Nun aber dieß ist nicht anders möglich, als wenn man die Kinder durch vorläufige gute moralische Erziehung diese Ordnung der Liebe aller veschiedenen Güter sorgfältig lehret. Die Eltern nehmen dann schon hier bedachtsam wahr den wahren, sichern, und einzigen Grund ihrer Hoffnung, wahre ernste, und vernünftige, wohlgeordnete Liebe einst bey ihren erwachsenen Kindern zu erhalten. Nur lehren sie selbe den Werth der gründlichen christlichen Tugend wohl kennen, wenn sie wünschen, daß ihre Kinder einst die Wohlthat ihrer guten Erziehung dankbarlich nach ihrem ganzen Werthe erkennen, und mit gleicher ordentlichen Gegenliebe erwiedern.

400.

V. Die Hauptpflicht der Kinder gegen ihre Eltern ist eine eben so thätige und wohlgeordnete Liebe des Wohlwollens gegen ihre Eltern vorzüglich vor allen andern Menschen (nur ihre eigenen

Die Pflicht einer vorzüglich wohlwol-

genen Kinder und Ehegatten ausgenommen) wie jene der Eltern gegen sie war, wenigst so weit sie dieselbe zu erreichen vermögend sind. Denn die Hauptpflicht eines jeden Klienten gegen seinen Wohlthäter ist die den empfangenen Wohlthaten angemessene wohl geordnete Dankberkeit, das ist, die ihm ebenfalls wohlwollende Liebe und Begierd ihm seine Wohlthaten durch gleiche Wohlthätigkeit nach allem Vermögen zu vergelten (Eth. Com. Christ. P. III. S. I. §. 124. seqq.) 2) Da aber schon gezeiget worden, daß Eltern ihre Kinder selbst vor ihren Mitgatten, ein Ehegatt aber seinen Mitgatten vor den eigenen Eltern, lieben muß so bleibt bey Kindern, die selbst Kinder haben, für die Eltern nur die dritte Stelle nach diesen in der vorzüglichen Liebe derselben.

lenden Liebe der Kinder gegen die Eltern.

VI. Ein Kind muß folglich zuerst seinen Eltern mit allem Ernste und Zärtlichkeit täglich für alle ihre Wohlthaten Dank sagen, das ist, seine Anerkenntniß ihrer wohlthätigen Liebe nach ihrem ganzen Maaße mit Worten und andern Zeichen äußerlich bekräftigen.

VII. Um den Eltern im Werke selbst ihre Wohlthaten zu erwiedern, muß sich ein Kind zu allererst nach allen seinen Kräften bestreben, durch vollständige Empfänglichkeit ihrer Wohlthaten und Fruchtschöpfung aus selben, folglich durch die vollständigste Benutzung aller derselben mittelst seiner Mitwirkung, den Eltern hinwider wohl zu gefallen, und ihnen die vollkommene Freude zu verschaffen, daß sie an ihm die wirkliche, ihrem ganzen Wunsche entsprechende Frucht eines wohlerzogenen und glückseligen Kindes erleben. 2) Es muß sich im Wiederspiele vor nichts mehrer selbst aus Dankliebe gegen seine Eltern hüten, als durch einen Verfall ins Lasterleben, ja auch nur durch was immer für einen Fehltritt, seinen Eltern zu mißfallen, Verdruß zu machen, nnd ihre große Mühe und Sorgfalt für sein wahres Glück wie immer zu vereiteln.

* Diese Liebspflicht gehört eigentlich schon für die ersten Jahre der moralischen Erziehung der Kinder; da sie noch nicht im Stande sind, noch Zeit ist, den Eltern anders hinwider Gutes zu thun. Selbst ihr Gehorsam gegen die Eltern muß nebst den Bewegursachen der Liebe Gottes (397. VII.) und der ordentlichen Selbstliebe, vornehmlich auch aus diesem Beweggrunde des dankbaren Wohlwollens und der Liebe gegen die Eltern einen neuen thä-

thätigen Trieb bekommen, um nämlich die Eltern mit der vollen Frucht ihres Wunsches zu erfreuen, und nur ihnen durch Ungehorsam keinen Verdruß zu machen.

** Die Eltern aber sollen von der Zeit an, da die Kinder schon mehr Vernunft zeigen, ihnen diese dreyfache eigentliche Bewegursache ihres Gehorsams immer einflößen, und sich dadurch der Noth entledigen, sich der Strafe und Ruthe zu bedienen, um von selben den Gehorsam zu erzwingen; welcher, wenn er nur durch so ein Zwangmittel erpresset ist, ohnehin nur auf das äußerliche Werk, nie aber auf die Bildung der Herzen nach dem Wunsche der Eltern sich erstrecket. Die Ruthe soll eigentlich nur dienen zur Zeit der Unmündigkeit, so bald aber der Verstand den Kindern aufgeht, sollen seine Gründe mehr als alle Triebe des untern Menschensinnes vermögen; wenn je gnte Menschen und wahre Christen aus Kindern entstehen sollen. Nur bey der Unfruchtbarkeit der Gründe muß man sich der Zwangtriebe ferner gebrauchen.

401.

VIII. Die Kinder sind ihren Eltern eben auch nach dem Maaße ihrer vollkommenen Pflichterfüllung vorzügliche Hochschätzung und Ehre schuldig. Denn Hochschätzung ist nichts als ein günstiges Urtheil von der Vollkommenheit eines andern nach dem Maaße des wahren

Kinder sind ihren Eltern auch Hochschätzung und Ehre schuldig.

Werths derselben. Ehrbezeigung aber ist nur das äußerliche Bekenntniß desselben. Nun ist die Wohlthätigkeit solcher Eltern, welche ihre Pflichten gegen ihre Kinder erfüllen, immer, und zwar nach dem Maaße dieser mehr oder weniger vollständigen Erfüllung eine besonders für die Kinder (eben ihrer äußersten Dürftigkeit wegen) eine Vollkommenheit vom größten Werthe. Da sie also ohnehin eben den Kindern allein zu Guten kömmt, und die Anerkenntniß derselben, ja auch das äußerliche Bekenntniß von dieser angemessenen Anerkenntniß eben deßwegen die erste Pflicht ihrer Dankbarkeit ist, so ist es ganz offenbar, daß die Kinder ihren Eltern vorzügliche Hochschätzung und Ehrbezeugungen schuldig sind. Da zumal diese wohlthaten der Eltern an sich selbst so groß sind, daß sie ein Kind ihnen nie bis zur Gleichheit mit Gegenwohlthaten vergelten kann: so wächst die Pflicht um so mehr, dieselben wenigst gebührend hochzuschätzen, und die Eltern von dieser Hochschätzung durch äußerliche Zeichen zu versichern. 2) Ferner stellen die Eltern, sowohl als Miturheber des leiblichen Lebens der Kinder, als auch mittelst der Obergewalt, welche sie haben den Kindern zu befehlen, und sie ihrer Schulden wegen zu bestra-

bestrafen, die höchste Vaterschaft und Oberherrschaft Gottes über alle Menschen auf eine ganz besondere, nächste, und sonst keinem andern Menschen im Bezuge auf eben ihre Kinder so zukommende Art vor; welche ebenfalls, als eine Theilnehmung solcher Vollkommenheiten Gottes, alle Hochschätzung und Ehrebezeigung eben auch vorzüglich von den Kindern verdienet und fodert, als auf welche sie den nächsten Bezug hat.

* Die erste von diesen zwo Bewegursachen drückt der weise Sirach VII. 29. mit diesen Worten aus: „ Ehre deinen Vater von ganzem Herzen, und vergiß die Geburtschmerzen deiner Mutter nicht. Gedenke, daß du durch sie auf der Welt bist: und was wirst du ihren Gutthaten gleiches vergelten? „ Die zweyte entwirft er XXIII. 18. mit diesen Worten: „ Vor deinen Eltern erinnere dich, daß du zwischen ihnen (so ehrerbiethig als) unter hohen Standespersonen sitzen und stehen solltest: damit dich nicht Gott etwa vor ihren Augen vergesse, und du in deiner bösen Gewohnheit voll der Schande verschmachtest; also, daß du lieber wolltest niemals gebohren seyn, und den Tag deiner Geburt verfluchest. „ Selbst in den zehn Gebothen, welche Gott selbst auf steinernen Tafeln geschrieben seinem Volke durch den Moyses gegeben hat, ist diese Pflicht der Ehrbezeigung der Kinder gegen ihre Ältern auf der zweyten Tafel unter allen Gebothen,

Wie sehr diese Pflicht in der heiligen Schrift empfohlen werde.

so die Liebe des Nächsten betreffen, das allererste und ausgezeichnetste: „ Du sollst Vater und Mutter in Ehren haben; damit du ein langes Leben genießest in dem Lande, welches der Herr dein Gott dir geben wird. „ Und der heilige Paulus zu den Ephesern VI. 2., da er eben dieß Geboth Gottes allen Kinder empfiehlt, bemerket dabey: „ Dieß sey das erste Geboth, dem eine Verheißung beygefüget sey: damit du ein langes und glückseliges Leben genießest. „ Womit der heilige Apostel klar genug zu verstehen giebt, daß diese Verheißung nicht nur für die Juden im Palästinenlande, sondern für alle Menschen gemeint sey. Denn sonst wurde er sie seinen christlichen Ephesern, so eben nicht Juden waren, und derer Stadt nicht zu Palästinen gehöret, nicht als einen Beweggrund zur Haltung dieses Geboths angeführet haben.

** Am feyerlichsten aber verkündiget der weise Syrach diese Pflicht der Kinder III. 1. mit folgenden Worten: „ Die Kinder der Weisheit sind eine Versammlung der Gerechten, und ihr ganzes Geschlecht ist nichts als Gehorsam und Liebe. 2) Höret, Söhne, was ich euer Vater euch auftrage, und verfahret also, daß ihr euer Heil erreichet. 3) Denn der Herr ehret den Vater in seinen Söhnen: er beobachtet und bestättiget das Urtheil der Mutter über ihre Kinder. 4) Wer aus Liebe Gottes seinen Vater ehret, erhält Verzeihung seiner Sünden, und sein tägliches Gebeth wird erhöret. 5) Und wer seine Mutter ehret, sammelt sich gleichsam einen Schatz.

6) Wer

6) Wer seinen Vater ehret, wird auch an seinen Kindern Freude erleben; und so oft er bethet, erhöret werden, 7) Wer seinen Vater ehret, wird ein langes Leben genießen: wer Gott in seinem Vater gehorchet, erquicket seine Mutter. 8) Wer Gott fürchtet, ehret Vater und Mutter, und dienet seinen Eltern wie seinen Herrn. 9) Ehre deine Eltern mit Worten und in aller Geduld: 10) so wird dich Gott segnen, und sein Segen wird bis an dein Ende über dir bleiben: ja auch die Menschen werden dich segnen. 11) Denn der Segen des Vaters befestiget ein Haus: hingegen der Fluch der Mutter zerstöret es vom Grunde aus. 12) Treib kein Gespött über die Unehre deines Vaters: seine Schande gereichet ja dir nicht zur Ehre. 13) Denn die Ehre des Vaters ist die Ehre des Sohns, und ehrlose Eltern sind ihres Kindes Unehre. 14) Sohn! unterstütze das Alter deines Vaters, und betrübe ihn im ganzen Leben niemals. 15) Wenn auch seine Vernunft abnimmt, sieh ihm nach, und verachte ihn nicht, da du bey Kräften bist: sintemal deine Barmherzigkeit gegen den Vater bey Gott nicht in Vergessenheit kommen wird: 16) und wenn du die Fehler deiner Mutter erduldest, wird es dir wohl vergolten werden: 17) Der gerechte Gott wird dein Haus emporrichten, und in der Zeit der Trübsal deiner gedenken: deine Verbrechen sollen wie Eis bey schönem Wetter vergehen. 18) Wer seinen Vater in der Noth verläßt, ist so unehrlich als ein Gotteslästerer: und wer seine Mutter verbitteret, ist von Gott verfluchet. „

Sammlung mehrerer Gründe dieser Pflicht.

*** Man verwundere sich nicht über die Stärke der Ausdrücke, noch über die hohe Stimmung der Versprechen und Drohungen, welche diese Rede des weisen Mannes an alle Kinder enthält. Man erinnere sich nur der Gründe des allgemeinen Geboths, alle Menschen aus Liebe Gottes wie sich selbsten zu lieben, und der Versprechen sowohl als Drohungen, welche in göttlichen Schriften sowohl den Beobachtern als Uebertretern desselben Gebothes vorgehalten werden; und dann überlege man, in wie einem viel höheren Grade alle und jede Gründe, welche die allgemeine Menschenliebe auffodern, die Kinder zur Vorliebe und Verehrung ihrer eigenen Eltern auffodern. Denn die Eltern stellen ja den Kindern die Würde, die Macht, die Heiligkeit, die Güte und Barmherzigkeit, die Oberherrschaft, und Vorsichtigkeit des himmlischen Vaters in einem eben so höhern Grade vor, als die Wohlthaten der Eltern gegen sie viel größer sind, als jene aller anderer Menschen. Und wenn denn unerachtet dessen ein Kind seinen Vater oder Mutter aus Liebe Gottes nicht liebet; wie soll es möglich seyn, daß selbes andere Menschen wegen Gott nach der allgemeinen Schuldigkeit liebe; ja daß selbes Gott selbsten von ganzen Herzen liebe? Wir wollen jtzt aus den allgemeinen Pflichten der Liebe und Verehrung der Eltern die besonderen herausziehen, welche allen Kindern gegen sie zu beobachten obliegen.

402.

Die Kinder müs-

IX. Die Kinder müssen an allem Guten und Bösen, Glück und Unglück, Freuden und Lei-

Leiden ihrer beyder Eltern den größten Antheil durch gleiche Freud oder gleiches Leid, wie über eigene Zufälle, nehmen, mehr als über das Glück und Unglück aller anderer Menschen. So wie etwa ein frommer jüngerer Tobias auch in der weiten Entfernung von seinen Eltern diese mitten unter seinen Glücksgeschäften nicht vergaß, und sich nach der ersten Vollendung derselben keine Stunde mehr von seinem Schwiegervater Raguel durch alles Bitten aufhalten ließ, sprechend (Tpb. X. 9.): Ich weiß, daß jtzt mein Vater und meine Mutter die Tage überrechnen, und ihr Herz in dem Leibe gequälet wird: so sollen alle Kinder über alle Freude und über alles Leid ihrer Eltern, besonders was sie ihrer wegen betrifft, immer aufmerksam, empfindsam, und thätig seyn, am ihnen Freude zu machen, und sich ihrer Freude halben gleichfalls zu erfreuen, sowohl als allem ihrem Leide vorzubiegen, und mit selbem Mitleiden zu haben. Unaufmerksamkeit auf Freud und Leid der Eltern, Gleichgültigkeit darüber, Geringsinnigkeit über jede Gefahr ihre Freud zu stören, oder ihnen Verdruß zu machen, widerstreitet der ihnen schuldigen Liebe.

sen großen Antheil an allen Zufällen ihrer Eltern nehmen.

* Und wie oft stichet so eine Unempfindlichkeit und Kaltsinn undankbarer Kinder oft mit der empfindsamsten Sorgfalt der zärtlichsten Eltern ab. Man bedenke die tiefste Traurigkeit, Bestürzung, und Unruhe eines guten Vaters des alten Tobias und seiner beßten Hausfrau Anna (Tob. X.) bey der längern Verweilung ihres jungen einzigen Sohnes auf seiner Reise: wie sie miteinander voll Sorgen sind, untröstlich weinen, in die zärtlichsten Anmuthungen gegen ihr liebes Kind ausbrechen; wie die alte Mutter täglich hinaus lauft, alle Wege herumschauet, ob sie ihn nicht von ferne kommen sehe: und nun setze man: der junge Tobias hätte seiner so lieben Eltern ganz vergessen, in Rages verweilet, und sich den Lustbarkeiten ergeben, ohne sich über den Gramm seiner Eltern zu bekümmern; wäre er nicht der undankbarste und solcher Eltern unwürdigste Sohn gewesen! Hätte er nicht den Fluch Gottes so wie seiner Eltern verdienet?

403.

Sie müssen den Eltern suchen die Kosten ihrer Erziehung zu ersparen.

X. Die Kinder sind es schuldig, daß sie sich eines Theiles hüten, den Eltern zu viele Kösten und Ausgaben für ihre Erziehung zu verursachen, anderen Theiles aber bey der geringen Wohlhabigkeit der Eltern sich befleißen durch eigene Hilfdienste oder Kunstarbeiten was zu verdienen, sobald es die Reife ihrer Jahre zuläßt, um den Eltern die Kösten ihrer Unterhaltung zu erleichtern. Denn es streitet wider

die

die diesen schuldige Liebe, sowohl wenn sie durch was immer für eine Art der Verschwendung ihnen die Bürde der zu bestreitenden Ausgaben vermehren, als wenn sie die ganze Bürde ihres Unterhalts ihnen ganz allein zu einer Zeit noch auffladen, da sie schon im Stande wären, wenigst einen Theil derselben selbst zu übernehmen. Hingegen ist es äußerst beleidigend für die Eltern, sowohl wenn ein Kind, was die Eltern sauer erworben haben, bloß zum Ueberfluße verschwenden, oder da die Eltern nur mit harter Arbeit das Brod zu gewinnen im Stande sind, selbes bey bequemen Müßigang bloß verzehren helfen, will.

404.

XI. Haß, Bitterkeit des Gemüths, boshafte Freude ab dem Verdruß, der Eltern, sind die gröbsten unmenschlichsten Laster, und den Fluch Gottes auffodernde schwere Sünden; so bald sie ein größers Ungemach der Eltern zum Gegenstande ihrer Freude, oder ihres Wunsches haben.

Die gröbsten Sünden der Kinder gegen ihre Eltern.

405.

405.

Sorge für das ewige Heil der Eltern ist auch oft Pflicht der Kinder.

XII. Die ordentliche Liebe der Kinder gegen ihre Eltern muß ebenfalls zuerst auf ihr ewiges Heils, und hernach erst auf ihr zeitliches Wohlseyn, gerichtet seyn. 2) Deßwegen dann die Kinder sich durch alle Arten und Mittel, welche in ihrem Vermögen sind, die Erhaltung und Beförderung des ewigen Heiles ihrer Eltern bey aller Gefahr desselben forderst müssen angelegen seyn lassen; als z. B. bey annähernden Tode durch die Sorge, ihnen zeitlich die nöthigsten Heilsmittel noch zu verschaffen, insonders wenn man ihres Lebenswandels halben Ursache haben wurde, an ihrem Gnadenstande bey Gott zu zweifeln. 3) Es giebt auch Fälle, wo die Kinder das Recht, ja wohl auch die Pflicht haben, liebreiche Bestrafungen der Sünde des Vaters, oder der Mutter, anzubringen: allein die denselben schuldige Hochachtung erlaubt ihnen nie mehr, als blosse Vorstellungen des Unrechts, der bösen Folgen ꝛc. und bloßes Bitten.

406.

Wie die Kinder

XIII. Die Kinder begehen eben sowohl eine Ungerechtigkeit, wenn sie ihren Eltern was

von ihren äußerlichen Eigenthumsgütern entfremden, oder ihnen daran Schaden zufügen, das ihnen von den Eltern zum nöthigen Erziehungsgebrauche anvertraute Geld gegen ihren Willen liederlich verwenden ꝛc. als jeder anderer, der seines Nächsten Gut ungerecht antastet: weil sie eben auch das fremde strenge Recht dadurch verletzen. 2) Doch wird zur Schwere so einer ungerechten Sünde, wenn die Eltern sonst wohlhabig sind, eine größere Summe erfodert, 3) und bey nur geringen Verletzungen des Rechts der Eltern sind sie selten gehalten einen Ersatz des schon verzehrten und nicht mehr vohandenen entfremdeten Guts den Eltern zu machen: weil nämlich die Eltern gegen Kinder nicht so streng auf ihr Recht, wie gegen andere zu halten pflegen, und, wenn sie ernstlich wollten, sich wenigst im Falle, da ihnen die Untreue des Kindes bekannt wäre, selbst leicht den Ersatz machen könnten. 4) Doch bey großer Armuth der Eltern selbst ist jede Entfremdung des Guts derselben, welche ein Kind unternimmt, um so schwerer; als sie der größern Liebespflicht gegen selbe weit mehr widerspricht.

sich durch Ungerechtigkeit gegen die Eltern versündiget.

407.

Die Schwere der Sünden, weñ Kinder die Eltern mit Schimpfē beleidigē.

XIV. Verachtungsbezeigung gegen seine Eltern, Verspottungen derselben vor andern ihrer physisch = oder moralischen leiblich = oder geistlichen Mängel halber, Schmähungen derselben ins Angesicht, wenn es auch wahrhfate Mängel sind, sobald sie wie immer einen merklichen Grad erreichen, und billig den Eltern nach der Art ihres äußerlichen Standes der Ehre zu einen schweren Verdruße gereichen, sind schwere Sünden des schwärzesten Undankes der Kinder.

* Diese Pflicht soll insonders Kindern empfohlen seyn, welche bey kommenden Jahren sich selbst schon viel gescheider dunken als ihre Eltern, oder deren Eltern schon alt und kindisch werden. Hier erinnere man sich des schweren Fluches, den der fromme Noe über seinen unverschämten Sohn Cham seiner Frechheit wegen hat ergehen lassen, und wie Gott selbst durch die Erfolge denselben so haarklein bestättiget habe. Kinder! vergesset nie die Drohungen des heiligen Geistes im Buche der Sprichwörter XX. 20. „ Die Lampe dessen, der seinen Eltern fluchet, wird mitten in der Finsterniß erlöschen. „ Und XXX. 17. „ Das Auge, welches seinen Vater spotter, und seine Mutter, anstatt ihr zu gehorsamen, verachtet, sollen die Raben des Baches ausbecken, und die jungen Adler fressen. „

XV. Ein jeder boshafter, an sich selbst auch nicht schmerzlich oder schädlicher Schlag auf Vater und Mutter, ja selbst die Aufhebung der Hand zu selben, oder auch nur Drohung desselben, ist eine schwere Verletzung der ihnen schuldigen Ehrbezeigung von Seite eines Kindes. Denn alles dieses enthält eine schwere Beschimpfung ihrer Würde, Macht, und ihres Verdienstes um ein Kind.

408.

XVI. Eine Hauptpflicht der Kinderliebe gegen ihre Eltern ist noch die Hilfe derselben in aller Noth. Denn gleichwie die Eltern sich ganz für die so vielfache und verschiedene äußerste Noth und das Bedürfniß der Kinder durch so große, viele, lange, und beschwerliche Wohlthaten verwendet haben; so erfodert die Dankbarkeit von den Kindern, daß sie nun hinwieder in jedem kommenden Falle was immer für einer Noth, oder eines Bedürfnisses ihrer Hilfe, sich für ihre lieben Eltern eben so thätig und wohlwollend verwenden; wenn es ihnen schon auch hinwieder beschwerlich fallen sollte.

Die Pflicht der Kinder den Eltern in der Noth Hilfe zu leisten.

XVII. Auch von Erfüllung dieser Pflicht der Hilfe der Eltern in jeder Noth kann die Kinder nichts entledigen, als die Folge einer ebenfalls sehr schweren Noth und Verlassenheit ihrer selbsten, ihrer eigenen Kinder, oder ihres eigenen Ehegatten, wenn sie so eine nöthige Hilfe ihren Eltern leisten wurden. Denn nur diesen gebühret der Vorzug in der Liebe vor den Eltern (400.)

XVIII. Ein Kind ist also im Falle der großen zeitlichen Noth eines seiner Eltern schuldig selbst den Gebrauch der außerordentlichen, nicht allgemein nothwendigen geistlichen Heilsmitteln zu unterlassen, um auch im Zeitlichen seinen Eltern beyzuspringen, wenn es sonst solches zu thun nicht im Stande wäre.

* Und aus dem schließt man, daß ein Kind auch das Kloster in solchem Falle (ganz oder auf eine Zeit, nach Erfoderniß der Noth) verlassen muß um seinen Vater, oder Mutter, zu ernähren. Doch trifft diese ganze Pflicht die Kinder erst nach den Großeltern; wenn diese selbst im Stande sind ihren Kindern zu helfen.

XIX. Wenn ein Kind Ueberfluß an Gütern hat, oder wenigst sehr wohlhabig ist, so ist

es

es schuldig seinen armen Eltern über die Nothdurft auch die Bequemlichkeiten, und zum Theile auch Ergötzlichkeiten, nach der Gebühr ihres Standes zu verschaffen. Denn in solchem Falle ist es Pflicht, allen Menschen so viele Liebe zu erweisen: also noch vielmehr den leiblichen Eltern, welche so viel besondern Anspruch dazu haben. Da auch nicht leicht so unempfindliche Eltern zu finden sind, welche ihre Liebesdienste gegen ihre Kinder bloß auf die Nothdurft derselben einschränken, so wäre es immer eine Art des unempfindlichsten Undankes, wenn Kinder ihre Hilfe gegen die wie immer dürftigen Eltern bey gutem Vermögen bloß auf ihre Nothdurft einschränken wollten.

409.

XX. Alle diese Pflichten, des Gehorsams, der Liebe, der aufrichtigsten Ehrebezeigung, und der thätigen Hilfe nach Art des Bedürfnisses, sind die Kinder der Mutter eben so, wie dem Vater, gemäß dem Naturrechte selbst schuldig; 2) und zwar die Pflichten der Liebe der Ehre, und der Hilfe, biß zum Tode der Eltern, ja selbst auch noch nach dem Tode, durch eine ihrem Stande und den Mitteln der Kinder angemes-

Die Ausdehnung aller dieser Pflichten.

gemessenes Begräbniß, und durch eine thätige Sorge für die Hilfe ihrer Seelen, und ehrvolles Andenken der von ihnen empfangenen Wohlthaten. 3) Nur im Betreff des Gehorsams sind sie dem Vater vor der Mutter kraft des positiven Gesetzes Gottes im Falle einer Kollision der Befehle desselben mit den Befehlen der Mutter den Vorzug schuldig: 4) so wie auch diese Pflicht des Gehorsams nicht länger besteht, als bis zum Ende ihres Stehens unter väterlicher oder mütterlicher Gewalt.

Besondere Gründe diese Pflichten gegen die Mutter nicht zu vergessen.

* Immer hat es mit der Erfüllung dieser Pflichten der Kinder gegen die Mutter mehr Anstand, als gegen den Vater, besonders was den Gehorsam, die Ehre, ja wohl auch was die Hilfe in der Noth derselben betrifft, insonders bey Kindern, derer ernsthaftere Zucht die von bloß sinnlicher Liebe bethörten Mütter schon in den ersten Jahren der aufglümmenden Vernunft versaumt haben. Die Kinder, welche so im freyen Muthwillen erwachsen sind, haben wenig von Furcht Gottes an sich, und schon der gesunde Menschenverstand sagt es ihnen, daß die blinde Liebe der Mutter für sie keine Wohlthat war; und, da sie von dem, was sie in unmündigen Jahren von der Mutter empfangen haben, kein Andenken und Bewußtseyn haben, finden sie nichts an ihrer Mutter, was Hochschätzung und gründliche Dankliebe gegen selbe in ihnen erwecken könnte. Ist es Wunder, wenn sie also

in

in solchem Falle auch selben Pflichten wenig entsprechen? Mütter! ihr habt dann grösere Schuld an diesen, als die Kinder selbst.

** Unterdessen ist doch die Schuld auch solcher Kinder nicht klein, wenn sie auch nur die Ungemache bedenken wollen, welche die Mutter mit ihnen von der Zeit der Geburt bis zu ihrer Mündigkeit auszustehen hatte. Hat aber eine vernünftige christliche Mutter alle ihre Pflichten auf die Art gegen ein Kind die ganze Zeit hindurch bis zu desselben moralischen Vogtbarkeit erfüllet, wie es ihr das Christenthum und die wahre Weisheit befahl, o so ist die Verbindung der Dankbarkeit eines solchen Kindes für sich selbst meist um so viel gröser gegen die Mutter, als selbst gegen den Vater, wie viel beschwerlicher, vielfacher, öfters wieder eintretender, und stündlicher, die Pflichten der Mütter als jene der Väter gegen die Kinder sind; als welche besonders in den Jahren ihrer grösten Dürftigkeiten fremder Hilfe ohne Vergleich mehrer, steter, und mit grösserm Ueberlast, den Müttern, als den Vätern, überlassen sind. Viele Väter, welche selbst lieblose Gatten sind, geben durch ihre Verachtung und Härte gegen ihre Frau selbst oft ihren Kindern das schlimmste Beyspiel, und steifen das närrisch geliebte Töchterlein selbst in seinem stützigen Betragen gegen die Mutter. Andere Kinder ehren die Mutter oft bloß aus Furcht des Vaters, welcher als ein christlicher Ehegatt sie zu ihrer Pflicht gegen die Mutter ernstlich anhält. Ist aber der Vater verschieden, so lassen sie die gute verlassene Wittwe alle ihre Verachtung und Abneigung empfinden.

*** Vergesset dann nicht, liebe Kinder, die Beschwernissen der Schwangerschaft, der Geburt, und der ersten Verpflegung in kindlichen Jahren, sammt allen Gefahren, Schmerzen, Ungemache, Wachen bey der Nacht, welche eure Mutter für euch voll der Zärtlichkeit gegen euch ausgestanden hat. Wie sie sich, wie eine Bruthenne für euch gleichsam ganz verzehret, und bey jedem Anscheine einer Gefahr für euch schier zu todt bestürzet, und bekümert hat. Wie! sollt ihr sie jetzt hilflos, sollt ihr sie Mangel und Hunger leiden sehen können; da ihr durch ihre Obsorge mit allem wohl versehen seyd, dessen ihr bedürfet? Sie, welche euch so oft und lang mit ihrer Milch ernähret hat? Wenn ihr selber auch alle Nothdurft verschaffet, so habt ihr derselben doch ihre Schmerzen, ihre Ungemache, nicht vergolten, welche sie für euch erduldet hat; nicht jene mütterliche Dienste, da sie euch so oft und lang auf ihren Armen getragen, gesäuberet, geätzet, und gewieget hat. Wie oft hat sie euch zu Liebe Hunger gelitten, sich der liebsten Speisen enthalten, damit sie nichts schädliches äße, daß ihre Milch für euch verderben möchte? Hüte dich dann, mein Kind, daß nicht der so fürchterliche Fluch deiner so verachteten und hilflos von dir gelassenen Mutter auf dich falle: von dessen Wirkung der heilige Augustin im XXII. Buche 8. Hauptst. von der Stadt Gottes ein schreckliches Beyspiel erzählet; da zehn Söhne, über welche ihre Mutter den Fluch solcher Ursachen halben gesprochen hatte, die offenbarsten Zeichen des Zorns Gottes über sie mehrere Jahre hindurch durch ein recht schreckbares Zittern an allen Gliedern herumtragen mußten.

**** Ich setze hier, sowohl zum Beyspiele Die Erder Eltern, wie sie selbst noch im Todbette ihren mahnung Kindern die letzte Ermahnungen geben sollten, als des ster- zur Erinnerung der Kinder, die Rede des alten bendē To- Tobias her (Buch des Tob. IV. 1.): „ Weil bias an Tobia hoffete, sein Gebeth wurde erhöret wer- seinen den, und er sein Leben endigen, berief er sei- Sohn. nen Sohn Tobia zu sich, 2) und sagte zu ihm: höre, mein Sohn, die Worte meines Mundes, und lege sie in dein Herz wie eine Grundfeste. 3) Wann Gott meine Seele zu sich nimmt, begrab meinen Leib: so lang du lebest, ehre deine Mutter, vollzieh, was ihr gefällt, und betrübe sie nicht: 4) Denn du mußt eingedenk seyn, wie viele und große Gefahren sie deinetwegen bis zu deiner Geburt ausgestanden. 5) Wenn aber auch sie die Zeit des Lebens erfüllet, lege sie an meine Seite. 6) Dein ganzes Leben hindurch gedenke an Gott, und hüte dich vor aller Einwilligung in die Sünde, daß du die Gebothe des Herrn unsers Gottes nicht unterlassest. Uebe lebenslang die Gerechtigkeit, und geh nicht auf den Wegen der Ungerechtigkeit: Denn so du der Wahrheit nachlebest, wirst du in deinen Werken viel Glück haben: welches auch allen widerfahren wird, welche die Gerechtigkeit üben. 7) Gieb Allmosen aus deinem Gute, und wende dein Angesicht von keinem Armen ab: maßen hiedurch geschehen wird, daß auch der Herr sein Angesicht von dir nicht abwende. 8) Sey barmherzig so gut du kannst. 9) Hast du viel, theile reichlich aus: hast du wenig, befleiß dich, das Wenige doch gerne zu

geben: 10) Denn du hinterlegest dir einen guten Lohn und Schatz auf den Tag der Noth: 11) Dieweil das Allmosen von aller Sünde und von dem Tode erlöset, und die Seele nicht in die Finsterniß wird gehen lassen. 12) Alle Allmosengeber werden vor dem höchsten Gott großes Vertrauen haben. 13) Bewahre dich, mein Sohn, vor aller Unkeuschheit, sey deinem Weibe treu, und laß dir keine Schandthat nachsagen. 14) Laß in deinen Gedanken und Worten den Hochmuth niemals herrschen: denn von ihm nimmt alles Verderben den Anfang. 15) Wer dir etwas arbeitet, dem gieb seinen Lohn ungesäumt, und die Bezahlung deines Taglöhners schieb keineswegs auf. 16) Sieh zu, daß du niemals einem andern zufügest, was du nicht wolltest, daß dir zugefüget wurde. 17) Uebernimm dich nicht im Trinken; und geselle dich nicht zu einem Trunkenbolde. Iß dein Brod mit den Hungerigen und Armen, und bedecke die bloßen mit deinen Kleidern. 18) Stelle dein Brod und deinen Wein auf das Grab des Gerechten, aber iß und trink nicht mit den Sündern. 19) Erhole dich jederzeit Rathes bey einem Weisen. 20) Lobe Gott zu allen Zeiten, und bitt ihn, daß er dich auf dem rechten Wege leite, und alle deine Anschläge nach ihm gerichtet seyn. Er der Herr giebt alle Güter, nicht die menschliche Klugheit: hingegen demüthiget er, wen und wie er will. " Wohl ein würdiges Muster für Eltern und Kinder!

Zwey=

Zweytes Hauptstück.

Von der Blutsfreund- und Anverwandtschaft, und den aus selber unmittelbar entspringenden Pflichten und Rechten.

410.

Durch stäts fortgesetzte Erzeugungen, da ein Mensch als Vater oder Mutter einen andern Menschen, einen Sohn oder Tochter, und diese wieder einen andern erzeugen, und so fort, wird das Menschengeschlecht so fortgepflanzet, daß ein Theil desselben in einer geraden Reihe einer von dem andern abstammen, andere aber zwar von einander gerade zu gar nicht, jedoch alle von einer nämlichen obern Person, von einem Manne, oder Weibe, abstammen, so daß zu letzt alle Menschen im Zurückzählen ihres Abstammens doch einmal, und wenigst bey Adam und Eva den ersten Menschen, als ihren gemeinsamen Stammeltern, zusammenkommen. So ein gemeinsames Stammenhaupt (Stipes communis) ist jtzt ein Stammvater, jtzt eine

Begriffe und Abtheilungen der Blutsfreundschaft.

Stammmutter. Das Abstammen von einem Stammvater heißt die Schwerdmagschaft Schwerdsippschaft, (agnatio) jenes aber von einer Stammmutter die Spielmagschaft Spielsippschaft (Cognatio): Diejenigen aber, so in der nämlichen Schwerdmagschaft miteinander enthalten sind, werden Schwerdmagen, oder Blutsverwandte, Blutsfreunde von väterlicher Seite, jene aber, welche in der nämlichen Spielmagschaft stehen, Spielmagen, Blutsverwandte oder Blutsfreunde von mütterlicher Seite; und endlich die, so vom nämlichen Stammvater und Stammmutter abstammen, Blutsfreunde von beyden Seiten genannt. Wenn sie alle geradeher einer von dem andern durch Erzeugung abstammen, so heißet ihre Reihe eine gerade Linie, oder ein Abstammen und Blutsfreundschaft gerader Linie, von einem Stammvater, oder Stammmutter, oder von beyden zugleich. Stammen sie aber nicht selbst in einer solchen geraden Linie von einander ab, sondern in zwey solchen verschiedenen Linien nur von einem gemeinsamen Stammenhaupte, wie z. B. Brüder und Schwestern, und Geschwisterkinder in selben zusammenkommen, so heißt es eine Seitenlinie, eine Blutsfreundschaft und Abstammen von einem gemeinsamen Stammhaupte in Seitenlinien.

* Daß

* Daß die Blutsfreundschaft sich bald in die väterliche und mütterlsche allein vertheilet, bald aber beyde in eine verbunden enthält, kömmt daher, daß bald der Ehemann nach dem Absterben seines ersten Weibes ein zweytes Weib, bald ein Eheweib nach Absterben des ersten Mannes einen zweyten Mann heurathet. Denn so folget, daß die aus dergleichen zwo verschiedenen Ehen erzeugten im ersten Falle zwar einen gemeinsamen Stammvater, aber keine gemeinsame Stammmutter, im zweyten Falle aber zwar eine gemeinsame Stammmutter, aber keinen gemeinsamen Stammvater, haben. Aus Kindern hergegen der nämlichen Ehe entspringen zwar auch Seitenlinien, aber immer von Blutsfreunden beyder Seites.

411.

Was eine absteigende, und was aufsteigende Linie genannt werde.

Eine jede Linie der Blutsverwandten ist für sich allein betrachtet gerade, und wird nur eine Seitenlinie genannt nach ihrem Verhältnisse zu einer andern rechten Linie, sofern sie mit dieser in ein gemeinsames Stammhaupt zusammentrifft. Eine jede solche gerade Linie von Blutsfreunden für sich allein betrachtet, entsteht natürlich durch das Abstammen oder Absteigen des Sohns vom Stammvater, des Enkels vom Sohne des Stammvaters, des Urenkels vom Enkel ꝛc. ꝛc., und in solchem

chem Absteigen betrachtet wird sie die absteigende Linie genannt. Wenn man aber im fortgehen von einer Person zur andern in der nämlichen Linie nicht nach dem, der abstammt, sondern immer nach dem, der ihn erzeuget hat, das ist, nicht nach dessen Kind, sonder nach seinem Vater oder Mutter fragt, so heißt man dieses Fortgehen die auffsteigende Linie.

412.

Gründe, aus welcher die Grade der Bluts-freundschaft entstehen, und zu berechnen sind.

I. Es werden also in dem Absteigen der Linie immer nur die erzeugten Personen, und im Auffsteigen derselben die erzeugenden Personen gezählet.

II. In jeder rechten Linie der Blutsfreunde, sie mag als auf- oder absteigend betrachtet werden, giebt es um eine Person mehr, als ihrer Erzeugende, oder auch Erzeugte, und auch Erzeugungen inner der selben gezählet werden. Denn die erste, als das Haupt des Stammes, hat inner der Linie keinen Erzeuger, und verhält sich nur als Erzeuger zur zweyten Person; und die letzte ist zwar erzeuget, verhält sich aber inner derselben Linie nimmer zu einen andern als Erzeuger.

III.

III. Durch eine jede Erzeugung inner einer jeden solchen Linie entsteht eine größere Entfernung (oder Distanz) der erzeugten Person, von dem Haupt- oder Stammvater, oder Stammmutter der in selber Linie enthaltenen Blusfreundschaft.

IV. Eine jede Erzeugung der nächsten Person in einer geraden Linie macht also eine Einheit, oder einen neuen Grad der Größe der Entfernung von den vorhererzeugenden Personen in derselben Linie der Blutfreundschaft aus; 2) und die ganze Größe der Entfernung zweyer so befreundter Personen besteht aus der Zahl aller Generationen oder Erzeugungen, welche zwischen ihnen vorgegangen sind.

V. Die Größe der Blutsfreundschaft in gerader Linie wird also durch die Zahl der zwischen jeden zwey Personen vorgegangenen Erzeugungen bestimmt, und richtig abgemessen, oder durch die Zahl der Personen, welche zwischen ihnen in der nämlichen Linie stehen, wenn man sie mit einer Einheit vermehrt. Z. B. in der Linie A—B—C—D—E ist A zu D im dritten, A zu E im vierten Grade der Blutsfreundschaft.

A
|
B
|
C
|
D
|
E

VI.

VI. Da die Blutsfreundschaft in einer Seitenlinie nicht durch Erzeugung von einander, sondern nur in Abstammung von einem gemeinsamen Stammhaupte in zwey verschiedenen geraden Linien besteht, so kann und muß die Größe der Entfernung einer Person in seiner Linie von dem gemeinsamen Hauptstamme zu der Größe der Entfernung der zweyten Person eben auch in seiner Linie von dem nämlichen Hauptstamme ein Verhältniß haben entweder der Gleichheit, oder Ungleichheit; nachdem sie durch eine gleiche oder ungleiche Zahl der Erzeugungen von dem gemeinsamen Stammhaupte entfernet sind.

VII. Ist dieß Verhältniß die Gleichheit der Entfernung vom gemeinen Stammhaupte, so giebt die Zahl der Erzeugungen zwischen einer jeden solchen Person und dem gemeinen Hauptstamme die Zahl der Grade, oder die bestimmte gleiche Größe, der Seitenblutsfreundschaft: 2) wenn aber die Entfernung vom gemeinen Stammhaupte ungleich ist, so zählt man die Grade der einten Entfernung und der andern jede besonders, um die Ungleichheit der beyden Entfernungen vom Hauptstamme, oder das wahre Verhältniß der ungleichen Größe,

der Seitenblutsfreundschaft deutlich und bestimmt auszudrucken. Z. B. D und d in den zwey Seitenlinien stammen in gleicher Entfernung der dritten Erzeugung von einem gemeinsamen Stammhaupte A ab, und sind also in gleichem dritten Grade der Entfernung ihrer Seitenblutsfreundschaft. Hergegen D und e sind von A ungleich, D zwar nur durch 3, e aber durch 4 Generationen entfernet. Sie stehen also in ungleichen Graden, das ist, im dritten und vierten vermischten Graden der Entfernung ihrer Seitenblutsfreundschaft gegen einander.

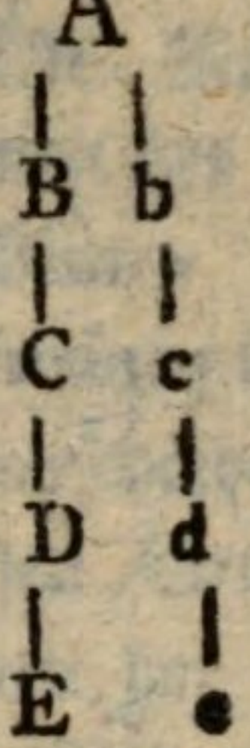

VIII. Nähere Blutsfreunde, sowohl in gerader, als in Seitenlinien sind, welche weniger Grade von einander, oder vom gemeinsamen Stamhaupte entfernt sind. 2) Mehrere Grade der Entfernung bestimmen eine entferntere Blutsverwandschaft.

IX. Eine gerade Linie der Blutsfreunde hört für sich selbst im Aufsteigen nicht auf bis man auf Adam und Eva kömmt: 2) im Absteigen aber endigt sie sich, so bald man auf eine Person kömmt, welche ohne Kinder zu zeugen verstorben ist.

X.

X. Wenn man in der Mitte einer geraden Linie von Blutsfreunden eine Person annimmt, z. B. C, so verhält sie sich zu denjenigen, von welchen sie durch Erzeugung abstammt, d. i. zu B und A, als erzeugter zu seinen unmittelbaren und mittelbaren Erzeugern oder Voreltern, und hergegen zu denjenigen, welche von ihr durch Erzeugung abstammten, z. B. zu D und E, als Erzeuger zu seinen unmittelbar oder mittelbar erzeugten Kindern, und Abkömmlingen. Und daher kommen die Nämen selbst von Voreltern und Abkömmlingen, von Blutsfreunden in gerader aufsteigender Linie.

XI. Da nun sowohl im Auf- als Absteigen einer jeden Linie die Grade der Entfernung von einer in jeder Mitte der Linie willkührlich angenommenen Person (z. B. von C.) nach der Zahl der Erzeigungen sich vermehren (hier IV.); so können die Voreltern einer solchen Person C sowohl als ihre Abkömmlinge, oder Kinder, sehr bequem in die Voreltern und Kinder vom ersten, zweyten, dritten ꝛc. Grade unterschieden, und so deutlich bestimmt und bezeichnet werden.

413.

Die Blutsfreunde in aufsteigender Linie heißen im ersten Grade für jede willkürlich in Mitte einer geraden Linie angenommene Person Vater und Mutter, oder die unmittelbare Eltern. Die Voreltern vom zweyten Grade sind der Anherr und Anfrau, (oder auch Großvater und Großmutter; (Avus, Avia) und zwar beyde sowohl von Vaters- als von Muttersseite, das ist, die unmittelbaren Eltern des Vaters und der Mutter. Die Voreltern vom dritten Grade heißen Uranherr und Uranfrau (Proavus, Proavia), das ist, die Väter und die Mütter meines sowohl väterlichen als mütterlichen Anherrn, und eben so die Väter und die Mütter meiner väterlichen sowohl als meiner mütterlichen Anfrau. Die Voreltern vom vierten Grade heißen Guganherr, Guganfrau, oder Ururanherr, Ururanfrau (Abavus, Abavia); d. i. die Väter und Mütter aller meiner Uranherren und Uranfrauen. Und so fährt man in deutscher Sprache bey einem jeden neuen höhern Grade fort noch ein neues Ur hinzuzusetzen; daß folglich 3 Ur (Ururur) den 5ten Grad (Atavus, Atavia), 4 Ur den 6ten Grad (Tritavus, Tritavia) auszeichnen.

Die Blutsfreunde in verschiedenen Graden der aufsteigenden Linie.

Höher hinauf kömmt nur der allgemeine Name Voreltern weiters mehr vor.

414.

Die Größe der Vermehrung der Blutsfreunde durch mehrere Generationen.

Da ein jeder Mensch zwey unmittelbare Eltern, d. i. Vater und Mutter, und derer ein jedes insonders wieder zwey solche Eltern hat; so ist es klar, daß die Zahl der Voreltern in einem jeden aufsteigenden Grade in der zweyfachen Proportion immerfort wachse, und daß folglich im ersten Grade 2., im zweyten 4., im dritten 8., im vierten 16., im fünften 32. im sechsten 64., im siebenten 128., im achten 256., und so immerfort, und zwar in jedem Grade eine gleiche Zahl von Männern und Weibern, sich finden müßen: oder daß ein jeder Mensch 2 Anherren und 2 Anfrauen, 4 Uranherren und 4 Uranfrauen, 8 Ururanherren und 8 Ururanfrauen, und so fort, haben müße.

Eine wichtige Bemerkung darüber.

* Wenn man so bis auf den zehnden Grad hinauf fortgeht, so ergiebt sich, daß ein jeder Mensch in der Zeit der zehnden vorhergehenden Generation 2048. Voreltern gehabt habe; von welchen allen er in geraden Linien abstammt, und von derer aller Daseyn folglich seine Erzeugung abhieng, also zwar, daß er ohne aller derselben Entzwischenkunft nicht daseyn würde. Aller dieser Voreltern

freyes

freyes Verhalten vor und in ihrem Ehestande, für sich und ihre Person, gegen ihr Weib und Kinder, hat Einfluß gehabt in alle wirkliche Güter deines Leibes, deines Glückes, deiner Ehre, ja sehr starke auch in die Anlagen und Kultur deiner Seele. Nur ihr guter Einfluß war ein Werk Gottes und dessen Gnade. Allen bösen wenigst freywilligen Einfluß suchte der liebe Gott durch alle Mittel, die ihm seine Weisheit, Heiligkeit, und Allmacht an die Hand gab, das ist, durch seine strengen Gesetze, Erleuchtungen, Einsprechungen, Drohungen der Hölle, und Versprechungen des Himmels aus wahrhaft liebvoller väterlicher Vorsicht für dein besonderes Heil zu verhindern. Nur die Freyheit der Voreltern dörfte er nicht aufheben. Und da sie unerachtet alles Gegenbestrebens des guten Gottes sich derselben mißbrauchten, daher allein kam aller böser Einfluß derselben in die ganze Bestimmung deines wirklichen Standes und dessen dir unfreyen Anlagen. Hüte dich dann, gegen deinen guten Gott dich derselben halben ungerecht zu beklagen.

415.

Die Blutsfreunde in gerader absteigender Linie sind im ersten Grade der Sohn und die Tochter, im zweyten Grade Enkel, und Enklin (Nepos, Neptis), d. i. der Sohn oder die Tochter des Sohns oder der Tochter; im dritten Grade (Pronepos, Proneptis) d. i.

Die Namen der Blutsfreunde in verschiedenen Graden der absteigenden Linie.

Sohn oder Tochter des Enkels oder der Enklinn, im vierten Grade Vorenkel, Vorenklinn (Abnepos, Abneptis); im fünften Grade Vorenkels oder Vorenklinns Sohn oder Tochter (Adnepos, Adneptis); im sechsten Grade Urenkel, Urenklinn (Trinepos, Trineptis). Doch in hiesiger Landsprache wird schon der Enkelssohn und Tochter Urenkel, und Urenklinn, genannt. Weiter fort giebt es keine besondere Nämen; weil das Menschenleben sich jetzt auch dahin nicht erstrecket, um Gebrauch davon machen zu können.

416.

Was eine Familie der Bluts freunden sey.

Eine Familie von Blutsfreunden wird genannt eine ganze Versammlung der Personen, welche in mehr Linien von einem gemeinen Stammhaupte abstammen, welche letztere dann der Stammvater genannt wird.

* Diese Bedeutung des Wortes Familie muß mit einer andern nicht vermengt werden, da es für eine häusliche Gesellschaft solcher Personen genommen wird, welche unter einem gemeinsamen Hausvater beysamen leben: von der wir unten insonders handeln werden.

417.

I. Die Abkömmlinge meines Vaters machen die Familie meines Vaters, jene aber meines Großvaters, und meines Uranherrn, machen die Familie meines Großvaters, und meines Uranherrn, aus. Wie die Größe der Familien sich verändere.

II. Der Grad, in welchem jeder in seiner Linie gegen den Stammvater steht, macht auch den Grad aus, in welchem er mit allen Personen aller Seitenlinien der nemlichen Familie für seine Person steht. 2) Folglich sind alle Söhne und Töchter im ersten alle Enkel und Enkelinnen im zweyten Grade der ganzen Familie, und so weiters.

III. Die Familie eines Vaters enthält einen, jene eines Großvaters zwey, die eines Uranherrn drey Grade der Blutsverwandschaft, und so fort.

IV. Die Familie eines Großvaters enthält auch in sich die Familie eines Vaters, aber nicht umgekehrt; und so enthält auch eine jede Familie von mehr Graden jene von wenigern Graden.

V. Alle Blutsfreunde der Seitenlinien, so von einem Haupte abstammen, gehören zu einer Familie desselben Hauptstammvaters.

418.

Gleiche, ungleiche Seitenlinien.

Eine Seitenlinie der Blutsfreundschaft einer Familie wird dann der andern gleich genannt, wenn beyde eine gleiche Zahl der Grade enthält; hergegen ungleich, wenn eine mehr, die andere weniger Grade in sich faßt.

419.

Ihre Entstehung, Annäherung, und Ungleichheit.

Deßwegen I. sind die Seitenblutsfreunde in gleichen Linien im nämlichen Grade unter sich befreundet, indem sie vom gemeinem Stammhaupte abstammen.

II. Ungleiche Seitenlinien entstehen dann, wenn Personen miteinander verglichen werden, welche von einem gemeinsamen Stammhaupte in ungleichen Graden abstammen.

III. Die Seitenblutsfreundschaft also überhaupt besteht 1) in der Abstammung der Personen aus einem Stammhaupt; 2) die Annäherung

rung dieser Freundschaft in der wenigern, die Entfernung aber in der größern Zahl der Graden; 3. die Gleichheit und Ungleichheit der Annäherung und Entfernung in der Gleichheit oder Ungleichheit der Graden der Abstammung von eben demselben gemeinsamen Stammhaupte.

420.

Die Seitenblutsfreunde des ersten Grades Brüder, in gleichen absteigenden Linien heißen Brüder und Schwestern nach Unterschiede des Geschlechtes. Da aber eben diese Personen bald beyde Eltern, Vater und Mutter, bald nur den Vater aber nicht die Mutter, bald auch nur die Mutter aber nicht den Vater gemein haben können; wenn nämlich oder ein Vater zwey Frauen nacheinander, oder eine Mutter nacheinander zween Männer geheurathet und aus beyden Kindern erzeuget hat; woraus ein Unterschied der väterlichen und mütterlichen Blutsfreundschaft unter solchen Kindern verschiedener Ehe entsteht (410.*) so werden auch solches Unterschieds halben die Brüder und Schwestern in jene unterschieden, welche einen Vater und Mutter (Germani) in die, welche nur einen Vater (Consanguinei), und in die, welche nur

Schwestern, leibliche, einbändige, zweybändige.

eine Mutter (uterini Fratres et Sorores) gemein miteinander haben.

421.

Nämen der Seitenblutsfreunde in absteigender,

Die Seitenblutsfreunde im zweyten Grade gleicher absteigenden Linien sind die Söhne und Töchter der Brüder und Schwestern, welche in deutscher Sprache überhaupt alle Geschwisterkinder genannt werden. Und so nennen wir deutsche auch ferner die im dritten gleichen Grade die Geschwisterenkel und Enkelinnen ꝛc. ꝛc. Die Lateiner aber, die Kinder zwener Brüder Patrueles, die Kinder zweyer Schwestern Consobrinos und Consobrinas, und die Kinder eines Bruders und einer Schwester Amitinos und Amitinas.

422.

Und in auffsteigender Linie.

Von der Seitenblutsfreundschaft in aufsteigenden Linien hat man forderst zu bemerken 1) den Vatersbruder (er sey Germanus, Consanguineus, oder Uterinus) welcher eigentlich Vetter, Patruus lateinisch genannt wird: 2) den Muttersbruder, welcher Oheim, Avunculus, heißt: 3) die Vaterschwester, oder

die

die Base, Amita; 4) die Muttersschwester, oder die Muhme, Matertera. 5) Des Großvaters Bruder, Patruus magnus, und eben desselben Schwester Amita magna: 6) der Großmutter Bruder und Schwester, Avunculus magnus, Matertera magna. 7) Des Uranherrn Bruder und Schwester, Patruus major, Amita major: 8) der Uranfrau Bruder und Schwester, Avunculus major, Matertera major. 9) Des Ururanherrn Bruder und Schwester, Patruus maximus, Amita maxima: 10) der Ururanfrau Bruder und Schwester, Avunculus maximus, Matertera maxima.

423.

Die Grade der Blutsverwandschaft zweyer Haupt-Personen zu bestimmen ist vor allen nothwendig, daß man das gemeinsame Stammhaupt sammt allen Personen der beyden geraden Linien finde, mittelst derer sie beyde von selbem abstammen. Um dieses zu finden muß man von einer jeden der zwey Personen nach der §. 414. gegebenen Regel finden 1) ihren Vater und Mutter, 2) den väterlichen und mütterlichen Anherrn und Anfrau, welche 4 Personen ausmachen;

zur Bestimmung der Grade der Blutsverwandschaft. grundsatz

3) dieser vier Personen wieder ihre Väter und Mütter, das ist 4 Uranherrn und 4 Uranfrauen, in allen 8 Personen; 4) von diesen 8 Personen wieder ihre Väter und Mütter, das ist, 8 Ururanherren, und 8 Ururanfrauen, in allen 16 Personen. Sobald nun 5) auf beyden Seiten sich die nämliche Person, Mann oder Weib, findet; so ist diese für den gemeinsamen nächsten Stammvater oder für die gemeinsame Stammmutter oder für das Stamhaupt, und den ersten Grund der nächsten Blutsfreundschaft anzusehen.

424.

Regeln der Bestimmung dieser Grade.

Nachdem der aus beyden geraden, und im gemeinsamen Stammenhaupte zusammenlaufenden Linien bestehende Stammenbaum für die zwey in der Untersuchung stehenden Blutsfreunde aufgesetzet ist, hält man sich in der Zählung der Grade der unter beyden vorhandenen Seitenblutsfreundschaft an folgende drey Regeln: 1) man zählet, wie viele Generationen vom Stammhaupte an bis auf jede aus den beyden Personen in eines jeden Linie besonders entzwischen kommen; die immer so viel sind, als Personen in jeder Linie vorkommen, wenn man

das

das gemeinsame Stammhaupt beyderseits ungezählt wegläßt: und die gefundene zwey Zahlen zeugen, in welchem Grade jede der zwo Personen in gerader Linie mit dem Hauptstamme befreundet sind. 2) Wenn nun die zwo Gradenzahlen dieser Blutsfreundschaft mit dem Stammhaupte gleich sind, so schließt man, die zwo Personen stehen in dem nämlichen gleichen Grade der Freundschaft miteinander. 3) Sind aber jene zwo Zahlen ungleich, z. B. eine von den zwo Personen steht im zweyten, die andere im dritten Grade gerader Line mit dem Stammhaupte; so schließt man, die zwo Personen stehen in dem nämlichen vermischten (zweyten und dritten) ungleichen Graden der Blutsfreundschaft miteinander.

* Dieser Art die Grade dieser Blutsfreundfreundschaft zu zählen, welche sich in der That auf den einzigen wahren Grund derselben, das ist, auf das Abstammen von dem nämlichen Stammhaupte durch eine gewiße Zahl der Erzeugungen bezieht, wird allgemein in Ehe- und andern Sachen nach der Vorschrift des Kirchenrechts, und zwar selbst auch bey weltlichen Gerichten, heut zu Tage beobachtet. Hergegen in Successions - Erbes - Vormundsaften und andern bürgerlichen Fällen gebraucht man sich nach Vorschrift des bloß bürgerlichen Rechts durchaus in gerader sowohl als in Seitenlinien der folgenden einfachen **Regel**: man zählet

alle

alle Generationen, welche zwischen dem Stammhaupt und den in Anfrage ihres Grades der Blutfreundschaft kommenden Personen entzwischen kommen (das ist, alle Personen in einer sowohl als in der andern Linie, ohne dem Stammhaupt) und die entstehende Zahl giebt den Grad der Blutsfreundschaft. Da kömmt nun zwar immer in Berechnung der Seitenblutsfreundschaft ganz eine andere Zahl der Grade heraus, und zwey Geschwistert sind schon im zweyten, zween Nepoten im vierten Grade ꝛc. ꝛc.: ein Enkel in einer und Urenkel in der andern Linie stehen im 5ten Grade, nicht mehr wie oben im 2ten und dritten vermischtem Grade ꝛc. ꝛc. Unterdessen erhält man doch die nämliche Absicht in den eben ernannten bürgerlichen Fällen durch beyde Arten die Grade zu zählen; welche immer nur ist die nächsten Blutsfreunde zu finden, denen vor andern das Successions-Erb- oder Vormundsrecht zukömmt: wie ein jeder es leicht selbst einsehen wird.

Unterschied der bloß physischen und der moralischen Blutsverwandschaft.

** Uebrigens, da der Grund aller bloß physischen Blutsfreundschaft bloß die natürliche Erzeugung ist, durch welche das Blut des Vaters und der Mutter in das erzeugte Kind übergeht; so ist für sich selbst klar; daß die bloß physische Blutsfreundschaft durchaus die nämliche sey, wenn einer aus unerlaubten Beyschlafe außer der Ehe erzeuget ist, wie wenn er aus einer wirklichen Ehe von den nämlichen Eltern wäre erzeuget worden. Wir werden aber gleich sehen, daß wir die moralische Blutsfreundschaft von der bloß physischen mit gutem Grunde unterscheiden.

425.

Aus der bloß physischen Freundschaft, deren Pflicht zur Herzensfreundschaft entsteht in verschiedenen Graden aus der bloß physischen Blutsfreundschaft zwischen Eltern und Kinder.

Grund bloß die natürliche aktive oder passive Erzeugung entweder eines von dem andern (unmittelbar, oder mittelbar) in einer geraden Linie, oder ihrer mehr in Seitenlinien von einem gemeinsamen Stammvater ist, entsteht nach der verschiedenen Art der geraden oder Seitenblutsfreundschaft, und den verschiedenen Graden einer jeden derselben eine moralische Verbindung zur wirklichen mehr oder weniger vorzüglichen und speziellen Herzensfreundschaft dergleichen Blutsfreunde gegeneinander. Denn 1) gleichwie die leiblichen Kinder ihren leiblichen unmittelbaren Eltern aus dem Grunde der unmittelbaren Erzeugung und Erziehung, als der größten und ausgebreitesten Wohlthat, die vorzüglichste Liebe schuldig sind, so verbindet sie eben diese ihren Eltern schuldige Liebe, auch zu einem obschon mindern, und immer nach dem Maaße des in aufsteigender Linie wachsenden Grades der Entferung der graden Blutsfreundschaft abnehmenden Grad der vorzüglichen Liebe, gegen die Voreltern, welche eben so eine große Gutthat der Erzeugung und Erziehung ihren Eltern erwiesen, und dadurch sie fähig gemacht

gemacht haben, solche Gutthat ihnen unmittelbar zu erweisen. Diese Verbindung geht auf einen viel mindern grad der vorzüglichen Liebe schon bey dem Anherren und Anfrauen, als bey den unmittelbaren Eltern: weil die Eltern nicht nur bloß physisch und unmittelbar, sondern auch moralisch, das ist; mit persönlich auf sie gerichteter Liebe und Wohlgewogenheit den leiblichen Kindern so eine Gutthat erwiesen haben: da hergegen die Voreltern auf ihre Nepoten, oder Kindskinder, bey der Erzeugung und Erziehung ihrer unmittelbaren Kinder meist gar nicht, und gewiß mit viel wenigerer Affektion der Liebe bedacht zu seyn pflegen. Zu dem sind die Gutthaten der eigenen Eltern sammt ihrer Liebe den Kindern viel besser, und wenigst wegen persönlicher Erfahrung viel lebhafter bekannt, als jene der Voreltern gegen ihre Eltern. Und nun liegt es schon für sich selbst am Tage, daß diese Gründe sowohl für eine Vorliebe, als auch für das allmählige Abnehmen derselben nach dem Grade der Entfernung der Blutsfreundschaft in gerader aufsteigender Linie, immerzu gelten.

426.

2) Eben so ist die vorzüglichste Liebe, Zwischen welche die Eltern ihren Kindern schuldig sind, Großeltern und und welche sie ihnen wirklich durch die Erzeugung und Erziehung erwiesen haben, auch noch ein fernerer Grund ihrer gleichen Verbindung zu einer ebenfalls, obschon immer in einem mindern Grade nach Maaße der Entfernung, vorzüglichen Liebe gegen ihre Nepoten und Urenkel, oder die Kinder und Kindeskinder ihrer leiblichen Kinder. Denn eben die Liebe, welche sie zur brünstigen Begierd antrieb und verband, soviel für die unmittelbare Glückseligkeit ihrer leiblichen Kinder zu thun, verbindet sie jetzt auch, für die Glückseligkeit der Kindeskinder eben auch vorzüglich zu eifern; weil ohne derer Glückseligkeit selbst die Ruhe und Glückseligkeit ihrer leiblichen Kinder, als derer Eltern, nicht bestehen kann. Gleichwie nun aber eben diese Ruhe der eigenen Kinder weniger von Urenkeln als von Enkeln abhängt, und so fort; so ist es klar, daß der eben angegebene Grund weniger für die Vorliebe gegen Urenkel als gegen Enkel gültet. Nepoten.

227.

427.

Auch zwischen Seitenblutsfreunden, obschon in ungleichen Grade.

3. Auch auf Seitenblutsfreunde giebt es immer eine Verbindung zur vorzüglichen Liebe; jedoch in einem mindern Grade, als auf die wenigst in allen nähern Graden gestellten Blutsfreunde gerader ab- und aufsteigender Linie: und auch dieser Grad nimmt ab nach dem Maaße der Entfernung. Denn bey allen Blutsfreunden in gerader absteigender Linie, besonders in den nähern Graden, ist der Grund zur Verbindung einer vorzüglichen Liebe die eigene Kindesliebe. Hergegen bey allen Seitenblutsfreunden, auch in dem nächsten und ersten Grade, das ist, bey den leiblichen Brüdern und Schwestern, ist der Grund eben auch einer wie immer vorzüglichen Liebe gegen sie die dem gemeinsamen Vater, oder Mutter, oder Großvater und Großmutter, von dem sie mit uns abstammen, schuldige Vorliebe. Nun aber ist der Grund der eigenen Kindesliebe immer stärker, als der Grund der Vatersliebe; so wie die Eltern wirklich deßwegen ihre Kinder mehr als ihre Eltern (I. Theil.) folglich auch ihre Neporen vor ihren Großeltern, zu lieben verbunden sind. Also ist die Verbindung der Vorliebe gegen Seitenblutsfreunde immer

immer geringer als gegen die Descendenten in gerader Linie, wenigst in den nähern Graden der letzteren. Denn die in entfernteren Graden stehenden Descendenten, welche noch nicht da sind, und vielleicht nie kommen werden, können wegen Abgange ihrer Kenntniß der vorzüglichen Liebe gegen wirklich lebende Brüder in vielen Umständen mit Vernunft nicht im Wege stehen. Und das war das erste zu erweisen. Was die aufsteigende Blutsfreunde in gerader Linie im Vergleich mit den Seitenblutsfreunden betrifft, ist es schon von sich selbst klar, daß ein jeder der ersteren für sich selbst sowohl ein persönliches innerliches Verdienst einer vorzüglichen Liebe von Seite aller seiner geraden Descendenten habe; da hergegen alle Seitenblutsfreunde, selbst auch die im ersten Grade, das ist, die leiblichen Brüder und Schwestern, nur ein fremdes Verdienst des gemeinsamen Vaters, oder der Mutter für sich haben, weßwegen sie einander vorzügliche Liebe schuldig werden. Nun aber persönliches Verdienst wiegt immer mehr, um Liebe gegen sich selbst zu gründen, als wie immer für andere. Und das war das zweyte zu erweisen. Endlich ist der Grund den Bruder zu lieben die dem gemeinsamen Vater schuldige Liebe, und die

Liebe des Vaters selbst gegen den Bruder. Nun aber nimmt die schuldige Liebe des Vaters selbst ab bey Bruderskindern, als seinen Enkeln. So verbindet sie ja auch den Bruder weniger gegen die Bruderskinder, als gegen den Bruder selbst. Bey weitern Graden der Entfernung ist schon nicht mehr die Vatersliebe, sondern nur die Großelternliebe der Grund zur Vorliebe gegen solche Seitenblutsfreunde. Und nun dieser Grund ist abermal schwächer an sich selbst als der Grund der Vaterliebe; und eben so ist der Grund der Ureltern immer noch schwächer ꝛc. Es nimmt also die Verbindung zur Vorliebe gegen die Seitenblutsfreunde immer ab nach Maaße der Entfernung der Grade. Und das war drittens zu erweisen.

428.

Was die moralische Blutsfreundschaft sey.

Die moralische Blutsfreundschaft ist das Verbindniß oder die Pflicht einer vorzüglichen Liebe, welche aus der physischen Blutsfreundschaft zwischen jeden solchen Blutsfreunden nach dem Grade der Annäherung in gerader ab- oder aufsteigender, oder nur in der Seitenlinie, entsteht.

* Und nun die Pflichten sowohl als Rechte dieser moralischen Blutsfreundschaft wollen wir itzt aus-

auseinander legen, als aus welchen die Natur der Anverwandschaft oder Schwagerschaft, welche durch Heurath zwischen Personen von zwo unbefreundten Familien entspringet, sich erst recht nach ihrem ganzen hinreichenden Grunde erkennen und erklären läßt.

429.

I. Im Falle jeder physischen Unvermögenheit der beyden leiblichen Eltern, oder auch nur einer boshaften hartnäckigen Unterlassung derselben, sind die Voreltern, und zwar zu erst der Anherr und Anfrau, dann nach der Ordnung der ferner aufsteigenden Grade die übrigen noch lebenden Ascendenten, ihren leiblichen Enkeln und Enkelinnen, oder Urenkeln ꝛc., aus einer Pflicht der Vorliebe alle jene Hilfe der physischen und moralischen, leiblich- und geistlichen Erziehung vor allen andern Menschen, ja selbst auch vor den Seitenblutsfreunden, schuldig, welche sonst den Eltern vor allen andern Menschen aus noch weit stärkerm Grunde oblieget. 2) Und diese Pflicht der Großeltern ist mehr oder minder schwer, nachdem das Bedürfniß einer Art aller dergleichen Hilfe auf Seite ihrer leiblichen Enkel und Enklinnen wid r und größer, oder minder wichtig und groß ist. Denn da die allgemeine Liebespflicht alle Menschen im Falle des wichtigen und schweren Bedürfnisses

Wie und wenn die Pflichten der Eltern für Erziehung ihrer Kinder auf die Großeltern, und in welcher Ordnung, übergehē?

nach dem Maaße dieser Wichtigkeit und Schwere einem jedem Nebenmenschen zu helfen verbindet; so verbindet sie vorzüglich diejenigen vor allen andern solchen von ihren eigenen Eltern verlassenen Kindern zu helfen, welche aus persönlichem Grunde zu nächst nach den Eltern vorzügliche Liebe eben solchen Kindern vor allen andern schuldig sind. Nun aber diese sind die Großeltern, und dann die übrigen Blutsfreunde in gerader aufsteigender Linie nach der Ordnung der Grade. (413)

430.

Und selbst auch die natürliche väterliche Gewalt?

II. In dem eben bestimmten Falle geht nebst den Pflichten der Eltern gegen solche Kinder auch alle natürliche Gewalt über die noch nicht emancipirten Kinder, so wie auch alle Zuchtgewalt über die noch nicht moralisch vogtbaren Kinder, an die Großeltern über: 2) deren Gewalt dann in solchem Falle die Enkel und Enkelinn eben so, wie sonst gegen die leiblichen Eltern, sich nach Art der Sachen zu unterwerfen ebenmäßige Pflicht und Schuldigkeit haben. Denn gleichwie alle solche Gewalt natürlich in den Eltern aus dem ihn schlechthin erfordernden Bedürfnisse der Kinder entsteht, so entsteht eben dieselbe Gewalt nun im

Mangel der Eltern aus eben dem Bedürfnisse derselben Kinder in den Großeltern, sammt der Pflicht der Enkel sich selben zu unterwerfen.

* Die bürgerlichen Rechte lassen die Rechte des natürlichen väterlichen Gewalts in solchen Fällen ganz unverrückt bey solchen Ascendenten in gerader Linie, und erklären nur mit besonderer Sorge die Pflicht der Großeltern, ihren bedürftigen Enkeln und Enkelinnen die Alimentation, das ist, den nöthigen Leibsunterhalt, zu verschaffen, und übergeben nur den männlichen Großeltern die bürgerliche väterliche Gewalt über die noch nicht emancipirten Kindskinder. Zu dem bestimmt unser bairisches Landrecht den Vorzug des Großvaters vor der Großmutter in Rücksicht auf die Verpflegung verlassener Kindskinder.

431.

III. Bey dem Mangel der Eltern und Großeltern ist kein Zweifel, daß auch die Brüder und Schwestern, so wie einander, also auch den Geschwistertkindern alle diese nöthige Hilfe nach dem Maaße ihres Bedürfnisses vorzüglich vor allen andern gleich vermöglichen Menschen zu leisten (nach dem Gesetze der Natur über die Ordnung der Liebe unter verschiedenen Menschen) schuldig sind: 2) obschon diese Pflicht bey ihnen nicht aus einem so starken Grunde, wie bey den Blutsfreunden in gerader aufsteigender Linie,

Im Abgange aller Großeltern fällt diese Pflicht auch auf die Seitenblutsfreunde.

entspringt (427). 3) Doch gilt dieß nur für den Falle, daß die Geschwistrigen keine eigene Kinder und Enkel, oder Großeltern, haben, welche ihrer ganzen möglichen Hilfe schon vorzüglich vor den Geschwistrigen bedürftig sind.

432.

Einschränkungen dieser Pflicht der Blutsverwandten.

IV. Ueberhaupt wird alle diese Pflicht einer thätigen äußern Hilfeleistung jeder Blutsfreunde gegen andere, wie alle allgemeine dergleichen strenge Liebspflichten, eingeschränkt 1) auf die bloße Bedürfniß dessen, dem sie erwiesen werden soll; 2) auf das eigene moralische Vermögen dessen, der sie erweisen soll; also, daß er so eine jede Hilfe, ohne in eine persönliche Noth selbst zu verfallen, und ohne gar zu große Beschwerlichkeit, zu leisten im Stande sey.

433.

Aehnliche Gegenpflicht der Abkömmlinge gegen ihre Großeltern und Seitenverwandte in aufsteigender Linie.

V. Aber auch eben so sind die vermöglichen Descendenten ihren Blutsfreunden, in gerader aufsteigenden Linie zwar aus einem stärkeren Grunde, ihren Seitenblutsfreunden aber aus einem zwar minder starken, doch noch immer speziellen, und die für die allgemeine Liebe streitenden gemeinen Gründe überwiegenden

Grun-

Grunde, nach derer Bedürfnisse und nach eigenem Vermögen, eine gleiche liebvolle Hilfe des nöthigen Unterhalts schuldig. (427)

Unterschied hierüber der bürgerlichen Gesetze.

* Unterdessen pfleget doch das bürgerliche Recht das unvollkommene Recht der Seitenblutsfreunde, die Hilfe des leiblichen Unterhalts im Falle der Noth voneinander zu begehren, nicht eben so durch öffentliche Gesetze und Gewalt zu unterstützen; wie sie das, obschon eben auch nur unvollkommene Recht der Blutsfreunde in gerader Linie gegeneinander unterstützet; bey welchen selbes so gar in solcher Rücksicht durchaus das Recht der Notherben bey derer Sterbfällen eingesetzet hat, ohne doch den Seitenblutsfreunden ein gleiches beyzulegen. Die Ursache und der Grund davon ist meines Erachtens folgender Satz gewesen.

434.

Verschiedenheit der Größe dieser gegenseitigen Pflichten, und rechte Ordnung der Liebe unter Befreundten.

Der Grund, aus welchem die vorzügliche Liebespflicht zwischen Blutsfreunden in auf und absteigender Linie entsteht, ist so groß und stark, daß er, bey gleichen Umständen des Bedürfnisses einer liebevollen Hilfe, durch keinen andern Grund kann überwogen werden; der bloß für auswärtige Leute, oder auch für Seitenblutsfreunde vorhanden seyn kann. 2) So was aber findt sich nicht bey der gegenseitigen vorzüglichen Liebspflicht der Seitenblutsfreunde ins-

gesammt. Denn auf Seite der ersten ist in absteigender Linie der Grund so einer Vorliebe immer das Verhältniß eines Vaters oder einer Mutter gegen ihr Kind; welches der stärkeste und alle andere überwiegende Grund der rechtmäßigen Vorliebe ist (425. 426): und in aufsteigender Linie ist eben so ein Grund das Verdienst der Voreltern, daß sie ein Principium oder Quelle des Lebens für die Abkömmlinge gewesen sind; dergleichen mächtigen persönlichen Zuspruch auf diese nämliche Personen der Abkömmlinge Niemand irgend eines andern Werkes halben haben kann: weil es kein Werk giebt, das mit seiner Wohlthätigkeit auf eben ihre Personen so einen wichtigen Einfluß haben, und folglich ihre Vorliebe eben so mit Grunde reizen kann. Es kann auch selbst kein böses Verdienst der Voreltern diesen Grund so leicht entkräften: weil er auch dieses meist durch seine Größe überwiegt. 3) Hergegen streitet für die Seitenblutsfreunde von was immer für einem Grade für sich selbst nichts persönliches, sondern nur immer fremdes Verdienst des gemeinsamen Vaters, oder Stammhauptes. Nun aber dieser Grund kann durch eigenes schlechtes Verdienst anderer um die Person des Seitenblutsfreundes, überwogen werden.

* Da

* Da nun ein solches Uebergewicht sich oft einfinden kann, ohne daß es rathsam sey, öffentlichen Beweis darüber zu fodern, oder Streit darüber zu veranlassen; so glaube ich, hierinn den Grund der Verschiedenheit des bürgerlichen Gesetzes in der Unterstützung der Ansprüche der Blutsfreunde gegen einander in gerader und in Seitenlinien gefunden zu haben.

435.

Für bloß unehlich, oder gar durch Ehebruch vom leiblichen Vater oder Mutter erzeugte Geschwisterte ist der Grund zu einer pflichtmäßigen Vorliebe bey den leiblichen ehelich erzeugten Kindern solcher Eltern viel geringer, und folglich auch bey einem gleichen Grad und Art der bloß physischen Blutsfreundschaft eine viel geringere moralische Blutfreundschaft gegen solche unrechtmäßig erzeugte Geschwisterte, als gegen die ehelich erzeugten (424.*428). Denn in Rucksicht auf dieselben wird das Verdienst des Vaters durch das Gegengewicht eines eben durch ihre Erzeugung verwirkten übeln Verdienstes, ja bey ehebrecherischer Erzeugung so gar durch eine Beleidigung der Mutter und der eheleiblichen Kinder, geradezu geschwächet.

Pflichten zwischen ehelich und unehelichen Kinder der nämlichen Eltern.

436.

Ueberbleibsel einer Pflicht jedoch auch bey selben;

Unterdessen, wenn die eheleiblichen Kinder Gewißheit haben, daß solche unrechtmäßig erzeugte Kinder wirkliche Kinder eines ihrer leiblichen Eltern sind, so fodert doch die diesen schuldige Ehre, Liebe, und Dankbarkeit, denselben ihren auch unrechtmäßigen Geschwisterten vor andern Menschen in gleicher Noth beyzuspringen: weil die Größe des Verdienstes der leiblichen Eltern gegen ihre Kinder immer auch bey solchen übeln Verdienst noch große Rucksicht im Bezug auf diese unrechtmäßig erzeugten Kinder verdienet; derer Verpflegung sie um so mehr wünschen müssen, als sie selbst vielmehr Grund zu ihrem Unglücke als Glücke durch ihr schändliches Vergehen geleget haben.

437.

Und bey Stiefgeschwistrigen.

Stiefgeschwistrige, welche doch entweder Vater oder Mutter noch gemein haben, sind gegeneinander wenigst durch den Grund der dem einen leiblichen Erzeuger schuldigen Achtung und Liebe eben auch noch, obschon in einem mindern Grade der Stärke, und mit Vorzug der beyderseits leiblichen Geschwisterten, vorzügliche Liebe

und

und Hilfe im Falle der Noth schuldig, wenigst vor andern Menschen fremder Familien.

438.

Was Schwägerschaft, oder Anverwandschaft sey?

Die wirkliche rechtmäßige Vermischung des Bluts zweyer verschiedener Familien durch wirklich ganz vollbrachten Beyschlaf des Mannes aus einer, und des Weibes aus einer anderen Familie nach zwischen denselben vorgegangenen gültigen Ehevertrage, so fern sie der feste Grund von besondern moralischen Freundschaftspflichten zwischen eines aus ihnen beyden und zwischen Personen der Familie des andern ist, wird die eigentliche Schwägerschaft oder Anverwandschaft genannt.

* Um die Realität dieses Begriffes zu erweisen ist dann vonnöthen, daß wir sowohl zeigen, daß aus dem vollständigen ersten Beyschlafe zweyer Eheleute von verschiedenen Familien, als aus dem alleinigen eigentlichen physischen Grunde und Titel, zwischen dem Ehemanne und den nächsten Blutsfreunden des Mannes, in gerader auf und absteigender sowohl, als in den Seitenlinien, sonderbare Pflichten und Rechte moralischer Freundschaft entstehen,

439.

Gründe der gegenseitigen Pflichten zwischen Anverwandten, derer Grade, und Ordnung.

Durch die wirklich mittelst eines vollkommenen Beyschlafes vollbrachte Heurath zwischen Personen von verschiedener Familie und Blutsfreundschaft entsteht 1) eine physische vorübergehende Vereinigung solcher zwey Personen in ein physisches zusammgesetztes Princip der Erzeugung eines Menschen durch Vermischung des beyderseitigen Blutes, sammt einem moralischen unauflöslichem Verbindnisse aller beyden zur Fortsetzung und Wiederholung solcher physischen Vereinigungen zur Erzeugung, so oft es der eine Theil rechtmäßig verlanget. 2) Beyder, des Mannes und der Frauen, Groß- und Voreltern, werden in die Bereitschaft und feste Lage gesetzet, Groß- und Voreltern, das ist, mittelbare Väter und Mütter jedes ihrer künftig wirklich rechtmäßig zu erzeugender Kinder zu werden. 3) Der Mann ist also den Großeltern der Frau, und die Frau den Großeltern des Mannes, sowohl in Ansehung des engsten Liebesverbindnisses zwischen ihnen, als in Rücksicht auf ihre künftige Kinder als derer Enkel, so wie ihre Kinder selbst vorzügliche Ehre, Liebe, und Hilfe in Nöthen, schuldig, und zwar im Range gleich nach seinen eigenen leiblichen Voreltern vor allen

len Seitenblutsfreunden: weil der Grund davon immer die gerade Abstammung engst verbundener Personen ist; da bey jeden Seitenblutsverwandschaften nur der Grund des Seitenabstammens von einem gemeinen Stammhaupte vorkömmt; von dem schon oben gezeigt ist worden, daß er immer schwächer sey als das persönliche Verdienst der Blutsfreunde in gerader auffsteigender Linie. 4) Gleichwie aber dieser Grund des Abstammens auch seiner Kinder von den Blutsfreunden des Ehegatten bey seinen Seitenblutsfreunden sich nicht mehr einfindet; also ist nur die eigene Seitenblutsfreundschaft der Schwiegereltern ein viel geringerer und verschiedener Grund der Pflicht der Ehre und Liebe, welche ein Ehegatt den Seitenblutsfreunden seines Mitgatten in der auffsteigenden Linie schuldig ist, und diese Pflicht ist viel geringer als die vorige. 5) Die schon vorher von dem Manne aus einer vorgehenden erstern Ehe erzeugten Kinder (eben dieß gielt nach Proportion von solchen Kindern der Frau gegen dem Manne) sind der neuen Frau ihres leiblichen Vaters, zwar nicht die nämliche Ehre, Liebe, und Hilfe, wie ihrer leiblichen Mutter schuldig; weil hiezu auf ihrer Seite der eigentliche Grund der leiblichen Erzeugung, und oft

auch

auch der ganzen mütterlichen Erziehung meist oder ganz abgeht; jedoch in Rucksicht auf so eine engste physische und moralische Verbindung derselben mit ihrem leiblichen Vater, mittelst welcher sie so große Rechte über seine Person und über eben dieselbe Zeugungswerkzeuge und das Blut besitzet, aus welcher sie erzeugt worden; zugleich aber selbst die Ehre hat unter gleichem Rechte ihres Vaters zu stehen, sind sie ihr sonderbare Verehrung zu allen Zeiten, ja selbst auch, so lang sie unter väterlicher Gewalt stehen, nach dem Geboth des leiblichen Vaters auch Gehorsam schuldig in allem, was sie demselben gemäß befiehlt und anschaffet. 6) Eben darum aber, weil der Grund der Pflichten solcher Stiefkinder gegen die Stiefmutter, oder den Stiefvater, bloß die engste eheliche Verbindung derselben mit dem leiblichen Vater oder Mutter ist; so erstrecket sich ihre Pflicht der Ehre, die sie den Stiefeltern schuldig sind, nicht auf derselben Großeltern; und noch weniger auf die Seitenblutsfreunde der Stiefeltern. 7) Auch bey Seitenblutsfreunden des Mannes und Weibes ist die Seitenblutsfreundschaft gegen die Brudersfrau, oder gegen den Mann der Schwester, schon im ersten Seitengrade ein viel minderer Grund, und zwar bloß zu einer Liebe

der

der Wohlgewogenheit; nicht aber zur Ehre oder Verehrung derselben; wie bey den in gerader Linie absteigenden Blutsfreunden des Mannes oder des Weibes ꝛc., oder wie bey dem Manne selbst gegen die in gerader Linie aufsteigenden Blutsverwandten des Weibs, oder bey dem Weibe gegen die des Mannes, als die mittelbaren Eltern ihrer künftigen Kinder. 8) Und dieser Grund nimmt auch immer ab mit der Entfernung der Seitenblutfreundschaft; so wie dieser ihre Pflichten selbst abnehmen (427).

440.

Wir sehen nun aus allen diesen Gründen, welche im vorhergehenden §. 439. von Nro. 3. bis Nro 8. vorgebracht worden, daß

Nur gegē die Anverwandte in aufsteigender Linie hat Pflicht der Ehrfurcht ihrē Platz.

I. Nur die in gerader absteigender Linie von dem einen Ehegatten mittelst einer vorhergehenden erstern Ehe abstammende Kinder, Enkel, und Urenkel eine besondere Pflicht der Ehrfurcht gegen den zweyten Mitgatten ihres leiblichen Vaters oder Mutters aus dem Grunde und der Rucksicht ihrer ehelichen Verbindung mit diesem, und so auch ein jeder Mitgatt Kraft jeder vollbrachten Ehe (es sey die erste, oder zweyte)

zweyte) eben eine solche Art der Pflicht der Ehrfurcht gegen die in gerader Linie aufsteigende Voreltern seines Mitgatten in Rücksicht auf sein und ihrer gemeinen künftigen Kinder gerades Abstammen annehmen: und daß 2) hergegen der nämliche Grund des geraden Abstammens, welcher immer zugleich Ehrfurcht nebst Liebe gründet, sich bey beyden Seitenblutsfreunden in ab- und aufsteigender Linie nicht einfindt, sondern bloß die Seitenblutsfreundschaft, welche immer nur eine bloße Liebspflicht von minder vorzüglicher Art gründet (227).

II. Die Schwägerschaft der in gerader Linie von dem einen Gatten abstammenden Abkömmlinge gegen seinen zweyten Mitgatten ist von gleicher Art mit derjenigen, welche ein jeder Ehegatt durch jede vollbrachte Ehe gegen die in gerader Linie aufsteigenden Voreltern seines Mitgatten annimmt. Denn die Gründe von beyden und die aus selben entsprüngende Pflichten sind gleichartig. Die Gründe sind das gerade Abstammen der Stiefkinder vom Ehegatten und des Ehegatten von den Schwiegereltern sammt der vollbrachten Ehevereinigung beyder Gatten. 2) Hergegen ist die Seitenschwägerschaft mit den Seitenblutsfreunden des Mitgatten

ten ganz ungleichartig mit der geraden Schwägerschaft, sowohl in Ansehen des Grundes, als der Pflichten, welche selber gründet (hier I. Nro 2).

441.

III. Zwischen Mann und Weib selbsten ist auch wegen vollbrachter Ehe keine Schwägerschaft, sondern eine viel höhere Art der Verbindung bloß der Liebe und ehelichen Treue aus dem Grunde des wirklich vollbrachten Ehevertrages. Regeln die Grade der Anverwandschaft zu bestimmē.

IV. Nur der Ehemann allein ohne irgend eine andere Person seiner Familie tritt durch Vollbringung der Ehe in die Verwandschaft der ganzen Blutsfreundschaft oder Familie der Frau, und so hinwider kömmt die Frau allein in die Verwandschaft der Familie des Mannes. Denn nur für den Mann ist der erste Grund der Verwandschaft mit den Blutsfreunden der Frau vorhanden, der da immer nur die vollbrachte Ehevereinigung mit der Frau, als einer Person derselben Familie, ist. Und eben so ist dieser Grund zur Verwandschaft mit den Blutsfreunden des Mannes nur für die Frau allein vorhanden.

V. Die Grade der Annäherung und Entfernung der Verwandschaft des Ehemannes mit jedem Blutfreunde der Frau sind die nämlichen, welche die Grade der Blutsfreundschaft der Frau selbsten gegen solchen ihren nämlichen Blutsfreunde in gerader, oder in einer Seitenlinie sind. Und eben so verhalten sich die Grade der Anverwandschaft der Frau gegen jeden Blutsfreunden des Ehemannes. Denn immer ist die Blutsfreundschaft mit dem Gatten der Grunde der Art sowohl als der Größe der Anverwandschaft des Mitgatten gegen die nämliche blutsfreundliche Person des Gatten.

VI. Die einzige Regel also die Art und den Grad der Anverwandschaft eines von zwey Ehegatten mit was immer für einem Blutsfreunde des Mitgatten zu finden ist, daß man die Art, und den Grad der Blusfreundschaft des Mitgatten gegen eine solche dem Gatten in gleicher Art und in gleichem Grade anverwandte Person untersuche.

442.

Deutlichere Bestimmung des Wesens der Anverwandschaft.

VII. Eigentlich ist also die Anverwandschaft nichts als eine durch vollbrachte Ehe geschehene Vermischung des Bluts zweyer verschiedenen Familien, so fern sie der dauerhafte Grund ist

ist von besondern moralischen Pflichten der Freundschaft und Verehrung zwischen einen der beyden Ehegatten und den Personen der Familie des andern: und folglich hellt sich nun die ganze Realität, Deutlich- und Vollständigkeit des oben §. 438. gegebenen Begriffes von der Schwägers- oder Anverwandschaft auf.

VIII. Alle Anverwandschaft in gerader Linie mit den Blutsfreunden seines Mitgatten ist ein durch Ehevereinigung mit einem geraden Abkömmlinge oder Stammvater entstandenes stätes Pflichtverbindniß der Ehrfurcht des neuen anverwandten Gatten gegen des andern Voreltern, und der Ehrfurcht der Abkömmlinge des andern Mitgatten gegen diesen seinen zweyten Ehegatten.

IX. Zwischen zwey ledigen Personen, deren keine noch verheurathet war, hat nie eine Anverwandschaft Platz.

443.

Die Anverwandten des einen Ehegatten erhalten als solche in gemeinem Gebrauche andere Namen, welche sie als Blutsfreunde des

Die Namen verschiedener Anverwandten.

Mitgatten nicht haben. Wenn nämlich der Vater einer Familie nach dem Absterben seiner vorigen Frau zur fernern Ehe schreitet, so wird seine neue Frau eine Stiefmutter (Noverca) seiner noch lebenden Kinder aus der vorhergehenden Ehe genannt. Und wenn ein Mutter von noch lebenden Kindern in eine neue Ehe tritt, so heißt ihr neuer Mann der Stiefvater (Vitricus) ihrer Kinder der vorigen Ehe. Die Kinder aber nennt man in beydem Falle ihre Stiefkinder, Stiefsöhne, Stieftöchter (Privignus, Privigna).

Wenn Kajus und Bertha die zwey Eheleute sind, so heißt im Bezuge auf dem Ehemanne Kajus der Vater des Weibes Bertha der Schwäher, der Schwiegervater (Socer); die Mutter der Bertha die Schwieger, die Schwiegermutter (Socrus). Und eben so werden der Vater und Mutter des Manns Kajus im Bezuge auf das Weib Bertha genannt. Die Eltern des Manns und die Eltern des Weibs heißen Mitschwieger (Consoceri, Consocri).

Hergegen heißt der Kajus Eydam oder Schwiegersohn (Gener), die Bertha das Weib

aber

aaer die Schnur oder Schwiegertochter (Nurus) im Bezug auf ihre Schwiegereltern.

Der Anherr und Anfrau des Weibes heißt für den Mann Kajus die Großschwiegereltern (Socer magnus, Socrus magna), und der Kajus für sie klein Eydam (Progener); und so die Berta im Bezuge auf die Großeltern des Kajus kleine Schnur (Pronurus). Weiter giebt es keine eigene Nämen.

444.

I. Der Stiefvater und Stiefmutter sind mit ihren Stiefkindern im ersten Grade der geraden absteigenden Verwandschaft, und statt des leiblichen Vaters und Mutters. Einige besondere Fälle.

II. Die Eltern aber des Stiefvaters, oder der Stiefmutter, stehen mit dem Stiefkindern derselben in keiner Verwandschaft (441. IV.).

III. Die Schwiegereltern stehen mit dem Schwiegersohne und der Schwiegertochter im ersten Grade der geraden auffsteigenden Anverwandschaft (441. VI.) und sind ihnen statt der leiblichen Eltern; die Schwiegerkinder aber anstatt ihrer leiblichen Kinder.

IV. Zweyerley Stiefkinder der nämlichen Eheleute sind gegen einander nicht anverwandt.

V. Der Bruder des Mannes (Levir) ist der Schwester des Weibes (Fratria) nicht anverwandt, und diese jenem nicht (441. IV.)

VI. Der Stiefvater hat keine Verwandschaft mit dem Eheweibe seines Stiefsohnes.

Die drey Anverwandtschaft nach dem alten kanonischē Rechte gelten nichts mehr.

* Nach dem alten kanonischen Rechte gab es dreyerley Gattungen der Verwandschaft. Die erste Gattung war jene, welche aus einer einfachen Ehe zwischen einem Gatten und des andern Mitgatten Blutsfreunden entstand: die zweyte entstund durch zwey, die dritte durch drey Ehen. Z. B. wenn Bertha das Weib des verstorbenen Kajus den Sempronius heurathet, wird der Sempronius mit den Schwiegereltern der Bertha der ersten Ehe (den Eltern des Kajus) anverwandt nach der zweyten Gattung. Wenn nach Absterben der Bertha eben dieser Sempronius die Kornelia heurathet, wird durch diese dritte Heurath eben diese Kornelia mit eben denselben Schwiegereltern der Bertha aus ihrer ersten Ehe verwandt nach der dritten Gattung der Verwandschaft. Allein die zwey letztern Gattungen sind endlich a. 1215. im vierten lateranensischen allgemeinen Kirchenrath ganz aufgehoben und außer dem Gebrauche gesetzet worden: weil ja offenbar aus solchen Heurathen keine Art der Pflicht von Ehrfurcht entstehen kann;

so

so wie auch keine nahe vorzügliche Liebe dabey Grund findet.

445.

Durch einen unehlichen, und noch mehr durch einen ehebrecherischen Beyschlaf entsteht keine wahre Verwandschaft, weder zwischen den Descendenten, oder Voreltern, des Hurers und der Hur mit dem einen aus ihnen, noch zwischen den unschuldigen Ehegatten und dem ehebrecherischen Kind als seinem Stiefkinde. Denn z. B. die rechtmäßigen Kinder des Hurers haben nie den Grund die Hur ihres leiblichen Vaters mit der Pflicht der Ehrfurcht als Stiefmutter anzusehen, von der nur die Schande ihres Vaters herkömt. Und die Großeltern des Hurers werden sich nie würdigen die Ehre von der Hur als Großeltern ihres Hurenkindes, wie eine ihnen angehme Pflicht zu fodern, oder auch nur anzunehmen; durch welche sie in ihrem Sohne entehret sind. Sie stehen auch nicht als Voreltern ihrer künftigen Kinder in einer festen rechtmäßigen Lage mit ihr, sondern sind vielmehr bloß widerrechtlich und mit Verachtung in so eine Lage für solchen einzigen Falle der Erzeugung hingerissen. Noch weni-

Ob auch eine Anverwandschaft durch unehelichen Beyschlaf entstehe?

ger kömmt der von dem ehebrecherischen Theile hoh beleidigte Mitgatt in die Pflicht eines Stiefvaters oder Stiefmutters gegen das aus dem Ehebruche erzeugte Kind: weil der ehebrecherische Ehegatte durch die gröbste Beleidigung seinem Mitgatten ein entehrendes Verhältniß zum ehebrecherischen Kind nicht unter dem falschen Scheine der Stiefelterschaft wider seinen Willen aufdringen kann.

Merkwürdigkeit des unehelichen Beyschlafe zwar alles eben sowohl vor, so was verneinenden Grunde.

* Es kömmt nämlich bey jedem unerlaubten was bey der Verwandschaft den bloß physischen Grund ausmachet, nämlich die Vermischung des Bluts zweyer verschiedener Familien; aber nichts von jenem bloß moralischen Grunde, das ist, der Rechtmäßigkeit solcher Vermischung; welcher bloß allein das, was in der Verwandschaft moralisch ist, das ist, die Pflichten und Rechte der Verwandschaft, bestimmet. Es ist sehr wichtig, daß wir diese zwey so verschiedene Gründe wohl unterscheiden; damit wir hernach auch um so leichter die Gründe des Unterschiedes jener Gesetze einsehen mögen, welche die Hindernissen der Ehe ganz verschieden bey der bloß physischen Verwandschaft, welche bloß auf einem unerlaubten Beyschlafe beruhet, und bey der moralischen Verwandschaft bestimmen, welche nur aus einem rechtmäßigen ehelichen Beyschlafe entstehen kann.

Wird der durch den Ehebruch

** Es ist also nicht wahr, daß der unschuldige Ehegatte, wenn er sich von dem ehebrecherischen

schen Mitgatten nicht scheidet, sondern sich seines beleidigte
Rechts ferner über ihn gebrauchet, auch wider sei- Mittgatt
nen Willen von dessen ehebrecherischem Kinde Stief- Stiefva-
vater, oder Stiefmutter werden; wenigst solang ter des
dessen leiblicher Vater oder Mutter lebet: weil bey ehebrecher-
Lebszeiten der leiblichen Eltern keine Stiefeltern risch er-
Platz haben. Ein anderes ist, wenn der leibliche zeugten
ehebrecherische Vater oder Mutter gestorben ist: denn Kindes,
alsdann folget, daß, gleichwie der unschuldige wenn er
Ehegatt, wenn er sich vom Untreuen Mitgatten verzeiht?
nicht scheiden will, diesem vollkommen verzeihen,
und alle Gegenrechte eines Mitgatten ferner zuge-
stehen (erster Theil §. 125. Nro 4.), also auch sein
ehebrecherisches Kind wenigst als Stiefkind annehm-
men und adoptiren muß. Man sieht aber gleich,
daß diese Art von Adoption ihren Grund bloß in
den freyen Willen des schon vorhin verheuratheten
unschuldigen Ehegatten, nicht aber in der ehelichen
Vereinigung selbst mit dem untreuen Mittgatten
selbst, wie die wahre Verwandschaft mit angeheura-
theten Stiefkindern, habe, und folglich sehr un-
gleich mit der letztern sey; und daß auch, wann
der beleidigte Ehegatte sich von dem untreuen Mit-
gatten scheiden läßt, auch diese Art der unvoll-
kommenen Schwagerschaft zwischen ihm und dem
aus Ehebruche erzeugtem Kinde nicht entstehe; ob-
schon durch die Ehescheidung das moralische Band
der Ehe, im Bezuge wenigst auf die negativen
Pflichten des ehelichen Werkes, nicht auflöset.

446.

Alle von einem gemeinen Stammhaupte Genauere
abstammende Verwandte zusammen genommen, Bestim-

Begriffes von einer Familie der Blutsfreunden.

so fern sie aus dem Grunde der allgemeinen Abstammung besondere moralische Pflichten und Rechten gegeneinander haben, machen eine von andern Menschen verschiedene Gesellschaft aus, welche eine Familie im weitern Verstande genannt wird: da hergegen jene Gesellschaft, derer Grund bloß das Eheband und die elterliche Gewalt gegen Kinder ist, eine Familie im engern Verstande, oder eine bloß häusliche Gesellschaft, benamset wird.

447.

Alle ehelich gebohrne Menschen machen eine Familie aus.

I. Alle ehelichgebohrne Adamskinder machen im weitern Verstande eine Familie aus, und die besonderen Familien sind nur ein verbundener Theil jener allgemeinen Menschenfamilie.

II. Durch die Ehe werden verschiedene Familien engern Verstandes nicht vermischet (denn nur das Weib tritt in die Familie des Mannes) wohl aber die Familien im weitern Verstande. Denn dadurch geschieht, daß die Abkömmlinge, welche von Seite des Vaters aus einer Familie sind, von Seite der Mutter auch Abkömmlinge aus einer andern Familie werden.

Drit-

Drittes Hauptstück.

Von dem Erbrechte und dessselben Ordnung zwischen Eltern, Kindern Blutsfreunden, ja auch zwischen Mann und Frau.

Erster Abschnitt.

Von dem Erbfolgerecht überhaupt.

448.

Ein Nachfolger eines andern wird der genannt, welcher die Rechte, Macht, oder Pflichten, welche ehevor der andere gehabt, itzt übernimmt. Sind es bloß äußerliche Eigenthumrechte oder diesen entsprechende äußere Pflichten, die er überimmt, so heißt es eine Nachfolge in des andern Gütern: wenn es aber bloße persönliche innerliche Rechte oder Pflichten, oder auch Vollmächte und persönliche Vorrechte sind, so heißt es eine Nachfolge in dem Amte, in der Würde, oder Ehrenstelle.

Was eine Nachfolge in des andern Gütern, Amte, Würden. sey? Was eine allgemeine. oder particuläre?

Die Nachfolge in eines andern Güter kann entweder eine allgemeine Nachfolge in dessen

sen Güter seyn, oder eine partikuläre, das ist, in alle des andern äußerliche Eigenthumsrechte und Pflichten, oder nur in einige.

449.

Der Tod ist das Ende aller Pflichten, und Rechte des Verstorbenen, seiner Natur nach.

Durch den leiblichen Tod hören mit dem Leben alle innerliche und äußerliche Rechte, Pflichten, und Ansprüche, sowohl die aktiven als passiven, auf, welche ein Mensch im Leben wie immer auf sich hat: weil alle diese Dinge eine lebendige physische Macht das zu thun voraussetzen, was Recht und Pflicht zu thun oder zu leiden ist; welche Macht mit dem Leben des Leibes aufhöret.

450.

Folgen dieses Grundsatzes nach dem bloß natürliche Rechte.

I. Ohne alle andere Anstalt der bürgerlichen Gesetze wäre also der Tod eines jedwedern Menschen eben so viel als eine natürliche unfreywillige Anlassung (Derelictio) aller äußerlichen Güter und Rechte, und eine eben so natürliche Erlöschung aller den Eigenthumsrechten eines andern bey ihm entsprechenden und in dem Augenblicke von dem Tode noch vorhandenen Pflichten, oder Schulden.

II. In

II. In eben dem Falle wurden des Verstorbenen Güter ohne weiters dem ganz und vollkommen eigen werden, der sich der erste derselben bemächtigte, und alle, die auf die Person des Verstorbenen noch Rechte und Ansprüche gehabt hätten, verlöhren alle dieselben. Denn die personelle äußerliche Pflicht des Verstorbenen, welche diesen ihren Ansprüchen entsprach, hörte mit dessen Leben auf, und die Bemächtigung eines verlassenen Gutes könnte nur ein Titel des Rechtes, nicht einer Schuldpflicht, für den neuen Eigenthümer seyn.

451.

III. Gleichwie nun aber das allgemeine Beßte erfodert, daß die freye Bemächtigung solcher durch den Tod verlassener Güter nicht einem jeden freygelassen wird; weil sonst sehr oft den noch unerzogenen kleinen Kindern verstorbener Eltern übel vorgesehen wäre (I. Theil): eben so nothwendig zum allgemeinen Beßten ist es, daß die vom Verstorbenen gemachten und übernommenen Schulden nicht ausgelöscht werden, und die Rechte anderer gegen ihn nicht verlohren gehen. Denn ohne so was wurde

Das allgemeine Beßte erfodert im Staate eine Vorsorge über die Nachfolge in den Gütern eines Verstorbenen.

nie-

niemand mit alt erlebten, kranken, oder sterbenden Leuten mehr handeln wollen.

IV. Es war also zum gemeinen Besten nothwendig, daß durch das bürgerliche Recht eine Ordnung festgesetzet wurde, daß immer beym Absterben eines Bürgers die Nachfolge in alle seine Güter nicht ohne Nachfolge in seinen Schulden bloß durch Bemächtigung der Güter, sondern die Nachfolge in beyden zugleich und sammentlich nach bestimmten Regeln geschehen solle.

452.

Was Erben, Erbe, Erbschaft, Erblasser, sey?

Die durch das bürgerliche Gesetz geordnete und festgesetzte allgemeine Nachfolge in allen sowohl Rechten als Schulden des Verstorbenen ist das, was wir Erben, und alle sowohl Güter und Rechte, als Schulden des Verstorbenen, welche sammentlich nach der festgesetzten Erbordnung auf einen andern übertragen müssen werden, sind das, was wir Erbschaft nennen. Der Nachfolger selbst, welcher anstatt des Verstorbenen dessen Güter und Schulden so gesetzmäßig übernimmt, wird der Erb, und der Verstorbene, dessen Erb er ist, Erblasser, genannt.

453.

453.

I. Das Erben ist also keine Art des Ueber-gangs nur eines besondern Theiles der Güter des Verstorbenen Erblassers an den Erben, sondern aller seiner Güter und Schulden überhaupt. Wesen und Unterschied dieser Art der Erlangung des Eigenthums von allen andern.

II. Es unterscheidet sich also das Erben von aller anderer nicht ursprünglichen, sondern von einem andern vorhergehenden Eigenthümer erlangten Acquisition des Eigenthums was immer für einer Sache wesentlich durch dieß, daß es 1) nur beym Absterben des vorigen Eigenthümers Platz hat: 2) daß es eine Uebertragung nicht nur eines Theils sondern der sammentlichen Rechte auf dessen Güter sammt allen eben desselben Schulden bewirket: 3) daß dazu ein Erb, daß ist, eine Person, welche sowohl die Güter als Schulden des Verstorbenen übernimmt, wesentlich nöthig ist.

454.

III. Der Grund und die Absicht diesen Universaltitel der durch Erben übergehenden Güter und Schulden durch bürgerliche Gesetze einzuführen, ist hauptsächlich zweyfach, nämlich die Zweyfacher Hauptgrund aller die Erbfolge

bestimmē- der öffent- licher Ge- setze.

die Güter des Verstorbenen denen zu versichern, welcher zeitliches Glück vor andern zu befördern der sterbende Erblasser vor andern durch verschiedene Pflichten verbunden wäre; ohne doch im Abgange einer öffentlichen Unterstützung der Gesetze dazu bey seinem Absterben vermögend zu seyn: 2) um auch die Glaubiger und alle diejenigen, denen der sterbende Erblasser was schuldig wäre, ebenfalls ihrer Rechte halben zu versichern.

IV. Der Erb ist also seinen moralischen Rechten und Pflichten nach im Bezuge auf die äußern Güter des Erblassers eine nämliche moralische Person mit diesem, d. i. mit der nämlichen rechtlichen Macht und Pflicht über selbe zu schalten und zu walten versehen.

455.

Das Recht zu erben was es für eines sey?

Das Recht zu erben ist das Recht einem Verstorbenen in seinen äußern Gütern mit Uebernahme auch seiner Schulden nachzufolgen, oder im Bezuge auf seine Rechte sowohl als Pflichten seine Person zu vertreten.

456.

456.

I. Das Recht zu erben ist kein natürliches strenges äußeres Recht, sondern nur ein positives, welches durch die bürgerliche Gesetze der Erbeordnung entsteht. Sein Begriff wird deutlich bestimmet

II. Das Erbrecht ist kein ursprüngliches Recht, das durch Bemächtigung einer Sache entsteht, so noch keinen Herrn hat, sondern ein abgeleitetes Recht, welches von einem schon vorhergehenden Eigenthümer auf einen andern mittelst des Absterbens des ersten und durch die Kraft der bürgerlichen Gesetze, nach Erfüllung aller von selben vorgeschriebenen Bedingnissen entsteht.

457.

III. Um einen verstorbenen erben zu können ist also nöthig, daß im Bezuge auf die Person des Erblassers sowohl als des Erbes, und auch auf des Erblassers sammentliche Güter, alle jene Bedingnissen wirklich vorhanden sind, welche die bürgerlichen Gesetze zu Entstehung des Erberechts als wesentlich erfodern. Erfodernisse zu dessen Entstehung.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

IV. Um aber wirklich zu erben ist noch darüber die freywillige, äußerlich genugsam erklärte, Annahme der Erbschaft, d. i. der Rechte des Erblassers auf alle dessen Güter, sowohl als dergleichen Uebernahme aller seiner Schulden, wesentlich vonnöthen. Denn ohne eigene Einwilligung kann kein Recht, das nicht schon dem Menschen wesentlich angebohren ist, erlanget werden; und die Annahme eines Rechtes, das bloß durch die Kraft der bürgerlichen öffentlichen Gesetze entsteht muß auch äußerlich so erkläret seyn; daß die Handhaber derselben Gesetze darüber urtheilen können.

458.

Was eine angefallene Erbschaft genannt werde?

Die Erbschaft wird einem als Erben anfällig im Augenblicke, da der Erblasser stirbt, so fern alle Bedingnissen von diesem erben zu können in Ansehen seiner vorhanden, welche die Gesetze fodern, und keine Hinderniß im Wege steht; das ist, es geht ihm das Recht zu, mit Worten oder Werken seine An- und Uebernahme der Erbschaft nach Willkur erklären und geltend machen zu dörfen.

459.

459.

Die wirkliche Erbschaftsantretung (aditio hæreditatis) ist eine freywillige und zuverläßige wirkliche Erklärung daß man von einer wirklich angefallenen Erbschaft Erb seyn wolle, d. i. die Erbschaft annehme.

Was die Antretung der Erbschaft sey?

460.

I. Die Erbschaftsantretung hat vor dem wirklichen Anfall derselben niemal Platz: weil die möglichkeit vor der Existenz vorhergehen muß (457. III.)

Was zu dieser erfodert werde?

II. Die Erbschaft muß entweder ganz, das ist, die Güter sammt den Schulden des Erblassers, so weit sie nämlich anfällig ist, übernommen, oder ganz ausgeschlagen werden, und stückweise sie zu übernehmen ist nicht gestattet: Denn so was wäre gegen eine wesentliche Absicht der Gesetze, welche allem Erbrechte die Kraft geben (454. III.)

III. So lang die Erbschaft nicht wirklich angetreten wird, so ist sie ein liegendes Gut, d. i. ein solches, welches niemand eigenthüm-

lich zugehöret, und doch von niemanden durch Bemächtigung kann erobert, sondern nur von dem angetretten werden, dem sie anfällig ist (hier I.).

* Wenn nicht andere Interessenten darauf dringen, so hat der Erb 30 Jahre Zeit zum Antritt. Dann aber giebt ihm die Obrigkeit einen nähern letzten Termin von etlichen Monathen.

IV. Stirbt der Erb vor Antretung der Erbschaft, so wird er niemal wirklicher Erb (457. IV.), nnd er kann also im Bezuge auf dieselbe durch sein Absterben nicht Erblasser davon seyn.

461.

Wie sie geschehen könne?

Die Erbschaftantretung kann geschehen entweder durch ausdrückliche Worte, mündlich oder schriftlich, und durch diesen gleichgültige Zeichen, oder stillschweigend, mit Unternehmung solcher Werke, die nur wirklichen Erben zu unternehmen zusteht; welch letztere Art Gestio pro hærede, oder daß sich als Erbe betragen, heißt.

462.

462.

I. Sich als Erb betragen wirkt so lang tung, bis aus einer Gegenprotestation oder andern Umständen erscheint, daß solches Betragen nicht so gemeint, sondern z. B. aus Anwaldschaft, oder Irrthume ꝛc., geschehen sey. Wenn sie Vermuthung von der wirklichen Erbschaftantre- vermuthet werde?

II. Die Verwaltung der Erbschaft, wenn sie nicht in eigenem Namen geschieht, gilt für keine stillschweigende Antretung derselben.

463.

Jede wirkliche Erbschaftsantreturg wirket die wirkliche Nachfolge in den gesammten Güter und Schulden des Erblassers, d. i. der anfällige Erb tritt durch sie in die Rechte des Eigenthums aller dessen Güter ein, und wird Schuldner von allen Lasten und Schulden, so auf selben liegen; 2) er haftet den Gläubigern des Erblassers auch über die Kräfte der Erbschaft; weil er eine moralische Person mit diesem ist; wofern er sich nicht gegen so was durch die Hilfe des Gesetzes und des Inventarii verwahret hat. 3. Der Antritt wirkt Was sie bewirke?

so viel, als wenn der Erb schon von dem Augenblicke des Absterbens Eigenthümer von allen gewesen wäre. 4) Die Erbschaft kann für sich selbst nach einmal geschehenen Antritt derselben nicht mehr ausgeschlagen werden. 5) Der Erb hat kraft seines erhaltenen Eigenthumsrecht eben darum auch das Recht sich durch Bemächtigung der ganzen Erbschaft in den Besitz derselben zu setzen; sofern nicht dieselbe von einem andern schon aus Rechtsmeinung in Besitz genommen worden: in welchem Falle die Obrigkeit zuvor muß begrüßet, oder gar der Proceß dabey muß geführt werden. Ohne dergleichen Bemächtigung fängt der Besitz der Erbschaft nicht an.

464.

Sie steht jedē frey. Wichtigkeit eines vom Erbe verfassten Inventarium.

Da niemand eine Erbschaft aus einer andern Absicht anzutreten gedenket, als dadurch neue Güter zu überkommen, so verbindet auch das bürgerliche Gesetz für sich selbst keinen schlechthin dazu, daß er eine überschuldete Erbschaft, wenn sie ihm, wie immer anfällig wird, antrete. Doch damit nicht etwa oft mancher Erb nach angetretener Erbschaft falsch vorgebe, die hinterlassene Erbschaft erreiche

mit

mit ihrem Werthe den Schuldenlast nicht, so verordnet selbes Gesetz, daß der Erb, welcher über die Kräfte der Erbschaft Schulden des Erblassers zu bezahlen will angehalten werden, noch vor allem Antritt derselben ein von der ordentlichen Obrigkeit verfertigtes *Inventarium*, oder eine Beschreibung sammentlicher Verlassenschaft sowohl an liegend- und fahrenden Gütern, Rechten und Gerechtigkeiten, als activ- und passiv-Foderungen, in Gegenwart aller Erbsinteressenten und zwey anderer Gezeugen aufstellen lasse. Nur unter der Bedingniß eines solchen errichteten Inventarii versichert das Gesetz den Erben 1) daß er weder Schulden noch Legata und Fideicommissa ferner zu zahlen verbunden seyn soll, als sich der Werth der Erbschaft erstrecket: 2) daß er den vierten Theil des von dem Erblasser über Abzug aller Schulden, Funeralien, und anderer nothwendigen Ausgaben hinterlassenen sammentlichen Vermögens für sich zurücke halten darf, wenn auch nach solchem Abzuge die Legata und Fideicommissa zu bezahlen die Erbschaft nicht zureichen sollte: welches man die Falcidiam im Bezug auf die Legata, und in Betreff der Fideicommiss die Trebellianibam zu nennen pflegt. 3) Söhnen und Töch-

tern kömmt das Recht der Faleidiæ und Trebellianicæ auch ohne Inventarium zu Guten; so wie ihnen auch die legitima eben so versicheret ist. 3) Wenn der Erblasser die Inventur dem Erben nachläßt, oder gar verbiethet zu begehren, so genießt der Erbe diese Wirkungen eben so, als wenn die Inventur wirklich geschehen wäre: weil es ein Zeichen des Willens des Erblassers ist, daß seine Legatarii und Fideicommissarii sich bloß auf die Treue seines Erblassers verlassen sollen. 5) Durch die Inventur bleiben dem Erben auch noch alle seine schon bey Lebzeiten des Erblassers gegen diese gehabte Iura activa unvermischet mit der Erbschaft vorbehalten; welche sonst durch den Antritt alsobald mit selben vermischet wurden, und in ein Patrimonium mit ihr zusammenwuchsen.

465.

Was zur Erbschaft gehöre.

Zur Erbschaft gehören 1) alle körperliche, sowohl bewegliche, als unbewegliche dem Erblasser eigenthümlich zugehörige Sachen, sie mögen in der Gewalt des Erblassers, oder eines andern, sich befinden; 2) alle activ- und passiv-Schulden desselben, von was immer

für

für einer Art, sie mögen personelle, oder reelle, seyn; wenn sie nur äußerliche Rechte oder Pflichten ausmachen, worüber ein Eigenthumsrecht Platz hat; 3) nicht aber fremde Sachen, welche sich bloß unter den eigenen Sachen des Erblassers aus was immer für einer zufälligen Ursache befinden, z. B. geliehene, in Verwahr, oder in Verwaltung gegebene ꝛc. ꝛc. 4) auch nicht solche Rechte, welche nicht als freyes Eigenthum, sondern ausdrücklich nur für seine Person auf Lebenslang dem Erblasser zugestanden waren, z. B. eine Nutzung der Sache ꝛc: 5) nicht bloß innerliche persönliche Rechte oder Pflichten, welche bloß die eigene innerliche Freyheit betreffen, z. B. bloß persönliche Gelübde, auch nicht persönliche Strafwürdigkeit des Erblassers, noch bloß persönliche Dienste z B. eines Kunstwerkes, oder Handarbeit; als welche ebenfals nicht auf einen Erben übergehen; obschon der etwa dafür schon eingenommene Lohn, als eine fremde, oder noch nicht verabdiente Sache, zurückgegeben werden muß: 6) noch die dem Erblasser anvertraute Aemter, Vollmachten, Würden ꝛc.; als welche alle persönliche Hochschätzung und Vertrauen auf die persönlichen Vorzüge und Talente desselben sich gründeten. Der Grund

von allen diesen ist, weil die Erbnachfolge nur die eigenthumlichen äußeren Güter des Erblassers betrifft, in welchen allen der Erbe in seine Stelle als eine moralische Person mit ihm eintritt (454. IV.)

466.

Auch die Ausschlagung der Erbschaft steht jedem frey; weñ er selbe noch nicht angetreten hat.

So wie der Antritt, also steht auch einem jeden die Ausschlagung der ihm wie immer angefallenen Erbschaft frey. Denn die natürliche Freyheit bringt es so lang mit sich, daß mir niemand weder ein Recht, als eine Gutthat, noch eine Pflicht, Last, oder Schuld, wider meinen Willen aufdringen kann, so lang das bürgerliche Gesetz aus öffentlichen Gründen des allgemeinen Besten mir nicht das Gegentheil gebiethet. Nun aber ist heut zu Tag kein solches Gesetz in dieser Sache mehr vorhanden. Vielmehr ist in dieser Absicht einem jeden Erben, auch Kindern des Erblassers, gestattet, vor dem Antritt der Erbschaft die Inventur zu begehren, um sich über die Kräfte der Erbschaft und die damit verbundene Schuldenlast zu versichern. Also ꝛc. ꝛc.

* Ich sagte aber, einer angefallen Erbschaft. Denn wenn sie einmal schlechthin angetreten ist, so hört sie auf eine Erbschaft zu seyn, und kann nicht mehr ausgeschlagen werden, wohl aber wenn sie nur unter Bedingniß et cum beneficio legis et Inventarii angetreten worden ist.

** Die Erbschaft kann nicht stückweise ausgeschlagen, so wie nicht stückweise angetreten werden (460. II.). Sie wird aber auch stillschweigend ausgeschlagen, wenn man den Antrittstermin wissentlich vorbeygehen läßt.

Zweyter Abschnitt.

Von der natürlichen Erbfolge, oder ab intestato.

467.

Es giebt keine bloß natürliche Erbfolgsrechte.

Da weder ein Testament bloß aus dem Naturgesetze eine Kraft haben, weder ein verlassenes Gut anders ein Eigenthum werden kann, als durch Bemächtigung, so giebt es keine bloß natürliche Erbfolgsrechte, wenn man dadurch eine bloß durch das Naturrecht allein, ohne alle Bemächtigung, und ohne alle Verordnung eines positiven Gesetzes, von sich selbst bloß durch das Absterben eines andern

dern entstehendes, ausschließendes, strenges, äußerliches Recht der Erbfolge versteht.

Nichtigkeit der vorgegebenen quasi türliche pacta zwischen Eltern und Kindern.

* Hr. B. Wolf will mit andern, daß zwischen Eltern und Kindern ein quasi pactum entstehe, aus welchen bey dem ersten eine natürliche strenge äußerliche Pflicht, und bey den letztern ein strenges äußeres Recht auf die Erbschaft der erstern entspringe (Wolf. Jus. Nat. P. VII. §§. 633. 985.). Allein diese quasi pacta werden aus hellem Grunde heut zu Tage ziemlich allgemein für bloß eingebildete Verträge anerkannt, welche die Kraft strenge Rechte und äußere Verbindlichkeiten zu bewirken nicht haben können. Und wenn sie auch die Eltern verbinden könnten, würden sie doch andere Menschen nicht hindern können, sich der von den Eltern durch den Tod natürlich verlassenen Güter in manchen Fällen vor den Kindern zu bemächtigen, und folglich dieselbe sich eigen zu machen.

468.

Was man hier unter natürlicher Erbfolge verstehe?

Wir verstehen also durch die natürliche Erbfolge diejenige, zu welcher einem das bürgerliche Gesetz das Erbrecht bloß nach der Ordnung des natürlichen Liebsgesetzes, durch welches der Erblasser seinen Blutsfreunden, Ehegatten, und Anverwandten, vorzüglich verbunden war, zuspricht, wenigst für dem

Falle;

Falle; da keine andere, von dem nämlichen Gesetze doch auch noch Rechtskraft erhaltende Erbschaftsordnung von Seite des Erblassers vorhanden ist.

469.

Dreyerley Stufen derselben kraft des bürgerlichen Gesetzes

Gleichwie man nun den Kindern mehr als den Eltern, und diesen mehr als Seitenbefreunden, und endlich den nähern Blutsfreunden immer vor den mehr entfernten, vorzügliche Liebe kraft der Ordnung des natürlichen Gesetzes schuldig ist (425. 427.); so setzes; folget auch das bürgerliche Gesetz dieser natürlichen Ordnung in Bestimmung der Erbfolge *ab intestato*, und setzet dreyerley Stufen dieser Ordnung fest, nach welchen man den Verstorbenen 1) in der absteigenden, 2) in der aufsteigenden, 3) und endlich in den Seitenlinien erblich ab intestato nachzufolgen hat. 4) Unter mehr Befreundten von einer Linie aber gehet diese Erbfolge nach der Nähe des Grades.

470.

Die natürliche Erbfolge in der geraden absteigenden Linie.

In der absteigenden geraden Linie erben die leiblichen Kinder, und alle folgenden Enkeln

keln den verstorbenen Vater, oder Großvater, vor männiglich, d. i. mit Ausschluß aller dessen Eltern und Seitenfreunde. Auch die noch im Mutterleibe vorhandenen Kinder haben gleiches Recht mit den schon gebohrneu, wenn sie nur lebendig hernach zur Welt kommen (I. Th. 297.) Es ist kein Unterschied zwischen suis und Emancipatis, außer wenn von diesen eine Verzicht oder völlige Abfertigung vorhanden. 2) Kinder und Abkömmlinge aus verschiedenen erben nur ihre gemeinschaftliche Eltern miteinander, nicht aber die Stiefeltern, mit denen sie nur verschwägert sind, 3) Wenn mehrere Kinder da sind, so erben sie die gemeinsamen Eltern in gleichen Theilen, die Töchter wie die Söhne. Nur wird dem ältern Manneserben der sogenannte Mannsvortheil zugestanden, welcher in dem besteht; erstens daß man ihm die unbeweglichen Güter gegen leidentlichen Anschlag überlassen muß, wenn er die Miterben pro rata hinaus zu zahlen im Stande ist: zweytens daß bey der Edelmannsfreyheit fähigen Familien, falls keine elterliche Verordnung und nichts als Allodialschaft vorhanden ist, dem ältern Manneserben ein ehrlicher Ueberschußtheil nach Gestalt des Vermögens entweder von den Geschwistern

selbsten,

selbsten, oder in Entstehung der Güte von den erkiesten Schiedrichtern, oder endlich von der Obrigkeit, ausgezeigt werde. Wenn aber Lehen- oder Fideicommiss-Güter noch nebst den Allodien vorhanden sind, welche ohnehin dem ältern Sohne zu Theil werden, gelten diese statt eines Mannsvortheiles. 4) Die selbst noch lebende Söhne und Töchter schliessen immer den Enkel oder ihre eigenen Kinder aus; weil diese nur mittelst ihrer erben können, und folglich erst nach ihrem Absterben. 5) Die durch einerley Stamm in gerader Linie und einerley Grade abstammende Abkömmlinge, z. B. zwey, oder mehrere Enkel von einem einzigen vorverstorbenen Sohne oder Tochter, erben ihren Großvater in gleiche Theile, oder in capita. 6) Jene, welche nicht durch einerley, sondern unterschiedliche Linien von dem Erblasser abstammen, succediren nicht *in Capita*, sondern allezeit *in Stirpes*, das ist, nicht jeder aus eigenem besondern Rechte (denn da macht man so viele Theile, als Personen sind), sondern aus fremdem Rechte, das sie nur sammentlich selbst von ihrem Vater oder Mutter bey derer Absterben als einen Theil der von diesen verlassenen Erbschaft, um ihn unter sich zu vertheilen, erer-

bet haben; und in derer Stelle sie (Jure repræsentationis) alle zusammen nur als eine moralische Person kommen, und folglich alle zusammen auch nicht mehr Recht haben können, als der Erblasser, den sie repräsentiren, allein gehabt hätte, wenn er noch lebte. Und das gilt ohne Unterschied, ob sie gleiches oder ungleiches Grades Abkömmlinge sind; weil das Jus repræsentandi bey der absteigenden Linie in infinitum fortgeht, mithin der nähere den weitern niemals ausschließt; da ein jeder sein Erbrecht mittelst seiner eigenen verschiedenen Eltern in verschiedener Linie ohne Abhange vom andern erhält. Z. B. Kajus unterläßt bey seinem Absterben einen noch lebendigen Sohn Titius, nebst dem noch aus seinen schon vor ihm verstorbenen Sohne Mävius zwey Enkel, und aus einem dritten eben auch schon verstorbenen Sohne Sempronius (oder Tochter Sempronia) drey Urenkel. Seine verlassene Erbschaft wird also in 3 Theile gleich vertheilet, wovon einer dem Sohne, einer den 2. Enkeln, und einer den 3 Urenkeln zukömmt. Die Wahlkinder haben im Bezug auf den Wahlvater ein gleiches Recht mit den leiblichen ehelichen Kindern, nicht aber auf die Erbfolge der Ehefrau desselben.

471.

471.

Unächte Kinder erfreuen sich nach unsern Rechten keines solchen Erbrechts wie die ächten, und zwar die von verdammter Geburth (I. Th. 290.) genießen nicht mehr Recht, als ihnen die Natur schon nothwendig von leiblichen Eltern zu fodern giebt, nämlich den nothwendigen Unterhalt, und diesen nicht länger, als bis sie ihr Brod selbst zu gewinnen vermögend sind. Bey andern unehelichen Kindern nicht von verdammter Geburt wird die väterliche, mütterliche, und großelterliche Verlassenheit unterschieden. In der väterlichen Erbschaft succediren sie *ab intestato* nur für ihren Unterhalt, außer wenn nach Absterben des Vaters weder seine Ehefrau, noch ein anderer Blutsfreund mehr im Leben ist; in welchem Falle allein sie im sechsten Theile der Erbschaft succediren; welcher zwischen ihnen und ihrer unehelichen Mutter getheilt wird. In der mütterlichen Erbschaft succediren sie nach dem gemeinen Rechte wie andere eheliche Kinder, es mag gleich die Mutter selbst ehelich oder unehelich gebohren, niedern oder hohen Standes seyn. Das bajrische Recht aber läßt auch dieß nur zu, wenn wenigst keine andere

Ungleiches Recht der unächten Kinder hierüber.

Kinder von ihr verhanden sind; in welchem Falle wider dem Kind nur der Unterhalt zugestattet wird. In der großelterlichen Erbschaft väterlicher Seits haben sie gar keinen Theil auch nicht quoad alimenta; wovon der Grund §. 424. * zu sehen ist. In der mütterlichen großelterlichen Verlassenschaft aber kömmt nach bajerischem Recht die nämliche Bedingniß vor, wenn nämlich keine eheliche Kinder und Abkömmlinge vorhanden sind, und noch dazu, um den mütterlichen Anherrn so zu erben, muß ihre Mutter ehelich gebohren seyn. Endlich giebt die Legitimation den unächten Kindern aus verdammter Geburt kein weiteres Erbrecht, außer für den Falle, da wegen Abgang alles Freundes und Ehegatten die Erbschaft dem Fiskus heimfiel. Dieß gilt auch von der Legitimation jeder bloß unehelicher Kinder, welche nur *per rescriptum Principis* geschieht, so oft schon vor einer dergleichen Legitimation ein eheliches Kind vorhanden ist; wenn nicht in der Legitimation ausdrücklich das Gegentheil steht. Die Legitimation durch Heurath aber giebt den bloß unehelichen Kindern ein gleiches Recht mit den ehelich erzeugten.

472.

In der aufsteigenden Linie geht die Erbfolge nur von Kindern an die Eltern und Großeltern, wenn gar kein Abkömmling von jenen bey deren Absterben vorhanden ist, und zwar nach dem nächsten Grade, immer mit Ausschluße des entferntern, und zwar zu erst Vater und Mutter, jedes allein, oder wenn beyde noch leben, in gleiche Theile; dann der Anherr und Anfrau sowohl väter- als mütterlicher Seits ꝛc. ꝛc.; es mag nun das Vermögen herkommen, woher es wolle. Wenn die väterlich- und mütterlicher Seits zugleich erbende Großeltern von gleichem Grade sind, so erben sie nur in stirpes: so lang sie aber entweder nur väterliche allein, oder nur mütterliche allein sind, erben sie in capita, z. B. ein väterlicher Großvater ohne Mutter erbt so viel, als mütterlicher Großvater und Großmutter zugleich: weil nämlich jener allein den Vater, diese beyde zugleich die Mutter, des Enkels als Erblassers repräsentiren. Der Wahlvater succediret dem von ihm arrogirten Wahlkind eben so wie der natürliche Vater, wenn dieses erst nach erlangter Vogtbarkeit verstirbt; nicht aber im widrigen Falle: weil

Die natürliche Erbfolge in der aufsteigenden Linie.

für diesen Falle der Wahlvater bey der Arrogation schon aller Erbfolge vor den Erben ab intestato renuntieren muß. Durch die Adoption in specie bekömmt nur das Wahlkind ein Erbrecht ab intestato gegen den Wahlvater, nicht aber dieser hinwieder gegen jenes, ausgenommen, wenn die Adoption von einem Ascendente geschehen ist. Uneheliche Eltern succediren ihren Kindern und Abkömmlingen, so fern diese durch Heurath legitimirt sind, auf die nämliche Art, wie den ehelichen. In andern Fällen aber succediren die Eltern diesen Kindern eben so, wie die Kinder ihnen succediren.

473.

Und in der Seitenverwandschaft.

Die Seitenverwandten des Erblassers folgen denen in ab- und aufsteigender Linie. Unter selben sind die ersten die zweybändigen Brüder und Schwestern. Diese sowohl, als ihre dieselben nach ihrem Absterben repräsentirende Kinder und Enkel werden so gar mit des Erblassers Eltern und Großeltern zugleich zur Erbfolge zugelassen, und zwar die Geschwister in capita, ihre Kinder aber, nur in stirpes. Doch erben in solchem Falle eines Konkurses der Geschwistern mit den

den Großeltern diese letzteren mit jenen immer auch in capita, auch dann, wenn sonst einige aus den Großeltern nur in stirpes mit andern erbten (§. præc.) Sind aber keine Ascendentes als Miterben vorhanden, so erben die zweybändigen Geschwistern des Erblassers in capita, ihre Kinder aber in stirpes jure repræsentationis der Eltern. Wenn aber von solchen schon verstorbenen Geschwistern nur Kinder mehr vorhanden sind, dann erben auch diese alle in capita. 2) Die einbändigen Geschwistern des Erblassers weichen den zweybändigen sowohl als ihren Kindern, und erst nach diesen trifft sie die Erbordnung, und zwar ohne Unterschied unter Consanguineos und uterinos, in capita; ihre Kinder aber nur in stirpes; außer diese wären ebenfalls allein; wo sie dann in capita erbeten. 3) Sind vom Erblasser weder Bruder, noch Schwester, noch ein Kind von diesen, vorhanden, so erben ihn die übrigen nächsten Blutsfreunde in auf- oder absteigenden Seitenlinien nach der Annäherung der Grade dergestalt, daß der nähere immer den weiteren ausschließt, und gleiche im Grade auch in gleiche Theile miteinander erben, ohne Unterschied des Geschlechtes, ohne Rucksicht auf die Zwey- oder

bändigkeit. 4) Stiefgeschwisterte, welche bloße Anverwandte, und noch von Vater, noch Mutter aus Blutsgenossene sind, erben niemal einander ab intestato. 5) Die arrogirten Brüder und Schwestern gehen andern immer gleich, die Adoptirten aber nur, so fern sie nicht von einem Extraneo, sondern von einem Ascendenten adoptirt sind. 6) Die unehelichen Geschwisterten, welche durch Heurath legitimiret sind, werden andern ehelichen Befreundten durchaus gleich gehalten. Alle übrige werden nur im Mangel aller rechtmäßigen Befreundten zur Erbschaft der Seitenfreunde zugelassen.

474.

Natürliche Erbfolge zwischen Mann und Frau im ersten Falle.

Der seinen Mittgatten überlebende Ehegatt succedirte nach altem römischen Rechte nur im Falle, da sich kein Blutsfreund von diesem mehr zeigte. Das bajrische Recht aber sieht zuerst auf das, was im Heurathsvertrage ein ander ausgedungen worden ist; und haltet in solchem Falle sich an diesen Vertrag. Sind aber keine solche Verträge vorhanden, so succediren Eheleute einander in verschiedenen Fällen, wie folget: I. Stirbt der Mann vor der

Frau

Frau und verläßt Kinder von ihr, oder voriger Ehe, so folgt der Frau 1) all ihr eingebrachtes Gut, 2) die Morgengab, 3) von der Errungenschaft ein gleicher Kindstheil, so viel nämlich einen jeden Kinde ohne Verzicht, letzten Willen, oder besonderer Dispostion gebühren mag. 4) All ihr End und Gebänd, Kleider, und was zu ihren Leib gehört, nebst den Kleinodien, welche ihr nicht zur bloßen Zierde von ihrem Manne überlassen worden. 5) Von der gemein-vermischter Hausfahrniß ein durgehends gleicher Kindstheil. 6) Was ihr der Mann förmmlich- und rechtmäßiger Weise geschenkt hat; welche Schankungen denn eben durch den erfolgten Tod des Mannes bestättiget sind (I. Th. 329.). Dafern sie ihm aber 7) ein gewiß- und rechtes Heurathgut zugebracht hat, ohne daß der künftigen Todsfällen halber vorgesehen ist, so folgt ihr nicht nur das Heurathgut, sondern auch die Wiederlage, jedoch diese nur nutznießlich, so lang sie lebt, und endlich all obiges außer des Kindstheiles von der Errungenschaft. Mit dem Wittibsitz aber wird es 8) nach Maaßgab §. 318. im ersten Theile gehalten. Was Nro. 3. vorkömmt, ist zum Guten der Kinder gemeinet: da sonst der

Frau die halbe Errungenschaft eigen zugehörte, gemäß §. 321. des ersten Theiles.

475.

Im zweyten Falle.

II. Stirbt die Frau vor dem Manne mit Hinterlassung eines oder mehr Kinder von ihm oder ihrem vorigen Manne, so zeigt er 1) seinen eigenen Kindern das mütterliche Gut aus, und behält nur die Verwaltung und Nutznießung davon bis zur Erlöschung der väterlichen Gewalt: den Kindern aber, welche nicht von ihm sind, giebt er 2) alles hinaus, was ihm die Frau zugebracht hat, so viel sie davon betrifft: indem sowohl die Nutznießung als Administration, welche er währender Ehe gehabt hat, mit der Ehe aufhört. 3) Giebt er ihnen hinaus die Morgengab, so fern eine bedungen ist. Den bey ermangelnden Gedinge hat ihr Mutter keine zu fodern, wtil sie nicht mehr Jungfrau, sondern Wittwe war. 4) Endlich giebt er auch ihr End und Gebänd sammt obverstandenen Kleinodien, Kleidern, und was zu ihrem Leib gehörig gewesen, ebenfalls hinaus; weil ihr dieses alles schon in Lebzeiten eigenthumlich zugehöret hat; so fort nach ihrem
)d den Erben zugeht. 5) All übriges bleibt
ihm

ihm allein, z. B. die ganze Errungenschaft und Hausfahrniß, die Hochzeitgeschenke ꝛc. 6) Wäre ihm aber ein Heurathgut ohne Geding, wie es auf künftige Todfälle gehalten werden solle, zugebracht, so hat er auch solches lebenslänglich zu genießen. Die der Frau gemachten Schankungen gehen ohnehin wieder in seine Hand zurück; weil sie durch seinen Tod ihr nicht bestettiget worden.

476.

III. Stirbt der Mann vor der Frau, oder die Frau vor jenem, ohne Kinder von dieser oder einer vorigen Ehe, so übergiebt der überlebende Ehegatt den Erben des vorverstorbenen hinaus 1) alles, was ihm von selben zugebracht worden, außer des Ehebettes. 2) Hergegen bleibt ihm die ganze Errungenschaft, jedoch die Helfte nur nutznießlich, und gegen Caution, daß solche seiner Zeit ungeschmälert an die Erben zurückgestellt werde. 3) Dafern die Eheleute ein gewisses Heurathgut und Widerlage einander bedungen haben, so nimmt die überlebende Frau jenes wieder zurück, und dieses genießt sie lebenslänglich, oder falls sie verabstirbt, so nimmt der Mann die Widerlage zurück, und genießt das Heu- Im drittē und viertē Falle.

rathgut Lebenslänglich gegen Leistung einer hinlänglichen Caution. Beynebens aber bleibt auch auf solchem Falle dem überlebenden die Helfte der Errungenschaft eigenthümlich, die andere Helfte nutznießlich.

477.

Der Grund aller solcher Gesetze über die natürliche Erbfolge.

Wir sehen aus allen diesen Verordnungen unsers bürgerlichen Rechtes, welche von §. 470. bis hieher angeführet worden, daß alle diese Gesetze sich bloß auf die allgemein obwaltende natürliche Ordnung der vorzüglichen Liebe zwischen Eltern und Kinder, zwischen Großeltern und Abkömmlingen, zwischen Seitenfreunde, und endlich auch zwischen Mann und Frau, gründen; wie wir diese Ordnung theils von §. 425. bis §. 438. in diesem zweyten Theile, theils schon im ersten Theile von §. 270. bis 273., und besonders zwischen Eltern Kindern, Mann oder Weib (§. 362. ersten Theiles) bestimmt haben. Wo denn vor andern zu merken ist; wie richtig diese Gesetze sich an den Grund halten, daß die wirklich aus beyden Eheleuten erzeugte Kinder erst das feste Band der Liebe zwischen Mann und Weib und der Grund der Ausdehnung derselben auf den beyderseitigen äußerlichen

chen Glücksstand sind. Denn wir sehen, wie wenig Erbrecht den beyden Eheleuten selbst gegeneinander (474. seq.), und wie großes den gemeinsamen Kindern auf die Verlassenschaft beyder Eltern auch gegen den überlebenden Vater oder Mutter, zu Theil werde. Wo sich denn wieder sonnenklar der Finger der gesunden gemeinen Vernunft zeiget, welche uns selbst eingiebt, daß immer der Hauptzweck aller ehelichen Liebe nur das Beßte der Kinder sey.

Vierter Abschnitt.

Von der durch einen letzten Willen des Erblassers bestimmten Erbfolge.

478.

Warum die Gesetze letztwilligeVerordnungen über Erbschaften gestatten?

Weil zum Theile öfters gar keine Bluts-freunde von einem sterbenden Erblasser vorhanden sind, zum Theile aber auch oft geschehen kann, daß ein sterbender Erblasser mit dringenderen und höheren Leibs- oder Dankpflichten mancher anderer Person verbunden sey als seinen nicht gar zu nahen Blutsfreunden; weil endlich öfters der wirklichen Pflicht gegen diese durch einen anfallenden Theil der ganzen Erbschaft in Rucksicht auf derer Bedürf-

dürfniß schon genug geschehen mag; so gestatten unsere bürgerlichen Rechte in dergleichen Fällen, und unter gewissen auf solche Gründe sich fussenden Einschränkungen, einem sterbenden Erblasser so fern den freyen Willen, durch eine letztwillige Verordnung die Erbfolge über seine Verlassenschaft zu bestimmen.

479.

Woher haben diese letztwillige Verordnungen ihre Kraft.

I. Die letztwillige Verordnung eines sterbenden Erblassers erhält also ihr äußerliche Rechtskraft theils von dem Gesetze, theils von dem diesem Gesetze gleichförmigen, folglich äusserlich genugsam bekannten, letzten, freyen, vollkommen ernstlichen, persönlichen, Willen. Denn ohne den Beystand des bürgerlichen Gesetzes könnte der letzte Wille des schon verstorbenen Erblassers erst für den Zeitpunkt nach seinem Tode die Wirkung nicht haben, das Eigenthum seiner Verlassenschaft dem von ihm bestimten Erben allein anfällig zu machen, und für alle Fälle jeden andern von dem Bemächtigungsrechte auf selbe auszuschließen. Ohne Gleichförmigkeit seines letzten Willen aber mit dem ihm so eine Kraft verleihenden Gesetze könnt dieser letzte Wille eben jene Kraft nicht erhalten, welche ihm nur unter

solcher Bedingniß vom Gesetze beygelegt wird. Um nun zu erkennen, ob er diese Gleichförmigkeit enthalte, muß er genugsam bekannt seyn. Er muß der letzte, freye, ernstliche, persönliche Wille des Erblassers seyn; weil das Gesetz nur diesem so eine Kraft zugestehen will.

480.

II. Eine letztwillige Verordnung über seine Erbfolge ist nur diejenige, welche der schon verstorbene Erblasser wirklich in der Absicht gemachet hat, daß sie erst durch seinen Tod ihre Kraft und Verbindlichkeit erlangen sollte, und welche er hernach nimmer zurücke genommen, noch abgeändert hat. Dazu erfoderliche Eigenschaften.

III. Alle andere Verhandlungen unter lebendigen, welche nämlich schon bey Lebzeiten der handelnden Personen nach derer Absicht ihre Kraft und Verbindlichkeit haben sollen; obschon dabey Bedingnisse eingelegt werden, welche erst nach ihrem Absterben können erfüllt werden, oder etwa der Vollzug von selben erst nach dem Tod erfolgen soll; sind keine letztwillige Erbverordnungen.

IV. Eine jede mit Absicht auf die Bestimmung der Erbfolge gemachte Verordnung ist immer noch veränderlich, und wird erst durch den Tod eine letztwillige kräftige Verordnung; wenn sie bis dahin durch keine andere ihr widersprechende zernichtet worden.

V. Eine letztwillige Erbfolgeverordnung kann der Willkur eines andern nie überlassen werden, wie die Verhandlungen unter den Lebendigen: weil gemäß dem Gesetze ein persönlicher letzter Wille des Erblassers ausdrücklich erfodert wird. 2) Es ist also bey einem Minderjährigen, der schon vogtbar ist, der Konsens seines Vormunds weder erklecklich, noch vonnöthen; 3) und wenn er nicht selbst vogtbar, oder wenn jemand außer sich, seiner nicht mächtig, oder gar unsinnig ist, kann seine Stelle durch niemanden, auch nicht durch den leiblichen Vater, ersetzet werden.

VI. Damit der letzte Wille genugsam erkanntlich sey, muß er deutlich mit Worten, oder mit Schrift von dem Erblasser persönlich erkläret, und diese geschehene Erklärung bis zur Gewißheit erweislich seyn. Denn nur unter diesen Bedingnissen giebt ihm das Gesetz die

Kraft

Kraft gegen das sonst im Besitz bleibende Recht des Erben ab intestato.

* Wir müssen zuerst wissen, in wieferne das Gesetz jemanden die Freyheit und das freye Recht lasse, gegen die natürliche Ordnung durch seinen letzten Willen die Erbfolge seiner Verlassenschaft zu bestimmen.

481.

Als Erb kann jeder eingesetzet werden, wenn er nur 1) nicht schon in die Acht erkläret, zum Tode verdammet, oder ein Ketzer und Unglaubiger ist. 2) Noch die unzuläßigen Kollegien, z. B. der Bruderschaften, der Mendicantenklöster, welche keines Eigenthums auch gemeinsam fähig sind, und alle diejenige, welche in selben Profeßion gemachet haben. 3) Die unehelichen Kinder kann weder Vater noch Mutter, wenn sie nicht legitimirt sind, weiter nicht, als für den bloßen Unterhalt, bis sie sich gleichwohl selbst nähren können, zu Erben einsetzen; es wäre dann, daß er weder in auf- noch absteigender, oder Seitenlinie, einen Befreundten mehr hätte. Die Mutter jedoch kann sie den bloßen Seitenerben vorziehen. Sind diese Kinder durch Heurath legitimiret, so kommen sie andern ehelichen

Wer kann als Erb eingesetzet werden?

Kindern

Kindern gleich. Sind sie aber nur per rescriptum Principis legitimiret, so ist zu unterscheiden, ob neben ihnen noch andere eheliche Kinder vorhanden sind, oder nicht. Erstenfalls können die Eltern sie weiter nicht, als in dem zwölften Theile ihres Vermögens einsetzen; wenn je selber zu ihrem Unterhalt klecket; über welches der Richter auszusprechen hat. Andern Falles haben sie freyen Willen, nur daß sie ihren noch lebenden Eltern an der Nothgebührniß nichts entziehen. 4) Die Kinder aus verdammter Geburt, wie sie immer legitimiret seyn mögen, können außer dem Falle, da die Erbschaft aus Mangel aller anderer Befreundten dem Fiskus heimfällig wurde, nie mehr als in dem blossen Unterhalt instituiret wurden, und auch dann muß das Testament von der Landsherrschaft bestättiget werden. 5) Alles obige in Betreff unächter Kinder versteht sich nicht nur von der Erbeinsetzung, sondern auch von andern letztwilligen Verordnungen, ja selbst auch von Schankungen unter Lebendigen; über welch alles den Eltern die Hände ebenfalls in obigen Maaße gebunden sind. 6) Endlich muß ein Erb die hier bestimmte Fähigkeit zu erben haben nicht nur zur Zeit der Errichtung des Testaments, sondern

sondern auch zur Zeit der Antretung der Erbschaft, und bey bedingten Erbeinsetzungen zur Zeit, da die Bedingniß wirklich vorhanden ist: wo hergegen die Unfähigkeit in was immer für einer andern Zeit ihm nicht im Wege steht.

* Wie wir es gleich von den Notherben sagen werden, so macht sich auch auf eben diese Weise ein jeder eingesetzter auch nicht Notherb der Erbschaft unwürdig, und verliehrt eben so wie dieser auch die schon angetretene Erbschaft.

482.

Was ein Notherb, und Nothgebührniß sey?

Ein Notherb wird der schon natürliche Erb genannt, welcher auch im Testamente als Erb in einem bestimmten Theile der Erbschaft muß ausdrücklich, und deutlich eingesetzet werden, und nicht übergangen werden darf, außer im Falle eines vorhandenen Verbrechens, das vom Gesetze zu seiner gänzlichen Enterbung für hinreichend erkannt wird. Der ihm nothwendig zuständige Erbtheil wird die Nothgebührniß (Legitima) genannt.

483.

Wer ein Notherb sey?

Solche Notherben sind 1) die Kinder, und Eltern des Erblassers, sowohl als die Enkel

und Großeltern ohne Ende der Grade, jedoch allzeit nur die nächsten, welche von ihm nämlich ab intestato schon ohne letztwillige Verordnung, in capita, oder in stirpes, succedirten; 2) die arrogirten Wahlkinder in der Verlassenschaft des Wahlvaters; 3) die Posthumi, und durch Heurath legitimirten, nicht aber per rescriptum Principis; 4) sonst keine. Doch können den leiblichen Geschwistern schlechte, und unehrliche Leute als Erben nicht vorgezogen werden. 5) Auch diejenigen Notherben, welche freywillig, oder ipso jure, der Erbschaft entsagt haben, oder schon abgefertiget worden sind, müssen doch noch in der bereits empfangenen, oder von Rechts wegen zu empfangen habenden Portion als Erben angesetzt werden. 6) Sie müssen aber sich der Erbschaft nicht unwürdig gemacht haben, welches geschieht, wenn sie a) den Erblasser, oder dessen Kinder und Eltern fürsetzlich um das Leben gebracht haben, b) boshafterweise Ursache oder Gelegenheit dazu gegeben haben, c) denselben nach errichtetem letzten Willen eines schweren Verbrechens beschuldigen; oder d) Zwang brauchen, damit derselbe entweder errichtet, oder unterlassen werde; e) wenn sie ihm quæstionem status erregen; f) wenn sie

sich

sich dazu gebrauchen lassen, daß die Erbschaft einem Unwürdigen unter der Hand zugespielet werden möge. Denn in jedem solchen Falle wird ihnen auf Klage des Fiskus, und erfolgtes Urtheil die auch schon angetretene Erbschaft wieder entzogen. 7) Endlich müssen sie nicht durch Achterklärung, Todesurtheil, oder eine Ketzerey oder Unglauben, zu allem Erben unfähig geworden seyn.

484.

In wem die Nothgebührniß bestehe?

Die Nothgebührniß besteht insgemein in dem Drittheile des ganzen vom Erblasser verlassenen Vermögens, welches unter alle vorhandene Notherben muß vertheilet werden; oder wenn der Notherben mehrer als 4. sind, in der Helfte des Vermögens. Diese werden aber so gezählet, daß jene, welche nur in stirpes succediren, nur für einen gelten. Die renuntierte Erben werden auch mitgezählet, nicht aber die enterbten, oder welche die Erbschaft anzutreten sich weigern. Diese Nothgebührniß kann mit keiner Bedingniß, oder Last beschwert werden. Sogar durch unter Lebendigen gepflogene Verträge, z. B. durch Schankungen kann sie nicht geschmälert wer-

den, sondern der Notherb kann durch geführte Klage die Schadloshaltung erlangen.

485.

Was Enterbung sey? aus was Ursachen sie geschehen kann.

Die Enterbung ist eine natürliche, in einem giltigen Testamente ausgesprochene ungedingte, Ausschließung eines Notherbens von jedem Theile der Erbschaft, mit deutlich ausgedrückter rechtmäßigen Ursache, welche auf erfolgtes Widersprechen des Enterbten von den eingesetzten Erben muß genugsam dargethan werden. Für rechtmäßige Ursachen der Enterbung erkennt das Gesetz nur die folgenden; und zwar bey Kindern 1) wenn sie ihren Eltern mit Real- oder schweren Verbalinjurien begegnen: 2) dieselben außer des Lasters der Ketzerey, Zauberey, oder beleidigten Majestät, bey Gerichte auf Leib, und Leben anklagen: 3) zu ihrem leiblichen Schaden an Leib, Hab, und Gut gefährlich verrathen, und angeben; 4) mit Gifte, oder in anderweg um das Leben zu bringen suchen; 5) entweder selbst Zauberey treiben, oder wenigst mit Zauberern in Gesellschaft stehen, 6) sich mit Stiefvater oder Stiefmutter in Unzucht vermischen; 7) ohne der Eltern Wissen, und willen eine verbothene, oder leichtfertige Profeßion ergreifen,

sen, sofern die Eltern solcher nicht selbst ergeben sind; 8) ihre gefangenen Eltern durch Bürgschaft, oder auf andere thunliche Weise nicht zu erledigen trachten; 9) sich derselben in ihrer Krank- oder Blödsinnigkeit nicht annehmen; 10) sie in Verfertigung eines letzten Willens geflissen verhindern; 11) sich ohne Konsens der Eltern an eine schlechte, leichtfertige, in übeln Rufe stehendem Person verehelichen; 12) wenn die Eltern katholisch, die Kinder hingegen von ketzerischer Religion sind. Eltern können enterbt werden von Kindern aus obigen NN. 2. 4. 6. 9. erwähnten Ursachen, nämlich wenn die Eltern gleicher Laster gegen die Kinder sich schuldig machen sollten.

486.

Um die Nothbedürfniß, welche den wirklich miterbenden Notherben gebührt, zu bestimmen, muß alles, was ein jeder solcher wirklicher Notherb von dem Erblasser bereits bey dessen Lebzeiten schon aus desselben eigenen Vermögen empfangen hat, zur gemeinschaftlichen Erbsmassa gerechnet werden. Doch wird hievon ausgenommen, was die Eltern auf ihrer Kindererziehung und nöthigen Unterhalt, Erlernung eines Handwerkes, oder an-

Wie das Maaß der Nothgebührniß muß bestimmet werden.

derer nützlichen Profeßion, Kunst und Wissenschaft, Anschaffung nothwendiger Bücher, Erlangung eines akademischen Grades, Reisen in fremde Länder, oder, da sie ins Feld gehen, auf ihre Ausstaffirung verwenden: doch nicht auch das, was zum merklichen Abbruche der Nothgebührniß anderer Kinder bloß aus Ueberfluße hierinn etwa möchte geschehen seyn. Hergegen muß alles eingerechnet werwerden, was für die Kinder um gemachter Schulden wegen ohne sonderbares Verdienst (durch Verträge, oder verwirkte Strafen) ausgegeben worden; alle von den Eltern per actum inter vivos erhaltene Schankungen: so wie auch alles, was für die Kinder zur Erlangung eines nützlichen Amtes, einer geistlichen Pfründte, ansehlichen Würde, oder was bey ihrer Versorgung, oder Verehelichung auf Aussteuer, Ausfertigung, Heurathgut, Widerlage, Morgengabe, und dergleichen (das Hochzeitmal allein ausgenommen) ihnen zu Guten gekommen ist. Und nun so fern das wirkliche Einbringen alles solches Empfanges nothwendig ist, um den übrigen Mitnotherben die einem jeden aus ihnen Kraft der Gesetze gebührende Legitimam zu verschaffen; so fern kann der Erblasser diese Collation al-

les vormaligen Empfanges keinem seiner Noth-erben nachlassen; sondern, welcher immer aus ihnen zu viel mit Nachtheile solcher Nothge-bührniß der übrigen empfangen hat, der muß aus solchem Ueberschuße die übrigen derselben halben befriedigen. Und wir sehen also hier wiederum auch durch das bürgerliche Recht verordnet, was wir aus dem blossen Natur-rechte zum Gunst der beym Tode der Eltern vorhandenen noch unerzogenen Kinder im er-sten Theile §. 272. schon festgesetzet haben.

* Bey der Erbfolge ab intestato wird die Berechnung der Erbschaftmassa unter Notherben eben auch auf die jtzt erzählte Art mit Einwerfung alles vorigen Empfangs bey Lebzeiten des Erblassers gemachet.

487.

Ueber diese Schranken, welche die Gesetze zum Gunst der Notherben gemäß dem allge-meinen Naturrechte, und nach den Gesetzen der ordentlich stärker verbindenden vorzüglichen Liebe aufgestellt haben, darf also, und kann keine letzt-willige Verordnung des Erblassers giltig hinaus-gehen; weil in jedem solchen Falle weder das Naturrecht allein dazu ein Recht giebt, noch das bürgerliche Recht beysteht, ja vielmehr positiv widersteht.

Durch Ge-setze ist die Freyheit der Testa-menten einge-schränket.

488.

Wer eine letztwillige Verordnung mit seiner Habschaft zu machen berechtiget ist? wer unfähig dazu?

Inner diesen Schranken aber erlauben die bürgerlichen Gesetze all denjenigen durch eine letztwillige Verordnung die Erbfolge über ihre Habschaft zu bestimmen, welche nicht von Natur, oder durch besonders Verboth daran gehindert sind. So sind z. B. von Natur aus dazu unfähig alle, welchen zur Zeit, da sie testiren sollen, oder wollen, oder der hinlängliche Verstandsgebrauch, oder der Gebrauch der Sinne fehlt, um richtig über so ein Geschäft zu denken, oder ihren Willen ausdrucken zu können, z. B. alle Unsinnige, ihrer selbst nicht mehr mächtige, schlafende, betrunkene, oder unvogtbare Personen, welche nämlich das 14te Jahr noch nicht erreicht haben: so wie auch die Stummen und Tauben, wenn sie zugleich des Lesens, und Schreibens unkündig sind. Das Verboth steht entgegen 1) den erklärten Verschwendern, 2) den Geächteten und allen Uebelthätern, welche ihr ganzes Vermögen verwirket haben; 3) Ketzern und Abtrünnigen (nicht den Juden); 4) unter väterlicher Gewalt noch stehenden, außer über ihr peculium castrense und quasi castrense; sie können doch mit väterlicher Einwilligung

ein

ein Legat, oder eine Schankung des Todes wegen machen; 5) Religiosen nach abgelegter Profession.

489.

Was ein Testamēt sey?

Eine solche letztwillige Verordnung, wenn sie die ganze Erbmassa überhaupt betrifft, wird ein Testament genannt, welches zierlich, oder unzierlich, schriftlich, oder mündlich, geschehen kann.

490.

Erfodernisse zu einem zierlichē schriftlichen Testament.

Ein zierliches Testament erfodert zu seiner Gültigkeit, nebst den allgemeinen Erfodernissen aller letztwilligen Verordnungen (480.), 1) die Einsetzung eines fähigen Erben, 2) die von dem bürgerlichen Gesetze vorgeschriebenen äußerlichen Zierlichkeiten. Diese bestehen bey einem schriftlichen zierlichen Testament in folgenden Stücken. 1) Der Testator muß solchen seinen letzten Willen schriftlich, in Person, oder durch einen Bevollmächtigten in einer ihm verständlichen Sprache, verfassen; 2) dieser muß sieben tüchtigen Gezeugen (bey Bauersleuten flecken immer auch 5. Gezeugen), 3) welche eigens hiezu erbethen worden, 4) und zwar in sammentlicher ihrer Gegenwart entwe-

der offen, oder verschlossen, 5) jedoch mit ausdrücklicher Erklärung, daß hierinn sein letzter Wille enthalten sey, vorgelegt, 6) von ihm eigenhändig unterschrieben, 7) und eben so von allen sieben Gezeugen mit ihrer Handschrift und Pettschaft gleichfalls unterzeichnet werden; 8) und diese ganze Handlung soll als eine ununterbrochene Handlung ohne Einmischung anderer auswärtigen Geschäfte geschehen. Rathsam ist, daß über selbe noch durch einen Notarius ein förmliches Instrument mit Anfügung aller Gezeugen und seiner darüber gemachten Fertigung errichtet werde, um bey erfolgenden Absterben einiger Gezeugen allem Streite über ihre Handschriften und Pettschafte vorzubeugen.

* Wenn der Testator des Schreibens unkündig ist: so muß ein Notarius, oder ein achter Gezeug, statt seiner mit Meldung solcher Ursache unterschreiben. Und eben so kann ein Gezeug statt eines andern unkündigen unterschreiben, ja auch sein Pettschaft für ihn aufdrücken; wenn nur die mehrere Zahl eigenhändig, und mit eigenen Pettschier, unterschreibt. Es müssen auch wenigst die zween ersten Gezeugen ausdrücklich melden, daß der Testator bekennt habe, daß hier sein letzter Willen (offen, oder verschlossen) enthalten sey.

491.

Bey einem mündlichen zierlichen Testamente werden folgende Stücke zur Gültigkeit erfodert; 1) der Testator soll mündlich und offentlich, 2) vor 7. Gezeugen (oder vor 5. wenn ein Bauer testirt), 3) auf eine deutliche verständige Art, 4) den Erben namentlich, 5) oder wenigst implicite, benennen, z. B. da er sich auf einen bereits verfertigten, oder erst zu verfertigenden Zettel, oder Codicill beziehet; 6) welcher jedoch nach der unten darüber zu gebenden Vorschrift verfasset seyn muß. Zu dem wird die Dichtigkeit der Gezeugen, die Erbittung sammtlicher, sammentliche Gegenwart derselben, sammt der Ununterbrochenheit der ganzen Handlung wie §. præc. erfodert. 7) Ein vom Notarius darüber gefertigtes Instrument ist hier zwar eben so wenig nothwendig, aber doch noch mehr als im vorigen Falle rathsam. 8) Wenn der Testator seinen letzten Willen schriftlich aufgezeichnet solchen Gezeugen vorlegen will: so soll solches Verzeichniß offentlich ihnen vorgelesen, und deutlich ihnen als der Innhalt seines letzten Willen erkläret werden. Es klecket aber nicht, daß der Testator bloß auf eines andern

nisse zu einē zierlichē mündlichen Testament.

An-

Anfrage mit Ja oder Nein antwortet; wenn er nicht anderweise sich vernehmen läßt, daß dieß oder jenes sein ernstlicher, und bedachtsamer Wille sey.

492.

Welche Testamentsgezeuge untüchtig sind?

Untüchtige Testamentsgezeugen sind 1) die am Verstande Mangelhaften, welche von Natur aus nicht testiren können; 2) die erklärten Ehrlosen, 3) und Verschwender, 4) die Weibspersonen, 5) die Söhne in des Vater, und der Vater in der Söhne Testament; so fern der Sohn nicht nach Militärrecht testirt; 6) wenn der Testator, und Gezeuge unter der nämlichen väterlichen Gewalt stehen; 7) der Erb, oder Aftererb, sammt dem, der ihn in väterlicher Gewalt hat, oder mit ihm unter einer solcher väterlichen Gewalt steht. 8) Diese Tüchtigkeit wird bloß im Bezuge auf die Zeit der Entrichtung solcher Zeugschaft bey Errichtung des Testaments beobachtet. 9) Legatarii, und Fideicommissarii particulares, sind von einem Gezeugniß nicht ausgeschlossen; wenn ihnen auch in einem Falle das ganze Vermögen zukommen sollte.

493.

493.

Erb kann einer, oder ihrer mehrere, Es kann als Erbe eingesetzt werden, und die letztwillige Einsetzung eines Erben ist das Wesentlichste in einem Testament. 1) Wenn nur einer eingesetzt ist: so bekömmt er die ganze Erbschaft, ungeachtet er nur in einer gewissen Erbsportion, oder gar in einer gewissen Sache als Erb benamset wäre: weil niemand regelmäßigerweise zum Theile testatus, zum Theile Intestatus, abfahren kann, und die Erbfolge ihrer Natur nach eine Universalnachfolge in allem Hab, und Gut des Erblassers ist (452.) 2) Unter mehr ernannten Erben kann die Erbschaft in so viele Theile vertheilet werden, als dem Testator beliebig ist; und wenn sie überhaupt ernannt werden, ohne Anweisung auf was Gewisses, so erben sie in gleiche Theile. Wird einem jeden was Gewisses angewiesen: so bekommen sie dieß als ein Prælegat, und im übrigen erben sie in gleiche Theile. Sind aber nur einige in einer gewissen Sache, die andern aber überhaupt eingesetzt, so bekommen jene ihre Sache, diese aber den Ueberrest der Erbschaft.

einer oder mehrere erben, es muß aber ein Erb, eingesetzt werden.

494.

494.

Ein Afterer= b, und Einsetz= ung desse= ben, wenn sie Platz haben?

Ein Aftererb ist der, welcher dem zuerst eingesetzten Erben, auf dem Falle, da er nicht Erb seyn kann, oder nicht seyn will, in seiner Stelle substituirt wird. Hiezu ist alles nöthig, was sonst zur Gültigkeit eines Testaments erfodert wird, der substituirte tritt aber in allem und jeden, was nicht besonders ausgenommen wird, in die Stelle des ersten eingesetzten Erben ein. Die Gültigkeit so einer Substitution beruht immer auf jener der ersten Testaments= oder Erbeseinsetzung.

495.

Von der Substitutione pupillari

Eine besondere Art der Aftererbeinsetzung ist jene, welche dem Vater, oder auch Großvater im Bezuge auf seine noch unvogtbaren, und unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Kinder, oder Enkel, auf dem Falle zugestanden wird, wenn sie seine Erben seyn, und jedoch vor erlangter Vogtbarkeit, und eigener Fähigkeit selbst zu testiren (488.) sterben sollten, oder sonst wie immer ihm erben nicht wollten, oder könnten, und welche *Substitutio pupillaris* genannt wird. Dazu wird erfodert,

daß

daß die Kinder nicht nur zur Zeit der Testamentserrichtung, und des Todes des Testators noch in seiner väterlichen Gewalt stehen, sondern auch nach seinem Tod niemand andern mehr unter die väterliche Gewalt fallen. Denn diese Substitution ist eigentlich eine Wirkung der väterlichen Gewalt, so fern diese den letzten Willen der selbst unfähigen Pupillen vertritt, und anstatt ihrer von dem ihnen wie immer zuständigen Vermögen testiret. Nun solche Stellvertretung gebührt nur jener väterlichen Gewalt, welche die letzte über sie ist. Der Aftererb erbet dann auch den Vater, und das Kind zugleich, das ist, auch jenes Vermögen, welches dem Kinde anderswoher als vom Vater, z. B. von der Mutter, schon zugefallen ist. Nur arrogirten Kindern kann nur im Vermögen, welches sie vom Wahlvater haben, auf so eine Weise ein Aftererb substituirt werden. Der Aftererb muß dann auch beyde Erbschaften, des Vaters und des Kindes, entweder zugleich antreten, oder ausschlagen, ohne sie voneinander trennen zu können. Er schließt aber, wenn er sie antritt, alle Verwandte und andere Erben des Pupillen von der Erbfolge aus, selbst auch die leibliche Mutter desselben, so daß sie nicht ein-

mal

mal die Nothgebührniß anders fodern kann, außer darinn, was dem Kinde nicht vom Vater, sondern von andern, oder zwar von ihm, jedoch nur selbst in Kraft der Nothgegebührniß zugegangen ist.

496.

Von einer andern dieser ähnlichen Aftererbeinsetzung.

Eine dieser Pupillarsubstitution ähnliche Aftererbeinsetzung steht den Eltern, und Großeltern zu gegen solche Kinder, und Enkel, welzwar physisch, aber nicht moralisch vogtbar, z. B. blödsinnig, stumm und taub, oder erklärte Verschwender, folglich selbst zu testiren unfähig sind (quasi pupillares). In dieser gilt eines jeden, des Vaters, der Mutter, des Großvaters ꝛc. seine Verordnung vorzüglich in den Gütern, welche von ihm herkommen; in den übrigen hat der Vater den Vorzug, sodann die Mutter, die anderweiten Ascendenten aber disponiren zu gleichen Theilen hierinn. Es muß aber in der Substitution auf die Notherben des Instituti, und zwar der Ordnung nach, wie sie sonst ab intestato erben wurden, wenigst im Betreff der Nothgebührniß, Rucksicht genommen werden.

497.

Unzierliche privilegirte Testamente heißt man diejenigen, welche kraft einer Ausnahme vom allgemeinen Gesetze von jenen äußerlichen Zierlich- oder Feyerlichkeiten (Formalitäten) zierlicher Testamente wenigere, oder gar nichts, zu ihrer gültigen Kraft vonnöthen haben; wenn sie nur die allgemeinen Erfodernissen eines letzten Willens (480.) nebst der Fähigkeit zu testiren, und zu erben, auf Seite des Erblassers und des Erben, enthalten.

Unzierliche privilegirte Testamente.

498.

Es können nämlich 1) die Eltern mit den eheleiblichen Kindern in der Form eines Testaments, oder auch bloß abtheilungsweise, letztwillig verordnen; wo dann, wenn sie sich eines Testaments bedienen wollen, dieses Wort ausdrücklich vorkommen muß; dabey aber außer den wesentlichen Hauptstücken einer letztwilligen Verordnung keine andere äußerliche Zierlichkeiten erfodert werden; und es ist genug, daß die Eltern das mit eigener, oder fremder Hand geschriebene Testament eigenhändig unterzeichnen, und ein gleiches von ihren Kindern, oder von zweenen Gezeugen thun lassen.

Jene der Eltern mit den eheleiblichen Kindern.

Die Kinder müssen als Erben (in gleiche oder ungleiche Theile) eingesetzet seyn, sonst kann es höchstens für einen Codicill gelten; von dem hernach die Rede seyn wird. So ein Testament gilt nur zwischen Eltern und Kindern oder Abkömmlingen, nicht aber für andere Personen, z. B. die unehelichen leiblichen Kinder, so nicht legitimirt sind, auch nicht für Ehegatten, welcher Theile, wenn sie eingemischet werden, dem Antheile der Kinder zuwächst: ausgenommen die milden Vermächtnissen, oder wenn die Clausula codicillaris, und soviel Gezeugen dabeystehn, als ein Codicill erfodert. 2) Wollen die Eltern aber selbst noch in ihren Lebzeiten eine bloße Abtheilung unter ihren eheleiblichen Kindern und Abkömmlingen machen, zum Theile oder im Ganzen, wie sie es denn befugt sind; so kann es wiederum entweder durch eine unter den Lebendigen schon Kraft habende Handlung, z. B. durch eine Schankung, Transaktion, Assignation, oder einen ungenannten Vertrag, geschehen (welches aber in entstehender Zweifelhaftigkeit niemals vermuthet wird; weil man eben wegen Erfahrung, wie mißlich es für die Eltern sey, sich schlechterdings der Willkur der Kinder zu überlassen, so was ohne

aus-

ausdrückliche Erklärung von den Eltern nicht erwarten kann: (1. Th. §. 268.) oder aber durch eine letztwillige und eben darum noch bey Lebzeiten der Erblasser immer widerrufliche Verordnung; in welchem Falle selbe auf die Art eines Codicilli geschieht; wo jedoch eben auch keine andere Zierlichkeiten erfodert werden; wie vom Testament schon ist gesagt worden. Nur muß die Nothgebührniß keinem Kinde geschmälert werden. Hergegen braucht es keine Erbeneinsetzung; weil es nur durch einen Codicill geschieht. Sie kann aber auch keine Enterbung enthalten, als welche nur in einem Testament Platz hat (485).

499.

2) Die Testamente *ad caussas pias*, das ist, solche, in welchem eine causſa pia als Erbmente *ad caussas pias*. eingesetzet wird, halten sich bloß ohne alle äußerliche Zierlichkeit an das Wesentliche einer letztwilligen Erbsverordnung, und an das, was nöthig ist, um einen solchen letzten Willen hinlänglich erweisen zu können; wozu nun sowohl die Handschrift des Testators, als die sonst überall erkleckliche Zeugnisse zweener rechtmäßiger Gezeugen, für sich selbst hinlänglich sind. Doch weil im Falle eines Wi-

derſprechens der Beweis der wahren Handſchrift oft beſchwerlich iſt, ſo ſoll man die Gezeugſchaft nie ganz hinterlaſſen. Die Prob durch das alleinige Gezeugniß des Pfarrers oder Beichtvaters reicht für ſich allein nicht zu. Unter *cauſſa pia* wird aber alles das verſtanden, was ohne Verletzung der vorzüglichen vollkommen verbindenden Liebspflichten, mit welchen man ſeinen nächſten Blutsfreunden in ab- und aufſteigender geraden Linie verbunden iſt, bloß aus höhern Bewegurſachen der Liebe Gottes, oder der rechtmäßigen vorzüglichen Nächſtenliebe, über ſein Hab und Gut verordnet. Dergleichen ſind dann alle jene Verordnungen, welche die Beförderung des äußerlichen Gottesdienſtes, das Heil der Seelen, die Hilfe der ſonders Nothdürftigen und Armen, oder das allgemeine Beßte, zur letzten Abſicht haben.

500.

Die Teſtamente *ad acta judicis.*

3) Die leichteſt und kürzeſte Art zu teſtiren iſt nach der vorigen jene, welche bey einem ordentlichen Richter *ad acta* geſchieht. Man erklärt nämlich 1) entweder mündlich, oder ſchriftlich, ſeinen letzten Willen ſelbſt in perſönlicher Gegenwart vor Obrigkeit, 2) und

zwar

zwar bey der Uebergab eines schriftlichen verschlossenen Testaments mit ausdrücklicher Erklärung, daß hierinn sein letzter Wille enthalten sey. 3) Die Aufnahme eines solchen letzten Willen ist, als eine Handlung Jurisdictionis mere voluntariæ, von jener Gattung, welche zwar ein vorläufiges Ansuchen, jedoch keine Einsicht der Sache erfodert: 4) sie kann also nicht nur außer dem gewöhnlichen Gerichtsort, sondern sogar außer dem Gerichtsgebieth, sowohl an Feyer- als Werktägen, vor jedem auch nicht competenten Richter, vorgenommen werden; wenn er nur die untere Gerichtsbarkeit in eigenen Namen, oder auch nur in fremden Namen als Verwalter auszuüben die rechtmäßige Macht hat. 5) Der Actuarius soll zwar allezeit beygezogen werden. Falls aber das Amt mit keinem Actuario versehen, oder derselbe etwa verhindert wäre, so soll sich der Richter statt dessen eines ad hunc actum angelobten Amtsschreibers, oder wenigst zweyer Beysitzer, bedienen; 6) andere Gezeugen aber hat es dann nicht vonnöthen; weil alle äußerliche Zierlichkeiten durch das persönliche richterliche Ansehen ersetzet werden. 7) Deßwegen auch ein Richter, der nur in fremden, nicht eigenen Namen, die Gerichts-

barkeit ausübet, hier nichts durch einen Delegatum gültig verrichten kann. 8) Ueber die ganze Aufnahme so eines Testaments muß dann ferner ein förmliches Protokoll mit Vormerkung aller dabey anwesenden Personen verfaßt werden; 9) und wenn der letzte Wille nur mündlich ausgesprochen worden, so soll man ihn nach seinem ganzen Inhalt dem Protokoll einverleiben. 10) Das Protokoll sammt dem schriftlich übergegebenen letzten Willen soll obsignirter in die Registratur gelegt, und allda verwahrt, so wie auch dem Testator auf Begehren eine authentische Abschrift davon zugestellet werden; welche auf allen Fall, wenn das Originaltestament und Protokoll zu Grunde gieng, zum Beweise dienen kann.

501.

Testamenta simultanea, reciproca, et correspectiva.

4) Wenn mehrere Testatoren entweder in einem Libell beysamen testiren, oder sich selbst gegen einander zu erben einsetzen, oder wenigst ihre letztwillige Erbsverordnung so einrichten daß allem Anscheine nach eine ohne die andere nicht wäre gemacht worden, so heißt die erste Art zu testiren *Simultaneum*, die zweyte *Reciprocum*, die dritte *correspectivum* Testa-

mentum

mentum das ſimultaniſche Teſtament hat beſonders oft bey Eheleuten Platz, und hat nichts beſonderes, außer daß die oben als ſonſt weſentlich allgemein erklärte Erforderniß, daß nämlich ein letzter Wille eines andern Willkür nicht überlaſſen werden darf, hier einen Abfall leidet, dergeſtalt, daß ein Ehegatt dem andern die Macht ertheilen kann, von ſeinem eigenen eben ſo, wie von des andern Ehegatten Gut teſtiren zu können. Unterdeſſen haben alle dieſe 3 Arten der Teſtamente unter allen andern Leuten eben ſo, wie unter Eheleuten, Platz, und ſie haben ſonſt nichts eigenes, als daß ſie 1) in einem einzigen Libell, ohne Verdopplung der Zierlichkeiten, unter der nämlichen Gezeugſchaft, geſchehen können; wenn nur beyde Teſtatorn unterzeichnen, und die erſten zween Gezeuge bey der Unterſchrift es melden, daß ſie beyder Teſtatorn Willen als Gezeugen unterſchreiben. 2) Muß der Wille zu teſtiren inſonders bey den Teſtamentis reciprocis deutlich ausgedruckt werden; weil ſie widrigenfalls nur pro pactis ſucceſſoris angeſehen werden.

502.

Unterschied zwischen Testamente und andere letztwillige Verordnungē.

Nebst der Hauptart der letztwilligen Verordnungen, wo im Allgemeinen geradezu die Erbeinsetzung enthalten ist, welche Testamente heißen (489), giebt es noch andere, welche nur *titulo singulari*, oder über einen besonders bestimmten Theil der Verlassenschaft, die Nachfolge nach dem Tod eines Eigenthümers bestimmen, oder wenigst die Erbeinsetzung nicht geradezu enthalten, und diese Art durch letzten Willen über einzele Theile der Verlassenschaft zu disponiren heißt überhaupt *Codicillus*; die verschiedenen Arten aber solcher einzelen letztwilligen Verordnungen sind die Vermächtnissen, oder *Legata*, die Fideikommisse, und die Schenkungen des Todeswillen (Donationes mortis cauſſa)

503.

Wesentlicher Unterschied unter einem Testament und Codicill.

Der wesentliche Unterschied zwischen einem Testament und einem *Codicill* ist, daß die gerade Einsetzung eines unmittelbaren Erben nur in einem Testament, nicht aber in einem Codicill geschehen kann. Deßwegen ist jene Art des Codicilli accèſſorii, welcher dem Testament, daß sich auf ihn ausdrücklich beziehet, beygelegt wird, und die unmittelbare Erbeinsetzung,

setzung, oder Erbensbenamsung, enthält, vielmehr ein Theil des Testaments, als ein eigentlicher Codicill.

504.

Was ein *Codicillus principalis*, was *accessorius*, sey?

Ein *Codicillus principalis*, oder für sich selbst auch ohne Testament bestehender Codicill, aber kann weder die unmittelbare Erbsernennung, weder die Substitution eines Aftererben (494), noch eine Enterbung eines Notherben, entscheiden (485.). Er wird aber doch auch *Codicillus accessorius* oder *Testamentarius* genannt, wenn er, ob er schon für sich selbst ohne Testament bey einer Successsion ab intestato bestehen könnte, wenigst im wirklichen Falle auf ein zugleich bestehendes Testament, als eine besondere Bestimmung desselben, im Ganzen, oder zum Theile, durch angewiesene Legata, oder Fideicommiss-Errichtungen ꝛc. sich bezieht.

505.

Wie auch ein Codicillus principalis eine schiefe

Nichtsdestoweniger kann auch ein *Codicillus principalis* eine schiefe und mittelbare Erbseinsetzung Sideikomissweise enthalten, entweder ausdrücklich, da dem Erben ab intestato aufgetragen wird, die Erbschaft, so fern sie über

setzung enthalten kann? was die clausula Codicillaris sey, und wirke?

die Nothgebührniß hinausgeht, mit Abzug der Trebellianica dem im Codicill ernannten Erben zu restituiren; oder stillschweigend, da nämlich einem Testament, welches aus Abgange bloß der ihm eigenen Zierlichkeiten möchte ungültig seyn, die sogenannte *Clausula codicillaris* beygesetzt wird: (daß so ein Testament, wo nicht als ein zierlicher letzter Wille, doch als ein Codicill gelten soll) welche in solchen Fall so viel wirket, daß der natürliche Erb ab intestato ebenfalls sowohl die in selbem gemachten Legata erfüllen, als auch salva legitima sua et trebellianica selbst die übrige Erbschaft als Fideicommissum dem in einem solchen, obschon als Testament nicht gültigen, letzten Willen ernannten Erben restituiren muß; wofern nur wenigst die zu einem Codicill nöthigen Erfodernißen dabey vorhanden sind. Sollte aber auch wirklich in so einem Codicill geradezu eine Erbeinsetzung oder Substitution vorkommen; so läßt man sie doch in der Kraft eines Fideicommissi gelten.

506.

Erfodernisse zur Giltigkeit der zierlichen

Zur Giltigkeit eines schriftlich, oder mündlichen, zierlichen *Codicilli* werden nebst den allem letzten Willen wesentlichen Erfodernissen

(480) und nebst der habilitate activa und passiva (488. 481.) mit Unterschied vom Testament 1) nur 5. tüchtige Gezeugen (welche auch Weiber, aber nicht die in selbem vorkommenden Legatarii und Fideicommissarii, seyn können) und eine ununterbrochene Handlung in derer sämmtlichen Gegenwart (auch ohne Erbittung dazu) erfodert. 2) Wenn er schriftlich aufgesetzet ist, so muß er (offen, oder geschlossen) den Gezeugen als letzter Wille vorgelegt, und von diesen unterschrieben werden. Weder die Unterschrift des Codicillanten, weder die Sieglung der Gezeugen, ist ferner nöthig, und eben so wenig das Vorlesen des Innhalts; ausgenommen bey des Lesens unkündigen Codicillanten. 3) Ein mündlicher Codicill aber muß vor allen Gezeugen ausgesprochen werden. Wo denn rathsam ist ein förmliches Notariatsinstrument darüber errichten zu lassen. chen Codicill.

507.

Privilegirte *Codicilli* können eben ad acta judicialia gegeben, ad cauſſas pias, bey dem Testament oder Abtheilung der Eltern mit Kindern, unter gleichen Umständen und Erfodernissen, wie die Testamente oben §§. 498. seq. errichtet werden. Welche Codicilli sind privilegirt.

508.

508.

Von dem Auftrage des Erblassers an die Erben ab intestato.

Wenn endlich der Verstorbene noch in Lebzeiten dem hinterlassenen Erben *ab intestato* in selbstiger dessen Gegenwart den Auftrag thut, daß die Erbschaft, oder ein gewisses Gut an Jemand überlassen oder eingeantwortet werden soll, so braucht es hiezu gar keine Zierlichkeit, sondern es ist genug, wenn nur der so gethane Auftrag erweislich ist, und mag dem Erben auf allenfalliges Widersprechen das Juramentum litis deciforium hierüber angetragen werden. Sind aber der Erben mehrere, so muß ihnen der Auftrag in aller Gegenwart geschehen: sonst gilt dergleichen mündlich unzierlicher Codicill nur pro rata der anwesenden Erben.

509.

Von den Codicillis accessoriis.

Die *Codicilli accessorii* sind solche Zettel, auf welche sich das Testament selbst als auf solche bezieht, auf welche schon vorher eine particuläre letztwillige Verordnung aufgezeichnet sey, oder noch aufgezeichnet soll werden; oder es werden im Testamente leere Blätter gelassen, mit dem Vorbehalt, daß, was darauf geschrieben werden wird, eben so viel gel-

ten

ten solle, als wäre es im Testament begriffen. Da diese Art der Codicillen durch das Testament selbst, welches sich auf selbe bezieht z. B. durch den wenigst allgemeinen Ausdruck: „alles das, was ich auf den leeren Blättern noch schreiben wird, oder durch besondere Zettel nachtragen werde, soll gültig seyn, als wenn es im Testament selbst geschrieben wäre.“) bestättiget ist, so brauchen sie zu ihrer Gültigkeit gar keiner besondern Zierlichkeit mehr; sondern nur um ihre Richtigkeit im Falle eines Widersprechens erweisen zu können, ist nöthig, daß in selbem das Datum angezeichnet sey, um im Falle, daß was widersprechendes in selben gegen das Testament, oder gegen andere gleiche Zettel vorkömmt, unterscheiden zu können, welcher der letzte und die früheren zernichtende, folglich allein gültige Wille des Erblassers sey. Um die Kenntniß seiner Handschrift zu versichern ist rathsam, daß er solche Zettel in Gegenwart zweyer Gezeugen selbst, und diese mit ihm, unterzeichne, oder ein Notariats = oder obrigkeitliches Instrument darüber errichten lasse.

510.

Was ein *Legatum*, oder ein Vermächtniß, sey?

Ein *Legatum* ist eine letztwillige sonderheitliche Vermächtniß von einem Theile der gesammten Verlassenschaft, welche geradezu für einem bestimmt und verschaft wird, es sey in einen Testament, oder Codicill, mündlich oder schriftlich, zierlich, oder auf privilegirte Art.

511.

Erfoderniße zu dessen Giltigkeit.

Zur Gültigkeit eines Legats wird erfodert 1) eben jene activa und passiva habilitas disponendi & hæreditandi, wie bey der Erbschaft sub Titulo universali. 2) Der Erb, so keine Miterben hat, kann nicht als Legatarius eingesetzet werden; wohl aber, wenn ihrer mehrere Miterben sind, kann einer, oder ein jeder derselben, ein besonders Prælegat erhalten, welches er in der Theilung voraus bekömmt. 3) Es kann auch unter mehr Erben nur einer allein, oder zwey, mit besondern Legaten in ihrem Erbantheile allein beschweret werden, doch bey den Notherben muß es ohne Nachtheil der Nothgebührniß geschehen. 4) Auch Legatarii und jede andere, welche von der letztwilligen Verordnung Vortheil

theil haben, z. B. Fideicommissarii, können noch mit einem Legat für eines andern Nutzen beschweret werden, doch nicht über die Kräften ihres eigenen Legats oder gezogenen Nutzens. 5) Wenn Niemand besonders damit beschwert, sodern das Legat überhaupt vermachet ist, so haftet die Erbschaft dafür, und zwar bey mehr Erben jeder pro rata, und so fern einer nicht mehr solvendo wäre, die übrigen in subsidium. 6) Wenn dem Legatario ein After-Legatarius substituirt wird, so hält man sich damit eben so wie bey der Substitution der Aftererben (494).

512.

Dem *Legatario* gebührt 1) das Legat in natura, oder wenn es nimmer so existirt, im Werthe nach unpartheyischer Schätzung, und zwar 2) vom Augenblicke des Todes des Vermächters, wenn das Legat unbedingt ist, oder wenn es bedingt ist, sobald die Bedingniß erfüllt ist. 3) Von der Zeit an also, da die Erbschaft angetreten, das Legat anerkannt ist worden, kann er alle davon abgefallene Früchte oder Zinsen begehren. 4) Es muß ihm auch von nun an aller Schaden vergütet werden, welcher culpa lata vel dolo, oder post moram culpa leviſſima, Rechte des Legatarii.

oder

oder auch casu mere fortuito daran ihm zugegangen ist. 5) Doch haftet er in subsidium der Erben, aber nur pro quantitate des Legati, für die Schulden des Vermächters. 6) Für die zur Erhaltung des Legats und dessen Verbesserung bona fide verwendete Kösten ist er zu erstatten schuldig. 7) Die Einlieferung aber desselben muß ihm ohne Entgeld an Ort und End, wo es der Vermächter anbefohlen, oder, wenn nichts verordnet ist, in loco rei sitæ vel domicilii, geschehen. 8) Doch mag sich der Legatarius des Legats, ausgenommen, da dessen Besitz leer ist, aus eigener Macht nicht bemächtigen; sondern er muß es bey dem Erben selbst, oder dem, welcher damit begewaltiget ist, oder bey der Obrigkeit, gebührend suchen. 9) Bey dem Prælegatis, und Legatis ad caussas pias, hat die Falcidia (482) nicht Platz, außer im Falle, wenn der vierte Theil von den übrigen Geschäften allein nicht zu erhollen wäre.

513.

Der wesentliche Unterschied zwischen Erbschaft und Legatum.

Der wesentliche Unterschied zwischen Erbschaft und Legat ist, daß jene sich auf die Nachfolge im Ganzen, und dieses nur auf die Nachfolge in einem Theile der sammentlichen Ver-

Verlassenschaft des Erblassers beziehe. Da wir aber doch in deutscher Sprache uns eben keiner gewissen Wörter, sondern eben so wohl der Worte, ich vermache dir all mein Hab und Gut, als jener, ich setze dich zum Erben ein, bedienen, so schien es, als gäbe es auch ein *legatum omnium bonorum*. Allein man hält sich dann nicht so fast an die Worte, sondern auf jene Deutung derselben, welche das Gesetz festgesetzet hat, und sieht so eine Vermächtniß alles Habs und Gutes für eine wahre Erbeinsetzung an.

514.

Was ein *Prælegatum dotis* wirke?

Besonders merkwürdig ist das *Prælegatum dotis*, da nämlich der Mann seiner Ehefrau das zugebrachte Heurathgut legiret. Denn ob ihr solches schon ohnehin zugehört, so ist doch ein Legat nicht unnütz, sondern, hat verschiedene beträchtliche Wirkungen, nämlich 1) daß alles jenes, was der Ehefrau in Ansehen des Heurathsguts per acta etwa zur Last aufgebürdet worden, dadurch wegfällt; 2) daß die Illatio dotis in Ansehen der Erben nicht mehr bewiesen werden darf; 3) daß die vom Ehemanne darauf verwendete Kösten nicht mehr in Abzug kommen.

515.

Was bey den Vermächtnissen unter Gold und Silber baar Geld Frauenschmucke, Juwelen, Kleider ꝛc. verstanden werde?

Da öfters 1) Gold und Silber, 2) baar Geld, 3) Frauenschmuck, 4) Juwelen und Kleinodien, und endlich 5) Kleider, legiret werden, so ist zu merken, man verstehe unter dem 1sten weder Münz- noch Medaillen, wohl aber all anders sowohl verarbeitetes, als roh- oder zerbrochenes Gold und Silber, wenn nichts bestimmters ausgedrückt ist: unterm 2ten weder Medaillen, noch ausgelehntes Geld, noch Schuldobligationen; und da etwa das Legat in gewißen Geldsorten besteht, so sieht man des Werthes halben lediglich auf die Zeit, da das Vermächtniß gemacht worden: unterm 3ten nicht nur gefaßte und ungefaßte Edelgesteine und Perlen, sondern alles zur Leibzierde gehöriges Gold und Silber, z. B. Armbänder, Angehänge, Schuhschnallen, und dergleichen; nicht aber weißes Gezeuge, Spitze, oder Kleider; unterm 4ten sowohl Perlen als Edelsteine, sammt dem Gold und Silber, in welchem sie gefaßt sind; unter dem 5ten endlich weder weißes Gezeug, noch Spitze, minder ganze Stücke Tuches oder Gezeuges, und eben so wenig Degen, oder Hirschfänger, wohl aber Hut, Strümpfe, Schuhe ꝛc. ꝛc.

516.

516.

Die dritte Art der Nachfolge in der Verlassenschaft eines Erblassers heißt Fideikommiß (Fideicommissum), da nämlich Jemanden entweder die ganze Erbschaft, oder ein Theil derselben, zwar als unmittelbaren Erben, oder nur ein Vermächtniß von einem besondern Stücke als Legatario, verordnet wird, aber mit dem Verbindniß, selbe entweder schlechthin, oder nach Verlaufe einer bestimmten Zeit, einem andern noch im Leben zu überlassen, oder wenigst bey seinem Absterben durch den letzten Willen zu übermachen. Die letzteren, so man *particularia Fideicommissa* nennet, werden den Legatis durchaus gleich geachtet, und behandelt. Die ersteren aber heißen *universalia* (weil sie Titulo universali bestehen), und werden in *Fideicommissa Familiæ*, und in *Vulgaria Fideicommissa*, getheilet, nachdem sie entweder zur Erhaltung und Aufnahme einer gewissen Familie, oder auf andere gemeinere Absichten des Fideicommittenten abzielen.

Was ein Fideikommiß sey? Ihre Verschiedenheit

* Immer ist die Absicht bey Fideicommissis, die Erbschaft, oder das Vermächtniß einem solchen mit der Zeit in die Hände zu spielen und zu versichern, dem man es itzt unmittelbar zu verschaffen

nicht im Stande wäre, z. B. einem noch nicht gebohrnen Nachkömmling der Familie. Uebrigens können auch particularia (oder Legata) Fideicommissa für Familien, z. B. in pretiosis mobilibus, errichtet werden.

517.

Was *hæres Fiduciarius*, was *hæres Fideicommissarius* sey?

Derjenige, welcher die anvertraute Erbschaft, oder anderes Vermächtniß, zu restituiren hat, wird *hæres Fiduciarius*, institutus, directus, der andere hergegen, an welchen die Restitution geschehen muß, *hæres Fideicommissarius*, indirectus, et substitutus, genannt.

Hat nun jtztgedachter Fideicommissarius noch einen fernern Substitutum, wie es bey stäten Familien-Fideicommissis zu geschehen pflegt, so wird er auch in Ansehen dieses weitern Fideicommissarii pro hærede Fiduciario gehalten.

518.

Wer und wie man Fideicommissa machē, und wer Fidekommißerb seyn kañ?

Wer kein Testament zu machen, oder nicht zu erben fähig ist, der kann auch nicht fideicommittiren, oder Fidekommißerb seyn. So wie die Legaten, also können auch die Fideicommissa nicht nur in Testamenten, sondern auch mit oder ohne Testament in Codicillen errichtet werden, unter allen derselben oben er-

klär-

klärten gültigen Formen; wenn nur der ernstliche solche letzte Wille darinn deutlich genug durch einen Befehl, oder unbedingtes Verlangen, ausgedruckt ist. Wenn hæres Fiduciarius von dem Fideicommittente in ersterm oder weiterm Grade abstammt, so enthält das Fideicommiss, wenn ein Extraneus substituirt wird, allezeit das stillschweigende Bedingniß: wenn *hæres Fiduciarius* ohne Kinder absterben wird. Wo sodann bey Erfüllung derselben die Zurückgab des Fideicommissi wegfällt.

519.

Pflichten des hæredis Fiduciarii.

Hæres Fiduciarius ist gehalten 1) dem Fideicommissario die anvertraute Erbschaft samt allem wie immer in ihrem Antheile sich ergebenden Zuwachse, wie sie ihm zu Handen gekommen ist, zu restituiren, 2) und zwar in Fideicommisso puro gleich nach dem Antritt der Erbschaft, in Fideicommisso per Conditionem vel Diem suspenso aber nach Erfüllung der Bedingniß, und Ankunft des Tags. 3) Weigert sich Fiduciarius die Erbschaft anzutreten, so wird er auf Andringen des Fideicommissarii obrigkeitlich dazu angehalten, stirbt er aber vor der Antretung, so succedirt der Fideicommissarius eben so, als wenn der Fiduciarius die Erb-

schaft wirklich angetreten, und sie ihm nach laut des letzten Willen des Erblassers restituiret hätte. 4) Der Fiduciarius zieht nicht nur die Trebellianicam, d. i. den vierten Theil ab von der Erbschaft, wenn diese mit Universal-Fideicommissis über denselben beschweret ist, sondern auch, wenn er Notherb ist, die Nothgebührniß, und all anderes, was er an die Erbschaft sonst offenbar zu fodern hat, sammt den darauf verwendeten Kösten auf Art und Weise, wie jeder anderer Possessor bonæ fidei. 5) Der Fiduciarius hæres ist schuldig, unter Stafe des Verlurstes der Trebellianicæ das Inventarium auf Kosten des Fideicommissarii zu errichten, und es diesem sammt der Rechnungsablegung einzuliefern; so wie auch über das Fideicommissum eine sub Conditione vel die annehmliche Caution zu leisten; er haftet auch für allen durch ihn culpa lata vel dolo verursachten Schaden. 6) Um die Erbschaftsschulden haftet er nur nach dem Maaße dessen, was ihm durch die Trebellianicam, oder sonst durch die Erbschaft zugegangen ist.

520.

Rechte des hæredis Fideicommissarii.

Fideicommissarius hæres kann 1) die Erbschaft nicht selbst eigenmächtig an sich ziehen, sondern muß ihre Zurückgab vom Fiduciario erwarten; ausgenommen, wenn dieser abwesend, oder todt, und zugleich possessio vacua ist. 2) Will, oder kann der Fiduciarius die Erbschaft entweder nicht antreten, oder die angetretene zurückgeben, so mag er ihn obrigkeitlich dazu anhalten lassen. 3) Mittelst der Zurückgabe erlangt der Fideicommissarius alle Jura hæreditaria activa und passiva, und zwar in solidum, jedoch so, daß der Fiduciarius, wie eben gesagt ist worden, pro rata des gezogenen Erbtheiles oder Nutzens concurriren muß. 4) Wenn auch der Fideicommissarius vor dem Fiduciario, oder auch vor angetretenem Fideicommisso stirbt, so geht dieses doch auf die Kinder, oder Erben des ersten.

521.

Von Errichtung der Familien-*Fideicommissa*.

Fideicommissa Familiæ sind diejenigen, welche zu Erhaltung eines Geschlechts in seinem äußerlichen Glücksstande die fideikommissarische Erbsfolge bestimmen. Hier werden

also unter dem Namen eines Geschlechts hauptsächlich nur die Agnaten, d. i. die verstanden, welche von männlicher Seite verwandt sind, mithin einerley Namens und Stammes sind, auch einerley Schild und Helm führen; weil die Familien nur durch die Mannsleute allein, und nicht durch die Weiber, erhalten werden. Doch steht es dem Erblasser frey, auch auf die Weibspersonen so ein Fideicommiss auszudehnen. Familienfideikommissen können *per actum inter vivos*, sowohl als durch letztwillige Verordnungen, im Testamente, oder in einem Codicill, unter den diesen eigenen Zierlichkeiten, oder Erfodernissen, errichtet werden. Doch um die Kraft gegen andere Personen, welche nicht Fideicommissarii sind, z. B. gegen Gläubiger, welche Schulden darauf zu fodern hätten, zu erlangen, ist nach bajerischen Landrecht vonnöthen, daß die Fideikommißdisposition entweder bey dem kurfl. Hofrath, oder wenigst bey jener Regierung, worunter das Fideikommißgut liegt, in der Originalschrift, oder einer glaubwürdigen Abschrift, vorgelegt, und quoad passus concernentes dem Matriculbuche mit Vormerkung des Jahres, Monats, und Tages ordentlich und umständlich einverleibt werde; welches

ches auch der erste Fideicommissarius längst inner einer Monatsfrist a die Publicationis Testamenti vel Notitiæ so gewiß zu befolgen hat, als er im widrigen Falle vom Genuß des Fideicommissi bis zur Immatriculation ipso facto ausgeschlossen seyn solle. Die Conditio, si sine liberis decesserit, ist bey dergleichen Fideicommissis nie stillschweigend begriffen. Uebrigens wird activa und passiva habilitas auf Seite der Personen, wie zu andern Handlungen inter vivos, oder letzten Willen erfodert; und alle Sachen und *Jura*, welche von Dauer sind, und dem Erblasser frey eigen zugehören, können ein Gegenstand von dergleichen Fideicommissis Familiæ seyn. Doch können in diesen regelmäßig nicht succediren 1) Mönche und Religiosen, nach abgelegter Profeßion; außer die Maltheser- und deutschen Ordensritter; 2) unehelich gebohrne, und auch nicht durch Heurath legitimirte, Kinder und Abkömmlinge; 3) Wahlkinder; wenn sie nicht von eben der Fideicommißfamilie sind: 4) Ehrlose, ohne Unterschied zwischen der Infamia juris et facti: 5) Weibspersonen, wenn sie nicht ausdrücklich vom Fideicommittent dazu berechtiget sind; ausgenommen in Fructibus et Meliorationibus, welche zu Allodialien

werden, und nach völligem Abgang des Mannesstamms, wenn sie dann die nächsten Allodialerben sind. In welchem Falle auch der letzte Fideicommissarius über selbes Fideicommissum wie über ein Allodialgut verordnen kann.

§22.

Von Primogenituren, und Majoraten.

Wenn die Succeßionsordnung so bestimmt ist, daß nur immer der älteste und Erstgebohrne im Fideicommisso allein succediren kann, so heißt es eine Primogenitur, bey welcher bloß auf die ältere Linie dergestalt gesehen wird, daß z. B. der Sohn, Enkel, und alle weitere Abkömmlinge des Erstgebohrnen, mithin seine ganze Linie dem Zweytgebohrnen und dessen Linie immer vorgezogen, sofort auch bey einer Unterabtheilung jeder Linie allemal wieder der von der ältern dem von der jüngern subdividirten Linie in der Erbfolge vorgeht. Ist aber die Nachfolge bloß nach dem Alter der Lebensjahre verordnet, so daß sie bloß den betreffen soll, welcher der älteste von der Familie ist, so heißt es ein Majorat, oder Seniorat. Immer hält man es im Zweifel eher für eine Primogenitur als für ein Majorat. In beyden müßen unehelich Ge-

bohrne

bohrne, obschon hernach durch eine spätere Heurath legitimirte Kinder den jüngern schon in einem vorhergehenden Ehestande gebohrnen Kindern nachstehen; als welchen das schon vorher vor der Legitimation der unehelichen Aeltergebohrnen ihnen zugefallene Recht nicht mehr benommen werden kann.

523.

Ein Familienkommißinnhaber ist schuldig, Pflichten und Rechte eines Familienfideikomißinnhabers.

1) dasselbe in dem nämlichen Stande, wie er es empfangen hat, auf eigene Kösten ex Fructibus zu erhalten, folglich allen gebührenden Fleiß, wie ein guter Hauswirth zu thun pflegt, anzuwenden, und den dolo oder culpa lata verursachten Schaden zu erstatten; 2) ein gesetzmäßiges Inventarium abschriftlich den Interessanten auf ihr Begehren zu ertheilen. 3) Es gehört ihm das Dominium utile von selbem und aller dessen Zugehör, und folglich kommen ihm alle Nutzungen davon als Allodienstücke zu Guten. 4) Die Verbesserungen eines Fideicommissi, welche bloß durch sein Zuthun gemacht sind, wenn sie von diesem absonderlich, und für sich selbst bestehen mögen, z. B. ein angekauftes Grundstuck, sind ihm frey eigenthümlich. Bey unabsönderlichen

Verbesserungen müssen seinen Allodialerben die darauf verwendete Kösten von den Fideikommißerben ersetzet werden, aber nicht mehr, als die Besserung zur Zeit der Zuruckgab an diese werth zu seyn geschätzet wird. 5) Die Expensæ meræ voluptuariæ (welche zwar salva rei substantia mögen von Allodialerben aufgehoben werden) so wie andere zur Erhaltung und Nutzung nothwendige Kösten werden nicht ersetzet. 6) Die Trebellianica hat in den Fideicommissis Familiæ niemal statt.

524.

Von Fidekommißschulden.

Fideikommißschulden heißt man diejenigen, für welche allenfalls im Abgange des Allodienguts das Fidekommiß selbst in seiner Substanz (nicht nur dessen Früchte) haftet, und angegriffen werden mag. Dergleichen sind 1) die vom ersten Fideikommittente selbst noch herrührende Schulden; 2) insonders die Nothgebührniß, das Heurathgut, die Widerlage, oder die Alimenta, für alle jene Personen, welche dergleichen bey dem ersten Committenten selbst und an seiner Verlassenschaft von Rechts wegen nachzusuchen haben: 3) die Funeral- und Erbschaftverhandlungsköstен desselben; 4) Proceßköstен, wo es um die Substanz des Fidei-

commis-

commissi zu erhalten gestritten werden mußte. 5) Was jeder letzte nachkommende Fideicommissarius auf die unabsönderliche Melioratio-nen verwendet hat nach laut §. præc. nu. 4. 5.

525.

Diese Fideikommißschulden werden 1) nicht ex Fructibus, sondern ex substantia Fideicommissi entrichtet (doch nur in subsidium der Allodialgüter des ersten Fideicommittentis); welches nöthig zu seyn der Alienans durch das Inventarium oder sonst glaubwürdig darthun muß. 2) Auf dem Falle, wenn sich erst hernach die Unnöthigkeit einer solchen Alienation bezeiget, muß er den Fideiconmissosubstitutis hinlänglichen Ersatz thun.

Wie diese entrichtet werden.

526.

Außer der nothwendigen Entrichtung eben jtzt ermeldter Fideikommißschulden kann ein Fideikommißgut nur noch in folgenden Fällen durch eine Handlung unter Lebendigen, oder auch *mortis caussa*, veräußert werden 1) Wenn alle Interessenten desselben einwilligen; welches aber auch dann nur ihnen, nicht aber andern Successoribus in Fideicommisso zum Nachtheil gereichen kann: 2) Wenn die Ver-

In welchen Fällen ein Fideikommißgut veräußert werden könne?

äuße-

äußerung nur an denjenigen geschieht, welcher ohnehin in der Succeßion der nächste ist. 3) Wenn Fideicommittens selbst dazu die Macht ertheilet hat. 4) Wenn die Veräußerung von dem allerletzten Substituto geschieht. 5) Wenn es vom Landsherrn ex cauſſa publica, oder anderer hocherheblicher Ursache, bewilliget wird, 6) oder zum Nutzen der Familie gereichet, z. B. da ein nutzlicheres Surrogatum dafür hergestellt wird; welches doch auch mit Bewilligung der Agnatschaft, um mehrer Sicherheit halben, nicht ohne landesherrlichen Consens, so fern es außer Land liegt, geschehen soll.

527.

Wenn nicht?

Wenn außer diesen Fällen eine Veräußerung des *Fideicommiſſi* unternommen wird, so hat sie keine Kraft, und der wissentlich selbe unternehmende Fideicommiſſarius verwirkt das Fideicommiſs, ganz, oder zum Theile, so weit nämlich die Veräußerung geschehen ist, doch nur nach schon geschehener Extradition des veräußerten Fideicommiſs: weil vor derselben alles noch von ihm widerrufen werden kann. 2) Auch nach geschehener Extradition steht der Widerruf jedem andern Substituto zu,

zu, jedoch nur nach der Ordnung, wie sie einander succediren, so daß der nähere Successor dem weitern vorgeht. 3) Die Substituti sind nicht gehalten den Tod des Alienantis zu erwarten, sondern das veräußerte Gut mag von ihnen noch in dessen Lebszeiten, 4) und zwar ohne Erstattung des dafür ausgelegten Werths widerrufen werfen. 5) In obigen Fällen einer erlaubten Alienation hat zwar auch auf Seite der nicht einwilligenden Substituten der Widerruf Platz, aber nur mit Erstattung des Werthes.

* Itzt ist noch übrig, daß wir auch anzeigen, wie alle bisher erzählten letztwillige Verordnungen wieder aufhören oder entkräftet werden können.

528.

Wie ein gültiges Testamēt zernichtet werde.

Ein gültiges Testament wird zernichtet 1) per Agnationem hæredis necessarii; welches geschieht a) *naturaliter*, da dieser erst nach errichtetem Testament gebohren wird, und desselben für diesen Fall im Testament weder überhaupt, z. B. unter dem Namen künftiger Kinder oder Notherben, noch specialiter, ist gedacht worden; b) oder *civiliter*, z. B. wenn der Sohn als Erb eingesetzt wird, und noch

in

in Lebzeiten des Vaters mit Hinterlassung eines eheleiblichen Kindes stirbt, ohne daß dieses eventualiter instituirt worden: oder da der Erblasser per legitimationem, oder arrogationem, vel adoptationem einen Notherben noch zu erwarten hat, daß er diesen in seinem Testament für solchen Fall wenigst unter obigem allgemeinen Ausdrucke als Erben benamset. Im Falle einer solchen Zernichtung des Testaments fallen auch alle legata weg, wenigst alsdann, wenn dem Erblasser von dem neuen Notherben gar nichts bekannt geworden: weil man vermuthet, er hätte dann ganz was anders verordnet. Wenn er aber davon gewußt, und doch nichts abgeändert hat, so werden die Legata für gültig angesehen, und der Notherb muß sich so gar mit der legitima und trebellianica begnügen, wenn die clausula codicillaris einem solchen Testament beygesetzet ist, als durch welche die Erbeinsetzung in ein Fideicommissum verwandelt wird.

2. Durch bloßen Widerruf mit Worten kann ein schon förmlich errichtetes Testament unter zwo Bedingnissen zernichtet werden, nämlich daß er wenigst vor 3 Gezeugen geschehe, und

und auch wenigst ein Zeit von 10 Jahren darüber verflossen sey. Dieser Zeitverlauf ist jedoch nach dem bajrischen Landrecht nur für den Widerruf der Einsetzung oder Substitution des Erben erfoderlich, nicht aber für den Widerruf der Legate. Die Ursache solcher Erschwerung des bloß wörtlichen Widerrufes der Testamente ist, damit man sich, wie es gern zu geschehen pflegt, nicht so leicht damit übereile.

3) Mit Werken wird das Testament cassiret a) durch dessen Zerschneid-Zerreiß-Durchstreich- und Auslöschung im Ganzen, oder nur in einem Theile; b) durch ein jedes neues jüngeres Testament, welches in seiner Art für sich allein hinlänglich bestehen mag.

4) Wenn der Erblasser nach schon gemachten Testament das Recht zu testiren verliert; so nur durch die Achterklärung, oder Verdammung ad Carceres perpetuos, geschieht.

5) Wenn die eingesetzten Erben die Erbschaft nicht antreten wollen. Unterdessen, wenn auch nur einer sie annimmt, so wächst ihm die Portion aller Uebrigen, so es nicht annehmen, zu.

6) Ein Testament, welches *ad acta judicis* hinterlegt ist, höret auf wenigst nach bajrischem Rechte ein judiciale Testamentum zu seyn, wenn es *ab actis* zurückgenommen, und nicht mehr zurück dahin verleget wird.

7) Die *Testamenta reciproca*, und *Correspectiva*, nicht aber die *Simultanea*, werden durch Entkräftung des einen beyderseits entkräftet. Die Ursache ist, weil nur die ersten sich wesentlich aufeinander beziehen, nicht aber die letzteren.

529.

Wie ein gültiger Codicill zernichtet werde?

Ein gültiger Codicill wird zernichtet 1) per agnationem hæredis necessarii, aber jure bavarico nur im Falle, wenn der Codicillant nichts von dem neuen Notherben gewußt hat, und folglich ganz anders wurde testiret haben, wenn er davon Wissenschaft gehabt hätte. 2) Durch die Aechtung und ewige Einsperrung des Codicillanten, oder dessen, dem zum Guten der Codicill was verordnet, so wie vorher vom Testamente gesagt worden: 3) Durch Widerruf, Cassation, oder Errichtung eines dem vorigen widersprechenden und in seiner Art gültigen Codicilli. Zum Widerrufe

rufe sind wenigst 3 Gezeugen nöthig, wenn er nicht gerichtlich aufgenommen wird: in welchem Falle selbst beym Widerrufe der Testamente keine Gezeugen erfodert werden. 4) Codicilli mere accessorii fallen mit der Entkräftung des Testaments ebenfalls zusammen, wenn dieses ganz und sammt den legatis oder Fideicommissis wie immer entkräftet wird; als auf welche letztere sie sich eigentlich beziehen. 5) Mit den Codicillis reciprocis und correspectivis hat es eben die Beschaffenheit, wie mit dergleichen Testamenten (§. præc. n. 7).

530.

Ein gültiges Vermächtniß oder Legat, verliehrt seine Kraft 1) per repudiationem legati; denn es stehet dem Legatario frey, solches anzunehmen, oder nicht anzunehmen. Wenn mehrere Vermächtnissen einem nämlichen Legatario gemacht werden, kann eines angenommen, und ein anders ausgeschlagen werden; es wäre dann eines mit einem onere verknüpfet: welchenfalls die onerirten Legata ohne den Unbeschwerten nicht ausgeschlagen werden können.

Wie ein Legatum.

2) *Per mortem Legatarii* vor dem Erblasser; in welchem Falle er pro non scripto gehalten: so wie auch, wenn er stirbt vor der Annahme des Vermächtnisses.

3) *Ob defectum Conditionis, diei, modi, vel caussæ*; wie alle andere Verträge.

4) Durch ausdrückliche, oder stillschweigende Abnehmung des Legats von Seite des Erblassers. Die erste kann schriftlich, oder mündlich, jedoch muß sie mit 3 Gezeugen, wie der Widerruf der Testamente, geschehen. Die zweyte geschieht directe, durch Caßirung des Legats, wie bey dem Testament gesagt worden; *indirecte, et per consequentiam* durch Benehmung des Oneris oder Modi, wegen welchen man das Legat vermacht hat; z. B. Da jemand ein Legat wegen übertragener Executio Testamenti verschaffet, und diese nachmals jemanden andern übertragen wird. Auch durch eine zwischen dem Erblasser und Legatarius entstandene Todfeindschaft wird diesem das Legat schon allein stillschweigend benommen. Ebenfalls hört das Legat auf, wenn selbes vom Erblasser wie immer veräußert wird. Endlich da Eheleute einander was vermachen, und erst hernach noch ein Kind miteinander

er-

erzeugen, so wird dadurch so ein Vermächtniß ipso facto ohne weitere Erklärung für erloschen geachtet.

5) Durch die Uebertragung an einen andern mit Ausschluße des ersten *Legatarii*, oder durch die Abänderung des Legats in ein anderes: in welch beydem Falle 5 Gezeugen erfodert werden; weil ein neues Vermächtniß gemacht wird.

6) Durch wesentliche Veränderung der Sache, entweder per destructionem, oder per specificationem, so daß sie ihren Namen verliert; wenn eine oder die andere vom Erblasser selbst damit so vorgenommen wird, daß die Sache in ihre vorige Gestalt nicht mehr hergestellt werden kann.

531.

Wie ein Fideicommissum?

Ein gültig gemachtes *Fideicommissum* wird entkräftet 1) per repudiationem, vel renuntiationem, jedoch nur respectu des repudiantis, vel renuntiantis, nicht aber auch im Bezuge auf andere Fideikommißintereßenten; und kann kein Fiduciarius einem Fideicommissario durch seine einseitige Widersprüche schaden. Im Falle aber, daß alle substituirte Fidei-

commissarii ihre Substitution ausschlagen, bleibt dem Fiduciario das Fideikommiß mit aller seiner Nutzung und Laste: 2) durch den Tod des *Fideicommissarii* vor dem Antritt des *Fideicommissi* verfällt dieß entweder auf fernere substituirte Fideicommissarios, oder, wenn keine vorhanden sind, auf den hæredem fiduciarium; sie wird aber als nie angetretene Erbschaft nicht ad hæredes des ersten verstorbenen Fideicommissarii übertragen, wenn sie ihm nicht schon selbst vom Fideicomittente substituirt sind: 3) durch die Nichterfüllung der Bedingniß, welche vom Fideicommittente festgesetzet worden, 4) und durch den Verlauf der Zeit, wenn jener z. B. das Fideikommiß etwa nur auf die Lebenslänge eines einzigen Fideicommissarii eingeschränkt hat: denn da fällt es nach Verlauf der Zeit wiederum an den Fiduciarium zurück, und muß ihm auch auf Verlangen Caution hierum geleistet werden: 5) Durch den Antritt des *Fideicommissi* vom *Fideicommissario*; wenn dieser nicht auch selbst als Fiduciarius einen weitern Fideicommissarium substituiret nach sich hat; wo es dann in dessen Eigenthum übergeht: 6) Durch den gänzlichen Untergang der Sache, welche zum Fideikommiß gemacht worden: 7) Durch Ab-

gang

gang aller Fideikommißerben: 8) in Ansehen für die Person eines Fideicommissarii insonders erlöscht das Fideikommiß durch dessen sowohl natürlichen als bürgerlichen Tod, sonderbar durch dessen geistliche Ordensprofeßion: 9) durch die einstimmige Einwilligung aller derer, so ein wirkliches ausschließiges Recht darauf haben. Stimmen nur einige hierauf ein, so verlieren nur diese, nicht aber die übrigen ihr Recht darauf. In Privatfideikommissen können nach bajerischem Landrechte die wirklichen lebendigen Theilhaber derselben durch ihre Einwilligung den künftigen noch nicht gebohrnen Fideicommissariis ihr künftiges Recht nicht schmälern. So viel aber die Reichsständische Fideicommissa betrifft, ist das Herkommen mehr für die bloß lebendigen Theilhaber. In der That muß dieß entweder durch Gesetze, Herkommen, oder durch den ausdrücklichen gesetzmäßigen Willen eines Errichters des Fideicommissi entschieden werden: weil doch ein noch nicht lebender Mensch kein wirkliches Recht gegen andere Lebende zu haben fähig ist. 10) Eben also läuft die Verjährung nur gegen den Fideicommissarius, unter dem sie angefangen worden, und gegen alle diejenige, welche von Rechtswegen gegen

selbe sich hätten erklären sollen; gegen andere aber eher nicht, als bis die Nachfolgesordnung in dem Fideikommiß sie betrifft, und sie erfodert, wie alle andere unveräußerliche Sachen, 30 Jahre zu ihrer Vollendung: 11) Wenn ein Fideicommissarius durch gegen den Fideicomittenten begangene Verbrechen sich desselben unwürdig machet (nach §. 485. n. 6. angegebener Art): 12) Durch ein Verbrechen, das Confiscationem bonorum oder Infamiam nach sich zieht: wo aber wieder vorläufiges richterliches Endurtheil erfodert wird: 13) durch groben Mißbrauch und Abschwand des Fideikommißguts nach vorläufiger obrigkeitlicher Abmahnung und angedrohter Heimfälligkeitserklärung.

532.

Von der Aufstellung eines *Executoris Testamenti.*

Die Vollziehung eines letzten Willens kann entweder den Erben selbst, oder der ordentlichen Obrigkeit des Erblassers, oder worunter die Verlassenschaft steht, von diesem überlassen, oder eine gewisse Person insonders dazu ernannt werden, welche *Executor Testamenti* heißt. Dieß kann im Testament, oder in einem Codicill besonders geschehen, oder wie immer auf eine nur genugsam erweisliche Art

des

des letzten Willens, über die ganze letztwillige Verordnung, oder nur über einen gewissen Theil derselben. Und müssen zwar die Erben sowohl, als die Obrigkeit, den vom Erblasser ernannten Executoribus den Vollzug des letzten Willens immer frey überlassen. 1) Executor kann jeder, und nur der, ernannt werden, welcher Alters und natürlicher Anlage halber zu solchem Geschäfte tauglich ist, auch eine Weibsperson; nicht aber Kinder, Unvogtbare, Unsinnige, Blinde, Stumme, Taube. In Bajern wird die Benennung eines geistlichen Executoris keinem weltlichen Erblasser seit a. 1760. 5. Decemb. mehr gestattet. 2) Der ernannte Executor kann sich jedoch ohne Auftrag von Seite der ordentlichen Obrigkeit der Execution nicht eigenmächtig anmassen. Es steht ihm aber auch frey den Antrag der Execution anzunehmen oder nicht: in welchem letztern Falle die Obrigkeit einsteht. Wenn aber selbe einmal übernommen ist, so kann man sich selber ohne eine wahrhafte erhebliche Ursache nicht mehr begeben. 3) Die Errichtung eines Inventarii über die übernommene Verlassenschaft ist das allererste Geschäft eines Executoris, und zwar nach Auszeige des obigen §. 464. 4) Ein

Universalexecutor (nicht aber der so nur über eine Partikulärsache bestellt ist) kann sich nach erhaltenem obrigkeitlichen Auftrag sich der Verlassenschaft, sofern nur noch ihr Besitz frey ist, gleich selbst ohne gerichtliche Einantwortung bemächtigen. 5) Die Art der Execution muß vor allen der Vorschrift des Erblassers, oder in deren Abgange dem bessern Nutzen der Erbinteressenten, gemäß seyn. Der Executor kann also und soll alles währender Execution thun, was sowohl zur Erhaltung, als Vermehrung und Ergänzung der Verlassenschaft, so wie auch zur Vollziehung des wirklichen letzten Willens des Erblassers dienlich und thunlich ist, wie es einem Mandatario zusteht. Veräußerungen darf er nie eigenmächtig, sondern nur so fern machen, als es zur Entrichtung der Legaten, oder sonst unvermeidlich nothwendig ist, ohne in wichtigern Dingen die Erbesinteressenten zu übergehen. Im Entstehen eines Zwietrachts aber muß er die Obrigkeit angehen; weil er selbst keine Gerichtbarkeit hat; wie er auch die Execution selbsten alsbald niederzulegen hat, so bald er merket, daß die Gant nicht wohl zu vermeiden sey. 6) Nach vollbrachter Execution legt der Executor den Interessenten die Rechnung dar-

darüber ab; giebt ihnen das errichtete Inventarium, als den Grund seiner Rechnung, in authentischer Form heraus; ersetzet allen durch Saumsal oder sonst dolo vel culpa lata verursachten Schaden; erhält aber ebenfalls von selben den Ersatz alles von Executionswegen erlittenen Schadens und gemachten rechtmäßigen Aufwandes, sammt der ihm von dem Verstorbenen selbst ausgezeichneten, oder, da nichts bestimmt ist, eine seiner Mühewaltung angemessene Ergötzlichkeit.

* Nachdem wir nun umständlich über die Testamente alles ausgezeichnet haben, was zu derselben Gültigkeit und Sicherheit sowohl ihrer Natur nach als kraft der Gesetze, vonnöthen ist; so ist nur noch übrig, daß wir hier auch für alle übrige Befreundte die Pflichten der gegenseitigen Liebe, so wie oben bey Eheleuten und Eltern (I. Theil §. 272.) auszeigen, welche sie in Entrichtung der Testamente oder Legaten zu beobachten haben.

533.

Pflichten der ordentlichen Liebe müssen die Einrichtung des Testaments be-

Da die Errichtung einer letztwilligen Disposition immer ihrer Natur nach die letzte Handlung unsers Lebens ist, weil sie erst durch den wirklich erfolgten Tod ihre wirksame Kraft vollends erhält; so ist es eine Pflicht der ordentlichen Selbstliebe und Sorge für unser

stimmen, nicht unordentliche Leidenschaften.

unser künftiges ewiges Heil, daß wir im testiren nicht nur uns nicht wider die unsern Befreundten schuldige Rechts- und Liebspflichten aus Rache oder unordentlicher Abneigung versündigen, sondern vielmehr eine vollkommene pflichtmäßige Ordnung der Liebe ausüben.

534.

Was sind dieß für Pflichten?

So oft man vorsieht, daß bey der bloß gelassenen natürlichen Erbfolge (468) eine Zwistigkeit zwischen unsern vermeinten natürlichen Erben nach dem Tode entstehen werde, so ist es eine Liebspflicht durch ein deutliches Testament derselben zuvorzukommen. 2) Ebenfalls ist es Pflicht ein Testament selbst auch wider die Ordnung der natürlichen Erbfolge zu errichten, so oft man zufällige höhere Liebs- Dank- oder Religionspflichten hat, welche den gemeinen ordentlichen Liebspflichten gegen seine vorhandene natürliche Erben vordringen. 3) den Notherben die Nothgebührniß zu entziehen, außer dem Falle der vom Gesetze gestatteten Enterbung, ist auch schon durch das natürliche Liebesgesetz verbothen: weil doch nichts als Unfrieden dadurch kann bewirket werden.

535.

535.

Erlaubt ist es gegen die natürliche Erbfolge (mit Ausnahme der Notherben) durch letzten Willen zu disponiren; so oft die natürlichen Erben mit zeitlichen Gütern schon nach den Bedürfnissen ihres Standes sowohl versehen sind, daß keine Noth von ihrer Seite so eine neue Beyhilfe von uns durch Ueberlassung der Erbschaft erfodert. 2) So fern aber ihre Noth so eine Beyhilfe erfodert, ist es Pflicht, denselben die natürliche Erbfolge wenigst nach dem Maaße ihres Bedürfniß nicht zu versperren, außer 3) nur in einem Falle einer dringenden viel größern Noth eines andern der Hilfe würdigern Nebenmenschen. 4) Empfangene Beleidigungen sind niemals ein hinreichender Grund, nothdürftige natürliche Erben zurück zu setzen, ausgenommen wenn so eine Zurücksetzung die Art einer für ihre Besserung nothwendigen und dienlichen brüderlichen Bestraffung hätte. Denn ohne dieß wird es kaum von aller Rache können entfernt seyn. 5) Selbst bloß zum freywilligen, nicht durch Noth des fremden Heils nöthig gemachten Gottesdienst verordnete Vermächtnissen sind dann nicht erlaubet, noch Gott gefällig, so lang und wenn immer das Bedürfniß der Noth un-

Wann es ist durch ein Testament der natürliche Erbfolge zuwider zu handeln?

ferer

unserer nahen Befreundten vielmehr die Hilfe der ihnen zustehenden natürlichen Erbfolge erfodert. Denn es heißt ja bey Osee VI. 6. „ich will vielmehr Barmherzigkeit als Opfergaben. „

6) Allgemeine öffentliche Bedürfnissen dringen sehr oft der Pflicht billig vor, welche man im testiren gegen Seitenverwandte zu respectiren hat; insonders wenn diese ohnehin nicht viel bedürftig sind.

536.

Irrthum des Vorurtheils viele HH. Messen im Testamente zu verordnen, mit Vergessenheit höherer Pflichten.

Irrthum, ein sehr gemeiner Irrthum ist es, da man glaubet, man versichere sein Heil und baldige Erlösung aus dem so genannten Fegfeuer mehr durch viele verordnete Messen und Jahrtäge, als durch für die Noth armer Freunde, oder auch anderer Nebenmenschen, errichtete Vermächtnissen. Denn nur wohlgeordnete Liebe Gottes und des Nächsten kann Gott gefallen, seine Barmherzigkeit auf uns ziehen, und uns auch nach dem Tode fähig machen, an allen Suffragien der Kirche den wirksamsten Antheil zu haben. Man verlaßt sich ohne Grund auf die eigene Kraft des Kreutzopfers unsers Heilandes, wenn man sich mit Vernachläßigung dringender Liebspflichten dessen An-

Anwendung auf sich bloß durch eine ohnehin nothwendige Verlassenschaft erkaufen will.

* Die reichen Geizhälse, welche immer bey Lebzeiten ihren Ueberfluß schon den Armen, auch ihren armen Befreundten gegen alle dringende Liebspflicht zurückgehalten haben, betrügen sich dann weit; da sie sich durch ihr Geld nach dem Tode vom Fegfeuer gleichsam loszukaufen verhoffen, und durch ein so unaufrichtiges Mittel sich die Verdienste desjenigen dann zueignen wollen, dem sie in seinen Brüdern die nöthigste Hilfe im Leben versaget haben.

537.

Wenn eine Pflicht dringet ein Testament zu machen, so ist es auch Pflicht, so eine Handlung 1) zeitlich, 2) genau und 3) sicher zu entrichten. Denn nie darf man sich wissentlich einer Gefahr aussetzen, eine schuldige Pflicht unerfüllet zu lassen, und es wird immer hinreichender Fleiß erfodert, selbe richtig zu vollziehen.

Das Testament soll 1 zeitlich, 2 genau, 3 sicher, gemacht werden.

* Da es nun die Erfahrung lehret, wie unbequem es sey, erst bey einer wirklichen Lebensgefahr so ein wichtiges Geschäft zu entrichten; so fodert wohl die Pflicht von einem jeden, der Alters oder Kränklichkeit halber eine Gefahr vorsieht, solches Geschäft zeitlich und noch bey guten Leibes- und Seelenkräften vorzunehmen.

538.

Was Rechtes ist im Falle einer im äußerlichen Gerichte ungültigen letztwilligen Verordnung?

Was ist nun über das Erbrecht zu urtheilen, wenn Jemand gegen das natürliche Erbrecht eines anderen durch eine sowohl unzierliche als auch nicht privilegirte letztwillige Verordnung oder als Erb ernannt ist worden, oder eine Vermächtniß von Jemanden erhalten hat? Was hat er im äußerlichen Gericht für einen Bescheid vom ordentlichen Richter zu gewarten? Und was gibt ihm sein Gewissen im innerlichen Gerichte vor Gott für ein Recht; oder was legt es ihm für eine Pflicht der Gerechtigkeit auf? **Antwort.** Im äußerlichen Gerichte ist es eine bekannte Sache, daß nach Vorschrift des Gesetzes jedesmal für den gesetzmäßigen Erben ab intestato, oder ex testamento, muß gesprochen werden; so oft keine zierliche oder privilegirte Erbeinsetzung, oder solches Vermächtniß, für einen andern nicht kann erwiesen werden, selbst auch in dem Falle, da eine solche unzierlich und unprivilegirte Einsetzungsart sonst genugsam, als etwa durch zween, oder drey Gezeugen (nur aber nicht selbst durch das Geständniß eines gesetzmäßigen Erben nach oben gemeldter Art) erwiesen wäre; wenn sie nur nicht als eine Schankung unter Lebendigen, schon vor dem

Tode

Tode des Erblassers ihre vollständige Kraft erhalten hat. 2) Was das innere Gericht Gottes und des Gewissens anbelangt, ist gewiß, daß in dem oben §. 508. erklärten Falle, wenn auch schon der von dem letzten Willen des Erblassers persönlich bewußte natürliche oder testamentische Erb vor oder außer Gericht denselben, so wie sein Bewußtseyn davon, wegläugnete, dem so ernannten Miterben oder Legatarius alles innerliche Recht zustände, sich der ihm testirten oder vermachten Sache in Geheime zu bemächtigen; ob er schon im äußerlichen Gericht wegen Abgang des hinlänglichen Beweises keinen Beystand fände, ja wohl gar auf gemachte Anklag zur Zurückgabe angehalten werden wurde: weil doch das Gesetz selbst ihm schon das Recht in solchem Falle durch Festsetzung der Gültigkeit so einer letztwilligen Verordnung dazu giebt, und selbst den Testamentarerben verbindet, solchen letzten ihm genugsam bekannten Willen des Erblassers zu erfüllen. 3) Hergegen in allen andern Fällen, wo es in der gesetzmäßigen Art bey einer wie immer sonst ernstlich erklärten letzten Willensmeynung eines Erblassers fehlet, scheint es mir gewiß zu seyn, daß aus so einer letzten Willensmeynung oder einem dergleichen Ver-

mächtniß Niemanden ein gültiges Erbrecht zugehen könne. Der klare Grund hievon ist dieser. Da nämlich selbst die kräftige Vollmacht zu testiren, oder Vermächtnisse nach seinem Tode zu machen, eine bloße Wirkung des bürgerlichen öffentlichen Gesetzes ist, welches die Verlassenschaft eines Erblassers aus einem verlassenen in ein liegendes Gut verändert, alle willkührliche Bemächtigung desselben entkräftet, und entweder die natürliche Erbfolge allein berechtiget, oder dem Erblasser die Vollmacht zu testiren bloß unter gewißen Formalitäten und Bedingnissen beyleget: so bleibt im Falle, da weder eine natürliche Erbfolge, weder ein gesetzmäßiger letzter Willen des Erblassers, zur Gunst einer Person vorhanden ist, für diese Person kein einziger hinreichender Rechtsgrund mehr übrig, sich so einen Erbtheil anzumassen auch dann, da der Erblasser wirklich einen ihm günstigen letzten Willen vor ihm genugsam geäußert hat: weil so einem ungesetzmäßigen letzten Willen das Gesetz selbst keine Kraft beyleget, und er diese Kraft von sich selbsten ohne den Beystand des Gesetzes, ja gegen das Gesetz, nicht haben kann; als welches sich in jedem solchen Falle positiv für den Erben ab intestato, oder ex Testamento, erkläret.

Vier-

Vierter Abschnitt.

Von bedungener Erbschaft, und Erbschaftsverzichten.

539.

Ein Erbvertrag (Pactum Succeſſorium) ist jener, welcher über eine künftige, oder noch nicht anfällige Erbschaft, und folglich noch bey Lebzeiten des Erblassers, den man erben will, gemacht wird. Er kann bejahend (*affirmativum*) oder verneinend (*negativum*) geschlossen werden, nachdem man in Kraft desselben sich einversteht, einen zur Erbschaft zuzulassen, oder von selber für ausgeschlossen zu halten. Die bejahenden Erbverträge können entweder zwischen zween Paciscenten über die Erbschaft eines dritten noch Lebenden etwas bestimmen auf den Fall, da so eine Erbschaft einem von den Paciscenten mit der Zeit anfällig werden soll, und diese werden *dispositiva pacta ſucceſſoria* genannt; oder die Paciscenten verstehen sich über die eigene Verlassenschaft eines von ihnen (unilateraliter), oder beyderseits (reciproce), miteinander, was nämlich einer von dem andern seiner Zeit erben soll; und diese heißen *pacta ſucceſſoria acquiſiti-*

Was ein Erbvertrag sey? und dessen verschiedene Arten.

va: oder sie suchen nicht so viel ein neues Erbrecht zu erlangen, als ihr altes für jeden Fall sicher zu stellen, und dann heißen sie *pacta successoria conservativa.*

540.

Wie dieselbe Erbverträge gültig mögen geschlossen werden.

Das römische Recht ließ dergleichen Verträge nie gelten aus Furcht, man möchte nach Eingang derselben der Erbschaft halber Jemanden nach dem Leben streben. Da aber dieser Grund alle Erbfolge auch ab intestato und ex Testamento angieng, so hat er dem bajerischen Gesetzgeber zu unhinreichend geschienen, solchen Verträgen die Gültigkeit zu benehmen. Sie mögen also nach bajerischem Landrechte gültig, und zwar nicht nur um die ganze Erbschaft, sondern auch über einen Theil derselben, oder ein gewisses Stück, gemacht werden, jedoch allerwege ohne Nachtheil der Nothgebührniß, und mit Abzug der Schulden, dafern ein Notherb, oder ein Glaubiger, von dem Erblasser vorhanden ist. Diese Verträge können dann zwar auch auf Art einer letztwilligen Disposition errichtet werden, und dann behalten sie alle Eigenschaften und Erfodernissen solcher letztwilliger Verordnungen, außer daß sie auch unter nur 5. Gezeugen ohne alle andere Feyerlichkeit schon gelten. Wenn sie aber *per actum inter vivos* errichtet wer-

werden, muß 1) alles beobachtet werden, was überhaupt bey Verträgen erfodert wird; 2) müßen selbe zwischen siegelmäßigen Personen allezeit unter eigener schriftlichen Fertigung, bey anderen aber vor ordentlicher, das ist, vor jener Obrigkeit, worunter beyde, oder wenigst einer der Paciscenten gehören, bey Vermeidung der Strafe der Ungültigkeit, schriftlich errichtet werden. Und dann können solche Verträge nicht mehr einseitig, sondern nur durch gemeinsame Einstimmung umgeändert werden. Selbst auch der Fall eines noch erst dazukommenden neugebohrnen hæredis sui kann sie mehr nicht entkräften, außer so weit es die dem letztern schuldige Nothgebührniß erfodert. Es treten endlich alle gemeinsame Wirkungen gültiger Verträge auch bey selben ein.

541.

Was bey freywilligen Erbverzichten zu beobachten.

Die pacta succesſoria negativa, oder die Erbschaftsverzichten, werden in freywillige, und nothwendige, abgetheilet. Bey freywilligen Erbschaftsverzichten wird über das schon §. præc. gesagte erfodert 1) zwar die Certioration bey Weibsleuten oder anderen der Rechte unkündigen Personen; da man ihnen nämlich das, was sie thun, sammt ihrem bloßen freyen

Willen, wie schon oben (§. 331. * ersten Bandes) und die Folgen solcher Handlung, deutlich erkläret: 2) bey Minderjährigen auch die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, 3) ingleichen, sofern die Verzicht durch einen Anwald geschieht, ein ausdrücklicher Auftrag dazu: 4) Bey der Verzicht der Kinder auf die Erbschaft ihrer Eltern ist nöthig, daß sie standmäßig dagegen ausgesteuert werden: 5) es müssen endlich alle diese Erfodernissen hinreichend können erwiesen werden, um gerichtlichen Beystand zu erhalten.

542.

Von den Einschränkungē derselben.

Die freywillige Erbschaftsverzicht kann eingeschränkt seyn, auf gewisse Sachen, Zeiten oder Personen (z. B. da die adelichen Töchter sich bloß bis auf Absterben des Mannsstammes, und zu dessen Gunst, verzeyhen; wo dann die verzichte Erbeportion die Natur eines Fideicommissi Familiæ annimmt); und dann darf man die Verzicht nicht über den Ausdruck der Worte ausdehnen, weder auf andere Sachen, noch andere Personen, oder Zeiten, noch auf eine andere Art der Erbfolge, als die, so wörtlich genannt sind. 2) Eine uneingeschränkte Erbschaftsverzicht aber, für dergleichen eine jede zu hal-

halten ist, welche ohne ausdrückliche Benennung gewißer Personen, Sachen, oder Zeit, gemacht ist, bewirket für sich selbst ohne andere ausdrückliche Meldung nur den Verlurst des Erbrechts ab intestato über alles das, was bloß zur Erbschaft ab intestato gehört, und zwar in Rucksicht auf den Renuntianten sowohl als auf seine Kinder; es mag hernach jener vor, oder nach dem Erblasser verstorben seyn; wenigst wenn die Abkömmlinge nicht schon einen eigenen Rechtsanspruch auf so eine Erbschaft als ein Fideikommiß haben. Es bleibt dem Renuntianten aber noch das Recht ex Testamento und in legatis zu erben.

543.

Wie sie wieder mögen entkräftet werden.

Eine für sich schon gültige Erbschaftsverzicht wird wieder entkräftet 1) durch Ermanglung der Bedingniß, unter welcher sie gemacht ist, 2) durch Verstreichung der Zeit, oder völligen Abgang der Personen, worauf sie etwa eingeschränkt worden; 3) wenn derjenige, dem zu Gunst sie gethan ist, sich selbsten solches Gunstes wieder begiebt.

544.

Was im Falle eines Re-

Es hat also bey eingeschränkten Verzichten der Regreß zu der verzichten Erbschaft nach Ver-

greffes zu merken.

lauf der Zeit öfters Platz; und dann muß die verzichte Erbschaft ungeschmälert dem wieder herausgegeben werden, der nur unter so einer Einschränkung sich auf sein Recht darauf verziehen hat; jedoch nur in dem Theile, auf welchen sich sein Recht vor der Verzicht erstrecket hatte; doch so, daß bey der Herausgabe nicht nur die empfangene Aussteuer und andere dergleichen schon empfangene Posten, sondern auch alle diejenigen Verbesserungen und Ausgaben in Abzug gehen, welche ein bonæ fidei Possessor in solchem Falle abzuziehen berechtiget ist. Der Regreß gebühret dann nicht nur dem in Person, der die Verzicht gethan hat, sondern auch seinen Erben, auf welche er sein bedingtes Recht wie immer, durch Erbschaft (ab intestato, oder ex Testamento), oder pacto inter vivos, übertragen hat. Deßwegen aber ist bey solchen, dem Regreß unterworfenen Erbschaftsverzichten allgemein um so mehr gleich Anfangs darauf Bedacht zu nehmen, daß das Legatum der verzichten Erbschaft gleich anfangs wohl bestimmet, als auch, wenn diese zum Fideikommiß umgestaltet worden, bey dessen ohnehin vorgeschriebener Immatriculation der Matricl einverleibet werden.

545.

Von der nothwendigen Erbverzicht der Töchter Edelmannsfreyheit fähiger Personen.

Eine Art der nothwendigen Erbverzicht ist jene der Töchter Edelmannsfreyheit fähiger Personen in Bajern (in der obern Pfalz gilt nichts dergleichen): denn diese Töchter werden sowohl dem Herkommen nach, als Vermög Generalmandats von a. 1672. ohne alle weitere Verzicht ipso jure pro renuntiatis nicht nur für sich, sondern für ihre sammentliche Männlich und weibliche Abkömmlinge, im Bezug auf Väter- Mütter- und brüderliche Erbschaften (nicht aber auf andere, welche ihnen von ihren übrigen Befreundten von was immer für einer Art oder in andernwege zugehen mögen) so lang geachtet, als ein brüderlicher, oder von einem Bruder abstammender Mannserb in der absteigenden Linie vorhanden ist. Es wird dieß für ein besonders Vorzugsrecht des höhern mit der Edelmannsfreyheit begabten bajerischen Adels (so wie es auch bey der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken, und am Rheinstrome, noch mehr aber in allen Kur- fürstlich- und Reichsgräflichen Häusern hergebracht ist) und zwar auch nur im Betreffe der im Lande liegenden Güter angesehen, dessen sich weder der oberpfälzische, noch der übrige, mit der Edelmanns-

freyheit nicht begabte bajerische Adel zu erfreuen hat; es sey dann bey einer Familie von Altersher also besonders hergebracht worden; in welchem Falle es auch das Landgesetz bey selbem bestehen läßt. Diese Verzicht 1) versteht sich nur von Erbschaften ab intestato, nicht aber von dem, was die Eltern ihren Töchtern, oder die Brüder ihren Schwestern, zum Beßten testiren oder legiren: 2) sie bezieht sich nicht auf uneheliche Brüder, außer wenn sie durch erfolgte Heurath legitimirt sind; auch nicht auf die Fratres uterinos: ausgenommen in Betreff der mütterlichen Erbschaft: 3) einer solchen verzichten Tochter muß mit Zuziehung der nächsten Befreundten von der Eltern Vermögen eine ehrliche und standmäßige Aussteuer und Fertigung ausgezeigt werden; mit der sie sich befriedigen muß; wenn gleich ihr quantum die legitimam nicht völlig erreichet. Wenn hierüber kein Vergleich möglich ist, so muß von der ordentlichen Obrigkeit das Quantum nach Beschaffenheit des Vermögens und anderer mit unterlaufender Umstände ausgesprochen, auch zu dem Ende von den Brüdern und Befreundten eine getreuliche summarische Verlassenschaftsanzeige herausgegeben werden: 4) auch diesen, wie andern verzichten Personen, ist bey erfolgtem ledigen Anfalle der Regreß vorbehalten.

Vier=

Viertes Hauptstück.

Von der Vormundschaft.

546.

Waisen, Pupillen, welche es sind?

Waisen oder Pupillen werden genannt alle physisch unvogtbaren Personen, welche der ihnen nothwendigen Obsorge ihrer beyden Eltern, oder wenigst eines derselben, insonders des Vaters, beraubet sind. Dieß nun geschieht 1) durch den Tod eines der Eltern, 2) wenn der Vater wegen Blödsinnigkeit, oder Verschwendsucht, Acht, Gefängniß, nicht dazu fähig ist; 3) wenn ein unvogtbares Kind durch Emancipation der väterlichen Gewalt aus was immer für Ursachen (z. B. weil der Vater diese mißbrauchet, durch unmäßige Schärfe, Grausamkeit gegen die Kinder, dann derselben Verführung, Vernachläßigung ꝛc.) entzogen wird. Daher giebt es Vater- oder Mutterlose, auch Vater und Mutterlose, Waisen. 4) Den Pupillen werden die unehelichen nicht legitimirten Kinder so fern gleich gehalten, als sie nicht der bürgerlichen Gewalt ihres Vaters sondern bloß der natürlichen zu genießen haben.

547.

547.

Vormunder und verschiedene Gattungen derselben.

Vormunder heißen jene Personen, welchen die Pflicht und Vollmacht der Erziehung über Waisen obliegt. Vormundschaft ist also eben so viel als das Amt, (d. i. Pflicht und Gewalt) die ihm anvertraute Waisen zu erziehen. Vormunder, welche durch den letzten Willen der Eltern dazu bestellt sind, heißen Testamentarvormunder; die, welche bloß Blutsfreundschafts halber dazu kommen, heißen Gesetzmäßige, weil sie gemäß dem Naturgesetze durch das bürgerliche Gesetz festgesetzt sind, und endlich jene, welche vom ordentlichen Richter, oder dem Magistrat, aufgestellt werden, gerichtlich zugegebene Vormunder. Die Vormundschaft ist endlich eine vollständige, oder unvollständige: nachdem sie sich auf des Pupillen Person und sammentliches Vermögen zugleich, oder nur auf eins davon, erstreckt: sie ist die unmittelbare und untergeordnete, oder mittelbare und oberste Vormundschaft; derer die letzten dem Magistrat, und über alle Pupillpersonen dem Landesherrn, gesetzmäßig zusteht.

548.

548.

Den Eltern kömmt nach der Naturpflicht, Das Recht die sie haben für die ganze Erziehung der Kin- der Eltern der zu sorgen, die Befugniß zu, für ihre Kin- der für ih- der durch eine letztwillige Verfügung Vertreter re Kinder ihrer Stelle nach dem Tode, d. i. Vormunder, zu stellen. zu ernennen. Allein das bajerische Landgesetz schließt 1) die Mutter ohne die hinzugekom- mene gerichtliche Bestättigung (welche jedoch ohne erhebliche Ursache nicht darf abgeschlagen werden) von solcher Befugniß auß; so wie auch selbst dem Vater im Bezuge auf die Kin- der, welche aus einer der oben (§. 546. nn. 2. 3. 4.) berührten Ursachen zur Zeit des väter- lichen Absterbens nicht mehr unter dessen bür- gerlichen väterlichen Gewalt stehen: 2) giebt aber auch dem Großvater eine gleiche Befug- niß über seine noch in seiner väterlichen Ge- walt stehenden vaterlosen Enkeln, 3) und überhaupt einem jeden, welcher den vaterlosen Pupillen etwas von dem Seinigen nach seinem Tode hinterläßt, und wegen Verwaltung bloß solcher Verlassenschaft eine besondere Verord- nung machet. 4) Der Vater kann einen, oder mehrere Vormunder, über das Ganze jeden, oder jeden für einen gewissen Theil bestellen.

* Uebri-

* Uebrigens kann der Vater im Testament, oder auch außer selbem (auch durch einen Vertrag, von dem er doch immer vor seinem Absterben abstehen kann) ohne andere Zierlichkeit, wenn es nur erweislich ist, den Vormund seines Kindes ernennen, auch unter einer Bedingniß, oder nach einer gewißen Zeit. Dann giebt aber unterdessen die Obrigkeit einen Zwischenvormund, bis die Bedingniß erfüllt, oder die Zeit verflossen, z. B. ein noch minderjähriger ernannter Vormund volljährig geworden ist.

549.

Von der gesetzmäßigē Vormundschaftordnung.

Wenn keine standhaltende Testamentarvormundschaft vorhanden, so tritt die gesetzmäßige Vormundschaft ein, und zwar so, daß

1) Die Vormundschaft zuerst auf des Pupillen nächste Blutsverwandte, und zwar vorzüglich auf den Vater (so weit die Kinder aus den §. 546 nn. 2. 3. 4. angegebenen Ursachen nicht schon unter seiner bürgerlich väterlichen Gewalt stehen) so dann auf die Mutter, hernach auf die Großeltern, und zwar vorderst auf die von väterlicher Seite; endlich aber nach Abgang der aufsteigenden Linie auf die nächste Seitenverwandte der Ordnung nach, wie sie sonst ab intestato zu erben pflegen, ohne Unterschied der väterlichen oder mütterlichen Seite; ausgenommen im Betreff der Mannslehen

lehen oder Familienkommiße, in deren Verwaltung die väterliche Agnaten den mütterlichen Cognatis auch von der Seitenlinie allzeit vorgezogen werden. 2) das Eintretungsrecht (Jus repræsentationis) hat hier, wie in Erbfällen, unter ihnen Platz, und deßwegen, da mehr Anverwandte von gleichem Grade vorhanden sind, so gebührt ihnen auch die Vormundschaft miteinander. 3) Bey der Mutter und Großmutter ist zu unterscheiden, ob ihr die Vormundschaft durch letzten Willen, Heurathsgeding, und andere dergleichen väterliche Verordnung ausdrücklich übertragen worden, oder nicht. Letzternfalles sollen ihr zween ordentlich verpflichtete Mitvormünder, und zwar vorzüglich aus des Pupillen nächsten Befreundten, ersternfalls aber nur zween unverpflichtete Beyständer zugegeben werden, welche allenfalls, wenn sie schlechte Hauswirthschaft von ihr verspüren, der Obrigkeit alsogleich gebührende Anzeige davon thun sollen. 4) Der Obrigkeit steht auch zu im Falle eines unter den Anverwandten über das Vormnndsrecht entstandenen Streites die nöthige Interimsbestellung zu machen.

* Um obiges §. præc. n. 1. und was hier n. 1 gesagt wird, leichter und ganz zu verstehen, bemerke man, daß in beyden Orten bloß von der bürgerlich, nicht von der natürlichen, Vatergewalt die Rede sey, welche oder durch ein Testament des Vaters, oder durch das Gesetz allein, einem Vormunder übertragen wird. Da nun uneheliche und nicht legitimirte Kinder unter keiner bürgerlichen, sondern nur unter der natürlichen Gewalt des Vaters und der Mutter stehen (I. Theil. §. 290.) so wird hier zuerst dem Vater, und dann auch der Mutter im Abgange des Vaters, wenigst die dem bürgerlichen Vatergewalt ziemlich nahe kommende Vormundschaft bloß durch das Gesetz zuerkannt. Was gleiches kann bey Wahlkindern, derer Wahlvater gestorben ist, sich für die noch lebenden eheleiblichen Eltern ereignen (§§. 291. 292. I. Theiles). Jedoch bey ehelichen Kindern leidet die Vormundschaft der Mutter noch den hier n. 2. beschriebenen gesetzlichen Zusatz.

550.

Von dem Vormunde, den die Obrigkeit zu stellen hat.

Im Abgang eines Testamentar und alles gesetzmäßigen Vormunders wird die Vormundschaft von der ordentlichen Obrigkeit, unter welche der sterbende Vater des Pupillen gehörte, fähigen Personen aufgetragen; welches aber nie mit Einschränkung auf eine gewiße Zeit, oder gewiße Bedingniße, sondern schlechthin geschehen muß. Es soll auch die Obrig-

keit

keit ohne eine Noth (z. B. wegen Weitschichtigkeit der Verwaltung) nie mehr als einen Vormund aufstellen.

551.

Wer zur Vormundschaft unfähig sey?

Unfähig zur Vormundschaft jeder Art sind 1) alle diejenigen, welche wegen einem Leibs- oder Gemüthsmangel sich selbst nicht, und noch minder andere wohl besorgen und regieren können, z. B. Unsinnige, Kränklichte, Blinde, Stumme, Taube, erklärte Verschwender, so wie auch Minderjährige, ungeachtet diese ihrer Person halben veniam ætatis erhalten haben; 2) geistliche Ordenspersonen; Weibsleute, jedoch mit Ausnahme der leiblichen Mutter und Großmutter; 4) Ketzer und Ungläubige über christkatholische Pupillen; 5) ehrlose, oder schlechte Personen, außer über ihres Gleichen; 6) Stiefväter, ohne sonderbar erhebliche, und von der Obrigkeit gut befundene Ursache; 7) kurfürstliche wirkliche Räthe nnd Beamte, ohne kurfürstliche Erlaubniß (ausgenommen für nahe Blutsfreunde, oder verstorbener Kollegen Kinder, und Wittwen); 8) wer durch väterliche Verordnung von der Vormundschaft namentlich ausgeschloßen ist, 9) die außer Lan-

des wohnhaft, oder zu weit von den Pflegkindern entfernt sind, daß man ohne große Kosten und Beschwernissen deren Obsorge nicht abwarten kann; 10) Wer mit des Pflegkindes Eltern in großer Feindschaft gestanden; 11) oder mit dem Pupillen selbst in Streit und Irrung befangen, 12) oder demselben zur Zeit, da die Vormundschaft übernommen werden solle, schon wirklich schuldig ist, oder etwa selbst eine Foderung an ihn hat.

552.

Wer um die Bevormundung eines Pupillen anzusuchen darf?

Um die Bevormundung eines Pupillen mag 1) Jedermann von der ganzen Gemeinde, sogar der Pupill selbst, sonderbar jene, denen wie immer daran liegt, bey der behörigen Obrigkeit ansuchen; 2) die nächsten Anverwandten aber, wie auch die vom Vater ernannte Testamentsvormunder, sind darum längst inner 30 Tagen von der Zeit an darum anzuhalten schuldig, da sie Wissenschaft von dem Vormundsanfalle haben, bey Vermeidung willkürlicher Strafe und Ersetzung alles dem Pupillen aus längerer Verweilung zugehenden Schadens. 3) Die Obrigkeit hat gleichen Auftrag und Termin der ihr zustehenden Bestellung des Vormunders. 4) Niemand kann

sich

sich ohne erhebliche Ursache diesem Amte entziehen.

553.

Niemand (außer allein der Vater in oben §. 549. angezeigten Fällen) darf bey schwerer Strafe sich der wie immer ihm zukommenden Vormundschaft unterziehen, ohne daß vorher 1) die gewöhnliche Pflicht vor der ordentlichen Obrigkeit nach Maßgab folgenden §. 554. abgelegt, 2) da es die Obrigkeit für nöthig erachten wird, durch Bürgschaft, oder sonst genugsame Caution geleistet, 3) die obrigkeitliche Bestättigung erfolget, und 4) über des Pupillen sammentliches Vermögen ein gesetzmäßiges und förmliches Inventarium errichtet worden ist. Der Vater darf nur statt des letztern eine summarische Specifikation verfassen lassen. Die Mutter muß sich, wie andere Vormunder allen obigen unterziehen, und ob sie schon 2) nach bajerischem Landesgebrauch und Herkommen weder auf die zweyte Ehe, noch auf ihre weibliche Freyheiten (I. Theil §. 331. *) zu renuntiren verbunden ist, so wird dieselbe doch mittelst der Antretung der Vormundschaft in beyden Stücken so fern pro renuntiata gehalten, daß sie sich gegen den

Eigemächtige Unternehmung der Vormundschaft ist keinem erlaubet, sondern nur mit gewissen Vorschriften.

Pupillen ihrer Freyheiten nimmermehr gebrauchen darf, und durch die weitere Ehe der Vormundschaft alsofort verlurstig wird. 3) Auf Absterben adelich- graduirt- oder siegelmäßiger Personen mögen zwar die nächsten Befreundten für sich selbst einen oder mehr taugliche Vormunder aus ihnen erwählen, zugleich aber müßen sie alles Nro 1. hier fürgeschriebenes beobachten. 4) Bey Versäumung eines Nro. 1. erwehnten Stückes muß jeder für allen dem Pupillen dadurch zugehenden Schaden stehen, 5) und wer ohne rechtserhebliche Ursache die Errichtung eines rechtsförmigen Inventarium unterläßt, wird nicht nur willkürlich gestrafet, und bey erhobenem Streit wider ihn gesprochen; sondern man soll ihn auch, wenn er nicht solvendo ist, wie einen muthwilligen Schuldner behandeln.

554.

Formel der Vormundschaftspflicht in Bajern.

Die in Bajern nach Landsrecht, so wie nach der Reichspolizeyordnung, gewöhnliche Formel der Vormundsschaftpflicht lautet dahin:

„daß man des Pflegkinds Person, Gut, „Recht, und Gerechtigkeit sowohl in- als außer „Gericht gebührend vertreten, liegende Güter „ohne obrigkeitliche Erkeuntniß weder veräu-

„ßern,

„äußern, noch verändern, oder beschweren, „sondern dieselben in ihrem Wesen erhalten, „was dem Kinde nutz und gut ist, nicht un„terlassen, über sein sammentliches Vermö„gen, ein legales Inventarium errichten, zur „gewöhnlichen Zeit Rechenschaft und Antwort „darum geben, auch was davon zu Händen „kömmt, seiner Zeit wiederum gehörigen Or„tes ausliefern, und sonst allenthalben getreu„lich, ehrlich, und aufrichtig, wie einem recht„schaffenen Vormund zusteht, hierinn han„deln und thun wolle.„ 2) Gemeine und unsiegelmäßige Leute sollen hierauf beeidiget werden, oder nach Gutbefinden der Obrigkeit wenigst an Eidesstatt angeloben. Siegelmäßige Personen aber übergeben sothane Pflicht unter eigener Handunterschrift und Fertigung an die Obrigkeit, welche die Vormundschaft zu bestellen und zu bestättigen hat.

555.

Laut dieser eben hergesetzten Formel sowohl, als gemäß dem vollständigen Bedürfnisse des Pupillen, erstreckt sich 1) die vollständige Pflicht des vormundschaftlichen Amtes sowohl auf die persönliche Erziehung des Pupillen, als auf die Güter desselben, und gleich-

Genaue Bestimmung der Pflicht und Vollmacht eines Vormunds.

gleichwie weit mehr an jener, als an diesen gelegen ist, so ist die Pflicht der Obsorge über seine Erziehung weit schwerer, als jene für seine Güter zu sorgen. 2) Der Grund dieser Pflicht ist nicht mehr, wie bey den leiblichen Eltern, die Erzeugung sammt der beyderseits von den Eltern darüber gemachten ehelichen Angelobung, sondern eines Theils die den solcher Hilfe äußerst bedürftigen Waisen, jtzt aus Blutsfreundschaft, jtzt aus gemeiner christlicher Verbindung, schuldige Liebe, andern Theils der vom Gesetze und Obrigkeit gemachte Auftrag, solche Liebe dem Waisen zu bezeigen, und endlich die feyerliche Angelobung solche Pflicht zu leisten. Sie ist also eine Pflicht der schuldigen Liebe, der Treue, und im Bezuge auf die Güter des Waisen auch eine Pflicht der Gerechtigkeit. 3) Die Vollmacht des Vormunds enthält a) die ganze bloß natürliche väterliche nnd mütterliche Gewalt über den Pupillen, d. i. alle diejenige, von welcher bloß die Noth und das große Bedürfniß desselben der Grund ist (I. Theil §. 280.) b) Sie enthält aber nicht die ganze bürgerliche väterliche Gewalt über selben, sondern statt dieser nur die Vollmacht eines öffentlichen durch das Gesetz und durch die Obrigkeit Bevollmächtigten

tigten (Mandatarii). Denn sie enthält nichts von dem Rechte einer Nutznießung über was immer für Güter des Pupillen, welche Kraft der bürgerlichen Vatergewalt dem leiblichen Vater eines Kindes zusteht (I. Th. §. 254. n. 4. und §. 293. II. n. 2.); und sie ist keine bloß freywillige Geschäftsbesorgung, ja auch nicht eine bloß private vom Erblasser übertragene Vollmacht; als in dessen, als eines Verstorbenen, Namen zu handeln dem Vormund nimmer möglich wäre. Sogar auch im Namen des Pupillen selbst kann der Vormund nicht handeln, als welcher ihm weder den Auftrag zu machen, noch auch ein eigenes Recht zu haben, in der vollen Unmündigkeit fähig ist. c) Es ist also eine Vollmacht eines öffentlichen, dem Vormunde durch die Obrigkeit gesetzmäßig aufgetragen Amtes: es mag hernach die Vormundschaft dem Vormunder durch Testament, Blutsfreundschaft, oder obrigkeitlichen Auftrag zugekommen seyn: weil doch auch die ersten zwo Arten ohne das Ansehen des öffentlichen Gesetzes ihm diejenige Vollmacht, Selbst im Staate unter Beystande der Gesetze und der öffentlichen Gewalt zum Besten des Pupillen zu handeln und über seine Person und Güter disponiren zu können,

bloß Kraft des Privatnaturrechtes nie beylegen könnten.

§. 556.

Bestimmung der mütterlichen Vormundsvollmacht insonders.

Nur bey dem leiblichen Vater und Mutter, so fern diese in obigen Fällen die Vormundschaft übernehmen, lebet die natürliche Gewalt aus dem Grunde der Erzeugung selbst wiederum auf; welche deßwegen im Falle, da die Mutter ohne Verordnung des Vaters (durch letzten Willen, oder Heurathsgedinge §. 549. n. 3.) bloß aus persönlichem Rechte die Vormundschaft antritt, nur aus mütterlicher Gewalt besteht, und eben darum durch ein oder andern ihr obrigkeitlich beygegebenen nächsten Blutsfreund, als Mitvormunder, so fern ersetzet wird, als sich die Vernunft und Einsicht eines Vaters gar oft durch die Mutter allein nicht ersetzen läßt. 2) Aus diesem Grunde muß zwar ein der leiblichen Mutter des Pupillen, entweder aus letztwilliger Verordnung des Vaters, oder bloß von der ordentlichen Obrigkeit, zugegebener (L. cit.) Mitvormund der Mutter die persönliche Erziehung des eigenen Kindes so fern überlassen, als sie selbst eine gute vernünftige und ehrbare Aufführung hat, und im Wittibstand verharret. In beydem

dem widrigen Falle aber steht der Obrigkeit das Urtheil und der Entscheid zu, ob so einer Mutter das Kind und alle Vollmacht über selbes zu entziehen sey, oder nicht. In der Verwaltung der Güter aber des Pupillen muß auch die Mutter immer gemeinschaftlich zu Werke gehen. 3) Ist aber die Mutter selbst durch den erklärten Willen des Vaters zur Vormundschaft ganz allein zugelassen, so übt sie die väterliche Gewalt sowohl als die mütterliche über die Person und über die Güter ihres Kindes frey selbst aus, und hat sich nur mit den ihr zugegebenen Beyständern in wichtigen Fällen zu berathen.

* Sehr weislich überlassen die öffentlichen Gesetze dem leiblichen Vater die letztwillige Bestimmung, ob die Mutter allein Vormund seyn solle, oder nicht: weil er am beßten wissen kann, ob durch die Obsorge der Mutter allein seinem Kinde hinlänglich vorgesehen seyn werde, oder nicht. Sollte jedoch der Vater hierüber was verordnet haben, so offenbar für schädlich und unthunlich erkannt wurde, so tritt die Obrigkeit ins Mittel, und macht eine nöthige Abänderung.

Warum überläßt das Gesetz dem Vater die Entscheidung, ob die Mutter Vormund seyn solle?

557.

Da die Erziehung der Person des Pupillen das wichtigste aus allen Vormundsgeschäften

Die persönliche Erzie-

hung eines Pupillen bleibt immer den nächsten Blutsfreunden vorbehalten.

schäften ist, so muß sie auch im Falle, da weder der Vater, noch Mutter, vorhanden, und kein anderes sonderliches Bedenken im Wege steht, immer dem nächsten Anverwandten vom Vormunder überlassen werden: weil selbst die Naturpflicht diese schon zur Obsorge für ein so großes Bedürfniß ihrer Enkel und Enkelinnen rufet. Und da so eine Erziehung, wie die übrige Vormundsvollmacht, noch dazu ein öffentliches Amt ist, so können die nächsten Blutsverwandte demselben ebenfalls auf keine Weise entübrigen.

558.

Die Vormundschaft enthält aber doch, als den allerwichtigste Theil, alle Erziehungspflichten der Eltern, und alle derer Vollmacht.

Die Vormundschaftspflicht in Ruckſicht auf die Erziehung des ihm anvertrauten Pupillen enthält in ihrem ganzen Umfange alle jene Erziehungspflichten, welche wir im Bezuge auf die körperliche, und geistige, physische, und moralische Erziehung der eigenen Kinder den Eltern in des I. Theiles ersten 4. Abschnitten des dritten Kapitels erkläret haben; verstehe nach dem wie sie durch die Bedürfnissen des Alters und der übrigen Umstände des Waisen näher werden bestimmet werden. 2) Die Wichtigkeit der Vormundspflicht im Bezug auf die Erziehung der Pupillen ist eben so groß, als jene der

Pflicht

Pflicht der Eltern: weil sie auf eben dem Grunde des nämlichen Bedürfnisses und grossen Schadens der noch unmündigen übel erzogenen Kinder ruhet, wie diese der Eltern. 3) Die Schwere dieser Pflicht gründet sich bey dem Vormunde zwar meist nicht mehr auf die Erzeugung, sondern nur auf den Grund der Blutsfreundschaft, oder der gemeinen schuldigen Liebe, und der Treue des gemachten feyerlichen Angelobens bey der Verpflichtung; sie wird aber schon durch diese Gründe nebst ihrer Wichtigkeit sehr groß. 4) Diese Pflicht erstreckt sich doch nicht so weit, daß der Vormunder schlechthin schuldig wäre, die Erziehungskosten für den Waisen aus dem Seinigen beyzutragen. Denn es ist nur eine Liebespflicht dem Bedürfnisse desselben gemässe Hilfe zu leisten, so fern es des Vormundes eigene höhere Pflichten und Bedürfnisse gestatten. Er gelobet auch mehr nicht an. Wenn also eigene Güter des Pupillen vorhanden sind, so bestreitet er aus selben alle nöthige Erziehungskösten. 5) Ist der Pupill arm und ohne eigene Güter; so wird der Vormund zu mehrern gegen ihn nicht verbunden, als er ohne Nachtheil höherer sich selbsten und den Seinigen schuldiger Pflichten zu thun vermag. Er tragt aber doch

Sor-

Sorge, daß das dem Pupillen zukommende Allmosen foderst zu seiner Nothdurft und guten Erziehung verwendet werde. Erhält der Vormund seinen armen Pupillen aus dem Eigenen, so muß dieser ihm auch anständige Dienste leisten; jedoch ohne alles Nachtheil seines nöthigen Unterrichtes: wie von den Kindern armer Eltern oben im I. Theil §. 258. gesagt worden. 6) Bey vorhandenen eigenen Gütern des Pupillen muß dieser in Kost, Kleidung, Wohnung, und allen Uebrigen, was der Wohlstand erfodert, nach dem Maaße seines Vermögens, und Standes, jedoch mit möglicher Gesparsamkeit versehen werden. Bey sich erhebenden Zweifel ist es rathsam, eigener Sicherheit wegen sich bey der Obrigkeit anzufragen, und Bescheid abzuwarten. Was der Vormund einsweilen aus dem Seinigen vorschießt, das muß ihm zu seiner Zeit wieder aus dem Vermögen des Pupillen erstattet werden. 7) Die Strafgewalt und Zucht kömmt dem Vormund zu wie den Eltern: weil ihr Grund bloß das nämliche Bedürfniß des Pupillen ist; wozu noch der Auftrag des Gesetzes und der Obrigkeit hinzukömmt. Doch wie die Eltern sich vor der gar zu gr[illegible]a Nachsicht der ihnen angebohrnen Kinderlie[illegible]halber in diesem

Stücke

Stücke zu hüten haben; so haben die Vormünder aus Abgang so eines natürlichen Triebes sich vielmehr vor der Gleichgültigkeit über das Uebelverhalten ihrer Pflegkinder, als vor unmäßiger Strengheit zu verwahren. 8) Auch das Recht den flüchtigen Pupillen zu vindiciren und reclamiren, kömmt dem Vormunde wie den Eltern, aber auch unter den nämlichen Einschrenkungen, zu, wie im I. Theile §. 283. ꝛc. ꝛc. schon von den Eltern ist erkläret worden.

559.

Die zweyte Vormundschaftspflicht bezieht sich auf die redliche und getreue Verwaltung des pupillarischen Vermögens, und 1) ihr Hauptzweck ist die vernünftig möglichste Erhaltung sowohl, als auch Vermehrung desselben, 2) und eben dieser Hauptzweck ist auch der Maßstab, nach dem die Vollmacht des Vormunds muß abgemessen werden. 3) In Rücksicht auf jenen Hauptzweck muß der Vormund alle unnöthige, unnütze und ungewöhnliche Ausgaben unterlassen, und hergegen nichts von füglicher Einnahme versäumen. Er kann sich also keiner dem Pflegkind nutzlichen Erbschaft oder Schankung leichtsinnig entschlagen, minder kann er ohne Nothdurft, Billigkeit, und

Ihre zweyte Pflicht betrifft die Verwaltung des pupillarischen Vermögens. Regeln dieser Pflicht.

gegen

gegen Gewohnheit vom Vermögen desselben was verschenken. Noch viel weniger ist ihm erlaubet Schulden zu machen, außer die unausweichliche Nothdurft, oder der offenbareste Nutzen des Pupillen erfoderte was dergleichen Es wird auch keinem Glaubiger für solche Schulden was bezahlet, außer er beweise, daß das Anlehen wirklich zum wahren Nutzen des Pupillen sey verwendet worden. Am allerwenigsten darf der Vormund von seines Pflegskinds Gütern etwas zu seinem Eigennutzen verwenden: denn er muß solches nicht nur in der Hauptsache, sondern auch mit den Zinsen, wieder ersetzen. 4) Der Vormund muß die Güter nicht unfruchtbar liegen lassen, sondern zum Nutzen zu bringen suchen; das vorhandene baare Geld zur Beyschaffung erträglicher Immobilien verwenden; oder, so weit es mit Sicherheit geschehen kann, auf jährliche Zinsen, jedoch, wenn er keine siegelmäßige Person ist, niemal anders als mit Vorwissen der Obrigkeit, ausborgen; 5) wie nicht weniger die Paßivschulden, zuvorderst diejenigen, welche dem Pupillen etwa am beschwerlichsten fallen, nach Möglichkeit abtragen; hergegen die unverzinnslichen, oder unsicher liegenden Aktivschulden fleißig beytreiben. 6) In Vertretung

pupil-

pupillarischer Gerichtshändel muß sich der Vormund nöthigen Raths und Beystands verständiger Leute und Rechtsgelehrten gebrauchen. 7) Dem Vormund liegt auch die Verwaltung außer Landes liegender Güter so weit ob, als für diese letztere nicht etwa besondere Vorsehung von der Obrigkeit selbiges Ortes gemachet ist.

560.

Von Erfoderniſſe zur gültigen Veräußerung der liegenden Güter eines Pupillen.

Zur Gültigkeit einer Veräußerung der liegenden Güter des Pupillen schreibt das bajerische Landrecht, wie selbst das gemeine römische Recht folgende Bedingniß als wesentlich vor, nämlich 1) eine rechtserhebliche Ursache; für dergleichen nur die Nothwendigkeit, oder der augenscheinliche Nutzen des Pupillen geachtet wird; 2) die vorläufige obrigkeitliche gründliche Untersuchung solcher Ursache, durch Einsicht des Vermögens, des wahren Werthes der zu veräußerenden Sache, der Umstände, welche eine Noth mit sich bringen; 3) und die ausdrückliche und förmliche Bestättigung des Vertrages von Seite der Obrigkeit, unter welcher entweder der Pupill für seine Person, oder die veräußerliche Sache ihrer Lage halber steht. Nur wenn der Va-

ter Vormund ist, darf der Richter mit der Untersuchung und Bestättigung sich nicht eben so genau betragen. 4) Der Beweis dieser Erfoderniſſe liegt dem ob, der sich auf die Veräußerung gegen den Pupillen beruft, jedoch dergestalten, daß, wenn die obrigkeitliche Bestättigung einmal dargethan ist, alsdann auch die übrige zwey Stücke solang vermuthet werden, bis das Widerspiel genugsam erprobet wird. 5) Fehlt es an einem dieser Erfoderniſſe, so ist der ganze Vertrag unkräftig, und der Pupill bleibt Herr von seinem Gute, welches mithin wieder vindicirt werden kann, dergestalten, daß der Werth desselben nur soweit dabey zurückzuhalten ist, als dem Pupillen selber zu Gut gegangen ist. Doch kann derjenige, welcher das Gut auf eine so gesetzwidrige Art an sich gebracht hat, die Ungültigkeit der Verhandlung seines Orts nicht vorschützen, und das Gut dem Pupillen unter solchem Vorgeben wieder heimschlagen: weil das, was die Gesetze bloß diesem zu Guten verordnen, sich zu seinem Nachtheile nicht umdrehen läßt. Wenn auch das Gut vor der Vindication zu Grunde gieng, so tragt nicht der Pupill, sondern derjenige den Schaden, welcher es mala fide an sich gebracht hat: weil die Un-

gül-

gültigkeit des Vertrages in jedem solchem Falle nur so fern vorgreift, als es dem Pupillen nutz ist. 4) Unter Veräußerung werden aber hier alle Handlungen verstanden, wodurch dem Pupillen entweder das Eigenthum selbst, oder andere mit der Sache verbundene Rechte, zum Theile oder gänzlich entzogen, oder geschmälert werden, z. B. durch Verpfändung des Gutes, Beschwerung mit Grunddienstbarkeiten, oder Einraumung des Nutzbrauches ꝛc. ꝛc. 5) Die bloße Verpachtung ist keinem Vormunde verwehrt, und, da etwa das Gut schon vorhin zu Erb- Leib- oder Freystiftsgerechtigkeit verliehen ist, so mag solches auch bey der Heimfälligkeit, jedoch allezeit nur in der nämlichen Maaße, oder wenigst nicht auf beschwerlichere Gedinge von der Vormundschaft wieder verliehen werden; ohne daß man obige Erfodernisse zu beobachten hat. 6) Obige Erfodernisse sind nicht vonnöthen, wenn die Veräußerung aus besonderer Anordnung des Gesetzes (z. B. wegen durch den in rem judicatam erwachsenen ungünstigen Bescheid des Richters muß abgetreten werden) oder weil es der Erblasser also befohlen, oder ausdrücklich bewilliget hat, vorgenommen wird. 7) Es kann aber auch eine aus Mangel obgedachter Erfo-

dernisse ungültige Veräußerung nicht angefochten werden, wenn der Pupill des Vormunds Erb wird, oder nach erreichter Volljährigkeit die Veräußerung mit Worten oder Werken bestättiget; welch letzteres unter anderen auch aus fünfjährigem Stillschweigen vom Tag der erreichten Volljährigkeit oder veniæ ætatis impetratæ an gemuthmasset wird.

561.

2) Zur Veräußerung des fahrenden Guts desselben.

Mit der Veräußerung des fahrenden Gutes, welches sich mit Nutzen erhalten läßt, soll es eben so, wie mit dem liegenden Gute, gehalten werden: all anderes aber, insonders Getreid, Wein, Obst, Bier, Früchten, wie auch unnöthig- und überflüßigen Vorrath an Kleidern, Kleinodien, und Mobilien, mag der Vormund auch ohne obrigkeitliche Erkenntniß versilbern; wenn es nur in guter Absicht, zur rechten Zeit, und um billigen Werth geschieht.

562.

Von dem schuldigē

Ein Vormund muß in seiner Verwaltung wenigst den gemeinen Fleiß eines guten Hauswirthes

wirthes, wie dieser im Seinigen pflegt, anwenden; sonst muß er auf vorläufige Erkenntniß des Richters den aus Abgang eines solchen Fleißes, ceu ex culpa levi, erfolgten Schaden dem Pupillen ersetzen. Noch mehr haftet er dafür bey größerer Schuld und Nachläßigkeit, oder wenn er fürsetzlich zum Schaden desselben (dolose) handelt. 2) Hergegen steht er für keinen Unglücksfall; so wie er auch nicht zum größten möglichen Fleiß gehalten ist. Fleiße des Vormundes in seiner Verwaltung.

* Diese Obliegenheit des Vormundes für allen Schaden zu haften, den er auch aus bloßer Unvorsichtigkeit (ohne eine schwere Sünd dabey zu begehen) dem Pupillen verursachet hat, ist eine Art der Strafe, welche das menschliche Gesetz über ihn in solchem Falle verhänget; zu welcher er dann erst nach dem Ausspruch des Richters verbunden ist. Im innerlichen Gericht und bloß nach dem Naturrechte folgt eine schwere Pflicht den Schaden zu ersetzen, den man selbst verursachet hat, nur aus der schweren Schuld oder Sünde, mit welcher man in selben eingewilliget, und ihn verwirket hat. Sieh Eth. Com. christ. P. III. S. I. 340. seqq.

563.

Da ein Vormund über die Mühe seiner Verwaltung dem Pupillen, dem selbst Vergeltungs-

rechte des Vormundes für seine aufgewandte Kösten und Mühe.

mögen vorbehalten ist, nichts weiter schuldig ist; ja da in eben solchem Falle das Bedürfniß eines wohlbemittelten Pupillen nicht heischet, daß ihm der Vormund große, oder gar außerordentliche Dienste umsonst und unentgeltlich leiste; so folget sowohl gemäß dem Naturrechte als nach dem öffentlichen Gesetze, 1) daß alles, was der Vormund von dem Seinigen zu des Pupillen Nutzen und Nothdurft verwendet, demselben wieder aus dem Vermögen des Letztern vergütet werden muß; wenn gleich die Besserung ohne des Vormundes Verschulden nicht mehr vorhanden ist: 2) daß ihm auch die Zinsen von dem so ausgelegten Geld gebühren: 3) daß ihm auch aller der Vormundschaft wegen verursachte Schaden und Verlurst ergänzet werden muß: 4) daß ihm auch für seine Dienste, (wenn er selbe anders nach Pflicht gethan hat) vom Pupillen nach Maaße dessen Standes, Vermögens, der Weitschichtigkeit der Verwaltung und gehabten Mühe, eine angemessene Verehrung und Ergötzung, und zwar bey länger anhaltender Vormundschaft jährlich, gebühre: 5) Daß der Vormund für außerordentlich geleistete Dienste, welche seiner Verwaltung nicht persönlich ankleben (z. B. wenn er vor Gericht zugleich Advokatendienste, mit

Schrif-

Schriften und andern Arbeiten, entrichtet hat) auch solchen Verdienst dem Pupillen gebührend aufrechnen darf.

564.

Von der Rechnungsablegung des Vormundes.

Jede Verwaltung, und also auch jene eines Vormunds, bringt die Pflicht der Rechnungsablegung mit sich, und zwar auf die nämliche Art, welche jeder anderer, redlich und getreuer Verwalter zu beobachten hat, und in dem besteht, daß Einnahm und Ausgab, nicht überhaupt und im Bausche, sondern in ein Büchlein Postenweise zusammgetragen, Posten für Posten mit Schein, Zeugnissen, oder andern Behelfen der Nothdurft nach beleget, der Rest hinaus oder herein am Ende angezeigt, und endlich auch das Inventarium, als der Grund aller Verwaltung, mit beygelegt werde. 2) Zu dem Ende fodert das Gesetz, daß der Vormund ein richtiges und ordentliches Handbuch durch die ganze Zeit seiner Vormundschaft halte, worinn die Einnahm und Ausgab täglich, wochentlich, monatlich, fleißig aufgezeichnet sey; außer dessen der üble Verdacht von böser Absicht auf ihn fallen soll: weil nicht möglich ist, sich alles zu erinnern.

3) dergleichen Rechnungen müßen wenigst bey großen Vormundschaften alle Jahre, ja, wenn es vonnöthen ist, auch öfters, aber nur auf Begehren der Obrigkeit, oder unter siegelmäßigen Personen den nächsten Anverwandten, oder sonst, jenen, welche den Pupillen von Rechtswegen zu vertreten haben, abgelegt werden; und endlich selbst dem Pupillen, nachdem dieser die Volljährigkeit erreichet hat. Doch ist der Vater selbst, als Vormund, niemal schuldig eine förmliche Rechnung abzulegen; aber von einer summarischen Anzeige und Auszeichnung ist auch er nicht befreyet. Alle unnöthige Kösten für Gastereyen sind bey solcher Rechnungsaufnahme verbothen. 4) Nach abgelegter Rechnung soll der Vormund in allen gemeldten Fällen eine Quittung, oder Erledigungsschein von denjenigen abfodern, denen er sie abgelegt hat; oder da sich etwa ein Streit erhob, soll die Sache bey der ordentlichen Obrigkeit rechtlich verhandelt, und entschieden werden. 5) Wider das etwa unrecht von den Rechnungsaufnehmern währender Vormundschaft ertheilte Absolutorium kann sich der Pupill (oder sein Stellvertreter) durch die Restitutionem in integrum noch immer helfen. Wenn er aber nach erreichter Volljährigkeit

es

es selbst schon ertheilet hat, kann er eine neue Rechnungsrevißion anders nicht, als aus dem Grunde eines gespielten Betruges, oder eingeschlichenen Rechnungsfehlers, mehr fodern.

565.

Wie sich ein Pupill überhaupt in Verbindungen einlassen kann?

Aus Verordnung der öffentlichen Gesetze kann sich ein Pupill 1) ohne Bewilligung des Vormunds zu nichts verbinden; 2) wohl aber bleibt der andere, welcher sich mit ihm einläßt, ihm verbunden, wenn der Pupill Vortheil davon hat, und seines Orts gleichfalls Wort halten will. 3) Nicht weniger bleibt der Bürg, welcher sich für den Pupillen darstellt, allerdings verbunden, und kann sich mit der Ungültigkeit der Haupthandlung nicht schützen. 4) Doch haftet der Pupill aus solcher Handlung auch selbst, so weit er sich dadurch bereichert (welches aber nicht geschieht, wenn die Sache bereits verzehret ist) oder wenn er betrüglich, oder gefährlicherweise gehandelt hat. 5) In Sachen doch, welche zu des Pupillen Nutzen offenbar gereichen, kann der Vormund seine Bewilligung nicht abschlagen, und wird derselbe allenfalls durch die Obrigkeit ersetzet. 6) Es kann auch, wenigst nach bajerischem

Landrechte, der Vormund, auch abwesend, oder erst nach schon geschehener Handlung, Bedingnißweise, seine Einwilligung dazu geben. 7) Was aber einmal auf solche Weise von ihm gutgeheißen ist, das bleibt in seiner Kraft, jedoch mit Vorbehalt Restitutionis in integrum, wenn der Pupill merklich dadurch verletzet worden wäre.

566.

Wie selbst mit dem Vormunde?

Da keiner mit sich selbsten Handel treiben kann, so kann der Vormund auch die Vormundsvollmacht im Handel mit Sachen, welche ihm selbst eigen sind, nicht gültig ausüben, sondern er muß sie einem Nebenvormunde, oder, einem dazu eigens von der Obrigkeit bevollmächtigten Curatori, auszuüben überlassen. 1) Er kann also vom Pupillen weder was kaufen, weder ein Darlehen nehmen, noch sich über eine dessen Schuld (welche nicht von der Vormundschaft selbst herkömmt) selbst bezahlt machen, auch sich nicht von andern die Rechte gegen seinen Pupillen übertragen lassen. 2) Doch kann er in Sachen, wo sein Interesse mit jenem des Pupillen nicht in Streit kömmt, gemeinschaftlich zugleich in sei-

nem

nem und des Pupillen Namen mit einem Dritten handeln. 3) Auch kann er von des Pupillen Sachen durch eine obrigkeitlich darüber verordnete Gant was an sich bringen.

567.

Wie fern der Pupill für die Unterhandlungen seines Vormundes stehen muß?

Der Pupill muß für alles, was der Vormund gesetzmäßig für ihn unterhandelt, wie für seine eigene Handlung stehen, und die daraus entstehenden Verbindlichkeiten sowohl als ihm zugewachsene Rechte übernehmen. 1) Er kann also nach geendigter Vormundschaft und erreichter Volljährigkeit der vormunderischen Verhandlungen halben sowohl andere rechtlich belangen, als von anderen hierum belanget werden. 2) Ob der Vormund in vormundlichen oder in seinen eigenen Namen und Sachen gehandelt habe, muß aus der Handlung selbst, oder sonst, sich erweisen lassen; sonst darf der Pupill nicht dafür stehen. 3) Wenn der Vormund zu Handlungen in seinem eigenen Namen sich des pupillarischen Geldes gemißbrauchet hätte, so mag sich der Pupill seiner Zeit an das dadurch erhandelte Gut und die davon abgefallene Nutzungen so weit halten, als er sein hiezu verwendetes Geld sammt den

gewöhnlichen Zinsen auf andere Art nicht erhalten kann. 4) Für den Betrug und anderes Verschulden des Vormundes hat der Pupill nur sofern zu haften, daß er den dadurch beschädigten Theil entweder selbst entschädigen, oder wenigst seine Action gegen den Vormund überlassen muß. 5) Im Falle, da er selbst durch die Handlung des Vormundes beschädiget worden, hat er die Wahl, ob er gegen den dritten Restitutionem in integrum, oder gegen den Vormund seinen Regreß suchen wolle. 6) Alle Handlungen des Vormundes aber muß der Pupill entweder ganz für recht anerkennen, oder ganz anfechten, und er kann sie nie abtheilen, einen Theil davon anerkennen, und den andern anfechten.

568.

Niemand darf sich der Vormundschaft willkürlich entziehen.

Wer immer ohne rechtserhebliche, vor der Obrigkeit innerhalb 14 Tagen erwiesene Entschuldigung, sich die ihm aufgetragene Vormundschaft auf sich zu nehmen weigert, wird durch ergiebige Zwangmittel dazu angehalten, in alle dem Pupillen aus Verzögerung und dergleichen Widerspenstigkeit verursachte Schäden

den verurtheilet, und noch darüber von der Obrigkeit willkührlich gestrafet.

* Ob die vorgebrachten Entschuldigungen rechtserheblich sind, kömmt bloß auf das eigene Urtheil der Obrigkeit in jeden Umständen an, wenigst nach bajerischem Landesgebrauche.

569.

Wie die Vormundschaft sich endige?

Die Vormundschaft wird geendiget 1) auf Seite des Pupillen erstens durch den sowohl natürlichen als bürgerlichen Tod, zweytens durch die Adoption, wenn er mittelst selber unter die väterliche Gewalt kömmt, welche immer die Vormundschft verdringt, drittens nach gemeinem römischem Recht durch die Vogtbarkeit, nach bajerischem Landesgesetz aber erst nach erlangter Volljährigkeit, oder 21sten Jahr des Alters: 2) auf Seite des Vormundes a) durch seinen natürlich oder bürgerlichen Tod, b) durch Erfüllung der Maaße, nach welcher er etwa zum Vormund bestellt worden; c) durch seine erst nach der Zeit entdeckte, oder entstandene Untüchtigkeit; d) durch die Entlassung aus rechtserheblicher und gerichtlich anerkannter Entschuldigung; e) durch die von der Obrigkeit selbst aus eigener Obsicht und befun-

fundener erheblicher Ursache, oder auf von wem immer vorgebrachten summarischen Beweis derselben, verordnete Absetzung des Vormundes, f) durch die weitere Verehelichung der Mutter, oder Anfrau, wenn sie Vormunderinn ist, g) nie aber durch willkürliches Abstehen des Vormundes selbsten. 3) Wenn sich die Vormundschaft auf Seite des Vormunds endiget, so liegt immer der Obrigkeit ob, eine neue Bestellung zu machen: wo aber die nächsten Befreundte, sofern sie tauglich sind, nicht zu umgehen sind.

570.

Ursachen der Entsetzung eines Vormundes.

Rechtmäßige Ursachen der Entsetzung eines Vormundes sind 1) wenn er ohne obrigkeitliche Bestättigung die Vormundschaft antritt; 2) kein Inventarium verfasset; 3) für des Pupillen Person, oder Vermögen, nicht sorgt, 4) dessen unbewegliche Güter widerrechtlich veräußert, oder sonst 5) in der Verwaltung Betrug, oder schweres Verschulden, sich zur Last legen läßt, 6) in schlechten liederlichen Lebenswandel, großen Abfall seines Vermögens, oder in solche Umstände verfällt, worinn er laut des obigen §. 551 untüchtig wird. 7)

Wenn

Wenn sich nach der Hand zeiget, daß er Schuldner oder Gläubiger des Pupillen sey; wovon wenn er schon beym Antritt der Vormundschaft selbst gute Wissenschaft gehabt hat, so verliert er noch darüber (nebst der Entsetzung) seine gegen den Pupillen gehabte Exception, oder Action. Da aber die Schuld oder Foderung sich erst währender Vormundschaft aus Sachen, welche nicht zur Vormundschaft gehören, ergäbe, da wird dem Pupillen nur für diesen Handel insonders ein Curator beygegeben.

571.

Nach geendigter Vormundschaft liegt dem Vormunde ob 1) die Rechnungsablegung, 2) die Vergütung des befundenen Rückstandes, 3) die Aufweisung des errichteten Inventariums, 4) die Auslieferung des pupillarischen Vermögens, und 5) bis diese letztere auf eine mundvergnügliche Art geschehen, die weitere getreue Besorg- und Verwaltung desselben. Obliegenheit eines Vormundes am Ende der Vormundschaft.

572.

Der Pupill kann den Vormund, und dieser den Pupill vor Gericht über alles belangen, hilfe des Rechtsauf

Pupillen und des Vormundes gegen einander für ihre Ansprüche

auf was sie gegeneinander Anspruch haben, und dieses Recht geht beyderseits active und passive auf ihre Erben. 2) Der Pupill kann sich auch währender Vormundschaft dieses Rechts, gebrauchen: wo ihm dann ein Curator specialis muß zugestanden werden. 3) Der Pupill hat eine Hypothek auf dem Vermögen des Vormundes und ein Vorzugsrecht im Falle der sich bey diesem ergebenden Gant, nicht aber der Vormund hinwider gegen den Pupillen. 4) Im Falle der Unvermögenheit des Vormundes haften dem Pupillen für seine Ansprüche auch noch die gestellten Bürgen und Caventen, so fern sie sich dazu verbunden haben, 5) und zu letzt selbst auch die Obrigkeit; so fern sie in Bestellung der Vormundschaft, gebührender Aufsicht, oder sonst an ihrem obervormundschaftlichen Amte etwas ermangeln läßt.

573.

Von der *Restitutione in integrum*, als einer besondern Rechtshil-

Wenn in Privathandlungen, welche zwar an sich gültig sind, dem Pupillen ein erweislicher großer Schaden entweder aus Unverstand des Vormundes oder aus des Gegentheils Bosheit (nicht aus einem bloßen Zufalle) zugeht, so hat derselbe noch über all Voriges die Wahl,

ob

ob er sich deßhalben bey seinem Vormund fe der Pu-
durch gerades Belangen desselben, oder aber pillen.
bey demjenigen, mit welchem der Handel vor-
gegangen, durch die verlangte *Restitutionem in*
integrum erholen wolle; dadurch nämlich alles
in vorigen Stand, wie es vor der gepfloge-
nen Handlung gewesen, gestellt, und mithin
der erlittene Schaden abgethan wird: wenn
nur sich der Pupill selbst keinen Betrug, oder
anderes schweres Verbrechen, bey einer sol-
chen Verhandlung hat zu Schulden kommen
lassen. Dieses Privilegium 1) ist personell,
und lediglich der Person des Pupillen eigen,
und erstreckt sich nicht auf seine Erben; wo-
fern nicht die Sache schon von ihm selbsten
noch bey seinen Lebszeiten gerichtlich eingelei-
tet worden ist. 2) Gegen einen andern gleich
privilegirten Minderjährigen hat es nur auf
den Fall Platz, als dieser nur um einen Ge-
winnst streitet; 3) gegen einen dritten Inn-
haber aber, mit welchem man nicht gehandelt
hat, nur so fern, als er mala fide davon was
an sich gebracht hat, 4) dieß Privilegium hört
aber wieder auf, wenn der Pupill nach erlang-
ter Volljährigkeit, oder Venia ætatis die
Handlung mit Worten, oder Werken gutheißt,
oder sein Recht durch Verjährung nach 4. Jah-
ren verliert. 574.

574.

Von dem Falle, da mehrere Vormunder zugleich aufgestellt sind.

Wenn mehrere Vormunder zugleich wie immer aufgestellt sind, so kömmt es auf das an, ob auch alle zugleich (cumulative) oder nur einige im Namen aller, die wirkliche Verwaltung, über das ganze Vermögen des Pupillen, oder über einen Theil desselben, führen. 1) So fern alle zugleich für sich Verwalter sind, so wird bey einer Kollision die Sache per majora, oder durch obrigkeitlichen Ausspruch (wenn die Widersprechende dahin sich berufen) entschieden, und dann haften alle auf gleiche Weise für den Schaden, welche nicht ausdrücklich sich durch Widerspruch und Berufen auf die Obrigkeit verwahret haben, und zwar jeder für den ganzen Schaden, wenn die Uebrigen nicht solvendo sind, 2) Wenn nur einer, oder einige, wirklich die Verwaltung im Namen aller führen, so entscheiden diese zwar allein, und haften auch zu erst allein, jedoch, wenn sie nicht solvendo sind, müßen auch die Uebrigen ihrer Mitaufsicht halben daran: außer wieder im Falle, daß sie die üble Verwaltung ihrer Mitvormunde bey der gehörigen Obrigkeit zeitlich angezeigt hätten.

575.

575.

Ein bloßer Ehrenvormund oder Obervormund wird der genannt, dem nicht die Verwaltung selbst, sondern nur die Oberaufsicht über die Vormundsverwaltung übertragen ist. 1) Die Verwaltung wird nicht im Namen des Obervormunds, wie bey Mitvormundern (§. præc. n. 2.) sondern nur unter seiner Aufsicht geführet. 2) Er hat also auch weder mehr Recht, noch Pflicht, als fleißige Aufsicht zu tragen. 3) Er haftet also auch dem Pupillen mehr nicht, als wenn er an gebührender Aufsicht was ermangeln läßt, oder des ordentlichen Vormundes übler Verwaltung ohne zeitliche Erinnerung und Anzeig nachsieht; und zwar erst dann, wenn dieser nicht mehr solvendo wäre. 4) Er ist weder zur Caution, noch Rechnungsablegung, noch zur Errichtung des Inventarii selbst gehalten, wohl aber zur Aufsicht über dieß alles. 5) Er kann nur vom Vater, oder von der Obrigkeit aufgestellt werden. Von bloßem Ehrenvormunde

* Wer sich selbst (unberufen vom Gesetz, Richter, und Erblasser) in die Vormundschaft, auch aus guter Meynung, einmischet, ist bloß als ein Negotiorum gestor zu betrachten. Wer sich falsch

falsch und betrüglich für einen Vormunder ausgiebt, handelt immer ungültig und kraftlos, muß auch dem Pupillen für allen Schaden haften. So fern er doch zum Nutzen desselben handelt, ist er ebenfalls als Gestor negotiorum anzusehen.

576.

Was die Curatela sey?

Die *Curatela* ist eine Art von Vormundschaft, so fern sie nicht mehr für Unvogtbare, sondern für bloß Minderjährige, oder auch Blöd- oder Unsinnige, Verschwender, Abwesende, auf der Gant stehende, und in einigen besondern Geschäften auch für andere verordnet wird.

577.

Wie sie von der Vormundschaft unterschieden sey?

Die Curatel der minderjährigen ist von der Vormundschaft der unvogtbaren Pupillen in Nichts verschieden, außer in dem Namen, und muß sogar vom nämlichen Vormunde, der dem Unvogtbaren vorstund, bis zur Volljährigkeit desselben fortgeführt werden, ohne daß er ohne erhebliche Ursache davon entlassen werden, oder der Minderjährige sich der Curatel entschlagen kann; außer er habe sich wirklich verehelichet, oder er habe Veniam ætatis vom Landsherrn, dem Kaiser, oder zur

Zeit

Zeit eines Interregni vom Reichsvikariatsgerichte, erhalten: womit aber auch (nur bey diesem letztern Falle, nicht bey der Verehelichung) das Privilegium restitutionis in integrum aufhöret.

578.

Von dem für ein sonderheitliches Geschäft bestellten Curator.

Ein Curator für ein gewisses sonderheitliches Geschäft wird den unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kindern, wenn sie mit ihrem Vater selbsten, oder den Pflegkindern, wenn sie mit ihrem Vormunde zu handeln haben, von der Obrigkeit unter Verpflichtung bestellet; welcher in so einem Geschäfte alles, was sonst einem Vormunde zu steht, genau beobachten, die Kinder gegen jene vertreten, und von der Curatel, ehevor dieselbe Handlung völlig geendiget ist, ohne Rechtserhebliche Ursache nicht absteheu soll.

579.

Gott, als Vater aller Waisē, hat sich über die

Zum Beschluße dieser Materie ist es der Mühe werth, daß wir noch hersetzen, wie hoch sich Gott, als der erste Vater, Herr, und Richter aller Menschen, über diese Vormunds-

Größe der Sünde aller ihrer Unterdrücker laut erkläret.

pflicht sowohl, als gegen alle diejenigen erkläre, welche, statt dem äußersten Bedürfnisse der Waisen zu steuern, sich ihres Unverstandes und Unvermögenheit zum Anlaße bedienen, die ihnen verlassenen Güter an sich zu ziehen, sie zu übervortheilen, und zu unterdrücken. Im II. B. Mos. XXII. Kap. 22. V. gebiethet er den Israeliten: „ Den Wittwen und Waisen sollt ihr nicht schaden. Je schwerer ihr „sie beleidiget, je mehr werden sie zu mir „schreyen, und desto gewisser werde ich ihr Geschrey erhören. Ihr werdet mich zum Zorne „bringen: ich werde euch mit dem Schwerte „niedermachen, daß eure Weiber zu Wittwen, und eure Kinder zu Waisen werden.„ Der Herr hatte eben vorher für viele andere Laster an diesem Orte öffentliche Strafen durch sein Gesetz bestimmet; da er aber auf die Unterdrückung der Wittwen und Waysen kömmt, erkläret er sich selbst als den Rächer des diesen zugefügten Unrechts, und dieß eben darum; weil die armen Wittwen und Waisen bey ihren offenbaren Verunklimpfungen so selten bey den Menschen, so dazu von Amtswegen doch verpflichtet wären, die ihnen schuldige Hilfe erfahren. Und zwar droht Gott hier dergleichen Leuten den Tod, und bezeuget,

daß

daß er zu dieser Strafe so wie durch ein lautes Geschrey aufgefodert werde. Deßwegen denn auch diese Sünde unter die gegen Himmel um Rache schreyenden Sünden gerechnet wird.

Ja Gott rühmt sich gleichsam besonders dieses seines Schutzes halben, den er solchen Personen widerfahren läßt, und sagt V. Buch Mos. X Kap. 17. V. „ Der Herr ist ein „großer, ein mächtiger, erschrecklicher Gott: „der weder die Person eines Menschen an„sieht, noch Geschenke annimmt. Er läßt „dem Waisen und der Wittwe Recht wider„derfahren.„ Unter den Flüchen, welche Gott in dem nämlichen Buche XXVII. Kap. dem ganzen Volke Israel über gewisse Lasterhafte auszusprechen befahl, ist am 19. V. auch dieser: „Verflucht sey, der das Recht eines „Waisen, oder einer Wittwe, verkehret. „Das ganze Volk spreche: er sey verflucht.„

§80.

Regeln des Betragens eines Vormundes gegen sein Pflegkind. 1) Der Vormunder muß, um seine Pflicht der persön- Regeln des Betragens eines Vormun-

des gegen sein Pflegkind.

lichen Erziehung seines Pflegkindes zu erfüllen, und Gehorsam von diesem zu erhalten, das Zutrauen auf seine Einsicht und Rechtschaffenheit durch fleißig davon gegebene Beweise bey ihm zu gewinnen suchen.

2) Er muß dessen Liebe durch stäte Erweisung einer wahrhaft väterlichen Obsorge über alles, was zu desselben guter Verpflegung des Leibes und der Seele gehört, zu verdienen suchen.

3) Er muß die Zwanggewalt durch Züchtigung dessen Fehler nur mit grösster Mäßigung, nur in einer großen Noth, und nicht leicht über die Zeit der Jahre der gesetzmäßigen Vogtbarkeit, über sein Pflegkind persönlich ausüben, sondern sie meist dessen Lehrern überlassen: weil er die starke Vermuthung einer wahrhaft bloß väterlichen Liebe in solcher Ausübung nicht so, wie Eltern, für sich hat, und sich leicht den Argwohn einer lieblosen Härte zuziehen mag.

4) In der Verwaltung der Güter des Pupillen muß er ohne Eigennützigkeit immer bloß desselben Nutzen sich zum Ziele setzen; Treue und genaueste Gerechtigkeit immer so beobachten,

daß

daß er auch stündlich im Stande sey, auch im äußerlichen Gericht sich darüber vollkommen zu rechtfertigen; zu vorderst aber stets vor dem Auge Gottes, als des allwissenden und für selbe eifernden Vaters aller Waisen, sich allen Vorwurf seines eigenen Gewissens zu ersparen suchen.

581.

Regeln des Betragens eines Pupillen gegen seinen Vormund. 1) Der Pupill soll sein erstes Vertrauen auf Gott setzen, welcher sich so feyerlich öfters in der heiligen Schrift selbst für den Vater und Obervormund aller Waisen angegeben hat: und deßwegen soll er den Vormund, er sey ihm durch ein väterliches Testament, oder durchs Gesetz, oder durch die Obrigkeit zugegeben, als einen von Gottes Vorsicht selbsten ihm zugegebenen Stellvertreter seiner lieben Eltern ansehen, und mit vollem Zutrauen demselben in allem gehorsamen, was seine persönliche Erziehung betrifft. Regeln des Betragens eines Pupillen gegen seinen Vormund.

2. Er muß mit redlichem Dankgefühle alle

mundes für sein ewiges und zeitliches Heil anerkennen, und selben selbst auch seines Amtes wegen, als seinen Vorgesetzten, in gebührenden Ehren haben.

Drit-

Dritter Theil.

Von

den Gesetzen und Regeln,

welchen

die Entstehung des Ehestandes, das ist, der wirkliche Ehevertrag, sowohl seiner Gültigkeit als Sittlichkeit wegen unterworfen ist.

582.

Der Ehestand, wie ihr ihn in der Einleitung dieses Werkes §. 31. seinem Wesen nach sowohl, als nach seinen Zufälligkeiten, bestimmt erkläret haben, entsteht durch eine Thatsache, das ist, durch den Ehevertrag, mit-

Der Ehestand entsteht durch den Ehevertrag, als eine

telst welches sich Mann und Weib sowohl alle jene Rechte und Vollmachten aneinander übergeben, und voneinander annehmen, als auch sich zu allen jenen gegenseitigen Pflichten einander verbinden, welche sowohl das allgemeine Wesen des Ehestandes, als auch das eigene Zufällige ihres persönlichen Ehestandes, ausmachen.

583.

Dabey Gründe der Wirklichkeit, Rechtmäßigkeit, und Klugheit, vonnöthen sind, als so viele Hauptstücke dieser Abhandlung.

Da nun zu einer jeden bestimmten Thatsache, welche bestimmte stäte Wirkungen von Rechten und Pflichten eines Menschen gegen den andern nach sich ziehen soll, verschiedene Gründe erfodert werden, von welchen ihre Möglichkeit sowohl als Wirklichkeit so abhängt, daß sie ohne dieselben nie hinreichend bestehen kann: da wiederum andere Gründe dazu erfodert werden, aus welchen die bloße allgemeine, negative, und positive, sittliche Rechtmäßigkeit einer solchen Handlung erkannt wird: und da endlich noch andere Gründe erfodert werden, aus welchen die individuelle Klugheit und Rathsamkeit einer solchen Thatsache im nächsten Bezuge auf die handelnden Personen muß ermessen werden: so zerfällt hier erstens unsere Untersuchung über den Ehevertrag, oder

über

über die Antretung des Ehestandes, in drey Hauptstücke, deren das erste von den Erfodernissen zur Möglichkeit und Wirklichkeit, das zweyte von den Erfodernissen zur allgemeinen sittlichen Rechtmäßigkeit, das dritte von den Erfodernissen zur individuellen Klugheit des Ehevertrages, oder der wirklichen Antretung des Ehestandes, handeln wird.

584.

Es sind aber Regeln, welche die allgemeine Erfodernissen einer Handlung auszeigen, mittelst welchen sie allein fähig wird eine bestimmte Wirkung zu haben, Gesetze, und zwar Naturgesetze, wenn schon die Natur für sich allein so eine Erfoderniß gründet; göttliche Positivgesetze aber sind es, wenn es von Gottes allweiser Vorsicht bestimmte Erfodernisse sind, welche jedoch die Natur der Wirkungen allein nicht nothwendig machte, welche die Handlung haben soll. Gesetze des Staates, oder der Kirche sind es, wenn es Erfodernisse zu so einer Handlung sind, welche bloß die Staats- oder Kirchengewalt nothwendig machet, also zwar, daß sie der Handlung ohne solche vorhandene Erfodernisse die Wirkungskraft nicht zugesteht Rechte und Pflichten her-

Diese Gründe werden durch Naturgesetze,

vor-

vorzubringen, welche beyde den Staat und die Kirche, zu sehr interessiren.

585.

Nun aber so soll der Ehevertrag in einem Manne und Weibe gegeneinander Rechte und Pflichten bewirken, derer Ausübung einen zweckmäßigen Gebrauch der natürlichen Geschlechtstheile zum unmittelbaren Hauptzwecke des Ehestandes enthält. Es giebt also Naturgesetze, welche gewisse allgemeine natürliche Erfoderniße auf Seite der beyden Eheleute auszeigen, ohne welche weder die dem Ehestande eigenen Rechte und Pflichten entstehen können, noch ein gültiger Vertrag, der sie bewirkte, möglich ist.

586.

durch göttliche positive Gesetze.

Da Gott der Herr unserer Natur ist, und allein vollkommen weißt, unter welchen Einschränkungen der Gebrauch beyder Geschlechte zur Erzeugung der Menschen, wozu er die Seelen zu erschaffen hat, für das allgemeine Heil am glücklichsten ausfallen werde, so steht ihm ohne Zweifel zu, durch positive göttliche Gesetze besondere Erfodernissen zu einen gültigen Ehevertrag festzusetzen, ohne welche

kein

kein Recht zu einem ehelichen Gebrauch der beyden Geschlechte gegeneinander entstehen möge.

587.

Es liegt aber auch dem Staate und der Kirche sehr daran, daß der Ehestand mit allen seinen wesentlichen Rechten und Pflichten nur von solchen Personen angetreten werde, von welchen man vernünftig erwarten kann, daß sie die Pflichten des Ehestandes wenigstsofern erfüllen werden, daß weder der zeitlichen Glückseligkeit der Bürger, welche der Staat, weder dem ewigen Heile der Kirchengemeinde, welches die Kirche, durch ihre Gesetzgebende Macht zu besorgen haben, ein merklicher Schaden daraus zugehe. Es hat also der Staat sowohl als die Kirche die Vollmacht, durch ihnen eigene menschliche Gesetze noch gewisse Erfoderniße zur Gültigkeit, oder Rechtmäßigkeit, eines Ehevertrages fürzuschreiben, ohne welche der Ehestand, oft für den Staat, oder für die Kirche, gefährlich ausfallen möchte.

und auch durch menschliche Gesetze des Staates und der Kirche vorgeschrieben.

* Es ist hier, wo wir die christliche Sitten-lehre für Privatstände erklären, nicht der Ort, dieses vorläufige Wichtige sen Satz des öffentlichen, weltlich- und geistlichen Bemerk-

Ge-

ungs über die den Ehevertrag bestimmenden Kirchen- und Staatsgesetze.

Gesellschaftrechts zu beweisen, und weiter auszuführen; da wir selben vielmehr hier als ganz sicher voraussetzen müssen. Nichtsdestoweniger, um den Geist jener Gesetze beßer einzusehen, welche die so vielen Hindernissen des Ehevertrages festgesetzet haben; auch um ihre Verbindungskraft, und Michtigkeit deutlicher zu ermessen; so wie auch um über die Rechtmäßigkeit der Gewalt darüber zu dispensiren, und auch der wirklichen Dispensationen selbst, richtiger urtheilen zu können; sind ich hier für nöthig anzumerken: 1) Es ist sehr wichtig, selbst für die Erzeugung kernichter und kraftvoller Menschen, daß der ehrlichen Liebe in der Freyheit nach Neigung zu heurathen nicht unnöthige, oder zu viele Hindernissen vom Staate und der Kirche, auch aus Staats- oder Kirchengründen gemachet werden. Deßwegen dann in Aufstellung der Ehehindernissen und Ehegesetze immer Rucksicht zu nehmen wäre, nicht nur auf einen dazu vorkommenden Grund schlechthin, sondern auch ob seine Wichtigkeit selbst das Gewicht halte, wenn sie mit dieser eben gemeldten Wichtigkeit des natürlichen Freyheitsrechtes, nach Liebe und Neigung heurathen zu können, in Vergleich kömmt. Es ist deßwegen ein gewisser, schon bey den alten Kanonisten angenommener Satz, daß ohne hinreichenden Grund aufgestellte Ehehindernissen ungültig, und sogar Verletzungen des natürlichen Freyheitsrechtes wären.

** 2) Ist wohl zu bemerken, daß eigentlich dem Staate zukömmt, aus Gründen, welche bloß die zeitliche Glückseligkeit der Bürger desselben

ben betreffen, Ehegesetze desselben zu machen. Wo dann bey dergleichen Gesetzen um so mehr das ebenbemerkte zu überlegen wäre: ob der zeitliche Vortheil, den so ein Gesetz zum Endzwecke haben soll, jenen zeitlichen Vortheil überwäge, welcher allgemein aus der Freyheit nach Liebe und Neigung zu heurathen ganz sicher und gewiß entsteht.

*** 3) Eben darum aber kann oft für eine Dispensation in solchen Gesetzen bloß des Staates schon selbst die große Liebe und Neigung zweyer Personen einander zu heurathen um so leichter für einen zureichenden Grund gelten; besonders wenn die Wichtigkeit so eines Ehegesetzes das Gewicht einer aus redlicher Liebe und Neigung unternommenen Heurath nur um ein weniges überwiegt.

**** 4) Die Kirche hat eigentlich nur die Macht aus Gründen, welche das ewige Heil der Christen allgemein, und das heilige Sakrament der Ehe insonders betreffen, Ehegesetze zu machen: 2) und da dergleichen Gründe überhaupts ihrer ganzen Natur nach, wenigst wenn sie aus einer Nothdurft zum ewigen Heile hergeholet sind, die Gründe einer bloß zeitlichen Glückseligkeit weit überwägen; so hat man auch in Betreibung derselben weit weniger auf die nicht zu hindernde Freyheit nach Neigung zu heurathen Rucksicht zu nehmen. 3) Aber eben darum kann auch so eine bloße Neigung, so wie auch selbst das natürliche Freyheitsrecht, um so weniger ein hin-

reichender Grund seyn, in solchen eigentlichen Kirchengesetzen oft zu dispensiren.

***** 5) Unterdessen muß selbst die Kirche Christi durchaus auf die Staatsgesetze halten, welche im Abgange gewisser durch die festgesetzten Erfoderniße den Ehevertrag als ungültig erklären. Denn da ein gültiger Ehevertrag ein wesentliches Erfoderniß selbst zu dem heiligen Sakrament der Ehe ist, ohne welche sicherlich auch dieses heilige Sakrament nicht bestehen kann: so darf die Kirchengewalt weder gestatten, noch jemals unternehmen, solches heilige Sakrament Jemanden mitzutheilen, welcher aus Verordnung des Staatsgesetzes nicht fähig ist, einen gültigen Ehevertrag einzugehen. Ferner hat die Kirche selbst Pflicht, ihre Untergebenen zum Gehorsame gegen alle rechtmäßige bürgerliche Staatsgesetze anzuhalten: und sie darf also um so weniger, den Ungehorsam derselben durch Mittheilung eines heiligen Sakramentes befördern und bestärken.

****** 6) Aber eben hieraus erhellet, wie wichtig es sey, um den Geist und die Wichtigkeit jeder Ehegesetze recht zu erkennen, ja auch die hinreichende Gründe einer Dispensation derselben zu ermessen, daß man von einem jeden menschlichen Ehegesetze seinen Ursprung aus der Staats- oder Kirchengewalt, und desselben eigenen Grund und Absicht, bestimmt anzeige.

588.

Der Mangel einer Erfoderniß, welche die göttlichen oder menschlichen Gesetze zur Gültigkeit, oder Rechtmäßigkeit, eines Ehevertrages fürschreiben, heißt eine Ehehinderniß. Deßwegen dann die Ehehindernissen abgetheilet werden 1) in jene, welche die Gültigkeit selbst, 2) in jene, welche nur die Rechtmäßigkeit, oder Erlaubniß, den Ehevertrag einzugehen, verhindern, 3) in die Ehehindernisse, welche aus dem natürlich-4) in jene, die aus positivem göttlichen Gesetze, 5) in die, welche aus dem menschlichen, und zwar erstens aus einem blossen Staatsgesetze, 6) und in solche, welche aus einem Kirchengesetze herkommen.

Was eine Ehehinderniß, und wie vielerley sie sind?

589.

Nicht verbindende allgemeine Gesetze, sondern bloße Klugheitsregeln in Antretung des Ehestandes sind es, welche als Richtschnur einer jedwedern einzelen Manns- oder Weibsperson, die kein gesetzmäßiges Hinderniß zu heurathen hat, dienen sollen, sowohl über die Entschließung zu heurathen, als auch über die Art und Umstände der Heurath, ei-

Was blosse Klugheitsregeln in Antretung des Ehestandes sind?

schlechtes unmöglich machen, sind nur 4., nämlich 1) eine vollständige Unfähigkeit zum ehelichen Werke, 2) ein schon vohergehendes wirkliches Eheband mit einem Gatten, 3) ein feyerliches Gelübd der ewigen Enthaltsamkeit, 4) eine höhere geistliche Weihe. Das erste ist eine Wirkung des natürlichen, das zweyte des positiven göttlichen, das dritte und vierte des menschlichen Staats- und Kirchengesetzes.

§. 1. Vom Unvermögen zum ehelichen Werke.

593.

Dieß ist schon durch das Naturgesetz aller Heurath zuwider.

Die vollständige allgemeine und immer fortdauernde Unfähigkeit den ehelichen Beyschlaf zu bewerkstelligen, wie es die Natur beyder Geschlechte erfodert, um den Keim der Erzeugung auf die Art, wie es nöthig ist, an seinen Ort zu bringen, oder in selben aufzunehmen, ist schon dem Naturgesetze nach schlechthin eine Hinderniß, mit irgend einer Person des andern Geschlechts eine gültige Ehe einzugehen. Denn zu einem natürlich unmöglichen Gebrauche der Werkzeuge des Beyschlafes kann keine moralische Vollmacht oder Recht weder gegeben, noch empfangen werden, welche immer die physische Macht voraussetzet.

594.

594.

Diese Unfähigkeit zum ehelichen Beyschlaf wird für immer fortwährend gehalten, wenn sie durch kein natürliches Mittel ohne Todesgefahr kann gehoben werden. Sie kann von einer angebohrnen Anlage der Leiber, oder von einem Zufalle, z. B. von einer Krankheit, Kastration ꝛc. herkommen. Bey dem Manne könnt sie von einer Unkraft her, nach durchdrungenem weiblichen Gefäße den Keim der Erzeugung in selbes abzugeben. Bey dem Weibe besteht sie in einer unüberwindlichen Enge oder Verschlossenheit des weiblichen Gefässes. Sie kann absolut und allgemeine Unfähigkeit seyn, wie z. B. bey Kastraten, und dann allein macht sie zu aller Ehe unfähig: sie kann aber auch sich nur auf eine gewisse Person beziehen, ohne daß man doch im Bezuge auf andere Personen unfähig ist. Das letztere geschieht dann, wann die beyden Geschlechtstheile zu unpassend in ihrem Verhältniße, oder die Kraft des Mannes in der Proportion zu der Verschlossenheit des weiblichen Gefäßes bey diesem Weibe zu schwach ist; da sie doch bey einer andern minder engen und verschlossenen wohl noch hinreichend wäre

dene Gattungē desselben.

* Man schrieb vor Zeiten so eine Hinderniß viel zu leichtglaubig einer Verzauberung zu. Viel gewisser ist es, das wo nicht ungleiche bloß respective Verhältniß der Geschlechtstheile, oder sonst eine natürliche und angebohrne mangelhafte Anlage, der Grund davon ist, so eine bloß respective oder zufällige Hinderniß vielfältig, insonders bey Männern, von einer schon in der ersten Jugend voreilig übertriebenen Anstrengung der Zeugungswerkzeuge zum lasterhaften Gebrauche herkomme. Im Widerspiele ist die Enge und Verschlossenheit des weiblichen Gefäßes gerade das sicherste Zeichen der noch nie verlorenen jungfräulichen Zierde, deren Verlurst vielmehr sich selbst bey dem ersten Gebrauche der Ehe durch das Gegentheil zimlich laut verrathet. Daher dann auch geschehen mag, daß ein verdorbener Mann sich für eine so verdorbene Frau eher als für eine unversehrte Jungfrau als Ehegatte schicke.

595.

Das respective Unvermögen hindert nicht alles Heurathen.

Die respektive fortwährende Unfähigkeit zweyer Personen verschiedenen Geschlechts zu dem ehelichen Werke hindert nur die zwischen diesen gültige Ehe, nicht aber zwischen andern respektiv fähigen: weil, obschon zwischen erstern, doch nicht zwischen den andern, der Gebrauch der Werkzeuge zu selbem Werke unmöglich ist.

596.

596.

I. Nur die schon vor dem Ehevertrage vorhergehende beständige Unfähigkeit, nicht aber die erst nach selbem wie immer entstehende, hindert die Ehe. Eigenschaften dieser Hinderniß

II. Nicht die nur zufällig auf eine Zeit entstandene Unfähigkeit, sondern nur die beständig währende, hindert den gültigen Ehevertrag.

III. Keine Unfähigkeit hindert die Ehe, welche ohne Todsgefahr durch natürliche Mittel kann gehoben werden: weil keine solche ihrer Art nach schon beständig ist.

597.

Die Unfruchtbarkeit der Eheleute, welche Sie ist von zum ehelichen Werke gegeneinander doch fähig sind, besteht in einer Unfähigkeit entweder des männlichen Keimes, oder der weiblichen Werkzeuge, zur wirklichen Zeugung eines Menschen. der Unfruchtbarkeit ganz unterschieden.

Sie ist von der Unfähigkeit zum Beyschlafe ganz unterschieden, und, gleichwie man insgemein nicht von selber gesichert seyn kann, da manche Eheleute nach vielen Jahren erst noch Kinder erzeugen, so kann sie einem gültigen Ehevertrage nie im Wege stehen.

598.

Sie schließt allen Gedanken von der Ehe aus.

I. Wer sich einer allgemeinen Unfähigkeit zum ehelichen Werke bewußt ist, darf an keine Heurath denken. Denn er wurde seinen Gegentheil in einem höchst wichtigen Vertrage betrügen, und dann wegen bewußter Ungültigkeit jeder seiner Ehe den Beyschlaf ohne eine Art der Hurerey nicht unternehmen dörfen.

II. Dergleichen Leute sind die Kastraten, und alle, welchen die beyde Hoden fehlen.

III. Durch Lasterthaten sich selbsten zugezogene Schlaffheit oder Entnervung der Zeugungswerkzeuge ist die gemeinste Quelle des Unvermögens zur Heurathe; besonders wenn so was schon in den Jahren geschieht, da die beßten Säfte noch zum Wachsthume des Körpers vonnöthen wären.

* Das Verdrüßlichste ist, daß man sich vor dem wirklichen Ehevertrage über so einem Hauptpunkte der Gültigkeit desselben nie versichern kann; und daß es so ein verdrüßliches Geschäft ist, sich erst nach schon geschlossener und gebrauchter Ehe bey der wirklichen Erfahrung seines eigenen oder seines Mitgatten Unvermögens wiederum von jenem Scheinverbindniß vollkommen loszumachen, zu dem man sich einmal unglücklicher Weise eingelassen hat. Wie

es

es dann auch nicht minder für solche getrennte Personen beschwerlich ist, auch im Falle einer bloß respektiven Unfähigkeit wieder in ein neues schicklicheres Eheband einzutreten.

599.

I. Wenn sich nach schon geschlossenem Ehevertrage ein Zweifel zwischen beyden vermeynten Ehegatten erhebt über ihre absolute oder auch nur respektive, aber doch schon vorhergehende Unvermögenheit zum ehelichen Werke, so wird ihnen gestattet, drey Jahre hindurch es auf die Erfahrung ankommen zu lassen; innerhalb welcher Zeit sie sich keineswegs ohne gemeinsame Einwilligung der ehelichen Pflicht eigenmächtig entziehen dörfen.

Pflichten derjenigen welche sich nach schon eingegangenē Eheverträge in diesem Falle befinden.

II. So bald sie aber gewiß sind von einer stäten Unvermögenheit, oder auch nachdem sie über deren Ungewißheit die dreyjährige Erfahrung ohne Frucht vollendet haben, so sind dergleichen vermeynte Ehegatten im Gewissen schwer verpflichtet, fürohin von allem Gebrauche und Anmassung der Rechte des Ehestandes sich zu enthalten, und entweder wie Bruder und Schwester miteinander zu leben, oder aber von dem geistlichen Gerichte ihre ordentliche Scheidung

und Loserklärung von ihrem vermeynten Ehestande zu begehren.

III. Wenn sie in einem solchen Falle als Bruder und Schwester miteinander zu leben sich entschließen, so ist ihnen gegeneinander mit Betasten nicht mehr als andern ledigen Leuten erlaubet, und sie müssen sich auch im Bette absondern. Denn sie sind wirklich ledige Leute.

IV. Wollen oder können sie nicht so enthaltsam miteinander leben, so sind sie wenigst im Falle, da sie ohne Aergerniß wegen der öffentlich unternommenen Heurath sich selbst nicht scheiden können, oder wenn einer von ihnen, oder beyde, aus Vermuthung einer nur respektiven Unvermögenheit, zu einer andern Ehe schreiten wollten, schuldig von dem geistlichen Richter die gerichtliche Erklärung der Nichtigkeit ihrer Ehe förmlich zu begehren und abzuwarten.

V. Der geistliche Richter muß vor Erklärung der Nichtigkeit der Ehe mit Beyziehung erfahrner Leibarzten und Hebammen genau untersuchen, was für eine Art der Unfähigkeit vorhanden sey; ob die Unvermögenheit beyderseitig

tig, beständig, durch kein natürliches Mittel zu heben sey, oder ob sie nur respektiv, und dann ob sie von Seite des Mannes aus Unkraft desselben, oder von Seite des Weibes von Enge und Verschlossenheit derselben, entspringe; wenigst im Falle, da einer oder der andere aus beyden vermeynten Eheleuten die Freyheit in eine andere Ehe zu treten für sich fodert. 2) Und nichtsdestoweniger, wenn es immer hernach kund wurde, daß das vorgegebene Unvermögen bey der ersten Ehe nicht wahrhaft vorhanden gewesen, muß die Entscheidung der Nichtigkeit wieder zurückgenommen, und der Betrüger und Betrogene wieder zur ersten Ehe angehalten werden: weil diese nie hat aufgelöset, und die zweyte Ehe bey der fortwährenden Gültigkeit der ersten nie gültig hat werden können.

VI. Im Falle eines gerichtlich befundenen absoluten Unvermögens darf die für so absolut unvermögend befundene Person zu keiner neuen Ehe mit einer andern mehr zugelassen werden. 2) Wo aber die Unvermögenheit nur respektiv ist befunden worden, da mögen beyde eine andere Ehe eingehen.

600.

Wie? weñ diese Hinderniß ohne Todesgefahr kön te gehoben werden?

Im Falle, da die zu Rathe gezogenen Leibarzten und Hebammen nach unternommener hinreichender Untersuchung entscheiden, daß das Hinderniß des ehelichen Beyschlafes ohne Todesgefahr durch natürliche Mittel zu heben sey, muß eine solche Ehe schlechthin für gültig angesehen werden; wenn schon der unvermögende Ehegatte sich weigerte, solche Mittel (z. B. den Schnitt bey gar zu großer Enge des weiblichen Geschlechttheiles) an sich anwenden zu lassen: weil die Gültigkeit der Ehe nicht von einem erst auf den schon geschlossenen Ehevertrag folgenden Wöllen oder Nichtwöllen eines Ehegatten, sondern von der Natur des Hindernisses selbsten allein abhangen kann; welches aber, da es im bestimmten Falle wirklich nur zeitlich an sich selbsten und zufällig ist, auch sich wirklich ohne Gefahr des Lebens heben läßt, für sich allein den schon geschlossenen Ehevertrag nicht ungültig machet.

601.

Zu was verpflichtet den mangel-

Der Ehegatt, auf dessen Seite eine bloß zufällige Hinderniß dem freyen Vermögen eines Ehegebrauches im Wege steht, ist zwar im Gewissen

wissen schuldig die nicht gar zu beschwerlichen Mittel zu dessen Anwendung zu gebrauchen; 2) nicht aber diejenigen, welche gar zu beschwerlich fallen, z. B. den Schnitt der Geschlechtstheile. Denn zum ersten erstreckt sich die Einwilligung, welche einem jeden Vertrage über ein wichtiges ewig daurendes Recht auf Seite der beyden Kontrahenten eigen ist, nämlich entweder nur eine schon gute taugliche Waare dem Käufer zu liefern, oder, wenn diese einen bloß zufälligen Mangel an sich hat, der unschwer zu heben ist, denselben so fern zu ergänzen, daß die Waare ihr nöthiges Verhältniß zu dem ausgedungenen Werth erhalte, den man dafür einnimmt. Und dieß war das erste. Hat aber die vertauschte Waare einen Fehler, den der Verkäufer selbst nicht wissen konnte, und welchen zu ersetzen es ihm so viel kostete, daß er nie wäre gesinnt gewesen so einen Aufwand dafür zu machen, um selbe für so einen Werth verkaufen zu wollen; so ist der Verkäufer auch nicht schuldig den nöthigen gar zu beschwerlichen Aufwand dafür auf sich zu nehmen; sondern er thut genug, wenn er die Waare zurücknimmt, und dem Käufer den empfangenen Werth zurückgiebt (Eth. Com. Christ. P. III. Sect. II. §. 1464.) Die

haftē Ehegatten sein Gewissen in solchem Falle?

Gat-

Gattinn thut dann auch genug, daß sie dem Gatten ihr empfangenes Recht ebenfalls zurückgiebt, das sie hatte, von ihm die Pflicht der Ehe zu begehren; weil sie ihm die gleiche Pflicht ohne solche große Beschwerlichkeit nicht leisten kann.

Ob hier eine Auflösung der Antwort. noch nicht vollbrachte Ehe Platz habe?

* Man wird sagen: der Ehegatt verliere so doch die Freyheit in eine andere Ehe zu treten. Daran hat der Gegentheil keine Schuld, und also auch keine Pflicht, solchen Schaden dem Mitgatten zu ersetzen, sondern er muß für einen bloßen Zufall angesehen werden. Unterdessen halte ich dafür, daß so ein Fall eine aus den hinreichendsten Ursachen seyn könnte, so eine noch nicht vollbrachte Ehe durch die höchste Kirchengewalt wieder aufzulösen: da es doch einmal gewiß ist, daß die noch nicht vollbrachte Ehe auch noch nicht ihre Unauflöslichkeit erreichet hat. Zu dem halten mehrere bewährte Gottesgelehrte dafür, daß, wenn nach schon geschlossener, aber noch nicht vollbrachter Ehe erst eine Unvermögenheit des Ehegebrauches auf einer Seite entsteht, so was ein hinreichender Grund sey zur Auflösung derselben Ehe; ja man führt für diese Lehre sogar eine Entscheidung an vom Pabst Alexander dem dritten dieses Namens (c. ex literis. de Frigid. et Malef.) Ja man sehe wohl ein Beyspiel so einer Dispensation in casu impedimenti affinitatis ex copula incestuosa von eben dem Pabste c. 2 Veniens L. IV. Tit. XIII. Und so dann wäre ja wegen Gleichheit der Gründe auch in unserm Falle das nämliche zu sagen.

** Wir

** Wir sehen aus allen von §. 598. an bis hieher vorgebrachten, wie ein schwerer und äußerst verdrüßlicher Fall es sey, nach schon eingegangenem Ehevertrage erst in Erfahrung so eines Ehehindernißes zu kommen. Und deßwegen giebt ein jeder gegründeter Argwohn desselben das Recht, schon vorher durch alle mögliche Vorsicht dawider zu verwahren.

gen Recht, sich aller mögli-chē Vor-sicht.

602.

Wenn was immer für eine Unvermögenheit des Ehegebrauches erst nach schon vollbrachter Ehe entsteht, so löset sie das Eheverbindniß nicht auf; als welches nie anders als durch den Tod des einen Gatten kann aufgelöset werden. 2) Und zwar wenn in solchem Falle das eheliche Werk nicht anders als mit Verlurst alles männlichen Keimes, auf einer oder der andern Seite, kann entrichtet werden, so höret alles Recht und alle Erlaubniß zum Gebrauche des ehelichen Werkes auf; 3) jedoch bleiben solchen wirklich unzertrennlichen Eheleuten noch alle jene Betastungen, als blosse Zeichen der ehelichen Liebe, frey, welche ohne nahe Gefahr einer Selbstbefleckung geschehen können; 4) es müssen aber auch diese bey entstehender solcher naher Gefahr unterlassen werden. 5) Es muß auch gewiß seyn, daß so eine erst dazukommende

für dē Fall da so ein Unvermögen erst nach schon vollbrachter Ehe entsteht.

Un-

Unfähigkeit unabänderlich sey, auf daß sie die bisher bestimmte Wirkung des Verlurstes voriger ehelicher Rechte, nach sich ziehe. Denn so lang dieß zweifelhaftig, uud eine wahrscheinliche Hoffnung übrig ist, daß man solche Unvermögenheit noch heben möge, bleibt es solchen Eheleuten noch immer erlaubet durch jede Anstrengung ihr voriges Recht geltend zu machen, und aller Verlurst des Zeugungskeimes ist dann gegen ihre Absicht. 6) Und aus diesem ist das Recht alter Eheleute, bey denen die Kraft des ehelichen Werkes abzunehmen anfangt, ebenfalls schon bestimmet.

* Ich sagte hier n. 2. absichtlich, mit Verlurst alles ꝛc. ꝛc. Denn wenn das weibliche Gefäß nur einen Theil entläßt, das übrige aber behält, so ist es keine Vollständige Unvermögenheit.

603.

Wie fern die Unvogtbarkeit die Ehe hindere, nach dem Naturgesetze.

Nach dem blossen Naturrechte gälte ein Ehevertrag auch unter den Jahren der wirklichen sowohl natürlich- als gesetzmäßigen Vogtbarkeit, wenn nur beyde Kontrahenten Verstand genug dazu hätten. Denn die noch dauernde natürliche Unvermögenheit wäre nur eine zeitliche, deren unerachtet die ehelichen Rechte und

Pflich-

Pflichten für die Zeit des künftigen Vermögens gültig gegeben und angenommen werden könnten.

604.

Unterdessen ist doch im Kirchengesetze von Päbsten schon längst festgesetzt worden, daß unvogtbare Knaben vor dem 14ten, und Mägdchen vor dem 12ten Jahre ihres Alters, keine gültige Ehe eingehen können, ausgenommen in dem Falle, da wenigst ihre wirkliche Vermögenheit zum Beyschlafe genugsam erprobet wäre. Sieh de Desponsat. Inpub, c. 2. 3. 6. 9. 10. 11. und nach dem Kirchengesetze

* Wenn doch unter solchen Kindern eine Art von Eheverträgen vorgeht, so wären sie nach dem gemeinen Kirchenrechte (C. fin. de Desponsat. Inpub.) für blosse Eheversprechen anzusehen. Allein das bajerische Landrecht widerspricht auch dieses aus dem guten Grunde: quod potuerunt, non voluerunt, et quod voluerunt, non potuerunt und die l. cit. stehende Antwort des Pabstes Innocenz des dritten ist nur eine Art von Privatmeynung, nicht ein öffentliches Gesetz.

605.

Doch muß auch im Falle, da bey Unvogtbaren die Vermögenheit schon erprobet wäre, mer Genugsa-

brauch des Verstandes ist immer bey Unvogtbaren im Falle ihres übrigen Vermögens vonnöthen.

noch über dieß Versicherung vorhanden seyn, daß sie genugsamen Gebrauch des Verstandes haben um die Kraft eines ehelichen Vertrages und dessen wesentliche Wirkungen einzusehen. Denn ohne dieß wäre aus Abgang der wesentlichen Einwilligung auf Seite des noch unverständigen Kindes kein gültiger Ehevertrag möglich.

Warum man solche Eheverträge der Unvogtbaren nicht allgemein ungültig mache?

Daß man nicht alle dergleichen auf die wirkliche Ehe, oder wenigst auf Eheversprechen, abzielende Verträge unvogtbarer Kinder allgemein und schlechthin für nichtig erkläre, ist bloß die Ursache, daß es zuweilen unter regierenden Häusern nothwendig ist durch solche fruhzeitige Verträge ihrer Kinder einen Friedensschluß bey entstandenem Kriege zu erleichtern; oder einem noch unvogtbaren Kinde fruhzeitig einen Mitgatten zu versichern, dessen Glück ihm sonst in Verlaufe der Zeit entgehen möchte. Denn übrigens widerspricht es ja der ganzen Vernunft, so ein wichtiges Geschäft der äußersten Vernunftlosigkeit zu überlassen. Es läßt sich auch sehr zweifeln, ob die Ursache zur Nachsicht zureichend genug sey in einem Geschäfte von solcher Wichtigkeit für die aus solcher Ehe zu erwartenden Kinder.

606.

Was hier von alter-

Da nun eine wirkliche Unvermögenheit den ehelichen Beyschlaf bey jedem unvogtbaren

Alter

Alter den Ehevertrag ungültig machet; ſo iſt es klar, daß auch hocherlebte Perſonen, ob ſie ſchon Alters halber unfruchtbar, oder ſchon gar zu nächſt beym Sterben wären, noch gültig heurathen können, wenn ſie nur zu dem gemeldten Werke in ihren Geſchlechtstheilen keine Unfähigkeit leiden. 2) Die Geſetze geſtehen ſo gar einer ſolchen Heurathe noch die Wirkung zu, daß dadurch ein ſchon außer ſelber erzeugtes Kind legitimirt werde, und als Erb auch *ab inteſtato* ſuccediren möge.

lebten Perſonen zu bemerkē?

607.

Die Hermaphroditen, wenn ein Geſchlecht dem andern bey ihnen vordringt, können nur gültig nach ſolchem Geſchlechte heurathen: weil ſie in der That zu ſelbem Geſchlechte gehören. 2) Wenn aber beyde Geſchlechte mit gleicher Fähigkeit vorhanden ſind, ſo haben ſie zwar die Wahl: 3) aber wenn ſie einmal nach einem Geſchlechte geheurathet haben, iſt ihnen als Wittwen nicht erlaubet ſich nach dem andern mehr zu verheurathen. Denn ſo was iſt ihnen durch das Geſetz (de Presbytero 16. q. 1.) verbothen, und ſie müſſen beym erſten Ehevertrage ſchwören, es nie zu thun; ob es ſchon dem Naturrechte nach gültig geſchehen könnte.

Was von Hermaphroditē?

§. II. Von dem wirklichen Eheverbindnisse, als einer Hinderniß der weitern gültigen Ehe.

608.

Grund dieser Ehehinderniß.

Im neuen christlichen Gesetze kann weder eine von einem getauften Christen schon vollbrachte Ehe aufgelöset, noch währendem solchen erstern Ehebande und bey Lebzeiten des ersten Ehegatten eine neue gültige Ehe mit einem neuen Gatten geschlossen werden. Denn Christus sagt mit klaren Worten bey Markus am X. Kap. 11ten V.: „Wer immer seine Gemahlinn entläßt, und eine andere heurathet, bricht die Ehe. Deßgleichen wenn ein Weib ihren Mann verläßt, und einen andern heurathet, ist es ein Ehebruch.„ Und bey Luk. XVI. Kap. 18ten V. setzt der Herr noch hinzu: „und wer die vom Manne entlassene Frau heurathet, ist ebenfalls ein Ehebrecher.„ Nun aber wäre so was nicht wahr, wenn entweder die wirklich gültige Ehe in einem Falle aufgelöset, oder nebst dem Bestande des ersten Ehebindnisses ein zweytes gültig errichtet werden könnte. Und wenn bey einer Scheidung es nicht erlaubet ist eine andere Ehe einzugehen, so gilt es um so weniger ohne derselben.

609.

I. Das wirklich bestehende Eheverbindniß ist also selbst Kraft des göttlichen Gesetzes eine allgemeine Hinderniß der Möglichkeit für alle gleichzeitige zweyte Ehe eines getauften Christen. Unauflöslichkeit derselben.

II. Diese Hinderniß kann also auch durch keine menschliche Gewalt gehoben werden; als welche sich zur Dispensation in göttlichen Gesetzen nie erstrecket.

* Da doch die Vielweiberey nicht in allen Umständen bös oder dem Endzwecke der Ehe zuwider ist, so wäre sie vom bloßen Naturgesetze nicht allgemein verbothen, und wir wissen selbst von Heiligen des alten Bundes, daß sie mehrere Weiber zugleich hatten, ohne daß ihnen die heilige Schrift deßwegen einen Vorwurf machet. Die Vielmännerey aber ist selbst dem Naturgesetze zuwider; weil sie der Zeugung sowohl als guter Erziehung der Kinder widerstreitet.

§. III. Von der Ehehinderniß des feyerlichen Gelübdes, und jener der heiligen Weihe.

610.

Sowohl das feyerlich einmal abgelegte Gelübd der vollkommenen Keuschheit, als die erhaltene Bestimmung dieser

ser Ehehinderniſſen.

haltene heilige Weihen des Subdiakonates, Diakonates, und Prieſterthums, ſind eine allgemeine Hinderniß, welche alle nachfolgende Ehe ungültig machen. Wir haben heut zu Tage die klare Entſcheidung des Kirchenraths zu Trient über dieſe zweyfache Hinderniß der Ehe in dem IX. Kanon über die Ehe in der XXIVten Rathsſitzung, welcher alſo lautet: „Wenn Jemand ſagen ſollte, daß die geiſtlichen, welche in den heiligen Weihen ſtehen, oder die Regularen, welche die Keuſchheit feyerlich verlobet haben, eine gültige Ehe eingehen können, ungeachtet des entgegenſtehenden Kirchengeſetzes und Gelübdes, der ſey verfluchet.„

* Nur fraget es ſich, aus welchem Urſprung und Grunde dieſe Geſetze ihr Daſeyn und Verbindlichkeit haben? Was ein feyerliches Gelübd ſey, und ob ſolches ſchon für ſich ſelbſt nach natürlich göttlichem Rechte, oder nur bloß mittelſt eines ſich auf ſelbes beziehenden Staats oder Kirchengeſetzes, die Gültigkeit aller folgenden Ehe aufhebe? Eben ſo fragt es ſich bey den heiligen Weihen: ob ſie die Gültigkeit aller fernern Ehe hindern kraft ihrer Natur, oder kraft eines mit ſelben verbundenen feyerlichen Gelübdes der vollkommenen Keuſchheit? ob aus göttlichem oder menſchlichem Rechte, kraft eines Staats- oder Kirchengeſetzes? Wir wollen auf alle dieſe Fragen wenigſt im Bezuge auf das Gelübd der Keuſchheit inſonders antworten; die Abhandlung

lung aber vom Cälibat der Kleriker an sein eigenes Ort verschieben.

611.

Das Gelübd der vollkommenen Keuschheit ist ein feyerliches Gelübd, wenn es verbaret ist entweder mit der Annahme einer heiligen Weihe, oder mit der deutlichen, oder auch nur stillschweigenden Profeßion oder dem Bekenntniß zu einem von dem römischen Stuhle gutgeheißenen religiösen Ordensstand. Wenn es mit keinem aus diesen beyden vereinbaret ist, so heißt man es ein einfaches Gelübd. Was ein feyerliches Gelübd sey?

* So lautet selbst schier von Worte zu Worte Irriger die Erklärung des Pabst Bonifacius VIII. von dem, Begriff was ein feyerliches Gelübd sey, im VI. Buche der davon. Dekretalen unter dem XVten Titel vom Gelübde und dessen Auflösung in dem einzigen Kapitel, das anfängt: Quod votum. Allein nun fragt es sich noch ferner, was dann an der heiligen Weihe, oder an der geistlichen Profeßion das sey, welches die Feyerlichkeit ausmache, welcher halben das Gelübd die Wirkung erhalte, jede folgende Ehe ungültig zu machen? Einige glaubten, es wäre das Wesen dieser Feyerlichkeit bloß eben diese der religiösen Profeßion durch das Kirchengesetz beygelegte Kraft, jede folgende Ehe ungültig zu machen. Und zu dieser Meynung gab die eben itzt angezogene Erklärung des Bonifacius VIII. Anlaß; weil er über

das Vorige in eben derselben noch ausdrücklich sagt: „Die Feyerlichkeit des Gelübdes sey allein durch ein Kirchengesetz aufgestellet worden.„ Allein diese Meynung kann mit dem nicht mehr vereinbaret werden, was Gregorius XIII. in einer Bulle, welche anfängt Ascendente Domino, a. 1584. über jene bloß einfache Gelübde verordnet hat, welche von den jungen Religiosen der Gesellschaft Jesu nach zwey Jahren des Novitiates abgelegt wurden, da er festgesetzet: daß diese, obschon nur einfache, Gelübde eines Religiosen sind, welche das Wesen eines Religiosen ausmachten, und zugleich auch denjenigen, der sie ablegte, zu aller gültigen Ehe unfähig machen sollen. Die Feyerlichkeit der Gelübde kann also unmöglich in dem allein bestehen, daß sie einen Religiosen von einem durch die Kirche gutgeheißenen Orden aus dem machen, der sie ablegt, und zugleich ihn bloß kraft eines Kirchengesetzes zur Ehe ferner unfähig machen.

Verschiedene Arten der Feyerlichkeiten der religiösen Gelübde werden erkläret.

** Wir müßen also die Feyerlichkeit der Gelübde eigentlich in dem suchen, was die Profeßion eines von der Kirche gutgeheißenen Religiösen Ordens eigenes vor der Ablegung einfacher auch religiöser Gelübde, ja auch solcher Gelübde habe, welche ohne eine Profeßionsablegung doch selbst auch noch einfach in einem von der Kirche gutgeheißenen Orden aus Verordnung der Kirche können abgeleget werden.

*** Zu dem Ende ist zu merken, daß überhaupt zum Stande eines Religiosen, oder Gott ganz und vollkommen ergebenen Menschen, wesentlich

lich die 3 Gelübde der evangelischen Armuth, der vollkommenen Keuschheit, und des Gehorsames, erfodert werden, als ohne welche 3 Gelübde kein fester oder seiner Natur nach dauerhafter Stand eines Gott sich ganz zu ergeben entschlossenen Menschen möglich ist, den nur eine feste Verbindlichkeit ausmachen kann, welche sich der Mensch durch die Gott gemachten Gelübde allein auflegt. So eine Art eines Religiosen, deren Wesentliches ganz schon allein durch das Evangelium festgesetzet ist, kann jeder Christ ohne weitere Verordnung der Kirche werden, und zwar entweder für sich allein ohne alle religiöse Ordensgesellschaft; wenn er z. B. bloß seinem Beichtvater zu gehorsamen verspräche; oder man konnte es wenigst in den ersten tausend Jahren der Kirche auch in einer Ordensgesellschaft mit mehrern, durch gleiche Gelübde unter einer verabredeten Regel und Lebensart sich miteinander verbindenden, religiösen Mitbrüdern seyn. Und dergleichen waren damals die religiösen Ordensgesellschaften des heiligen Basilius in Orient, und des heiligen Benedikts in Occident; welche damals ohne alle feyerliche Gutheißung der Kirchen eingeführt wurden. Doch weil solche zahlreiche religiöse Gesellschaften wenigst stillschweigend sowohl von der Kirche (wenigst von den Partikularkirchen und derer Bischöfen) als dem Staate gutgeheißen und angenommen waren, so war die Profeßion, welche einer in so einem religiosen Orden ablegte, eine für sich selbst feyerliche öffentliche Handlung; mittelst welcher er nicht bloß sich Gott in Geheim und für sich allein durch die 3 Gelübde verband, sondern zugleich sich für immer mit der religiösen

Gesellschaft durch einen feyerlichen öffentlichen gegenseitig lästigen Vertrag verband. Dieser letztern Verbindung sind nach der Zeit folgende Wirkungen angehängt worden, daß der Professe sich seiner Freyheitsrechte und moralischen sowohl als physischen Macht über alle eigene Bemächtigung und Annahme eines Eigenthums über Gut und Geld bey dem Gelübde der Armuth, aller sowohl moralischen als physischen Macht eine gültige Ehe einzugehen bey dem Gelübde der Keuschheit, und endlich aller seiner Freyheit von fremdem Zwangrechte durch das Gelübd des Gehorsams namentlich im Bezuge auf die Obern dieser Ordensgesellschaft entsagte, und alle diese seine Freyheit in die Macht derselben überließ; ferner aber, daß so eine Ordensgesellschaft durch die hiezu bevollmächtigte Obern solche Uebergab öffentlich und als für allzeit unwiderruflich und von Seite auch der Gesellschaft unauflöslich annahm, und hingegen dem Professen durch solche Annahme alle Rechte zur vollständigen, dem Orden eigenen und gewöhnlichen, Verpflegung am Leibe und an Seele für immer zusagte.

**** Die Feyerlichkeit so einer Profeßion besteht also itzt aus verschiedenen Eigenschaften, deren einige schon selbst durch das allgemeine öffentliche natürliche Gesellschaftsrecht bestimmet werden; andere aber erst durch positive Staats- und Kirchengesetze ihr beygelegt worden sind. Von der ersten Gattung sind a) der öffentliche beyderseitig verbindende Vertrag, durch welchen sich der Profeß der religiösen Gesellschaft für seine ganze Lebenszeit schlechthin verbindet und unterwirft, und

diese

diese ihn annimmt mit gegenseitiger absoluter Verbindung ihn lebenslänglich zu regieren, aber auch zu verköstten, und zu verpflegen; dergleichen in keinem einfachen Gelübde für sich selbsten vorkömmt; b) die dadurch verlorne Freyheit von allem körperlichen Zwange für den Falle, da man seine Gott gethane Gelübde nicht halten wurde: denn auch diese leidet nichts für sich selbst durch blosse einfache Gelübde. Von der zweyten Gattung aber sind 1) die gänzliche immerwährende Unfähigkeit zu einem persönlichen Eigenthume, 2) die gleiche Unfähigkeit eine gültige Ehe einzugehen, 3) die Unauflöslichkeit nicht nur der auf solche feyerliche Weise gethanen Gelübde, sondern selbst des gegenseitigen Bandes zwischen dem Professen und der religiösen Ordensgesellschaft selbst auch mittelst beyderseitiger Einwilligung. Denn alle diese 3 Eigenschaften können ohne Beystand der öffentlichen Gesetze des Staats oder der Kirche durch einen blossen privaten Vertrag zwischen einer in einem Staate lebenden Privatperson und einer ebenfalls nur Privatgesellschaft religiöser Leute nie bewirket werden.

Die eigentliche Feyerlichkeit des Gelübdes im Bezuge auf die Ehe.

***** Aus diesem aber ist nun offenbar, daß ohne die ersten zwo Eigenschaften, welche schon das natürliche Gesellschaftsrecht als wesentlich und unveränderlich erfodert, kein feyerliches Gelübd möglich sey: wohl aber wäre eine auch ohne die letzten 3., von den positiven menschlichen Gesetzen herrührenden, Feyerlichkeiten abgelegte Ordensprofeßion, wenn nur die Ordensgesellschaft selbst sammt der in selber abgelegten Profeßion von dem Staate oder der Kirche durch öffentliche Gesetze gebilliget wäre, schon

schon eine feyerliche Profeßion. Doch hätte diese letztere bey weitem nicht jene ganze Feyerlichkeit, welche erst aus jenen letzten 3 Eigenschaften entsteht. Und wirklich hatten die ersten Mönche in Orient und Occident noch nichts von diesen letztern 3. Arten der Feyerlichkeit gehöret. Hergegen waren die Gelübde, welche in der Gesellschaft Jesu nach den zwey Jahren der ersten Prüfung abgelegt wurden, obschon selbe durch eine päbstliche Verordnung auch die Wirkung hatten, daß sie so lang zur Ehe unfähig machten, als die Gesellschaft so eine mit selben ihr verbundene Person nicht entlassen wurde, offenbar bloß einfache Gelübde: weil ihnen die ersten zwo Eigenschaften mangelten, welche schon das natürliche Gesellschaftsrecht zur Feyerlichkeit erfodert, und weil sich die Gesellschaft Jesu nicht hinwider schlechthin immer verband, solche noch in den Prüfungen stehenden Personen zu behalten.

****** Derohalben, da der Pabst Bonifacius VIII. sagte, „Die Feyerlichkeit des Gelübdes der Keuschheit sey von der Kirche aufgestellet worden,„ konnte er unmöglich von jenen ersten zwo Eigenschaften so was verstehen, welche aus dem natürlichen Gesellschaftsrechte nothwendig bey einer feyerlichen Ordensprofeßion entstehen; sondern, wie es der ganze Kontext ganz klar zeiget, er verstund nur dadurch jene Eigenschaft, welche, als eine besondere, der feyerlichen Ordensprofeßion erst durch das Kirchengesetz allein ist zugeleget worden, nämlich daß sie zu aller Ehe unfähig mache, und durch gemeinschaftliche Einwilli-

gung

gung der Kontrahenten nie aufgelöset werden kann. Wir haben also hier nur noch zu untersuchen, ob diese letzte Art der Feyerlichkeit bloß durch ein Kirchengesetz, und zwar wann und von welchem Pabste, oder auch durch Staatsgesetze, entstanden sey.

612.

Geschichte des Ursprungs dieser Ehehinderniß.

Die Geschichte des Entstehens der Ehehinderniß eines feyerlichen Gelübds der Keuschheit. 1) Schon der Kaiser Jovianus, der nach dem Tode Julians des Abtrinnigen a. 363. zu Ende des Brachmonats zum Kaiser erwählet, und nach acht Monathe langer Regierung schon wieder gestorben war, hatte ein Gesetz gemacht, daß, wer eine Gott geweihte Jungfrau zu heurathen sich unterstehen wurde, mit der Todsstrafe beleget werden sollte. Dieß Gesetz ist das 5te im Koder des Justinian, I. Buches IIIten Titels. Eben allda ist das 44ste Gesetz zu bemerken, in welchem der Kaiser Justinian a. 530. den Mönchen und Nonnen das Beysammenwohnen in einem Kloster sowohl als allen Umgang miteinander verbiethet, und ihre gänzliche Absonderung den Bischöfen scharf anbefiehlt. Auch der heilige Pabst Siricius in Epist. ad Himerium c. 4. et 6. beruft sich schon a. 385. auf die weltlichen Gesetze, so diese Ehen verdammten.

ten. 2) in dem Decreto des Gratianus cauſſa XXVII. q. 1. ſind ſchon von dem dritten Jahrhundert an ganz verſchiedene Verordnungen von partikulären Koncilien, von Päbſten, ja ſo gar der 15te Kanon von dem allgemeinen Kirchenrathe zu Chalcedon zu leſen, derer aller Innhalt iſt: „ Diejenigen, welche ohne die öffentliche Annahme des heiligen Weihels vom Biſchofe, oder eines Mönchshabits, oder ohne die Profeßion eines Ordens abgelegt zu haben, bloß für ſich allein das Gelübd der ewigen Enthaltſamkeit, als noch Jungfrauen, oder erſt als Wittwen, abgelegt hätten, wenn ſie nach dieſem in eine Ehe träten, ſollen bloß zu einer kurzen öffentlichen Buße angehalten, übrigens aber in einer ſchon eingegangenen Ehe nicht geſtöret werden. Hergegen wenn Jemand nach vom Biſchofe empfangenem Weihel, oder abgelegter Profeßion eines Mönchſtandes, ſich erfrechte zu heurathen, da heißt es, ſie ſollten in den Bann gethan; nicht zur Buße zugelaſſen werden, bis ſie von ſolcher Ehe ſich entäußern werden (C. XXVII. q. 1. c. 9. 10. ex Ep. S. Innocentii I. ad Victricium a. 404. data), ja es wird öfters anbefohlen, ſolche Gott verlobte Perſonen von ihrem Ehegatten abzuſöndern, und mit Gewalt

ins

ins Kloſter, oft auch in Kerker allda zu verſperren (l. cit c. 11. ex concil. Triburienſi, Arnulpho Imp. præſente a. 895.). „Der heilige Auguſtin in ſeinem Buche de bono viduitatis c. 9. 10. 11. beweiſet unerachtet deſſen ohne Einſchränkung, daß die Ehen ſolcher Gott auch öffentlich verlobter Jungfrauen gültig ſind, und will eben aus Ehrfurcht gegen dergleichen ihren gültigen Eheſtand nicht leiden, daß man ſie wegen der Chriſto gebrochenen Treue als ehebrecheriſche Verbindungen anſehe. 3) Erſt im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert ſind von den Päbſten Alexander dem III, Cäleſtin III. und Innocenz III. (L. IV. Tit. VII. c. 3. 6; 7.) Reſkripte vorhanden, in welchen, da ſie ausdrücklich erklären, die einfachen Gelübde der ewigen Keuſchheit machen die Ehe zwar unerlaubet, aber nicht ungültig, zugleich wenigſt nebenaus zu erkennen geben, daß dergleichen feyerlichen Gelübde ſelbſt eine Ungültigkeit nach ſich ziehen. 4) Endlich erklärte a. 1298. Bonifazius der VIII. (in ſext. Tit. XV. cap. un.) geradezu, daß nur diejenigen Gelübde ſo eine Feyerlichkeit an ſich hätten, mittelſt welcher ſie alle künftige Ehe ungültig machten, welche entweder durch eine öffentliche

Pro-

Profeßion in einem vom römischen Stuhle approbirten Ordensstand, oder bey der Empfangung der heiligen Weihen, abgelegt worden sind. Unterdessen haben alle diese Reskripte dieser letzteren Päbste mehr die Form einer blossen Erklärung der schon alten Kirchengesetze (hier n. 2), als eines erst neu eingeführten Gesetzes an sich: wie dann auch der trientische Kirchenrath in dem oben angeführten Kanon (610.) nichts neues verordnet, sondern nur das, wie man voraussetzet, schon von Alter her existirende Gesetz diese Ehehinderniß als rechtmäßig und rechtskräftig erkläret.

613.

Anmerkungen darüber.

Und nun aus dieser ganzen Geschicht scheint es 1) man habe in den ersten Jahrhunderten, ohne zu glauben über die Gültigkeit der nach öffentlich verlobter Keuschheit eingegangenen Ehen sich erklären, oder selbe zu erst durch ein förmliches Gesetz aufheben zu müßen, sich begnüget, dergleichen verehelichte Personen, wenigst wenn ihre Gelübde mit einer Art der Feyerlichkeit waren abgeleget worden, zu erst durch Kirchenbanne, hernach aber auch durch körperliche gebrauchte Gewalt von allem

Ge-

brauche einer wenigst gewiß unerlaubten Ehe, abzuhalten, und auf solche Art zu zwingen in ihre Klöster und zum religiösen Leben wieder zurückkehren. Nach der Zeit gewann diese Art der Scheidung die Gestalt einer förmlichen Auflösung, so daß die Meynung von der Ungültigkeit solcher Ehen herrschend wurde, und den Päbsten des zwölften und dreyzehenten Jahrhunderts so einleuchtete, daß sie nach selber ihre Erklärungen einrichteten, und dadurch solche zu einem Gesetz erhoben, welches alle übrigen Kirchen und Bischöfe einhellig angenommen, und selbst endlich der trientische allgemeine Kirchenrath bestättiget hat. Wir sehen 2) anbey ganz klar, daß bey diesem Gesetze solcher Ehehinderniß die Vorsteher der Kirche offenbar aus solchen Gründen handelten, welche unmittelbar sich auf das Heil der Seelen und auf die Abhelfung öffentlicher Aergernisse, bezogen, und folglich keineswegs auser dem geistlichen Gerichtszwange der Kirche hinauslangen. Unterdessen sehen wir auch hier schon, wie auch in diesem Gegenstande die gesetzgeberische Macht der Päbste eben in den Zeiten ihres unlängst festgesetzten weltlichen Staates und der Kreutzzüge sich mit weit größerm Nachdruck geäußert habe.

Von der Hinderniß handeln.

* Von der Ehehinderniß, welche die heiligen Weihen mit sich bringen, ist hier der Ort nicht, der h. Weiweiter zu handeln, oder deren Geschicht und Urhen ist hier sprung zu erzählen; sondern wir wollen es zu seider Ort ner Zeit bey der Abhandlung von den Klerikern genicht zu nau berichtigen.

Zweyter Abschnitt.

Von den Ehehindernissen, welche die Möglichkeit der Ehe nur im Bezuge auf gewisse Personen verhindern.

614.

Derer sind sieben, meist aus menschlichen Gesetzen.

Dergleichen Ehehindernissen sind sieben, nämlich 1) die Blutsverwandschaft, 2) die geistliche Vaterschaft, 3) die Wahlvaterschaft, 4) die Anverwandschaft, 5) die öffentliche Ehrbarkeit, 6) das Laster des Ehebruchs und Todschlages, 7) die gewaltsame Brautentführung. Lauter solche Ehehindernissen, welche (bis auf einen und andern Umstande) durch bloß menschliche Gesetze festgesetzet worden, und folglich nicht ganz und gar unübersteiglich sind.

§. I. Von der Blutsfreundschaft.

615.

Bestimmung dieses

Hierüber lautet das feyerliche Kirchengesetz des IVten lateranensischen Kirchenrathes unter In-

Innocenz III. a. 1216. also: „ Das Verboth des ser Ehe-
„Eheverbündnisses soll fürohin sich über den vier- hinderniß.
„ten Grade der Blutsfreundschaft und der Anver-
„wandschaft nicht erstrecken; weil selbes in wei-
„ter entfernten Graden heut zu Tage ohne gro-
„ßen Nachtheil nicht mehr kann beobachtet wer-
„den Die Zahl von Vieren aber passet ganz
„wohl auf das Verboth der körperlichen Vermi-
„schung: ... weil im Leibe 4 Säfte sind, die
„aus den 4 Elementen bestehen. Da nun aber
„itzt das Verboth des Eheverbindnisses auf den
„vierten Grad eingeschränket ist, so wollen wir,
„es solle auf diese Art für ewig verbleiben, ohne
„daß ihm was immer für, über diese Sache längst
„vorhin, von uns, oder von andern erlassene
„Gesetze entgegen stehen mögen; so daß, wenn
„Jemand sich unterstehen sollte gegen dieses Ver-
„both sich zu verehelichen, ihn keine Länge der
„Zeit schützen könne.„

* Wenige Jahre hernach, nämlich a. 1232. erklärte der Papst Gregor IX. (de Consang. et Affinit. c. 9), daß, wenn auch nur eine Person von den zwey Brautleuten über den 4ten Grad hinaus wäre, das Verboth sie nicht mehr von der Ehe aufhalte. Doch gilt diese Erklärung auch von der Blutsfreundschaft, welche aus was immer für einer auch unehelichen Erzeugung herkömmt.

Irrungen ** Wir sehen nun selbst aus der Verfassung über diese dieses Gesetzes, daß vorhin schon und zwar auf Ehehinder verschiedene Grade der Blutsfreundschaft sich erstreniß wegen ckende Verbothsgesetze vorhanden waren. Allein verschiede-es ist zweifelhaft, ob es vor den Zeiten des heili-

ner Zählung der Grade der Blutsfreundschaft.

gen Gregor des Großen, das ist, vor dem Ende des sechsten Jahrhunderts, ein allgemeines wahres Verboth gegeben, das nach der kanonischen Art die Grade der Blutsfreundschaft zu zählen (§. 424.*) sich bis auf den 6ten Grad, oder über den 4ten Grad, wirklich erstreckte; oder ob nur in der Art die Grade zu zählen eine Abänderung, und aus dieser nachmals eine irrige Meynung von so einem vorhandenen Gesetze entstanden sey. Gewiß ist, daß der heilige Ambrosius im 4ten Jahrhundert im 48sten Sendschreiben zu dem Paternus sich der beym römischen Rechte gewöhnlichen Zählungsart gebrauchet habe; da er die Kinder zweener Brüder (Patrueles §. 421.) in den 4ten Grad, den Oheim oder Mutterbruder aber (Avunculus §. 422.) mit der Schwestertochter (Neptis ex sorore) in den 3ten Grad versetzet. Und da käme nun jeder, der nach der itzigen kanonischen Gradzählung im 4ten Grade stund, in dem siebenten Grade nach der Art die Grade nach dem römischen Rechte zu zählen. Selbst auch der heilige Gregorius der Große scheint einigen die römische Zählungsart noch bevbachtet zu haben, da er Can. 1. XXXV. q. 2. entscheidet, „man müsse die 7te Generation im „Betreffe der Ehen beobachten; weil auch die „römischen Gesetze im Betreffe der Erbschaften „auf die 7te Generation Rücksicht nehmen.„ Allein dieß ist nur eine dem heiligen Gregor falsch an-

angedichtete Stelle. Andere glauben vielmehr, schon eben dieser heilige Pabst habe die neue kanonische Art die Grade der Blutsfreundschaft zu berechnen eingeführet; weil er in seinem Reskript an den heiligen Augustin den Bischof der Engelländer die Kinder zweener Brüder in dem zweyten Grade zu setzen scheint, da er sagt: „Von der Verehelichung in „der zweyten Generation müssen sie sich durchaus „enthalten.„ Allein es ist zu merken, daß der heilige Isidorus ein dem heiligen Gregor gleichzeitiger Bischof zu Hispal in Spanien (C. 1. XXXV. q. 5), und mehr andere, die Grade der Blutsfreundschaft also gezählet haben, daß sie einen Bruder und Schwester selbst noch für den Stamm statt des Vaters annahmen, aus dessen Grunde ihre Kinder als im ersten Grade entsprängen, ihre Kindskinder aber im zweyten Grade stunden. Wahrscheinlich kam diese Irrung von dem her, daß Justinian der Kaiser in seinen a 533. erlassenen Institutionen L. III. Tit. 5. sagt: „die Seitenblutsfreundschaft fange vom zweyten Grade, d. i. beym Bruder und Schwester, an, die gerade aber vom ersten Grade, d. i. vom Vater und Mutter.„ Hätte nun der heilige Gregor ebenfalls so den Stamm in Geschwistern angefangen, und dann ihre Kinder in den zweyten Grad versetzet, so hätte er wirklich im Zählen der Grade auch hier dem römischen Rechte gefolget. Es ist also nicht gewiß, ob der heilige Gregor schon diese Zählungsart nach dem jtzigen kanonischen Rechte gebrauchet habe. Doch ist es unlaugbar, daß eben diese kanonische Rechnungsart der Grade der Blutsfreundschaft zu den Zeiten des Pabstes Zacharias von a. 741 schon in vielen

Provinzen im Gebrauche war; (C. XXXV. q. 3. c. 4.) ohne daß doch der Anfang dieses Gebrauches, und eben so wenig die Veranlassung davon bekannt ist. Man zählte bald nur 6, bald nur 7 Grade der Blutsfreundschaft, inner welchen man die Ehe für unächt erklärte. Schon der heilige Augustin im XV Buch von der Stadt Gottes Kap. 16. redet von 6 Graden, und giebt als Ursache an: „weil die Erzeugung der Welt und der Stand der Menschen mit 6. Altern geendiget wird.„ Und eben diese Stelle des heiligen Augustins führt der heilige Isidor an Etymol. l. 9. c. 6. Es scheint, man habe aus dem, daß in den römischkaiserlichen Gesetzen die Grade der Blutsfreundschaft deutlich nur bis auf 6. angegeben wurden, geschlossen, es gäbe nur 6. Grade der Blutsfreundschaft, und alle hindern die Ehe. Nach der Zeit aber wollte die neue kanonische Art die Grade zu zählen, und doch sie bis auf den 6ten und 7ten hinaus zu ziehen, manchem nicht mehr gefallen; weil es ihnen schien, sie wurde zu weit geführet. Sie unternahmen dann diese 6. oder 7. Grade nun bloß nach der Art des römischen Rechtes zu zählen, und wollten diese Ehehinderniß nur bis auf die Geschwistertkindskinder eingeschränket anerkennen, welche nach dem römischen Rechte im 6ten Grade, nach der kanonischen Art zu zählen aber im 3ten, gegeneinander stehen; und dieß um so mehr, weil keine kaiserliche Gesetze vorhanden wären, welche diese Ehehinderniß weiter als bis dahin ausdehnten, und es doch angenommen war, daß die Kirche in Handhabung dieser Ehehinderuiß sich immer bloß auf die Vollziehung der allgemeinen römischkaiserlichen

lichen Geſetze beriefe. Allein Alexander IIter Pabſt dieſes Namens erklärte in einem zu Rom a. 1063. gehaltenen Kirchenrathe, daß die Grade der Blutsverwandſchaft nach dem kanoniſchen Kirchenrechte zu zählen wären, und nach ſolcher Art zu zählen bis zum 7ten Grade die Ehe ungültig machen. Und nun eben dieſe Erklärung des Alexander II. hebt der oben angezogene IVte lateranenſiſche Kirchenrath wieder auf; und ob er ſchon ebenfalls die kanoniſche Zählart bey den Graden der Blutsfreundſchaft will beybehalten wiſſen, ſo ſchränkt er doch dieſe Ehehinderniß auf den 4ten Grad ein.

*** Wir haben alſo nur noch die Geſchicht nachzuſuchen, wie dann das ganze Geſetz von den 4. oder 6. bis 7. Graden dieſer Ehehinderniß zu erſt entſtanden ſey; ob ſelbes göttlich- oder menſchlichen Urſprungs, ein Kirchen- oder Staatsgeſetz urſprünglich geweſen ſey? Wir müßen die Gründe ſo eines Geſetzes von allen ſeinen Theilen, als den Geiſt deſſelben, einſehen, auch um urtheilen zu können, wie fern es auflöslich ſey.

616.

In dem erſten Grade der geraden Linie der Blutsfreundſchaft, das iſt, zwiſchen Eltern und Kindern, iſt außer dem äußerſt ungewöhnlichen Falle einer größten öffentlichen Noth, ſchon kraft des allgemeinen Naturgeſetzes keine gültige Ehe möglich. Die einzige wahre hin-

Urſprung derſelben aus dem Naturgeſetze im erſten Grade geraderLinie

reichende Ursache hievon ist die von den Kindern den Eltern schuldige Ehrfurcht wegen der durch sie erhaltenen ersten und größten Gutthat des Lebens, dergleichen keine von höherem Grade in gemeinen Fällen des Lebens möglich ist; und mit welcher Ehrfurcht das eigentliche Recht eines Ehegattē, so wie jeder einzeler Gebrauch so eines Rechtes, bloß deßwegen geradezu streitet; weil es eine willkürliche Bemächtigung und Benutzung eben jener Geschlechtstheile des Vaters oder der Mutter mit sich brächte, welche der Werkzeug der dem Kinde erwiesenen Wohlthat waren. Diese dem Vater oder Mutter schuldige Ehrfurcht dringt, als eine höhere Pflicht, allen eigentlichen Endzwecken vor, zu welchen allein die Ehe mit Rechte kann geordnet werden, nämlich dem Bedürfnisse der Fortpflanzung des Menschengeschlechts sowohl als der Begierlichkeit; welche beyde insgemein so ein Eheverbindniß nie erfodern. Nur ein einziger Fall ist möglich, da nämlich nur ein Vater und Tochter, oder nur eine Mutter und Sohn, übrig wären, die Menschenfortpflanzung fortzusetzen. In welchem außerordentlichsten Falle dann die einem Vater oder Mutter von dem Kinde schuldige Ehrfurcht der noch höhern Pflicht der einem ganzen Menschengeschlechte

in

in der äußersten Noth schuldigen Hilfe weichen müßte. Und aus diesem Grunde entschuldigen der heilige Chrysostomus (Hom. 44. in genesin.) und der heilige Ambrosius (L. 2. de Abraham. c. 6.) die Töchter des Loths; da sie, nach der Einäscherung der 4. Städte um Sodoma herum durch himmlisches Feuer, glaubten, es sey außer ihrem Vater Loth kein Mann zur Fortpflanzung der Menschen mehr übrig, und deßwegen den Beyschlaf mit ihm unternahmen.

* Man wende nicht ein 1) so ein Bindniß streite nicht mit dem Endzwecke der Ehe: Denn nicht deßwegen ist es ungültig; sondern weil es mit der den Eltern schuldigen speciellen Ehrfurcht der Kinder geradezu streitet. Man sage nicht 2), es möge deßwegen unerlaubt seyn, aber könne doch gültig seyn: weil nicht alles, was auch vom Naturgesetze verbothen ist, deßwegen auch schon ungültig ist. Denn dann ist das, was so verbothen ist, auch ungültig, wenn es ein Recht geben soll zu einem Werke, das immer an sich selbst bös und sündhaft bleibt: wie z. B. kein gültiger Vertrag über eine sündhafte Handlung möglich ist. Und nun jeder Ehegebrauch mit einem Vater oder Mutter wäre sündhaft, und der Pflicht der ihnen schuldigen Ehrfurcht zuwider. Man sage nicht 3): ein Sohn könne andere Verträge mit Vater oder Mutter eingehen, wo er gleiche Rechte gegen sie bekömmt, z. B. den Vertrag einer Gesellschaft im Handel ꝛc.:

denn bey diesen entsteht kein so mit der schuldigen kindlichen Ehrfurcht streitendes Recht auf die Person und den Körper des Vaters oder Mutter. Man sage nicht 4): wenn so ein Bündniß auf einen an sich selbst bösen Gebrauch der Leiber der Eltern zielte, so könnte dieser in keinem Falle von dem Naturgesetze erlaubet und gültig gelassen seyn; denn es kann einen Fall geben, wo die Pflicht der Ehrfurcht gegen Eltern wegen Kollision mit einer höhern Pflicht aufhöret, und folglich der Widerstreit so einer Handlung mit selber sammt aller Bosheit verschwindet. Endlich gab es zwar Völker, bey welchen auch solche Ehen gangbar waren: wie Strabo im 15ten Buche gegen dem Ende von den Persern, und im IVten B. von den alten Irrländern, und Lukanus im IV. Buche von den Assyriern und Parthern ꝛc. bezeugen. Allein es ist zu bekannt, daß es den heidnischen Völkern in der ganzen Materie der Keuschheit nur gar zu viel an der Kenntniß selbst des Gesetzes der Natur gefehlet habe.

617.

Ja wohl auch in allen übrigē Graden geraderLinie;

Eben so, halte ich dafür, es sey auch schon Kraft des Naturrechts eine jede Ehe zwischen Blutsfreunden in allen Graden einer geraden Linie ungültig: weil allen Voreltern von Kindern, obschon eine geringere als den Eltern, aber doch geradezu vor allen diese Ehrfurcht gebühret, sich kein Recht über ihre Geschlechtstheile, als die Quellen ihres Daseyns,

anzu-

anzumassen; welche Ehrfurcht ohne dringende höhere Pflicht bey Seite setzen immer bös ist, und folglich kann zu so einer bösen Handlung kein Vertrag gültig seyn. Und eben diese schon durch den geraden Muttersinn erkannte Wahrheit scheinet jenes allgemeine Verboth des gemeinen römischen Rechts (Instit. de Nuptiis, §. Ergo non omnes et L. XXIII. l. 53. ff. et 54.) veranlasset zu haben, durch welches alle Ehen in gerader Linie bis ins Unendliche, und selbst auch zwischen unehelich gebohrnen Kindern und ihren Voreltern, als schlechthin unstatthaft erkläret werden.

* Es ist zwar nicht ohne, daß mehrere Gottes- und Rechtsgelehrte diese Ehen zwischen Voreltern und Abkömmlingen dem blossen Naturrechte nach für gültig angesehen haben. Allein es fehlte ihnen schon bey den Ehen zwischen den Eltern und ihren Kindern an der deutlichen Kenntniß des wahren hinreichenden Grundes ihrer Ungültigkeit, und es war also kein Wunder, daß sie diesen Grund noch weniger bey den Voreltern einsahen. Sie ließen beynebens doch zu, daß diese Ehen ohne Noth ungeziemend, und wenigst als eine läßliche Sünde verbothen sind; wodurch sie gestunden, daß auch ihr Gebrauch immer was Ungebührliches in solchem Falle haben wurde. Allein es ist jeder Vertrag auch über eine nicht nur schwer, sondern auch läßlich sündhafte Handlung ungültig.

618.

Und selbst auch im erstē Grade der Seitenlinie zwischen zweybändigen Geschwistern

Im ersten Grade der Seitenblutsfreundschaft wenigst zwischen einem zweybändigen Bruder und Schwester, verbiethet schon das Naturrecht die Ehe, und machet auch selbe ganz ungültig. Denn es ist erstens durch so eine Heurath zwischen einem zweybändigen Bruder und Schwester für sich selbst in aller Rücksicht der Erziehung der Kinder, welche aus selber erzeuget werden, viel weniger vorgesehen, als durch eine Heurath, in welche sich Mann und Weib, die von verschiedenen Eltern gebohren sind, miteinander verehelichen: weil so ein Vater, und so eine Mutter in Vollziehung ihrer Pflichten bey der Erziehung ihrer Kinder nicht die in verschiedener Art nöthige Hilfe und Unterstützung zweyer Familien der Blutsfreundschaft, sondern nur jene ihrer einzigen Familie, aus welcher sie alle beyde entsprossen sind, zu gewarten haben: da doch oft die verschiedene Familie nicht nur die Armuth der einen, sondern auch wohl andere ihre Mängel, z. B. der Tugend und Ehre ersetzet; eben so bleiben ihre Kinder für alle Fälle, selbst auch des etwa frühzeitigen Absterbens solcher ihrer Eltern, aller ihrer Hilfe und Unterstützung einer

ner zweyten Familie der Blutsfreundschaft ganz entblößt. Zweytens kommen diese für den Fall späterer Geburth, da die gemeinsamen Eltern sowohl als Anherr und Anfrau schon gestorben wären, in Gefahr gänzlich hilfelos zu werden. Nun aber kann eine Ehe nicht erlaubet seyn, dadurch die künftig erzeugten Kinder ohne alle Noth in eine auch nur entfernte Gefahr versetzet werden, wegen Abgang einer guten Erziehung bloß zum zeitlich- und ewigen Unglücke gebohren zu seyn; und das um so mehr, als der Hauptendzwecke der Ehen bloß das Bedürfniß der Kinder ist, und dem Nebenzwecke, das ist, dem Bedürfnisse der Begierlichkeit der Eltern, durch jedes andere Eheverbindniß eben sowohl geholfen ist. Diese Gefahr für die Kinder ist nach dem blossen Naturrechte um so größer, als nach diesem Rechte allein weder eine natürliche Erbfolge, noch Testamente, unter Eltern und Kindern Platz hätten, und folglich die durch eine solche Ehe erzeugten Kinder im Falle eines fruhzeitigen Todsfalles ihrer bloß gemeinsamen Eltern und Großeltern aller Hilfe auch von äußerlichen Gütern, so wie von allem persönlichem Beystande der Blutsfreunde, entblößt wären. Das Naturrecht muß also sol-

che Ehen verbiethen; und, weil diese Gefahr durch einen jeden Ehegebrauch für die daraus erzeugten Kinder erneuert wurde; so wäre er immer bös, und es kann also selbst auch kein solcher Ehevertrag gültig seyn; weil er zu was böses verbinden müßte.

Beyspiele aus dem alten Testament erläutert.

* Ich redete wohl bedachtsam hier nur von der Ehe zweybändiger Geschwisterten. Denn so bald das eine von beyden wenigst eine verschiedene Familie mit in das Verbindniß der Anverwandschaft mitbringt, da es nämlich von einem andern Vater, oder von einer andern Mutter, gebohren ist, so höret dieser ganze Beweis auf, seine Kraft zu behalten. Und wir haben wirklich ein Beyspiel eben einer solchen Ehe zwischen bloß einbändigen Geschwistern in der Ehe des heiligen Patriarchen Abraham, welcher die Sara geheurathet hat, von welcher er selbst im I. Buche Moses XX. Kapit. sagte: „ sie ist in Wahrheit meine Schwester, eine Tochter meines Vaters, aber nicht auch meiner Mutter Tochter.„ Ganz ohne Grund wollen einige Ausleger gegen den klaren Sinn dieser Worte behaupten, Abraham verstand durch die Worte, eine Tochter meines Vaters, nur eine Enkelinn, und sie wollen Sara sey eine Tochter des Aram eines Bruders Abrahams gewesen. Allein diese dem Wortverstande so widrige Auslegung hat keinen andern Grund, als weil diese Ausleger keinen Grund des Unterschieds zwischen der Ehe zweybändiger und nur einbändiger Geschwistrigten wußten, und beyde Ehen auf gleiche Weise dem Naturge-

turgesetze zuwidrig zu seyn vorasssetzten. Zudem war bey Abraham noch ein anderer Grund vorhanden, nämlich, daß er außer seinem väterlichen Hause so leicht kein rechtglaubige Braut finden konnte. Hergegen von einer für erlaubt und gültig gehaltenen Ehe zwischen zweybändigen Geschwisterten haben wir kein Beyspiel, außer allein im Anfange der menschlichen Fortpflanzung durch die Kinder der ersten Eltern Adams und Eva; wo die äußerste Noth und eine höhere Pflicht, nebst dem durch die Vorsicht damals nothwendig verlängerten Leben der ersten Menschen, so eine Ehe gültig und erlaubet machte: wie wir schon was dergleichen selbst von der Ehe zwischen Eltern und Kindern für so einen Nothfall gesagt haben §§. 616. 617.

619.

Außer den bisher bestimmten Fällen giebt es keine Art, noch einen Grad von Blutsfreundschaft, in welchem die Ehe schon selbst durch das Naturgesetz ungültig oder unerlaubt wäre. Denn das Naturgesetz verbiethet nur, was an sich selbst bös ist, und folglich solche Ehen, welche entweder dem Zwecke der Ehe zuwider sind, oder mit einer höhern Pflicht streiten, welche hindanzusetzen keine den Zweck der Ehe betreffende Noth dringet. Nun außer den bisher schon angeführten Fällen streitet keiner weder mit dem Zwecke der Ehe,

Außer diesen Fällen giebt das Naturrecht dieser Hinderniß keine Kraft.

weder

weder mit einer höhern Pflicht; dergleichen nur die den Eltern und Voreltern schuldige Ehre seyn kann. Hergegen durch eine jedwedere andere Ehe ist dem Zwecke des Ehestandes, das ist der Erzeugung und Erziehung der Kinder für sich selbst schon genugsam vorgesehen, wenigst so, daß keine nahe Gefahr bevorsteht. Also ꝛc. ꝛc.

* Wir müssen dann nun den Ursprung jener Gesetze anzeigen, durch welche sowohl schon im alten, als auch im neuen Gesetze so viele Grade der Blutsfreundschaft über die obigen noch bestimmet worden, welche die Ehe sowohl unerlaubt als ungültig machen.

620.

Was im Gesetze des Moses von selber verordnet worden.

Im alten Testamente werden im Buche Levitic. XVIII. Kapit. die Ehen in der geraden Linie zwischen Eltern und Kindern, und zwischen Großeltern und Nepoten verbothen. In der Seitenlinie wird verbothen der erste Grad, nämlich eines Bruders mit seiner Schwester, sie mögen zwey- oder einbändig seyn; dann auch zum Theile der zweyte Grad in ungleicher Linie nämlich der Vatersschwester (Amita) mit dem Budersohne, und der Mutterschwester (Matertera Muhme) mit dem Schwesterssohne.

sohne. Hergegen die Ehe des Vatersbruders mit der Bruderstochter (Patrui cum nepte ex Fratre), und des Mutterbruders mit der Schwesterrochter (Avunculi cum nepte ex Sorore) war nicht verbothen.

* Gewiß ist, 1) daß nicht alle diese den Juden vom Moses verbothene Ehen schon nach dem Naturrechte unerlaubt und ungültig sind. Denn sonst hätte der trientische Kirchenrath in der XXIVsten Sitzung im IIIten Kanon von der Ehe es nicht für ketzerisch erklären können, wenn Jemand sagte: der Pabst könne in keinem Grade dispensiren, in welchem die Ehe im Buche *Levitici* den Juden verbothen war. Gewiß ist, 2) daß diese Verbothe des Buchs Levitici, so fern sie nicht schon dem Naturgesetze eigen sind, uns Christen im neuen Gesetze nicht verbinden: weil wir durch Christum von allen dem jüdischen Gesetze bloß eigenen Verbindnissen sind befreyet worden. Wir müssen also den Ursprung der bey uns verbothenen sowohl näheren als weiteren Graden, so fern sie nicht zum Naturgesetze gehören, im neuen Gesetze aufsuchen.

Gewiß ist, daß nicht alle diese den Unverbindlichkeit der mosaischen Gesetze für Christen.

621.

Im neuen Gesetze giebt es kein positives göttliches Geboth, durch welches die Ehe in solchen Graden verbothen wurde, welche nicht schon durch das Naturgesetz verbothen sind. Denn weder die heilige Schrift, noch die göttliche

Im neuen Bunde giebt es keine bloß positive

Eheverbothe, außer der Vielweiberey.

Uebergabe, weiß was von einem dergleichen göttlichen Gebothe.

* Ueberhaupt kommen alle katholische Gottesgelehrte in dem überein, daß im neuen Gesetze außer dem Verbothe der Vielweiberey gar kein verbiethendes positives göttliches Gesetz vorhanden sey, oder ein solches, das nicht schon zum Naturgesetz gehöre. Positive göttliche gebiethende Gesetze aber betreffen bloß den Glauben und die heiligen Sakramente.

622.

Geschichte der Zusätze dieser Ehehinderniß vom menschlichen Gesetze.

Wir finden aber 1) schon im alten römischen Rechte ein Gesetz, welches nach dem Gezeugniß des Kaisers Justinian in seinem Kodex (L. V. tit. IV. l. 17.) die heidnischen Kaiser Diokletianus und Maximinus entweder erneuert, oder selbst aufgestellt haben; in welchem, nebst den Graden der Ehe, welche das Buch Levitici verbiethet, noch darüber die Ehe eines Vatersbruders mit des Bruderstochter und derselben Tochter (patrui cum nepte ex fratre, et neptis istius Filia) und des Mutterbruders mit der Schwestertochter und derselben Tochter (avunculi cum nepte ex sorore et istius neptis filia), das ist, auch im zweyten mit dem dritten vermischten Grade der Blutsfreundschaft verbothen worden. Und

eben

eben dieses Gesetz widerholet Justinian in seinen Institut. L. I. Tit. 10. §§. 2. 3. Ohne Zweifel bezog sich auch der heilige Ambrosius, als welcher ehevor selbst ein großer römischer Beamter war, und die römischen Gesetze wohl innen hatte, in seinem Sendschreiben zum Paternus auf diese kaiserliche schon alte Gesetze; da er in selbem behauptete, auch der Vaters- oder Mutterbruder dörfe die Bruders- oder Schwesterstochter nicht heurathen, unerachtet von diesen nichts im Buche Levitici stände. 2) der heilige Ambrosius an eben gedachter Stelle, und auch der heilige Augustin sein Zeitgenoß im XV. Buche de Civit. c. 16., bezeugen, daß bey ihren Lebzeiten nämlich a. 371. der Kaiser Theodosius der Große durch ein ganz neues Gesetz die Heurath zwischen den Kindern zweener Brüder, oder zweyer Schwestern, oder auch eines Bruders und einer Schwester verbothen habe; da doch so was (wie der heilige Augustin ausdrücklich hinzusetzet) bis dahin weder durch ein göttliches, noch menschliches Geboth verbothen war; obschon auch diese Erlaubniß bis dahin selten gebrauchet wurde. Sie melden beyde, daß dieses Gesetz vom Kaiser aus folgenden zwey bloß bürgerlichen Gründen gemacht worden, 1)

weil die Ehrerbiethung, welche man so nahen Blutsfreunden schuldig ist, solcher Ehe entgegen steht; 2) weil es dem allgemeinen Besten des gesellschaftlichen Lebens nicht so nutz ist, daß Personen von einer Familie durch ein zweyfaches Bündniß, der Blutfreundschaft und der Ehe, mit einander verbunden werden; als wenn mehrere und verschiedene Familien in ein engeres Bündniß durch Ehen miteinander vereiniget werden. Ein dritter Gezeuge von allem diesen ist der Sextus Aurelius Victor in dem kurzen Auszug seiner Geschicht. 3) Da nun sowohl bey den Juden durch das mosaische Gesetz, als bey den Heyden durch das römische Gesetz, alle Heurathen in den ersten zwey Graden aller Blutsfreundschaft durchaus verbothen und ungültig waren; so ist es leicht zu fassen, daß ohne ein besonders Kirchengeboth alle diese Heurathen auch bey den Christen, welche ohnehin damals alle unter römischer Bothmäßigkeit lebten, durchaus immer für ungültig gehalten worden sind: da ohnehin eine Hauptregel der christlichen Sittenlehre vom Anbeginne ware, sich zu allem rechtmäßigen Obergewalt gehorsam zu fügen und zu unterwerfen; welchen Gehorsam auch die obersten Vorsteher der Kirchen ihren Schäflein jederzeit

einschärften. Wie wir dann hievon eben im Bezuge auf die römischkaiserlichen Ehegesetze von dem heiligen Ambrosius und dem heiligen Augustin an oben angezogenen Stellen ein deutliches Beyspiel haben. Was dann schon durch das natürliche Gesetz verbothen war, brauchte nicht durch ein neues menschliches Gesetz verbothen zu werden. Was im römischen (so wie einst im jüdischen) Gesetze bloß aus weltlichen Gründen im Bezuge auf die bürgerliche Gesellschaft verbothen war, in dessen Rücksicht hatte die Kirche nicht mehr Pflicht, als solche für sich selbst billige Gesetze zu befolgen und Hand zu haben. Weder die Sammlung der Kanonen, welche in der griechischen Kirche bis in die Mitte des 5ten Jahrhundertes angenommen war, noch auch jene, welche die Kirche in Occident und in Afrika anerkannt hatte, enthält was von einem neuen oder eigenen Kirchengesetze über die Ehe: sondern immer setzte man dergleichen Gesetze schon voraus.

Deßwegen bezieht sich der heilige Basilius auch in Orient in seinem Sendschreiben an den Amphilochius bloß auf die Gewohnheit seiner Provinz, da er über verschiedene Ehe-

hindernissen gefragt wurde, und muthmassete nur, sie wären von Provinzialkonzilien errichtet worden: Da sie doch alle sicher durch die Kaiser errichtet waren; wie wir unten noch ferner sehen werden. Nur für die Priester und andere höhere Weihen haben wir eigene Kirchengesetze, welche diesen die Ehe verbiethen, und zwar aus Gründen, welche der Kirche, und nicht dem Staate, eigen sind: auf welche sich selbst das kaiserliche Gesetz (L. 45. Cod. de Episc. et cler.) beruset.

623.

Wichtige Bemerkungen über die wahren Gründe dieser ganzen Ehehinderniß.

I. Wir sehen nun aber aus allem von §. 616. bis hieher gesagten ganz klar: daß die zwischen Voreltern und Abkömmlingen obwaltenden Ehehindernissen schon durch das private häusliche Naturrecht einer jeden Familie im engern Verstande, das ist, durch das Naturrecht einer privaten Hausgesellschaft, aufgestellt sind. (616. 617.)

II. Wir sehen ferner, daß die Ehehinderniß zwischen zweybändigen Brüdern und Schwestern aus eben dem Grunde entspringt, aus welchem die Nothwendigkeit der Verbindung verschiedener Familien im weitern Verstande, das

ist,

ist, selbst der bürgerlichen Gesellschaft, entsteht; als welche letztere nichts als eine Verbindung mehrer solcher Familien ist (618.). Denn bloß das Bedürfniß der Eltern und ihrer Kinder fodert, daß Eheverbindnisse vielmehr unter Personen von verschiedener, als von der nämlichen Hausfamilie, geschlossen werden, das ist, daß verschiedene Familien in eine bürgerliche Gesellschaft und in ein Bündniß eintreten, kraft dessen sie gegeneinander verpflichtet sind, einander zu schützen, und in jeder Noth Hilfe zu leisten.

III. Wir sehen, daß so lang keine Eheverbindnissen zwischen verschiedenen Familien im weitern Verstande geschehen, keine Völkerschaft oder bürgerlicher Staat entstehen kann: weil, wenn immer jede Familie sich über alle auch wichtigste Bedürfnisse einer Familie im engern Verstande sich in sich selbst mit allem ihren Vertrauen einschließt, um so weniger andere fest dauernde Verbindnissen, dergleichen die bürgerlichen ihrer Natur nach seyn müssen, Platz haben können.

* Wir sehen hievon das Beyspiel bey der unter alle Völker verstreuten, und doch mit keiner

andern Nation sich jemal in eines verbindenden jüdischen Nation.

IV. Wir sehen aber auch sehr klar aus diesem, daß Ehehindernissen in den Graden der nächsten Blutsverwandschaft ein eigentliches Bedürfniß des Staates oder der bürgerlichen Gesellschaft sind, und folglich die Aufstellung solcher Ehehindernissen ein eigentliches Geschäft der Staatsgewalt oder öffentlichen bürgerlichen Macht sey; und daß sie folglich durchaus rechtmäßig durch bürgerliche kaiserliche Gesetze festgesetzet worden.

* Ich glaube, diese Anmerkungen sollen erklecken, um allen Zwist und Zweifel über die wahren Gründe aller bisher abgehandelten Ehehindernissen der Blutsfreundschaft zu heben, um so mehr, als die gemeiniglich von den Kanonisten und Moralisten angegebenen Gründe davon, welche schier ganz allein aus einer zwischen Blutsfreunden im Ehegebrauche nothwendigen Schamhaftigkeit hergeleitet sind, bey allen Seitenblutsfreunden sehr schwach und unzureichend sind. Selbst auch die meist bey Geschwistern so sehr erhobene Gefahr der unehelichen Vermischung könnte mehr nicht als eine Pflicht für Eltern und Kinder gründen, alle nähere Gefahr sorgfältigst zu verhüten. Denn diese Gefahr ist sicher bey dem Hausgesinde beyden Geschlechts die nämliche, ohne doch eine Ehehinderniß zu begründen.

** Wunderlich genug ist es, daß es Gelehrte von verschiedenem Fache und Stande gab, welche behaupteten, nicht der Staats-, nur der Kirchengewalt im Ob die Staatsgewalt ständ es zu, dergleichen Ehehindernisse festzusetzen. Als wenn der Ehe- auf diese stand, als der erste Grund der Möglichkeit eines Ehehinfestdauernden Staates, den Staat nicht interessirte, derniß oder der Staat jene Gewalt nicht hätte, sich seines ganz habe eigenen ersten Grundes aufs beßte zu versichern. Noch aufhören andere waren so für die Kirchengewalt partheyisch, können? daß, daß da sie nicht läugnen konnten, daß die römischen Kaiser wirklich Ehehindernissen durch ihre Gesetze neu eingeführet haben, dergleichen selbst im Gesetze des Moses nicht zu finden sind, und daß die höchste Kirchenmacht im Christenthume selbst eben diese kaiserliche Gesetze als eine Regel angenommen, und sich auf selbe viele Jahrhunderte allein berufen habe, sie doch über alles dieß aus ihrem Kopfe erdichteten, die Kaiser hätten mit der Zeit, weiß nicht wann, warum, und wie, selbst diesem Rechte entsaget, und selbes sammt der Gewalt in solchen Eheverbothen zu dispensiren, dem römischen Stuhle ganz überlassen; folglich haben jene weder mehr die Macht diese durch bloß weltliche Gesetze aufgestellten Ehehindernissen mehr aufzuheben, noch in selben zu dispensiren. Man sieht es diesen Lehrern immer an, daß sie gar keine Begriffe von dem öffentlichen gesellschaftlichen Naturrechte und der höchsten Staatsgewalt hatten; welche letztere an sich selbsten, so wie ganz unveräußerlich, also auch durchaus unveränderlich ist, wie alles Naturrecht unveränderlich und ewig ist. Ich glaube vielmehr, die wahre Ursache der von Kaisern nachher lange

Zeit nicht mehr ausgeübten Vollmacht in so einem eigenen Gesetze zu dispensiren sey in der Uebertragung des römischen Kaiserthums an die Deutschen zu suchen. Denn da diese des römischen Rechts, besonders in den ersten Jahrhunderten des deutschen Kaiserthums, wenig erfahren, unter den deutschen Völkern selbsten aber das römische Recht gar nicht angenommen, und überhaupt zu selben Zeiten sehr wenig von einem ausgezeichneten Staatsrechte bekannt war; so dachten die deutschen Kaiser nie an die Ausübung so einer ihnen obschon eigenen Vollmacht. Hergegen fängt eben um diese Zeit mit dem römischen Fürstenthume, und mit den falschen Dekretalen eine ganz neue Epoche der Kirchengewalt an.

§. II. Von der geistlichen Vaterschaft.

624.

Der Begriff von dieser.

Die geistliche Vater- oder Verwandschaft ist das Verbindniß der vorzüglichen Ehrfurcht, welche entsteht zwischen dem, welcher einem das heilige Sakrament der Taufe, oder der Firmung, ertheilet, oder als Taufpath und Firmpath dabey mitwirket, auf einer, und zwischen dem, der diese heilige Sakramente empfängt, und seinem natürlichen Vater und Mutter, auf der andern Seite.

* Da der Ausspender solcher heiligen Sakramente dem, der getaufet, oder gefirmet wird,

das

das geistliche Leben und dessen männliche Stärke dadurch mittheilet; so wird er ihm durch so einen Dienst wirklich zum geistlichen Vater, und es ist ganz klar, daß, wenn das Kind dem natürlichen Vater der leiblichen Erzeugung halben Ehrfurcht schuldig ist, so eine Pflicht auch bey ihm aus noch einem stärkern Grunde gegen so einen geistlichen, Vater eintrete. Auch die Eltern des Kindes sind dem geistlichen Vater ihres natürlichen Kindes aus einem gleichen, obschon nicht mehr so starken Grunde, vorzügliche Ehre schuldig. Viel minder ist zwar der Titel, aber noch hinreichend genug, welcher so eine Pflicht bey beyden, den Eltern nämlich, und ihrem Kinde gründet gegen den Tauf- und Firmpathen; welcher beyden zum Guten und Troste sich feyerlich verpflichtet, die Stelle der Eltern in christlicher Erziehung des Kindes in jedem Falle zu vertreten, da die Eltern ihr Amt zu thun selbst nicht im Stande wären, oder es auch aus Bosheit vernachläßigen wurden.

625.

Wie fern sie eine Ehehinderniß ausmachet.

Nun diese geistliche Verwandschaft hindert alle gültige Ehe zwischen den geistlichen Vätern und Pathen auf einer, und dem geistlichen Kinde und dessen natürlichen Eltern auf der andern Seite, und sonst zwischen keiner andern Person: wie wir die neueste Erklärung und Einschränkung von dieser Ehehinderniß ausdrücklich in dem trientischen allgemeinen Kirchenrathe haben in der XXIVsten Sitzung 2ten Kap. von der Reformation der Ehe.

626.

626.

Nicht aus einem göttlichen Rechte.

Diese Hinderniß einer gültigen Ehe entspringt weder aus dem natürlichen, noch aus dem positiven göttlichen Gesetze. Denn ihrer Natur nach streitet die Pflicht der Ehrfurcht gegen die geistliche Vater- oder Mitvaterschaft nicht mit dem Rechte natürlicher Mitvater von andern Kindern dem Leibe nach zu werden. Wir haben aber auch weder in der heiligen Schrift, noch in der Uebergabe der Kirche Christi eine Anzeige von einem hierüber vorhandenen positiven Gebothe Gottes.

* Wir müssen also auch hier den Ursprung dieser Ehehinderniß in den menschlichen Gesetzen, folglich in der Geschicht suchen.

627.

Geschicht des Ursprungs und ihrer verschiedenen Ausdehnung.

Geschicht des Ursprungs dieser Ehehinderniß. Wir haben 1) kein älteres menschliches Gesetz von ihr, als jenes ist, das der Kaiser Justinian ergehen lassen, und in seinen Kodex (L. V. Tit. IV L. 26.) einverleibet hat, welcher a. 535. vollendet worden. Es lautet also: „Die Person, welche Jemand „aus der heiligen Taufe gehoben hat, ist schlechthin nicht zur Heurathe mit ihm zuzulassen: weil „nichts

„nichts ist, was so sehr eine väterliche Neigung „und ein gerechtes Heurathsverboth gründen „mag, wie ein dergleichen Verbindniß, durch „welches vermittelst des Herrn ihre Seelen mit„einander verknüpfet sind. „ 2) Alle Verordnungen der Kirchenvorsteher über diese Hinderniß, welche im Decreto Gratiani C. XXX. oder in den Decretalibus L. IV. Tit. 11. und in VI. Tit. 3. gefunden werden, sind viel später, und keine vor dem siebenten Jahrhundert erlassen; oder sie sind gar nur unterschoben; wie jene, welche in Decreto Gratiani Caussa XXX. q. 4. c. 3. dem heiligen Innocenz dem ersten, welcher schon von a. 401. Pabst war, zugeschrieben wird, so wie auch jene, welche L. cit. q. 1. c. 1. unter dem Namen des Pabstes Deusdedit (also nach a. 615. vorkömmt, und sich auf die Verordnung des Innocentius I., des Cälestinus I., und sogar des Julius I., berufet; von welchen Päbsten doch nichts dergleichen authentisch vorhanden ist. 3) Es entstanden nämlich aus dem einmal aufgestellten kaiserlichen Gesetze des Justinians bald verschiedene Fragen und Zweifel, über welche die Päbste, oder auch Konzilien, auf geschehene Anfragen, ihre Entscheidung ertheilten. Und diese liefen bald dahin aus,

daß

daß diese Ehehinderniß immer mehr ausgedehnet, bald daß gar sich einander widersprechende Entscheidungen erlassen wurden. Denn zu erst wurde gefragt, ob, wenn der Ehemann allein Taufpath wurde, doch auch seine Ehegattinn geistliche Mutter, und dieser Ehehinderniß zwischen dem Kinde unterworfen wurde? Und da entschied Klemens III. a. 1190. (c. Martinus de Cognat. spirit.), daß auch das Weib des Taufpathen in diese Hinderniß verfiel: „weil Mann und Weib durch die Ehe ein Fleisch werde.„ Fürwahr ein seichter Grund, der gar zu viel bewies. Man fragte zweytens: ob auch die leiblichen Söhne und Töchter der Taufpathen geistliche Brüder des von ihren Eltern aus der Taufe gehobenen, oder zur Firmung geführten, geistlichen Kindes, und folglich eben auch dieser Ehehinderniß im Bezuge auf selbes unterworfen wurden; wie die leiblichen Geschwister so einer Hinderniß unterworfen sind? Und da antwortete der Pabst Zacharias (Pabst von a. 741.) causa XXX. q. 1. c. 2., auch diese treffe diese Ehehinderniß einer geistlichen Verwandschaft: „weil Gott durch den Moses befohlen habe: turpitudinem patris tui, vel matris, vel fororis, non revelabis, turpitudo enim tua est.„ Hier wird

also die geistliche Verwandschaft schlechthin der leiblichen gleich gehalten, in der That, ohne allen Grund. Hergegen steht eben da bey dem Gratianus eine schnurgerad entgegengesetzte Entscheidung des Pabstes Urbanus des IIten dieses Namen c. 4. Super quibus: und im folgenden c. 5. Post susceptum trifft Pabst Paschalis II. ein Mittel, und entscheidet, daß nur die leiblichen Kinder, welche nach der geistlichen Anverwandschaft erst wären gebohren, nicht aber die derselben schon vorhergehenden, diesem Gesetze der Ehehinderniß unterworfen wären. Beyde, Urban II. und Paschal II. waren von a. 1088. nacheinander im Pabstthume gefolget. Allein im 13ten Jahrhundert entschieden Innocenz III. und Gregor IX. geradezu gegen beyde vorige Päbste das Widerspiel, wie zu sehen L. IV. Tit. 11. c. 7. et 8., nachdem schon Alexander III. a. 1180. eben diese Frage so entschieden hatte, daß er es bey der einmal eingeführten Gewohnheit für eines oder das andere beruhen ließ. Ibid. c. 1. et 3. Gregor IX. thut der erste Meldung von einer gleichen Ehehinderniß zwischen dem Sohne oder Tochter dessen, der taufet, und zwischen dem Täuflinge. Ibid. c. 8. Man fragte drittens: wenn ein

Ehegatt sein Stiefkind zur Firmung führet, oder ein Vater in der Noth sein Kind über die Taufe hält, wird die Ehe aufgehoben, oder müssen solche Eheleute als geistliche Verwandte wenigst vom Bette geschieden werden? Und auch hier haben wir gegeneinander streitende Entscheidungen von einem partikulären vermerienſischen Kirchenrathe C. XXX. q. 1. c. 2. et 3. et 7. Zu letzt machte man auch die Sünde eines Priesters mit einem Mädchen, welche einst sein Beichtkind gewesen war, ob sie es schon nur vor längst gewesen war, aus dem Grunde der geistlichen Vaterschaft zu einem Ehebruch, und führte dafür drey unterschobene Reskripte eines Pabstes Symachus und Cälestinus des Isten schon aus dem 5ten Jahrhunderte an; in derer erstem so gar ein des heiligen Pabstes Sylvesters eben so unterschobenes Zeugniß angeführt wird. Sieh C. cit. q. 1. c. 8. 9. 10. Bonifacius VIII. (in 6. L. IV. Tit III.) nahm endlich alle die ersten 3. Fragen zusamm, und entschied die Ausdehnung dieser Ehehinderniß auf die Ehegatten und Kinder der geistlichen Verwandten, ja auf alle die vielen Mitpathen, und sogar auf die Katechisten vor der Taufe eines erwachsenen Täuflinges. Dabey es denn auch blieb, bis der trientische Kirchenrath dieses

ses Gesetz, nach eingesehenem Ungrunde solcher Ausdehnung bloß auf die obigen Gränzen wieder eingeschränket hat.

* Es hat alles Ansehen, daß die Päbste in den ersten 12. Jahrhunderten und darüber ihre erlassene Reskripte selbst nicht im strengen Verstande für neue allgemein verbindende Gesetze angesehen haben. Sie entschieden bloß über Fragen, welche über ein ursprünglich kaiserliches Gesetz und über desselben Ausdehnung entstanden waren? Es scheinet nicht einmal, daß die entscheidenden Päbste die Absicht hatten, selbst neue Gesetze zu machen, sondern nur ihre Meynung zu sagen, wie das kaiserliche, schon einmal eingeführte Gesetz zu verstehen und zu vollziehen wäre. Sehr oft heißt es nur, videtur nobis. Es ergiengen solche Entscheidungen unterdessen in den finstersten Zeiten aus seichten Gründen, und zwar meist eben damals, wo durch die am Ende des achten Jahrhundertes ausgebreiteten falschen Dekretalen der alten Päbste eine ungemein übertriebene Idee von der über alles sich erstreckenden Vollmacht des Pabstes enstanden war; welche endlich im eilften und zwölften Jahrhunderte ihren Gipfel erreichte, da sie dem Pabste Kaiser und Könige sammt ihren Kronen unterwarf. Und eben die vom Gratianus im eilften Jahrhundert unternommene Sammlung aller päbstlichen Reskripte gab diesen erst das Ansehen allgemein verbindender Gesetze; auf derer Beyspiele sich eben die hernach folgenden Päbste Innocenz III., Gregor IX., und Bonifacius VIII. so eine Vollmacht erst freymüthiger zulegten. Anmerkung darüber.

** Das übrige von den Umständen der Taufpathenschaft habe ich schon im I. Theile §. 140. genugsam erkläret.

§. III. Von der Wahlvaterschaft oder gesetzmäßigen Verwandtschaft.

628.

Was sie sey.

Die gesetzmäßige Verwandtschaft ist das Verbindniß, welches durch die Arrogation zwischen dem Wahlvater und dem arrogirten Wahlkind, das von seinem leiblichen Vater schon emancipirt ist, entsteht; da nämlich dieses unter die bürgerliche Vatergewalt des arrogirenden Wahlvaters kömmt, und die Rechte eines Kindes so wie selbst die eheleiblichen Kinder im Bezuge auf seine Verpflegung und auf die Erbschaft des Wahlvaters, erhält. Sieh im I. Theil. §. 291.

629.

Wie fern sie eine Hinderniß der Ehe sey.

Diese gesetzmäßige Verwandtschaft hindert alle gültige Heurath 1) auf Art einer geraden Linie oder Vaterschaft zwischen dem Wahlvater und dem Wahlkinde, oder allen Abkömmlingen des letztern, welche unter desselben bürgerlich väterlicher Gewalt stehen. Folglich erstreckt sich diese Hinderniß nicht auf die Abkömmlinge einer

einer Wahltochter, sondern nur auf die eines Wahlsohnes; weil nur dieser einer bürgerlich väterlichen Gewalt über seine Abkömmlinge fähig ist (I. Th. §. 290.). 2) Sie hindert die Heurath auf Art einer Zwerglinie oder Bruderschaft zwischen dem Wahlkinde und jedem ehelichen und legitimirten leiblichen Kinde des Wahlvaters, das in des letzten bürgerlich väterlichen Gewalt steht. 3) Sie hindert auch die Heurath auf Art einer Sippschaft zwischen dem Wahlvater und der Ehegattinn des Wahlsohnes, und zwischen dem Wahlsohne und der Ehegattin des Wahlvaters. 4) Doch nur in der geraden Linie der Vaterschaft und in Betreff der Sippschaft dauert die Kraft dieser Ehehinderniß auch nach aufgehobener Arrogation noch fort, nicht in der Seitenlinie der Bruderschaft; wie es die römischen Gesetze ausdrücklich erklären; obschon die kanonischen Gesetze von der dritten Art der Sippschaft ganz schweigen. 5) Außer den hier namentlich angezeigten Personen trifft diese Hinderniß keine andere.

630.

Auch diese Ehehinderniß ist ursprünglich Ihr Ursprung aus dem römischen Gesetze.

bloß von römisch-kaiserlichen Gesetzen entsprossen. Sie ist erstlich mit allen Umständen ent-

enthalten in den Institutionibus des Kaisers Justinian L. I. Tit. de Nuptiis §. Ergo non omnes et seqq. Sie kömmt ferner vor in ff. de ritu Nupt. L. 14. L. 17. L. 55.; wo die älteren römischen Rechtsgelehrten über so ein schon von Alters her bey den Römern eingeführtes Gesetz als Gezeugen vorgefunden werden.

631.

Ihre Annahme im kanonischē Gebrauche.

Im kanonischen Kirchenrechte erscheint nur erst (C. un. de Cognat leg.) a. 862. in den Responsis Nicolai II. Papæ ad consulta Bulgarorum eine Erklärung über diese Ehehinderniß, als eine Wirkung bloß der römischen Gesetze. Man sehe C. XXX. q. 1. c. 1. Außer dem aber wird C. XXX. q. 2. c. 6. unter dem Namen des Pabstes Paschal II. (von a. 1099. an) bloß die Erklärung eines alten römischen Rechtsgelehrten Gajus über dieses alte römische Gesetz L. 17, ff. de ritu nupt. angeführet. Weiters kömmt hierüber im ganzen Kirchenrechte nichts mehr vor; und wie gesagt, von der dritten Art einer Wahlsippschaft redet das kanonische Gesetz gar nirgends.

632.

Der Grund von diesem Gesetze ist nach Der Ausweis des §. Ergo non omnes. cit. Instit. Grund da-
L. I. Tit. de Nuptiis; weil der Wahlvater ge- von.
gen dem Wahlkinde die Stelle des leiblichen Vaters erhält, und folglich dieses ihm Ehrfurcht schuldig ist; welche Pflicht dann sich auch auf seine Ehegattin erstrecket. Die leiblichen Kinder des Wahlvaters treten dann auch in die Stelle der Geschwisterschaft. Mehr Gründe giebt der Innhalt der Gesetze nicht. Doch ist es nach der Meynung der Kanonisten auch deßwegen gut, daß durch solche Gesetze aller Umgang von fleischlicher Art unter Personen, die immer beysammen wohnen, leichter verhindert wird; wenn sie nicht einander heurathen können. Doch da sie durch die Emancipation dazu fähig werden können; scheint dieser Grund nicht des Gesetzgebers Gedanke, sondern nur eine Erfindung der kanonischen Rechtsgelehrten gewesen zu seyn.

§. IV. Von der Anverwandtschaft.

633.

Die Hinderniß der Anverwandtschaft ent- Bestim-
springt aus einem jeden vollkommen vollbrach- mung die-

ser Ehe- hinderniß.

ten Beyschlafe, und wenn dieser in einer gültigen Ehe gepflegt wird, hindert sie die weitere Ehe mit einem jeden Blutsfreunde des Ehegatten bis auf den 4ten Grad: 2) wenn aber der Beyschlaf unerlaubt ist, inner oder außer einer wirklichen Ehe, so hindert er nur bis auf den 2ten Grad der Blutsfreundschaft des andern Theiles. Das erste ist zu lesen C. 8. de Consang. et affin.; wo der lateranensische Kirchenrath a. 1215. auch hier die vorhin üblichen 7. Grade auf 4. einschränket, wie oben von der Blutsfreundschaft ist gesaget worden (§. 615.) Das zweyte ist eine Einschränkung, welche erst der trientische Kirchenrath in der XXIVsten Sitzung de Reform. Matr c. 4. von diesem Gesetze gemachet hat: da bis dahin ein jeder Beyschlaf die Ehe bis in den 4ten Grad hinderte. 3) Wenn ein Ehegatt währender Ehe mit einem Blutsfreunde seines Ehegatten einen ehebrecherischen Beyschlaf vollbringet, so bleibt ihm für immer verbothen die eheliche Pflicht von seinem, nunmehr in Anverwandtschaft mit ihm versetzten Ehegatten, selbst zu fodern; ob ihm schon die Schuldigkeit bleibet, solche Pflicht diesem auf sein Fodern jederzeit zu leisten. Also lautet das Gesetz C. 1. de eo, qui cognovit consanguin. uxoris suæ.

* Zur

* Zur Wirkung dieses dritten und letztern Gesetzes ist nach Meynung vieler Kanonisten vonnöthen, daß so ein Blutschänderisch- und zugleich ehebrecherischer vollkommen vollbrachter Beyschlaf mit gutem Wissen sowohl von dem Verbothe dieses strafenden Gesetzes, als auch von der wirklichen Anverwandtschaft mit dem Gegentheile im verbothenen Grade, geschehe: als ohne welches man in die Strafe, sein schon besessenes Recht zu verlieren, nicht verfalle.

** Wir müßen nun eben so, wie oben bey der Blutsfreundschaft, nachforschen, ob und in welchen Graden diese Ehehinderniß, und zwar als eine selbst die Ungültigkeit bewirkende Ehehinderniß, aus dem natürlichen, oder wenigst positiven göttlichen Gesetze, und in welchen Stufen sie nur aus menschlichen, und dann wiederum ob sie in diesen Stufen aus den römischkaiserlichen, oder aus den Kirchengesetzen ihren wahren Ursprung habe.

634.

Wie fern sie schon aus dem Naturrechte entstehe.

Nun halte ich für sicher, daß selbst nach dem Naturrechte die wahre moralische Anverwandtschaft in gerader auf- und absteigender Linie eine jede solche Ehe aus einem gleichen, obschon minder starken Grunde, eben so wie die Blutsfreundschaft (616. 617.), in gemeinen Fällen nicht nur unerlaubet, sondern auch ungültig mache: 2) hergegen daß das Naturrecht

allein in keinem Grade der Seitenlinie der Anverwandtschaft so eine Wirkung, wie immer eine Ehe unerlaubet, oder gar ungültig zu machen, beylege. Der Grund des ersten Satzes ist, die Pflicht der Ehrfurcht, welche ein jeder Ehegatt der Schwiegermutter und Großschwiegermutter, als Voreltern seiner Ehegattinn, und diese dem Schwiegervater ꝛc. als Vater ihres Ehemannes schon deßwegen schuldig ist, weil jene Urheber des Lebens ihres Mitgatten und folglich Urheber der Möglichkeit sind, daß sie mit dem Ehegatten ein Fleisch, und nächst jenen nun auch unmittelbare Urheber und Erzeuger der ferneren Abkömmlingen der Schwiegereltern seyn können (439.). Und dieß zwar im Betreffe der geraden aufsteigenden Linie. Was aber die gerade absteigende Linie, z. B. der Stiefeltern gegen die Stiefkinder, angeht; so ist die Stieftochter dem Stiefvater und der Stiefsohn der Stiefmutter ebenfalls in Ansicht dessen eine besondere Ehrfurcht schuldig, daß der Stiefvater oder die Stiefmutter so viel Recht durch die Ehe auf ihre leibliche Mutter, oder den leiblichen Vater, eben im Betreff jener Zeugungswerkzeuge haben, aus welchen sie entsprossen sind. Nun aber mit so einer Pflicht der Ehrfurcht streitet al-

les Recht und selbst aller Gebrauch der Ehe; so wie ich schon §§. 616. 617. erwiesen habe. Eben dieß ist der Grund, warum der Apostel es I. Kor. V. 1 für so ein großes Laster ansah, daß einer seines Vaters Frau zur Gemahlinn nahm. Wahr ists, daß, gleichwie die Ehrfurchtspflicht gegen die eigenen Eltern und Großeltern größer ist, als jene, so man Schwiegereltern und Stiefeltern schuldig ist; so ist auch nach dem Naturrechte ein stärkerer Grund für das Verboth und für die Ungültigkeit der Ehe zwischen Blutsfreunden als zwischen Anverwandten in jeder geraden Linie. Allein auch so ein minder starker Grund ist hinreichend, die Ehe in jedem gemeinen Falle (da nämlich keine höhere, die Ehe solcher Anverwandten nothwendig machende Pflicht jene diesen Anverwandten schuldige Ehrfurchtspflicht aufhebet) für unerlaubt und ungültig zu machen: weil doch jeder solcher Ehegebrauch pflichtwidrig und bös wäre, und kein Vertrag wie immer böses zu thun gültig seyn kann. Und das war das erste. Da hergegen ein Ehegatt im Bezuge auf Geschwistern, und alle Seitenverwandte des Mitgatten nicht eine Pflicht der Ehrfurcht, sondern nur der Liebe auf sich hat (439. n. 4. und 442. VIII.)

bloß Liebespflicht aber für sich selbst gar nicht mit dem Rechte eines Ehegatten streitet; so kann das Naturrecht die Ehe mit blossen Seitenverwandten weder ungültig machen, noch als bös verbiethen. Beynebens ist dem Ehegatten und dessen Kindern in Betreff ihrer Pflichten und Bedürfnissen durch die zweyte Ehe eines Geschwisters seines ersten Mitgatten eben sowohl, wie durch die erste Ehe, geholfen; daß folglich auch jener Grund nicht im Wege steht, der schon nach dem Naturrecht die Ehe wenigst zwischen zweybändigen Geschwistern ungültig machet (618.) Und das war das zweyte Glied meines Satzes.

635.

Ob auch aus einem unerlaubten Beyschlafe.

Ein unerlaubter Beyschlaf inner oder außer der Ehe, mit was immer für einem Verwandten hindert keine Ehe dem blossen Naturrechte nach: weil durch so einen Beyschlaf, wie in den Mitblutsfreunden des geschändeten Blutsfreundes keine Liebespflicht gegen den Schänder der Ehe ihres Blutsfreundes, also in diesem Schänder fremder Ehre keine Pflicht der Ehrfurcht selbst auch gegen die Eltern und Großeltern des geschändeten und noch weniger gegen dessen Seitenfreunde, entstehen kann (445.);

(445.); welche doch der einzige Grund so einer Wirkung des Naturrechts seyn konnte (634. n. 1.).

636.

Im Buche *Levitici XVIII.* Kap. des alten Testamentes war die Ehe der Anverwandtschaft halber verbothen in der auffsteigenden geraden Linie zwischen dem Schwiegervater und der Schwiegertochter, zwischen dem Stiefvater und der Stieftochter, zwischen der Stiefmutter und dem Stiefsohne und zwischen dem Stiefvater und der Tochter eines Stiefkindes: 2) in der Seitenlinie aber nur mit des Bruders Eheweibe, und mit der Schwester des eigenen Eheweibes bey Lebzeiten des letzten, und mit dem Eheweibe des Vatersbruders. Was Moses darüber verordnet habe.

* Wir sehen aus dem §. 634., daß also nur im Betreff der Seitenlinie der Anverwandtschaft positive göttliche Gesetze im alten Testamente vorhanden waren, welche die Ehe ungültig machten, und zwar nur eines im zweyten Seitengrade auffsteigender Linie, und zwey im ersten Seitengrade absteigender Linie. Da nun aber auch diese uns Christen im neuen Gesetze nicht verbindeten (620. * n. 2.); so fragt sich weiters: wie dann diese Ehehinderniß sich auf so viele Grade der Seitenlinie zu erstrecken bey uns Christen angefangen hat?

637.

Geschicht der Zusätze dieser Ehehinderniß durch menschliche Gesetze im neuen Bunde.

Fernere Geschicht des Ursprungs der Gesetze über die Ehehinderniß der Anverwandtschaft im neuen Testamente. 1) In eben dem Gesetze der Kaiser Dioketian und Maximin, welches die Ehehinderniß der Blusfreundschaft (nach §. 622.) bestimmet, so wie auch in dem L. 1. Instit. Tit. 10. §§. 6. et 7., werden eben bloß die Gesetze des Buchs Levitici alle festgestellet, ohne daß wir ein Zeugniß oder einen Beweis von einem ältern menschlichen Gesetze haben, das so eine Ehehinderniß schon früher auch unter den Christen eingeführt hätte. Schon der Apostel (I. Kor. V. 1.) sagte es: man hörte sogar bey den Heyden, d. i. Römern, nicht von so einer Unlauterkeit, daß einer seine Stiefmutter zur Gemahlinn habe. 2) Da nun sowohl bey den Juden als Heyden diese Ehehinderniß auf gleiche Weise durch bürgerliche Gesetze so fern festgesetzet war, so hatte es auch bey den Christen, welche alle unter diesen bürgerlichen Gesetzen lebten, wenigst so fern, und in diesen Graden der Anverwandtschaft, keiner ferneren Kirchengesetze zur Verbindlichkeit an selbe nöthig. Und daher kam es, daß, so bald eine Frage

hier-

hierüber, wie a. 314. im Konzilium zu Neocäsarea, entstand, ohne Absicht erst ein neues Gesetz aufzustellen, nur gleich eine solche wirrige Ehe für ungültig erklärt wurde. 3) Wir finden auch in den ersten 12. Jahrhunderten, daß sich selbst die Päbste über diese Ehehinderniß eben so, wie über jene der Blutsfreundschaft, bloß auf die römischen bürgerlichen Gesetze berufen haben, ohne ein eigenes von ihnen erst darüber gemachtes Gesetz anzugeben (623. **): so wie sie auch hier sich in Dispensen nicht einlassen wollten. 4) Aus der wann und wie immer eingeführten irrigen Art aber die Gerade der Blutsfreundschaft zu zählen entstand eine gleiche Irrung im Zählen der Grade der Anverwandtschaft, und man erstreckte diese Hinderniß, eben so, wie jene, auch bis auf den 7ten Grad. Der Anfang so einer Gewohnheit, und wie sie allgemein geworden, läßt sich aus den Reskripten der Päbste, und Entscheidungen der Konzilien, welche Gratianus in seinem Decreto anführet, nicht ausfindig machen: weil von den merkwürdigsten derselben ihr eigener Urheber nicht authentisch bekannt ist. So führet z. B. Gratianus C. XXXV. q. 2. et 3. ein c. 7. unter dem Namen des heiligen Pabstes Ju-

lius I. schon aus der Mitte des 4ten Jahrhundertes an; welches Burchard, Ivo, und andere Sammler der Kirchengesetze bald dem dritten Kirchenrathe zu Orleans, der erst um die Mitte des sechsten Jahrhunderts gehalten worden, zuschreiben; Gratianus selbst aber dessen zweyten Theil C. XXVII. q. 2. c. Qui desponsatam auch dem heiligen Gregor dem Großen zuschreibet, welcher am Ende des sechsten Jahrhunderts die Kirche regieret hat. Eben so werden C. XXXV. q. 2. et 3. das c. 1. 10. 16. und C. XXVII. q. 2. c. 12. aus dem heiligen Gregor falsch zugeschriebenen Sendschreiben (wie jenes zu dem Felix Bischofen der Stadt Messana, und eben auch jenes an die Bischöfe von Frankreich ist c. 16, C. XXXV. q. 2. et 3.) Stellen angegeben; in welchen die Blutsfreundschaft und Anverwandtschaft als Hindernissen der Ehe bis auf den 7ten Grad angegeben wird, bloß aus dem Grunde: „weil „durch die römischen Gesetze auch die Erbfolge „bis auf den 7ten Grade deßwegen festgesetzet „sey, weil die Blutsfreundschaft sich bis dahin „erstrecket.„ Diese Ursache ist so durchaus elend, daß es nicht wahrscheinlich ist, daß sie jemals von dem so weisen Pabste gegeben worden. Wahrscheinlicher ist es, daß diese Stellen

len aus den Schreiben Gregors II. an den heiligen Bonifacius Erzbischofen zu Mainz (im Anfange des 8ten Jahrhunderts) wenigst zum Theile gezogen sind; als in welchen sie sich wirklich befinden. Unterdessen kömmt doch in eben der C. XXXV. q. 2. et 3. das c. 12. unter dem Namen eben auch des heiligen Pabstes Julius I. vor, in welchem obschon ebenfalls unrichtigen angeführten Kapitel die Ehehinderniß der Anverwandtschaft ausdrücklich auf die ersten 3. Grade eingeschränket wird. Das c. 21. C. XXXV. q. 2. kömmt im Kirchenrathe zu Mainz a. 813. vor, mit Einschränkung eben desselben Ehehinderniß auf den 4ten Grad. 5) Unterdessen scheint doch ziemlich gewiß, daß man in den meisten Provinzen dadurch irrgeführt worden zu glauben, daß Blutsfreundschaft und Anverwandschaft bis auf 7. Grade die Ehe hindern; weil in dem Koder Justinians des Kaisers die Erbfolge bis auf den 7ten Grade der Blutsfreundschaft genau ausgezeichnet ist. Denn vorher, ehe dieser Koder erschien, hatte man in den Konzilien Frankreichs, als in dem zu Agde a. 506. in dem zu Epone, im dritten zu Orleans a. 538. überhaupt alle Ehen mit Anverwandten und Blutsbefreundten Personen für ungültig und

blutschänderisch erkläret, ohne zu bestimmen, wie weit die Anverwandtschaft oder Blutsfreundschaft sich erstreckte. Man setzte diese vielmehr im Bezuge auf die Ehen voraus, als schon durch die römische Gesetze bestimmet. Da nun aber im Kodex des Justinian bald hernach aus den alten römischen Gesetzen die Blutsfreundschaft bis auf den 7ten Grad im Bezuge auf die Erbfolge deutlich ausgezeichnet wurde, riß das Vorurtheil ein: alle Anverwandtschaft und Blutsfreundschaft hindere die Ehe, und beyde erstrecken sich gerade bis auf 7. Grade. 6) Man wollte sich hernach wider diese Ausdehnung der Grade durch die Annahme der bürgerlichen Zählart der Grade helfen. Allein wie oben §. 615. ** schon gesaget worden, Alexander II. entschied sowohl für die kanonische Zählart, als auch für die Aus-Ausdehnung der zweyfachen Ehehinderniß bis auf den 7ten Grad. Der aber doch wiederum durch den 4ten lateranensischen Kirchenrath auch im Betreff der Anverwandtschaft reformiret wurde. 7) Es waren so gar die zweyte und dritte Art der Anverwandtschaft (um die Zeit vielleicht des achten Jahrhunderts nach der Verbreitung der falschen Dekretalen: denn die ganze quæstio X. C. XXXV. scheint aus unterschobenen Stellen zu bestehen) ebenfalls bis

auf

auf den 7ten Grad eingeführet worden (444. **); welche aber auch im gedachten lateranensischen Kirchenrathe wieder zernichtet wurden. 8) Endlich kam es auch zur Frage über den unerlaubten und unehelichen Beyschlaf; ob nämlich auch dieser eine Anverwandtschaft, und mit dieser eine Ehehinderniß bis auf den 7ten Grad mit den Blutsfreunden der Mitschuldigen gründete? Noch über das: ob auch im Ehestand durch einen ehebrecherischen Beyschlaf mit einem Blutsfreunde des Mitgatten eine Anverwandtschaft zwischen dem schuldigen und unschuldigen Ehegatten, und folglich eine Hinderniß wenigst eines erlaubten ferneren Ehegebrauches entstünde? Und nun hierüber liest man schon bey dem Gratianus: C. XXXV. q. 1. c. 6. et seqq. wunderliche Entscheidungen von partikulären Konzilien über solche Fälle, wo unwissender Weise einige in solche Heurathen gerathen sind; so wie auch q. 2. et 3. c. 5. et 6.; alle zwar schon aus dem 8ten und 9ten Jahrhundert, doch auch noch C. XXVI. q. 2. c. 30. aus dem 6ten Jahrhundert. Allein L. IV. Decretalium Tit. XIII. geben erst im 12ten und 13ten Jahrhundert jene berühmten 3. Päbste Alexander, Cälestin, und Innocenz, alle drey die dritten dieser Näme solche

Entscheidungen auf die hierüber an sie gemachten Anfragen, durch welche alle solche Beyschläfe für hinreichende Gründe einer die künftige Ehe ungültig, die Eheversprechen unkräftig, und den Ehegebrauch zu fodern unerlaubt machenden Anverwandtschaft erkläret werden; und zwar vor dem lateranensischen 4ten allgemeinen Kirchenrath bis auf den 7ten, von dannen aber nur bis auf den 4ten Grad. Doch endlich der trientische Kirchenrath schränkte die Ehehinderniß aus einem unerlaubten Beyschlafe, wie oben §. 633. n. 2. schon gesagt worden, auf den zweyten Grad der Anverwandtschaft ein.

Anmerkungen über die Gründe derselben.

* Man überlege itzt die sehr mittelmäßig wichtige und für sich selbst bloß den weltlichen Staat und Gesellschaft interessirende Gründe aller Seitenanverwandschaft auch in den ersten Graden, und wie weniges Gewicht diese Gründe behalten, wenn sie auf die entferntere Grade angewandt werden; wie sie endlich bloß physische, und gar keine moralische Anverwandtschaft mehr bey unerlaubten Beyschläfen gründen (442. 445.*). Man überlege, daß bey der Ehehinderniß aus dem unerlaubten Beyschlafe über eine heimliche Sünde eine Strafe der Unfähigkeit verhänget werde zu einer Ehe, welche Folgen der Unächtheit der Kinder nach sich zieht, für sich selbst ganz unter dem äußerlichen Gerichte stehen soll, und eben deßwegen die größten Beschwernissen der Gewissensfälle nach sich zieht, welche Fälle

man

man eben am meisten von jeher zum Vorwande gebrauchte, alle Ehehändel zum geistlichen Gerichtshofe zu ziehen. Man überlege, wie hier die Päbste in Entscheidungen über ein bloß fremdes Fach der ursprünglich bloß römischkaiserlichen Gesetze sich eingelassen haben; wo keine Unfehlbarkeit ihnen wie immer zukam: da ohnehin (wie so offenbare Fälle, und selbst die vom lateranensischen 4ten und vom trientischen allgemeinen Kirchenversammlungen getroffene Korrektionen, und Abänderungen es überzeugend darthun) im Gesetzgeben selbst auch die Kirche nicht unfehlbar ist in dem Verstande, daß sie immer das weiseste und das zum allgemeinen Beßten dienlichste verordnet. Und dann wird man sich nicht mehr über die obigen Ehegesetze verwundern, sondern vielmehr sich sehr gereizet finden zu wünschen, daß vieles von selben noch ganz aufgehoben werden möchte; um so mehr, als solche überschwere Gesetze schier alle in den finstersten, und zugleich eben jenen Zeiten gemacht worden sind; zu welchen die römischen Päbste nach erhaltener weltlichen Oberherrschaft ihres Kirchenstates und durch den ihnen mittelst der falschen Dekretalen beygebrachten Wahn der uneingeschränktesten Vollmacht, allgemein gebietherischer über die Heerde Jesu Christi, ja selbst über die Kronen der deutschen Kaiser und Könige geworden sind. Man sage nicht, der Eifer für die Aufrechthaltung der kaiserlichen rechtmäßigen Gesetze war der Grund dieser Kirchengesetze. Denn die im Betreffe der Seitenverwandtschaft selbst schon nicht beträchtlichen Gesetze des Staates foderten fürwahr keinen so strengen Eifer für eine so weite Ausdehnung derselben in

die entferntesten Grade. Insonders ist wohl der Rath, welcher L. IV. Tit. XIII. c. 10. dem Weibe eines blutschänderisch- und ehebrecherischen Mannes gegeben wird, nicht dem Evangelium zuwider, das vielmehr jedem Beleidiger zu verzeihen, und mit Liebe zu begegnen rathet? Man könnte eben so merkwürdige Betrachtungen machen über die Reservationen jener Gewissensfälle; wo mehr auf eine bloß durch solche Gesetze erst specificirte Blutschande mit einem Seitenverwandten, als selbst auf einen einfachen Ehebruch mit der Strafe der Reservation Bedacht genommen wurde: da es doch wegen Unwichtigkeit der Gründe so eines bloß menschlichen Gesetzes überschwer zu erweisen ist, daß der Umstand der Blutschand bey einem Beyschlafe mit einem Anverwandten im dritten Grade, ja vielleicht auch im zweyten, bey einem Wittwer oder Wittwe, für sich allein und außer der Hurerey, noch eine besondere schwere Sünde als Blutschand auszumachen hinreichend sey. Ich bitte jeden Leser, diese Bemerkungen wohl zu überlegen, und, wenn man einmal doch ihre große Erheblichkeit wird eingesehen haben, es dem Verfasser dieses Werkes nicht zur Vermessenheit auszurechnen, daß er dieselben der allgemeinen Ueberlegung, und zu erst vor allen selbst der höchsten Gesetzgeber vorzulegen für wichtig genug geachtet hat. Man wende auch nicht ein den Canon III. Sess. XIV. de Reform. Matrimonii, in welchem die trientischen Väter den verdammen, der sagte, die Kirche habe keine die Ehe ungültig machende Hindernissen aufstellen können, oder sie habe in der Aufstellung derselben gefehlet. Denn ich gestehe diese Gewalt

selbst

selbst ein, aber nur aus Gründen, welche die Kirche interessiren. Ich sage nicht, daß sie fehle, da sie sich so eine Gewalt anmasset; sondern behaupte nur, daß sie in der Ausübung derselben sich so fern irren könne, daß sie nicht immer das Beßte thue. Und dieß beweiset der trientische Kirchenrath selbst, und der 4te lateranische durch die öftere Verbesserungen der ältern Gesetze.

638.

Sonderbare Fälle wo diese Hinderniß nicht im Wege steht,

Unterdessen, da doch alle Verwandtschaft von der zweyten und dritten Ehe aufgehoben ist, so folget:

I. Zwey Brüder können zwo Schwestern aus einer andern Familie heurathen.

II. Zwey Stiefgeschwister (z. B. der Sohn des Mannes aus einer ersten Frau, und die Tochter des Weibes aus einem andern Manne) können einander heurathen.

III. Ein Vater und Sohn können Mutter und Tochter aus einer andern Familie heurathen.

IV. Ein Stiefvater kann die Wittwe seines Stiefsohnes heurathen.

V. Ein Wittwer, welcher die Schwester eines verstorbenen Ehemanns zur Ehe hatte,

kann die Wittwe dieses seines Weibsbruders heurathen.

* In allen diesen Fällen ist, um ihren Grund einzusehen, nur darauf Rücksicht zu nehmen, daß immer durch jede Ehe nur der Mann allein in die Anverwandtschaft mit den Blutsfreunden des Weibes, und nur das Weib allein in die Anverwandtschaft mit den Blutsfreunden des Mannes tritt; hergegen das zwischen beyder ihren Blutsfreunden selbst keine Anverwandtschaft entstehe.

§. V. Von der öffentlichen Ehrbarkeit.

639.

Begriff und Grund dieser Ehehinderniß.

Das Verbündniß, welches durch ein Eheversprechen zwischen zweyen Personen, welche selbes eingehen, entsteht, enthält den Grund jenes Gesetzes, welches dieses Verbündniß als eine Hinderniß der Ehe nach der Art der Anverwandtschaft aufstellet zwischen dem Bräutigam und den Blutsfreunden der Braut auf einer, und zwischen der Braut und den Blutsfreunden des Bräutigams auf der andern Seite, und wird die Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit genannt. Nach dem alten kanonischen Rechte hinderte dieselbe eben auf so viele Grade, wie

wie die Anverwandtschaft einer vollbrachten Ehe= Jedoch der trientische allgemeine Kirchenrath in der XXIV. Sitzung de Reform. Matrimonii cap. 3. schränkte diese Ehehinderniß wenigst bey den Sponsalien auf den ersten Grad der Blutsfreundschaft ein, also, daß nach der Aufhebung des vorigen Eheversprechens der Bräutigam nur nicht die Mutter, die Schwester und die Tochter solcher seiner Braut, und die Braut nur nicht den Vater, den Bruder, und den Sohn ihres Bräutigams, gültig heurathen kann. Zum Grunde dieses Gesetzes wird angegeben, daß, nachdem Braut und Bräutigam durch das Eheversprechen den Anfang zur Heurath schon einmal miteinander gemachet haben, es geziemend sey, daß, des schon angefangenen Verbindnisses wegen zu einer Anverwandtschaft mit den Blutsfreunden beyder Gegentheile, ebenfalls alle Heurath mit diesen ungültig sey. Man nennt es deßwegen die Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, oder Wohlanständigkeit.

* Ich muß es gestehen, daß ich diesen Grund einzusehen nicht vermag. Wenigst ist er nicht von der Art, welcher die Sorge für das Seelenheil, welche der Kirchen obliegt, so sehr interessiren könne, daß man so ein Mittel gegen die Ungeziemtheit ei=

ner Heurath der einmal versprochenen Personen mit den Befreundten seines Mitkontrahenten zu verfügen gedrungen werde. Wir wollen nun die Geschicht des Ursprungs dieser Ehehinderniß vernehmen.

640.

Ursprung derselben.

Ursprung dieser Ehehinderniß. Wir haben 1) auch von diesem Gesetze wiederum das erste Dokument in den justinianäischen Pandekten L. 14. §. fin. ff. de Ritu Nupt.; wo aber der Kaiser, so das Gesetz von der Anverwandtschaft bey einer vollbrachten Heurath gab, für den Fall bloßer Sponsalien nur zwischen der Mutter der versprochenen Braut und zwischen dem versprochenen Bräutigam die Ehehinderniß festgesetzet, aus der Ursache; weil jene dadurch schon so viel als Schwiegermutter des versprochenen Bräutigams werde. 2) Im Decreto Gratiani C. XXVII. q. 1. werden bloß zwey unterschobene Kanones, nämlich der 14te und 15te unter den falschen Inschriften eines Gregorius und Julius, zweener Päbste, angeführet, in welchen die Ehe einer versprochenen Braut, für alle Blutsfreunde des Bräutigams ungültig erkläret wird; nachdem zuvor durch 12. Kanones bloß erwiesen worden, daß

daß eine schon eingegangene, obschon nicht vollbrachte Ehe, schon eine wahre Ehe sey: welcher Grund sicher für den Fall eines blossen Eheversprechens gar nicht passet, und selbst auch die Ungeziemtheit einer weitern Ehe mit den Blutsfreunden des ohne Vollbringung der Ehe verstorbenen Ehemannes für dessen zurückgelassene Wittib nicht erweiset: weil der wahre Grund der Anverwandtschaft nur in dem vollbrachten ehelichen Beyschlafe, nicht bloß im Ehevertrage, enthalten ist, Hergegen wird eben in diesem Decreto caussa ead. cit. c. 18. unter der Aufschrift eines Pabstes Benedikts schnur gerad das Widerspiel von bloßen Sponsalien erkläret, und zwar aus eben dem Grunde: „weil durch blosse Worte eines Versprechens keine Anverwandtschaft entsteht, und weil auch weder die heilige Schrift, weder die weltliche Gesetze, solchen Personen, welche keine Ehe noch wirklich eingegangen, die Heurath auf solche Art verbiethen.„ Eben allda q. 2. kommen noch 3. unterschobene Capitula, von unerlaubtem Beyschlafe als einer Ehehinderniß vor c. 37. 38. 39. 3) Unterdessen, da etwa 20. Jahre vorher dieses Decretum Gratiani öffentlich erschienen war, gab Alexander III. a 1170. (L. IV. Tit. I. c. 8.) seine Entscheidung für diese

Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit bey jedem Eheversprechen für alle Blutsfreunde der Braut, und eben dieser Pabst (L. cit. c. 3.) entschied sogar zwey Jahre hernach, daß eben so eine Hinderniß auch aus ungültigen Sponsalien entspränge. Denn diesen Fall enthält eigentlich diese seine letztere Entscheidung. Und dann kam Pabst Bonifacius VIII. a. 1298., und entschied eben das letztere für alle auch ungültige Sponsalien, wenn sie nur nicht aus Mangel eines wahren unbedingten Konsenses ungültig wären. Offenbar ist es, daß Alexander III. in seiner ersten Entscheidung sich bloß auf jene im Decreto Gratiani enthaltene zwey Capitula 14. et 15. C. XXVII. steifete; weil diese kurz vorher erschienene Sammlung der Kanonen damals allgemein für ganz richtig gehalten wurde. Bonifacius VIII. hergegen steifte sich auf die Entscheidung seines Vorfahrers Alexanders III., welche dieser schon ebenfalls für die ungültigen Sponsalien hatte ergehen lassen. Es muß aber doch die Entscheidung des Alexanders III. von a. 1172. so bekannt, oder wenigst so allgemein angenommen nicht gewesen seyn; weil der heilige Thomas um das Jahr 1260. in 4. d. 41. q. 1ma. a. 1 quæstiunc. 4. ad 3. derselben geradezu

wider-

widersprach. 4) Unterdessen hob der Kirchenrath zu Trient in der XXIV. Sitzung cap. 3. de Reform. Matrimonii nur diese letztere Verfügung des Alexanders III. und des Bonifacius VIII. über die ungültigen Sponsalien ganz auf: über die gültigen Sponsalien aber verordnete er, sie sollten die Ehe nicht weiter als im ersten Grade hindern.

641.

Merkwürdig ist, daß ungeachtet kein Kanon oder Kapitel selbst aus dem Decreto Gratiani, noch weniger aus den Dekretalen der Päbste dafür angeführet werden kann, welcher so was namentlich verordnete; die Kanonisten nichts destoweniger allgemein und zwar damals mit gutem Grunde, schloßen, daß diese Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit eben sowohl aus dem wirklichen Vertrage einer geschlossenen, obschon noch nicht vollbrachten, Ehe entspringe: weil der ganze Grund des Gesetzes, das diese Ehehinderniß aufgestellet hat, noch vielmehr in dem wirklichen Ehevertrage, als im blossen Versprechen der Ehe, enthalten ist, und ohnehin in selben Zeiten kein Ehevertrag ohne vorhergehenden Sponsalien geschlossen wurde. Und eben da-

Ausdehnung derselben auf die geschlossenen nicht schon vollbrachten, Ehen.

rum schloßen sie auch bis auf die Zeit der trientischen Reformation dieses Gesetzes, eine gleiche Ehehinderniß entspringe auch aus einem ungültigen Eheversprechen. Nachdem aber der Kirchenrath zu Trient den ungültigen Sponsalien diese Wirkung benommen hatte, waren nur sehr wenige Kanonisten, welche eingestanden, daß nun durch so eine Reformation des alten Gesetzes über die ungültige Sponsalien auch die Ehehinderniß eines ungültig geschlossenen Ehevertrages aufgehoben worden wäre. Die Anfrage hierüber wurde dann dem heiligen Pabst Pius V. vorgebracht; und dieser entschied a. 1568. durch ein Reskript motu proprio, das anfängt Ad Romanum spectat; daß das Tridentinum von dem Matrimonio rato nichts entschieden habe, sondern im Betreffe dessen daure noch die Hinderniß in allen jenen Fällen und Graden, in welchen sie nach dem alten Rechte vor jenem Dekret des Tridentini eingeführet war. Und aus diesem Grunde behaupten noch heut zu Tage alle Kanonisten (außer dem Emanuel Sa) die Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit für jeden Fall auch eines ungültigen, und noch mehr für jeden Fall eines gültigen, obschon nicht vollbrachten Ehevertrages.

642.

Allein da man doch für den Grund so ei- Ob sie
nes sonderbaren Gesetzes, welches auch ungül- Grund
tige Sponsalien zur Ehehinderniß machet, habe.
nichts anderes anzugeben weiß, als daß dessen Zweck war, manche von Betrügen abzuschrecken, welche gegen die durch Gesetze festgesetzten Ehehindernissen Sponsalien einzugehen sich unterstunden, (es steht aber diese Absicht in keinem Gesetze, sondern ist nur eine Erfindung der Schriftsteller, durch welche sie dieß Gesetz zu rechtfertigen suchen); so sehe ich nicht ein, warum so einen Zweck zu erreichen, es nicht erklecken solle, wenn diese Ehehinderniß nur auf die ungültigen Sponsalien allein verfüget wäre; und ich finde keinen Grund, selbe so nothwendig auch auf die ungültigen Eheverträge geltend anzusehen. Und gleichwie die Auslegung der Kanonisten für sich allein keine Gesetzgeberische Vollmacht enthält; und weil noch darüber der Fall eines ohne ein schon vorhergehendes ungültiges Eheversprechen bloß für sich allein ungültigen Ehevertrages in den Zeiten vor dem trientischen Kirchenrath sich nie, oder gewiß äußerst selten, ereignete, folglich auch keine Gewohnheit so ein Gesetz einführen

konnte:

konnte: so glaube ich sicher, schon vor dem trientischen Kirchenrathe sey nie ein Gesetz gewesen, das für den ungültigen Ehevertrag so eine Ehehinderniß bewirket habe, und das folglich nicht nöthig war, daß selbes erst durch die Väter zu Trient aufgehoben wurde. Da nun auch der heilige Pabst Pius V. durch seine Entscheidung (§. 641.) so ein Gesetz nicht erst einführen wollte, sondern den Bestand desselben nur bedingnißweise erkläret, wenn selbes nämlich vorhin schon existiret hätte; so glaube ich auch, es existire auch heut zu Tage wirklich kein solches Gesetz einer Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, das sich auf ungültige Eheverträge erstreckte.

Es ist diese Bemerkung heut zu Tage keine bloße Spekulation mehr; nachdem wirklich Seine Majestät der Kaiser Joseph II. sehr weislich alle vorläufige Nothwendigkeit, ja auch feste Verbindlichkeit der Eheversprechen in seinen Staaten aufgehoben hat. Wo es dann gar oft geschehen kann, daß ungültige Eheverträge ohne alles vorläufiges ungültiges Eheversprechen entstehen mögen.

643.

Einschränkung die-

I. Nur absolute und unbedingt wirklich geschlossene Sponsalien bewirken diese Ehehinder-

niß

niß der öffentlichen Ehrbarkeit; nicht aber solche, welche nur unter einer noch nicht erfüllten Bedingniß errichtet worden.

II. Weder ein auf die vorhergehenden Sponsalien erst nachfolgendes neues Eheversprechen, oder gar unternommener Ehevertrag, mit einem Blutsfreunde ersten Grades gegen die ersten Sponsalien kann diese zernichten: weil beyde letztere ungültig sind, und doch nicht zurück wirken; wie dieß selbst der Pabst Bonifacius VIII. in seinem oben angeführten Reskript (in 6. Tit. I. c. 1.) erkläret hatte.

§. VI. Von dem Laster des Ehebruches und Todtschlages als Hindernissen einer gültigen Ehe.

644.

Wie fern diese Laster Ehehindernissen sind.

Laster, welche die Gültigkeit der Ehe hindern können, sind der Ehebruch und der Todtschlag seines Ehegatten; aber nur in folgenden Umständen. 1) der Ehebruch ist eine dergleichen Hinderniß a) wenn er vollkommen im Werke vollbracht, und mit einem ernstlich und unbedingt gemachten Versprechen verbunden wird, welches einer der Mitschuldigen dem andern

macht,

macht, und dieser annimmt, nach dem Tode des Ehegatten ihn zu heurathen; das Eheversprechen mag hernach vor dem Ehebruche vorhergehen, oder erst nach selbem folgen: b) oder wenn die im Ehebruche begriffenen mitschuldigen Personen sich etwa gar unterfiengen, während noch der vorigen Ehe eine neue Ehe miteinander einzugehen. 2) Der Todtschlag des Ehegatten hindert die Ehe a) wenn ein Ehebruch vorhergegangen, und der Todtschlag des eigenen Ehegatten, oder des Ehegatten der mitschuldigen Person durch sich selbsten, oder durch einen andern vollbracht worden ist, in der Absicht die mitschuldige ehebrecherische Person zu heurathen; wenn diese auch keinen Antheil am Todtschlage hätte: b) auch ohne einen Ehebruch, wenn beyde Personen in der Absicht sich hernach einander zu heurathen, oder wenigst eine von selben mit Einwilligung der andern, den Todtschlag des wirklichen Ehegatten bewerkstelligen, so daß er auch wirklich aus ihrer That oder Veranstaltung erfolge. Sieh L. IV. Decretalium Tit. VII.

* Wenn der Ehebruch von dem einen Mitschuldigen nicht wissentlich begangen wird, z. B. wenn er nicht weiß, daß die andere Person verheurathet ist, so hat diese Ehehinderniß nicht Platz.

Wenn

Wenn aber diese Laster wissentlich, obschon ohne Kenntniß von diesem Gesetze begangen werden, so werden sie durch solche Unwissenheit von der Wirkung dieses Gesetzes nicht befreyet: weil diese Ehehinderniß nicht bloß als eine Strafe des Lasters, sondern auch darum verfüget ist, um die Ehrbarkeit des Ehestandes zu retten, welche durch so eine Art der Antretung desselben leiden wurde.

** Wenn solche Mitschuldige aus Unwissenheit dieser Ehehinderniß (oder wenigst einer aus ihnen) mit gutem Glauben der Gültigkeit so einer Ehe, und mit vorausgeschickten Verkündigungen, einander heurathen, so gilt zwar eine dergleichen Ehe nicht; die aus selber erzeugten Kinder aber sind doch ehrlich und rechtmäßig: welches aber nicht ist, wenn solche Mitschuldige wissentlich, oder ohne vorausgeschickte Verkündigungen, eine so ungültige Ehe unternehmen.

645.

Geschicht des Ursprungs dieser Ehehinderniß. 1) In der Novella CXXXIV. c. 12. legt Justinian der Kaiser für einen ehebrecherischen Mann die Todesstraf und die Ungültigkeit der Ehe mit dem Weibe, mit dem er gesündiget hat. In dem Corpore Juris civilis steht auch noch unter den Konstitutionen des Leo Isaurikus, von a. 716. an Kaisers in Orient, die 32ste, in welcher

Geschicht des Ursprungs dieser Ehehinderniß.

gegen einen ehebrecherischen Gatten die Straf verfüget wird, daß ihm und seinen Mitschuldigen die Nase abgeschnitten, und das ehebrecherische Weib nicht mehr zu einer Heurath zugelassen, sondern in ein Kloster versperret werden solle. In eben der Konstitution aber wird erinnert, daß vor Zeiten wohl gar die Todesstraf auf den Ehebruch geschlagen war. 2) Im Dekret des Gratianus von 1150. C. XXXI. enthält das c. 7. q. 1. einen Schluß des eliberitanischen Kirchenraths in Spanien von beyläufig a. 305., wo in desselben 72sten Kanon einer Wittwe, welche ihren Mitehebrecher heurathen wurde, eine fünfjährige öffentliche Buße auferlegt wird. Im c. 6. aber kömmt eine Verordnung des a. 752. in dem Bischthume Sueßion im vermeriensischen Pallaste des französischen Königs Pipin gehaltenen Konziliums vor, in welcher einem Weibe, das ihrem Manne nach dem Leben gestrebet hat, alle fernere Ehe nach dem Tode ihres Mannes verbothen wird. Die drey Capitula endlich 3. 4. 5. sind alle aus dem Konzilium, welches a. 895. der deutsche Kaiser Arnulph nahe bey Mainz in seinem triburiensischen Pallaste in Gegenwart 22. deutscher Bischöfe aus allen Provinzen seines Reiches; und namentlich

mentlich aller bajerischen Bischöfe (außer denen von Salzburg und Paßau) gehalten, und dessen Schlüße sowohl von dem gedachten Kaiser, als von dem damaligen Pabste Formosus bestättiget sind. Und nun in diesen dreyen triburiensischen Kanonen (43. et seqq.) wird wirklich den zween Mitschuldigen in den ersten zween §. 644. n. 1. (a et b) angezeigten Fällen die Ehe bloß zwischen ihnen, in den andern zween Fällen aber (644. n. 2. a et b.) alle Heurath verbothen; hergegen wird ihnen für den blossen Ehebruch, den sie ohne Eheversprechen und ohne Todtschlage begangen, wenn sie hernach einander heurathen, bloß eine öffentliche Buße auferleget. Es scheint aber bis dahin habe man sich begnügt, diese Strafen bloß in foro externo bey Ruchbarkeit der Sache zu verfügen: weil damals noch keine Pænitentiaria vorhanden war. 3) Unterdessen dürfen wir uns nach solchen Vorgängen um so weniger über die Entscheidungen der im 12ten und 13ten Jahrhundert folgenden Päbste, welche L. IV. Decretal. Tit. VII. über diese Ehehinderniß vollkommen nach der oben §. 644. gemachten Anzeige vorkommen, nicht mehr verwundern, nämlich von den Päbsten Alexander III. c. 12. 3. vom Klemens III. c.

4. 5. und von Innocenz III. c. 6. 7. und von Gregor IX. c. 8.

646.

Anmerkungen darüber.

Daß zu Zeiten des heiligen Augustin, nämlich am Ende des 4ten. und im Anfange des 5ten Jahrhunderts, noch kein dergleichen allgemeines Gesetz im Betreffe des Ehebruches vorhanden war, zeigt sich klar; weil eben selbst dieser heilige Vater an zwo Stellen seiner Schriften, welche auch Gratianus C. XXXI. c. 2. anführet, nämlich de Nupt. et Concupisc. L. I. c. 10. und L. de Bono conjug. c. 14., schlechthin und ohne Einschränkung ausdrücklich behauptet, daß auch zwischen den Mitschuldigen des Ehebruches nach dem Tode dessen, dem die Treue gebrochen worden, eine wahre, ja auch eine ehrbare Ehe bestehen könne. Im mosaischen Gesetze geschieht nirgends eine Meldung von: so einen Ehehinderniß. Man findet auch nicht, daß Gott den David der nachmal mit der Bethsabee eingegangenen Ehe halber besonders bestrafet, oder ihm auch nur einen Vorwurf darüber insonders gemachet habe. Er hat vielmehr die Wahl des Salomons, eines Sohnes der Bethsabee, vor dem Adonias dem älteren Sohne

Davids aus einer anderen Frau, begnehmiget. Ich halte deßwegen das c. 1. C. XXXI. q. 1. für unterſchoben, wo unter dem Namen des Pabſtes Leo (ohne Anzeige des wie vielten dieſes Namen) ein allgemeine Entſcheidung vorkömmt, kraft welcher „Niemand das Weib ſoll heurathen dürfen, mit welchem er vorher einen Ehebruch begangen hat.„ Wenigſt haben die oben angeführten 4. Päbſte aus dem 12ten und 13ten Jahrhundert dieſe Entſcheidung ausdrücklich auf die 4. §. 644. beſtimmte Fälle eingeſchränket. Offenbar iſt es alſo, daß das Geſetz dieſer Ehehinderniß bloß ein menſchliches, und zwar zum Theil kaiſerliches, und zum Theil kirchliches, Geſetz ſey; jedoch alſo, daß durch die letztern päbſtlichen Entſcheidungen die gar zu große Schärfe der kaiſerlichen ſowohl, als der partikulären vorigen Kirchengeſetze zwar gemildert, jedoch auch vom äußern *foro ad forum internum* ausgedehnet worden ſind.

§. VII. Von dem Raube der Jungfern oder Wittwen.

647.

Der Raub, von welchen hier als einer Hinderniß einer gültigen Ehe die Rede iſt, hievon

besteht in einer gewaltsamen Entführung einer Jungfer, oder Wittwe, da sie wider ihren Willen, durch physisch, oder moralisch angethane Gewalt, persönlich, oder durch andere Miethlinge, von einem Orte in ein merklich verschiedenes anderes Ort, bloß um mit ihr in eine Ehe zu treten, weggeführet wird. Und nun so ein Raub machet alle Ehe zwischen dem Räuber und der geraubten Person ungültig. so lang die geraubte Person in der Gewalt des Räubers ist; wenn sie schon hernach freywillig in eine Ehe mit ihm einwilligen wurde. Es gilt aber eben so, wenn ein Weib einen Mann, oder Jüngling, räuberisch entführete. So ist es zu lesen in der XXIVsten Sitzung des trientischen allgemeinen Kirchenraths c. 6. de Reform. Matrim.; wo noch darüber (nebst andern, nicht überall angenommenen, mehr weltlich- als geistlichen Strafen) der Räuber sammt allen, die mit Rath, Hilfe, oder Gunst mitwirken, der Strafe des Kirchenbannes ohne weiteres unterworfen werden.

* Doch höret diese Ehehinderniß alsogleich wieder auf, sobald die geraubte Person wieder vom Räuber frey und abgesondert ist, und dann in einem sichern Orte freywillig in die Ehe mit ihm einwilliget. Es wird auch für keinen Raub gehalten, wenn

wenn das Mägdgen selbst, durch Schmeichlungen eingenommen, einstimmt, und ohne Wissen und gegen den Willen der Eltern freywillig entgeht, und sich wegführen läßt.

648.

Geschichte des Ursprungs dieser Ehehinderniß.

Geschicht vom Ursprunge dieser Ehehinderniß. Wir haben hievon schon im Kodex des Kaisers Justinian (L. IV. Tit. XIII.) desselben schärfestes Gesetz, dadurch alle solche Räuber, und die daran Theil nehmen, wenn schon selbst die geraubten Mägdgen gegen den Willen ihrer Eltern oder Pflegväter einwilligten, zur Todsstrafe, und wenn die geraubten Mägdgen freye edle Kinder sind, auch zum Verlurst alles ihres Habs und Gutes verdammt werden, welches den Geraubten zum Heurathgute mußte überlassen werden. Es wird auch selbst alle Ehe des Räubers mit der Geraubten für nichtig erkläret, auch für den Fall, da die geraubte Person, ja selbst auch ihre Eltern, darein willigen sollten. Selbst auch wird alles dieses für den Fall verfüget, da ein Bräutigam die ihm schon versprochene Braut mit so einer Gewalt entführen wurde; von welchem Falle die Kirchengesetze nichts deutliches melden. Zu dem findt

sich im Cod. L. 1. Tit. III. Leg. 5. schon vom Kaiser Jovian von a. 364. ein Gesetz, durch welches die Todesstrafe wenigst auf den Raub der Gott geweyhten Jungfrauen gesetzt wird. 2) Eben so was wurde hernach auch in den Kapitularien der Könige in Frankreich festgesetzet L. VI. c. 96. Lib. VII. c. 395. 3) Gratianus führt in seinem Dekret C. XXXVI. q. 2. verschiedene Verordnungen an, und zwar schon vom Kirchenrathe zu Chalcedon von a. 451.; in welchen aber meist nur die Strafe des Kirchenbannes auf eine solche Ehe verordnet wird; weil die Ungültigkeit der Ehe schon durch weltliche Gesetze festgesetzet war; welche so gar keine gültige Ehe gestatteten, wenn nicht die Einwilligung der Eltern bey jenen Kindern dazu käme, so noch unter der väterlichen Gewalt stunden; wie Cod. L. V. Tit. IV. lege 12. zu lesen ist. In dem L. V. Decretal. c. 7. wird ohne Einschränkung vom Pabst Innocenz III. erkläret, die Ehe möge Platz haben, wenn die geraubte Person, welche anfangs dawider war, hernach selbst einwilligte. 4) Der Kirchenrath zu Trient aber schränkte es ein, daß so eine Einwilligung ihre Gültigkeit nur dann haben soll, wenn die

geraubte

geraubte Person nicht mehr in der Gewalt des Räubers steht.

649.

I. Wenn die geraubte Person selbst nur durch Gewalt gezwungen in die Ehe einwilligte, wäre so ein Fall eine natürliche Hinderniß aller Gültigkeit der Ehe, von dem wir gleich in folgendem Abschnitt handeln werden. Bestimmungen derselben.

II. Die hier abgehandelte Ehehinderniß besteht eigentlich in dem, daß selbst auch eine wie immer freywillige Einwilligung der mit Gewalt geraubten Person nicht gültig ist, so lang sie in der Gewalt des Räubers verbleibet.

III. Und in diesem Verstande ist diese Ehehinderniß bloß eine Wirkung des menschlichen Rechtes, und zwar des weltlichen Rechts ihrem erstern weit größerm Nachdrucke nach (648. n. 1. et 2.); nur ihre Einschränkung aber ist von dem kirchlichen, jedoch selbst von den Kaisern angenommenen und bestättigten Gesetze.

Dritter Abschnitt.

Von den Ehehindernissen, oder Mängeln, welche der vollen Wirklichkeit eines Ehevertrages im Wege stehen.

650.

Begriff von solchen Ehehindernissen, und ihre Zahl.

Ehehindernissen, welche bloß die Wirklichkeit der Ehe hindern, sind solche Mängel, welche in Fällen, wo eine wirkliche Ehe für sich selbst zwischen zwey bestimmten Personen wohl möglich wäre, jedoch machen, daß kein wirklicher wahrer oder gültiger Ehevertrag nicht existiret.

* Dergleichen Ehehindernissen giebt es 4.; deren die ersten zwo, nämlich die angelegte Gewalt, und der Irrthum über die Person, aus der Natur des Ehevertrages selbst, die andern zwo aber, nämlich der leibeigene Stand des einen von den Brautleuten, und die Heimlichkeit der Ehe, bloß aus der Verfügung menschlicher Gesetze, herkommen. Wir wollen sie eben dieser Ordnung nach erklären.

§. I. Von der mit Gewalt abgedrungenen Ehe.

651.

Was für eine Ge-

Da es keinen eigentlichen physischen Zwang giebt, der den Willen des Menschen lenken könn-

könnte, sondern nur eine moralische Nöthigung durch eingejagte Furcht; so ist hier nicht von dem ersten die Rede, da wir von einer mit Gewalt abgedrungenen Ehe reden, als welche allen Willen aufhöbe, sondern von äußerlicher moralischer Nöthigung durch eingejagte Furcht eines bevorstehenden Uebels, wenn man nicht in den Ehevertrag einwilligte.

walt hier verstanden werde?

652.

Eine moralisch durch Einjagung einer Furcht dem andern angethane Gewalt, oder ein solcher Zwang, ist gerecht, wenn man dazu eine moralische Vollmacht, oder ein Recht hat, und wenn folglich kein Freyheitsrecht des andern verletzet wird: ungerecht aber ist sie, wenn sie ohne moralische Vollmacht, und eben darum mit Verletzung des Freyheitsrechtes des andern unternommen wird.

Was eine moralische Gewalt sey? wann sie Unrecht anthue.

I. Nur die von einem Menschen von außenher eingejagte Furcht, oder angethane moralische Gewalt, kann gerecht, und ungerecht seyn; nicht die, welche aus natürlichen äußerlichen Zufällen und Gefahren, oder aus innerlichen falschen Einbildungen, Irrthume, oder andern Schwachheiten entsteht.

II. Die

II. Die aus bloß innerlichen Ursachen entstehende Furcht kann zwar moralisch nöthigen, aber es kömmt dabey keine äußerliche moralische Gewalt vor.

III. Wenn einem ein Dritter die moralische Gewalt anthut, um von jenem eine Einwilligung in einem Vertrag zu Gunsten eines anderen zu erzwingen, so sind beyde letztere gegen den ersten ungerecht, nämlich sowohl der, so jenem die Gewalt anthut, als der, welcher die so unrecht erpreßte Einwilligung annimmt, und sich daraus ein Recht gegen den ersten anmassen will. Denn der eine thut dem ersten eine ungerechte Gewalt an, und der andere wirket durch die Annahme so eines Vertrages mit, um diese Gewalt wirksam zu machen, ohne welche Mitwirkung sie nicht schaden könnte.

653.

Was das Schutzrecht dem Beleidigtē gegen selbe erlaube.

Das Naturrecht giebt jedem Beleidigten das Recht sich gegen den ungerechten Angreifer seiner freyen Rechte in wichtigen Geschäften bloß nach Erheischung der Noth zu schützen und zu vertheidigen, und dann, wenn er sich anderst nicht schützen kann, sich auch einer List und eines Betruges zu bedienen.

I. Ein

I. Ein jeder also, dem man mit ungerecht eingejagter Furcht zur Einwilligung in einen wichtigen Vertrag zu zwingen sich unterfängt, zu seinem, oder eines andern Vortheil, hat das freye Recht vom Naturgesetze selbsten, die Einwilligung innerlich zu unterlassen, die man ihm äußerlich abzwingt; 2) oder, wenn er sie auch wirklich gegeben hat, selbe frey wieder zurücke zu nehmen: weil die Annahme derselben auf Seite des andern unter solchen Umständen ungerecht war, und folglich keinen Titel enthalten kann, sich ein Recht gegen die beleidigte Freyheit des andern anzumassen.

II. Es gilt alles dieses auf gleiche Weise in der Hauptsache, es mag das Uebel groß oder klein seyn, durch dessen ungerechte Androhung man einen zu zwingen sich unterfängt, einen ihm unbeliebigen wichtigen Vertrag einzugehen; wenn nur für ihn kein anderes milderes Mittel sich wider das unrecht gedrohte Uebel zu schützen vorhanden ist, und er dadurch nicht, bloß um einem kleinen Uebel zu entgehen, dem andern einen viel größern Schaden zufügt.

654.

Ungültigkeit einer so erzwungenen Ehe.

Da nun der Ehevertrag seiner Natur nach eine solche Handlung zwischen einem Mann und Weibe ist, durch welche die wichtigsten persönlichen Freyheitsrechte aufgegeben, und auf die andere kontrahirende Person für die Zeit des ganzen Lebens übertragen werden sollen; über welche Rechte positiv zu disponiren weder den leiblichen Eltern, noch Jemanden sonst, eine rechtmäßige Vollmacht zukommen kann; weil den Kindern durchaus die volle Freyheit zusteht, selbst ihren künftigen Stand und die Anlage ihrer zeitlich- und ewigen Glückseligkeit zu bestimmen (I. Theil §. 235.) so ist jede einem von wem immer angethane moralische Gewalt, um ihn zur Eingehung eines Heurathsvertrages zu zwingen, eine ungerechte Handlung und Gewaltsamkeit; mit welcher, selbst dem Naturgesetze gemäß, kein gültiger Ehevertrag so lang bestehen kann, bis der so gezwungene Kontrahent nach aufgehobener ungerechter Gewalt bloß selbst freywillig einen solchen Ehevertrag erneuert.

655.

Wenn und wie fern sie beygesetzter End die Ungültigkeit desselben

nicht

nicht aufhebt, so wird auch der mit Gewalt erzwungene Ehevertrag durch keinen hinzugesetzten Eyd verbündlich.

aus der zu gefügten ungerechte Gewalt erfolge?

II. Es gilt dieß eben so, wenn schon das Uebel klein ist, durch dessen eingejagte Furcht man die Ehe ungerechter Weise erzwingen will; wenn nur die so gebrauchte ungerechte Gewalt wirklich und gewiß existiret, und nicht bloß aus Blödsinnigkeit eingebildet, und erdichtet ist. Denn auch gegen ein kleines Unrecht gilt ein so für sich selbst noch gemäßigtes Schutzrecht.

III. Wenn es aber nur eine eitle und bloß eingebildete Furcht ist, und, obschon aus solcher Furcht, wirklich eingewilliget wird, so gilt der so wirklich eingegangene Ehevertrag. Denn wo keine ungerechter Weise angethane Gewalt vorhanden ist, da hat kein Schutzrecht Platz, aus welchem man die gegebene Einwilligung als ungültig zurücknehmen könnte; sondern der an der Furcht allein Schuld hat, muß auch die üble Wirkung derselben allein tragen.

IV. Wenn die Furcht anderswoher ohne Beleidigung entsteht, oder nicht in der Absicht

ein-

eingejagt wird, um die Heurath zu erzwingen; obschon der in eine solche Furcht versetzte davon Anlaß nimmt einen Ehevertrag einzugehen; z. B. wenn einer aus Furcht einer wirklich verwirkten Strafe der Tochter seines Richters die Ehe verspräche, um der ihm schon angedrohten Strafe dadurch zu entgehen; so gilt doch ein dergleichen Ehevertrag: weil keine Beleidigung ihm dawider ein Schutzrecht giebt.

V. Wenn die Gewalt schon vollkommen aufgehört, und alle Furcht verschwunden ist, und der vorher Gezwungene itzt doch noch ganz freywillig seine Einwilligung erneuert, mit deutlichen Worten, oder stillschweigend und durch Thaten, z. B. wenn er dann noch die Ehe vollbringet; so gilt die Ehe im Falle, daß derselbe von der vorhergehenden Ungültigkeit seines Ehevertrages genugsam unterrichtet ist, und auch der Gegentheil auf seiner Einwilligung beharret.

656.

Was Ehrfurcht überhaupt sey?

Eine Ehrfurcht wird jene Furcht genannt, mit der wir solchen Personen zu einem billigen Mißfallen Ursache zu geben fürchten, derer Hochschätzung und Gunst uns billig wich-

tig

tig und theuer ist, oder denen Verdruß zu verursachen wir aus großer und rechtmäßiger Liebe gegen sie in einem merklichen Grade verabscheuen.

657.

Pflicht der Ehrfurcht, und ihre Gränzen.

I. Die Ehrfurcht ist den Kindern gegen die Eltern, den Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten, den Bedürftigen gegen ihre Patronen und Gutthäter, und endlich einem jeden eigen gegen den, welchen er selbst billig sehr hoch schätzet und liebet. 2) Sie ist auch so gar eine Art von Pflicht.

II. So lang das Mißfallen und der Verdruß rechtmäßig und billig ist, welches Leute ab unsern Handlungen fassen, gegen welche wir ehrfurchtsam zu seyn Ursache haben; so lang thun sie uns kein Unrecht an; und es ist Pflicht aus Ehrfurcht gegen sie zu thun, was ihnen gefällt, und was ihnen mißfällt, zu unterlassen. 3) Wenn sie aber unrechtmäßig- und unbilliger Weise Mißfallen und Verdruße unserer Handlungen halber gegen uns äußeren; dann thun sie uns wirklich Unrecht an: weil sie unsere Freyheitsrechte durch so eine Art des moralischen Zwanges hindern.

III. Wenn es jedoch Leute sind, derer Mißfallen, oder Verdruß, wir zu achten nicht Ursache haben, und denen wir folglich keine Ehrfurcht so fern schuldig sind, weder in Rucksicht auf unsern Nutzen, noch in Rucksicht auf ihre Würde und Verdienste; und wenn ohnehin ihr geäußertes Mißfallen und Verdruß unbillig und unrechtmäßig ist; dann wäre es eine falsche Ehrfurcht, das ist, bloß eitle Menschenfurcht, wenn man sich scheuete, ihnen durch bloß rechtschaffene Handlungen zu mißfallen, oder ihren Verdruß sich zuzuziehen (656)

658.

Wie fern auch Ehrfurcht gegen die Eltern die Ehe der Kinder ungültig machen könne?

I. Heurathen, welche die Kinder aus Ehrfurcht gegen die Eltern, oder gegen ihre Vorgesetzte, Blutsfreunde, oder Gutthäter, eingehen, sind nie ungültig, so lang jene nicht mehr Mißfallen und Verdruß gegen die Widerspänstigkeit der Kinder im Eingehen solcher Ehen äußern, als sie durch ihre Unvernunft wirklich verdienen.

II. Wenn die Eltern (oder andere Leute) durch Aeußerung eines unrechtmäßigen Verdrußes ihre Kinder zu einer Ehe antreiben, übrigens aber weder den Kindern viel nutzen oder

oder schaden können, weder eine besondere Würde oder Verdienste im Bezuge auf sie haben, so wäre es eine bloß eitle Menschenfurcht, wenn die Kinder aus Furcht ihnen zu mißfallen eine dergleichen Ehe wider ihre Neigung eingiengen (657. III.) und man könnte nicht sagen, daß ihnen eine Gewalt wäre angethan worden, nach dem Willen solcher Eltern zu heurathen.

III. Wenn aber die Eltern unrechtmäßiges und merklich großes Mißfallen gegen die Kinder äußern, da diese sich weigern nach ihrem Verlangen zu heurathen, und anbey entweder diesen viel nutzen oder schaden können, oder auch nur ihrer Würde halber den Kindern furchtbar, oder aber ihrer großen Verdienste wegen denselben hochschätzbar sind; dann wird solchen Kindern wirklich von dergleichen Eltern ungerechte Gewalt angethan, und die Heurathen, welche sie bloß aus einer falschen Ehrfurcht gegen solche Eltern eingehen, müßen wirklich für ungültig angesehen werden.

659.

Aus allem bisher vorgebrachten erhellet offenbar, daß die eine Heurath abdringende ungerechte Gewalt selbst nach dem Naturgesetze alle

Diese Ehehinderniß entsteht schon aus

dem Naturrechte.

während derselben gegebene Einwilligung in eine solche Ehe zernichte; sollte diese auch mit einem Eyde bekräftiget seyn (654. 655. I.). Unterdessen erkläret selbst auch das kanonische Recht diese Ungültigkeit C. 14. 15. 28. de Sponsal. et Matrim. und c. 2. de eo, qui duxit &c. und c. 25. de Jurejur.

§. II. Von dem Irrthume über die Person, welche man zu heurathen glaubet.

660.

Ein Irrthum, auf den sich die Einwilligung schlechthin als Bedingniß anbindet, macht alle Verträge ungültig.

Da ein jedweder Irrthum, auf welchen als eine Bedingniß schlechthin die gegebene Einwilligung in einem Vertrage sich gründet, selbst gemäß dem Naturgesetze den Vertrag ungültig machet; weil eine bedingte Einwilligung ohne Wirklichkeit einer solchen beygesetzten Bedingniß nie wirklich wird (Eth. Com. Christ. P. III. Sect. II. §. 1223.); so ist auch ein Ehevertrag an sich selbsten und schon nach seiner Natur ungültig, wenn man sich über die Person, welche man zu heurathen glaubt, oder auch über was immer für einen Umstand derselben, geirret, und zugleich auf diesen Irrthum als eine Bedingniß schlechthin seine Einwilligung angebunden hat.

661.

661.

I. Wenn man sich also deutlich bewußt ist, und noch mehr, wenn man sich im Ehevertrage deutlich erkläret hat, daß man seine Einwilligung schlechthin auf eine Bedingniß anbinde, so bleibt von der Ungültigkeit einer solchen Ehe kein Zweifel übrig; so bald man gewiß ist, daß man sich in der Voraussetzung der Wirklichkeit so einer Bedingniß geirret habe.

Was hier aus auf die aus Irrthume erfolgte Ehe zu schließen sey?

II. Wenn man aber so bedachtsam nicht dareingegangen, sondern erst nach geschlossenem Ehevertrage sich ein Irrthum über die geheurathete Person, oder über nur bloß unvermuthete Umstände von selber entdeckte; so kömmt es darauf an, ob der Umstand, den man nicht vermuthet hatte, an sich selbst die individuelle Substanz der Person, welche man zu heurathen willens war, oder nur ihre zufällige Umstände, betreffe. 2) Treffen nun solche Umstände die einzele Substanz der Person an, unter welcher sie allein gekannt wurde, und der Gegenstand des Heurathsvertrages war, z. B. als eine Tochter des Titius, als der Erstgebohrne einer adelichen Familie ꝛc., so ist die Heurath ungültig; weil jede Einwilligung sich auf die Sub-

stanz des Gegenstandes als wesentliche Bedingniß gründet. 3) Treffen sie aber nur zufällige Umstände an, welche mit der einzelen Person bestehen, und auch ohne derselben Wegnehmung aufhören können, so ist die Heurath gültig; wenn schon die Einwilligung nie wäre gegeben worden, wofern man solche Umstände gewußt hätte. Denn da man an diese nicht gedacht hat, so geschah auch keine Anbindung der Einwilligung auf sie als Bedingnissen.

662.

Nachtheile der bey vielē Ehen unterlaufenden Liste und Betrüge,

Brautleute, welche allerhand Betrüge oder Verstellungen gebrauchen auch nur über Nebenumstände, um Jemanden zu verführen, eine für ihn offenbar unglückliche Ehe mit ihnen einzugehen, versündigen sich schwerlich; 2) und wenn schon die Ehe nicht ungültig ist, legen sie doch schon bey dem Antritte den sichersten Grund zu einer äußerst unglückseligen Ehe. Denn sie betrügen ihren Gegentheil über eine Sache, über welche er das Recht und die Pflicht hat, von ihnen alle Wahrheit zu vernehmen, und über welche ihm jeder Irrthum äußerst schädlich, und für sein ganzes Leben nachtheilig und bitter fallen muß. 3) Durch solche, sich selbst bald entdeckende Betrüge, wird der erste

Keim

Keim aller unschuldigen ehelichen Liebe in seinem ersten Grunde ersticket, und der Grunde zu ewigen, oft nicht unbilligen, Vorwürfen geleget; aus welchen sicher anfangs Abneigung, mit der Zeit Haß, Zwietracht, Schlägereyen und endlich Ehescheidungen selbsten, entstehen.

* Nichts ist gemeiners, als daß Männer sich besonders selbst fälschlich für reich angeben, um ebenfalls über das reiche Weiber durch solchen Betrug zu erhaschen. angegebe- Da nun der Betrug sich gar bald bey der Auszei- ne Vermögung der Widerlage, oder den Ausgaben für diemögen. ersten nöthigen Gewerbs- und Hauseinrichtungen, entdecket, da fängt Schmerz und Reue bey einer so betrogenen Frau an schon die erste Empfindung von der ehelichen Lust zu vergallen. Der Mann ist noch stolz genug über die ersten billigsten Vorwürfe des Weibes vom Betruge zu zörnen. Und jtzt ist der Proceß schon so viel als eingeleitet, der sich zuletzt mit Ehescheidungen endigen wird. Hätte man nicht so was schon dem Manne vor einer solchen Ehe mit aller Gewißheit vorhersagen können? Und so zu heurathen soll klug seyn? Soll das ein Geschäft selbst christlicher, mit dem Betruge des Sohnes mitwirkender Eltern seyn? heißt das nicht, selbst muthwillig den festesten Grund zur gewissen Unglückseligkeit seines und des Weibes ganzen übrigen Lebens tief ausgraben?

§. III. Von dem leibeigenen Stande der Brautleute.

663.

Das Christenthum und die deutsche Ehrlichkeit hat diese Ehehinderniß bey uns außer Kurs gesetzet.

Da bey unsern Zeiten und in unsern Ländern alle eigentliche Leibeigenschaft längst aufgehöret hat; so lohnt es sich der Mühe nicht, heut zu Tage von so einer Ehehinderniß mehr zu sagen. Wir haben es dem Christenthume zu danken, daß so eine Schand der Menschheit im römischen Reiche aufgehöret hat; da Menschen wie immer dem vorzüglichen Gesuche ihrer eigenen Glückseligkeit entrissen, und gezwungen wurden, schier wie unvernünftige Thiere, ganz vorzüglich einem andern Menschen zu dienen. Es gereichet der deutschen Nation zur Ehre, daß sie von Anbeginne, auch da die Leibeigenschaft noch unter ihnen Platz hatte, dem natürlichen Mutterwitz nach ihrer angebohrnen Redlichkeit Gehöre gaben, und ihren Leibeigenen die natürlichen Rechte einer Heurath nicht, wie die Römer, durch öffentliche Gesetze entzogen haben (L. 3. C. de inceſt. nupt. Die christliche Kirche mußte es anfangs geschehen lassen, daß solche Leibeigene nur mit Erlaubniß ihrer Herren gültig heurathen könnten. Noch im zwölften

Jahr-

Jahrhundert wurd es von Alexander III. (de Conjug. Serv. c. 2.) als eine Ehehinderniß erkläret, wenn eine freye Person unwissend sich mit einer leibeigenen verheurathet hatte; wofern sie nicht nach davon erhaltener Kenntniß den Ehevertrag freywillig von neuem bestättigen wurde. Wovon das ein billigster Grund war, daß eines Theiles nach dem Sprichwort, partus sequitur ventrem, wenn das Weib eine Leibeigene war, alle Kinder auch leibeigen wurden; andern Theiles aber, wenn der Mann leibeigen war, dieser nicht im Stande war, Weib und Kinder in freyem Stande zu erhalten.

§. IV. Von der Heimlichkeit der Ehe.

664.

Wie von jeher die Winkelehen in der Kirche Gottes angesehen waren?

Heimliche Ehen überhaupt sind diejenigen, welche ohne Wissen und geziemende Unterwerfung gegen die Aufsicht der Kirchenvorsteher bloß zwischen Mann und Weib ingeheim geschlossen werden. Solche Winkelehen hat die heilige Kirche Gottes zu allen Zeiten verabscheuet und verbothen. Schon der alte Tertullian am Ende des zweyten Jahrhunderts schreibt (Lib. de Pudic. c. 4.): bey uns stehen

die Winkelehen, das ist, jene, welche nicht im Angesicht der Kirche geschlossen worden, in Gefahr für Hurerey und schändlichen Umgang geachtet zu werden. „ Es geschah nämlich sehr oft, daß nach entstandener Reu über die eingegangene Ehe jtzt der Mann, jtzt das Weib, läugneten, jemals eine Ehe eingegangen zu haben, ohne daß der Gegentheil aus Abgang aller Gezeugen es beweisen konnte. Weder das weltliche Gericht, noch die Kirche, konnten ihm dann mit ihrem Schutze beystehen. Und unterdessen mißbrauchte der andere seine vorgegebene Freyheit zu neuen an sich selbst ungültigen Verbindungen, mit größtem Nachtheile sowohl ihrer eigenen Seele, als des neuerdings betrogenen vermeintlichen Ehegatten und der davon erzeugten Kinder. Kinder überhäuften die Familien ihrer Eltern mit Unheile durch die unbesonnensten Heurathen, und eine solche Ehe war immer der größte Reiz und die Folge der vorhergehenden Hurerey.

665.

Aufstellung dieser Ehehinderniß im Kir-

Die Kirchenväter zu Trient bedauerten diese große Unheile der Seelen und der Familien, welche aus solchen, unerachtet alles

Kir-

Kirchenverbothes immer häufig vorkommenden Ehen entsprangen, und fasseten nach lan- gen Ueberlegungen in der XXIVsten Sitzung cap. I. de Reform. Matrim. folgenden Entschluß ab: „Welche anders als in Gegenwart des Pfarrers (oder eines andern Priesters mit Erlaubniß des Pfarrers, oder des ordentlichen Bischofes) und zweener oder dreyer Gezeugen, eine Ehe zu schließen sich unterfangen, diese machet die heilige Kirchenversammlung so einen Vertrag zu schließen gänzlich unfähig, und verordnet, daß dergleichen Verträge durchaus nichtig und unkräftig seyn sollen; wie sie denn selbe durch diesen Entschluß für alle Zeit vernichtet und entkräftet.„ Die Väter befahlen zugleich, daß dieser ihr Entschluß in allen und jeden Pfarrkirchen jedes Bischthums offentlich sollte verkündiget werden, und erst 30 Täge nach jeder solcher Verkündigung für jede Pfarr seine Kraft und Wirkung haben sollte. Von der Zeit also ist überall die Verheimlichung der Ehe, so wie aller Abgang der Gegenwart des Pfarrers, oder zweener Gezeugen, eine Hinderniß der Gültigkeit derselben, bloß kraft dieses trientischen Kirchengesetzes. zu Trient.

* Weil die Verkündigung dieses Gesetzes bis Wo sie itzt in vielen Orten, besonders wo zur Zeit des Kraft ha-

be, und wo nicht.

geendigten Kirchenraths zu Trient a. 1563. den 4. December schon eine protestantische Religion eingeführet war, noch nicht geschehen, so verbindet selbes auch in solchen Orten noch wirklich nicht, wie z. B. in Anspachischen, Nürembergischen, Pappenheimischen, Weissenburgischen Distrikten. In paritätischen Städten, z. B. in Augsburg, Regensburg ꝛc. verbindet dieses Gesetz öfters in einigen Pfarreyen, in andern nicht.

666.

Wer der eigene Pfarrer im Bezuge auf den Ehevertrag sey?

Der eigene Pfarrer im Bezug auf den Ehevertrag, die Einsegnung, und anderes damit verbundenes, ist im ganzen Bischthume der Bischof, sein Generalvikarius, und zur Zeit, da der bischöfliche Sitz leer steht, das Domkapitel; für jedes sonderheitliche Ort aber ist solcher Pfarrer derjenige Priester, welcher vom Bischofe für selbe aufgestellt ist, um den Einwohnern derselben die heiligen Sakramente, besonders zu Ostern, auszutheilen, und die christkatholische Glaubens- und Sittenlehre zu verkündigen. Er wird der eigene Pfarrer eines jeden einzelen Christen, sobald dieser inner dem Bezirke seiner Pfarr die Wohnung genommen hat mit dem Vorhaben, beständig wenigst für jtzt allda zu verbleiben. Bey Leuten, welche Geschäfte halber den größern Theil

ei-

eines Jahres hindurch an einem Orte zu bleiben gesinnet sind, wirket auch diese schon einmal angefangene Fixirung der Wohnung schon so viel daß sie für eben so eine Zeit Pfarrkinder des Ortspfarrers werden, und alle Sakramente der Laien, folglich auch jenes der Ehe, von ihm gültig empfangen können. Wenn der Bräutigam und die Braut noch in verschiedenen Orten wohnen, und ihre Wohnung noch nicht gemeinschaftlich in einem Orte mit Verlassung der vorigen genommen haben, so gilt die Ehe für sich selbsten, sie mag von dem Pfarrer des einen oder der andern geschehen. Doch giebt es hierüber verschiedene Gebräuche, welche zwar der Gültigkeit nicht, wohl aber der freyen Willkür, im Wege stehen.

667.

Die Gezeugen und der Pfarrer müßen so zugegen seyn, daß sie, was vorbeygeht, vernehmen können. Und zu Gezeugen kann jedermann genommen werden, der den Gebrauch der Vernunft hat, und dazu fähig ist. Was für eine Gegenwart desselben und der Gezeugen nöthig sey?

668.

I. Wenn dann einige, welche einen eigenen Pfarrer haben (eben deßwegen, weil sie keine dieser Ehe- Ob es sich

Land-

hinderniß ausweichē lasse?

Landfahrer sind, sondern eine stäte Wohnung haben), sich in andere Pfarreyen, oder gar in unkatholische Orte verfügen, auch in solche, wo das Trientische Kirchengesetz nicht verkündiget ist; so ist im ersten Falle, wenn sie auch öffentlich von einem fremden katholischen Pfarrer kopulieret wurden, und im andern Falle, sie mögen in Geheim heurathen, oder von einem unkatholischen Pastor allda kopuliret werden, alle solche Ehe durchaus ungültig: 2) außer sie hätten schon allda ihre stäte Wohnung genommen.

II. Landfahrer oder Vaganten, d. i. welche nirgend eine fixirte Wohnung haben, können zwar gültig von jedem Pfarrer in Gegenwart zweener Gezeugen kopulirt werden: 2) es ist aber schier in allen Bischthümern, und zwar sehr billig, den Pfarrern verbothen, dieß ohne vorläufige Anfrage bey dem bischöflichen Ordinariate zu unternehmen. Denn eine schon vorläufige solche Lebensart vom stäten herumschweifen ist keine gute Anlage für Erreichung des Hauptzweckes des Ehestandes, nämlich der Kindererziehung; mit dessen Nachtheile der alleinige Nebenzweck (d. i. die Vermittlung der ausschweifenden Lustbegierd) nicht zu einer erlaubten Ehe erklecklich seyn kann.

* Ein

* Ein einziger Fall iſt, wo die beßten Ka- Eine ein- nonisten eine Ausnahme von dieſem Geſetze machen, zige merk- nämlich wenn die in Gegenwart des Pfarrers und würdige der Gezeugen ſchon öffentlich geſchloſſene Ehe wegen Ausnah- einer heimlichen Hinderniß ungültig iſt. Denn dame. lehren ſie, ſey es nicht mehr nöthig, daß nach ge- hobener Hinderniß (z. B. nach darüber in der Stille erhaltener Diſpenſation) ſolche Eheleute noch einmal vor dem Pfarrer und den zween Gezeugen ihren Ehevertrag erneuern, ſondern es ſey genug, daß ſie es zwiſchen ſich allein thun. Ihre Lehre grün- det ſich auf den in der That ſehr einleuchtenden Grundſatz: daß ſo wie der Beweggrund dieſes Ge- ſetzes, alſo auch das Geſetz ſelbſt, ſich nicht auf dieſen Fall erſtrecke. Denn der Beweggrund deſ- ſelben war, daß die ſchweren Sünden, ſo aus heim- lichen Ehen entſtehen, vermieden wurden, inſonders derjenigen, welche die heimlich geehlichte Perſon wirder verlaſſen, und ſich mit einer andern öffent- lich einſegnen ließen: welche Sünden die Kirche anders nicht hätte verhindern können. Nun aber dieſer Beweggrund erſtreckt ſich nicht auf dieſen Fall; wo die Ehe, welche ſchon öffentlich eingegangen worden, nur ſoll ergänzet werden. Denn da hat ohnehin keine andere öffentliche Ehe mehr Platz. Man ſehe den Thomas Sanchez de Matr. L. II. d. 37. n. 3.

Zweyt-

Zweytes Hauptstück.

Von den Ehehindernissen, welche die wirkliche Schließung des Ehevertrages nur unerlaubt und unrechtmäßig machen.

669.

Wie gültige Ehen unerlaubt werden können?

Wenn ein göttliches, oder menschliches Gesetz, ein Gesetz der Kirche, oder des Staates, unter gewißen Umständen die Ehe verbiethet, ohne dieselbe auch ungültig zu machen, so ist die Gegenwart eben dergleichen Umstände eine Ehehinderniß, welche die Ehe itzt bloß unerlaubt und unrechtmäßig machet.

* Wir zählen unter solche Ehehindernissen die folgenden; 1) ein Gott gemachtes gültiges einfaches Gelübd, das mit der Ehe streitet; 2) ein mit einem andern schon eingegangenes gültiges Eheversprechen; 3) die Verschiedenheit der Religion zwischen den Kontrahenten, 4) ein allgemeines, oder besonderes Kirchenverboth, 5) ein Verboth des weltlichen Staates: welche wir dann der Ordnung nach abhandeln wollen.

§. I. Von der Ehehinderniß eines einfachen Gelübdes.

670.

Ein gültiges Gott gemachtes Verſprechen, oder Gelübd, nicht zu heurathen, in einen geiſtlichen Orden einzutreten, die heiligen Weihen anzunehmen, oder die ewige Keuſchheit zu halten, machet kraft dem göttlichen Naturgeſetze eine jede folgende Ehe unerlaubet; 2) aber nicht ungültig. Das erſte iſt allen Gelübden gemein. Das zweyte aber folget aus dem; weil ein bloſſes Verſprechen, ohne Veräußerung und wirkliche Uebergebung ſeiner auch phyſiſchen Vollmacht über eine Sache zu diſponiren, dieſe phyſiſche Vollmacht über die dem andern verſprochene Sache zu diſponiren nicht aufhebt. Und obſchon Gott durch die Annahme des Verſprechens verbindet ſolches zu halten; ſo nimmt er doch dem, der das Verſprechen gemachet hat, dadurch ſo wenig die phyſiſche Macht über die ihm verſprochene Sache durch Veräußerung zu diſponiren, als er durch das oft ſchwer verbindende Geboth, ſeine Güter nicht mit Nachtheile ſeiner ſchweren Pflichten zu verſchwenden, keinem die freye phyſiſche Voll-

Verſchiedene Gelübde machen die Ehe ſchon nach dem Naturgeſetz unerlaubt.

macht, solche Güter auch mit wirklicher Verschwendung gültig zu veräußern, benimmt.

671.

Sündhaftigkeit solcher Ehen, und die Folgen davon.

I. Wer also nach einem solchen Gott gethanen Gelübde, ohne zuvor erhaltene authentische Erklärung der Unverbindlichkeit, oder Vertauschung desselben in etwas besseres für seine wirkliche Umstände, heurathet, begeht eine schwere Sünde seines gebrochenen Gelübdes wegen; 2) so wie auch derjenige, welcher mit gutem Wissen von solchem seinem Gelübde die Heurath mit ihm eingeht, oder ihn auch nur dazu einladet.

II. Doch gilt die geschlossene Heurath, und er ist schuldig seinem Mitgatten die gefoderte Pflicht zu leisten: 2) um aber auch hinwieder solche von diesem fodern zu dürfen, muß er mit Rathe seines Beichtvaters für die Zeit währender solcher Ehe im Betreff bloß der Pflichtfoderung sein Gelübd mit was anderes vertauschen, das auf den Ehestand als was beßeres anpasset, z. B. mit einer monathlichen Empfangung der HH. Sakramente, oder öfterer Anhörung des Wortes Gottes.

III. Wenn

III. Wenn der Mitgatt sterben soll, so verpflichtet so ein Gelübd von neuem, von aller fernern Ehe abzustehen.

§. II. Von dem Eheversprechen als einer Hinderniß der Ehe mit einer anderen Person.

672.

Ein wirklich gültig einem gethanes und von ihm erwiedertes Versprechen ihn zu heurathen ist, wie ein jedes anderes angenommenes Versprechen verbindlich, und zwar unter einer schweren Sünd; weil es eine wichtigste Sache betrifft. Folglich hindert es, daß die Ehe mit einem anderen, als diesem Versprechen zuwider, ferner erlaubt seyn, oder ohne schwere Sünde unternommen werden könne. 2) Da aber doch durch ein blosses Versprechen die versprochene Sache und die darüber zustehende Rechte des Eigenthums noch nicht vergeben sind, so mag auch das wirkliche über seinen Leib von dem, der ein Eheversprechen einem gemacht hat, noch gültig einem andern, von dem vorigen verschiedenen durch eine wirkliche Ehe übertragen werden; und folglich ist eine wider das vorhergehende Eheversprechen mit einem andern eingegangene Ehe doch gültig.

Ein gegebenes Eheversprechē macht die Ehe mit andern unerlaubt, aber nicht ungültig.

Folgen davon.

I. Wer also gegen sein vorhin schon gethanes Eheversprechen heurathet, begeht eine schwere Sünde.

II. Er ist schuldig allen erfolgten Schaden seinem betrogenen Gegentheile zu ersetzen.

III. Wenn die erfolgte Ehe wie immer, z. B. durch den Tod des geheuratheten Mitgatten, oder wegen einer befundener Hinderniß, aufgelöset befunden wurde, bleibt dem ersten Bräutigame sein altes Recht, die Vollziehung des ihm gethanen Eheversprechers zu fodern, wenn er sich unterdessen dazu nicht unfähig gemachet hat. 2) Ihm selbst aber bleibt es frey von seinem Gegenversprechen abzustehen: weil er demjenigen die Treue zu halten nicht verbunden ist, der sie ihm zu erst gebrochen hat.

§. III. Von der Verschiedenheit der Religion, als einer Hinderniß der Ehe.

673.

Diese Hinderniß entsteht schon aus dem Natur-

Alle Verschiedenheit der Religion des Gegentheiles von der Religion eines katholischen Christen ist für diesen meist eine Hinderniß der Ehe mit demselben, welche die Ehe zwischen ihm

ihm und jenem unerlaubt machet, 2) und zwar recht in allschon kraft des natürlichen Gesetzes. Denn in weit mehrern Fällen wird eine Gefahr dabey seyn, daß nicht entweder der rechtglaubige Ehegatt selbst, oder wenigst die in solcher Ehe erzeugten Kinder, in den Irrthum des unglaubigen Mitgatten verführet, oder wenigst von diesem zum Laster gereizet werden. Nun aber schon das Naturgesetz verbiethet, einen für sich und sein Seelenheil gefährlichen Stand anzutreten, und durch eine gefährliche Ehe seine künftige Kinder in eine gleiche Gefahr zu versetzen. 3) Diese Sünde ist um so größer, je schädlicher und gefährlicher der Unglauben dessen ist, den ein katholischer Christ heurathen wollte, und folglich weit weniger insgemein einem katholischen Christen erlaubet einen Abgötter als einen Juden, weniger diesen als einen unkatholischen irrigen Christen, zur Ehe zu nehmen. Es ist auch für sich selbst der Absicht Jesu Christi in Erhebung der Ehe in seiner Kirche zu einem Sakrament vielmehr entgegengesetzet, wenn ein getaufter katholischer Christ mit einem ungetauften Unglaubigen in die Ehe tritt, mit welchem keine Fähigkeit zu einem solchen Sakrament bestehen kann. Und das scheint selbst der Apostel anzuzeigen, da er

in allen gefährlichen Umständen.

II. Cor. VI. seine Korinthier ermahnet: „Lasset euch nicht ein Joch zu ziehen mit den Ungläubigen ein. Denn wie schicken sich Recht und Unrecht zusammen? oder wie könnte sich Licht und Finsterniß miteinander vertragen? Wie können Christus und der Satan bey einander stehen? oder was hat ein Gläubiger mit dem Ungläubigen zu thun? Wie gehören die Götzenbilder in den Tempel des lebendigen Gottes.„ Und wenn wir nun mit einigen Auslegern diesen Text des Apostels überhaupt verstehen wollen von allem gemeinsamen Umgange mit den Ungläubigen, so gilt aller Grund dieser apostolischen Abmahnung gewiß noch vielmehr gegen jene innigste Verbindung, welche dem Ehestand eigen und so gar strenge Pflicht ist.

Abscheu der Kirche vor dē mit Heyden eingegangenē Ehen der Christen.

* Wider die Ehen der Christen mit Heyden und Juden predigten vom Anbeginne die heiligsten Bischöfe, z. B. der heilige Cyprian Lib. de Lapsis, welcher sogar sie unter die Ursachen zählet, wegen welchen Gott zuließ, daß die Kirche die schrecklichsten Verfolgungen zu leiden hatte; der heilige Augustin Lib. de fide et operibus c. 19. n. 35.; welcher bedauerte, daß zu seinen Zeiten diese Ehen so vielfältig waren, daß man sie kaum mehr für unerlaubt ansehen wollte; weil im neuen Testamente kein Verboth derselben gefunden wird. Sie wurden aber doch in mehrern Konzilien ausdrücklich für verbothen erkläret, als im Eliberitanischen

schen a. 313. can. 15. 16. 17. Im Nicänischen Can. Arab. 67. im IIIten Karthaginensischen a. 397. can. 12. in dem zu Chalcedon a. 451. can. 14. wurden solche Ehen besonders den christlichen Weibspersonen verbothen, als welche leichter als die Männer zu verführen waren.

** Der heilige Augustin, da er eben auch das Ob und von De conjug. adulterin. Lib. 1. c. 25. n. wann sie 31. von diesem handelte, getrauete sich doch kei- angefan- neswegs selbe für ungültig zu erklären. Unterdes- gen haben sen stimmen schier alle katholische Kanonisten und für ungül- Theologen übereins, und halten sie wenigst dem tig angese- Kirchenrechte nach auch für ungültig; und weil sie hen zu doch kein einziges authentisches Zeugniß von so ei- werden? nem ausdrücklichen Kirchengesetze aufweisen zu kön- nen gestehen müssen, so berufen sie sich hierüber auf die Uebergabe und beständige Praxis der Kirche, welche solche Ehen allezeit für ungültig angesehen hat. Ich muß es aber redlich hinwieder eingeste- hen, daß ich in der ganzen Kirchengeschicht keinen Zeitpunkt, noch zuverläßige Thatsachen finden kann, auf welche ich so eine Uebergabe, oder so einen Praxis der Kirche gründen könnte. Wir finden zwar Beyspiele genug in verschiedenen Jahrhunder- ten von dergleichen Ehen; aber niemals daß sie oder mit einer Dispensation der Kirche verbunden, oder aus Abgange derselben für ungültig gehalten worden. Sokrates L. VII. c. 21. erzählt im IVten Jahrhundert die Ehe des Kaisers Theodosius mit der heydnischen Athenais, welche hernach den Namen Eudoxia angenommen; Gregor von Tours Hist. Francorum L. II. c. 28. seq. am Ende des

Vten Jahrhunderts die Ehe der heiligen Klotildis mit dem noch heydnischen Könige der Franken Klodovåus; Siegebert von Gemblach von der Ehe der Wila einer Tochter des Königs Lotharius mit dem heydnischen Könige der Nortmannen Godofred auf das Jahr 884. Selbst die heilige Monika, die Mutter des heiligen Augustins, war einem noch heydnischen Manne verheurathet worden; weil, wie eben zuvor (not. *) gesagt worden in selben Zeiten des IVten Jahrhunderts solche Ehen kaum irgend für unerlaubet gehalten wurden. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß am Ende noch des IXten und Xten Jahrhunderts, in welchen erst Böhmen und Hungarn aus dem Heydenthume zur christlichen Religion übergegangen sind, irgend von Ungültigkeit solcher Ehen gedacht worden. Wir haben so gar vor dem Kirchenrathe zu Trient, außer dem Priestercälibat, kein Beyspiel von einer sich bis auf die Ungültigkeit der Ehe erstreckenden Ehehinderniß, welche durch ein Kirchengesetz zu erst aufgestellt worden. Ja selbst die Priesterehe wurd erst im XIIten Jahrhundert durch Kirchengesetz deutlich für ungültig erkläret; da noch der heilige Gregor VII. in den Konzilien, die er hierüber zu Rom im XIten Jahrhunderte hielt, sich begnügte zu verordnen, daß die wider das Kirchengesetz verehelichte Priester entweder die Weiber, oder ihre Pfründten und alle priesterliche Verrichtungen, anlassen müßten: obwohlen auch im Kodex des Kaisers Justinian L. I. Tit. III. L. 45. solchen Ehen schon a. 535. alle bürgerliche Wirkungen abgesprochen wurden. Beynebens da die Ehe eines getauften Christen mit einem heydnischen Mitgatten so gar in

dem

dem Falle noch auflöslich ist, wenn dieser letzte nicht anders als mit unverbesserlichem Aergerniß mit seinem christlichen Ehegatten leben wollte; so scheint selbst die Gefahr bey so einer Ehe nicht so groß zu seyn, daß man hinreichenden Grund hätte für jeden Fall, wo auch noch durch Entdeckung neuer heydnischer Völker Gelegenheiten zu solchen Heurathen sich ereigneten, selbst diese Ehen für ungültig zu erklären.

*** Wider die Ehen mit Unkatholischen haben wir zwar auch kein allgemeines Kirchenverboth; ja sie werden vielmehr allgemein als gültig anerkannt. Doch sind sie schon durch das Naturgesetz unkatholischen Ehegatten, oder der aus selben zu erzeugenden Kinder, verbothen. Wenn die gegenseitige Liebesneigung auch noch so groß ist, so muß doch die Verschiedenheit der Religionsgrundsätze die Zärtlichkeit und Verträulichkeit der Herzen immer stören. Die Hausandacht wird nie übereinstimmend und gemeinschaftlich seyn; und in der Kindererziehung muß nothwendig ein Zwietracht entstehen. Wenn nun aber in einem einzeln Falle gar keine dergleichen Gefahr zu fürchten wäre, so können solche Ehen auch ohne Sünde eingegangen werden. Dazu nun aber ist vor allem nothwendig, daß nicht nur kein Vertrag dabey entzwischen komme, in welchem man sich verbände, geschehen zu lassen, daß die daraus erzeugten Kinder in einer unkatholischen Religion erzogen sollen werden: weil der katholische Gegentheil so was nie ohne Sünde gestatten kann; welchen Vortheil er immer aus so einer Ehe sich versprechen mag (I. Theil §. 288.) In den meisten Gefährlichkeit der Ehen mit unkatholischen Ehegatten.

Bischthümern ist auch den katholischen Pfarrern nicht erlaubet, ohne vorläufigen Bericht an den Bischof und von daher erhaltene Erklärung solche Ehen einzusegnen.

§. IV. Von dem Kirchenverbothe Hochzeit zu halten.

674.

Inhalt dieses allgemeinen Verbothes der Kirche.

Es giebt hierüber ein allgemeines Kirchenverboth, welches verbiethet vom Advent an bis auf den Tag der Erscheinung des Herrn und vom Aschermittwoche an bis auf den achten Tag nach Ostern einschließig genommen, alle Hochzeitfeyerlichkeiten, d. i. die feyerliche Benediktion der Braut, (welche in einer eigenen Votivmesse für die Brautleute, oder wenigst in einer eigens für sie eingelegten Kollekte an Tägen, da die Votivmessen verbothen sind, und in gewissen Segen besteht, welche in solcher Messe nach dem Paternoster und vor dem Evangelium des heiligen Johannes über sie gesprochen werden) und die feyerliche Heimführung derselben unter öffentlicher Musik, sammt dem prächtigen Hochzeitmahle, doch nicht selbst die Ehe nach den vorhergegangenen gewöhnlichen 3 öffentlichen Verkündigungen; welche nach der Gewohnheit der Kir-

Kirche zu allen Zeiten geschehen können; wenn nicht sonderheitliche Verbothe in besondern Bischthümern (wie es dann auch wirklich geschieht) im Wege stehen. In welchem Falle dann eine besondere Erlaubniß vom Ordinariate zu erwirken ist; wenn Ursachen vorhanden sind, mit der Ehe an solchen Zeiten zu eilen. Sieh die XXIVste Sitzung des tridentischen Kirchenraths de Reform. Matrim. c. 10.

675.

Es giebt aber auch sonderheitliche Verbothe des Heurathens von Seite des Bischofes, oder auch des Pfarrers, wenn nämlich Zweifel über vorhandene Ehehindernissen, Einspruch eines mit einer andern Person vorhergegangenen Eheversprechens, entstandene Rechtshändel ꝛc., erfodern, daß die Sache zu erst vor dem Ordinariatsgerichte untersuchet und entschieden werde. Besonders gehört der Fall hieher, wenn die Brautleute in der vorläufigen Erforschung vom Pfarrer im Christenthume so äußerst unwissend erfunden werden, daß von ihnen die Erfüllung jener vorzüglichsten Erziehungspflicht, ihre Kinder in den ersten Grundsätzen des Christenthumes zu unterrichten

Was es hierüber noch für besondere Gebothe gebe.

ten, oder auch sonst wohl moralisch zu erziehen, nicht verhoffet werden kann. Die gegen ein solches Verboth ohne andere Hinderniß unternommene Ehe ist zwar gültig: aber man sündiget durch eine solche Uebertretung schwerlich, und macht sich der geistlichen Bestrafung schuldig, und ist im Gewissen gehalten, die Ehe nicht vor der erfolgten Entscheidung der Sache von Seite des Bischofes zu vollbringen.

§. V. Von dem Verbothe des weltlichen Staates.

676.

Ihr Innhalt und Verbündniß.

Dergleichen Verbothe sind diejenigen, durch welche sowohl der Heurathsvertrag nur unter gewissen Feyerlichkeiten seine Wirkungen in bürgerlichen Rechtsbefugnissen erhält, als z. B. die Rechte der Notherben für die daraus erzeugten Kinder, des Adels der Eltern ꝛc. als auch wenn die Heurath den gemeinen Standspersonen nicht anders erlaubet wird, sie haben dann zuvor, nach ausgezeigtem hinlänglichen Vermögen sich und ihre künftige Kinder zu ernähren, von der ordentlichen Obrigkeit die schriftliche Erlaubniß dazu erhalten.

Auch

Auch diesen billigsten Verbothen der weltlichen Obrigkeit ist man allen geziemenden Gehorsam schuldig; um so mehr als sie auf das öffentliche Beßte des Staates sowohl, als auch auf die nöthige Vorsorge für die aus solchen Ehen zu erzeugenden Kinder, abzielen.

* So ist in Bajern (Cod. civ. P. I. C. 6. §. 4. n. 10.) bey dem Soldatenstande, und dem kurfürstlichen Civilbedientenstande, das Heurathen ohne Wissen und Willen des Landesherrn unter den schwersten Strafen verbothen; so wie auch selbst den Pfarrern die Kopulation aller fremden herumstreifenden Leute, ja selbst auch itzt der nicht siegelmäßigen Einwohner ohne Erlaubniß der Obrigkeiten verbothen ist.

Drittes Hauptstück.

Von Erhaltung einer Dispensation in den bisher erzählten Ehehindernissen.

677.

Was eine Dispensation sey?

Eine Dispensation ist eine weise Nachsicht und einzele Auflösung der Verbindlichkeit eines allgemeinen, nicht bloß natürlichen Gesetzes. Ich sage 1): ein weise Nachsicht und Auflösung; d. i. wo man vorläufig sich versieht,

sieht, daß in einem einzelen Falle solche Gründe für die Nachsicht streiten, daß diese dem einzelen nutzlich und doch dem allgemeinen Beßten, als dem Hauptzwecke aller öffentlichen Gesetze, nicht schädlich sey. Denn ohne das wäre die Nachsicht nicht mehr der Weisheit gemäß, welche immer auf das größte, d. i. allgemeine Beßte vorzüglich abzuzielen befiehlt. Ich sage 2) eines nicht bloß natürlichen Gesetzes: denn natürliche Gesetze leiden gar keine Auflösung in keinem Falle, wo sie verbindlich sind, sondern nur in gewissen Fällen eine Erklärung, daß sie für selbe nicht gehören. 3): eine einzele Auflösung der Verbindlichkeit eines allgemeinen Gesetzes, d. i. für einen einzelen Fall, oder für einzele Personen, oder Zeiten, wo selbes sonst verbände.

678.

Erfodernissen zur selben.

I. Zur Ertheilung einer gültigen Dispensation ist eine rechtmäßige Vollmacht nöthig die Verbindlichkeit des Gesetzes für einzele Fälle aufzulösen.

II. Diese Vollmacht kann eine eigene, oder eine nur delegirte; eine gewöhnliche, stäte, und ordentliche, oder eine ungewöhnliche und außerordentliche seyn. 2) Sie kann die höchste,

oder

oder eine der höchsten nur untergeordnete Vollmacht und Gewalt seyn.

III. Zum Besitze so einer eigenen, ordentlichen, höchsten (oder unabhängigen) Vollmacht in einem Gesetze zu dispensiren gehöret eine gleiche eigene, ordentliche, höchste Vollmacht über den Gegenstand, über die Hauptabsicht des Gesetzes, und über die Existenz des Gesetzes selbsten. Denn der Gegenstand ist das Mittel zur Hauptabsicht des Gesetzes, und die Existenz oder thätige Verbindlichkeit des Gesetzes ist die Anwendung so eines Mittels zur Erreichung der Hauptabsicht desselben.

IV. Eine ohne erhebliche Ursache unweislich ertheilte Nachsicht des Gesetzes ist nicht so fast eine Dispensation, als Vernachläßigung des Gesetzes und seiner Pflicht solches handzuhaben, von Seite des Gesetzgebers.

V. Die Dispensation ist sogar ungültig, wenn sie durch eine bloß delegirte Vollmacht wohl wissentlich ohne alle wahre erhebliche Ursache gegeben wird: weil so eine Vollmacht nicht delegiret wird als für den Fall einer vorhandenen solchen wahrhaft erheblichen Ursache;

Ursache; oder wenigst eines redlichen Glaubens von dem Daseyn derselben.

679.

Im natürlichen und positiven Gesetze Gottes hat keine Dispensationsplatz.

VI. In Ehehindernissen, welche von dem natürlichen, oder auch positiven, göttlichen Gesetze entspringen, giebt es keine eigentliche Gewalt oder Vollmacht zu dispensiren, z. B. in der Hinderniß der Unvermögenheit zur Ehe (593), in jener eines schon vorhergehenden wirklichen Ehebandes (608.) in der Blutsfreundschaft der geraden Linien (616. 617.) und im ersten Grade der Seitenlinie unter zweybändigen Geschwistern (618.), in der Anverwandtschaft der geraden auf- und absteigenden Linie (634.), in der gewaltsam abgedrungenen (654.), oder aus wesentlichem Irrthume eingegangenen Ehe (660.); als in welchen letztern zwo Hindernissen nur die eigene neue Einwilligung beyder Personen nach verschwundenem Irrthume und aufhörender Gewalt die Ehe zu seiner Wirklichkeit bringen kann.

Gelübde leiden nur Erklärung aber keine Dispensa-

VII. Da nun alle Gelübde aus Kraft des natürlichen Gesetzes Gottes, wenn sie einmal gemachet sind, verbinden, so giebt es auch für die Ehehindernissen der feyerlichen (610.) so-

wohl

wohl als der einfachen Gelübde (670.), keine eigentliche menschliche Vollmacht zu dispensiren, sondern nur eine weise Vollmacht für außerordentliche Fälle und Umstände zu erklären, ob sie in denselben noch verbinden, oder wegen umgeänderten Umständen aufhören *de meliore bono* zu seyn und zu verbinden, oder ob es wenigst nicht beßer wäre, selbe in andere bestimmte Werke zu verändern.

680.

I. Wenn verehelichte Heyden sich zum Christenthume bekehren, so müssen ihre Ehen, welche sie vor dem heiligen Taufe eingegangen haben, bloß nach dem natürlichen Gesetze, und nach den Gesetzen ihres weltlichen Staates beurtheilet, und so lang für gültig angesehen werden, als sie diesen gemäß sind; für ungültig aber, so fern sie denselben zuwider laufen. Denn da sie diese Gesetze allein zu erkennen vermochten, so konnten sie auch an kein anderes verbunden seyn, ihre Einwilligung auf ein anderes Gesetz bey dem wirklichen Ehevertrage einzuschränken.

Was bey Heyden, wenn sie Christen werden, über ihre vorhergehende Ehen in verschiedenen Fällen zu entscheiden sey.

II. Wenn sie also nur in einer gültigen Ehe stehen, so hat es bey derselben auch nach

der heiligen Taufe sein Verbleiben. 2) Wäre sie aber dem Naturgesetz oder auch nur den Staatsgesetzen zuwider, und ungültig, so muß sie vor und nach der heiligen Taufe für ungültig und unerlaubt angesehen werden. 3) Sie ist aber unerachtet ihrer Gültigkeit und Uebereinstimmung mit dem Naturgesetze und mit den Staatsgesetzen noch auflöslich; so fern nur ein Ehegatt die heilige Taufe und das Christenthum annimmt, und der andere, im Heydenthume, verharrende, Ehegatt mit ihm nicht ohne Aergerniß, oder Gefahr des ewigen Heiles der Kinder, leben will. Denn in solchem Falle hat der christliche Ehegatt nach der ausdrücklichen Erklärung des Weltapostels I. Kor. VII. 15. die volle Freyheit, das vorige Eheband aufzulösen, und sich von neuem mit einem christlichen Ehegatten zu verheurathen.

III. Hat aber ein heydischer Ehegatt vor seiner Bekehrung mehrere, dem Naturrechte und seinen Staatsgesetzen gemäße Ehen eingegangen; so hat er 1) die Freyheit diejenige Ehegattinn allen übrigen itzt vorzuziehen, welche allein sich aus allen bequemet mit ihm die heilige Taufe und das Christenthum anzunehmen (II. n. 3.). 2) Wären aber mehrere aus selben, oder alle,

zu

zu eben diesem bereitet, so kömmt ihm die freye Wahl zu gutem eine zu erwählen, mit welcher er die Ehe ferner fortsetzen wolle: doch so, daß er die väterlichen Pflichten gegen die aus jeder vorläufiger Ehe erzeugten Kinder nach derer Bedürfniß getreulich erfülle. Denn da für den Stand seines Unglaubens alle solche Ehen gleich gültig, und doch nicht unauflöslich sind (II. n. 3.), mit dem Christenthume aber doch nur eine Ehe bestehen kann (609.), so muß er sich zu einer einfachen Ehe entschließen, doch nach freyer Wahle.

681.

Was bey Juden, wenn sie Christen werden.

Wenn Juden die heilige Taufe annehmen, müßen ihre vorige Ehen bloß nach dem Naturrechte beurtheilet werden, wie jene der Heyden, welche durch keine Staatsgesetze gehindert sind. Denn weil sie keinen eigenen Staat mehr ausmachen, die mosaischen Gesetze für sich selbst nicht in Wahrheit verbinden, und doch auch dieses Volk in christlichen Staaten nur als Fremdlinge behandelt wird; so haben sie nur das Naturgesetz, welches sie im Heurathen wahrhaft verbindet; und ihre Ehen sind durch die Taufe eben in den Fällen auflöslich, wo die heydnischen Ehen aufgelöset werden können.

682.

Was bey unkatholischen Christen, weñ sie katholisch werden?

Wenn unkatholische getaufte Christen den katholischen Glauben annehmen, müssen ihre vorhergegangene Ehen nach dem natürlichen und positiven Gesetze Gottes und des Welterlösers, und nach den Landesgesetzen ihrer Provinzen allein beurtheilet werden. Denn nur diese verbanden sie in ihrem vorigen Religionsstande, und zwar um so mehr, als alle Ehehindernissen des bloß menschlichen Rechtes, welche Ehen ungültig machen, (wie wir oben im ersten Hauptstücke bewiesen haben, außer dem Priestercälibat) ursprünglich aus dem weltlichen römischen Rechte entstanden sind; dessen gesetzgeberische Vollmacht im Betreffe der Ehen itzt mit der Landeshoheit an die Landesfürsten übergangen ist.

683.

Geschicht der Ausübung der Gewalt über Ehehindernissen zu dispensiren.

Geschicht der Ausübung der Gewalt über die Ehehindernissen, welche aus bloß menschlichen Gesetzen entspringen, zu dispensiren. 1) Da den römischen Päbsten in den ersten zehn Jahrhunderten nicht unbekannt war, daß alle Ehehindernissen, welche nicht göttlichen Rechtes sind, (den Cälibat der Priesterschaft allein

ausgenommen) ihren ersten Ursprung aus dem römischkaiserlichen Rechte hätten; auf welches sie sich wirklich in der Betreibung derselben öfters beriefen (z. B. Nikolaus I. Pabst von a. 858. in Respons. ad consulta Bulgar., und Paschal II. Pabst von a. 1099. in Epist. ad Rheginonem Episc. C. XXX. q. 3. c. 1. et 5. mit vielen andern, ja selbst die in Rom noch a. 1122. versammelten Väter des allgemeinen lateranensischen Kirchenraths im Can. V. feyerlichst); so getrauten sich dieselben sehr lang nicht eine Dispensation über eine solche Ehehinderniß zu ertheilen, sondern sie hielten vielmehr so fest auf die unverbrüchliche Verbindung der einmal durch kaiserl. Gesetze aufgestellten Ehehindernissen, daß sie selbst auch Könige von Spanien und Frankreich daran banden, und Ehen, welche diese manchmal gegen die doch bloß römischkaiserl. Verbothe eingehen wollten, oder schon eingegangen hatten, durchaus nicht duldeten: ob sie schon, als selbst unabhängige Regenten, an die römischkaiserlichen Gesetze nicht gebunden waren. So that Gregor der Vte um das Jahr 996. den Robert König in Frankreich, eines Heuraths mit Bertha der Tochter Konrads des Königs in der Provence halber, in den Bann, mit welcher jener in einer Blutsfreund-

schaft, und in einer geistlichen Verwandtschaft stund; indem er eines ihrer Kinder aus der ersten Ehe aus der Taufe gehoben hatte. Alphons IX. König von Leon in Spanien wurde vom Innocenz dem IIIten ebenfalls mit dem Bann beleget; wail er die Ehe mit der Berengaria der Tochter des Königs von Kastilien seinem Geschwisterkinde nicht aufgeben wollte. Papebroch aber (in actis Sanct. ad diem 17. Junii) beweiset, daß dieß schon unter Cälestin den IIIten geschehen sey, und diese Gemahlinn des Alphons kömmt da unter dem Namen der seligen Theresia vor, nicht als Geschwisterkind desselben, sondern nur unter dem 4ten Grad mit dem Alphons verwandt, da nämlich noch sieben Grade die Ehe hinderten. Pius der IIte um das Jahr 1460. weigerte sich dem König in Portugall Alphons dem Vten die Dispensation zur Ehe mit der Johanna der einzigen Tochter Heinrichs des IVten Königs in Kastilien, dero mütterlicher Oheim er war, zu ertheilen. Unterdessen ist doch gewiß, daß man noch in dem ersten lateranensischen allgemeinen Kirchenrathe a. 1122. anerkannt hatte, „daß die Ehehinderniß der Blutsfreundschaft nur durch göttliche (in der geraden Linie und im ersten Grade der Seitenlinie)

linie) und weltliche Gesetze (in den übrigen Graden) errichtet worden sind; „ als auf welche allein sich der Kirchenrath im Vten Kanon sich ausdrücklich berufet, und sich dabey verpflichtet zu seyn bekennet, auch weltliche Gesetze der Kaiser in dem Geschäfte der Ehe, so lang sie mit Vernunft und Ehrbarkeit übereinstimmen, in Ehren zu haben.

2) Ueber dieß alles kömmt noch hinzu, daß wir auch Beyspiele haben, daß wirklich auch Kaiser in dergleichen Ehehindernissen dispensiret haben, welche bloß durch kaiserliche Gesetze zu erst aufgestellet worden. So hat selbst der Kaiser Theodosius der Große in der von ihm aufgestellten Ehehinderniß der Geschwisterkinder dispensiret; wie uns M. Aurelius Kassiodorus der Rathsherr (L. VII. Variarum cap. 46.) die ganze Formul dieser Dispensation hinterlassen hat. Der Kaiser Heraklius dispensirte sich selbst, und heurathete seines Bruders Tochter: wie Nicephorus (in Breviar. Hist. ad an. 619.) bezeuget. Nur die Dummheit dieses Geschichtschreibers aus dem 14ten Jahrhundert rechnete die Krankheit der Wassersucht, an welcher dieser Kaiser viele Jahre hernach, nämlich a. 641. gestorben ist,

für eine Strafe so einer gegen alles Widerreden des Patriarchen von Konstantinopel Pyrrhus mit Namen unternommenen Heurath aus. Dem jedoch in solchem Urtheile nachmals viele andere gefolget sind; welche ebenfalls so eine Heurath bey einem Kaiser, besonders in Zeiten, wo die Kirche sich noch nicht so viel Gewalt über bloß weltliche Gesetze zugesprochen hatte, für verwerflich und ungültig vorausgesetzet haben. Nach solchen Vorgängen darf man sich dann nicht mehr verwundern, daß, da Ludwig IV. der Bajer als Kaiser im 14ten Jahrhundert seinen Sohn Ludwig und die Margaretha Gräfinn von Tyrol als Geschwisterkinder in dieser Ehehinderniß zu dispensiren auch nach dem 4ten allgemeinen lateranensischen Kirchenrathe noch unternommen hatte, der damals ohnehin in Frankreich residirende, und mit dem Könige Philipp dem Valesier gegen Ludwig dem Kaiser verbundene Pabst Innocenz VI. (denn Ludwig hatte die Parthey seines Schwagers Eduards Königs in Engelland ergriffen; welcher letztere bey dem dermaligen Absterben der älteren Linie von dem königl. kapetingischen Stamme die Erbfolge auf Frankreich seines weiblichen Abstammens halber von dieser Linie in Anspruch genommen hatte) diese

Heu-

Heurath durch den Paulus Bischof zu Freysingen und den Petrus Abbten zu St. Lambert anfangs öffentlich für ungültig erklären, und dann erst nach von ihm ertheilter päbstlicher Dispensation auf ein neues ergänzen hat lassen; Sieh bey Hörwart in der Rechtfertigung Ludwigs 2. Theil und bey dem P. Carolus Meichlbeck in der Freysingergeschicht 2ten Bande 2. Theil n. 274. Unterdessen behaupten selbst die Könige von Frankreich noch heut zu Tage das Recht, die ohne ihrer Bewilligung geschlossenen Ehen der Prinzen von Geblüte aufzuheben, und noch a. 1635. übte Ludwig XIII. selbst mit Gutachten der Bischöfe und der Versammlung der Klerisey diese Gewalt aus, da er die zwischen seinem Bruder Gaston dem Herzoge von Orleans, und der Margaretha Prinzessinn von Lothringen ohne seine Erlaubniß unternommene Ehe für ungültig und nichtig erklärte.

3) Unterdessen, wenn die höchsten Regenten, aus Vergessenheit ihrer Rechte, oder mit guter Bedachtsamkeit, den Päbsten die Vollmacht über diese durch kaiserliche Gesetze zu erst aufgestellten Ehehindernissen zu dispensiren überlassen haben; so folget noch lang

nicht, daß einem jeden Bischofe eine gleiche Vollmacht über ein Geschäft zugestanden sey, welches jeden Staat so nahe angeht. Der spanische Geschichtschreiber (Lib. X. ad an. 1110.) merket es an, daß eben deßwegen, weil es noch nicht Gebrauch ware, daß die römischen Päbste sich die Dispensation in dergleichen Ehehindernissen als eine ihnen eigene Vollmacht zuschrieben, es hergekommen sey, daß so oft Ehen selbst der Könige als ungültig von ihnen geschieden worden sind. Der Geschichtschreiber Christian Lupus (Wolf) Tom. 5. Fol. 110. glaubt, Nikolaus der IIte Pabst habe zum erstenmale um das Jahr 1058., und also erst im eilften Jahrhundert, den Wilhelm Herzogen der Normandie und Mathilden Grässinn von Flandern, und zwar auf Einrathen des heiligen Lanfranks damals noch beccensischen Abbtes, nachmals aber Erzbischofes zu Kandelberg in Engelland in dem Hinderniß der Blutsfreundschaft dispensiret. Man sehe hierüber die Acta Sanct. in vita S. Lanfranci 28. Maji c. 2. et notam Henschenii Lit. a. Fol. 836. seq. Aber auch nach diesem ersten Beyspiele Nikolaus des IIten konnten sich die Päbste Clemens III., Cälestinus III., und Innocenz III. nicht entschließen, auch Königen,

gen, welche darum bey ihnen einkamen, mit so einer Dispense zu willfahren (man sehe hierüber den Roger Hoveden in seinen Jahrschriften 2. Th. auf das Jahr 1199.); also zwar, daß sich der heilige Ferdinand König von Kastilien, weil er aus einer dergleichen wieder getrennten Ehe gebohren war, mit einem Breve des Pabstes Innocenz des IIIten Vorsehung thun mußte; dadurch er für den rechtmäßigen Reichserben erkläret wurde. Man sehe hierbüber den Daniel Papebroch in Actis Sanctorum Comment. præv. ad vitam S. Ferdinandi die 30. Maij. Fol. 293. und Odoric. Raynald. Annal. Eccl. Tom. 13. ad an. 1218. n. 63. seq. Nichtsdestoweniger dispensirte eben der Innocenz III., um die Reichsspaltung aufzuheben mit dem Kaiser Otto IV. und der Tochter Philipps des Herzogs von Schwaben, aber also, daß der Pabst dem Abbten von Morimund befahl, er sollte sammt seinen cisterzienser Mönchen die Schuld durch ihr Gebeth und ihre Bußwerke abzuthun übernehmen, welche durch eine solche, gegen die Gewohnheit der Kirche streitende, obschon mit vorläufiger Dispense unternommene, Ehe begangen wurde. Man sehe hierüber den Otto de S. Blasio, welcher die Chronik

des

des Otto von Freysingen fortgesetzet hat, cap. 51.

4) Wenn man die Leichtigkeit und die Menge der nach der Zeit geschehenen Dispensen mit dieser vormaligen Strenge vergleichet; so muß man sich billig über eine wie über die andere verwundern. Denn, wenn wir die wahren Gründe der Ehehindernissen der Blutsfreundschaft und der Anverwandtschaft überlegen, so betreffen sie in den Seitengraden unmittelbar nur das eigene Interesse des Staates, und dieses nur in den nähern Graden mit einem mächtigen Gewichte (618. 623.) In den entfernteren Graden, nämlich im dritten und vierten, entstand sehr wahrscheinlich diese Hinderniß bloß aus einem Irrthume, der sich durch die verschiedene Art die Grade zu zählen, bey den Kirchen in den finstersten Jahrhunderten eingeschlichen, und zur Gewohnheit geworden ist (615. ** 637. n. 3.). Und da diese Gewohnheit anfangs bis auf den 7ten, hernach aber im 4ten allgemeinen lateranensischen Kirchenrathe wenigst bis auf den 4ten Grade, zum Gesetze erhoben wurde, wußte man keine andere Ursache zu geben, als weil der menschliche Leib aus 4 Elementen be-

bestehe; eine Ursache, welche weder den Staat noch die Kirche interessirt, und selbst von der Physik mißkennt wird. Wahrscheinlich merkte man aus Eingeben des gesunden Mutterwitzes das leichte Gewicht der Gründe so eines Gesetzes wenigst in den entfernteren Graden, und das war die Ursache der nachmals so sehr erleichterten Dispensen, welche noch dazu durch den Geldertrag verstärket wurde, den man in den Zeiten der Residenz der Päbste zu Avignon mit selben zu verbinden aus Mangel der ordentlichen Einkünfte derselben gezwungen worden. Aus allen diesen historischen Bemerkungen aber ergiebt sich gewiß die natürlichste Frage: ob es nicht beßer gethan wäre, die ohnehin so wichtige Freyheit nach Neigung zu heurathen mit einer so unwichtigen Hinderniß im dritten und vierten Grade der Blutsfreundschaft und Anverwandtschaft in den Seitenlinien nicht einzuschränken? Und ob die höchsten Regenten der Kirche und des Staates bey der heutigen nähern Aufklärung dieses Gegenstandes nicht Grund und Ursache hätten, so fern die Abstellung derselben zu verfügen? da ohnehin auf Seite des Staates kein Grund vorhanden, der sich so weit erstreckte, und doch diese ganze Ehehinderniß

eigent-

eigentlich nur in dem Interesse des Staates ihren wahren unmittelbaren Grund hat. Eine allgemeine Regel der Gesetzgebung ist es, Gesetze nicht aufzustellen, welche entweder selten gehalten werden können, oder so unwichtig sind, daß man immer Ursache genug finde, in selben jedem, der es verlangt, zu dispensiren. Der trientische Kirchenrath hatte dieser Regel gemäß in der XXIVsten Sitzung de Reform. Matr. verordnet: „über die Heurathen soll entweder niemal, oder selten eine Dispens gegeben werden, und dieß nur aus einem guten Grunde, und unentgeltlich. Im zweyten Grade soll niemal dispensiret werden, außer bey großen Fürsten, und aus Ursachen, welche das gemeine Beßte angehen. Wenn nun Jemand inner den verbothenen Graden sich unterstehen sollte wissentlich eine Ehe einzugehen, soll man solche trennen, und keine Hoffnung übrig lassen eine Dispens zu erhalten, und das um so mehr, wenn ein solches Ehepaar sich erfrechet hätte ihre Ehe zu vollbringen. Wenn so was aber unwissend geschehen, und doch übrigens die fürgeschriebenen Feyerlichkeiten beobachtet worden, so könne man im Dispensertheilen leichter wiederfahren; keineswegs aber, wenn solche Feyerlichkeiten übergangen worden sind.„ Man sieht

sieht es diesem trientischen Kirchengesetze ganz klar an, aus welchen Ursachen es sey so verfasset worden. Doch muß man damals noch alle diese Ehegesetze auch für die entfernten Grade für sehr wichtig angesehen haben; weil man nicht zugeben wollte, daß auch in denselben Graden die Dispens anderst, als nur sehr selten gegeben wurde. Vielleicht wäre man zu Trient nachgiebiger in diesem Punkte gewesen, wenn Luther in seinen der Kirche über ihre Ehegesetze gemachten Vorwürfen nicht so ungezäumt und mit so rascher Wuthe vorgegangen wäre.

Der heutige Gebrauch zu dispensirē bey der römischen Datarie.

5) Nach heutigem Gebrauche schreibt sich Rom die ausschließige Gewalt in den Ehehindernissen zu dispensiren zu. In öffentlich bekannten Fällen von Ehehindernissen ergeht die Dispens von der Datarie, zu welcher auch die Kanzley, und die Präfektur der Brevien gehöret, und die von da aus ausgefertigten Dispensen gelten meist für beyde, das äußerliche und innerliche Gericht. Deßwegen zielen die Dispensen der Datarie meist auf die erst künftig zu schließenden Ehen. Doch giebt man von da aus auch die Dispens für das innerliche Gericht über die Ehehinderniß der

Bluts-

Blutsfreundschaft und Anverwandtschaft im zweyten Grade, wenn diese Hinderniß noch ganz geheim, d. i. wenn wegen der gar kleinen Zahl derer, so davon wissen, kein Gefahr ist, daß die Sache in einen öffentlichen Proceß erwachsen werde. Bey der Datarie müssen auch die Kanzleytaxe sammt einer Komposition bezahlt werden; von welcher letztere ihre Größe nach der Verschiedenheit der Grade, in welchen dispensirt wird, oder des Reichthums der Person von ehrbarem oder adelichem Stande, angemessen wird. Sie wird aber vermindert, oder gar nachgelassen, wenn der ordentliche Bischof die Armuth beyder Supplikanten durch sein streng eingeholtes Zeugniß bewähret. Man giebt aber so eine Dispens für Arme nicht leicht, außer im Falle, da man Ursache hat eine öffentliche Schand für das Weib wegen vorhergegangener Sünde zu befürchten, wenn die Heurath nicht ihren Fortgang haben sollte. Für Arme werden hier alle diejenigen gehalten, welche kein Einkommen aus eigenen Gütern oder Kapitalien haben, oder nur von ihrer Handarbeit, oder dem fürstlichen Amtsgehalte, leben müssen. Die Dispens giebt die Datarie nur durch einen hiezu Bevollmächtigten, und zwar in öffentlichen

Fällen

Fällen meist dem ordentlichen Bischofe, oder dessen Generalvikarn, und zwar, wenn die Supplikanten aus verschiedenen Bischthümern sind, dem Bischofe der Supplikanten. Der zur Dispens Bevollmächtigte hat dann alle Bedingnissen genau zu erfüllen, unter welchen dieselbe zu ertheilen die Vollmacht ihm anvertrauet wird.

6) Für Ehehindernissen, welche aus einer heimlichen Sünde, oder aus einem Gelübde, entstehen, besonders nach eingegangener Ehe, ist die Pönitentiarie zu Rom bestimmet, die Dispensen bloß in dem innern Gerichte zu ertheilen; allwo ein Kardinal vom Pabste zum Vorsteher mit solcher Vollmacht bestellet ist. Diese Vollmacht besteht in der Dispense (oder vielmehr authentischen Erklärung der Nichtverbindung in so einem Falle, oder etwa auch in Veränderung in was beßeres für die Umstände) 1) des einfachen Gelübdes der Keuschheit, des Eintritts in den geistlichen Stand, oder der Enthaltsamkeit der Ehe, 2) der Anverwandtschaft aus einem unerlaubten Beyschlafe, auch im ersten Grade der Seitenlinie in Rucksicht auf eine erst zu schließende Ehe; in Rucksicht aber auf eine schon geschlossene Ehe um

Und Pönitentiarie.

in selber zu verbleiben, auch im ersten Grade der geraden Linie: 3) im dritten und vierten Grade der Blutsfreundschaft oder Anverwandtschaft um eine schon ungültig geschlossene Ehe gültig zu machen, auch wenn sie unter dem Schein einer bloß erschlichenen ungültigen Dispensation aus der Datarie wissentlich ungültig ist geschlossen worden. Im zweyten Grade aber nur alsdann, wann die Hinderniß geheim, und die Ehe schon zehn Jahre mit gutem Glauben der Gültigkeit ist fortgesetzet worden. In dem Falle aber, daß diese Grade mit dem ersten Grade vermischet sind, pflegt dieses Gericht nicht zu dispensiren: 4) in der Hinderniß der geistlichen Mitvaterschaft: 5) in dem Hinderniß des Lasters: 6) in allen Fällen kann auch das Recht die eheliche Pflicht wieder zu fodern ertheilet werden, welches durch eine heimliche Hinderniß oder Sünde verlohren ist worden: 7) es können auch die in ungültigen Ehen erzeugte Kinder legitimirt werden; ein Umstand, der sonst nur zur weltlichen Macht gehöret: 8) wenn noch andere Fälle vorkommen, wo eine Dispens nöthig ist um Aergerniß zu vermeiden, muß der Vorsteher der Pönitentiarie um besondere Vollmacht vom Pabste ansuchen. Uebrigens wird auch bey der

Pönitentiarie nicht selbst dispensiret, sondern die Ertheilung wird einem Beichtvater, welcher Doktor in der Theologie, oder im geistlichen Rechte, und vom Bischofe zum Beichtsitzen approbiret ist, den aber der Supplikant selbst erwählen und ernennen darf, aufgetragen. Gleichwie nun in diesem Gerichte der Pönitentiarie die Vollmacht zu dispensiren ganz unentgeltlich ertheilet wird, also daß auch für die schriftliche Expedition nichts darf bezahlet werden; also muß selbe auch ganz unentgeltlich ertheilet werden, bloß im inneren Gerichte und in der wirklichen sakramentalischen Beicht; nach welcher die geschriebene Vollmacht alsobald zerrissen oder verbrennt werden muß; weil sie im äußerlichen Gericht gar keinen Gebrauch zum Beweise haben kann.

7) Eine Haupterfoderniß zur Gültigkeit aller solcher Dispensen ist, daß die Hauptbeweg-ursachen, welche man um selbe zu erhalten vorwendet, wenigst zur Zeit, da die Dispensen wirklich ertheilet werden, sich wahrhaft so befinden. Denn ohne dieses wären sie ganz ungültig: weil sie durchaus nur unter dieser Bedingniß ertheilt werden; es mag in der

schriftlichen Expedition ausgedruckt seyn, oder nicht. Man muß aber nicht nur wahrhafte, sondern auch billige und gerechte Ursachen vorbringen, in derer Ansehen die Dispens rechtmäßig ertheilet werden möge. Denn ohne das erhält man sie entweder gar nicht, oder sie kann so gar bloß von dem Vorsteher der Pönitentiarie ertheilet noch ungültig seyn: weil dieser, als Untergebener, vom Pabste nur aus billigen Ursachen Dispense zu ertheilen eine Vollmacht hat. In der Datarie hat es wenigere Gefahr: weil da immer der Pabst selbst dispensiret.

* Es wäre noch vieles über die auch schon für sich selbst nur von zeitlichem Nutzen oder Schaden, Ehre oder Schande, hergeholten, und also bloß auf weltliche Vollmacht sich beziehenden Bewegursachen der Dispensen anzumerken, welche allein für zureichend in Rom anerkannt werden; so wie auch die Form der Bittschriften, welche dahin geschickt werden. Allein ungestudirte Leute müssen sich hierinn ohnehin der gestudirten bedienen; und diese wissen dergleichen Erfodernissen in den alten Kanonisten schon zu finden.

Was die Bischöfe hierüber für eine Gewalt haben.

8) Die ordentliche Bischöfe können aus eigener Amtsvollmacht dispensiren 1) in den Hindernissen, welche die Ehe bloß unerlaubet, aber nicht ungültig machen; ausgenommen in den

Ehe-

Eheversprechen, wegen dem Rechte dessen, der selbes angenommen hat; und ausgenommen in den Gelübden der vollkommenen Keuschheit und des Eintritts in den geistlichen Stand; welche letztere, wenn sie schlechthin ohne Einschränkung einmal abgelegt worden sind, dem Pabste reservirt sind: 2) in allen noch heimlich gebliebenen Hindernissen der Ehe bloß menschlichen Rechts, welche die schon geschlossene Ehe ungültig machen, ja selbst in allen auch eben gemeldten reservirten Gelübden, unter folgenden Umständen; a) wenn die Ehe, wenigst von dem einen der zwey Brautleute, mit gutem Glauben der Gültigkeit, aus Unwissenheit entweder der vorhandenen hinderlichen Thatsache, oder des Gesetzes, mit Beobachtung aller fürgeschriebenen Feyerlichkeiten geschlossen ist worden: b) wenn eine wichtige Ursache, oder Noth es erfodert, z. B. ein aus der Trennung bevorstehendes großes Aergerniß, eine große Gefahr der Unenthaltsamkeit, Verlurst der Ehre, ein Nachtheil für das vielleicht schon aus einer solchen Ehe erzeugte Kind ꝛc.; c) eine dringende Noth, in welcher der Rekurs zu dem Pabste viel zu schwer, z. B. weil die gegenwärtige Gefahr dringet, der Weg zu weit, oder von feindli-

chem Anlaufe versperret ist. Der Grund hievon nach gemeiner Lehre ist; weil alle Reservation der ordentlichen bischöflichen Gewalt nur für gemeine, und nicht für den Fall der dringenden Noth gilt. 3) Eine delegirte Vollmacht, welche alle 5. Jahre muß erneuert werden, erhalten die Bischöfe auf ihr Verlangen vom Pabste zu dispensiren a) mit armen Leuten im dritten und vierten Grade der Blutsfreundschaft und Anverwandtschaft für die künftige Ehe, b) in der Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, welche aus dem Eheversprechen entsteht, c) in der Hinderniß der geistlichen Freundschaft, d) in jener des Lasters; wenn nur keiner den Todtschlag seines Ehegatten unternommen hat: e) in dem verlohrnen Rechte die eheliche Pflicht zu fodern.

Anmerkungen hierüber.

Wenn wir nun aber die Unerheblichkeit der Hindernnissen der Blutsfreundschaft und Anverwandtschaft im dritten und vierten Grade, selbst für den Staat, und noch mehr für die Kirche erwägen (637. *), so wie auch jene der Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit 639. *): wenn wir daraus auf die Unerheblichkeit der bloß physischen Anverwandtschaft schließen, welche aus dem unerlaubten Beyschlafe entsteht (637. *) und welche letztere noch insonders so großen Beschwerden ausgesetzet ist; wie wir unten §. 744 sehen werden: sollte man

nicht

nicht auf den Gedanken kommen, alle diese Fälle können für sich selbst die Kirche so sehr nicht interessiren, daß sie die Errichtung eines eigenen geheimen Tribunals in Rom, und die Abrufung aller solcher Fälle aus der ganzen Christenwelt dahin, sammt der so vielfältigen Erschwerung der Ehen verdienen mögen? Wurde nicht selbst die Aufsicht über die nur menschliche, und zwar ursprünglich bloß weltliche Gesetze zu Ehehindernissen gemachten nähern Seitengrade, als welche meist ohnehin keiner Unwissenheit so leicht ausgesetzet sind, der weltlichen Staatsmacht, oder mit deren Begnehmigung den ordentlichen Bischöfen, mit großem Vortheile der Entledigung des römischen Stuhles von unnöthigen Geschäften und Unterhaltung vieler Dienstleute, ja wohl auch mit Entladung der allgemeinen Gewissensfreyheit von neuen Sündengattungen, der Blutschand durch die gänzliche Aufhebung aller übrigen Arten der Ehehindernissen, überlassen werden? Ich sage, mit Begnehmigung der weltlichen Staatsgewalt; und das gilt noch mehr für den Fall, da es der Landesherr fodern wurde. Denn eben darum, weil die wichtigeren Ehehindernissen bey den nähern Graden eigentlich die Staatsgesellschaft mit ihrem ganzen Gewichte interessiren; so hat der Landesherr ganz gewiß auch sein Wort dabey zu sagen; ob er lieber wolle, daß in seinem Landesgebiethe durch den Pabst zu Rom, oder durch einen desselben in seinem eigenen Gebiethe residirenden apostolischen Gesandten, oder durch die ordentliche Bischöfe, die Vollmacht zu dispensiren ausgeübet werde. Denn ein Landesherr, welcher in seinem Lande eigene, und in Temporal-

sachen seiner Landeshoheit untergebene Bischöfe hat, wird ganz gern sehen, daß solche Bischöfe selbst unter seiner Aufsicht so eine Vollmacht ausüben. Da hergegen ein anderer Landesfürst, dessen Länder meist unter ausländische Bischöfe vertheilet sind, welche selbst zugleich auch weltliche Landesfürsten sind, besonders wenn diese vielfältig mit ihm nicht im beßten Vernehmen stehen, viel lieber über Ehedispensen mit dem römischen Stuhle sich behelfen, oder auch einem päbstlichen Delegaten sich anvertrauen wird. Wird wohl ein solcher Landesfürst ausländischen Fürstbischöfen gern die Gewalt überlassen, Kinder, welche aus ungültigen Ehen schon gebohren sind, in seinem Gebiethe auch im äußern Foro zu legitimiren; wie es die Päbste durch die Datarie thun (6. n. 7.)? und zwar mit Nachtheile oft der Kinder, welche aus einer schon vorhergehenden Ehe erzeuget, und im widrigen Falle allein erben wurden? Die Pönitentiarie scheint es zwar nur im innern Foro zu thun; weil ihre Dispensen im äußern Foro zu keiner Probe dienen. Allein wenn die vorhanden gewesene Hinderniß unbekannt bleibet, werden doch immer auch die aus einer solchen vor der Dispens noch ungültigen Ehe erzeugten Kinder für eheliche, und folglich als Notherben, nach der erfolgten Dispens gehalten werden.

Verfahre Josephs des IIten in dieser Sache.

*** Sehr einleuchtend aber werden nun die Gründe des anfangs so auffallenden, und heute noch viele seichtdenkende befremdenden Verfahrens des großen Kaisers Josephs II., welcher dd. 30. May a. 1782. bald nach der Abreise des heiligen Vaters Pius VI. von Wien von neuem beschlossen hat, keiner

keiner seiner Unterthanen soll fürohin im Betreff der Hindernissen der Ehen in verbothenen Fällen der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft für sich unmittelbar zu Rom um Dispens anhalten dürfen, sondern die Bischöfe sollen entweder aus eigener, oder mit von Rom auf alle ihre Lebenstäge erhaltener Vollmacht im dritten und vierten Grade hierinn verfahren. Und weil in den nähern Graden, nach der Verordnung des trientischen Konziliums nur in seltenen Fällen, und bloß unter hohen fürstlichen Personen, oder aus öffentlichen wichtigen Ursachen eine Dispens kann zugestanden werden, so ließen Seine Majestät in solchen Fällen den Recurs nach Rom durch den Weg des Diöcesanbischofes zwar offen; jedoch nicht anderst, als nachdem sie vorläufig nach Einsicht der von der Parthey vorgeschützten Beweggründen dazu mittelst des Guberniums die Erlaubniß wurden ertheilet haben. Ich zweifle nicht, Seine päbstliche Heiligkeit werde den österreichischen Bischöfen die anverlangte Vollmacht ohne Anstand ertheilet haben, sobald sie begehret worden. Und wir sehen aus diesem Vorgange, daß Kaiser Joseph II. in solchen Verordnungen die Kirchenvollmacht zu dispensiren doch anerkannte; in minder beträchtlichen Fällen aber die Erleichterung der Dispensen durch die Vollmacht der Bischöfe befördert wissen, in wichtigern Fällen aber dem Mißbrauche derselben vorkommen wollte. Er glaubte aber anbey ohne einen hinreichenden Grund, die Vollmacht in Ehehindernissen zu dispensiren gehöre ursprünglich zur eigenthumlichen Vollmacht der einzelen Bischöfe.

Und der Erzbischöfe unsers Deutschlandes.

*** Aus eben dem Grundsatz handelten zu unsern letzten Zeiten die hochwürdigsten Erzbischöfe in Deutschland nach dem berühmten Emserkongresse, und, ohne mehr eine bloß delegirte Vollmacht von Rom in was immer für Fällen zu begehren, wie sie vormals immer gepflegt haben, fiengen sie a. 1786. an eigenmächtig in Ehehindernissen zu dispensiren. Und da Seine päbstliche Heiligkeit durch seinen Nunzius zu Kölln gegen solche eigenmächtige Dispensen der Bischöfe eine öffentliche Warnung ergehen ließ, wurde dieß zu einem Hauptstofe der Klagen wider die päbstlichen stäts bey uns residirenden Nunzien gebrauchet. Die erzbischöflichen Kanonisten und geistlichen Räthe vertheidigten so ein bischöfliches eigenes Dispensationsrecht in allen öffentlichen Schriften, und suchten es erstens aus der Kirchengeschicht der ersteren Jahrhunderte dadurch zu beweisen, daß in älteren Zeiten wirklich die Bischöfe bald in Provinzialversammlungen, bald auch einzeln, in allgemeinen Kirchengesetzen dispensiret hätten: zweytens weil den Bischöfen kraft ihres Amtes alle geistliche Vollmacht und Gewalt zukäme, sofern dieselbe nicht durch ein deutliches allgemeines Kirchengesetz in einem besondern Punkte eingeschränkt wäre. Nun aber sey von so einer Einschränkung über die Heurathsdispense kein Gesetz noch Beyspiel in der Kirche vorhanden. Unterdessen da Seine kurfürstliche Durchlaucht in Pfalzbajern auf der Handhabung der neuen Nunziatur von München standhaft verharreten, wurde von Höchstselben auch allen Pfarrern in den Distrikten der pfälzischen Länder, welche unter den Kirchensprengeln von Kölln, Mainz, und Trier stehen,

stracks verbothen, eine Heurath in verbothenen Graden, ohne vorher erhaltene päbstliche Dispens, oder eine solche, zu welcher den Bischöfen in den entferntern Graden die gewöhnliche Vollmacht auf 5. Jahre wäre ertheilet worden, einzusegnen, oder für gültig anzusehen. Und ich glaube ganz gewiß, Seine kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz habe hierinn nach dem pünktlichsten Rechte gehandelt. Denn die erzbischöflichen Kanonisten und Staatsrechtsgelehrten hätten so eine Frage nicht schlechthin ohne weitere Rucksicht aus dem alleinigen Grundsatze entscheiden sollen: daß den Bischöfen die volle geistliche Gewalt, folglich auch alle Vollmacht in den auch allgemeinen Kirchengesetzen zu dispensiren, so lang zustehe, als diese durch kein ausdrückliches allgemeines Kirchengesetz ihnen benommen, oder in gewissen Fällen eingeschränket worden. Ohne über diesen Satz hier zu entscheiden, kann und muß ihnen ein jeder Landesherr entgegen einwenden: es sey hier um eine Sache zu thun, welche wenigst kein blosses Kirchengesetz, sondern zugleich, und zwar ursprünglich, ein Staatsgesetz von Wichtigkeit, mehr für die bürgerliche, als kirchliche Gesellschaft, betreffe, und wenigst ursprünglich eigentlich unter den Wirkungskreis der Landeshoheit gehörte. Und wenn schon alle christliche Fürsten bis itzt die volle Ausübung der Dispensgewalt in diesen Gesetzen bisher gutwillig dem römischen Stuhle allein ganz überlassen haben; so steht es ihnen doch noch immer sehr frey, ob sie selbe auch mit Einwilligung des römischen Stuhles, und noch mehr, wenn derselbe es sogar widersprechen wurde, auch eben so frey den einzeln

ordents

ordentlichen Bischöfen überlassen wollen. Die erzbischöflichen gelehrten Räthe wurden auch noch harte Arbeit haben, wenn sie es genau beweisen müßten, daß wenigst einzele Bischöfe in alten Zeiten irgend sich die freye Macht herausgenommen haben in den schon in volle Uebung gebrachten Ehegesetzen zu dispensiren: da, wie wir oben es gesagt haben, selbst die Päbste so hart, und so spat daran kamen. Man that wohl zuweilen in Spanien und Frankreich (d. i. in von kaiserlicher Residenz entfernten Ländern) in Nationalkonzilien etwas, das mehr einer Mäßigung im Vollzuge der öffentlichen Gesetze, als einer Dispense glich, z. B. man ließ a. 314. zu Elvira in Spanien, in Frankreich a. 506. zu Agde und Epaone, den schon in verbothenen Graden der Blutsfreundschaft verheuratheten wegen der schon überhandgenommenen Menge solcher Heurathen frey, in denselben zu verharren. Denn da die weltlichen Richter die kaiserlichen Gesetze nicht betrieben, sollten wohl die geistlichen strenger darauf halten? Aber man zeige mir Beyspiele, daß einzele Bischöfe, ja wohl auch Konzilien derselben, frey, mit Gutheißung anderer, für künftige Ehen, welche erst in verbothenen Fällen sollten eingegangen werden, aus eigener Macht zu dispensiren sich jemals eine Vollmacht in alten Zeiten herausgenommen haben.

Vier-

Viertes Hauptstück.

Von den Klugheitsregeln, welche bey der Antretung der Ehe zu beobachten sind.

684.

Was unter solchen Klugheitsregeln verstanden wird.

Die Eheantretung ist eine Handlung, durch welche ein Mann und Weib die engste Verbindungen miteinander für ihr ganzes Leben unauflöslich eingehen, und die schwersten Pflichten auf sich nehmen, von derer gemeinschaftlichen Erfüllung nothwendig ihrer beyder zeitlich und ewige Glückseligkeit unabsönderlich abhangen wird. Es wird also immer für jede Ehelustige Personen insonders eine höchstwichtige Frage seyn: ob sie, und welche Person sie heurathen sollen? das ist, ob sie überhaupt hoffen können, durch Uebernehmung der Pflichten und Rechte des Ehestandes sicherer als im ledigen Stande, zeitlich und ewig glückselig zu werden? und ob sie es durch die Ehe mit dieser Person eher als durch die Ehe mit einer jeden andern vernünftig hoffen können? Da nun Klugheit eine Kenntniß ist, in

ein-

einzeln Umständen der Personen, der Zeit, des Orts ꝛc., sicher einzusehen, was das Beste für einen jeden insonders ist; so nenne ich Klugheitsregeln bey Antretung des Ehestands diejenigen Regeln, aus welchen die eben berührten zwo Fragen richtig mögen entschieden werden.

Wichtigkeit zweyer Fragē für Heurathslustige.

* Nichts ist wichtiger für zwey junge Leute, welche so ein bedenkliches Geschäft, in dem ihnen noch alle Erfahrung mangelt, unternehmen wollen, als diese zwo Fragen vorläufig sich selbst nach den sichersten, deutlichsten, und bestimmtesten Regeln zu beantworten. Nur der blinde Instinkt, von dem man sich meist ohne alle vorläufige kluge Ueberlegung zur unvorsichtigsten Entscheidung eben dieser zwo Fragen hinreißen läßt, ist daran schuldig, daß so wenig Ehen glücklich ausfallen, und die Hauptendzwecke alles Ehestandes so selten durch selbe erreichet werden. Da aber doch durch kluge Antretung des Ehestandes so ein äußerst wichtiges Geschäft für die Eheleute selbst, für die von ihnen einst zu erzeugenden Kinder, für den Staat, und für die Kirche ist; so wird es der Mühe wohl werth seyn, daß wir uns hier mit dem größten Fleiße und Genauigkeit verwenden, durchaus zureichende, sichere, deutliche, und bestimmte Regeln zur Auflösung obiger zwo Fragen einem jeden zu liefern, welcher im Begriffe ist sich über dieses Geschäft zu entschließen.

Erster Abschnitt.

Klugheitsregeln um vernünftig zu entscheiden, ob man den Ehestand antreten soll?

685.

Der Ehestand ist überhaupt Niemanden durch ein Naturgesetz, oder durch ein positives Gesetz von was immer für einer Art, gebothen; 2) sondern nur insonders in zwey einzigen höchst seltenen Fällen; nämlich a) wenn von einem Ehestande die Ruhe und das Heil eines ganzen Landes abhieng, wie etwa bey einem Regenten, dessen Familie sonst aussterben, und der Erbfolge halben im Regentenamte die größten Kriege entstehen wurden: b) oder wenn für einen Privatmenschen wegen böser Gewohnheit der unlautern Sünde kein anderes Mittel seines Heiles wahrscheinlich mehr vorhanden wäre. Denn das Naturgesetz erstreckt sich bloß auf Handlungen, welche zum allgemeinen oder besondern Endzweck der Glückseligkeit so nothwendige Mittel sind, daß sie von allen und jeden Menschen müßen unternommen werden. Nun aber, so nothwendig der Ehestand überhaupt zum allgemeinen Beßten der Menschheit ist, so wäre es auch nicht nur

Der Ehestand ist Niemand gebothen, außer in zwey äußerst seltenen Fällen.

zum

zum allgemeinen, oder eines jeden sonderheitlichen und einzeln Beßten, nicht nothwendig sondern so gar äußerst demselben schädlich; wenn alle Menschen den Ehestand, durch einfache Ehen, oder durch widerhohlte, durch Polygamien, oder durch erst nach dem Absterben des ersten Mitgatten von Wittibern immer neu angetretene einfache Ehen, eingehen wurden. Denn die gewisseste Folge wurde hievon seyn die Erzeugung einer Menge der Menschen und Kinder, denen ihre Eltern wegen eigener Dummheit, Blödhaftigkeit, und selbst verderbtesten Sittenlosigkeit, nicht den mindesten Grad einer physisch- und moralischen Erziehung, wegen eigener Armuth und Unvermögen das nöthige Brod für sich zu gewinnen, nichts als Elende, selbst auch zum Laste ihrer übrigen Mitmenschen verschaffen könnten. Es kann also unmöglich vom Naturgesetze schon einem jeden Menschen das Heurathen gebothen seyn. Und da noch minder so ein schädliches Geboth unter den positiven göttlichen, ja auch nur menschlichen Gebothen zu finden ist; so ist der erste hier vorgebrachte Satz ganz offenbar und unumstoßlich. Der zweyte aber folgt aus dem schon natürlichen Gesetze der ordentlichen Selbst- und Nächstenliebe; welches den

Ge-

Gebrauch aller möglichen und zugleich nothwendigen Mittel zuerst des eigenen, dann auch so viel es ohne Nachtheil desselben seyn kann, des fremden Heiles.

* Es ist so gar ein förmlicher, von Christus selbst deutlicher ausgesprochener Glaubensartikel in diesem Satze enthalten, den ich Eth. Com. P. II. 466. genau erkläret habe.

686.

Selbst auch die Einschränkung der Nahrungsmittel des Erdreiches jedes Landes widerspricht schon jeder allgemeinen Pflicht zum Heurathen. Denn mehrere Menschen können sich in jedem Lande für sich selbst nicht ernähren, als für welche die Produktenmasse des Landes, so fern diese auch durch richtige Kunst und unermüdeten Fleiß zum Nahrungsstofe gemacht wird, erklecket. Wahr ist es, wenn ein anderes Land seine Produkte durch Kunst und Fleiß selbst nicht benutzet, und folglich auch die mit dem Glücksstande vereinigte eigene Bevölkerung vernachläßiget, so kann ein klugeres, beßer in Künsten und Polizey kultivirtes, und fleißigeres Land desselben überschüßige noch rohe, und unverarbeitete Produkten durch Handel für sich so benutzen, daß es auch schon

Die Natur der Länder widerspricht schon einem allgemeinen Gesetze der Ehe.

allein mittelst Kunst und Fleiß der sonst überzähligen Menge eigenen Volkes selbe verarbeiten, also auch mittelst des Preises solcher Kunst und Arbeit selbe fremde Produkten an sich bringen, und also auch eine sonst im Betracht der bloß eigenen Produkten überzählige Volksmenge ernähren und erhalten kann. Allein so was geht nur an mit einem gleichen Abnahme der möglichen Bevölkerung des andern noch unkultivirten Landes; und auch so was hat noch seine Einschränkung bloß in dem Maße des Unverstandes und des Unfleißes desselben Volkes: da hergegen die Bevölkerung eines jeden Landes insonderheit ohne alles Maaß wäre, wenn jeder durch ein Naturgesetz zur Ehe angehalten wurde. Wurden aber mit der Zeit alle Länder der Erde selbst ihre mögliche Kultur in Kunst und Fleiße erhalten, so wurde auch die Möglichkeit für jedes Land insonders aufhören eine grössere Zahl der Menschen zu ernähren, als welche der mit beßter Kunst und Fleiße verarbeiteten und zu Nahrungszweigen gemachten eigenen Produktmasse genau angemessen wäre.

Einschränkungen al-ler Bevöl-kerungssorge

* In diesem so in die Augen fallenden ganz einfachen Grundsatze sind alle bloß weltlichpolitische Regeln der klugen Bevölkerungsorge enthalten.

Näm-

Nämlich 1) Kunst und Fleiße in dem eigenen Lande kerungs- so befördern, daß alle eigenen Produkten, deren gesetze. das Land fähig, aus demselben errungen, 2) aufs beßte verarbeitet, 3) in verhältnißmäßigen Werth gebracht, 4) und nur mit Mäßigkeit zur eigenen Noth, Bequemlichkeit, und anständiger Ergötzung verwendet; 5) ein genugsamer Ueberschuß derselben aber zur Erhandlung bloß nothwendiger auswärtiger Landesprodukten, welche das eigene Land nicht erträgt, und noch über dieß 6) zur Erhandlung noch roher Arbeits- und Kunstmaterialien aus fremden Landen ersparet; 7) folglich der Handel mit bloß eigenen schon verarbeiteten und über die eigenen Bedürfnissen ersparten Landsprodukten außer Landes, und 8) so auch bloß der Handel der noch rohen Arbeits- und Kunstmaterialien, oder wenigst der bloß unumgänglich nothwendigen und im eigenen Lande abgängigen Natur und Kunstprodukten vom Außenlande herein, erleichteret werde.

** Sind nun diese Mittel zur möglichen Bevölkerung alle in einem vollkommenen Grade in die Wirksamkeit gebracht; welches zu thun der Staatsgewalt sowohl die Vollmacht als Pflicht zukömmt; so wird es an einer dieser Nahrungsmasse angemessener Menge der Ehen nie in einem solchen Lande fehlen; als für welche schon durch den von dem für die allgemeine auch zeitliche Glückseligkeit weit vorsichtiger und liebreicher besorgten Schöpfer der Natur in die Natur des Menschen selbst gelegten Lusttrieb zur Zeugung ganz gewiß hinlänglich gesorget ist; wenn nur dieser durch keine falsche und wirklich verfängliche Vorurtheile nicht unterdrücket wird.

687.

Was die Moralität und die Heiligkeit eines Standes sey?

Eine stätswährende moralische Nothwendigkeit sowohl als stäts fortwährende Vollmacht, und leichte Anlage gewisse Handlungen zu verrichten machet den moralischen Stand eines Menschen überhaupt aus; und wenn diese Handlungen bloß erlaubet, daß ist nicht positiv bös, sondern wenigst negativ rechtmäßig sind, so ist ein moralischer Stand ein erlaubter Stand: sind sie aber bös, so ist der Stand unerlaubet. Sind aber die in einem Stande moralisch nothwendigen Handlungen positiv gut, d. i. besteht die moralische Nöthigung zu selben in einem Rathe, oder gar in einem vollkommen verbindenden Gesetze Gottes, oder der Menschen, so ist so ein Stand so gar ein heiliger Stand, das ist, ein Stand, der durch seine ihm eigentliche Verbindungen nur zu heiligen Handlungen, und folglich zum letzten Endzwecke der Erschaffung, oder zur ewigen Seligkeit führet.

688.

Der Ehestand ist ein erlaubter Stand

I. Der Ehestand ist in so fern ein erlaubter Stand, als er Rechte und die Vollmacht enthält, die eheliche Pflicht, zwar nicht bloß

aus

aus herrschender Lust, jedoch auch aus gemä-ter, ja
ßigter Lust, zu fodern, und eine freye Voll- heiliger
macht diese Pflicht eben auch auf solche Art dem S. and.
Mitgatten auf seine Foderung zu leisten.

II. Er ist aber auch ein heiliger Stand, so fern er die beyden Eheleute verbindet, zu allem jenen Gebrauch der Ehe, und zur Vollziehung aller Erziehungspflichten, und gemeinsamer Hilfeleistung und Zusammenwirkung, welche nöthig und dienlich sind, den zwo größten Bedürfnissen sowohl einzeler Menschen, als des ganzen Menschengeschlechtes hinlänglich zu steuern, nämlich der Erzeugung und Erziehung glückseliger Menschen; und dieß zwar eben aus den hohen Beweggründen einer reinen christlichen Gatten- und Kinderliebe.

689.

Die einem Stande eigenen heiligen Handlungen, zu welchen er führet, sind immer wirklich um so heiliger, 1) je mehr sie die eigene Vollkommenheit des Handelnden selbst und die fremde Glückseligkeit in ihrer Art vermehren; 2) und je aus reinerer und brünstigerer Liebe Gottes, als dem herrschenden Triebe, sie in der ihnen eigenen vollkommenen Art ver-

Woher die Heiligkeit eines Standes zu messen sey.

richtet werden. Denn wie die Liebe Gottes die fürnehmste aus allen Tugenden ist, und zu allen Tugenden, damit sie vollkommen seyn, ihren herrschenden Trieb, Einfluß, und gleichsam den Befehl geben muß; also nehmen alle Tugendhandlungen immer einen höhern Werth von Verdienst und Heiligkeit nach dem Maaße an, nach welchem die reinere und brünstigere Liebe Gottes ihren Trieb, Einfluß, und Befehl dazu hergiebt.

Fernere Erläuterung darüber.

I. Wir müssen also die Heiligkeit eines Standes nicht bloß nach der speciellen Heiligkeit jener Tugendhandlungen abmessen, zu welchen er fortwährende Verbindungen enthält; sondern hauptsächlich 1) wie viel er gute Anlagen und Erleichterungsmittel zur Erfüllung seiner Pflichten, 2) und besonders, wie viele gute Anlagen, und Anfeuerungsmittel der reinen und brünstigen Liebe Gottes er enthalte, um durch ihren herrschenden Trieb uns zur vollkommenen heiligen Erfüllung der Pflichten desselben anzuspornen.

II. Hergegen muß ein Stand für minder heilig gehalten werden 1) wenn die Tugendhand-

handlungen, zu welchen er verbindet, für sich selbst minder erheblich; 2) wenn die Anlagen zur Pflichterfüllung derselben gering und wenig thätig und erleichterend sind; 3) wenn ihm vielmehr Anlagen und Umstände eigen sind, welche der Reinigkeit und dem Eifer der Liebe Gottes hinderlich sind, aus deren Triebe die Pflichten sollen erfüllet werden.

691.

Wie groß das Maaß der Heiligkeit des Ehestandes?

III. Der Ehestand ist in Rücksicht auf die Wichtigkeit, Beschwerlichkeit, Menge, und lange Dauer der Liebsdienste, welche die Eheleute durch die Erzeugung, Erziehung, und ganze Versorgung, den Kindern, und dem Staate, ja der Menschheit selbsten, erweisen, und auch in Rücksicht auf die eheliche Liebe und enge Freundschaft der Eheleute selbst gegeneinander, in einem hohen Grade heilig. 2) Ja es ist kaum möglich, daß man so schwere, viele, und lang dauernde Pflichten vollkommen in ihrer speciellen Art erfülle, wenn nicht eine reine und brünstige Liebe Gottes ihren herrschenden Trieb, Einfluß, und Befehl dazu giebt.

IV. Der Ehestand, besonders in der katholischen Kirche, hat auch überhaupt schlechthin hinreichende Anlagen zur wohl möglichen Er-

füllung seiner Pflichten, theils mittelst des heil. Sakraments, welches eigens zu dieser Absicht von Christo eingesetzet ist, und dem Ehepaare bey der Antretung der Ehe zur Versicherung ertheilet wird, daß es Gott nie an den nothwendigen Gnaden für sie [illegible]werde[illegible] ermangeln lassen, damit sie ihre ganze Pflichtschuldigkeit immer erfüllen mögen; theils auch durch das Recht sich des ehelichen Werkes als eines Mittels zu gebrauchen, um nicht durch unerlaubte Lustbegierd in Sünden verleitet zu werden.

692.

Einschränkungen derselben.

V. Hergegen hat der Ehestand für alle Gattungen seiner eigenen Hauptpflichten solche Anlagen, welche die in ihrer speciellen Art tugendhafte und vollkommene Pflichterfüllung sehr leicht verhindern. Denn 1) bey der Foderung und Leistung der ehelichen Pflicht, wo der Hauptzweck eine liebvolle Hilfleistung für das erste und äußerste Bedürfniß der noch nicht existirenden Menschen seyn sollte, um ihnen den ersten Grad der Möglichkeit ihrer ewigen Seligkeit zu verschaffen, wird die mit dieser Pflichterfüllung verbundene Zeugungslust sehr leicht so herrschend, daß man des Hauptzweckes ganz vergißt, oder wenigst nur negativ

sich gegen selben verhält, ohne auf ihn mit herrschender Absicht abzuzielen: wodurch dann schier alles wahre moralische Verdienst und die eigenthumliche Heiligkeit der Handlung verschwindet. 2) Bey der Erziehung der Kinder hindert die sinnliche Liebe, welche den Eltern so natürlich ist, besonders gegen schön gebildete Kinder, durch ihren herrschenden Trieb überaus leicht die reine Absicht auf ihr wahres, ewiges und zeitliches Glück; so wie auch alle andere Untugenden und Fehler der Eltern in der eigenen ordentlichen Selbstliebe alsdann um so gewisser gleiche Unordnungen in der Liebe ihrer Kinder nach sich ziehen. 3) Bey der ehelichen Freundschaft und Einigkeit der Herzen selbst, wenn sie wirklich pflichtmäßig gehalten wird, hat die sinnliche Liebe gegeneinander, eben des von einander genossenen Lustes willen, den größten Antheil, und es ist eben deßwegen was seltenes um eine reine bloß tugendhafte eheliche Liebe. Hergegen ist die tägliche innigste Fühlung der immer alten Unfürme und Untugenden des Ehegatten bey dem stäten Umgange mit ihm eine desto mehr unüberwindliche Veranlassung zur Ungeduld, und Abneigung, und selbst zum Hasse gegen ihm, und wohl noch gröbern Lastern, als

man die täglichen übeln Folgen davon im Unglücke des ganzen Hauses, und selbst der Kinder, sehr lebhaft empfindt.

693.

Mängel und Hindernissen der Heiligkeit im Ehestande.

VI. Der Ehestand hat gar keine besondere, ihm eigene, positive Anlagen und Hilfsmittel die Reinigkeit, Innbrunst, und über alle Affekte herrschende Macht der Liebe Gottes in den Ehegatten zu befördern; 2) er hat vielmehr sehr große und vielfache moralische Hindernissen derselben. Das erste zeigt sich aus dem ganzen Wesen des Ehestandes, in welchem nichts von dergleichen ihm allein eigenen Pflichten und Beschäftigungen enthalten ist, das unmittelbar für sich selbst positiv die Liebe Gottes erleichterte, oder beförderte. Bloß enthält er die allen Ständen der Menschen gemeine Mittel dazu. Das zweyte wird ganz leicht sichtbar erstens aus eben der sinnlichen Lust im Gebrauche des Ehestandes, aus der sinnlichen Liebe zu den Kindern, und den Mitgatten, welche so leicht herrschend werden, und dann die Liebe Gottes von ihrem Rechte allein zu herrschen ganz oder gewiß zum Theile, verdringen. Zweytens sind eben die so vielfach vermehrten Sorgen und die Mühe für die zeitliche Ver-

pfl gung

pflegung eines ganzen Hauses und oft einer zimlichen Zahl der Kinder für die Eheleute immer die größte Versuchung, um sich dadurch von dem Gebrauche auch der allen Ständen der Christen für sich selbst gemeinsamen Mittel hindern zu lassen, durch welche am ehesten die Innbrunst und der herrschende Eifer der Liebe Gottes kann erhalten werden, als da sind ein öfters widerholtes eifriges Gebeth, Anhörung des Wortes Gottes um sich immer der ewigen Wahrheiten lebhaft zu erinnern, öftere Empfangung der heiligen Sakramente ꝛc. Die wirklich nothwendige und pflichtmäßige Sorge für die Erwerb- und Erhaltung der standmäßigen äußerlichen Güter artet sehr leicht in einen Geiz aus, und ersticket alle ernstliche Begierd nach den ewigen Gütern. Und da selbst die ersten pflichtmäßigsten Handlungen der Eheleute in lauter äußerlichen Liebsdiensten bestehen, als in Leistung der Pflicht gegeneinander unter den sinnlichsten Liebesbezeugungen, in Pflegung der Kinder bloß nach ihren leiblichen Bedürfnissen durch eine zimliche Zahl der ersten Lebensjahre, in Besorgung der nöthigen äußerlichen Güter ꝛc; so ist es sehr natürlich, daß eine sinnliche Liebe dabey viele Nahrung und Wachsthum finde,

um

um so mehr als man die Personen, welche man behandelt, moralisch für eins mit sich selbsten anzusehen pflegt. Freylich wäre es eine viel höhere und heiligere Pflicht für Eheleute, auch an ihrer eigenen beyderseitigen Heiligung und Vervollkommenung mit noch weit mehr Thätigkeit zu arbeiten, und noch vielmehr wäre es für sie die höchste Pflicht, sich die geistige moralische Erziehung ihrer Kinder und dadurch die erste wichtigste Grundlegung für ihr ewiges Heil, thätigst angelegen seyn zu lassen. Allein der Ehestand legt ihnen zwar hievon die schwereste Pflicht auf; giebt ihnen aber gar keine ihm eigene Erleichterungsmittel dazu. Sind die Eheleute schon vorhin, ehe sie in den Ehestand treten, voll von dem Eifer der Liebe Gottes, und eingenommen von der Wichtigkeit einer über alles herrschenden Sorge für ihr eigenes und anderer sie näher angehender Menschen ewiges Heil, so werden sie zwar auch im wirklichen Ehestande diese Sorge für sich, für den Mitgatten, und ihre Kinder sich noch so zimlich angelegen seyn lassen: obschon sie auch alsdann noch sehr wachsam zu seyn Ursache haben, daß die Sinnenlust, und die bloß sinnliche Liebe gegen den Gatten und die Kinder, sammt den vielen Hausorgen für zeitliche Dinge, dieses ohnehin

oft

oft nicht gar sehr entzündete jugendliche Feuer der Liebe Gottes nicht erstecken. Sind die jungen Eheleute aber schon vor dem Ehestande unter der väterlichen Gewalt ihrer Eltern mit keinem grossen Fonde der Religion, Furcht, und Liebe Gottes versehen, und zur Festigkeit in selbem vorbereitet worden; so ist es sonnenklar, daß sie im Ehestande viel weniger Hoffnung haben, sich dann erst selben zu erwerben; sondern vielmehr Ursache haben zu fürchten, daß sie durch dessen Zerstreuungen und herrschend werdende Gelüsten auch das Wenige bald verlieren möchten, was sie durch ihre erste Erziehung von Furcht und Liebe Gottes erhalten haben. Der Eyestand hat also offenbar sehr viele und grosse moralische Hindernissen der reinen und inbrünstigen Liebe Gottes mit sich verbunden, das ist, solche Reitze zu sinnlichen Affekten, welche diese leicht herrschend, und dann mit der Liebe Gottes streitend machen.

694.

VII. Der Ehestand streitet jedoch dessen ungeachtet nicht für sich selbsten mit der Vollkommenheit der Liebe Gottes von was immer für einem Grade. Denn da er nur große Anlagen und

Er streitet jedoch nicht mit der Vollkomenheit

der Liebe Gottes.

und Reize, das ist, moralische Triebe, zu einer herrschenden sinnlichen Liebe und zu irdischen Sorgen enthält, welche jedoch einem jeden christlichen Ehegatten seine Freyheit bey dem allgemeinen Beystande der göttlichen Gnade überlassen, von dem ihm das heilige Sakrament der Ehe ein sicheres Unterpfand ist; so vermag ein jeder christlicher Ehegatt noch immer gar wohl diese Reize so fern zu überwinden, und seine Anhänglichkeit an die Sinnenlust, und an sinnliche Liebe gegen den Mitgatten und die Kinder, so wie auch alle geizende Begierd nach zeitlichen Gütern, mit Hilfe der sorgfältig benutzten Gnade Gottes so fern zu mäßigen, daß sie der herrschenden Macht der Liebe Gottes nicht nur das Uebergewicht nie abgewinnen, sondern auch selbst ihrer Innbrunst und Vermehrung auf keine Art im Wege stehen können. Wahr ist es zwar, daß so eine Stärke der über alles herrschenden Macht der Liebe Gottes keine Wirkung der dem Ehestande eigenen Hilfsmittel ist, sondern bloß vom guten Gebrauche der ohnehin allen Ständen gemeinsamen Hilfsmittel herkommen muß; meist aber ist eben dieser im Ehestande fortwährende gute Gebrauch der allgemeinen Heilsmittel eine Folge der wie

im-

immer erhaltenen insonders guten moralischen Erziehung. Doch streitet auch der Ehestand nicht positiv und schlechthin mit der Beybehaltung aller jener woher immer kommenden Uebermacht und Vollkommenheit der göttlichen Liebe.

695.

Vorzug des ledigē Standes über den Ehestand, und Verdienst der Wahl des erstern.

Der ledige und insonders der jungfräuliche Stand, so fern er von jenen moralischen Hindernissen der reinen und vollkommenen Liebe Gottes frey ist, welche dem Ehestande eigen sind (693), hat eine viel günstigere Anlage zur reinen und vollkommenen Liebe Gottes und des Nächsten: 2) und so fern man solchen ledigen Stand in dieser Absicht antritt, um solche seine bessere Anlage zur leichteren Erreichung der reinen und vollkommenen Liebe Gottes werkthätig zu benutzen, ist es überhaupt besser und vollkommener gehandelt, wenn man ledig bleibt, als wenn man heurathet. Denn da der ledige Stand von dem wirklichen Genuße, der jungfräuliche aber von aller Erfahrung des Beyschlafes, von jener sinnlichen Liebe eines Gatten und der Kinder, und der stäten pflichtmäßigen Beschäftigung mit selber, und eben so auch von jenen so ausgebreiteten Sorgen für

die

die einer ganzen zahlreichen Familie nöthigen äußern Güter, ganz frey ist; so ist er auch frey von allen Hindernissen und so gefährlichen Reizen irdischer Neigungen, welche im Ehestande die herrschende Macht der Liebe Gottes immer anfechten, jene dieser so leicht abgewinnen, und selbst den eifrigen Gebrauch der allgemeinen Heilsmittel so oft verhindern, oder verderben; durch derer eifrigern Gebrauch allein die überwiegende Innbrunst und Vollkommenheit der Liebe Gottes kann erhalten werden. Der ledige Stand hergegen, eben darum, weil er nicht von den geraden Hindernissen, sondern auch von den so vielen zeitlichen Geschäften frey ist, welche dem Ehestande eigen sind, verschaffet viel mehrere Freyheit, Zeit, und Gelegenheit, der unmittelbaren Kultur der reinen Liebe Gottes, der viel höheren und unmittelbaren Beschäftigung mit dem eigenen und fremden ewigen Heile, durch viel öfteren fleißigeren, und eifrigern Gebrauche der geistlichen Mittel, obzuliegen. Er hat also überhaupt offenbar eine viel bessere und tauglichere, gewiß nicht so sehr hindernde Anlage zur reinen und vollkommenen Liebe Gottes und des Nächsten, als der Ehestand: welches zu erst zu erweisen war.

Gleich-

Gleichwie nun aber in solchem Verstande der ledige Stand, oder die natürliche Anlage des ledigen Standes, zur Erreichung einer vollkommenen Liebe Gottes viel tauglicher, und in eben diesem Sinne für sich selbst viel heiliger ist (687.), als der Ehestand: also thut ja auch der viel besser, und es ist eine moralisch viel verdienstlichere Handlung, wenn man aus Absicht, einen höheren Grad der vollkommenen Liebe Gottes mittelst der guten Anlage des ledigen Standes zu erreichen, sich entschließt, aller in dem Ehestande erlaubten Zeugungslust für immer zu entsagen, und stäts ledig zu bleiben; als wenn man, unerachtet des Vorsehens, wie unbequem die Anlage des Ehestandes zur vollkommenen Liebe Gottes ist, sich zu diesem entschließt, entweder weil man den ehelichen Gebrauch des Beyschlafes als ein nothwendiges Gegenmittel gegen die Gefahren seiner Begierlichkeit ansieht (denn bloß aus herrschender Lustbegierde wäre es wohl gar sündhaft gethan), oder auch wenn man bloß den Hauptendzweck des Ehestandes sich zum Ziele setzet, den ersten Bedürfnissen der Menschheit durch Theilnehmung an der Erzeugung und Erziehung eigener leiblichen Kinder zu Hilfe zu kommen: wo es doch immer bey

noch so guter Meynung selten so abgeht, daß nicht die verhoffte und dann erlaubte Sinnenlust ihren großen Einfluß bey so einer Entschließung hat. Und das war zum zweyten zu erweisen.

696.

Deswegen sind doch keineswegs alle ledige Personen schon frömmer als die verehelichten.

I. Wenn man auch bloß Rucksicht nimmt auf die alleinige Anlagen, welche dem Ehestande, und dem ledigen Stande, ihrer Natur nach eigen sind, um dem Menschen überhaupt die Erlangung einer reinen und vollkommenen Liebe Gottes zu erleichtern, nach deren Grade die Größe aller Heiligkeit zu messen ist; so ist offenbar der ledige Stand in solcher Betrachtung beßer, und hat zur Heiligkeit des Lebens mehr gute Anlage, als der Ehestand (693. 695.)

II. Es folgt aber deßwegen noch keineswegs, weder daß ein jeder, welcher ledig bleibt, eine heiligere Handlung wirklich thue, als der, so heurathet; und noch weniger folgt, daß ein jeder lediger Mensch wirklich heiliger sey und lebe, als alle verheurathete Leute: 2) sondern nur derjenige thut durch die wirkliche Erwählung des ledigen Standes ein heiligeres Werk, als überhaupt das Heurathen ist, der den ledi-

gen

gen Stand in der wirksamen Absicht antritt, um sich der so schicklichen Anlage desselben wirklich mit allem Ernste zu einem vollkommenen heiligen Leben und Uebung in der reinen Liebe Gottes und seines Nächsten zu gebrauchen. 3) Auch nur derjenige Mensch ledigen Standes lebt wirklich heiliger als die Leute im Ehestande insgemein zu leben pflegen, welcher sich wirklich gemäß seinem ersten Vorsatze der guten Anlage dieses Standes stäts fort zum Wachsthume in der vollkommenen Liebe Gottes nach allen Kräften gebrauchet; 4) nicht aber alle ledige Leute überhaupt, wie aus guter Absicht sie immer diesen Stand angetreten haben; weil sie oftmals von solchem anfangs gehabten Vorhaben abweichen: noch weniger diejenigen, welche entweder aus Abgange aller Gelegenheit zu heurathen und bloß aus Noth, oder etwa selbst aus Abscheuen vor den sehr beschwerlichen Pflichten des Ehestandes, wie die eigentlichen Hagenstolze, diesen Stand erwählet haben, um bloß für sich allein bequemlicher und unbelästiget das Tagslicht genießen zu können.

697.

Und nur das ist der wahre Sinn und Katholikrechte Verstand des von der katholischen Kir- sche Glau-

Denslehre vom Vorzuge des jungfräulichē Stan des vor dem Ehestande.

che von altersher, und erst neuerdings feyerlichst im trientischen Kirchenrathe vorgetragenen ausdrücklichen Glaubensartikel; da es in XXIVster Sitzung vom Sakramente der Ehe im Xten Kanon also heißet: „Wenn einer sagen wurde, der Ehestand sey dem jungfräulichen, oder ledigen Stande vorzuziehen, und es sey nicht beßer und zur Erlangung des Heiles dienlicher in der Jungfrauschaft, oder im ledigen Stande, verbleiben, als heurathen, der sey verflucht.„ 1) Christus Jesus der Herr selbst hat ihn seinen Aposteln deutlich gelehret. Er hatte diesen (Matth. XIX.) die Unauflöslichkeit des Ehebandes eingeschärfet; aus welchem die Jünger (L. cit. 10.) also schlossen: „Wenn es so eine Beschaffenheit mit dem Ehestande hat, so ist es nicht nutzlich, daß man heurathe. Der Herr aber antwortete ihnen: Diese Wahrheit fassen nicht alle; sondern nur einige, denen es gegeben ist. Es giebt Beschnittene, welche so vom Mutterleibe aus gebohren sind: und es giebt andere, welche die Menschen zu Beschnittenen gemacht haben: es giebt aber auch eine, welche sich selbst um des Himmelreichs willen beschnitten haben. Wer es fassen kann, der fasse es.„ Der göttliche Lehrer verstund hier durch die letzte Art der Beschnittenen sicherlich nicht sol-

solche, welche sich selbst leibliche Gewalt anthäten, sondern nur solche, welche ihre Lustbegierd für allezeit durch eine entschlossene Wahl des ledigen Standes verläugneten. Denn wer kann so unvernünftig seyn, daß er glaube, Christus rathe zu so einem Unsinne, durch welchen selbst nicht der Lustbegierd, sondern nur der Möglichkeit selbe zu vollziehen, vorgebeuget wurde. Er rathet aber auch die moralische herzhafte Verläugnung offenbar nur aus Absicht auf das Himmelreich, nicht aus bloß zeitlichen Beweggursachen. Und nun so eine Entschließung rathet er nur denen, welche die hohe Weisheit derselben zu fassen, und auszuführen, sich mittelst seiner Gnade im Stande zu seyn hoffen.

2) Der heilige Apostel Paulus trägt eben diese Lehre Christi seinen Korinthiern (I. Kor. VII. 6.) deutlich vor. Denn nachdem er erkläret hatte, daß um der Hurerey auszuweichen einem jeden das Heurathen erlaubet sey, fährt er also fort: „Dieß trage ich euch aber als eine Nachsicht, nicht als ein verbindendes Geboth, vor. Denn ich wünsche, ihr bleibet alle, wie ich selbst bin. Allein ein jeder hat seine eigene Gabe von Gott, einer so, ein anderer aber anderst. Ich sage aber den

Ledigen, und den Wittwen: es ist für sie gut, wenn sie so bleiben, wie auch ich bin. Sind sie aber nicht so enthaltsam, so heurathen sie. Es ist beßer, sie heurathen, als daß sie immer in heftiger Versuchung leben. „ Nachdem Paulus hernach einige Regeln für die Eheleute gegeben, fährt er wieder fort vom ledigen Stande zu reden (V. 25): „Der Jungfrauen wegen habe ich kein Geboth des Herrn: aber ich gieb einen Rath, und dieß um so getreuer, als ich selbst durch die Barmherzigkeit Gottes dazu berufen bin. Ich halte also dafür, es sey gut in so einem Stande zu seyn, der sonst bevorstehenden Gefahr halben. Bist du an ein Weib einmal gebunden, so suche davon nicht los zu werden. Bist du frey von einer Ehegattinn, so suche keine. Doch hast du deßwegen keine Sünde begangen, daß du ein Weib genommen hast. Und wenn eine Jungfer heurathet, sündigt sie nicht. Doch werden solche die Plage des Fleisches auf sich haben. Ich aber möchte euch damit verschonet wissen. . . . Denn ich wünschte, ihr wäret solcher Sorgen frey. Der ohne Weib ist, besorgt frey, was Gottes ist, und wie er Gott gefallen möge. Der aber ein Weib hat, sorgt um das, was der Welt ist, und wie er dem Weibe gefallen möge; und er

ist

ist also zertheilet. Eine ledige Person aber, und eine Jungfrau, denkt nur, was des Herrn ist, damit sie heilig werde dem Leibe und dem Geiste nach. Ein Eheweib denkt auf das, was der Welt ist, und wie sie dem Manne gefallen möge. Unterdessen sage ich dieß euch zum Nutzen; nicht, um euch einen Fallstrick zu legen, sondern um euch zu dem anzumahnen, was ehrbar ist, und bey dem ihr mehr Anlage haben würdet, ohne alle Hinderniß euch mit Gott zu unterhalten. . . Wer also seine Jungfrau verehelichet, thut gut . . nach meinem Rathe. Ich glaube aber, daß ich auch den Geist Gottes habe.„

* Wer sollte es glauben, das nach so deut- Schwache lichen Erklärungen des Sohns Gottes und seines Einwürfe Apostels noch Jemand an dieser, selbst auch durch der Prote- das Licht der Vernunft so klar bezeugten Wahrheit stanten wi- zweifeln könnte, besonders solche, welche Jesum der eine so Christum und seinen Apostel als die sichersten Lehrer aller deutliche Wahrheit anerkennen. Und doch wollen noch heut zu Schrift- Tage eine Menge selbst von Christen dieselbe nicht lehre. einsehen. Sie wollen den evangelischen Rath zur Enthaltsamkeit von allem auch ehelichen Gebrauche der Zeugungslust in den obigen Schriftstellen nicht anerkennen, sondern wenden dawider ein 1) der ledige Stand könne bloß deßwegen, daß er bloß von so wichtigen Pflichten frey sey, als jene des Ehestandes sind, nicht heiliger seyn als dieser. 2) Wer soll es glauben, daß ein lediger Mensch hei-

liger sey als Abraham und Sara? 3) Wenn der Ehestand so sehr mit einem vollkommenern Leben stritte, so müßte man ihn wohl gar für bös und und unerlaubet halten: weil ja alles das bös ist, was dem Beßern positiv widerstreitet. 4) Wenn der ledige Stand beßer ist als der eheliche, so müßte es auch beßer seyn, wenn alle Menschen ledig blieben, als wenn nur eine heuratheten. Und das ist nun offenbar falsch: weil so gar bald kein Mensch mehr übrig seyn wurde. 5) Endlich, da man doch den so offenbaren Sinn der obigen Worte Christi und des Weltapostels nicht läugnen kann, sagt man: diese Stellen gehen nur auf die damaligen Zeiten der so sehr verfolgten christlichen Kirche; da es beßer war, ledig zu seyn, um weniger vor dem Martertode zu erschrecken, als wenn man Weib und Kinder hatte. Die Antworten und Auflösungen dieser Einwürfe sind sehr leicht und überzeugend; weil sie bloß in der deutlichen Bestimmung und Erklärung dieser Glaubenslehre bestehen. Denn auf den ersten Einwurf antworte ich. Der ledige Stand ist beßer als der Ehestand, nicht durch das, daß er frey ist von den nutzlichen Pflichten des letztern, sondern daß er frey ist von jenen moralischen Reizungen irdischer Liebe und Sorgen, welche im Ehestande der höhern Vollkommenheit so große Hinderniß im Wege legen, und selbst die Liebe Gottes gar leicht aus dem Herzen verdrängen. Auf den zweyten Einwurf wolle man nur bemerken, daß ja so was durch die obigen Sätze nicht behauptet werde; wie aus dem §. 696. II. offenbar ist. Auf den dritten erinnere ich nur jenes bedachtsam nachzulesen, was schon §. 694 voraus erkläret worden. Auf

den

den vierten Einwurf läßt sich noch leichter antworten. Denn ohne daß alle Menschen heurathen, kann jede wahrhaft nutzliche Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts bestehen; ja es wäre vielmehr schädlich, wenn alle Menschen heuratheten; wie schon §. 685. im Beweise desselben Satzes gezeiget worden. Wie es dann beßer ist, daß einige ja viele Menschen heurathen, ohne daß es doch gut wäre, wenn alle Menschen heuratheten; also kann es auch beßer seyn, daß viele ledig bleiben, ohne daß es doch überhaupt gut wäre, wenn alle Menschen ledig blieben. So fern nämlich den untersten, aber doch durchaus nothwendigen Bedürfnissen der menschlichen Fortpflanzung durch eine hinlängliche Zahl der Ehen schon genug geschieht, so ist es beßer von den ehelichen Pflichten frey seyn, welche mit so vielen gefährlichen Hindernissen höherer Vollkommenheit der Liebe Gottes verbunden sind, um dieser höhern Vollkommenheit um so leichter nachtrachten zu können. Auf den fünften Einwurf frage ich: Wo zeigt sich in den Worten Christi und des Apostels nur die kleinste Spur von so einer Einschränkung? Sind die Gründe, so beyde geben, nicht allgemein? So erlauben sich die Herrn Protestanten Verdrehungen der klärsten Worte Christi und seiner Apostel. Gerade eben so machen sie es mit der von Christo so klar versprochenen Unfehlbarkeit der Kirche; welche auch nur für die Zeit der Apostel gemeynet seyn soll.

** Diese bisher vorgetragenen Sätze sind eigentlich Weisheitsregeln, weil sie noch auf das allgemeine Beßte gehen, und nur aussprechen, was

allgemein am Ehestande und am ledigen Stande gut, oder beßer an einem als an dem andern sey. Allein sie enthalten schon eine höhere Weisheit als die bloß weltliche Politik und die falsche Weisheit irdischer Menschen zu fassen fähig ist. Wir müssen aber diese allgemeinen Wahrheitsregeln itzt doch auf mehr bestimmte und einzele Umstände anwenden, um aus selben Klugheitsregeln für einzele Personen zu ziehen, welche sich in dergleichen einzelen Umständen befinden. Denn da es doch auch nicht gut wäre, wenn alle Menschen ledig blieben, ja wohl auch höchst schädlich seyn wurde: da es auch nicht gut, sondern schädlich wäre, wenn alle Menschen heuratheten: so fragt sich nach allen obigen allgemeinen festgesetzten Weisheitsregeln noch bey jedem einzelen Menschen: was ist dann für mich insonders beßer? daß ich heurathe, oder daß ich ledig bleibe? Und nun auch diese Frage läßt sich ganz gewiß ebenfalls durch die sichersten Klugheitsregeln in den meisten Fällen ganz entscheidend auflösen; die wir nun hier geben werden.

698.

Wer nicht für die Ehe tauge? nämlich unvermögende,

1) Wer ein natürliches stäts fortwährendes Unvermögen zum ehelichen Werke an sich verspüret, darf an keine Ehe gedenken: als welche für ihn gar nicht möglich ist (598.)

699.

unfruchtbare Leute.

2) Wer Zeichen einer gänzlichen Unfruchtbarkeit an sich hat, darf und kann nur dann

ohne

ohne Sünde noch in die Ehe treten, a) wenn er diese als ein Mittel gegen seine, auszuschweifen in Gefahr stehende, Lustbegierd für nothwendig befindet: b) und auch in so einem Falle ist er schuldig die Ehe vielmehr einer solchen Person zu suchen, welche ebenfalls geringe Hoffnung von Fruchtbarkeit mehr an sich hat, als einer allem Anscheine nach vollkommen fruchtbaren. Denn für diesen Fall gilt noch der Nebenendzweck der Ehe (I. Theil §§. 13. 18.), aber nur so fern er ohne Nachtheil des Hauptendzweckes, das ist, ohne Hinderung der Erzeugung gesunder Menschen durch eine andere Person, und ohne wissentliche Hinterlistung derselben, bezielet werden kann.

* Wir begreifen hieraus den gewiß von aller Unfug der Sünde nicht zu entschuldigenden Mißbrauch alterlebter Ehen alter reicher Leute, welche durch Anheurathen ihres Ver-Leute mit mögens, unerachtet alles Bewußtseyns ihrer schon jungen entkräfteten Zeugungskraft, junge kraftvolle Personen Personen. an sich ziehen, bloß um ihre Lust im höhern Grade zu ersättigen. Noch mehr gilt dieß bey schon abgenutzten und unfruchtbaren alten Weibern. So fern bey solchen ohnehin nur die herrschende Lustbegierd ihre Entschließung dazu bestimmet, kann es nicht anders als sündhaft seyn. Wenn sie aber noch darüber einer Art der Verführung kraftvoller Personen sich unterfangen, so ist ihre Sünde um so schändlicher und niederträchtiger, und sie können

von

von einer ungerechten Beleidigung solcher Personen nur durch das entschuldiget werden, daß diese fr y= willig und ihrer Anlage wohl bewußt, sich selbst gern zu so einer Heurath gegen alle eigene Endzwe= cke des Ehestandes verführen lassen. Denn gewiß ist es keine erlaubte Art zu heurathen; da dabey alle beyde Endzwecke der Ehe außer Acht gelassen, und bloß des Geldes Willen so eine Heurath ein= gegangen wird.

** Am gewißesten interessirt es den Staat, daß er so ungleiche und der Bevölkerung schädliche Ehen nicht auf gleiche Art, wie die übrigen, be= günstige. Wenn schon bisweilen auch aus solchen Ehen noch Kinder kommen, so sind sie doch nicht ohne Schaden. Denn gewiß höret der viel ältere Ehegatt schon auf zur Zeugung fähig zu seyn, da der andere noch in voller Kraft ist, und es wer= den nie so viele Kinder erzeugt, als in gleichen Ehen. Wozu noch jene Folge kömmt, daß aus dergleichen Ehen meist nur sehr schwächliche Kinder wegen Ungleichheit der Kräfte beyder Geschlechte erfolgen; welche noch dazu bald der persönlichen Hilfe des schon alterlebten Vaters oder der Mut= ter bey dem erfolgenden Tode derselben entbehren müssen. Obschon also dergleichen Ehen nicht un= gültig, auch nicht durch ein menschliches Geboth bey Christen verbothen sind (wie sie von den noch heydnischen Kaisern L. 27. c. de Nuptiis verbo= then waren), so sind sie doch selten ordentlich, und von aller Sünde frey. Diese Art von Ehen machet auch eine Irrung in der Berechnung der Zahl der Kinder, auf welche man aus einer gegebenen An=

zahl in einem Orte geschlossener Ehen schließt. Und sie geben noch dazu bey dem viel jüngern Ehegatten oft zu Ausschweifungen Anlaß. Endlich sind alle diese Gründe viel stärker gegen die Ehe alter Weiber mit jungen Mänuchgen, als alter Männer mit jungen Mägdgen; welche ohnehin insgemein nur der Geiz eines jungen Narren schließen macht, und welcher, wenn er einmal mit dem gesuchten und nun in seine Gewalt gebrachten Gelde gesättiget ist, nur Eckel und Verachtung der Person nach sich zieht, welche nun allen ihren Reiz sammt dem Gelde schon verloren hat. Das erheurathete Geld selbst dient oft, um sich einen beliebigen Nebengenuß zu verschaffen.

700.

3) Leute von gar zu schwachen Gesundheitskräften, und noch mehr solche, welche mit einer schweren chronischen Krankheit, oder gar mit erblichen Gepresten behaftet sind, z. B. mit der fallenden Sucht, Lungensucht, Auszehrung, heftigen Lungen- oder Mutterblutstürzen, mit dem weißen Fluße, mit zur Zeugung und Geburt unschicklichen Geschlechtstheilen und Werkzeugen (wie die bucklichten und einhüftigen Weiber meist sind) mit dem Krebse der Brüste, mit gänzlichem Mangel des monatlichen Geblüts, behafte Weibspersonen, blödsinnige Personen, Nachtwanderer, können ohne

Schwächliche, Ungesunde, Blödsinnige, sollen ebenfalls nicht heurathen.

schwere

schwere Sünde weder selbst in die Ehe treten, noch von den ihrer Mängel bewußten Eltern, und Obrigkeiten, zur Ehe zugelassen werden. Denn sie können nach der einhelligen Lehre aller Arzneyerfahrnen selbst aus ihrer Ehe nichts dann fernere schwere Entkräftung ihrer Gesundheit, Abkürzung ihres Lebens, Ansteckung ihres Mitgatten und künftiger Kinder mit gleichen Gepreßten, unglückliche Geburten, gewiß nur krippelhafte und zum Elende gebohrne Kinder erwarten. Nun aber mit so schädlichen Folgen läßt sich der Hauptendzweck der Ehe gar nicht vereinigen, welche in der Beglückung der zu erzeugenden Kinder mit einem gesunden körperlichen Leben fürnemlich besteht, und mit selben ist es auch so gar nicht mehr erlaubet in der Ehe ein Mittel für die Begierlichkeit des Fleisches zu suchen; als welche durch viel unschädlichere Mittel schon noch mag geheilet werden. Denn einen Mitgatten unglücklich machen, und elende Kinder in die Welt zum bloßen Unglücke hinein führen, sein eigenes Leben abkürzen, kann nie erlaubt werden, bloß um seiner Begierlichkeit einen erlaubten Gang zu eröffnen. Aber auch allen, welche um solche Umstände wissen, also Eltern, und insonders Obrigkeiten, liegt die Pflicht der

allge-

allgemeinen Liebe ob, solche thörichte Ehelustige selbst, ihre Mitkontrahenten, und die künftig durch sie zu erzeugenden Kinder vor dem aus so einer Ehe ihnen bevorstehenden Elende, und selbst den Staat vor dem ihm daraus zufallenden Verlurst, zu schützen.

* Wenn je die Ehen den Staat interessiren, so ist es billig, daß die höchsten Regenten um sowohl die Menge als Kraft und Gesundheit der Bürger in gehörigem Wohlstande zu erhalten, auf diese Klugheitsregeln wachsam sind, und sich nicht durch das Vorurtheil, als gehe die Ehe nur die Kirche an, verhindern lassen, in Beförderung gesunder und kraftvoller Ehen dem Staate den besten Nachwachs zu bereiten.

701.

4) Leuten, welche aus Armuth und was Gar zu immer für einer Unvermögenheit sich und ihren künftigen im Ehestande erzeugten Kindern die nothwendige Nahrung und nöthigsten Erziehungskosten nicht verschaffen können, ist das Heurathen schon vom Naturgesetze verbothen, 2) und der Staat hat ganz besonders wichtige Ursache ihnen es ebenfalls durch seine Gesetze zu verbiethen. Denn solchen Leuten fehlt es eben darum an dem Vermögen ihre künftigen Kinder glücklich zu machen, sowohl durch die nöthi-

groß Armuth schließt auch aus von der Ehe.

nöthige Erziehung, als auch durch die ihnen verschafte Fähigkeit selbst sich mit der Zeit ihr Brod gewinnen zu können. Dergleichen Eltern sind dann genöthiget, entweder solche ihre Kinder auf den Bettel anzuweisen, oder zu schlechten Hausdiensten, z. B. zum Hüten des Viehes, schon in jenen ersten Jahren zu gebrauchen, da ihnen die ersten und nothwendigsten Unterrichte im Christenthume, in Religion und Sitten, in den Schulen und Christenlehren, sollten beygebracht werden. Der Hunger treibt sie dann oft schon in den ersten Jahren zum stehlen, und es wird ihnen bald zu einer Gewohnheit, von der sie nimmer ablassen. Nun aber erlaubt das Naturrecht nie mit so einem Nachtheile der Kinder (als welche vielmehr zu beglücken der Hauptendzweck aller Ehe ist) seiner Begierlichkeit nachzugehen: und das war das erste. Aber eben solche Kinder fallen, sowohl durch ihre Armuth als Sittenlosigkeit, gar bald dem Staate zur Last, und sie müssen gar oft die Nachläßigkeit der nicht für beßere Ehen sorgenden Gesetzgebung mit ihrem unter der Hand des Henkers verlornen Leben büßen. Der Staat hat also auch selbst besondere Ursache solche Ehen zu verbiethen. Und das war das zweyte.

* Alle von §. 698. bis hieher bezeichneten Personen sind nicht für den Ehestand berufen; weil sie dem Hauptendzwecke desselben nicht entsprechen, welcher auf die Glücklichmachung der Kinder abzielet. Sie sind also eben darum durch das Naturgesetz allein schon zur vollkommenen Enthaltsamkeit von allem Gebrauche ihrer Zeugungskräfte unter einer schweren Sünde für ihr ganzes Leben gehalten. Sie müssen dieses sicherste Zeichen ihres Berufes zum ledigen Stande von Seite der göttlichen Vorsichtigkeit mit gehöriger liebevollen Unterwerfung ihres Willens annehmen, und Gott von aller ihrer natürlichen Neigung zur Zeugungslust ein Opfer machen; welches allein schon von großem Verdienste und Werthe ist, wenn es mit dem Triebe so einer aufrichtigen Liebe Gottes und Ergebenheit des Willens vereiniget, und nicht bloß durch eine bittere Noth, und etwa höchst aus einer bloß knechtischen Furcht Gottes, abgedrungen ist. Ohne aber so einer christlichen festen Entschließung dazu wird jede böse Gelegenheit für sie eine neue Gefahr seyn in fleischliche Sünden zu verfallen: weil sie, bey der ihnen mangelnden Erlaubniß sich des Ehestandes als eines Mittels gegen die Begierlichkeit zu gebrauchen, jene allein zureichende und ihnen noch übrige Mittel einer öfteren und fleißigen Bestrebung nach eifriger Liebe Gottes und engerer Vereinigung mit Gott zu gebrauchen unterlassen. Und dann wird auch für sie der ledige Stand vielmehr gefährlich, als verdienstlich werden; doch nur aus ihrer eigenen Schuld, und ohne daß das Naturgesetz das allgemeine Beßte der Menschheit ihrer unabgetödteten Faulheit durch Freylassung der Ehe aufopfern kann.

** Nun fragt es sich aber noch 1): Sind aber doch wenigst alle, welche wegen Leibes-Verstandes- und Vermögensumständen zum Hauptendzwecke des Ehestandes, d. i. zur Erzeugung und hinlänglichen Erziehung der Kinder, fähig sind, eben darum schon von Gott zum Ehestande berufen? Und wenn das nicht so ist, so fragt sichs 2): Wie soll man es entscheiden, ob man von Gott vielmehr in den ledigen, als in den Ehestand, oder umgekehrt, berufen sey?

702.

Großer Vortheil aus dem Entschlusse zur Enthaltsamkeit vieler sonst zur Ehe ganz wohl fähiger Leute.

Es dienet ungemein, sowohl um den wirklichen Eheleuten die eheliche Keuschheit und den geheiligten Gebrauch des Ehestandes mit der geziemenden Mäßigung zu empfehlen, als die vom Ehestande durch alle obige Umstände ausgeschlossenen ledigen Leute zur willigen und verdienstlichen Haltung ihres enthaltsamen Standes aufzumuntern, daß auch viele aus denen, welche zum Ehestande nach allen ihren persönlichen Umständen ganz wohl fähig wären, sich freywillig und ohne durch ein Gesetz dazu gedrungen zu seyn, alles Ehestandes entschlagen, bloß aus Begierde, ihrem Gott im ledigen Stande freyer von jenen dem Ehestande eigenen Hindernissen (693. n. 2.) in höherer Vollkommenheit der Liebe dienen zu können. Denn die ersteren werden durch so ein heroisches Beyspiel der frey-

freywilligen Entschließung zur ewigen Enthaltsamkeit, bey Personen, denen die Natur und das Glück alle Anlagen zum Ehestande und zum erlaubten Genuße der Zeugungslust verschaffet hat, den Werth ihres Standes nun viel lebendiger erkennen, und nun mit viel ergebenerm Willen sich der Anordnung Gottes unterwerfen, welcher sie zu so einem Stand durch ihre Natur- und Glücksumstände nicht aus einem mindern Wohlwollen gleichsam gezwungen hat, sondern um ihnen vielmehr in selbem eine sehr taugliche Anlage zur höhern Tugend und Vollkommenheit, aber eben darum auch zu einem höhern Grade der ewigen Seligkeit zu verschaffen. 2) Die Eheleute selbsten aber, in derer Angesicht so viele Jungfrauen mit freywilligem edeln Großmuth erscheinen, welche alle jene Gelüste so herzhaft für immer verachten, die ihnen bloß des äußersten Bedürfnisses der Menschheit wegen gestattet sind, lernen aus diesem Beyspiele nicht minder, wie mäßig, und wie bloß aus der allein noch heiligen Absicht sie sich der sonst immer aller reinern Liebe Gottes nur hinderlichen Zeugungslust gebrauchen sollen, und welche Pflicht sie haben, nie von selber sich beherrschen zu lassen, sondern vielmehr alle Nei-

gung zur selben selbst dem herrschenden Befehl der reinen Liebe Gottes zu unterwerfen.

Absicht Gottes bey der Jungfrau=schaft der Mutter Gottes, des Sohns Gottes, und ande=rer Heili=gen seiner Kirche.

* Ohne Zweifel war so was im Bezuge auf beyde diese Stände der Menschen, der Eheleute nämlich sowohl als der zum ledigen Stande durch Natur= und Glücksumstände gezwungenen Leute, die fürsetzliche Absicht Gottes, um nämlich diese beyde Stände durch das feyerlich aufgestellte heroische Beyspiel eines neuen dritten Standes freywilliger Jungfrauschaft und Enthaltsamkeit einer Menge Gott vollkommen zu lieben begieriger Manns= und Weibspersonen ebenfalls zu einer höhern Vollkommenheit in dem neuen Gnadengesetze des Welterlösers und Gottesmenschen zu erheben, von welcher man in dem alten unvollkommenen mosaischen Gesetze keine Spur findet. Dieser neue göttliche Lehrer einer viel vollkommenern Religion und Sittenlehre stellte in der Absicht zur allgemeinen Ueberzeugung, welchen Werth auf der Wagschale Gottes so ein freywillig gewählter Jungfraustand habe, das Beyspiel einer vor allen andern Weibern zur Würde der Mutterschaft des vermenschten Gottessohns erwählten, freywillig dazu verlobten Jungfrau auf, und erwählte auch für sich selbst eben diesen jungfräulichen Stand. Er ließ den jungfräulichsten aus allen seinen Jüngern, den heiligen Johannes den Evangelisten, vor allen andern zu seiner innigst vertrauten Freundschaft zu. Sein Vorläufer mußte ein jungfräulicher Mann seyn, und alle seine Apostel, auch jene, welche schon verheurathet waren, rief er vom Ehestande ab, und foderte von ihnen eine vollkommene Enthaltsamkeit von Stunde an.

So

So nämlich, wie die Hauptabsicht dieses Welterlösers war, der reinen Liebe Gottes allgemein eine freyere Oberherrschaft über die Herzen der Menschen zu verschaffen, und diese dadurch zu einer höhern Vollkommenheit und Seligkeit zu führen; so wie er in seinem Gnadengesetze in dieser Absicht die Hochschätzung und Neigung für alle übrige äußerliche Güter, der Ehre, des Reichthums, und aller Sinneslust, in seinem neuen auserwählten Volke durch seine Lehre und Beyspiele zu vermindern suchte: so wollte er noch vielmehr durch eine Menge der herrlichsten Beyspiele unversehrter Jungfrauen die gezwungenen ledigen Leute, sowohl, als die im Ehestande begriffenen, diese heftigste aus allen, der vollkommenen Liebe Gottes entgegen stehende Neigung zur Zeugungslust, die ersteren zwar ganz zu verachten, die letzteren aber wenigst zu mäßigen, und überhaupt der Oberherrschaft der Liebe Gottes zu unterwerfen, lehren. Eben diese Heldentugend einer nicht bloß durch unglückliche Natur- und Glückesumstände erzwungenen, sondern freywillig erwählten und immer unversehrt bewahrten Jungfrauschaft, ja selbst die helle Erkenntniß ihres hohen Werthes, den sie vor Gott hat, ist ein ganz eigenthumliches Kleinod der katholischen Kirche, und ein Perlein, welches die übrigen christlichen Sekten weder kennen, noch besitzen. Es giebt Hagenstolze genug in allen unkatholisch christlichen Gemeinden, so wie überall eine Menge gezwungener Cälibanten. Aber freywillig zur reinsten Jungfrauschaft entschlossene und Verlobte hat nur die katholische Kirche, und, Gott sey ewiger Dank, sie hat selbe in einer viel größern Menge, als es die mit so einer

Heldentugend nichts bekannten protestantischen Christen nie glauben w erden.

** Nun aber, wie soll man dann erkennen, wie den bedenklichen Schluß machen, daß man von Gott wirklich berufen sey, entweder zu heurathen, da man sich in Betrachtung aller seiner Natur- und Glücksumstände dazu fähig findet? oder unerachtet dessen immer ledig, enthaltsam, ja ganz jungfräulich zu leben? Man vernehme dann die ganz genaue Beantwortungen dieser Frage, welche uns der Geist Gottes schon in den heiligen Büchern der göttlichen Schrift gegeben hat.

703.

Bestimte Klugheits-regeln, um zu schließen, ob man heurathen,

I. Wer immer für seine Person es sehr schwer findet, immer enthaltsam zu leben, wie z. B., welcher schon wirklich beständigen zweifelhaftigen Streit mit seinem Fleische, vielleicht gar mit mancher Niederlage zu streiten hat, der heurathe, so fern er nur sonst dazu fähig ist. Denn so rathet mit deutlichen Worten der Weltapostel I. Kor. VII. 9. „die sich nicht zu enthalten im Stande sind, heurathen: es ist beßer, heurathen als immer den Stachel des Fleisches mit Gefahr leiden.„

* Es gilt diese Regel, welche der Apostel gegeben hat, so gar für diejenigen, welche etwa ein unbescheidenes Gelübd der ewigen Enthaltsamkeit

keit gemacht haben. Denn schon die immer große Gefahr der Unenthaltsamkeit bey einem solchen ist ein hinreichender Grund, daß es für ihn beßer sey heurathen als gebrennt werden, und folglich, daß sein Gelübd Gott nicht gefällt. So lang also sein Gelübd nur geheim ist, muß ihm ein jeder Beichtvater erklären, daß er daran nicht gehalten sey.

II. Heurathen ist bey keinem, der zu dem Hauptendzwecke der Ehe fähig ist, eine Sünde; wenn er nur nicht bloß aus herrschender Begierde zu den Gelüsten des Fleisches heurathet; sondern mit der Absicht und dem festen Vorsatze, Gott seinem Erschaffer durch Erzeugung und Erziehung glückseliger Kinder und Diener Gottes zu dienen, und sich selbst von der Gefahr einer ausschweifenden Lustbegierd mehr zu versichern. Auch diese Regel ist ihrer Hauptsache nach ganz klar in jenen Worten des Weltapostels (L. cit. Vers 39.) enthalten, da er sagt: „Ein Weib, dessen Mann gestorben ist, ist frey von ihrem Joche: sie mag heurathen, wen sie will, wenn es nur im Herrn geschieht.„ Denn diese letzten Worte können nichts anders bedeuten, als: wenn sie nur nach den Endzwecken handelt, zu welchen die Ehe wesentlich von Gott verordnet worden ist. Und was

von einer Wittwe gilt, gilt auch von einer Jungfrau.

704.

oder ledig bleiben soll.

III. Wer aus der Erfahrung seines bisherigen Lebens vernünftig hoffen kann, daß er mit Beystande der Gnade Gottes ohne große Gefahr immer enthaltsam werde leben können, der muß sich nur noch selbst erforschen, ob er in sich ein ernstliches Verlangen verspüre, in der Liebe Gottes vollkommen zu werden, und eine höhere Stufe in der himmlischen Seligkeit zu erreichen. Ist er sich so einer standhaften Begierde aufrichtig vor Gott bewußt, so ist sie bey solchen übrigen Umständen das sicherste Zeichen, ja selbst schon eine Wirkung des Rufes des heiligen Geistes. 2) Findet er aber keine solche hohe Begierd in sich (welches er sich dann auch demüthig und redlich selbst einzugestehen schuldig ist); so ist es eben darum für ihn beßer, daß er heurathe. Denn ohne Verlangen, und folglich auch ohne Beflieſſenheit nach Vollkommenheit, ist für Leute, welche alle Talente zum Ehestande haben, der ledige Stand eben so viel, als eine Vergrabung beyder Talente, welche beyden diesen Ständen eigen sind. Ja er wurde solchen Personen so gar mit der Zeit

ge-

gefährlich werden; wie allen meist zu werden pflegt, auch jenen, so zu selbem aus was immer für Ursachen gezwungen sind; wenn sie sich nicht auf ein vollkommeners Leben und eine eifrige Liebe Gottes in selbem begeben, als insgemein der Ehestand veranläßt. Hergegen ist der Ehestand vielmehr für Leute, welche keiner Vollkommenheit beflissen, ja auch nicht begierig sind, viel sicherer, als der ledige Stand. Und wahrscheinlich ist eben dieß die Ursache, warum Gott im alten Bunde den ledigen Stand nie so den Juden empfahl, wie im neuen Gesetze es Christus that: weil jene von der Vollkommenheit wenig wußten. Gewiß ist dieß die Art, welche Christus selbst gebraucht hat, den Geist jenes evangelischen Jünglings bey Matth. XIX. zu prüfen, welcher ihn fragte (V. 16.), was er thun solle, um das ewige Leben zu erlangen, und anbey offenherzig Christo bezeugte, er habe bisher (ohne besondere Beschwerniß) alle, auch das sechste Gebothe gehalten. „Wenn du willst vollkommen werden, so geh, verkaufe alles, was du hast, und gieb es den Armen, und komm, folge mir nach.„ Da aber der Jüngling hiezu wenig Lust zeigte, ließ ihn der Herr, ohne weiters an ihn zu dringen, von sich fort gehen.

* Ich sage nicht: daß der Mangel so eines Verlangens nach Vollkommenheit schon auch ein gewisses Zeichen sey, daß man von Gott nicht zur vollkommenen Enthaltsamkeit berufen sey; sondern nur, daß im Abgange so eines Verlangens es beßer, für solche Leute, d. i. minder gefährlich, sey, heurathen, als ledig bleiben. Denn es ist freylich möglich, daß, unerachtet des wirklichen Berufes Gottes, man doch demselben nicht folge, noch sich zur ernstlichen Begierde nach der Vollkommenheit erhebe. So bald es aber doch an dieser Begierd fehlet, ist auch der Beruf dazu schon unwirksam. Und dann wurde ein solcher, ohne die Absicht Gottes in so einem Berufe zu erfüllen, nur größerer Gefahr sich aussetzen.

** Man wird einwenden, Wenn der göttliche Beruf zur Vollkommenheit einmal versäumt ist, wird auch im Ehestande kein Heil mehr für so einen Menschen zu hoffen seyn. Antwort. Bey einigen mag das wahr seyn. Allgemein aber finde ich weder in heiliger Schrift, noch in der Uebergabe der Kirche, einen hinreichenden Grund von so einem Satze. Einmal von jenem evangelischen Jünglinge läßt sich aus allen nachfolgenden Worten des Heilandes so was nicht schließen. Da derselbe traurig von dem Herrn weggieng (V. 22.) „sprach Jesus zu seinen Jüngern: fürwahr ich sage euch: der Reiche geht hart in das Himmelreich ein. Glaubet es mir: leichter geht ein Schiffseil durch ein Nadelöhre durch, als der Reiche in das Himmelreich eingeht, Und die Jünger, als sie diese Worte höreten, entsetzeten sich höchlich, und spra-

sprachen: Wer wird dann also selig werden können? Jesus aber sah sie (liebreich) an, und sagte: bey den Menschen ist dieß unmöglich: bey Gott aber ist alles möglich.„ Einmal dieser ganze Text beweiset nur, daß der Hang nach Reichthum durchaus, das ist, für das wesentliche Heil des Menschen, sowohl, als für das ernstliche Verlangen nach Vollkommenheit, allgemein eine der größten Hindernissen sey; welche zwar nur durch die ganz besondere Gnade Gottes überwindlich, aber doch nebst Hilfe derselben Gnade nicht ganz unüberwindlich ist. Ob nun der gemeldte Jüngling mit Hilfe der Gnade Gottes (welche deßwegen ihm ja nicht schon ganz entzogen wurde, weil er den Ruf zur Vollkommenheit nicht annahm; das er ohne schwere Sünde thun konnte) doch wenigst sein wesentliches Heil noch erreichet habe, läßt uns der heilige Text nicht wissen. Doch zeugen die Worte Jesu selbst schon wenigst von der Möglichkeit desselben. Man muß also ohne zuverläßigen Grund kleinmüthigen oder ängstigen Leuten bloß deßwegen keine Skrupel und Angst einjagen, weil sie sich zu einem thätigen Verlangen nach Vollkommenheit zu erheben nicht Muth genug haben. Es ist für solche beßer, daß sie mit redlicher Demuth ihre Unvollkommenheit vor Gott bekennen, anbey aber doch das Vertrauen auf die Gnade Gottes nicht verlieren, in einem obschon minder vollkommenen Stande doch noch tugendhaft zu leben, und ihr Heil so zu versichern, daß sie auch noch vieles zum fremden Heile durch genaue Erfüllung der Pflichten ihres obschon minder vollkommenen Standes beytragen. Denn Gott braucht fromme Diener in allen

auch nicht so vollkommenen Ständen, und wie er seine Sonne sogar den Ungerechten wie den Gerechten täglich aufgehen läßt, also entzieht er seinen minder vollkommenen Dienern deßwegen seine Gnade nicht; weil sie nicht Muth genug haben, ihm mit Vollkommenheit sich zu ergeben. Kurz: Gott suchet allen so zu ihrem Heile verhilflich zu seyn, wie sie sich nur immer noch selbst helfen lassen, im hohen, oder im niedern Grade.

705.

Bey volljährigem Alter darf keinem hierüber die freye Wahl erschweret werden.

IV. Es ist ganz vernünftig, daß man mit dervollkommenen Entschließung zu dem ledigen Stande, selbst auch, wenn sie aus ernstlichem Verlangen nach Vollkommenheit herkömmt, bis auf ein genugsam reifes Alter warte. 2) Gleich sündhaft aber wäre es, Jemanden bloß aus zeitlichen Familienabsichten zum ledigen Stande wie immer nöthigen, oder, da er aus heiligem Verlangen nach vollkommener Liebe Gottes in genugsam reifem Alter sich dazu entschließt, davon durch was immer für einen angethanen Zwang abhalten. 3) Weder Eltern, noch Vormunder, oder Jemand anderer, hat zu einem aus diesen beyden wie immer einiges Recht; sondern sie beleidigen auf beyde Art das wichtigste personelle Freyheitsrecht ihrer Kinder oder Pflegkinder auf eine sehr schwere Art.

* Bloß

* Bloß zeitliche, von einer Zeit zur andern Wichtigsich erstreckende und immer erneuerte Gelübde sind keit der ofsehr nutzlich, den ersten Eifer nach Vollkommenheit fenherzige in solchen Gemüthern zu erhalten. Aber uneinge- Rathschränkte werden ihnen vernünftige Beichtväter vorholung für einem genugsam reifen Alter und langer Prüfung junge Perihrer Standhaftigkeit nicht erlauben. Ohne Rathsonen in aber eines klugen sowohl als frommen Beichtvaters diesem Gesoll keine junge Person über so ein wichtiges Geschäft, schäfte. in dem sie ganz unerfahren sind, was für sich allein entschließen. Und wenn nun Offenherzigkeit gegen so einem sichern Seelenfreunde auf ihrer Seite hinzukömmt; wenn sie demüthig genug vor Gott sind, der Zeuge von ihrem innersten Gedanken, Neigungen, und Seelenzustande ist, daß sie dann auch ihre wahre Neigungen, sey es zum Ehestande oder zur Vollkommenheit im ledigen Stande, nicht geflissentlich dem Beichtvater verhehlen; so wird es einem klugen Seelenarzte leicht seyn, ihnen den klugsten Rath zu einer für ihr Heil ganz sicheren Entschließung zu geben. Allein jene, welche im Grunde ihres Herzen die allerinnigste Begierd nach dem Heurathen ernähren, vertiefen selbe meist in die innersten Falten desselben, und scheuen sich, selbst auch einem Beichtvater davon das mindeste wissen zu lassen. Welch kindisches Betragen in so einem wichtigen Geschäfte! als wenn es unter uns Christen eine Schand wäre heurathen wollen! und wie soll itzt ein weiser Rath Platz haben? der Erfolge ist meist, daß sie dahin geführet werden, wo sie weder sollen, noch selbst wollen; und alles dienet nur, entweder sich in solche Bande zu verwickeln, welche ihrem Herzen nicht anpassen, oder zu letzt doch

gegen

gegen allen Rath bloß nach einem blinden Eigendünkel eine ihrer Meynung angemessene, aber nach allen ihren Umständen unglückliche Wahl zu ergreifen; welche viel kluger und zu weit größerm Glücke hätte selbst nach dem Wunsche ihres Herzens ausfallen können, wenn sie ihre wahre Gedanken mit offenhenherziger Demuth entdecket hätten.

706.

Wen man sich zur Ehe entschließt, soll man im Herrn es zu thun sich entschließen.

V. Ist man aber einmal entschlossen in die Ehe zu treten, so mache man nur den festen Vorsatz, es nach dem Rathe des Apostels durchaus **im Herrn** zu thun, d. i. in der Absicht Gottes, zu der Gott die Ehe eingesetzet hat; mit der Hilfe und Beystande Gottes, nicht durch Sünden und mit Reizung des Fluches Gottes über eine sündhaft bewirkte Ehe; mit kluger Wahl der Person eines künftigen Gatten, nicht nach der falschen Klugheit der Welt, sondern mit reiner Rucksicht auf die heiligen Absichten des Ehestandes; nicht durch voreilige Verbindungen mit einem schmeichelnden Betrüger, sondern durch langsam und wohl überlegte Wahl; nicht bloß durch eine betrügliche Neigung einer fleischlichen Liebe, sondern mit vorsichtiger Einholung der nöthigen Kenntniß aller beträchtlichen Umstände der geliebten Person, sonderbar mit Wissen und gutem Rathe der Eltern, oder Vormunder,

munder, und nach der Anleitung eines klugen und rechtschaffenen Beichtvaters; nur nicht mit Verheimlichung so eines wichtigen Geschäftes.

* Wir wollen dann den großen Begriff dieser wenigen Worte des Apostels, was es sey, im Herrn heurathen, itzt deutlich auseinander legen, und wir werden dann klar sehen, daß nur deßwegen so wenig glückliche Ehen sind, weil sehr wenige in dem Herrn heurathen.

Zweyter Abschnitt.

Fernere Klugheitsregeln um die Frage zu entscheiden: wen und wie man heurathen solle?

707.

Was das heiße, im Herrn heurathen?

Ich sage dann vor allem: Im Herrn heurathen heißt so viel als in der ganzen Behandlung und Schließung dieses Geschäftes mit voller Entschlossenheit auf die von Gott selbsten in der Einsetzung des Ehestandes bezielten Endzwecke seine Rücksicht und alle seine Maaßregeln nehmen. Da nun aber diese Endzwecke in der Erzeugung und Erziehung der Kinder zu einem zeitlich und ewig glückseligen Leben, in der Versicherung des eigenen Heiles gegen die Schwachheit der eigenen Lustbegierd,

begierd, in der eigenen zeitlich- und ewigen Glückseligkeit der wirklichen Eheleute durch die getreue Erfüllung aller Pflichten, und stäte innigst freundschaftliche Zusammenwirkung und gegenseitige Unterstützung zu diesen wichtigen Endzwecken, bestehen; so heißt im Herrn heurathen, noch deutlicher zu reden, in der Wahl des Gatten durchaus vorzüglich auf solche Umstände der Person sehen, unter welchen die glückliche Erzeugung und Erziehung der Kinder, die Versicherung des eigenen Heiles durch gegenseitige eheliche Treue, die stäte Erfüllung aller Pflichten, und das innigste stäte freundschaftliche Einverständniß dazu, am sichersten kann verhoffet werden.

* Und nun aus diesen Endzwecken folgen die nachgesetzten Regeln ganz klar von sich selbsten. Deßwegen ich sie mit aller möglichsten Kürze in einer natürlichen Ordnung nacheinander hersetze.

708.

Grundregeln hierüber.

1) Ohne gute christliche Religion, ohne Furcht Gottes, ohne Liebe Gottes, ist keine gute Ehe bey einem Gatten jemals zu erwarten: weil bey solchem Mangel alle Rucksicht auf die Endzwecke, alle Achtung auf die Hauptbeweggründe der Pflichterfüllung, alle Sorge

für

für diese, abgeht. Diese Hauptpunkte müssen also vor allen ohne Nachsicht in der Person eines Gatten gefodert werden.

2) Mit keinem bekanntlich Lasterhaften, d. i. in Gewohnheitssünden (also nicht bloß ein und anderesmale aus Schwachheit) Gefallenen, wird die Ehe vernünftig geschlossen. Denn da fehlt es auch am ersten Punkte. Doch denke man immer: eine Schwalbe allein zeigt noch keinen Sommer an.

3) Selbst auch große und merkliche Schwachheiten des Verstandes und der Sitten, besonders heftige und unbändige Leidenschaften des Zorns, des Geizes, der Trägheit, des unmäßigen Trunkes, Hangs zum Spielen, zur Pracht und Verschwendung streiten mit der ernsthaften Bezielung aller Endzwecke, und folglich auch mit der Glückseligkeit einer Ehe.

4) Kränklichte, ungesunde, gar zu schwache Personen geben wenig Hoffnung von eigenem wenigst dauerhaftem Glückstande der Eheleute, und noch weniger von der guten kraftvollen Gesundheit der erzeugten Kinder und ihrer Versorgung. Wenn auch der Eingang in eine Ehe

mit solchen anfangs noch so glücklich aussieht, läßt sich doch nichts für die Zukunft als ein baldiger Wittibstand vorausseyen sammt vater- oder mutterlosen Kindern.

5) Ehen zwischen Personen von gar zu ungleichem Alter, besonders, wenn das Weib viel älter ist, als der Mann, sind weder für die Erzeugung kraftvoller Kinder, noch auch für die Glückseligkeit der Ehegatten vortheilhaft: weil selten der jüngere Ehegatt sich mit dem ältern in allen Pflichten des Ehestandes lang gut verträgt.

* Nur Verlangen nach dem Geld des Aeltern bewegt insgemein junge Leute zu solchen Heurathen: und dadurch ist eben weder dem einen, noch dem andern geholfen; nicht dem reichen Alten, weil sich Liebe mit Gelde nicht erkaufen läßt: nicht dem jungen Freyer, weil sich seine übrigen Triebe mit Gelde nicht ersättigen lassen. Wie thöricht thun also jene Ehegatten, welche bloß auf ihr Geld stolz sind.

6) Schönheit und Reichthum eines Gatten, ohne daß er von den nn. 1. 2. 3. 4. angeführten Mängeln frey sey, sind vielmehr sichere Veranlassungen zur Unglückseligkeit eines mit so begabten Personen eingegangenen Ehestandes, als Gründe einer vernünftigen guten Hoffnung von

glücklicher Ehe. Denn ohne Gottesfurcht sind sie nur Gelegenheit und Veranlassungen zur Ausschweifung und zum Hochmuth. Angewöhnten Lastern geben sie Nahrung. Die mit selben verbundene Schwachheiten des Verstandes und der Sitten werden durch sie nur unausstehlicher in Länge der Zeit. Und sie können die von Kränklichkeit entstehenden Unglücke nicht ersetzen, welche den Kindern und den Ehegatten selbst aus selber bevorstehen.

7) Herrschende Lustliebe, und verliebte Narrheit, ist der Hauptgrund aller unglücklichen Ehen. Denn diese blenden das Auge alles Verstandes so, daß man von allen obigen Mängeln nichts mehr wahrnimmt, so sehr sie auch immer bis zum Schreckbaren in die Augen fällt.

709.

1) Lerne dann vor allen den Gegenstand deiner Liebe nach allen seinen Umständen inn- und auswendig beßtens kennen, und fodere von ihm zu erst Tugend, Verstand, und Harmonie mit deinem Naturell.

Fernere Zusätze zu selben.

2) Ruf inständigst und mit großem Vertrauen Gott um sein Licht und um seinen Segen an.

3) Sieh in deiner Wahl auf jene Hauptendzwecke der Ehe, welche die Sache Gottes dabey ausmachen, und von deren Erzielung die Glückseligkeit deiner Ehe unabsonderlich abhängt.

4) Laß dich in keine Verbindung ein, bevor du von allen Haupterfodernissen bey deinem Gegentheile wohl versichert bist.

5) Versäume den Rath deiner Eltern nicht (oder der Vormunder, wenn sie je kluge und Gottesfürchtige Leute sind), und handle nicht heimlich, sondern offenherzig in so einem Geschäfte, wo es so viele Arten des Betruges giebt.

6) Sieh, ob du und deine Kinder bey so einem Gatten genugsame zeitliche Versorgung erwarten können: denn bey der Armuth kömmt die Reue sicher, frühe oder spat: und von Liebständeleyen kann man nicht leben.

7) Eile nicht mit diesem Geschäfte, so lang du keine Sicherheit über die Haupterfodernissen hast. Zaudere aber nicht unentschlossen, wenn du einmal genug versichert bist.

* Dieß sind sicherlich die Hauptregeln im Kurzen von einer guten Wahle in diesem Geschäfte.

710.

Die beßten Ehen sind immer diejenigen, welche zwey an allen guten Eigenschaften sich einander ganz gleiche Personen zusammen kommen. 2) Hergegen alle Ungleichheit hat ihre Gefahr von üblen Folgen. Denn gleiche gute Eigenschaften hindern nie einander, sondern wirken mit gleicher Macht und Kraft auf einen jeden gemeinsamen guten Endzweck des Ehestandes. Ungleichheit aber hindert schon deßwegen allein, daß die minder gute Eigenschaft nicht mit gleichen Schritten folgen kann; es betreffe nun die Ungleichheit bloß physische, oder moralische, innerliche Eigenschaften, oder äußerliche Güter. Welche die beßte Ehen sind?

* So z. B. wird Ungleichheit im Alter und Leibsstärke ungleiche Zeugungslust und Kraft, und wenn die Ungleichheit im Alter gar zu groß ist, den baldigen Wittibstand des einen, nach sich ziehen. Schönheit des einen und Häßlichkeit des andern, wird bey dem ersten Kaltsinn, bey dem zweyten Eifersucht ernähren. Reichthum des einen und Armuth des andern (und eben das gilt vom ungleichen Adel der Geburt) wird den ersten stolz, den andern eigensinnig machen. Ein frommer, vernünftiger, bescheidener Ehegatt wird bey einem schlimmen, dummen, ungestümmen sich übel befinden

finden. Selbst die Ungleichheit der angebohrnen Laune (des Humors, Naturells) macht vielen Verdruß unter Eheleuten, die immer Umgang miteinander haben müßen. Es ist ein altes und wahres Sprichwort: Gleich und gleich gesellt sich gern. Und nun sind nirgend gleiche Uebereinstimmungen in allen Gesinnungen mehr nöthig als im Ehestande; der seiner Natur nach eine beständige Zusammenwirkung zweyer Personen von verschiedenem Geschlechte zu den nämlichen Endzwecken seyn soll, wenn er beglücket ist.

711.

Welche sind die übelsten Ehen?

Die übelsten Ehen sind, wo zwey Personen von gleichen Fehlern, übeln Eigenschaften, und Lastern zusammentreffen. Denn da ist gar keine Einhalt des Fehlers des einen durch die entgegengesetzte Tugend des andern, ja selbst kein Ausweichen gegen einander, zu verhoffen; sondern beyde dergleichen Ehegatten wirken thätig zusamm bloß sich einander, und ihre Kinder unglücklich zu machen. Dieß gilt von aller Art der Fehler, der Religion, des Verstandes, der Sitten, der Laune oder des Naturells. Im Gegentheile kann es Verschiedenheit der Mängel geben, welche einander aufwiegen. So wird eine karge Frau die Verschwenderey des Mannes einhalten. Eine melancholische Frau wird den Leichtsinn eines sangui-

sanguinischen, eine phlegmatische die Hitze eines gallsüchtigen in Mäßigung bringen können; und so auch umgekehrt.

712.

Wie fern man bey dem Heurathen auf Reichthum zu sehen habe?

Frage: wie fern hat man auf den Reichthum bey der Wahl des Mitgatten Rücksicht zu nehmen? **Antwort.** 1) Nie soll das Verlangen nach Reichthum der herrschende Trieb seyn, der diese Wahl entscheidet. Denn in solchem Falle ist nie die eine gute Wahl zu hoffen. Wenn also auch eine wahre Nothwendigkeit dringen sollte, eine reiche Parthie zu suchen, z. B. wegen Schulden, oder um die Ausgaben seines Amtes bestreiten zu können ꝛc. ꝛc., so vernachläßige man doch nie in der ersten Regel §. 709. bestimmten Haupterfodernissen aller glückseligen Ehe, und ziehe mit diesen immer ein bloß hinreichendes Vermögen jedem Reichthume vor, bey dem an jenen Mangel seyn wurde. 2) Noch mißlicher ist es, wenn der Mann sein Auskommen vom Reichthume der Frau, und nicht diese von dem Manne sucht. Denn da von Rechtswegen der Mann das Glück der Frau machen sollte, wird kaum eine so edel denkende Frau zu finden seyn, welche es dem Manne nicht hundertmal vor-

werfe, daß sie ihn, nicht er sie, glücklich gemacht habe. Nichts ist unerträglichers, als ein auf ihren Reichthum stolze Frau. 3) Viel wichtiger ist es für das glückliche Auskommen der Eheleute, daß die Frau eine gute Wirthinn, dabey häuslich, und arbeitsam sey, als daß sie dem Manne großen Reichthum mitbringe. Ohne dieß wird nicht selten ein großes Hab und Gut schwinden; da bey guter Wirthschaft ein mittelmäßiges viel beßer erklecken, und wohl bekommen wird. Besonders sollen geschäftvolle Männer, welche alle Aufsicht auf die Wirthschaft ganz der Frau überlassen müssen, auf diese Eigenschaft große Rücksicht nehmen. Denn es giebt Schuldenmacherinnen, welche mit größter Artigkeit unterdessen alles im Pracht und Ueppigkeiten verzehren, was der Mann mit harter Mühe gewinnet. 4) Hergegen soll aber ein Mägdchen, das Geld hat, auf nichts mehr mißtrauisch seyn, als auf die elenden Schmeichlungen eines Werbers, der nur ihrem Gelde nachjaget, und doch bey seiner eigenen Armuth eine geringe Widerlage auch von Religion und Tugend verspricht. Denn mit dem erlangten Besitze ihres Geldes wird sicher alle Ergebenheit an ihre Person aufhören.

713.

Frage: Wie fern ist auf die Schönheit bey der Wahl des Gatten zu sehen? Wie fern auf Schönheit des Gatten?

Antwort. Noch viel weniger, als auf den Reichthum; wofern sie nicht mit gleicher Gottesfurcht und Tugend vereinbaret ist. Denn 1) ist nichts vergänglicheres von allen Gütern des Ehestandes, als eben diese. 2) Wenn sie mit Lastern, ja auch nur mit dem ihr meist angebohrnen Stolze vereinbaret ist, wird sie selbst zur Nahrung des heftigsten Hasses, und der elendsten Eifersucht. 3) Sobald die ersten Tändeleyen der Ehe vorüber, so verwöhnt man sich eben so über die Schönheit, wie über eine gemeine Gestalt; und nur Wahrnehmung von Vernunft und Tugend hält die Dauer eines täglich neuen Reizes zur reinen ehelichen Liebe aus. 4) Doch ein Mägdchen, das sich ihrer Schönheit bewußt ist, merke sich diese Wahrheit wohl: Wenn sie Vernunft und Tugend mit selber vereinbaren wird, kann sie für immer dadurch des Herzens eines eben auch tugendhaften und vernünftigen Mannes versichert seyn. Bey einem verliebten Narren aber wird sie immer in Gefahr seyn, der Gegenstand der eckelhaftesten Eifersucht zu werden.

714.

Wie fern haben die Kinder in dieser Wahl auf ihre Eltern Rücksicht zu nehmen?

Frage: Wie fern haben Kinder in der Wahle der Ehegatten auf die Gesinnungen ihrer Eltern Rucksicht zu nehmen? **Antwort.** Dringen die Eltern auf die Wahl einer Person, oder hindern sie die Wahl einer vom Kinde sich schon ausgesehenen Person; so überlege das Kind ihre Gründe gewissenhaft, und, um nicht seiner unerfahrenen Vernunft allein zu trauen, nehme es einen klugen und redlichen Freund, oder Beichtvater, bey dieser Ueberlegung zu Hilfe. Haben die Eltern gute Gründe bey ihrem Betragen? O! so folge man ihrem Rathe mit kindlicher Ehrfurcht und vernünftiger Mäßigung aller eigenen dawider streitenden Leidenschaften. Hütet euch, o Kinder guter und vernünftiger Eltern, durch eine rasche und Leidenschaftvolle, ihnen billigst verdrüßliche, Entschließung über so ein sie gewiß sehr nahe angehendes Geschäft, durch Vereitlung ihrer beßten Absichten mit euch, oder durch Aufbürdung einer ihnen billigst verwerflichen Anverwandtschaft, denselben in ihren alten Tagen Kummer und Abneigung gegen euch und eure Familie, mit undankbarster Vergessenheit aller ihrer euch so lang, mühesam,

sam, und kostspielig angewandter Liebesdienste, zu verursachen: deren Wirkung zulezt doch für euch selbsten die bittersten Folgen haben können, und vielleicht einst von Gott euch die Strafe eines gleichen Undankes eurer künftigen Kinder zuziehen werden. Haben aber die Eltern nur Eigennutz, Eitelkeit, und Kaprice zum Grunde ihres ungerechteu Dranges gegen das euch zuständige vernünftige Freyheitsrecht? so übereilet doch den Gebrauch so eines Rechts nicht mit einer Art der Verachtung gegen die Schwachheit euers Vaters, oder eurer Mutter. Machet ihnen ehrerbiethigste Vorstellungen eurer vernünftigern Gründe. Stellet dringende Bitten an sie. Ersuchet die nächsten Verwandten, oder den Seelsorger um ihre Vermittlung. Lasset den Eltern Zeit sich zu fassen. Und nur dann, wenn alles das ihre unbillige Hartnäckigkeit nicht überwinden kann, geht mit Gutheißen eurer weltlich- und geistlichen Obrigkeit zum Beschluße so einer Wahl auf eine Art, welche die Eltern von eurer ganzen dabey lebhaft bleibenden Ehrerbietung und Liebe überzeugen kann. Lehret euren Mitgatten, unerachtet der Widersetzlichkeit gegen eure Verbindung mit ihm, eben diese eure Eltern als wertheste Schwiegereltern gezie-

mend zu schätzen und in Ehren zu haben; sie von seiner Rechtschaffenheit, und eben darum von dem Ungrunde ihrer Abneigung gegen ihn zu überzeugen, und Geduld mit ihrer Schwachheit ohne gar zu große Empfindlichkeit zu tragen. Und wenn etwa Gott euch mit einem lieben Erben einst beglücket, gebrauchet euch dieser Unschuld das Band der alten Liebe und Freundschaft mit euern Eltern wieder zusamm zu knüpfen. Ich versichere euch, wenn eure Eltern keine Unmenschen sind, ihre Abneigung gegen euch und euren Mitgatten wird über diesen Zeitpunkt nicht hinausdauern; sondern sie werden zu letzt euch sicher noch segnen. Ich finde wenigst so eine Art des Betragens viel gesitteter, als jene; da sich manche lieber bey Lebzeiten der Eltern gar nicht verheurathen wollen, entweder um eine, von den Eltern vorgeschlagene, ihrer Neigung widrige Heurath zu vermeiden, oder um ihre schon ausgesehene Frau nicht den gehäßigen Plackereyen abgeneigter Schwiegereltern auszusetzen. Nebst dem, daß so oft die zur Kindererzeugung schicklichsten Jahre vergehen, veranlasset man sich selbst zu einer fortwährenden Abneigung gegen seine eigene Eltern, und oft gar zu einem stillen Wunsche ihres baldigen Todes.

* Christ-

* Christliche Eltern! hütet euch so ein Unrecht euern Kindern anzuthun! Ihr mögt glauben, bloß dadurch für ihr wahres Glück zu sorgen, oder etwa nur auf euch selbst dabey aus Eigenliebe sehen. Hütet euch, eure Kinder jemal zu zwingen, gegen ihre eigene Neigung eine Person zu heurathen, oder sie in solchem Geschäfte zu hindern, wenn ihr sie einmal vernünftig entschlossen sehet. Ihr setzt sie und euch dem größten Unglücke, ja selbst der größten Gefahr des ewigen Heiles aus. Rathen, und nur vernünftig rathen, und Vorstellungen machen, ist das ganze Geschäft, daß ihr dabey euch zu machen befugt seyd. Zu letzt muß die Wahl immer dem freyen Willen der Kinder überlassen werden, wenn sie glücklich ausfallen soll.

715.

Frage: Was haben junge Weibspersonen insonders bey dem Heurathsgeschäft zu beobachten? Was haben die Weibspersonen insonders bey dem Heurathsgeschäft zu beobachten.

Antwort. Da sie der Sitte halben nicht selbst werben dürfen, sondern sich werben lassen müssen, so gebe ich ihnen folgende Regeln ihres Verhaltens, wenn ihnen ein Antrag geschieht. 1) Seht nicht auf den äußern Schein, den sich ein Werber eurer Person giebt, sondern auf den Grund seiner habituellen Gemüthsanlage, ob sie für einen glückseligen Ehestand überhaupts, und insbesondere mit euch wohl anpasse. Was sehr bekanntes

und

und gewöhnliches ist, daß sich die bösesten Mannsbilder während diesem ihrem Geschäfte am meisten verstellen. Gebt euch also Mühe, sie ehevor über alle obige Haupterfodernissen (§. 708.) innigst zu kennen, und beobachtet genau alle Punkten, die ich (§. 709.) empfohlen habe. 2) Lasset euch von keiner unmäßigen Lust zu heurathen je dahin bringen, daß ihr euch durch das Schmeicheln, Liebkosen, und durch Schankungen, was immer für einer Art, blenden, und in euerm richtigen Urtheile über die obigen Haupterfodernissen des Werbers irrmachen, oder unerachtet eines befundenen merklichen Abganges derselben, zur Einwilligung hinreißen lasset. Besinnet euch nicht viel, sondern weigert euch kurzum ferner nur in eine Unterhandlung euch mehr einzulassen, wenn von allem dem was an dem Werber mangelt, ohne welches keine gute Ehe jemals zu hoffen ist. 3) Hütet euch aber auch vor aller Weiberklätscherey. Gebrauchet euch, um euern Werber über obige Eigenschaften kennen zu lernen, nie geschwätziger Dienstbothen, oder Gespielinnen; sondern nur tugendhafter und kluger Leute. 4) Da dem Manne hauptsächlich zusteht das Weib und die Kinder zu ernähren, und er sogar der Verwalter

ihres

ihres Heurathguts seyn soll; so hat das gefreyte Mägdchen weit mehr Recht, sich genau über das Vermögen, über die gute Wirthschaft, über die Fähigkeit ihres Werbers zur Kunst oder zum Amte, wohl vorhinein zu erkundigen, mit dem er sie und die Kinder ernähren sollte, als der Werber Ursache hat sich dessen gegen sie zu versichern; und dieß um so mehr, als nur gar zu oft hierüber ein Betrug auf Seite der Männer gespielt wird, besonders um reiche Mägdchen zu erhaschen. Woraus dann insgemein ewige Vorwürfe und Unfriede entstehen; welche sich nicht selten mit der Scheidung enden. 5) Merket ihr bey aller guten Anlage des Werbers auch noch eine natürliche Neigung zu ihm, und eine Uebereinstimmung euers Herzens mit dem seinigen; so bestimmet einen gewissen Tag eure letzte Entschließung zu fassen, und bereitet euch zu selber durch Anrufung des Lichts von oben mittelst heiliger Werke der Andacht. 6) Jeden unverschämten Freyer aber weiset auf die erste an euch gewagte Vermessenheit für immer von euch ab. 7) Hast du gute, vernünftige, und tugendsame Eltern, so verhehle ihnen weder deine Lust zum Heurathen, noch deine Neigung zu einer gewissen Person, noch den dir

von was immer für einem Mannsbilde gemachten Antrag. Alles, was dir nicht zusteht zu thun, oder wozu du nicht gescheid genug, oder auch zu geschämig bist, wird leicht durch die Eltern geschehen können.

716.

Wie frühe soll man heurathē?

Frage: Wie frühe soll man heurathen?

Antwort. 1) Nicht eher, als die Natur den Wachsthum des ganzen Leibes, und besonders der Zeugungswerkzeuge eines jeden Geschlechtes vollkommen schon vollendet hat. Denn bis dahin braucht die Natur den beßten Nahrungssaft noch ganz zur vollkommenen Ausarbeitung des eigenen Körpers, dessen Absönderung nur aus dem Ueberfluße der eigenen Lebensgeister bestimmt ist, unsere Nachwelt zu schaffen. Und nur von der vollkommenen Reife der Zeugungswerkzeuge bey beyden Eltern ist eine vollkommen reife Frucht, eben so wie von Pflanzen und Thieren, zu erwarten. Nun aber, da schier alle übrigen Verrichtungen der Natur schon in den ersten Jahren anfangen, und die hiezu nöthigen Werkzeuge sich eben da schon entwickeln, so scheint die Natur bloß bey der Entwicklung der Zeugungskraft die Zeit selbst der schon mehr erwachen-

den

den Vernunft zu erwarten, ohne Zweifel theils um sich ganz mit dem übrigen Wachsthume des Körpers zu beschäftigen, Theils keinen Gebrauch der Zeugungskraft anders als nach schon ebenfalls reifer Vernunft möglich zu machen. Erst nach dem zwölften Jahre bey Mägdchen, und nach dem vierzehnten bey Knaben, äußern sich gewisse Erscheinungen, aber von bloß angefangener Arbeit der Natur in den Zeugungswerkzeugen. Gleichwie aber bey allen thierischen Verrichtungen (als z. B. bey der Verdauung, bey dem Sinnengebrauche, und jeder Leibesbewegung) ihre Werkzeuge in der ersten Beschäftigung noch sehr schwach sind; also äußert sich in den ersten Jahren der erst aufkeimenden Mannbarkeit in beyden Geschlechten noch eine solche unreife Schwäche, welche deutlich genug lehret, daß noch wichtigere einheimische Bedürfnissen in der thierischen Oekonomie vorhanden sind, vor derer vollkommenen Befriedigung es ihnen nicht erlaubt ist, auf einen unzeitigen Aufwand zu denken; der nur ebenfalls unreife Frucht bringen, und selbst den Stamm zu frühe ausdörren machen wurde. Und deßwegen, wenn man der Natur durch böse Reize nicht Gewalt anthut, sehen wir oft den wohl erzogenen und

vor aller Verführung bewahrten Jüngling bis in das zwanzigste Jahr und darüber, unter täglich mehr aufkeimender Mannbarkeit; ohne heftigen Reiz zur Wohllust, ruhig dahin leben. Sein kernhaftes Aussehen zeuget von den Vortheilen seiner später in Trieb gekommenen Zeugungskräfte: wo hingegen der wohllüstige in eben diesem Zeitalter ein Schreckbild der Natur geworden ist, und nur noch lebt, um einen offenbaren Beweis abzugeben, wie schädlich es sey, der Natur muthwilligen Zwang anzuthun, selbst den eigenen Untergang zu bearbeiten, die noch schwachen Nerven zu überspannen, um eine Menge des ihr noch so nöthigen Nahrungsstofes auf eine bloß muthwillige Lustempfindung zu verwenden. Die beßten Aerzte zeugen von den traurigen Folgen so frühzeitiger Ehen auf Seite der Eltern und der Kinder, besonders der Mütter; welche auch deßwegen um so gewisser entstehen, weil sich ein junges Ehepaar auch viel weniger im Gebrauche der Ehe so mäßigen wird, wie es ein glückliches Zeugungsgeschäft allgemein, und noch mehr bey so schwachen Gatten, erfoderte. Unreife, vor der Zeit entrichtete Geburten, oder gewiß früherer Tod der Eltern, wodurch jene zu Waisen gemacht werden, Ende der

Frucht-

Fruchtbarkeit solcher Eheleute schon im dreyßigsten Jahre des Alters, sind die gewöhnlichsten Folgen davon. 2) Unterdessen legen doch auch die beßten Aerzte den Mägdchen vor den Jünglingen eine frühzeitigere Reife zur Heurathe zu; wovon selbst die Natur das offenbarste Zeugniß gebe, theils durch natürliche Ausleerungen, theils selbst durch das viel leichtere Gebähren der jungen Mütter; so wie hingegen ihre Fruchtbarkeit viel eher als jene der Männer sich bey kommenden Jahren erschöpfet. 3) Daher dann die erfahrensten Aerzte in unserm Erdstriche die sicherste Zeit des Heurathens für die Jünglinge auf das fünf und zwanzigste, bey den Mägdchen aber auf das achtzehnte Jahr des Alters, festsetzen: so wie das gemeinste Ziel der Verwelkung der männlichen Fruchtbarkeit bis auf das sechzigste, der weiblichen aber auf das fünfzigste Jahr des Alters setzen.

* Die Einwendung gegen solche den zufrühen Ehen widerstreitende Regeln ist bekanntermaßen diese: daß bey so verschobener Ehe nur die Ausschweifung der Jugend sich vermehre, und der Jüngling sich vor seiner Ehe schon erschöpfe. . . „Wenn sonst kein Mittel mehr übrig ist (so antwortet ein berühmter Arzt unsers Zeitalters Hr. Frank in seinem Systeme der medicinischen Polizey I. Bandes

Eine Einwendung

S. 248., aus welchem ich schon obiges mehrers entnommen habe) die Jugend bis zu einer gewissen Reife in Schranken zu halten; so beklage ich das Schicksal der Nachwelt so unbärtiger Väter.„ Hr. Frank rathet dann statt so eines verzweiflungsvollen Mittels, man solle nur recht ernsthaft anfangen, die Aufführung der Jünglinge als einen Gegenstand zu betrachten, der das künftige Wohl des gemeinen Wesens, sowohl im physischen als moralischen Verstand, hauptsächlich bestimmen werde; so werde man es auch wieder einigermassen dahin bringen, wie es bey unsern Vätern gewesen; bey welchen es Schande war, vor dem zwanzigsten Jahre den Unterschied der Geschlechte zu wissen. Hierzu wird noch die Erörterung folgender Frage sehr dienlich seyn.

717.

Frage: Ists rathsam, daß man den Jünglingen von der Zeit der aufkeimenden Mannbarkeit an den gesellschaftlichen Umgang mit dem andern Geschlechte frey gestatten solle? Man ziebt zum Grunde für diese wirkliche Maxime der heutigen viel aufgeklärteren Erziehung (für welche man sie ausgiebt) in einer öffentlichen Schrift folgendes an: „Unverdorbene Jünglinge besuchen itzt die Gesellschaft würdiger „Frauenzimmer als eine Schule der Sitten und „des Wohlstandes; man prägt ihnen früh den „Grundsatz ein, daß der Umgang mit dem schö„nen Geschlechte zur Bildung des Jünglings „unent-

Ists rathsam jungē Leutē von beydē Geschlechten fruhzeitig freyē Umgang miteinander zu gestatten?

„unentbehrlich sey: man erlaubt ihnen (dabey)
„das Lesen schöner und witziger Schriften, die den
„Geschmack und das Herz bilden, und ihre ju-
„gendliche Empfindungen verfeinern sollen.
„Da diese Schriften den Jüngling mit der
„Natur bekannt und vertraut machen sollen,
„so müssen sie auch, was das schönste in der
„Natur ist, das Weib, in jener Schönheit
„und Vollkommenheit schildern, die bald Nei-
„gungen und Sympathie in dem gefühlvollen
„Herzen des Jünglings erweckt. Kurz: so
„wie itzt unsere Erziehung überhaupt gleichsam
„das Gegentheil der ehemaligen ist, so ist es
„vorzüglich in Rucksicht auf die Grundsätze,
„die man der Jugend über das schöne Geschlecht
„mittheilt.„ Ich glaubte anfangs in dieser Stelle (der Beyträge zur Verbesserung der katholischen Liturgie S. 321.) eine Satyre über die itzige Erziehung zu lesen. Allein da der Verfasser S. 323. dieß als einen Theil der itzigen Aufklärung auf keine Art tadeln will, sondern nur verlangt, daß man diese Aufklärung durch Aufhebung des Cälibats der Priester vollende, als welcher bey so einer aufgeklärten Erziehung nicht bestehen könne: so erstaune ich über solche Witzeley einer, aller ihrer Spitzfindigkeit heut zum allge-

meinen Verderben aufbiethenden falschen Weltklugheit. Denn um die Schädlichkeit einer solchen Erziehungsmaxime einzusehen, braucht es mehr nicht, als ihre offenbar übeln Folgen mit dem falschen Scheine jenes Nutzens zu vergleichen, den man durch selbe zu erhaschen vorgiebt. Dieser letzte besteht meist ganz in einer unmännlichen Empfindeley und Vermischung des gesetzten männlichen Karakters mit weibischen Tändeleyen und verstellter Gefälligkeit, oder in einer fruhen Angewöhnung an die gebietherische Herrschsucht des andern Geschlechtes. Denn das wahrhaft vernünftige gute Herz und die Sanftmuth zu lernen, giebt es gewiß für unschuldige Jünglinge viel sicherere und unschädlichere Mittel, als das hier für sie vorgeschlagene ist. Und von welcher Art müßten wohl diejenigen jungen Mägdchen seyn, wo müßten sie erzogen dazu seyn, deren Umgang für Jünglige von solchem Alter eine Schule der Sitten, und des Wohlstandes seyn solle? Und nun so ein in der blossen Einbildung bestehender Vortheil soll den Schaden aufwägen, den die ganz gewiß hundertmal öftes zu erwartende Verführung durch gar zu frühzeitige Entmannung der meisten Jünglinge und Schwächung der Mägdchen unfehlbar

bar nach sich ziehen würde? Und wenn nun der fürwitzige Knabe, durch Lesung eben so gefährlicher Bücher mit dem ganzen Zeugungsgeschäft schon bekannt gemacht, wirklich Neigung und Sympathie gegen jedes sauberes junges Mägdchen bey dem oftmaligen nähern Umgange fühlen wird; wird er standhafter dabey seyn, als Männer, als selbst Gott geweihte Priester; denen man nach solchen Umständen so viel nicht zutrauet? Wie außerordentlich und widersinnig sind die Maximen der heutigen Erziehung! Wie man das angebohrne Verderben der menschlichen Natur nicht mehr anerkennen will; so will man es zur Regel machen, die Jugend frühzeitig mit dem ganzen natürlichen Hergang der menschlichen Erzeugung gleich beym Eintritte der Mannbarkeit bekannt zu machen, und eben so auch den freyen Umgang beyder Geschlechte miteinander für ein ganz sonderbar gutes Mittel ihrer beßern Bildung anzusehen. Das heißt eben so viel, als die Jugend allen Gefahren aussetzen, und schlechthin behaupten, es sey für sie nichts gefährlich. Wem hergegen das Verderben der menschlichen Natur genugsam bekannt ist; wer aus Erfahrung des Beichtstuhls weiß, wie viele Verführungen und wie geschwind aus allem

freyen Umgange der Jugend beyder Geschlechte zu entstehen pflegen, der wird allen Eltern mißrathen, nur doch nicht so blind zu seyn, daß sie aus übertriebener Begierde, ihre Kinder, besonders ihre Töchter, bald zu einer erwünschten Heurath anbringen zu können, denselben freyen Umgang mit dem andern Geschlecht jemals ohne alle Aufsicht und Zeugschaft ihres Handelns gestatten, noch sie einzeln mit einzelen Personen des gegenseitigen Geschlechts lang beysammen seyn lassen: da es für gewiß muß angenommen werden, daß bey so einem öfters wiederhohlten Umgange aus hundert Paaren junger Manns- und Weibsleute nicht zehn dabey sich lang rein erhalten. Ich sage: man müße ihnen keinen einsamen (einzelen) Umgang miteinander gestatten, selbst auch nicht, wenn es wirklich zu einem Traktat über das Heurathen schon gekommen ist; ja auch da dieser selbst durch ein Eheversprechen schon besiegelt ist. Denn auch um sich einander kennen zu lernen ist so ein geheimer Umgang das unschicklichste Mittel, und dienet vielmehr zum sichersten Betruge des schwachen, und von der Lust zum Heurathen meist schon zu viel bethörten Geschlechtes. Denn um die Hauptersodernissen seines Werbers zu beurtheilen dienen

solche

solche geheime Geschwätze wohl am wenigsten (§. 708.), auch nicht seine Gemüths- und Herzensanlage zu erfahren; als welche sich auf eine und andere Stunde mit guter Vorsicht leicht verbergen läßt. Viel sicherer wird man diese letztere an ihm in öffentlichen Gesellschaften unter freyerm Umgange mehr verschiedener Personen erfahren können aus dem Betragen, welches er in verschiedenen unvorbereiteten Umständen an sich sehen läßt. Ueber seine Religion, Tugend, Kunst, Erfahrenheit, Arbeitsamkeit, Häuslichkeit, über sein gutes Herz, Sanftmuth, Mäßigkeit im Trunk, Spiel, und Ergötzung ꝛc. ꝛc. O! über das alles, auch über sein wahres Vermögen Weib und Kinder zu ernähren, braucht es ganz andere zuverläßigere Beweise, wenn man nicht selbst gern sich will betrügen lassen; als jene sind, die ein begieriger Werber einem eben so heurathslustigen Mägdchen in geheimen Unterredungen davon zu geben im Stande ist. Also, Eltern, liebe Eltern! wollt ihr nicht selbst den Betrug eurer Kinder über so eine wichtige Untersuchung, ja vielleicht oft gar ihre ganz unvermeidliche Verführung dabey, befördern, so gestattet nie auch unter so einem Vorwande, einander kennen zu lernen, euern Kindern ei-

nen einsamen Umgang mit dem andern Geschlechte, auch nicht zur Zeit der wirklichen Heurathstraktaten. Wohl aber veranstaltet zu diesem Ziel und Ende in solcher Zeit Zusammenkünfte derselben mit ihren Werbern oder den anzuwerbenden Mägdchen bey öffentlichen Gesellschaften, aber nur unter der beständigen Aufsicht wohl vertrauter tugendhafter Leute; und dieß bloß in der Absicht, durch eigene Erfahrung euern Kindern Anlaß zu geben, die natürliche Uebereinstimmung und Sympathie ihrer Herzen mit dem Herzen desjenigen kennen zu lernen, den sie zum stäten innigsten Mitgenossen alles ihres Denkens und Wollens einst erwählen sollen.

Gesinnungen der alten Deutschen hievon.

* Die Geschämigkeit junger Töchter, einsam mit ihres Alters Jünglingen umzugehen, so wie auch der Jünglinge mit Mägdchen allein sich unterhaltend erwischet zu werden, ist bey allen Völkern für ein gutes Zeichen, und für nothwendig gehalten worden. Julius Cäsar schreibt von unsern deutschen Voreltern (de bello Gallico L. VI. cap. 21.) „Nichts ist bey ihnen verächtlicher, als wenn ein Jüngling schon in seinem zwanzigsten Jahre in dem Umgange mit dem weiblichen Geschlechte erfahren ist: wie im Gegentheil jene des größten Lobes gewürdiget werden, welche zum längsten in dieser Unwissenheit bleiben.„ Noch stärker drückt sich Tacitus (de moribus

ribus Germ. c. 20.) hierüber aus. „Dort sagt er, weiß man von unreiner Lustliebe nichts, und deßwegen dauert die Zeugungskraft lang bey ihnen ohne Erschöpfung. Auch mit den jungen Töchtern übereilet man sich nicht. Beyde Geschlechte gesellen sich in gleichem Jugendalter, Stärke, und in gleichem Wuchse des Leibes; und dann bringen sie Kinder, an denen die Kraft der Eltern nicht zu verkennen ist.„ War bey so einer alten Sitte nicht mehr schlichter Menschenverstand als bey allem Witze der heutigen in diesem Punkte gewiß irrigen Aufklärung?

** Allein man wendet dawider ein: Wenn man die Kinder so einsperret, lernen sie nie Welt, Umgang, und Wohlstand. Antwort: Diese lernt man nicht von dem ungleichen Geschlechte eines gleich jungen und unerfahrnen Alters; sondern in gemeinsamer Gesellschaft nur schon selbst kluger Leute von beyden Geschlechten, unter der Aufsicht seiner Eltern oder getreuer Hofmeister, welche alles Fehlerhafte in unserm und fremdem Betragen wohl bemerken, und davor warnen, so wie auch selbst das Gute und wohlanständige uns bemerken und nachahmen lehren. Unter einem guten Mentor mag jeder Telemach in solchen Gesellschaften Fortgang machen. Aber ohne diesen werden junge Affen Gutes und Böses nachmachen, und bey einem einsamen Gescherze bald gegeneinander den Respekt verlieren.

Eine leere Einwendung dung dagegen wider.

718.

Wie habē sich die Eltern bey dem Heurathsgeschäft ihrer Kinder zu verhalten?

Letzte Frage. Wie haben sich Eltern bey dem Heurathsgeschäfte ihrer Kinder selbst unmittelbar zu verhalten? **Antwort.** Ihnen liegt erstens die schwere Pflicht ob, durch weisen Rath und eigenen Vermögensbeytrag die Schlichtung dieses Geschäftes zum wahrē Glückstande ihrer Kinder nach Kräften zu befördern: zweytens aber steht ihnen durchaus kein Recht zu, hierinn wie immer ihren Kindern gegen ihre Freyheitsrechte was vorzuschreiben, oder einen Zwang auch nur durch eingejagte unmäßige Ehrfurcht anzuthun (653. 658.): Also

1) Nie dringen die Eltern einem Kinde eine Heurath, oder überhaupt, oder mit einer gewissen Person, mit was immer für einer ungestümen Art oder Gewalt auf. Denn beydes hängt bloß von ihrem Rechte frey zu wählen ab. Wollen sie ledig bleiben, um Gott allein zu dienen, so hieß es Gott ein angenehmstes Opfer rauben wollen, wenn sie sich schlechthin so einem Vorhaben widersetzten. Finden sich die Kinder von der Person allein abgeneiget, die man ihnen zur Ehe zu geben wünschet; wer kann das Unglück und Elend so einer erzwungenen Heurath aussprechen? von dergleichen unter

Hun-

Hunderten nicht eine glücklich ausschlägt. Und dann wie werden die Eltern alle Sünden und das Unheil verantworten, welche daraus entstehen? Ehebrüche, Ehescheidungen, oder der aus Grame bald erfolgte Tod sind die gewissen Folgen davon. Und die Eltern sind dann meist selbsten Zeugen davon, und tragen den Gewissenswurm mit sich ins Grab, daß sie die einzigen Urheber von so viel Uebeln bloß durch ihren Eigensinn und ungerechte Gewaltsamkeit über jene gewesen, welche eben durch eine freye vernünftige Ehe vollends glücklich zu machen ihre letzte elterliche Pflicht gewesen wäre.

2) Das Amt der Eltern ist, ihre schon reifen Kinder durch redliche und gründliche Unterweisung von dem wahren Wesen des Ehestandes sowohl als des ledigen Standes zu belehren, und die zum Heurathen einmal entschlossenen Kinder, wenn es Zeit zu wählen ist, oder sie selbst an dieses Geschäft gehen wollen, an jene obige Regeln fleißig anzuweisen, welche ich über beyde diese Entschließungen in diesem ganzen Hauptstücke bisher gegeben habe.

3) Sie müßen ihren Kindern in der wirklichen Wahle der Person bloß mit gutem Rathe über alle obige Erfodernissen derselben an die Hand gehen. Es ist ihnen deswegen nicht unerlaubet, selbst eine Person einem Kinde zur Ehe vorzuschlagen; aber nicht weiter, als daß sie ihr Kind überzeugen, daß selbe alle Erfodernissen zu einer guten Ehe mit ihm wirklich besitze. Es ist ihnen ebenfalls erlaubet, dem Kinde die vorhabende Wahl mit einer von selbem sich selbsten ausgesehenen Person zu mißrathen; aber nur so fern, als es nöthig ist, das Kind zu überzeugen, daß einer solchen Person wichtige Erfodernissen mangeln, oder grobe Fehler anhangen. Höchst sündhaft aber und schlechthin ungerecht wurden sie handeln; wenn sie bloß aus eitler Ehrbegierd, aus Geiz, oder Gehäßigkeit eine fast ganz vernünftige Wahl des Kindes verhinderten, oder eine ihrige so übel gegründete Wahl ihnen aufdrängen.

4) Nur a) wenn die Kinder gegen den gutgemeynten Rath ihrer Eltern (wohl gemerkt, nicht wenn es pur adeliche Kaprice ist) sich unstandmäßig verheurathen, erklärt das bajerische Landrecht (P. I. C. 6. §. 4. n. 1.)

daß

daß die Eltern ihnen in Lebzeiten weder Heurathgut, noch Fertigung, Heimsteuer, oder andere Hilfe schuldig sind. Nach ihrem Tod erbt zwar der Sohn bey ermangelnder letztwilliger Disposition mit andern Kindern gleich; die Tochter hingegen bekommt nur die Hälfte dessen, was ihr sonst von dem väter- und mütterlichem Gute zugekommen wäre, oder, da sie eine verziehene Tochter ist, die Hälfte dessen, was eine dergleichen Töchter am wenigsten erhalten hat, und fällt der Ueberrest andern nächsten Erben ab intestato zu. b) Ehelichet sich aber ein Kind auf solche Weise nicht nur an eine dem Stande und Herkommen nach ungleiche, sondern etwa gar an eine schlechte, leichtfertige, oder infame Person, so mag selbe von den präterirten Eltern gar enterbet werden, oder, da die Enterbung nicht geschieht, so bekömmt es doch mehr nicht, als die Hälfte der Nothgebührniß; so fern die Eltern ein anders nicht ausdrücklich verordnen. c) Bey standmäßigen Heurathen können zwar die Kinder von den umgangenen Eltern bey Lebzeiten weder Heurathgut, noch Förderung oder Heimsteuer fodern, alle obbenannte Strafen aber greifen in solchem Falle nicht Platz. d) Das nämliche, was von Vater und Mutter

hiemit verordnet ist, versteht sich auch von Anherrn und Anfrau, wenn jene nicht mehr bey Leben sind. e) Es wird aber auch in den hieher geeigneten Fällen zu obigen Strafen erfodert, daß die Kinder noch unter väterlicher Gewalt, oder in der Eltern Pflege und Unterhalt stehen, beynebens der Sohn das 30ste, die Tochter aber das 25ste Jahr noch nicht erfüllet habe, und ihnen endlich auch unter solchen Jahren von den Eltern bereits eine andere anständige Heurath angetragen, oder wenigst keine Hinderniß daran im Weg gelegt worden sey. f) Der Konsens der Eltern kann ausdrücklich, oder stillschweigend gegeben werden, und das letztere wird allemal aus der Gegenwart der Eltern, wenn sie nicht widersprechen, so wie auch aus andern deutlichen Merkmalen geschlossen. g) Weigern aber die Eltern gegen offenbare Vernunft ihren Konsens, so kann derselbe durch die Obrigkeit ersetzet werden. h) Hergegen können auch die Sponsalien, welche ohne Konsens der Eltern geschlossen worden, auf Begehren der Eltern wieder von der Obrigkeit aufgehoben werden.

Das bajerische Landrecht fodert noch überdieß bey elternlosen Kindern unter schwerer Strafe die Einwilligung der Vormünder, Pfleger, oder Befreundten,

freunden, sowohl zu den Sponsalien, als zur wirklichen Ehe (L. cit. n. 8.); welche Strafe bey Mannspersonen unter 21. Jahren in der Gefängniß oder einer andern willkürlichen Strafe, bey Weibspersonen aber, welche unter 25. Jahren außer Stand heurathen, in dem Verlurst des vierten, oder so fern es gar eine schlechte leichtfertige Heurath wäre, des dritten Theiles ihres väter- oder mütterlichen Erbtheiles, besteht; ausgenommen, wann kein Befreundter, dem diese verwirkte Erbesportion zufallen könnte, mehr vorhanden ist. Hingegen darf auch Niemand durch seine Befreundte oder Vormünder von ehrlich und standmäßigen Heurathen abgehalten werden.

** Ob endlich eine Ehe standmäßig sey oder nicht, darüber überläßt der bajerische Kodex (L. cit. §. 4. n. 13.) dem Richter das Urtheil, jedoch mit dem Beysatze, daß man unter andern vorzüglich dahin zu sehen habe, ob der Verwandtschaft dadurch merklicher Schaden zuwachse. In allen andern Fällen wird zwischen Adelichen und Unadelichen in obigen Stücken kein Unterschied gemacht.

Fünftes Hauptstück.

Von der wirklichen Antretung des Ehestandes.

Erster Abschnitt.

Von dem Eheversprechen, oder den Sponsalien.

719.

Der Begriff und die Eigenschaften des Eheverspre-chens.

Sponsalien oder ein Eheversprechen, heißt das beyderseits verbindliche Versprechen einander zu heurathen, das ein lediger Mann und ein lediges Weib einander machen, und von einander annehmen.

I. Ein jedes Eheversprechen besteht eigentlich aus zwey rechtsgiltigen Versprechen, welche gegeben uud angenommen werden, derer nämlich eines der Mann dem Weibe giebt, und diese es annimmt, und das andere das Weib dem Mann hinwider giebt, und dieser es annimmt.

II. Wenn also nur ein Theil dem andern so ein Versprechen machet, ohne daß es der andere erwiedert, so ist es kein Eheversprechen,

son-

sondern gilt mehr nicht, als eine bloße Aeußerung seiner Willensgesinnung, oder als ein bloß bedingtes Versprechen, unter der Bedingniß, wenn der andere Theil die Ehe hinwieder versprechen wird.

III. Es gelten also von den Sponsalien alle allgemeine Regeln gültiger Rechtsversprechen sowohl welche die Erlaubniß, als welche die Gültigkeit solcher Versprechen bestimmen.

IV. Es ist also nicht erlaubt, jemanden ein Eheversprechen, entweder durch Schmeichlungen, oder gar durch betrügliches Vorgeben, abzudringen, ja auch nur ein freywillig angetragenes solches Eheversprechen als verbindlich anzunehmen, wenn selbes dem andern Theile schädlich, an sich selbst unvernünftig, und aller vernünftigen Hoffnung eines guten Ehestandes widersprechend ist. Denn wenigst ist es wider die dem andern schuldige ordentliche Liebe, um so mehr, als die Ehe das wichtigste Geschäft ist.

Unerlaubte und ungültige Arten davon.

V. Ein Eheversprechen zwischen Personen, aus derer Ehe nur Elend und Unglück für die von ihnen zu erzeugenden Kinder zu gewarten wäre, ist auch nicht gültig. Denn die wirkli-

che Eingehung der Ehe selbst unter dergleichen Personen wäre sündhaft; weil sie dem Hauptzwecke Kinder glückselig zu machen geradezu widerspräche. Zu was sündhaftes kann man sich nie verbinden.

VI. Wie alle andere Verträge und Rechtsversprechen durch das Entzwischenkommen einer Furcht, Gewaltsamkeit, eines Betruges, oder Irrthums, ungültig werden, wie bey selben eine Darangabe, eine Tagsbestimmung, eine Bedingniß beygesetzet werden kann; wie auch durch Bevollmächtigte mögen eingegangen werden; so gilt alles das auch von den Sponsalien, eben so wie von dem Ehevertrage oben schon ein gleiches erkläret worden ist von §. 651. bis §. 663.

* Selbst auch minder wesentliche Irrthümer flecken zur Entkräftung der Sponsalien; wenn aus selben nur eine stäts unfriedliche Ehe zu gewarten ist.

VII. Zum Eheversprechen ist eine vollständige Ueberlegung des vorhabenden Gegenstandes durchaus eben darum um so mehr vonnöthen; als der Hauptzweck der Ehe nicht das Glück der Eheleute, sondern der künftig zu erzeugenden Kinder ist.

* Da

* Daher sind dann jene bürgerlichen Gesetze nur Erklärungen des schon natürlichen Rechts; welche mit dem bajerischen Landrechte den unvogtbaren Kindern, wenn sie in ihrem noch unmannbaren Alter Sponsalien auch unter einem Eid eingegangen haben, das freye Recht lassen von selben abzugehen, den minderjährigen aber wenigst die restitutionem in integrum darüber zu begehren, gestatten. Denn wenn man solchen Personen keine Verträge über ihre äußerliche Güter zutrauet; wie soll man ihren bloß heimlichen und einzelen Einsichten und Entschließungen einen so viel wichtigern Vertrag anvertrauen, dadurch sie über ihr lebenlängliches persönliches, und über das Glück ihrer zukünftigen Kinder entscheiden wurden.

Bajerische Gesetze gegen die heimlichen Eheversprechen.

VIII. Noch weiser sind jene in Bajern, und mehr andern Ländern aufgestellte Gesetze, welche den bloß heimlichen Eheversprechen alle gültige und verbindliche Macht benehmen, und gewisse Feyerlichkeiten zu derselben Verbindlichkeit erfodern, als z B. bey unsiegelmäßigen Personen die Aufnehmung derselben und Protokollirung bey der ordentlichen, geist- oder weltlichen Obrigkeit, bey siegelmäßigen Personen aber die schriftliche und gesiegelte eigene Hand der Brautleute und zweener Gezeugen. Denn wer soll die tausendfältigen boshaften Erschleichungen solcher unschicklichsten Eheversprechen unter jungen unvorsichtigen, in so ei-

nem Geschäfte unerfahrnesten Leuten, und insonders die in der Absicht erfolgten täglichen Verführungen, nicht für einen hinreichenden Grund so einer gesetzmäßigen Vorsicht in einer den Staat so nahe angehenden Sache anerkennen? Und da man viel mindere Gründe für zureichend angenommen, selbst im Gewissensgerichte geltende Hindernissen eines kräftigen Ehevertrages ursprünglich durch die weltliche Macht einführen zu lassen, wird man wohl dieser nämlichen weltlichen Macht die Gewalt absprechen, heimliche Eheversprechen aus viel höhern und wichtigern Gründen auch für das Gewissen ungültig zu machen? Ist es dann so eine wichtige Sache, daß ein Eheversprechen gültig bleibe, oder auch nur vor dem Ehevertrage voraus hergehe? Nichts weniger: denn

720.

Joseph II. hebt sie in seinē Staaten ganz auf.

Noch viel weiser ist jene Verordnung Josephs II. in seinen Staaten, welche von Ihm a. 1782. im September erlassen worden, nämlich daß alle Eheversprechen, mit was immer für Feyerlichkeiten sie gemacht worden, weder eine Verbindlichkeit, noch sonst die mindeste rechtliche Wirkung, nach sich ziehen sollen, am wenigsten, wenn auf selbe eine Schwängerung

rung erfolget ist. Denn nichts ist offenbarer als der dieser höchsten Verordnung beygesetzte hinreichendste Grund, nämlich, daß die Eheverlobnisse weder für den Staat, noch für den Privaten nutzlich, sondern vielmehr für beyde, in Rucksicht auf die gezwungenen Ehen schädlich sind.

* Ich zweifle nicht, daß durch diese weise Verordnung viele Tausend Schwängerungen, sammt einer Menge unglücklicher Ehen, schon bis itzt sind verhindert worden. Zu dem wird dadurch der Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit (639.) ganz ausgewichen.

721.

Die Wirkung gültiger Sponsalien besteht 1) in der schweren Verbindlichkeit auch den Ehevertrag mit der verlobten Person einzugehen, 2) in der Ehehinderniß des öffentlichen Wohlstandes, von der wir oben §. 639. gehandelt haben: 3) in der Ungültigkeit aller folgenden Eheversprechen mit einer andern Person, so lang das erste Eheversprechen in seiner Kraft verbleibet. Wirkunge der gültige Eheversprechen.

* Zwischen Personen, welche wegen Ehehindernissen unfähig sind einander zu heurathen, ist auch kein unbedingtes Eheversprechen möglich: ob sie schon unter der Bedingniß, wenn sie die Di-

spensation erhalten sollten, sich die Ehe versprechen können. Und dann erhält so ein Eheversprechen erst nach der schon erfüllten Bedingniß seine Kraft, und alle obige Wirkungen (640. n. 3.)

722.

Wie sie wieder können aufgelöset werden.

Ein auch schon gültiges Eheversprechen wird wieder aufgelöset 1) durch beyderseits gegebene Einwilligung, 2) durch Verlauf der bestimmten Zeit, für welche das Versprechen also nur so lang geltend gemacht ist worden, 3) durch die Profeßion eines approbirten geistlichen Standes, 4) durch eine dazu kommende Hinderniß der Ehe: 5) durch eine dem einen Theile gegebene billige Ursache sein Versprechen zurück zu nehmen, z. B. durch unerlaubten Beyschlaf mit einer andern Person, durch eine Schand bringende Lasterthat; durch eine ansteckende Krankheit; durch Verfall in eine Armuth, oder andere Zufälle, welche keine gute Ehe erwarten lassen; durch den Eintritt in das Noviziat eines geistlichen Standes, oder Annehmung der unteren Weyhen; durch ein neues Versprechen oder Ehe mit einer andern Person: weil man durch solche Handlungen seinem Rechte entsaget.

* In soschen Fällen müßen die von den Brautleuten gemachten Schankungen immer wieder zurück gegeben werden; als welche immer die Bedingniß der erfolgenden Ehe bey sich haben; außer es hinderte der andere Theil diese Folge durch eigene Schuld. Im letztern Falle wäre auch der schuldige Theil im Gewissen gehalten, dem unschuldigen Theile allen verursachten Schaden zu ersetzen, ja wohl auch eine Vergeltung jener zeitlichen Vortheile zu machen, die er aus der Ehe mit ihm zu hoffen hatte. Und da die Sponsalien mit beyderseitiger Einwilligung aufgehoben werden, ist es rathsam solches vor Gezeugen zu thun, um der Reue des andern vorzukommen. Folgen der Auflösung derselben.

** Im äußerlichen Gerichte wird bey einer gestellten Klage demjenigen Theile, der schuldig befunden wird, zwar seine Verbindlichkeit ernstlich eingeschärfet, doch nie Zwang angethan selbe durch die wirkliche Ehe zu erfüllen, sondern man hält ihn nur zur Schadloshaltung des Beleidigten und einer standsmäßigen Vergütung an: weil doch die erzwungenen Ehen nie was Gutes für die Eheleute und Kinder versprechen. Allein zeigt nicht eben das klar an, daß es viel beßer gethan sey, gar keine Eheversprechen vorher schon gelten lassen? Die geleistete Schadloshaltung zerrüttet oft den ganzen guten häuslichen Umstand der versprochenen Person, und sie soll die Strafe seyn für ein nicht gehaltenes Versprechen, das nie sollte gemachet worden seyn. Denn zu was eine auch nur halbe vorläufige Aufgebung seiner Freyheit über eine Sache, welche nie anders als mit vollkommenster Freyheit geschehen sollte?

Traktate über eine Ehe sind noch keine Eheversprechen.

*** Zu letzt müssen noch die bloße Traktaten oder Unterhandlungen mit dem wirklichen Eheversprechen nicht vermenget werden. Denn solche bloße vorläufige Verabredungen verbinden noch nicht. Es ist aber auch nicht rathsam, daß die Vollziehung des Eheverlöbnisses lang verschoben werde. Noch minder dürfen sich die einander schon verlobten Personen vor der wirklichen Kopulation als Eheleute ansehen und behandeln!

Zweyter Abschnitt.

Von den Verkündungen der vorgehabten Heurath, und dem Examen der Brautleute.

723.

Der Ehevertrag steht, als ein wesentliches Erfoderniß zum heil. Sakramēt der Ehe, unter der Gerichtbarkeit der Kirche.

So fern nach der Absicht Jesu Christi von getauften Christen die Ehe nur unter Empfangung des eigens von dem göttlichen Erlöser dafür eingesetzten Sakramentes soll eingegangen werden, so steht in dieser Absicht auch der Ehevertrag, als ein Erfoderniß zu diesem heiligen Sakramente, unter der Gerichtsbarkeit der Kirche Christi; als welche, gemäß der ihr allein von Jesus Christus anvertrauten Ausspendung aller Sakramente, urtheilen muß, ob die Umstände sowohl der Personen, als des Ehevertrages, den sie eingehen wollen, so beschaffen

schaffen sind, daß sie ihnen das heilige Sakrament der Ehe ertheilen könne. Und so ist ganz gewiß der trientische XII. Kanon in der XXIV. Sitzung zu verstehen, da es heißt: „Wenn einer sagte, daß die Ehehändel nicht unter die Gerichtsbarkeit der Kirche gehören, der sey verflucht.„

724.

I. Die Brautleute also, welche die Ehe miteinander einzugehen fest entschlossen sind, müßen sich vor ihrem eigenen Pfarrer darstellen, und seiner Untersuchung so fern unterwerfen, daß er sicher urtheilen könne, sie werden eine gültige und erlaubte Ehe miteinander eingehen. Denn er muß für die Gültigkeit und Ehrfurcht des heiligen Sakramentes sorgen, so er ihnen zukommen lassen soll. Nun ohne gültigen Ehevertrage kann das Sakrament der Ehe nicht gültig seyn. Und wenn die Ehe unerlaubt und sündhaft wäre, wurde das heilige Sakrament entehret.

Pflicht sich dem Examen des Pfarrers zu unterwerfen.

II. Der eigene Pfarrer muß also aus Amtspflicht untersuchen, ob keine die Gültigkeit der Ehe aufhebende, oder sie auch nur unerlaubt machende Hindernissen bey den Brautleuten vorhan-

Die Art dieses Examens, und sein Innhalt.

handen sind. 2) Und die Brautleute sind also schuldig denselben über alle hierüber an sie gestellte rechtmäßige Fragen die Wahrheit, so gut sie es wissen, redlich und offenherzig zu gestehen.

III. Der Pfarrer muß insonders untersuchen, ob die künftigen Eheleute im Stande seyn werden die allerwichtigsten aus allen Pflichten, nämlich die christliche Erziehung ihrer Kinder zu erfüllen; ja ob sie auch alle übrige wichtigere Pflichten gegen diese zu erfüllen im Stande sind. 2) Er muß also vor allem forschen, ob sie selbsten wenigst in den wesentlichen Stücken des Christenthumes hinlänglich unterrichtet sind; 3) und ob ihnen auch alle übrige wenigst erheblichere Pflichten des Ehestandes, den sie antreten wollen, bekannt sind. 4) Er kann sie auch um so weniger ohne vorläufige genugsame Unterrichtung in allen wesentlichen Stücken zu dem heiligen Sakrament zulassen; als gewisser er vorsieht, daß sie nach schon angetretener Ehe sich seinem Unterrichte nicht mehr unterwerfen werden. 5) Wollen also die Brautleute sich so einem weitläuftigern Unterrichte für so eine Zeit entziehen, so müßen sie schon vorläufig sich um alle hinlängliche Kenntniß des Christenthums

und

und aller Pflichten des Ehestandes fleißig umsehen.

* Allein für das letzte mangelten ihnen bisher aus Abgange aller schicklicher Bücher von diesem Fache schier alle Mittel. Und es waren auch die geistlichen mit ihrem Unterricht so leichtsinnig, daß man sich leicht begnügte, die ganze Erforschung mit den auch rohesten und unwissendsten Brautleuten bloß auf die seichte Untersuchung solcher Ehehindernissen einzuschränken, welche die Ehe ungültig oder schlechthin unerlaubt machen möchten.

725.

Kirchengeboth im Betreffe der vorläufigen Verkündigungen der Ehen.

Der trientische allgemeine Kirchenrath befiehlt in der XXIV. Sitzung c. 1. Reform. Matr. „es solle vor der wirklichen Ablegung des Ehevertrages die vorgehabte Heurath dreymal von dem eigenen Pfarrer der Brautleute an dreyen stäts nach einander fallenden Festtägen in der Kirche unter dem feyrlichen Gottesdienst offentlich mit Andeutung der Personen derselben verkündiget werden. . . . Wenn aber in einem Falle eine wahrscheinliche Gefahr wäre, es möchte der Ehe eine boshafte Hinderniß im Wege gelegt werden, wenn so viele Verkündigungen voraus giengen, dann mag entweder nur einmal die Verkündigung geschehen, oder auch die Ehe nur in Gegenwart des Pfarrers

und zweener oder drey Gezeugen abgeschlossen werden. Hernach aber sollen doch, noch vor der Vollbringung, einer solchen Ehe die Verkündigungen geschehen, auf daß, wenn doch etwa Hindernissen vorhanden wären, solche leichter entdecket werden: wenn nicht der ordentliche Bischof selbst für beßer halten wird, daß die gemeldten Verkündigungen nachgesehen werden; welches die heilige Kirchenversammlung seinem Urtheile und seiner Klugheit heimstellet. . . . Zu dem ermahnet die heilige Kirchenversammlung, die Brautleute sollen vor der in der Kirche empfangenen priesterlichen Einsegnung nicht in einem Hause beysammen wohnen; . . . hergegen aber sollen sie vor der Kopulation, oder wenigst drey Tage vor der Vollbringung der Ehe, ihre Sünden fleißig beichten, und zum heiligen Sakrament des Altars andächtig hinzugehen.„

I. Die Verkündigungen müssen in beyder Brautleute Pfarr unter dem feyerlichen Gottesdienst geschehen, und zwar an drey Feyertägen, welche zwar nicht gleich alle ohne Zwischentäge aufeinander fallen, jedoch auch nur durch Werktäge unterbrochen werden dürfen. 2) Doch mag ein feyerlicher Zusammenlauf der Pfarr-

menge

menge an einem Tage in der Pfarrkirche zu einem Gottesdienste auch an einem Werktage, oder an einem Festtage ein zufällig außer der Kirche gehaltener feyerlicher Gottesdienst, zu so einer Verkündigung gebrauchet werden: weil doch auch hier der Hauptzweck immer eben so gut erreichet wird; der kein anderer ist, als die offentliche Bekanntmachung der vorhabenden Ehe, um die etwa vorhandenen Hindernissen zu entdecken.

* Deßwegen dann schier überall von den Pfarrern diese Verkündigungen auch an Donnerstägen in jenen Kirchen vorgenommen werden, wo die donnerstägige Proceßionen mit dem heiligsten Altarssakramente unter meist großem Zulaufe des Volkes im Brauche sind.

II. Diese Verkündigungen müssen in der eigenen Pfarrkirche der Brautleute geschehen, wo sie längers gewohnt haben, und wo man die etwa vorhandenen Hindernissen leichter innen werden kann. 2) Daher diejenigen, welche ihr Wohnort unlängst geändert haben, nicht in der, wo sie wirklich wohnen, sondern in jener Pfarr müssen verkündiget werden, in der sie sich länger aufgehalten haben.

III. Außer dem Falle einer dringenden Noth kann nur der eigene Bischof in diesen Verkündigungen dispensiren: 2) im Falle der Noth aber kann sich der Pfarrer an die ihm vom heiligen Kirchenrath zu Trient gegebenen Maßregeln halten.

* Wenn die Verkündigungen aus einer Schuld der Brautleute unterlassen wurden, und sich dann eine Ehehinderniß äußerte, welche die Ehe ungültig machte, so nutzte (kraft des C. 3. §. 1. de clandest. desponf.) der gute Glauben der Brautleute nichts zur Legitimation der aus solcher ungültigen Ehe erzeugten Kinder, und zu andern Wirkungen, zu welchen er sonst erklecklich wäre.

726.

Wirkungen derselben.

Die Absicht der geborhenen Eheverkündigungen ist, daß die etwa vorhandenen Ehehindernissen offenbar werden.

I. Es ist also Jedermann im Gewissen schuldig, wenn er Wissenschaft von einer solchen heimlichen Ehehinderniß hat, die sonst geheim blieb, selbe auf eine unschädliche Art dem Pfarrer der verkündigten Brautleute zeitlich noch vor ihrer Kopulation anzudeuten; wofern er es je ohne eigenes großes ihm bevorstehendes Ungemach thun kann.

II. Noch vielmehr sind die Brautleute selbst gehalten, selbes zu entdecken, wenn es ihnen bekannt wird; oder wenigst von der Ehe abzustehen.

III. Doch ist die Ehe nicht deßwegen allein schon ungültig, wenn etwas im Betreff der Verkündigungen auch aus Schuld wäre unterlassen worden; wenn sonst keine Hinderniß die Ehe ungültig machte.

Dritter Abschnitt.

Von dem wirklichen Ehevertrage und der Einsegnung durch den Priester.

727.

Der Ehevertrag ist jener Vertrag, durch welchen sich ein Mann und ein Weib die ehelichen Rechte einander über sich übertragen, und die ehelichen Pflichten einander getreu zu leisten versprechen. Dieser Vertrag ist ein natürlicher Ehevertrag, so fern er bloß nach dem Naturrechte und göttlichen natürlichen und positiven Gesetze bestimmet ist; in welcher Art wir ihn im ersten Theile von §. 14. bis §. 21. bestimmet haben; und derselbe bloß die schlechthin nothwendigen Verbindungen enthält.

türliche, bürgerliche, und von der Kirche gutgeheißene Ehevertrag, hat jeder seine besondere Merkmale

Er wird aber auch als ein bürgerlicher Ehevertrag, betrachtet, so fern er den Gesetzen des Staates gemäß eingegangen wird, in welchen man lebet. Er ist endlich ein von der Kirche gutgeheißener, oder für hinlänglich angenommener Ehevertrag, so fern er alle Eigenschaften als ein Erfoderniß zum heiligen Sakrament der Ehe enthält, welche die Kirche erfodert. Und in eben dem Verstande wird die durch den Ehevertrag geschlossene Ehe eine gesetzmäßige Ehe, und eine von der Kirche gutgeheißene Ehe genannt; so fern nämlich der geschlossene Ehevertrag, dem Natur- und bürgerlichen, und auch dem Kirchengesetze gemäß ist. Eine vollbrachte Ehe wird sie erst durch den wirklich vollbrachten ehelichen Beyschlaf.

728.

Grundsätze des Ehevertrages nach bloß göttlichen Gesetzen.

Feste Grundsätze vom Ehevertrage als einem Vertrage nach bloß göttlichen Gesetzen.

Einsetzung der Ehe von Gott.

1) Den Ehestand hat Gott selbst schon vom Anfange der Welt zur Fortpflanzung des Menschengeschlechts unter einem unauflöslichen Bande oder Verbindniß eingesetzet. Im Buche der Welterschaffung II. Kapitel 18 V. sprach

Gott

Gott der Herr (zu dem Adam): Es ist nicht gut, daß der Mann allein sey: Darum ließ Gott der Herr den Adam in einen tiefen Schlaf fallen; in dem Schlafe aber nahm er eine seiner Rippen, welche er mit Fleische ersetzte, und machte aus der Rippe, die er dem Adam entzogen hatte, ein Weib: das führte er ihm zu. Adam sprach: das ist nun das Bein von meinem Beine, und Fleisch von meinem Fleische: sie soll den Namen von dem Manne tragen; weil sie von ihm genommen ist. Darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen, seinem Weibe anzuhangen: und beyde werden ein Fleisch seyn. Diese letzte Worte, welche Gott selbst ihm eingab, und gleichsam durch ihn aussprach; wie wir aus dem klaren Zeugniß Christi selbsten wissen, der bey Matth. XIX. 4. zu den Pharisäern spricht: „Habt ihr es nicht gelesen, wie Gott vom Anbeginne bey der Schöpfung des Menschen zweyerley Geschlechte erschaffen: und wie Er (durch den Adam) gesprochen: dessentwegen wird der Mensch seine Eltern verlassen, und seinem Weibe anhangen, und sie werden zwey in einem Fleische seyn. Daher sind sie nicht mehr zwey, sondern ein Leib. Was also Gott vereiniget hat, soll der Mensch nicht absondern. Im I. Buch Mosis 28. V.

heißt es noch: Gott segnete sie (den Adam und Eva gleich nach der Erschaffung der Eva) und sprach zu ihnen: wachset und vermehret euch: erfüllet die Erde, und besitzet sie. Wir sehen hier also Gott als den ersten Urheber alles dessen, was das Wesen des Ehestandes ursprünglich bestimmet, nämlich des Unterschieds der beyden Geschlechte, ihrer Zusammenverbindung, und den Hauptzweck derselben: weil in denselben Umständen der absoluten Bedürftigkeit des Menschengeschlechtes selbst das Naturgesetz ihnen die Ehe nicht willkürlich seyn ließ (685.)

729.

Eintritt in selbe durch einē wirklichen Vertrag.

2) Da aber doch bey allen nachfolgenden Menschen weder so eine allgemeine Bedürfniß ihres Ehestandes, minder ihrer Ehe namentlich mit diesem Mitgatten, wie bey Adam und Eva durchaus war, vorhanden ist: so hat es zur Wirklichkeit einer Eheverbindniß zwischen einem jeden einzeln Mann, und einem einzeln Weibe, immer vonnöthen, daß sie durch einen wirklichen gegenseitigen Vertrag in die Eheverbindniß gegen einander selbst einwilligen, das ist, die ehelichen Rechte gegen sich einander übergeben, und die ehelichen Pflichten einander versprechen.

730.

730.

3) Es ist zwar einem jeden frey den Ehevertrag sowohl schlechthin, als mit dieser Person des andern Geschlechts, einzugehen, oder nicht einzugehen: 2) aber wenn man selben eingehen, und die Rechte des Ehestandes dadurch ernstlich erlangen will; so muß solcher Vertrag ohne Ausnahme sich auf die Einwilligung in die Uebertragung aller wesentlichen Rechte und in die Uebernehmung aller wesentlichen Pflichten dieses Standes erstrecken, welche Gott selbst durch sein natürliches sowohl, als positives Gesetz für selben allgemein festgesetzet hat, das ist, es muß der Ehevertrag dem Gesetze Gottes gemäß eingegangen werden.

Dieser Vertrag muß nothwendig mit dē göttlichen Gesetzen einstimmig seyn.

731.

4) Da nun die ersten wesentlichen Rechte dieses Standes nach dem Gesetze und nach der Einsetzung Gottes selbst im Rechte des Ehegebrauches bestehen; so kann der Ehevertrag dieses Recht nicht ausschließen, noch nach dem Gesetze Gottes gültig seyn, wenn zwey Brautleute dieses Recht einander nicht übertragen, noch die Pflicht selbes zu leisten übernehmen wollten. 2) Folglich streitet ein selbst in den Ehevertrag eingemengtes Versprechen beyderseits

Die Ausbedingung der stäten Enthaltsamkeit beym Ehevertrage selbst streitet mit dē natürlichē Gesetze.

derseits die Jungfrauschaft zu halten mit der Gültigkeit eines wahren natürlichen Ehevertrages: 3) obschon nach schon vollbrachtem Ehevertrag ein solches Versprechen der beyderseitigen Enthaltsamkeit gültig ist, ohne den Ehestand mehr auflösen zu können; wenn er einmal auch schon vollbracht ist.

Anmerkung über Mariä der Gottes.

* So bald man deßwegen annimmt, daß die seligste Jungfrau und Mutter Gottes Maria in die Ehe wahren Ehestand mit dem heiligen Joseph sich begeben habe, so kann man nicht mehr als Mutter wahrscheinlich behaupten, daß sie im Ehevertrage selbsten sich das Recht eine unversehrte Jungfrau zu bleiben schon ausgetragen habe. Sie war aber ganz gewiß eine wahre Gattinn; weil sie der Erzengel Gabriel selbst eine solche nannte (Matth. I. 20.): Fürchte dir nicht, Maria als deine Gattin zu behalten: und weil ja die Weisheit Gottes nicht zuließ, auch nur einen Schatten des Wahnes überzulassen, als wäre Jesus von einer noch unehelichen Mutter empfangen worden. Das wahrscheinlichste ist also, daß erst nach schon geschlossenem Ehevertrage der heilige Ehegatte der noch sehr jungen Braut anfangs enthaltsam geschonet; nachmals aber nach erkanntem großen Geheimniß auch selbst sich zur ewigen Enthaltsamkeit entschlossen habe.

732.

Die Unauflöslichkeit der Ehe

5) Gott hat durch sein göttliches Gesetz schon vom Anbeginne der Welt die Ehe unauflöslich

lößlich gemacht, bis eines von den zwey Ehe-leuten mit Tode abgeht: 2) und Jesus Christus hat dieses Gesetz auf ein neues bestättiget. Dieß erklärte der Heiland den Pharisäern in Gegenwart seiner Jünger bey Matth. XIX. 3. sonnenklar. Denn als jene ihn fragten: „Ist es zuläßig, daß ein Mann aus was immer für einer Ursache sein Weib entlasse? gab er ihnen folgende Antwort: Habt ihr nicht gelesen, wie Gott vom Anbeginne bey der Schöpfung des Menschen zweyerley Geschlecht erschaffen? und wie er gesprochen habe: dessentwegen wird der Mann seinen Vater und Mutter verlassen, und seinem Weibe anhangen, und sie werden zwey in einem Fleische seyn. . . Was also Gott vereiniget hat, soll der Mensch nicht absondern. Und da die Pharisäer die vom Moses gegebene Erlaubniß dem Weibe einen Scheidbrief zu geben, und sie zu entlassen, vorgeschützet hatten; erklärte Jesus schlechthin: er hat es eurer Hartherzigkeit wegen gethan: anfänglich aber war es nicht so. Ich aber sage euch: Wer immer seine Gattinn entläßt, außer wegen eines von ihr begangenen Ehebruches, und eine andere heurathet, bricht die Ehe: und wer die entlassene heurathet, ist gleichfalls ein Ehebrecher. Daß aber Christus auch die Entlassung eines

ist durch göttliches Gesetz von jeher festgesetzet.

ehebrecherischen Weibes nicht mit Auflösung der Ehe, sondern nur mit Aufhebung ihres Rechtes zum Gebrauche derselben, zu gestatten hier gesinnet war; erhellet ganz klar, daß der Herr, als er (bey Markus X. 11. zu Hause über eben diese Sache von den Jüngern befragt wurde, ohne alle Einschränkung von neuem denselben allgemein erklärte: Wer immer seine Gemahlinn entläßt, und eine andere heurathet, bricht in Ansehen ihrer die Ehe. Deßgleichen wenn das Weib den Mann verläßt und einen andern heurathet, ist es ein Ehebruch. Da der Herr hier beydesmal beyde Umstände, die Entlassung und neue Heurath, zusammen nimmt, hätten seine Wort keinen Wahrheitssinn, wenn in so einem Falle die Ehe so auflöslich blieb, daß eine neue Statt hätte. Ganz gleich lauten die Worte Christi hier beym heiligen Lukas XVI. 18. Deßwegen erklärte dann auch der heilige Paulus schlechthin allgemein (I. Kor. VII. 10.): Den Eheleuten gebiethe nicht ich, sondern der Herr: das Weib solle nicht von dem Manne gehen; hat aber eine Frau ihren Mann verlassen, solle sie ehelos bleiben, oder sich mit ihrem Manne aussöhnen. Hinwieder soll auch der Mann sein Weib nicht entlassen.„ Diese Worte

sind

sind so klar, daß sie keinen Zweifel übrig lassen. Und eben so bestimmt sagt der Apostel zun Römern VII. 3. „Wenn eine Frau bey den Lebzeiten ihres Mannes sich an einen andern hielte, wurde sie eine Ehebrecherinn seyn: durch den Tod des Manns aber wird das Ehe-band zerrissen, und dann kann sie ohne Ehebruch einen andern heurathen. Und nun diese Worte Christi und seines Apostels legt die unfehlbare Auslegerinn derselben, die Kirche Christi, im trientischen Kirchenrathe, in der XXIVsten Sitzung im VII. Kanon authentisch vollends aus: „Wenn jemand sagen sollte, die Kirche „irre sich, da sie von jeher gelehret hat, und „lehret, gemäß der evangelisch- und apostoli-„schen Lehre, daß das Band der Ehe durch „den Ehebruch des einen Gatten nicht aufge-„löset werde, und daß weder der schuldige, „noch unschuldige Ehegatt bey Lebzeiten des „andern eine andere Ehe eingehen könne; ja „daß der ein Ehebrecher sey, welcher nach „Entlassung seiner ehebrecherischen Frau eine „andere heurathet, so wie auch das Weib, „welche nach Entlassung des Ehebrechers einen „andern Mann nimmt: der sey verflucht.

Irrung hierüber der griechischen Kirche.

* Die bey dem heiligen Matth. XIX. 9. stehende Worte Christi, da er die Ehescheidung im Falle eines Ehebruches des einen Gatten zugiebt, aber nur im Betreff des Ehegebrauches, nicht des Bandes der Ehe, haben veranlasset, daß man in der griechischen Kirche geglaubt hat, Christus habe für den Fall des Ehebruches erlauben wollen, daß der unschuldige Theil sich selbst des Ehebandes los zählen möge. Allein die römische katholische Kirche hat zu allen Zeiten die Worte Christi bey Matth. XIX. durch jene bey Markus X. 11. und bey Lukas XVI. 18. und jene des Apostels I. Kor. VII. 10. erkläret; welche letztere alle keinen andern Sinn zu lassen, als jenen des trientischen VIIten Kanon. Ohne Zweifel hat zu dieser Irrung einen großen Anlaß gegeben, daß unter den heidnischen Kaisern im römischen Rechte die Scheidebriefe schon schier eben so, wie bey den Juden, erlaubt wären; welche Gesetze selbst Konstantin der Große (L. 3. Cod. Theod. Tit. 16. de repudiis) wieder erneuert hatte, wie so gar der heilige Ambrosius L. 8. in cap. 16. Lucæ n. 5. bezeuget. Der heilige Johannes Chrysostomus, welcher vorhin selbst ein römischer Rechtsgelehrter war, und die weltlichen Gesetze wohl innhatte, bemerket eben bey den obigen Worten des Apostels I. Kor. VII. 10., daß die Auflösung der Ehe, welche die menschlichen Gesetze dulden, durch göttliche Gesetze verbothen sey, und daß aber der Herr uns nach dem göttlichen, und nicht nach dem menschlichen Gesetze urtheilen werde. Eben so redet der heilige Ambrosius an der angeführten Stelle Luc. XVI. 18. Und dieß war die stäte Lehre der lateini-

teinischen Kirche in allen Kirchenversammlungen über diese Frage. Doch blieb auch die orientalische Kirche immer bey ihrer widrigen Gewohnheit von den ersten Zeiten an, also zwar, daß mehrere griechische Väter und christliche Schriftsteller, als Origenes (in Matt. XIX.), der heilige Basilius (Can. 9. Epist. ad Amphil.) der heilige Epiphanius (hæres. 39.), diese Gewohnheit gutheißen. Es scheint die lateinische Kirche habe der griechischen eben so aus einer Nachsicht dieses nachgesehen, wie Moses den Juden den Scheidbrief nach vieler Meynung, nicht erlaubet, sondern nur nachgesehen hat, weil doch von der Hartherzigkeit der Juden die Beobachtung des ursprünglichen Geboths Gottes (732.) nicht verhoffet werden konnte. Doch hat die lateinische Kirche diese Mackel der griechischen öfters mit gütiger Nachsicht vorgeworfen, namentlich im allgemeinen Kirchenrath zu Florenz in der XXVsten Sitzung, und besonders in Decreto ad Armenos.

** Zu dem ist es gewiß, daß Christus (Matth. XIX.) den bey den Juden gewöhnlichen Scheidbrief für alle Fälle, also auch für den Fall des Ehebruches, aufgehoben hat. 2) Durch den widrigen Gebrauch der griechischen Kirche wird einer Menge ungerechter Eheauflösungen offenbarer Anlaß gegeben. Denn da itzt bey uns die Glaubigen wissen, daß jene, so eine Ehescheidung machen, entweder sich wieder versöhnen, oder enthaltsam leben müssen, so hüten sie sich vor selber. Sie wurden aber zum Ehebruch sich sehr oft verleiten lassen, wenn sie aus diesem Laster selbsten so einen

Ge-

Gewinn zu hoffen hätten, und sich nie mit ihrem dessen schuldigen Ehegatten versöhnen.

733.

Nothwendige Eigenschaften bey derseitiger Einwilligung in den Ehevertrag.

I. Allen diesen göttlichen Gesetzen also muß der Ehevertrag auf Seite beyder Eheleute gemäß seyn, d. i. beyde müssen einwilligen, in der Absicht Gottes bey der Einsetzung des Ehestandes (728.) sich einander unauflöslich zu verbinden, alle eheliche Pflichten zur Erzeugung und christlicher Erziehung der Kinder einander stäts zu leisten.

II. diese beyderseitige Einwilligung des Mannes und Weibes in das vollständige natürliche Eheverbindniß muß in ihrem innersten Gemüthe wirklich und wahrhaft vorhanden seyn, und mit guter Ueberlegung beschlossen werden: weil die Wichtigkeit selbst eines so unauflöslichen Verbindnisses eine solche Ueberlegung zur Gültigkeit fodert.

III. Die Einwilligung muß auch mit äußerlichen hinreichenden Zeichen beyderseits einander erkläret werden, wie bey einem jeden andern menschlichen Vertrag vonnöthen ist.

* Es klecken aber alle Arten von hinlänglich klaren, bestimmten, und gewissen Zeichen. Doch bestim-

bestimmet sie die Kirche schon durch deutliche Fragen, welche der Priester bey der Einsegnung an den Bräutigam, und an die Braut stellen, und diese mit eben auch bestimmten Worten beantworten müssen.

IV. Diese Einwilligung muß schlechthin und ohne Bedingniß gegeben werden von beyden Brautleuten; sonst könnte auch das Verbindniß der Ehe durch so einen Vertrag nicht eher wirklich werden, als die Bedingniß wirklich existirte. Eine Bedingniß, welche sich auf was Vergangenes, oder schon wirklich Gegenwärtiges bezieht, hindert nichts, wenn nur die Bedingniß wirklich existiret; z. B. ich eheliche dich, wenn du reich bist, oder wenn du das Heurathgut wirklich hast, das du versprichst. Eine auf was erst zukünftiges sich beziehende Bedingniß hält die Wirkung der Verbindlichkeit auf bis zum Erfolge derselben.

* Wenn aber eine solche für die Zukunft bedingte Ehe vor dem Erfolge der Bedingniß durch den Beyschlaf wirklich vollbracht wird, so vermuthet man, man sey von der Bedingniß abgestanden, und diese Vermuthung ist so dringend, daß gar kein Beweis des Widerspiels angenommen wird. Darum dann dergleichen Bedingniß zuzusetzen eben nicht leicht soll gestattet werden.

** Unmögliche Bedingnissen, oder auf zukünftige Schandthaten sich beziehende, wenn sie das Wesen der Ehe nicht aufheben, werden für nicht beygesetzet angesehen.

V. Die Ehe, als ein Vertrag, kann, wie alle andere Verträge, auch unter voneinander abwesenden Personen durch einen dazu eigens bevollmächtigten Prokurator geschlossen werden; wenn nur die auf eine gewisse Brautperson bestimmte Vollmacht zur Zeit, da der Prokurator wirklich in dem Namen des andern den Ehevertrag eingeht, nicht schon wieder zurückgerufen ist. Der Bevollmächtigte muß sein Amt persönlich verrichten, und die Vorschrift genau beobachten, und nicht überschreiten.

* Doch ist sehr zweifelhaftig, ob so ein Ehevertrag schicklich genug sey, um auch das heilige Sakrament der Ehe durch Einsegnung des Priesters mittelst eines Prokurators zu empfangen: weil überhaupt sonst kein Sakrament von abwesenden Personen kann empfangen werden. Deßwegen dann auch die Fürstenpersonen, welche durch einen Prokurator schon sind eingesegnet worden, doch nochmals selbst anwesend ihre Einwilligung vor dem Pfarrer zu erneuern, und von diesem noch einmal eingesegnet zu werden pflegen.

734.

Die außer dem wesentlichen natürlichen Ehevertrag noch hinzugesetzten zufällige und bloß bürgerliche Wirkungen betreffenden Verträge, so fern sie dem Landesgesetze gemäß sind, machen den bürgerlichen gesetzmäßigen Ehevertrag aus.

Eigenheiten des bürgerlichen Ehevertrages 1stens von den Ehe-*Pactis*.

Zu diesem gehören 1stens die Ehe-*Pacta*, das ist, alle jene zwischen Brautpersonen, unmittelbar, oder mittelbar (nämlich mittelst ihrer Eltern, Vormünder, Bevollmächtigten ꝛc.) vorhergehende Verabredungen und Gedinge, welche der Eheleuten Person, Vermögen, oder ihre Kinder und Erben betreffen, und gemeiniglich 1) das Heurathgut, 2) die Widerlage, 3) die Morgengabe, 4) das Geding auf die so genannte viererley Todfälle, 5) die Vormundschaft der Kinder auf Vorabsterben des Mannes, 6) und endlich bey Adelichen den Wittibsitz und das Spiel- oder Stecknadelgeld, betreffen. Sie sind jedoch kein nothwendiges Stück des Ehevertrages auch nach dem bürgerlichen Rechte, wohl aber sehr rathsam zur Vermeidung alles künftigen Streites.

Diese

Diese Ehe-pacta a) können durch die Brautleute selbst, wenn sie volljährig; allezeit aber auch durch ihre Eltern, Befreundte, und Bevollmächtigte, entrichtet werden. Bey währender Minderjährigkeit aber müssen sie von ihren Eltern oder Vormündern geschlossen werden. b) Sie mögen zwar auch nach der Kopulation noch vorgenommen werden, doch ist es um mehrerer Freyheit, sonderbar der Frau, willen viel rathsamer, daß es vor dem Eheversprechen, oder der Kopulation geschehe, oder wenigst beym Eheversprechen schon sich die Freyheit selbe zu bestimmen vorbehalten und ausgedinget werde. Denn sonst kann nach einmal geschehener Verlobniß kein Theil den andern mehr zur Errichtung dergleichen Ehepakten anhalten; sondern es bleibt alsdann gleichwohl bey dem, was die Rechten im Abgange dergleichen Ehepakten, meist mehr zu Gunst des Mannes, verordnen.

b) Nach dem bajerischen Rechte ist bey siegelmäßigen Personen hiezu die eigene schriftliche Fertigung, bey den übrigen aber die obrigkeitliche Insinuation, und zwar vor der ordentlichen Obrigkeit eines oder des andern der Brautleute erfoderlich; welcher Obrigkeit dann

selbst

selbst zusteht das Instrument darüber zu verfertigen, oder in Summen unter 50. fl. nur Extractum Protocolli zu ertheilen. Die Insinuation kann auch durch einen Prokurator geschehen, und es kann die Saumseligkeit des Richters in der Ausfertigung nicht schädlich seyn, wenn nur die Insinuation einmal zeitlich genug geschehen, und erweislich ist. Ohne diese Insinuation wäre alles ungültig, und alles von der Frau eingebrachte Gut wäre paraphernal.

c) Was in den Ehepakten über die künftige Erbfolge ausgedingt wird, dabey muß alles beobachtet werden; z. B. in Betreff der 5. Gezeugen, wenn sie außer Gericht geschlossen werden, wie sie als actus inter vivos widerrufen werden können, und hergegen als actus ultimæ voluntatis, und folglich als widerruflich anzusehen sind ꝛc. ꝛc.

d) In Streitigkeiten zwischen Eheleuten und Kindern wird immer auf diese Ehepakten, selbst auch gegen die gemeinen Rechte und Satzungen gesehen, und fest darauf gehalten, so lang solche Gedinge nichts gegen die Ehrbarkeit, Natur des Vertrages, oder ein ausdrückliches Verboth enthalten.

Wer der Braut das Heurathgut zu geben schuldig ist, und wie viel?

e) Der Vater der Braut (auch wenn er nur als Wahlvater sie noch unter seiner väterlichen Gewalt hat) ist vor allen andern schuldig ihr das Heurathgut zu geben, wenn er nicht selbst dürftig ist; und nach dem Vater der väterliche Ahnherr; der mütterliche Ahnherr aber auch im Abgange der vorigen nur aus Billigkeit, nicht aus strengem Rechte; und sonst Niemand, auch nicht die Mutter, wenigst nach bajerischem Landrechte; außer wenn die Tochter schon 25. Jahre hat; minder die Geschwistere. Doch hört auch diese Schuldigkeit des Vaters und Großvaters auf 1) wenn der Bräutigam mit der Tochter auch ohne Heurathgut vorlieb nimmt, ohne sich vorher eines Heurathguts versichert zu haben: 2) wenn die Tochter undankbar ist, ein leichtfertiges Leben führt, vom wahren Glauben abfällt; so fern alles dieß in so hohem Grade boshaft wird, daß sie rechtmäßig enterbt werden kann. 3) Wenn die Kinder nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehen; ausgenommen da der Vater, die mütterlichen Güter der Kinder genießt. 4) Uneheliche Kinder können mehr nicht als den Unterhalt fodern. 5) Bemittelte Töchter, welche sich aus eigenem Gut ein Heurathgut auszuzeichnen im Stande sind. Uebrigens

wird

wird hier unter dem Heurathgut zugleich die völlige Aussteurung verstanden.

f) Alles was nutzbar im menschlichen Handel ist, kann zum Heurathgut gegeben werden' gewisse Summen, oder Sachen von specieller Art, auch der blosse Gutgenuß, den die Frau von einem Gute ohne Grundeigenthum hat. Sachen, welche man als Theil desselben in gewissen Anschlag bringt, werden bald taxationis, bald venditionis cauſſa angeschlagen. Im Zweifel aber, welches aus beyden zu thun die erste Absicht war, hält man sich immer an das letztere; so wie in allen andern Verträgen geschieht. Es wird auch der Heurathgutsvertrag als ein Contractus angesehen, der bloß durch gegenseitiges Uebereinkommen seine Vollständigkeit schon vor Uebergab der Sache erhält.

g) Im Betreffe der Größe des Heurathguts kömmt es 1) auf das an, ob selbes aus freyer Willkühr, oder aus Schuldigkeit gereichet wird. Erstenfalls bestimmt er selbes nach Belieben, und läßt es auf das ankommen, ob der Bräutigam mit selbem sich begnügen, und die Ehe eingehen will. Bestimmt er aber

nichts, sondern verspricht nur eine dotem überhaupt, so wird selbe gemäß der ausdrücklichen Gesetzverordnung auf entstehenden Streit von der Obrigkeit bestimmt. 2) Welche aber schuldig sind das Heurathgut zu verschaffen, müssen sich an den Gebrauch, oder an Familienverträge, wenn eine vorhanden sind, halten; oder der Bestimmung des Richters bey erhobenem Streite sich unterwerfen; wo man dann bloß das Vermögen des Schuldners und den Stand des Ehemanns anzusehen hat; welches auch bey ungleichen Heurathen sehr in Betrachtung kömmt. Hier zu Land wird zur völligen Aussteuer und Ausfertigung einer adelichen Fräule mehr nicht als höchstens eine Summe von 3 bis 4 tausend Gulden erfodert. 3) Aus einem sehr guten Grunde nehmen kluge Männer auch von einem wohlbemittelten Frauenzimmer ein sehr kleines Heurathgut an: weil ein großes dem Empfangenden nicht minder als dem Gebenden wegen der sich hiernach richtenden Wiederlage und Wittibsitzes sehr beschwerlich ist, und beym Vorabsterben des Vaters der Mutter zu vieles, den Kindern aber desto weniger zum Erbe zufällt. Hergegen ist es für den Mann viel vortheilhafter, wenn ihm die reiche Frau viel

Gut

Gut als paraphernal zubringt. 4) Wenn ein übermäßiges Heurathgut der Nothgebührniß anderer Kinder zu Schaden käme, dann giebt das bajerische Landrecht diesen eben jene Rechtsmittel, welche sonst bey den donationibus inofficiosis schon für sie verordnet sind.

735.

Von den Miß- und ungleichen Heurathē.

2tens gehören hieher die Miß- und ungleichen Standsheurathen. Was hierüber im bajerischen Landrechte üblichermassen noch verordnet wird, betrifft a) dergleichen Mißehen bloß auf den Umstand, da die Kinder ohne Konsens der Eltern, Vormünder, und Verwandten sich außer Standes verehelichen; von welchem Falle wir alles merkwürdige schon oben § 718. n. 4. vorgebracht haben. b) Eine andere Folge ungleicher Heurathen kraft des allgemeinen Rechts ist, daß die Frau alsbald in den Stand, Karakter, Würde, und das Forum ihres Ehegatten eintritt. Insonders erlangt sie auch nach bajerischem Landrechte die so genannte Edelmannsfreyheit, wenn ihr Mann derselben fähig ist, und verliert solche hingegen, wenn sie sich an einen mit solcher Freyheit nicht begabten Mann verehelichet.

736.

Von den Ehen zur linken Hand.

Ztens gehören hieher die sogenannten Ehen zur linken Hand, oder *ad Morganaticam*; da nämlich die Frau, wie es bey ungleichen Ehen öfters geschieht, nur unter dem Geding getrauet wird, daß weder sie ihres Ehemannes, noch die mit ihr erzeugten Kinder ihres Vaters Namen, Stand, Wappen, Würden, und Erbschaft zu erlangen Recht haben, sondern sich lediglich mit der ausbedungenen Portion und Abfertigung zu begnügen haben sollen. Die Trauung pflegt hierbey zwar gemeiniglich mit der zur linken Hand gestellten Frau vorgenommen zu werden; wovon auch der Namen dieser Ehen herkömmt. Ihre Verbindnissen sind aber, bloß nach dem Natur und göttlichen Rechte die nämlichen, wie bey andern Ehen. Nur die Wirkungen des bürgerlichen Rechts, so fern sie zufällig sich zu jenen des Naturrechts verhalten, sind verschieden, so fern nämlich das bürgerliche Recht selbst aus Staatsgründen dem Edelmanne solche willkürliche Verträge mit einer ungleichen Braute erlaubet. Und so fern zwar so eine Heurath andern eigenen, schon aus einer vorhergehenden Ehe erzeugten Kindern nachtheilig ist, sieh

ich

ich nichts unmoralisches in solchem Gedinge: weil eine Vorliebe der ersten Kinder ordentlich seyn kann. Wenn aber bloß den Befreundten und nicht eigenen Kindern zu liebe die eigenen, aus so einer Frau zu erzeugenden Kinder schlecht gehalten, und der Güter des Vaters entsetzet wurden, sind ich nicht, wie man so ein Geding entschuldigen möge, daß es nicht gegen die seinen eigenen Kindern vor allen andern Menschen kraft des Naturrechts vom leiblichen Vater schuldige Vorliebe streite. Und das zwar um so mehr, als die alleinige durch Geburt unternommene Fortpflanzung des Adels auf ewige Zeiten ohne neue öffentliche Verdienste (welcher Adel selbst oft im Ursprunge nur durch Geld erworben ist) sicher eine sehr unmoralische Sache ist.

737.

Von den zweyten oder auch weitern Ehen.

4tens gehören hieher die zweyten oder auch weiteren Ehen. Denn obschon diese für sich selbsten immer erlaubt sind, also zwar, daß denselben weder das Verboth des abgestorbenen, noch das Versprechen des überlebenden Gatten, ja selbst auch der Eid des letztern, nicht im Wege stehen kann; da beyde kraft L. 2. Cod. de Indict. nichtig und unverbindlich sind (außer daß

jenes muß zurückgelassen werden, was der überlebende Gatte nur unter der Bedingniß nicht mehr zu heurathen erlangt hat): so sind doch selbst auch die gemeinen weltlichen Rechte, und namentlich das bajerische Landrecht, diesen weiteren Heurathen nicht günstig, sondern das letzte verordnet bey selben zur Gunst der Kinder ersterer Ehe folgende Wirkungen, als eine Art von so viel Strafen. a) Der Ehegatte, welcher zur weitern Ehe schreitet, verliert das Eigenthum von allem, was er aus der vorabgestorbenen Gattinn Vermögen bloß Titulo lucrativo überkommen hat, und behält nur die lebenslängliche Nutznießung davon. Es wird aber unter dem Titulo lucrativo erhaltenen eine solche unentgeltliche Erwerbung verstanden, welche aus gutem Willen herrührt, und mit gar keiner Gegenverbindniß oder Beschwerde verknüpfet ist; wie z. B. die Geschenke inter vivos vel mortis cauſſa. Es trifft also diese Art der Strafe nicht auch die Morgengabe, weil sie für die Aufopferuug der Jungfrauschaft erlangt wird; wohl aber was Wittwen für die sogenannte Betreuung gratis gegeben wird; nicht das Heurathgut und Widerlage, von welchen dem Ueberlebenden nur die Nutznießung zukömmt (ein anderes wäre es, wenn

das Eigenthum ihm durch specielles Geding davon zufiel); nicht auf mit Beschwerden belegte Erbschaften und Vermächtnisse; nicht auf Antheil der gemeinsam errungenenen Güter, der ihm gebühret; als der nie zu dem Vermögen des Verstorbenen gehörte. Das verlohrne Eigenthum aber kömmt von der Stunde an den Kindern des Verstorbenen Ehegatten zu, von welchem das Gut herrühret, und zwar zu gleichen Theilen, ohne daß dem weiters sich verehelichenden Ehegatten eine andere Vertheilung oder Verordnung darüber gestattet wird: wo zwar unter den Kindern auch Kindskinder verstanden werden. Doch nur wenn der Vater zur zweyten Ehe schreitet, haben die Kinder um ihr mütterliches Gut eine gesetzmäßige Hypothek im Vermögen des Vaters, nicht aber gegen die Mutter, wenn diese nach dem Tode des Vaters sich weiter verehelichet: weil das Landrecht nur vom ersten Falle redet; und sich in diesem Gegenstande von einem ausgedruckten Falle auf einen andern, obschon aus gleichem Grunde, nicht schließen läßt.

b) Das gleiche verordnet das bajerische Landrecht mit dem väterlich- oder mütterlicher Seits herrührenden Vermögen eines Kindes

oder Enkels, soviel von diesem verstorbenen Kinde oder Enkel der Vater oder Ahnherr, die Mutter oder Ahnfrau, nebst seinen Geschwistern oder Geschwisterkindern, ererbt hat; als welches ebenfalls bemeldten Eltern oder Großeltern, wenn sie vor oder nach dem Tode ihres Kindes oder Enkels sich wieder verheurathen, zwar nutznießlich verbleibt; aber das Eigenthum des Kinds oder Enkels zweybändigen Geschwisterten oder Geschwisterkindern, ohne Unterschied, ob sie verziehen sind oder nicht, zu gleichen Theilen zufällt. Doch ist alles dieß nur zu verstehen von dem, was die Eltern ab intestato, und nicht als Nothgebührniß, von Kindern erben; aber nicht, was sie durch freye letztwillige Verordnung ihrer Kinder von diesen erhalten.

c) Ferner kann der zur zweyten Ehe schreitende Ehegatt von seinem eigenen Vermögen dem neuen Ehegatten kein mehrers als einem Kinde von voriger Ehe durch letzten Willen, oder sonst, zuwenden; folglich wenn nur einem Kinde über die Nothgebührniß nichts vermachet wird, kann auch dem neuen Ehegatten mehr nicht vermachet werden. Doch rechnet man die Portion des neuen Ehegatten nicht

nach

nach jenen Kindern, welche Verzicht, oder geistlichen Ordens halben mit einem geringern abgefertiget werden, sondern nur nach jenem mindesten Theile, da ein Kind aus besonderer väter- oder mütterlicher Verordnung weniger dann ein anderes Kind bekömmt. Welches dann alles der Ordnung der schuldigen Vorliebe gegen eigene Kinder ganz gemäß ist. Doch wird hier das nicht unter diesem Gesetze enthalten verstanden, was der in die zweyte Ehe tretende Gatte seinem neuen Mitgatten im Ansehen eines Heurathguts, als Widerlage, oder Hochzeitgeschenkes zubringt; als welches Titulo oneroso geschieht. Eben das gilt auch vom Wittibsitze. Der Ueberschuß dessen, was über den Kindstheil dem zweyten Ehegatten vermacht wird, kömmt wider nur zu gleichen Theilen den Kindern voriger Ehe zu. Doch hindert dieses Gesetz nicht, daß den Kindern zweyter Ehe, oder auch einem Extraneo, mehr letztwillig als einem Kinde erster Ehe durch eine letztwillige Verordnung vermacht werden könne: weil der Text des Gesetzes ausdrücklich so was nur für die Person des neuen Ehegatten verbiethet. Wieder ganz gemäß dem Naturrechte; indem ein Vater oder Mutter wohl billige Gründe haben kann, eine Vorliebe gegen

gen die Kinder seiner zweyten Ehe vor jenen der ersten Ehe zu haben, nicht aber der gemeinen Ordnung nach auch gegen die Person des zweyten Gatten vor den eigenen Kindern der ersten Ehe. Eine Vorliebe aber gegen einen Extraneum braucht hier mehr durch ein besonders Gesetz als in allen andern gemeinen Fällen verbothen zu werden.

d) Endlich geht bey der zur zweyten Ehe schreitenden Mutter, oder Ahnfrau, die Vormundschaft über die Kinder voriger Ehe immer verloren; welches aber bey dem Vater und Ahnherrn nicht eben so geschieht.

e) Alle diese Strafen fallen weg 1) wenn der verstorbene Ehegatt, von dessen Vermögen ebenfalls die Frage ist, erweislicher massen ausdrücklich in die weitere Ehe einwilliget. 2) Die erste und dritte Strafe fällt weg, wenn von der vorigen Ehe keine Kinder oder Enkel mehr vorhanden, oder noch vor der zweyten Ehe gestorben sind; so auch wenn die noch vorhandenen in ihrer Volljährigkeit selbst in so eine zweyte eingewilliget, und folglich ihrem Recht renunziret haben. Den verstorbenen Kindern werden hierinn gleich geachtet die rechtmäßig Enterbten, oder die in ei-

nem

nem Kloster zu erben unfähiger Religiosen Profeßion abgelegt haben. Uneheliche Kinder des verstorbenen Ehegatten kommen hier ohnehin in keine Betrachtung. 3) Die zweyte Straf wird aufgehoben, erstens in dem Vermögen, welches das geerbte Kind oder Enkel nicht von väter- respective mütterlicher Seite, sondern anderwärts her gehabt hat. Zweytens wenn von selbem kein zweybändiges Geschwistert, oder Geschwisterkind mehr vorhanden ist, oder sie schon vorher gestorben sind, oder die Vorhandene in einem Bettelorden Profeßion gemacht, oder ihrem Rechte ausdrücklich entsaget, und in die neue Ehe ihres Vaters, oder ihrer Mutter verwilliget haben.

738.

Des von der Kirche gutgeheissenen Ehevertrags 1) wesentliche,

Der von der Kirche gutgeheissene und für die Mittheilung des heiligen Sakraments der Ehe qualificirte Ehevertrag hat als solcher ebenfalls seine bloß durch Kirchengesetze bestimmte, wesentliche, und zufällige Eigenschaften: 1) Wesentlich ist bey selbem, und selbst zur Gültigkeit erfodert, daß der Ehevertrag vom Manne und Weibe (in Person oder durch Bevollmächtigte) so in gleichzeitiger Gegenwart ihres Pfarrers, oder dessen Stelle ver-

tretenden Priesters, und der zweenen Gezeugen, deutlich geschlossen werde, daß alle diese drey von dem, was vorgeht, alles wohl verstehen können. Die Einverständniß des Pfarrers auf die Kopulation oder in das blosse Eheverbindniß wird zur Wesenheit dieser letztern nicht erfodert; weil das trientische Kirchengesetz nur bloß von der Gegenwart Meldung thut. Wenn daher zwey Brautleute in seiner und zweener Gezeugen Anwesenheit die Hand einander geben und den Ehevertrag deutlich eingehen, sollte er auch mit Gewalt oder List an die Stelle hergebracht worden seyn (inner oder außer der Kirche und dem Pfarrhause, ja außer der ganzen Pfarr) und wie immer dawider protestiren, so hat alles seinen gültigen Bestand; wenn auch der Pfarrer interdicirt, suspendirt, oder gar excommunicirt war; so gar wenn er auch nicht wahrhaft Pfarrer wäre; wofern er nur aus einem allgemeinen Irrthume offentlich bona fide dafür gehalten wurde.

und zufällige Eigenheiten,

2) Zufällig, das ist, der wesentlichen Gültigkeit des Ehevertrages unbeschadet, aber doch zur Erlaubniß desselbigen wird erfodert, daß der vom Manne und Weibe deutlich geschlos-

schlossene Ehevertrag vom Pfarrer, oder dem seine Stelle rechtmäßig vertretenden Priester aufgenommen, und durch die wesentliche Einsegnung zu einem heiligen Sakrament erhoben werde, welches den Heurathenden zu ertheilen den Kirchenvorstehern Amts halber zukömmt. Diese wesentliche Einsegnung besteht in diesen oder dergleichen Worten, ich gieb euch in die Ehe zusammen im Namen des Vaters, des Sohns, und des heiligen Geistes, Amen, welche der Priester gleich nach dem von den Brautleuten deutlich ausgesprochenen Ehevertrage über sie spricht, und dabey das heilige Kreuz über beyde machet. Diese Einsegung wird bey allen ordentlichen und auf erlaubte Art geschlossenen Ehen gemachet, und machet nach der zimlich gewissen Meynung der Gottesgelehrten die Wesenheit des heiligen Sakraments aus, welches von dem Priester als Diener der Kirche, wie alle andere heilige Sakramente, muß ertheilet werden; dazu die Kontrahenten durch den geschlossenen Ehevertrag nur das Subjekt, so das heilige Sakrament empfangt, und die Erfoderniß desselben durch den eingegangenen Ehevertrag, darbringen.

und was die feyerliche Einsegnung sey.

3) Zu diesem kömmt noch eine, nicht mehr zum Sakrament der Ehe gehörende, aber doch feyerliche Einsegnung, welche unter einer feyerlichen heiligen Messe bey dem Pater noster und vor dem letzten Evangelium des heiligen Johannes vom Priester den schon mit dem wesentlichen heiligen Sakramente eingesegneten Eheleuten gegeben wird; in welcher nämlich der Priester ihnen beyden und besonders der Braut, die Fruchtbarkeit ihrer Ehe von Gott zu erbitten suchet (674.). Deßwegen dann diese Einsegnung nur dann gegeben wird, wenn wenigst eines aus beyden Eheleuten dieselbe noch niemals in einer vorhergehenden Kopulation empfangen hat. Bey der zweyten Ehe aber zwischen zween Wittwern wird sie unterlassen.

739.

Nöthige Vorbereitung der Brautleute zum heiligen Sakrament der Ehe.

Christkatholische Brautleute müssen sich dann auch durch die übrige, zur würdigen und heilsamen Empfangung so eines heiligen Sakramentes der Ehe nöthige Vorbereitung fähig machen, die Wirkung dieses heiligen Sakramentes, d. i. jene für den ganzen Ehestand dauerhafte Gnade Gottes zu empfangen, kraft welcher ihnen, als mittelst eines sichern Unterpfands,

für

für die ganze Zeit ihres Ehestandes alle nothwendige wirkliche Gnaden und übernatürlicher Beystand Gottes zugesichert wird, der ihnen nothwendig seyn wird, um alle jene schwere Pflichten dieses ihres neuen Standes stäts getreu vollziehen zu können. Diese Vorbereitung besteht 1) in der Herzensreinigkeit von aller schweren Sünde, als einer gewissen Hinderniß aller heiligmachenden Gnade Gottes. Dessentwegen dann auch immer den Brautleuten gebothen wird, vor der priesterlichen Einsegnung die H. H. Sakramente der Beicht und Communion zu empfangen, und von der wirklichen Empfangung derselben ein authentisches Zeugniß zum Pfarrer zu bringen. Es ist auch, wenn je zu einer Zeit, gewiß bey so einer merkwürdigen Standesänderung eine allgemeine Beicht von seinem ganzen vorigen jugendlichen Leben abzulegen, und gleichsam darüber mit seinem Gott eine vollkommnere Abrechnung mit Hilfe des Beichtvaters zu machen. Eben diese vorgängige heilige Beicht dient auch sehr wohl, um sich noch über manche wichtige Zweifel über seinen nächstkünftigen Stand genauer vom Beichtvater belehren zu lassen; welche außer der Beicht jemanden vorzutragen man oft Bedenken trägt. Und eben in die-

ser Absicht ist es oft sehr zu rathen, daß diese Beicht frühzeitig abgelegt werde; ehevor die Ehetraktaten schon ganz geschlossen sind: weil man in so einer Beicht nicht selten erst wichtige Kenntnissen bekömmt, welche selbst in so ein Geschäft wesentlichen Einfluß haben. Sie besteht 2) selbst in einer ernstlichen Absicht und Begierd dieses heilige Sakrament nach seiner ganzen eigenen Kraft und Wirksamkeit zu empfangen. 3) Besteht sie in bedachtsamer Ueberlegung alles dessen, was ich schon im ersten Theile von §. 92. bis §. 95. von dem gesagt habe, was zur Heiligkeit eines christlichen Ehegebrauches, ja auch nur zu einem unsündhaften Gebrauche derselben, nöthig sey; nebst dem festen Entschluße, nur nach den wesentlichen Endzwecken der Ehe und mit festem Willen alle Pflichten dieses Standes genau zu erfüllen. 4) Sehr nutzlich wird dann auch seyn, wenn man Gelegenheit dazu hat, sich selbst durch bedachtsames Durchlesen eben des ersten Theiles dieser Sittenlehre über alle Pflichten des Ehestandes genau belehren.

740.

Die Absonderung

Wir sehen unterdessen aus dem, was §§. 737. und 738. gesagt worden, daß es ganz leicht

leicht möglich ist, daß in einem Falle der bloße, des Ehevertrages vom heiligen Sakramente abgesondert, und ohne dieses geschlossen werde: wie z. B. aus dem Falle §. 737. n. 1. klar erhellet. Noch leichter kann so was geschehen in den Orten, wo das trientische Gesetz gegen die heimlichen Ehen nicht verkündiget, und folglich auch nicht verbindend ist; wo so dann in geheim der Ehevertrag gültig ohne alles Sakrament noch heut zu Tag kann geschlossen werden. Auch die Ehen der Nichtkatholiken sind keine Sakramente, aus Abgange alles priesterlichen Amtes, ja selbst alles Willen und der Absicht ein Sakrament zu empfangen. Unterdessen ist, und zwar zu allen Zeiten, von der Kirche verbothen, den Ehevertrag anders zu schließen, als mit der Absicht ein heiliges Sakrament mittelst der priesterlichen wesentlichen Einsegnung zu empfangen.

vom heiligen Sakramente ist möglich.

* Da auch die Lehre, daß nur der Pfarrer und Priester der Ausspender des heiligen Sakraments der Ehe, wie aller anderer heiligen Sakramente, sey, heut zu Tage schier den Grad vollkommener Gewißheit erreichet, so ist es gar nicht wahrscheinlich, daß der Abgang des heiligen Sakramentes wie immer nachmals, nach dem anfangs

ohne dasselbe geschlossenen Ehevertrage, noch kann ersetzet werden; als dessen wesentliche Materie ein eben geschlossener Ehevertrag ist.

741.

Erste Folgen des einmal gültig geschlossenen Ehevertrages.

Gleich nach gültig geschlossenen Ehevertrag hat jeder Ehegatt die Freyheit dem andern, wenn er es fodert, den Gebrauch und die Vollbringung der Ehe zu gestatten. 2) Doch pflicht ist es noch schlechthin nicht; sondern es steht ihm frey, zwey Monate mit aller Pflichtleistung einzuhalten; wenn er eine zureichende Ursache zu haben glaubt, auf eine Auflösung der noch nicht vollbrachten Ehe anzutragen. Sieh im I. Theie §. 89. Denn es giebt Umstände, wo die bloß zwar gültig geschlossene aber noch nicht vollbrachte Ehe noch durch eine päbstliche Dispensation kann aufgelöset werden.

742.

Verschiedene Fälle eines ungültig geschlossenen Ehevertrages.

Es giebt nun aber Fälle, da die Ehekontrahenten den Ehevertrag ungültig eingegangen haben, entweder 1) weil es einem aus ihnen wirklich nicht ernste war, und er aus Furcht, oder aus was immer für einer andern Ursache, sich nur äußerlich so anstellte, als willigte er ein: 2) oder weil ohne Wissen der beyden Brautleute, oder 3) wenigst mit Wissen nur

des

des einen, nicht aber des andern, eine Hinderniß vorhanden war, welche die Ehe ungültig machte, und noch durch keine Dispensation, wenigst durch keine hinlänglich geltende gehoben war. Der letztere Fall begiebt sich sonderbar aus der Ehehinderniß, welche aus heimlichem unerlaubten Beyschlafe mit den nahen Blutsfreunden der Braut oder des Bräutigams vor der Ehe schon vorhergegangen sind, und als Anverwandtschaft angesehen werden. (637. *)

Erster Fall.

Im ersten Falle: da nur einer, nicht aber der andere Theil, wahrhaft und schlechthin unbedingt in die Ehe eingewilliget hat, läßt sich (wenn die Gemüther nicht ganz schon entzweyet sind) der Mangel leicht durch die wenigst hernach erfolgte, selbst durch Gestattung des Ehegebrauches schon geschehene, und auch eben dadurch äußerlich genugsam ausgedruckte Einwilligung desjenigen Theiles ersetzen, bey dem vorher der Mangel war. Denn da der zu erst von einem Theile schon gegebene ernstliche, ungezwungene, mit vollkommener Ueberlegung gegebene Konsens mit aller seiner Wirksamkeit verbleibt, so geht in solchem Falle ferner zur Vollständigkeit nichts mehr ab.

743.

Zweyter Fall.

Im zweyten Falle, da ohne beyder Kontrahenten Wissen eine Hinderniß gegen die Gültigkeit des Ehevertrages entzwischen gekommen ist, welche nicht aus einem unerlaubten Beyschlafe ihren Ursprung hat; so muß ehevor die Dispensation darüber erhalten, und dann, wenn die Hinderniß öffentlich bekannt war, die Ehe vor dem Pfarrer und den zween Gezeugen durch einen neuen Vertrag ergänzet werden: weil aller vorhergegangene Konsens wegen seiner Ungültigkeit gar keine Wirkung haben kann. Wäre aber die Hinderniß geheim, so kleckte es, wenn beyde Kontrahenten den schon einmal vor dem Pfarrer und den zween Gezeugen gegebenen beyderseitigen Konsens auf ein neues unter sich allein erneuerten. Sieh §. 668. *

744.

Dritter Fall, und dessen große Bedenklichkeiten.

Im dritten Falle, welcher gemeiniglich ist, wo die Ehehinderniß aus einem geheimen unerlaubten Beyschlafe entsteht (633. n. 2.), und wo jedoch auch dem Schuldigen oft unbewußt war, daß hieraus eine Ehehinderniß entstehe: müssen wir wiederum einen doppelten mög-

möglichen Fall unterscheiden, nämlich 1) wenn die zween vermeintlichen Ehegatten miteinander wohl vergnügt in einem solchen Ehestande leben, und folglich nicht die Unwissenheit oder der Irrthum von der Ungültigkeit des ersten Ehevertrages der einzige, sondern ganz andere Beweggründe des noch fortdauernden sowohl als des zuerst gegebenen Konsenses auf Seite des unbewußten Kontrahenten sind: denn da sehe ich keinen Unterschied von dem ersten Falle (742.): weil es eben eines ist, wenn ein Kontrahent keinen, und wenn er nur einen ungültigen Konsens giebt, und in beyden Fällen ist zwar auch der Konsens des andern ohne Wirkung; aber er bleibt doch noch fort und kann wirksam werden, so bald die Hinderniß gehoben ist. 2) Hingegen wenn wegen entstandenen Mißhelligkeiten zwischen beyden vermeynten Eheleuten schon bey dem unschuldigen Theile eine Reue eingetreten ist, und die Einwilligung in das fernere Verbleiben in der Ehe bloß sich auf den Irrthum von der Gültigkeit und Unauflöslichkeit des ersten, in der That ungültigen Vertrages gründet; für wahr (die vom Sanchez de Matr. L. II. disp. 36. n. 2. angeführten Lehrer mögen sagen, was sie wollen) so eine bloß aus dem Irrthume in selbem Augenblicke, da sie Wirkung thun

sollte, beruhende Einwilligung kann so einen wichtigen Vertrag erst dann zu schliessen nimmermehr erklecken, und die Meynung von desselben Hinlänglichkeit kann bey einem so überzeugenden Gegengrund nicht wahrscheinlich seyn. Gewiß, wenn die ganze Sache nach der Zeit ruchbar wurde, müßten alle Richter so einen bloß aus Irthume in der Ehe verharrenden Gatten alles Ehebandes lossprechen.

* Was hat dann also der des heimlichen Lasters schuldige, und in die Ehehinderniß mit so einer Person dadurch verfallene vermeintliche Ehegatt in so einem Falle zu thun? Bekannt genug ist es, wie dieser Fall die Gehirne aller Kanonisten und Moralisten gefoltert hat, ohne daß irgend einer einen befriedigenden Bescheid darüber zu geben im Stande war. Die Ursache hievon ist, weil alle ohne weitere Untersuchung voraussetzten, das Gesetz selbst halte in jedem solchen Falle fest auf die Wirksamkeit so einer Ehehinderniß zur Entkräftung des zu erst zwischen zwey solchen Personen geschlossenen Vertrages. Ist dann aber dieß so gewiß und ausgemacht? Behaupten dann nicht alle vernünftige Kanonisten mit Thomas Sanchez de Matr. L. VII. disp. 1. n. 6., daß der Pabst ohne hinreichende Ursache gegen das Naturrecht keine die Ehe entkräftende Hinderniß aufstellen könne? Nun frage ich aber: ist es nicht wider das Naturgesetz, den auch wirklich eines unerlaubten Beyschlafes schuldigen Ehegatten (welcher etwa noch dazu

dazu ohne Wissenschaft von so einer Ehehinderniß in einen dergleichen Ehestand mit einer Person getreten ist, welche nahe genug mit der von ihm ehevor gemißhandelten befreundet ist) im Gewissen anhalten, seine eigene vielfache Schand selbst zu entdecken, und sich sogar im Falle der schon frey gebrauchten ungültigen Ehe den schwersten Strafen, welche vorhin vom weltlichen Gesetze auf die Blutschand geschlagen waren, preis zu geben? Ist dann aber in diesem Falle, wenn die Ehe wirklich durch so eine Hinderniß ungültig wäre, ein anderes Mittel für so einen vermeynten Ehegatten mehr übrig, als sich so der öffentlichen Schande und Strafe preisgeben, oder in einer ungültigen Ehe immer unter schweren Sünden fortleben, und uneheliche Kinder erzeugen? Und war dann der Pabst Alexander III., da er a. 1180. zu erst diese Ehehinderniß in Schwung brachte, und so gar dem, der die Mutter seiner Braut beschlafen hatte, alle Heurath für immer versagte (IV. Decret. tit. XIII. c. 2.), in so einem Bescheide etwa unfehlbar? Daß nicht alle von den Päbsten über die Ehehindernissen an einen einzeln Bischof erlassene Entscheidungen, als in Dingen, welche kein Glaubensgegenstand sind, unfehlbar sind, haben wir Beyspiele genug, als de Conjug. leprof. c. 2. und de Divort. c. 7. Beynebens hat sich dann die Kirche bis ins XIIte Jahrhundert als eine Gesetzgeberinn in allen Hindernissen der Blutsfreundschaft, Anverwandtschaft, und anderen, welche bloß durch das römischkaiserliche Gesetz ursprünglich aufgestellet waren, und nicht vielmehr als bloße Auslegerinn dieser Gesetze verhalten? Berufen sich nicht selbst die römischen Päbste immer, und selbst noch

der erste kurz vor eben dem Alexander III. a. 1122. gehaltene allgemeine lateranische Kirchenrath, in ihren Entscheidungen über dergleichen Ehehindernissen, benanntlich im Vten Kanon, auf die römischen Gesetze; welche zu vollziehen, so fern sie mit der Rechtmäßigkeit übereinstimmen, sie sich verpflichtet zu seyn öffentlich bekannten? Und nun ist wohl dieser römische Pabst in der Auslegung solcher bloß römischer Gesetze unfehlbar gewesen, da er sie der erste aus den Päbsten als auf die heimlichen Beyschläfe sich erstreckend erklärte, und voraussetzte, daß aus so einem unehelichen Beyschlafe eben so eine Verbindniß der Anverwandtschaft, wie aus einer vollbrachten Ehe entstehe (637.*)? zeiget uns nicht die Ungereimtheit der Folgen so eines Gesetzes in diesem eben untersuchten Falle gleichsam mit dem Finger auf die Unrichtigkeit des ersten Grundes? Gewiß! die Geschicht, der wahre Ursprung, und die Gründe der schon für unumstoßlich angenommenen, obschon übertriebenen Ausdehnungen der römischkaiserlichen Gesetze über die Ehehindernissen, war bisher noch immer, noch mehr aber zur Zeit des tridentischen Kirchenraths, viel zu wenig untersuchet, und bekannt, als daß man richtig darüber urtheilen konnte.

** Man wende nicht ein, daß wenigst im Falle, da der schuldige Theil mit gutem Wissen von so einer Ehehinderniß doch muthwillig zur Ehe vorgeschritten ist, sich selbsten so eine Folge zuschreiben müsse. Denn erstens hört dieser Einwurf auf im Falle, daß er von dieser Ehehinderniß nichts gewußt hat. Und da sie nun auch ihres sonderbaren Grundes halben nicht vermuthlich ist, so geschieht es

es bey ungestudirten Leuten viel öfters, daß sie ihnen ganz unbewußt ist. Zweytens ist von dieser ganzen Ehehinderniß der Anverwandtschaft aus unehelichem Beyschlafe kaum ein erheblicher Nutzen zu erwarten; gewiß kein so erheblicher, in dessen Rücksicht auch einem wissentlichen Uebertreter dieses Gesetzes ein so selbst mit dem Naturrechte streitende Strafe von der Kirche Christi sollte aufgelegt werden; durch welche er oder in die äußerste Umstände seines zeitlichen Glückes, oder in die Nothwendigkeit eines fortwährenden sündhaften Lebens, unausweichlich versetzet wird. Einmal hier würde das Joch der Kirche Christi viel zu schwer.

*** Ich glaube deßwegen gewiß, daß für so einen Fall der sich so einer Ehehinderniß bewußte Ehegatt nicht gehalten sey seinem Mitgatten was davon zu entdecken, sondern er könne sich dabey auf die Billigkeit des Gesetzgebers verlassen, der zu so was nie zu verbinden gesinnet war, sondern eine solche Ehe zwar unerlaubt, aber nicht ungültig erklären wollte. Auch darum, weil kein Kirchengesetz zu was moralisch Unmögliches verbinden kann. Es verbindete aber zu was dergleichen, so bald es in diesem Falle seine Wirkung auf die Gültigkeit der Ehe erhielt.

745.

Es läßt sich aber ganz leicht einsehen, daß das nämliche auch im ersten und zweyten Falle (742. 743.) gilt, wenn die Gemüther solcher ungültig wie immer kopulirten Eheleute schon verbittert sind. Allein im ersten Falle hat sich der, so den andern durch List oder Gewalt

Welche auch bey den ersten zweenen Fällen eintreffen können.

walt beleidiget hat, bloß selbst alles erfolgende Ungemach zuzuschreiben. Im andern Falle (743.) ist zwar kein Ehegatt mehr schuldig die Dispensation selbst zu suchen, ja auch nicht anzunehmen; allein der Handel muß vor das äußerliche geistliche Gericht des Bischofes, so wie im ersten Falle, gebracht, und da entschieden werden. Wo es dann im ersten Falle oft wegen Beschwerlichkeit des Beweises äußerst hart, im andern Falle aber viel leichter seyn wird, ein entscheidendes Urtheil über die Nichtigkeit der Ehe zu erhalten.

* Uebrigens dörfen einmal öffentlich eingesegnete Eheleute auch nach entdeckter Ungiltigkeit ihrer Ehe dieselbe nie bloß eigenmächtig für nichtig erklären, sondern müssen sich immer hierüber dem Endurtheil der geistlichen Obrigkeit unterwerfen.

746.

Folgen der obrigkeitlichen Erklärung der Ungiltigkeit einer geschlossenen Ehe.

Wird endlich eine schon vollbrachte, oder wenigst geschlossene Ehe durch einen richterlichen Bescheid der geistlichen Obrigkeit wegen einer vorhandenen Hinderniß, von welcher die Dispensation nicht kann, oder nicht will erhalten werden, für nichtig erkläret, so geht alles, ohne Ausnahme, was Mann und Weib bloß aus dem Grunde so einer als gültig angesehenen Ehe zusammengebracht, oder einander übergeben haben, wieder zu dem zurück,

der

der es hergebracht hat. Die gemeinschaftlich errungenen Güter werden so vertheilet, als wie andere in Gesellschaft stehende unter Theilhabern beym Schluße solcher Gesellschaften vertheilet werden. Befinden sich nun 1) beyde Eheleute *in bona fide*, so hat eine solche vermeinte Ehe, sowohl was die Rechtmäßigkeit der Kinder sammt der daraus fließenden bürgerlichen väterlichen Gewalt, als die Freyheit des der Frau zurückfallenden Heurathguts und anderer weiblichen Foderungen betrifft, die nämliche Wirkung, wie eine wahre Ehe. 2) Ist aber nur ein Ehegatt *in bona fide*; so kömmt diesem seine Redlichkeit so weit zu Guten, daß er sich aller Rechte und Freyheiten, welche sonst einer giltigen Ehe ankleben, seines Orts zu erfreuen hat. Insonders werden die in solcher Ehe erzeugten Kinder für rechtmäßig gehalten, und wenn der Vater in bona fide ist, so stehen sie in väterlicher Gewalt, wie andere Kinder; außer dem aber folgen sie der Mutter, und müßen nichtsdestoweniger von dem in mala fide gewesten Vater unterhalten werden. Nach dem gemeinen und nach dem bajerischen Rechte gehört dem unschuldigen alles, was einem Ehegatten auf Vorabsterben des andern von rechts- oder gedingswegen gebührte, jedoch mit dem schon bemerk-

ten Unterschiede, ob Kinder vorhanden sind, oder nicht; und da selber von dem Mitgatten auf eine so nachtheilige als betrügerische Art eingeführt worden, so legt ihm das bajerische Recht einen gleichen Kindstheil, oder bey ermangelnden Kindern den vierten Theil des schuldigen Theiles Vermögen eigenthümlich zu, wie bey der Ehescheidung, von der wir bald handeln werden, für den unschuldigen Erbtheil gegen den schuldigen ein Gleiches verordnet ist. 3) Wenn keines von beyden Theilen zur Zeit der Kopulation *in bona fide* gewesen ist; so werden die auf solche Weise erzeugten Kinder für unrechtmäßig gebohren angesehen, so wird vom bajerischen Landrechte das Heurathgut, sammt der Widerlag, Morgengab, und allen einander gemachten Geschenken, oder da kein Heurathgut vorhanden oder bedungen ist, den 4ten Theil vom beyderseitigen Vermögen, konfiskabel. 4) Wäre aber *mala fides* nicht gleich anfänglich bey der Kopulation vorhanden gewesen, sondern erst hernach erfolgt; so fängt die Wirkung erst von der Zeit an, da man dem ungeachtet auf der nichtigen Ehe wissentlich beharret. Doch wird im Zweifelsfalle, wie sonst allemal, also auch hier mehr bona, als mala fides und eine so schwere Schuld vermuthet.

Vier-

Vierter Theil.

Von der Auflösung der gültigen Ehe und ihrer Pflichten und Rechte.

747.

Da das Band der einmal gültig vollbrachten Ehe selbst, so lang beyde Gatten leben, in keinem Falle so kann aufgelöset werden, daß auch die wesentlichen negativen Pflichten dieses Standes (I. Theil §§. 27. 30.) aufhören; so kann es nur zween Fälle überhaupt einer Auflösung der Eheverbindnisse geben, nämlich 1) die Auflösung bloß aller, oder nur einiger positiven Rechte und Pflichten des

Nur der Tod des einen Gatten löst die Ehe ganz auf, die Ehescheidung nur zum Theile.

Ehe-

Ehestandes, das ist, die sogenannte Scheidung der Eheleute vom Bette, Tische, und von der Wohnung; und 2) Die Auflösung auch der negativen Pflichten sammt allen positiven durch den Tod des einen Gatten; worauf der Wittibstand des andern erfolget. Wir werden also in den zwey ersten Abschnitten von der Ehescheidung der Eheleute, und von der gänzlichen Auflösung der Ehe durch den Tod des einen Gatten handeln; im dritten Abschnitte aber den Wittwern und Wittwen eigene Regeln der christlichen Sittenlehre für solchen Stand geben.

Erster Abschnitt.

Von der Ehescheidung.

748.

Was sie sey?

Die Ehescheidung, wie sie in der katholischen Kirche Gebrauch hat, ist ein neues Verhältniß noch lebender zweyer Ehegatten gegen einander, da sie ihrer positiven Ehepflichten gegen einander entlediget, und hinwider ihre positive eheliche Rechte gegen einander aufgehoben sind, für immer, oder wenigst auf eine gewisse Zeit.

749.

749.

Mit beyderseitiger Einwilligung ist es jedem Ehepaare erlaubet, sich selbst von einander zu Bette und Tische aus Absicht eines frömmern enthaltsamen Lebens zu scheiden. Denn Rechte zu gebrauchen wird Niemand angehalten, noch auch Pflichten Jemanden zu leisten, der sie uns freywillig nachläßt. Daß es auf eine Zeit um der größern Andacht willen geschehen könne, sagt der Apostel ausdrücklich I. Kor. VII. 5. Es steht aber auch nichts im Wege, wenn sie für immer sich dazu einverstehen. Und dann steht es einem jeden auch frey in einen geistlichen Stand mit Einwilligung des Mitgatten zu treten. Doch muß in dem letztern Falle auch der eine Ehegatt Versicherung von seiner Enthaltsamkeit geben (de conv. Conjug. c. 1.).

Wie fern bloß beyderseitige Einwilligung geschehen mag.

750.

Aber auch wider Willen des andern Gatten hat die Ehescheidung eines Gatten aus manchen Ursachen rechtmäßig Platz. Dieser Glaubensartikel ist in den Worten Christi bey Matth. V. und XIX., und in den Worten des Apostels I. Kor. VII., welche ich oben §. 732. an-

Aber auch wider Willen des einen Gatten kann sie nach der Glau-

benslehre im Christenthume geschehen.

gezogen habe, enthalten; wo beyde den Fall der gebrochenen ehelichen Treue ausdrücklich ausnehmen. Deßwegen dann auch im trientischen Kirchenrathe in der XXIVsten Sitzung der VIIIte Kanon also lautet: Wer sagt, die Kirche fehlet, da sie aus mehr Ursachen die Ehescheidung zwischen Gatten vom Bette, oder Tische, auf eine bestimmte oder ungewisse Zeit, verfüget, der sey verflucht.

751.

Die erste hinreichende Ursache dazu ist der Ehebruch, und zwar zur stäten Scheidung.

Die erste Ursache einer rechtmäßigen gänzlich fortdauernden Ehescheidung ist auf Seite eines jeden Gatten der wirklich vollbrachte Ehebruch, oder auch die widernatürliche Vermischung mit einer was immer für einer andern Person. Denn das erste entscheidet selbst der Erlöser an eben angeführten Stellen; und der Grund davon ist: weil selbst nach dem Naturrechte derjenige alles durch einen Vertrag erworbenes Recht verliert, der den Vertrag zu erst nicht hält. Und da nun der Vertrag ausdrücklich die negative Pflicht der ehelichen Treue enthält, kraft welcher kein Gatt ein Fleisch mit einem andern als seinem Mitgatten werden soll; dieß aber nicht nur durch die natürliche, sondern auch durch jede widernatür-

natürliche wahre Vermischung mit was immer für einer Person, gleiches oder ungleiches Geschlechtes geschieht; so ist beydes eine hinreichende Ursache zur Ehescheidung für den unschuldigen Theil.

* Doch müssen folgende Fälle ausgenommen werden: 1) wenn der eine Ehegatt selbst zu solcher Vermischung mit einer dritten Person gerathen, oder eingewilliget hätte: weil dann wenigst keine Verletzung seines Rechts entzwischenkäme: 2) wenn derselbe schon zuvor ebenfalls so ausgeschweifet hätte: denn gleiche Unrechte heben sich einander auf (C. fin. de adult.). 3) wenn der unschuldige Theil dem schuldigen wirklich die Unbild verziehen hat; welches dann für unfehlbar richtig angenommen wird, wenn derselbe diesem wieder als Mitgatt beyschläft (I. Theil §. 125. n. 4.). 4) wenn der Ehebruch ohne Wissen und Willen geschehen wäre, z. B. weil der Gatte geglaubt hatte bey seinem Mitgatte zu schlafen, oder daß dieser schon todt wäre ꝛc.; oder weil man dazu gezwungen worden. Ausgenommene Fälle eines Ehebruches.

** Da übrigens der genaue Beweis von dergleichen fleischlichen Lastern sehr schwer ist, so gelten auch schwere und gewaltsame Vermuthungen schon dafür, z. B. wenn man einen andern Mann allein beym Weibe antrifft, beyde entblößet, in einem Bette liegend, oft mit gutem Bedacht in geheimen Orten oder Schlupfwinkeln zu verdächtigen Zeiten zusammen kommen sieht ꝛc. ꝛc. (c. 12. de præsumt. et c. 27. de testib. c. 4. XXVII. q.

1.) oder wenn das Weib den Mann ihr zum Truze in ihrer Anwesenheit mit ausgeschämten Weibsbildern freyen Umgang pflegen sieht; oder wenn der Mann das Weib zu Nachts wider sein Verboth bey Männern sich aufhaltend erwischet ꝛc. ꝛc.

*** Dem Ehebruche wird auch die boshafte und hartnäckige Verlassung des Ehegatten, und auch alle jene Laster gleich geachtet, wegen welchen der Ehegatt zur Verbannung aus dem Lande, oder zum ewigen Kerker, verdammet wird: weil kein Ehegatt schuldig ist mit dem andern sich gleicher Strafe zu unterwerfen, und das letzte von der Obrigkeit gar nicht zugegeben wurde.

752.

Was der unschuldige Ehegatt für Rechte durch den erweislichen Ehebruch seines Mitgatten erlange.

I. Der unschuldige Ehegatt, sobald er Gewißheit von der vollbrachten Untreue seines ehebrecherischen Mitgatten erhält (nicht eher, nicht bloß durch Argwohn, oder Eifersucht), hat das innerliche und äußerliche Recht ihm die eheliche Beywohnung von Stunde an abzuschlagen, und 2) wenn er den Beweis im äußerlichen Gerichte hinlänglich führen kann, allda die öffentliche Ehescheidung, aber nur in dem Falle, zu begehren, da der ehebrecherische Ehegatt entweder selbst seine Untreue läugnen, und auf der fernern Foderung der ehelichen Pflicht gewaltsam bestehen, oder keine freywillige Genugthuung, und Versicherung sowohl gegen fernere Un-

Untreue im Ehebette, als auch gegen alle Veräußerung der Güter und Eigenthumsrechte des beleidigten Ehegatten, und auch gegen alle Bekränkung der Erbrechte ihrer gemeinsamen Kinder, von sich geben wollte. 3) Falls er aber sich zu allem diesen einverstände, wäre er aus Liebe verbunden, wenigst die Klage gegen elben im äußerlichen Gerichte zu unterlassen. 4) Doch auch im Weigerungsfalle desselben darf der unschuldige Theil ohne Erwartung eines günstigen Endurtheiles vom ordentlichen Richter die Scheidung zu Tische und in der Wohnung, so wie auch die eigenmächtige Bemächtigung seiner in der Verwaltung oder Genuße des ehebrecherischen Mannes stehenden Güter, nicht unternehmen. Der Beweis der ersten 3. Punkte ist aus den Regeln des unschuldigen und gemäßigten Vertheidigungsrechtes klar; als welches nicht zulaßt, härtere Mittel zu gebrauchen, als zur Erhaltung seiner Schadlosigkeit vonnöthen ist. Der 4te Punkt folgt daraus, weil alle gewaltsame äußerliche Bemächtigung auch des eigenen Rechtes, wenn dieses von einem, der davon im wirklichen Besitze ist, oder es auch nur in seiner physischen Macht hat, angesprochen wird, in bürgerlicher Gesellschaft verbothen ist, und der Beystand des

Richters und der Gesetze für das vom andern angesprochene Recht nur durch einen richterlichen Spruch erhalten werden kann.

753.

Wie aber, wenn er zwar Gewißheit davon hat, aber den Beweis im äußerlichen Gericht nicht machen kann?

Wenn aber der unschuldige Ehegatt zwar vollkommene Gewißheit von der Untreue seines ehebrecherischen Mitgatten hat, aber keinen hinreichenden Beweis davon im äußern Gerichte zu machen aus was immer für Ursachen im Stande ist; so hat er zwar immer noch das strenge Recht dem untreuen Ehegatten alle eheliche Beywohnung, als auf welche er alles Recht verloren hat, abzuschlagen; auch wenn er auf die bosshaft von dem Schuldigen beym Richter gestellte Klage durch erschlichenen richterlichen Ausspruch und angedrohte Strafen von was immer für einer Art dazu angehalten wurde: 2) ja, wofern der wirklich schuldige Ehegatt solche seine Uebermacht nur zur desto frecherer begangenen weitern Untreue oder auch sogar zur Beschädigung in ihren äußern Gütern und Rechten, oder in jenen ihrer Kinder, mißbrauchen, und doch die fernere eheliche Beywohnung mit Gewalt zu erzwingen sich erfrechen sollte, stunden dem so hoch beleidigten unschuldigen Theile alle jene in solcher Noth erlaubte, auch gewaltthätige Schützungs-

zungsmittel dem strengen Rechte nach frey; welche ich schon in Eth. Com. Christ. P. III. §§. 1046. 1891. bestimmet habe: 3) im äußern Gerichte aber ihn darüber zu belangen, und folglich an seinem öffentlichen Leinmuth ihn anzugreifen, ist nur dann in einem solchen Falle erlaubet, wenn der untreue Ehegatt dadurch wenigst von seiner Frechheit eingehalten, und geschrecket werden kann, und kein anderes grösseres Uebel für den unschuldigen Ehegatten oder seine eigene Kinder zu befürchten ist. Denn ohne wenigst eine solche Hoffnung von guter Wirkung wäre die offentliche Klage bloß eine Art von niemal erlaubter Rache.

754.

Ob das Gesetz der Liebe des Nächsten den unschuldigen Gatten jemals geradezu unter einer Sünde zur Gestattung der

III. Selbst auch das eigentliche Gesetz der Liebe des Nächsten verpflichtet den durch ehebrecherische Ausschweifungen seines Gegentheils beleidigten Ehegatten geradezu niemals unter einer Sünde zur so vollkommenen Aussöhnung mit jenem, daß er ihm auch die alten Rechte der ehelichen Beywohnung wieder zuerkenne. Denn die Nächstenliebe für sich allein verbindet so wenig einen solchen unschuldigen Ehegatten, dem untreuen Mitgatten die verlornen Rechte einer so innigsten Freundschaft wieder zurück-

ehelichen Rechte gegen den ehebrecherischen Mitgatte verbinde?

zustellen; als wenig sie Jemanden unter einer Sünde zur Heurath selbsten mit einer gewissen Person verbinden kann. Und obschon der untreue Ehegatt eben seiner unbezäumten fleischlichen Gelüsten halber und wegen Unauflöslichkeit des wirklichen Ehebandes, in größerem Bedürfnisse so einer Wohlthat sich befindet; ist doch dieses Bedürfniß immer nur eine Folge, seiner eigenen fernern Bosheit, und er hätte Mittel genug sich selbst durch eigene Ueberwindung und Meidung der Gefahr davor zu schützen. Es ist auch außer der äußersten Noth keine strenge Pflicht mit so einer großen Beschwerniß sich für das fremde Heil aufzuopfern. Deßwegen dann Christus (Matth. XIX.) und sein heiliger Apostel (I. Kor. VII. 11.) selbst nur das Entwedere als Pflicht vortragen, nämlich entweder sich versöhnen, oder enthaltsam von aller Ehe zu bleiben.

755.

Was jedoch die Vollkommenheit der christlichen Nächsten-

IV. Doch ist es eine rathsame Vollkommenheitspflicht der Nächstenliebe, daß der christliche unschuldige, wie hoch immer durch Untreue beleidigte Ehegatte sich mit dem ehebrecherischen Mitgatten auch über die von ihm verwirkten Rechte der ehelichen Beywohnung aussöhne,

wo-

wofern dieser sonst in großer Gefahr ist, forthin in unlautern Sünden zu verharren, und im Gegentheile Hoffnung giebt, daß er durch so eine Sanftmuth und liebevolle Nachsicht seines von ihm schwer beleidigten Gatten ermuntert, zur alten Treue, und hiemit zu einem unsündhaften Lebenswandel, zurückkehren werde. Denn es ist eine sehr heilsame, und zugleich äußerst unverdiente Wohlthat gegen den untreuen Gatten.

auch liebe zuweilen von ihm fodere

756.

V. In eben dem itzt (§. præc. IV.) bestimmtem Falle, wenn noch über dieß ein eigenes Bedürfniß des Gebrauches des Ehestandes auf Seite selbst des unschuldigen, wie immer beleidigten Gatten hinzukömmt, entweder wegen der Gefahr von unbändiger Ehelustsbegierlichkeit, oder weil sonst die Erziehung und Versorgung der eigenen Kinder durch das Aergerniß der elterlichen Schandthat und Zwietracht sehr leiden würde; ist es für den unschuldigen Ehegatten bey gegründeter Hoffnung eines guten Erfolges eine strenge Pflicht der ordentlichen, sich selbsten, oder den Kindern, schuldigen Eigen- oder Kinderliebe, dem reumüthigen und Besserung ernstlich versprechenden Ehegatten voll-

Wann jedoch die eigene, oder seiner Kinder Liebe ihn dazu verpflichte?

kommene Versöhnung sammt allen vorigen ehelichen Rechten wiederum zu statten kommen zu lassen. Dieß, und was es für eine Folge habe, wenn der beleidigte Ehegatt entweder die Aussöhnung verschiebt, oder den Ehegebrauch von dem schuldigen Gatten auch nur einmal fodert oder zuläst, habe ich schon im I. Theile §§. 122. 125. erwiesen.

757.

Der Edelmuth des vollkommenen Christen und die Weisheit des in der katholischen Kirche anerkannten Gesetzes Gottes von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe, wird hier im hellen Lichte gezeiget.

VI. Und eben hier zeigt sich der eigentliche Edelmuth des wahren Christen, und die Weisheit des, nur in der katholischen Kirche anerkannten, Gesetzes Jesu Christi von der durchgängigen Unauflöslichkeit der Ehe, selbst auch im Falle eines von dem einen Gatten begangenen Ehebruches im hellen Lichte. Denn wäre die Ehe auch nur in so einem Falle auflöslich, so wurde nicht nur manches seiner einmal geschlossenen Ehe schon im hohen Grade überdrüßiges Ehepaar sich selbst sehr oft, durch die Möglichkeit einer neuen Ehe veranlasset, zum Ehebruche verleiten lassen, um seines Bandes los zu werden; und bey vollkommener Freyheit, beyder Seites zu einer neuen Ehe zu schreiten, wurde nie eine Versöhnung so leicht zu verhoffen seyn. Und da nun aus

der=

dergleichen Auflösungen der Ehen, mit dem Erfolge neuer Eheverbindnissen verbunden, für die Erziehung der Kinder der ersten Ehe noch viel üblere Folgen, als bey dem Absterben eines der Eltern nothwendig entstehen müßten; so läßt sich das schädliche solcher Eheauflösungen, und die Unvollkommenheit des mosaischen, und jedes andern hierinn mit diesem einstimmigen Gesetzes, klar einsehen. Gott gestattete nämlich in der Ueberzeugung von der Hartherzigkeit des Judenvolkes, diesem Volke den Scheidbrief (wenigst den Männern) und die gänzliche Auflösung solcher gehäßiger Ehen; weil von ihnen meist ohnehin keine Aussöhnung, und folglich für die in solchem Falle doch noch gebundenen Frauen kein Heilsmittel der Begierlichkeit mehr übrig gewesen wäre (Matth. XIX.). Er hatte ihnen ja wegen Schwachheit ihrer unbeschnittenen Herzen sogar die Vielweiberey nachgesehen. Bey den Schülern seines eingebohrnen Sohnes aber, die von diesem die Lehre und die herrlichen Beyspiele der Feindenliebe überkommen haben, erwartete er mehr Beugsamkeit der Herzen zur Aussöhnung auch über die empfindlichsten Unbilden. In dieser Erwartung benahm er ihnen die Versuchung zum Ehebruche, welche ihnen die Hoff-

nung der Auflösung einer alten Ehe und die Freyheit einer neuen Heurath bey Lebzeiten des ersten Gatten verursachen konnte. Ja er zwang sie so gar, wenn die Nächstenliebe und Liebe Gottes bey ihnen allein nicht vollkommen genug wäre, sie zur Versöhnung mit einem schuldigen Gatten zu bereden, durch die Pflicht der ordentlichen Eigenliebe im Falle eines eigenen großen Bedürfnisses des Ehegebrauches wegen Schwachheit der angewöhnten Eheluſtbegierd. Wer muß nicht hier die göttliche Weisheit des neuen Gesetzgebers, und die viel höhere Vollkommenheit der wahren christlichen Ehegesetze, mit Ehrfurcht anerkennen?

* Alles dieß verstehen diejenigen Afterweisen selbst auch oft unter den Katholiken nicht; welche so gern den Herrn Protestanten, ja in diesem Punkte selbst der griechischen getrennten Kirche, ihre falschen Grundsätze nachbethen.

758.

Fernere zureichende Ursachē einer wenigst zeitlichen Ehescheidung.

Der Ehebruch allein ist eine für sich selbst zu einer stäts fürwährenden Ehescheidung zureichende Ursache. Dessentwegen dann auch Christus, da er bey Matth. V. und XIX. nur von so einer stäten Ehescheidung redet, nur den Ehebruch allein als eine zureichende Ursache

che ausnimmt. Allein für eine bloß auf eine unbestimmte Zeit dauernde Ehescheidung giebt es noch mehr andere zureichende Ursachen; wie es der trientische Kirchenrath so gar mit einem Kanon (Sess. XXIV. can. 8. de Sacram. Matr.). erkläret hat. Dergleichen sind 1) Der Abfall des Gatten vom katholischen Glauben in eine Ketzerey, oder gar vom Christenthume; so fern für den katholischen Ehegatten oder dessen Kinder eine Gefahr der Verführung dabey zu befürchten ist; 2) ein jede fortwährend dem Ehegatten gegebenes Aergerniß, Anführung zum Sündenleben, und dadurch verursachte Seelengefahr: 3) eine jede vom Ehegatten herrührende Gefahr des Leibs, entweder von unheilbarer ansteckender Krankheit, oder von unbarmherzigen grausamen Schlägereyen, unerträglicher Raserey, unversöhnlichem Haße, Nachstreben nach dem dem Leben, oder auch eine immerwährende Zanksucht, Schmähsucht, und ewiges Verwünschen ꝛc. So lang nun eine dieser Ursachen dauert, (und zufälliger Weise auch immer, wenn sie immer dauern) sind sie erklecklich zur Ehescheidung, entweder allein zu Bette, oder auch zu Tische und in der Wohnung; nachdem nämlich die Art der Gefahr eines Scha-

dens mehr oder weniger fodern wird. Und zwar, so bald und so viel die Gefahr wirkliches fodert, kann der in Gefahr leidende Ehegatt selbst diese nöthige Scheidung anfangen. Er muß aber jedoch auf entstehenden Widerspruch des andern Ehegatten es alsbald bey der geistlichen Obrigkeit anbringen, und vor selber den Beweis solcher wirklich vorhandenen Gefahr machen, und dann auch dem von selber gegebenen Bescheid nachleben. Ist noch eine Hoffnung der Besserung auf Seite des schuldigen Gatten, z. B. seines grausamen, wilden, oder schmähsüchtigen Betragens, so läßt man es nach vorgenommener väterlichen Bestrafung von Seite der Obrigkeit noch einmal auf eine Probe ankommen. Stünde aber dem unschuldigen Gatten nur eine noch größere Gefahr bevor von dem dadurch nur noch mehr aufgebrachten schuldigen Mitgatten; so wird insgemein die Scheidung auf ein und anderes Jahr erlaubet, und nach dessen Verlaufe entweders aufgehoben, oder verlängert; je nachdem der Schuldige eine oder keine Hoffnung der Besserung von sich giebt.

Beyspiele von unrichtigen Entscheidungen.

* Wir haben bey diesem Gegenstande überzeugende Beyspiele, daß nicht jede Entscheidungen, welche einst die Päbste auf die ihnen von einzelen

Bischöfen gemachten Anfragen über die Verbindungs-scheidungen der Ehe und der Ehehindernissen gegeben haben über diese (und welche nachmals, erstens zwar durch den Sache. Benediktinermönchen Gratianus im XIten sehr finstern Jahrhundert ohne alle Kritik bloß unter privater Authorität, hernach wieder von dem heiligen Raymund von Pennafort einem Dominikaner und nachmaligen Kardinal zwar auf Befehl des Pabstes Gregors IX. im XIIIten Jahrhunderte in eine Versammlung gebracht worden) das sichere Gepräge der Unfehlbarkeit mit sich führen. So entschied z. B. Klemens III., welcher von a. 1187. bis 1191. regierte, in einem solchen Bescheide (c. Laudabiliter de Divort. welches Robert Conzon in seiner Summa ganz anführt, in der Sammlung der Dekretalen des Pabstes Gregor IX. aber mit gutem Bedacht ist ausgelassen worden), daß durch den Verfall eines katholischen Gatten in was immer für eine Ketzerey, nicht nur eine blosse Ehescheidung, sondern selbst die Auflösung des Ehestandes, und eine neue Ehe noch bey Lebzeiten des Abgefallenen auf Seite des katholischen Ehegatten Platz habe. Allein im zwölften Jahre nach dem Tode dieses Klemens III. entschied a. 1212. Innocenz III. gerade das Gegentheil, mit dem ausdrücklichen Beysatz (Lib. IV. Tit. XIX. de Divort. c. 7.) *licet quidam prædeceſſor noſter ſenſiſſe aliter videatur.* Schon vor dem Klemens III. hatte Urban III. (l. cit. c. 6.) eben auch das Gegentheil entschieden, aber nur als seine wahrscheinliche Meynung unter dem Ausdrucke, *Videtur nobis, quod &c.* Klemens III. glaubte aber an eine blosse Meynung seines Vorfahrers nicht gebunden zu seyn. Und sein

Nach-

Nachfolger Innocenz III. hielt sich eben so wenig an die Meynung des Klemens III. gebunden. Ein anders Beyspiel haben wir in der Entscheidung des Alexanders III., welcher c. 2. Divort. a. 1180. entschied, daß, wenn einer aus beyden Ehegatten Mann oder Weib, währender Ehe aussätzig wurde, der gesunde Ehegatt nichts destoweniger kraft des allgemeinen Geboths des Apostels (I. Cor. VII. 5. nolite fraudare invicem, nisi forte ex consensu ad tempus, ut vacetis orationi.) schuldig sey, dem Kranken Mitgatten, wenn er es fodere, die eheliche Pflicht zu leisten. Heut zu Tage aber hält sich wohl nicht leicht jemand mehr an diese Entscheidung.

759.

Folge der erklärten Schuld eines Ehegatten bey der Ehescheidung, 1) wen der Mann als schuldig erklärt wird;

Bey der durch die geistliche Obrigkeit einmal durch einen Bescheid erklärten, für immer geltenden Ehescheidung ist der Umstand wohl zu bemerken, welcher aus beyden Ehegatten für schuldig daran erkläret werde. Denn diesen treffen dann die vom weltlichen Gesetze darüber verfügten Strafen, welche auch nach der gemachten Aufweisung des Urtheils des geistlichen Richters vom weltlichen Gerichte alsbald vollzogen werden. Nämlich die Ehescheidung wirkt da so viel, daß der schuldige Theil in Ansehen des andern gleichsam für abgestorben angesehen wird. Ist der Mann schuldig erklä-

ret

ret worden, so erhält die Frau 1) ihr eingebrachtes Heurathgut, sammt allem, was sie ihm sonst noch zugebracht hat, und sowohl das Dominium civile des Mannes über das erste, als alle Verwaltung und Nutznießung desselben über das letztere, geht gänzlich verloren. 2) Die Morgengab sammt dem Wittibsitze, Mahlschatz, Brautgeschenke, dann all ihr End und Gebend, Kleider, Kleinodien, und alle zu ihrem Leib gehörige Sachen gebühren ihr auf die nämliche Art, wie schon oben auf den Fall des natürlichen Todes des Mannes genauer ist angezeigt worden. 3) von dem gemeinschaftlichen Gute, d. i. den Hochzeitgeschenken, der vermischten Hausfahrniß, und Errungenschaft die Hälfte; ohne daß im Falle so einer Ehescheidung ein Unterschied hierüber bey vorhandenen, oder nicht vorhandenen Kindern gemacht wird. 4) Alle vom Weibe dem Manne währender Ehe gemachte Schankungen, so wie alle letztwillige ihm zu Gunst gemachte Verordnungen werden als widerrufen und unwirksam gehalten. Doch hat auch der Mann das Recht die von ihm dem Weibe gemachte Geschenke zurückzurufen. 5) Die Widerlage, oder Falls keine ausgedungen wäre, ein Kindestheil, oder im Abgange

aller Kinder der vierte Theil von des Mannes sammentlichem Vermögen, wie sich solches zur Zeit der Ehescheidung befindet, fällt der Frau eigenthumlich zu; obschon so was zum Abbruch des Erbtheiles der Kinder gereichet, oder mehr als den Antheil eines Kindes der ersten Ehe beträgt. 6) Ueber all dieses ist der Mann auch noch zum Unterhalt seiner Frau, so weit sie sich aus obigen oder andern Mitteln nicht nähren kann, allerdings eben so, wie schon vor der Ehescheidung verbunden, als welches durch diese nicht aufgehoben wird. 7) Eben so bleibt ihm die Pflicht die Kinder zu ernähren; aber das Recht dieselben zu erziehen muß er der Frau überlassen. 8) Endlich gilt all dieß auf gleiche Art, aus was immer für einer Schuld des Mannes die Ehescheidung vorgenommen wird.

760.

2) Wenn das Weib schuldig befunden wird.

Ist aber die Ehefrau schuldig befunden worden, so bleibt 1) dem Manne das Heurathgut sammt der Widerlage, oder wenn keines bedungen ist, statt dessen von der Ehefrau sammentlichem Vermögen die nämliche Portion eigenthümlich, welche sie im vorigen Falle von ihm zu suchen hätte. 2) Die Morgengab, die Brautgeschenke, so fern sie vom Man-

Manne herrühren, sammt dem Antheile, welchen die Frau an der Errungenschaft gehabt hat, fallen ihm gleichfalls zu, und der Wittibsitz hört ohnehin auf; weil sie für gestorben betrachtet wird. 3) Die währender Ehe von der Frau ihm gemachten Schankungen kann sie jedoch eben so, wie oben vom schuldigen Manne gesagt worden, sammt der letztwilligen Verordnung zurückrufen. 4) Alles Paraphernalgut, der Mahlschatz, sammt dem Antheile, den sie an Hochzeitgeschenken, und an der vermischten Hausfahrniß hat, wie auch alles End, Gebend, Kleider, und Kleinodien, bleibt in ihrem Eigenthume; doch behält der Mann die Verwaltug und Nutznießung auf diesen Gütern, wie er solche vor der Ehescheidung gehabt hat, noch weiter, und so lang die Frau lebet. 5) Doch muß er im Falle, da er paraphernalia der Frau genießt, und ihr receptitium peculium zum Unterhalt nicht zureichet, der Frau diesen Unterhalt verschaffen, ausgenommen im Falle, da sie boshaft und hartnäckig sich von ihm entfernet.

761.

Falls mehr gedachte Ehescheidung ohne eines oder des andern Ehegatten Verschulden, z. 3) Wenn die Ehe-

scheidung ohne des einen und der andern Schuld beschlossen wird.

B. einer Leibes- oder Gemüthskrankheit halber, vorgenommen wird, bleibt der Güter halber alles, was das Eigenthum, die Nutznießung und die Alimentation anbetrifft, im Stande, wie ehevor. Nur die Verwaltung ändert sich im Falle, da der Mann aus dergleichen Ursachen dazu unfähig ist, und zwar nach dem bajrischen Landrecht werden dann der Frau auf ihr Ansuchen von der ordentlichen Obrigkeit ein oder zwey Curatores bonorum aus ihren nächsten Befreundten bestellet; welche ihr Vermögen prævio Inventario so lang verwalten, bis man von der Wiederherstellung ihres Ehemannes wieder gesichert ist.

Alle diese von §. 758. an erzählte Wirkungen erfolgen erst durch die wirkliche Ehescheidung, und nicht ohne diese durch das vorgegangene Verbrechen allein. Jedoch werden sie auch durch ein wieder erfolgte Aussöhnung alle wieder aufgehoben; wofern je dieselbe nicht ausdrücklich unter gewissen Bedingnissen und Vorbehaltungen, z. B. im Betreff des gewonnenen Heurathguts von dem unschuldigen Manne, geschlossen worden.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Von der gänzlichen Auflösung einer gültigen Ehe durch den Tod des einen Ehegatten.

762.

Pflichten eines sterbenden Ehegatten sind folgende die wichtigsten. 1) Daß er durch ein zeitlich genug gemachtes und nach Vorschrift einer ordentlichen Liebe eingerichtes Testament alle noch schuldige und ihm mögliche Vorsorge zu erst für alle seine noch nicht gänzlich versorgte Kinder, und dann auch für seinen ihn überlebenden Mittgatten, mache. Pflichten eines sterbenden Ehegatten.

2) Er muß dann für die noch ungezogenen, unmündigen, oder wenigst noch nicht vogtbaren, oder nicht volljährigen Kinder thätiger und wirksamer, als für die übrigen schon genugsam Versorgten, sorgen; und zwar nicht nur durch für sie über die allgemeine Nothgebührniß größere vermachte Erbtheile, sondern vorzüglich (wenn er Vater ist) durch sichere und wohl ausgewählte Vormünder.

3) Er muß eben auch auf solche Art mit ordentlicher Liebe sorgen für seinen zurückgelasse-

lassenen Mitgatten, erstens zwar, daß er ihm alle seine Rechte gegen sich genau leiste, und durch hinreichende Vorsicht versichere, und zweytens auch ihm alle letzte Zeichen der dankbaren Liebe für alle seine Treue und Gegenliebe durch solche Zulage eines Erbtheiles gebe, welche er nach aller Billigkeit von ihm erwarten kann.

4) Er muß in seiner ganzen letztwilligen Verordnung nichts von unordentlicher Leidenschaft, sondern nur durchaus die ordentlichste Liebe und Billigkeit herrschen lassen. Und da soll er sicher glauben, daß er der Ruhe seiner Seele mehr durch Erfüllung aller Liebspflichten, als durch verordnete viele Gottesdienste nutzen werde.

5) Vor allem soll er seinen hinterlassenen Kindern die Ehrfurcht, Liebe, und schuldige Hilfe gegen seinen hinterlassenen Mitgatten (ihren Vater, oder Mutter) dringendst empfehlen, und ihnen die letzten Ermahnungen zur stäten Furcht Gottes nachdrücklichst einschärfen, und dieß insonders darum; weil diese letzten Ermahnungen der Eltern, mit dem letzten Segen verbunden, meist sehr großen Eindruck auf die Kinder machen. Wir haben

hie-

hievon die schönsten Beyspiele von den heiligsten Vätern des alten Bundes.

6) Endlich soll er durch geduldige Uebertragung der Ungemache seiner letzten Krankheit, durch vollkommene Ergebung in den göttlichen Willen, durch zeitlichen und Andachtvollen Gebrauch aller gewöhnlichen Heilsmittel der Sterbenden, seiner ganzen Familie die schuldigen letzten guten Beyspiele zu geben sich befleißen.

763.

Pflichten des überlebenden Ehegatten bey der Krankheit und dem Absterben seines Mitgatten.

Pflichten des überlebenden Ehegatten gegen den vorigen, vor und nach seine Absterben.

1) Er erweise seinem Mitgatten in seiner Krankheit alle mögliche gute Dienste und Hilfe, und ermüde nie in diesen, wegen Langwierigkeit, Unkosten, und Wunderlichkeiten des Patienten. Denn eine so enge Freundschaft, als jene zweener Ehegatten ihrer Natur nach seyn soll, erfodert gewiß in so einer großen Noth auch mit großer Beschwerniß zu leistende Liebsdienste.

2) Er sorge mit vorzüglichster Sorge für das ewige Heil seines Gatten, und versaume ja nichts, was zur Versicherung desselben

selben nöthig scheinen mag. Er lasse weder sich verbergen, noch verberge selbst dem Kranken jede wirkliche Gefahr.

3) Er erinnere mit freymüthiger Liebe den Kranken Gatten an alle seine ihm in diesen Umständen obliegende Pflichten.

4) Er suche von ihm alle nothwendige Kenntnissen noch zeitlich zu erforschen, durch welche das Glück, die Einigkeit, und Ruhe der Familie, nach dessen Absterben besser möchten können gesichert werden.

5) Er bereite sein Herz selbst durch entschlossene Ergebenheit in den göttlichen Willen auf den für ihn wie immer schrecklichen bevorstehenden Fall, um bey aller zärtlichster Empfindung des billigsten Schmerzens Gott dem Herrn des Lebens und Todes ein verdienstvolles Opfer mit Liebe und Unterwerfung, aber auch mit festem Vertrauen auf dessen väterliche Vorsichtigkeit zu machen.

6) Doch hüte er sich durch ein dem Sterbenden gar zu sichtbares äußerliches Leidwesen (noch mehr aber durch eine von diesem unverdiente Gleichgiltigkeit) seine letzte Stunde zu erschweren.

7) Er suche vielmehr durch öfters dem todtschwachen Gatten mit leiser liebevoller Stimme vorgemachte heilige Anmuthungen, insonders des Glaubens, der Hoffnung, und Liebe zu Gott, der Ergebung in den göttlichen Willen ꝛc. ꝛc. seine letzte Lebensstunden, so viel möglich (doch ohne unkluge Ermattung desselben) verdienstlich zu machen.

8) Bey dem wirklich erfolgten Absterben suche der überlebende Ehegatt zwo Hauptpflichten geschwind und standhaft zu erfüllen: die erste gegen seinen Gott, durch standhaft gemachtes Opfer alles seines eigenen Willen und Ergebung in den göttlichen; die zweyte durch liebevolle Sorge für die bäldigste ewige Ruhe der Seele seines verstorbenen Gatten, mit genauer Erfüllung aller von ihm selbst dafür gemachten Verordnungen.

9) Erst nach besorgter Leiche seines Gatten, und wieder vollkommen hergestellter Seelenruhe überlege er nach den oben festgesetzten Klugheitsregeln, und nach der Erfahrung die er bey seiner vorigen Ehe schon erworben hat, ob er noch einmal, und welche Person er heurathen solle. Er hat aber bey so einer Ent-

schließung über seine zweyte Ehe im Falle aus der ersten vorhandener Kinder über beyde solche Fragen nicht nur auf sich allein, sondern auch auf die seinen Kindern schuldige Pflichten und derer Umstände ganz besondere Rucksicht zu nehmen: ob der guten Erziehung und Versorgung derselben durch seine neue Heurath und zwar mit dieser Person, hinlänglich, ja wohl auch beßer, als durch das Widerspiel vorgesehen seyn werde.

* Muthwillige, und besonders den Kindern nachtheilige zweyte Heurathen, wie sie von dem weltlichen Gesetze schon bestrafet werden (737), leiden insgemein Mangel an Segen Gottes, und ziehen die traurigsten Folgen nach sich. Es giebt jedoch Fälle, da selbst das Heil der Kinder eine neue Ehe erfodert, z. B. da der verwittwete Vater wegen Amtsgeschäften nicht im Stande wäre für die Erziehung noch unmündiger Kinder zu sorgen; oder da das Gewerb, so man als die Nahrungsquelle der ganzen Familie nothwendig treiben muß, einen Mitgehilfen erfodert, dem man sich ganz anzuvertrauen genöthiget ist. Es ist übrigens zwar einem Wittwer, aber nicht eben so einer Wittwe erlaubet, gleich nach dem Tode des vorigen Ehegatten zu heurathen. Denn die hinterlassene Wittwe muß wenigst so lang zuwarten, bis es ausgemachet ist, daß sie von dem vorigen Manne nicht Schwanger sey: weil sehr viel daran liegt, in jedem solchen Falle zu wissen, wer Vater sey.

764.

764.

Nach dem Absterben des einen Gatten liegt dem überdem noch überlebenden allein die ganze elterliche Pflicht ob, die noch nicht vogtbaren, ja wohl auch die noch nicht volljährigen Kinder vollends zu erziehen, und zu versorgen; ja auch, wofern dieselben keine eigene, dahin zureichende Güter haben, die nöthigen Kösten dazu aus dem Seinigen herzuschießen. Denn die natürliche Pflicht eines jeden Gatten insonders erstreckt sich in jedem Falle des Mangels des andern auf alles, was das große Bedürfniß der Kinder als nothwendig zu ihrem Glückstande erfodert, so fern solches in seinem Vermögen steht (I. Theil. §. 308. V. n. 2.).

Dem überlebenden Ehegatten fallen in solchem Falle alle Erziehungspflichten gegen seine Kinder allein heim.

765.

I. Der überlebende Ehegatt darf also bey vorhandenen Kindern aus einer vorhergehenden Ehe durch eine zweyte Heurath sich nicht unfähig und unvermögend machen, die noch nöthige Erziehung und ehrliche Versorgung seiner aus der ersten Ehe vorhandener Kinder zu vollenden.

Rucksicht auf die Kinder der ersten Ehe bey vorgehabter Entschließung zur zweyten.

II. Er thut seinen Kindern erster Ehe das größte Unrecht an, wenn er die ihm anvertraute

Vor-

Verwaltung des mütterlichen, oder väterlichen Erbgutes, das ihnen nach dem Tode seines ersten Mitgatten zugefallen ist, mit ihrem Schaden zu seinem oder der Kinder der zweyten Ehe Vortheile mißbrauchet, oder es auch nur zu ihrer Erziehung verwendet, da er, z. B. als Vater, schon vorhin sie aus dem Seinigen und aus dem Genuße des Heurathguts (oder der Widerlage) seines verstorbenen Mitgatten zu erziehen verpflichtet ist.

Dritter Abschnitt.

Von dem entschlossenen Wittibstande.

766.

Was der entschlossene Wittibstand sey?

Der den verstorbenen Ehegatten überlebende Mittgatt, so lang er sich nicht von neuem verheurathet, heißt Wittwer, oder Wittwe. Ein entschlossener Wittibstand ist nur derjenige, da man durch eine wohl überlegte Entschließung nach dem Tode des vorigen Ehegatten bey sich den festen Vorsatz gemachet hat, sich nicht mehr zu verehelichen.

767.

Wan und wie die

I. Der Wittibstand kann entschlossen wer-
den aus verschiedenen Absichten und Bewegur-
sachen,

sachen, entweder aus bloß zeitlichen, z. B. um von den Beschwerlichkeiten einer neuen Ehe los zu seyn, oder weil die Umstände des Alters, der Kinder, so aus einer vorigen Ehe vorhanden sind, oder des noch übrigen Vermögens, keine fernere beliebige Ehe gestatten; oder aus höhern Beweggründen, welche mit jenen des jungfräulichen Standes mehr übereinkommen, von denen wir schon oben §§. 695. 704. gesagt haben. Entschließung dazu verdienstlich werde.

II. Nur der aus höhern heiligen Absichten entschlossene Wittibstand ist verdienstlich vor Gott, nicht aber jener zu dem man sich bloß irdischer Vortheile halber entschließt.

768.

Noch junge Wittwen, welche keine Begierd nach vollkommenerm Leben in sich spüren, sondern vielmehr mit sehr lebhafter Lustbegierde noch begabt sind, die selbst durch das Andenken der ersten Ehe verstärket wird, thun beßer, wenn sie eine zweyte Ehe eingehen, durch welche den Kindern erster Ehe kein Nachtheil erwächst. Dieß ist der Rath selbst des heiligen Paulus I. Timoth. V. 14. wo er sagt: „ So will ich dann, die jungen Wittwen sollen sich in den Junge Wittwen thun beßer wenn sie wieder heu rathen; wofern sie keine Lust habē nach vollkoñener Tugend.

Ehestand und auf die Kindererzeugung begeben, ihrem Hauswesen vorstehen, und keinem Widersacher (des Christenthumes) einigen Anlaß zu ehrenrührigen Reden geben.„ Was er für junge Wittwen verstehe, sagt der Apostel selbst kurz vorher vom 11. V. an, da er dem Timotheus die Weisung giebt, junge Wittwen nicht zum Kirchendienste anzustellen; wo sie zur Enthaltsamkeit gehalten wären; denn, sagt er, wenn sie sich mit Unkeuschheit wider den Herrn versündigen, trachten sie wieder zu heurathen. . . Zugleich lernen sie auch müßig durch die Häuser herumschweifen; und nicht nur müßig, sondern auch geschwätzig, und vorwitzig ungebührliche Reden auf die Bahn bringen.„ Es ist nämlich der Wittibstand für junge Wittwen, welche keine Begierd nach Vollkommenheit des Lebens, und folglich nicht Lust haben, sich heiligen Werken zu ergeben vielmehr des Müßigganges und der vollen Freyheit wegen ein gefährlicher Stand, um so mehr, als die einmal durch den Genuß des Ehestandes schon aufgeweckte, und noch nicht in die Ruhe gebrachte Begierlichkeit täglichen Streit bey tausend Veranlassungen eines müßigen Lebens erwecket.

769.

Wahrhafte Wittwen sind nach der Namen-deutung des Apostels (I. Timoth. V. 3.) diejenigen, welche nicht nur durch den leiblichen Tod ihres Ehegatten dem Ehegenuße entzogen, sondern durch eigene Verläugnung von aller fernerer Lustbegierde zu selbem aus fester Entschließung zum vollkommenern Dienste Gottes frey seyn. Denn unter diesem Begriffe setzet sie am angeführten Orte der Apostel den jungen sich selbsten und ihrer Fleischlust unabgestorbenen Wittwen entgegen. Noch in einem höhern Grade wahre Wittwen aber nennt eben derselbe Apostel an eben dieser Stelle 5. V. diejenigen, welche in einer solchen freywilligen heiligen Entschließung verharren, unerachtet sie von aller menschlichen Hilfe nach Verlurst ihres Gatten verlassen sind.

Was der heil. Paulus durch wahrhafte Wittwē verstehe.

770.

Solche wahre Wittwen befiehlt der heilige Apostel dem Timotheus an eben obgedachter Stelle 3. V. in offentlichen Ehren zu halten. „Ehre die Wittwen, welche wahrhafte Wittwen sind, d. i. welche nicht nur wirklich von der Welt verlassen sind, sondern auch selbst die

Diese wären von der Kirche Gottes vom Anbeginne in Ehren gehalten.

Weltfreuden mit ihrem Herzen freywillig verlassen haben. Sie wurden auch wirklich nach dem Befehl der HH. Apostel in der ersten Kirche nicht viel weniger, als selbst die Jungfrauen, in offentlichen Ehren gehalten. Ihnen wurden die bloß äußerlichen Kirchendienste der Kirchengebäude, die Säuberlichkeit derselben, die Wäsche der zum Altardienste gebrauchten Leinwande, die Tischbedienung der Armen bey den damals gebräuchlichen Liebsmahlen (Apostelgesch. VI. 1.) ꝛc. anvertrauet. Selbst die heiligen Apostel gebrauchten sich der Dienste solcher Wittwen auf ihren Reisen zur Bereitung der nöthigen Speisen (I. Kor. IX. 5.). Manche aus selben wurden auch unter dem Namen der Diakonissinnen bey der heiligen Taufe der Weibsleute in der ersten Kirche gebrauchet; wie der heilige Epiphanius (hæres. 89.) erzählet.

771.

Apostolische Regeln für wahre Wittwen.

Solchen wahren Wittwen schreibt ebengedachter heilige Apostel die folgenden Hauptsittenregeln für ihren Wittibstand in eben dem Isten Sendschreiben zum Timotheus V. Kap. vor:

1) V. 4. Hat eine (solche) Wittwe Kinder oder Enkel, so lerne sie vor allem ihr Haus

zur

zur Frömmigkeit anweisen, und ihren Eltern das empfangene vergelten: denn das ist gut und Gott gefällig. V. 8. Wer aber für die Seinigen, sonderbar für seine Hausgenossen, keine Sorge trägt, hat den Glauben verläugnet; ja ist ärger als ein Ungläubiger.

2) V. 5. Die eine wahrhafte Wittwe, und von Hilfe verlassen ist, hoffet auf Gott, und begiebt sich Tag und Nacht auf Bethen, und Flehen.

3) V. 6. Die aber den Wohllüsten abwartet, ist lebendig todt. Sie soll untadelhaft (hierinn) seyn.

4) V. 10. Sie soll das Zeugniß guter Werke haben; daß sie ihre Kinder wohl erzogen, Gäste beherberget, den Heiligen die Füße gewaschen, den Dürftigen Hilfe geleistet, und sich aller guten Werke angenommen hat.

5) V. 13. Sie sollen nicht (wie die jungen unwahrhaften Wittwen §. 768.) müßig durch die Häuser herumschweifen, und nicht geschwätzig, und vorwitzig, ungebührliche Reden auf die Bahn bringen.

772.

Die erste Regel also für eine wahrhaft Die erste;
christliche Wittwe ist die Erfüllung der Pflichten,

welche ihr von ihrem vorhergegangenen Ehestande gegen die in selbem erzeugten Kinder, und nebst diesen auch gegen ihre eigene noch lebende Eltern, und endlich gegen ihr ganzes Haus, nach dem Ableben ihres Mannes übrig bleiben, und nun allein auf den Hals fallen. Der heilige Paulus an oben angezogener Stelle (§. 771. n. 1) empfiehlt ihr diese Pflichten so dringend, daß er ihr kurzum erkläret, ohne Vollziehung derselben könne bey ihr kein wahres Christenthum durchaus bestehen. So hart es ihr also bey der ihr nun für immer entzogenen Hilfe ihres Mannes immer fallen mag, so viele und schwere Pflichten nun allein zu leisten, welche ich den Eltern in Rücksicht auf ihre Kinder und derer christliche Erziehung im I. Theile dieses Werkes der Länge nach hergezählet habe; so muß sie doch für einen festen Grundsatz halten, daß für sie keine Art eines wahrhaft christlichen Tugendlebens ohne die Erfüllung derselben möglich sey. Deßwegen 1) gleichwie ihr die eigentliche moralische Erziehung ihrer vaterlosen Kinder immer eigen bleibt, ob ihr schon vom bürgerlichen Gesetze in der Verwaltung der Güter und des väterlichen Erbtheiles derselben andere Vormünder beygegeben

geben werden, so muß sie diese letztere zwar willig mit solchen Vormündern theilen, hergegen die erstere sich selbsten als ihr Hauptgeschäft anbefohlen seyn lassen. 2) Sie hat hiezu um so mehr vonnöthen einen männlichen Muth an sich zu nehmen, und sich selbst durch kluges und standhaftes Betragen ein Ansehen vor ihren Kindern beyzulegen; als sie nun von aller Unterstützung eines Ehemannes und Vaters ganz verlassen ist, und bey schwachem Betragen itzt viel eher von den Kindern wird verachtet werden. 3) Sie muß die Liebe ihrer Kinder und ihre Ergebenheit nicht durch niederträchtiges Schmeicheln und närrisches Zärteln, sondern bloß durch das Verdienst einer ihnen angebrachten recht guten Erziehung zu gewinnen suchen; wenn sie nicht in ihrem Gesuche das Ziel sicher verfehlen will.

773.

Die zweyte Regel für eine wahrhaft christliche Wittwe ist (771.), daß sie je mehr und te. Die zweyfester auf Gott hoffe, und bey Gott vor allem mit so dringenderm Gebethe Hilfe in allen ihren Aengsten suche, je mehr sie itzt von aller menschlichen Hilfe, und insonders ihres Gatten, verlassen ist. Denn wirklich hat sich Gott in

einer Menge von Stellen der heiligen Schrift für einen besondern Schützer der Wittwen und Weysen und für einen strengsten Rächer alles denselben von wem immer angethanen Unrechts nachdrücklichst erkläret (V. Moses X. 18.). Höre, was der allerhöchste bey dem weisen Manne (Eccli. IV. 10.) den Richtern einbinde. „Im Gerichte sey dem Weysen ein Vater, und der Wittwe anstatt ihres Mannes. So wirst du wie ein gehorsamer Sohn des Allerhöchsten seyn, welcher sich deiner mehr als eine Mutter erbarmen wird.„ Im LXVII. Psalm 6. V. nennt er sich selbst den Vater aller Weysen, und den Rächer der Wittfrauen. Er verspricht (Eccli. XXXV. 17.), daß er die Zäher einer Wittwe und das Gebeth der Weysen nie verachten werde. Er drohet bey Isaia I. 23. allen harten Richtern, er werde sich schwer an ihnen rächen, daß sie die Klagen der Wittwen und Weysen nicht anhören wollen.

774.

Die dritte. Die dritte Regel verbiethet ihr allen Hang nach einem wohllüstigen Leben; als welches gar bald aller Tugend bey ihr ein Ende machen wurde. So frey sie itzt von aller Oberherrschaft des Mannes ist, so wenig muß sie sich doch

doch von aller sinnlichen Lust beherrschen lassen. Der Apostel verlanget, sie soll in diesem ganz untadelhaft seyn, d. i. auch keinem bösen Argwohn hierüber nicht Anlaß geben. 1) Eine Wittwe also schicket sich nicht mehr zu offentlichen Freudenfesten. 2) Da sie nicht mehr einem Manne zu gefallen Ursache hat, muß sie alle Eitelkeit in Kleidern und in Zierden ihres Leibes vermeiden. 3) Die Gesellschaft junger Männer, insonders der einsame Umgang mit selben, soll für sie immer eine Art der Schande seyn. 4) In Speise und Trank soll sie immer mäßig seyn. 5) Sie soll den Müßigang sehr fliehen, und immer mit nutzlicher Arbeit, mit Erziehung ihrer Kinder, oder mit Andachtsübung beschäftiget seyn.

Die vierte Regel empfiehlt einer christlichen Wittwe einen stäten Fleiß und Eifer in Ausübung guter Werke, nicht nur des Gottesdienstes, sondern auch aller Arten der Liebsdienste gegen ihre Nebenmenschen; so viel nämlich ihr die vorzüglichen Pflichten der Kindererziehung hierinn nicht im Wege stehen. Denn so fern sie von diesen Pflichten frey ist, weil sie entweder keine Kinder hat, oder selbe schon vol- Die vierte.

lends erzogen sind, wäre es eine müßige Unthätigkeit der Liebe Gottes, wenn sie sich bloß auf die Religionsübungen und auf ein bloß gemächliches Leben für sich allein einschränken und die so vielen, allenthalben aufstossenden Bedürfnissen anderer Nebenmenschen mit gleichgültiger Kälte des Herzens ansehen wurde; da sie doch äußeres und inneres Vermögen genug hätte, denselben mit liebreicher Hilfe beyzuspringen. Eben dieß war Ursache, daß selbst schon die heiligen Apostel solche kinderlose Wittfrauen nicht nur zu den äußerlichen Diensten der Kirche vor andern anstellten, als welche vor allen Zeit, und Schicklichkeit dazu hätten, sondern auch vorzüglich zur Ausübung der öffentlichen Gemeinwerke der Barmherzigkeit und aller Liebe der Nächsten gebrauchten; um so mehr, als sie ihres ehrwürdigen Alters sowohl als eines untadelhaften Lebens halben so viel mehr Ansehen hatten, und durch ihre schöne Beyspiele die jüngeren Leute nachdrucksamst zu erbauen fähig waren.

776.

Die fünfte Die fünfte und letzte apostolische Regel warnet die wahren christlichen Wittwen vor einem, auch dem nach Frömmigkeit strebenden Frauen-

Frauenvolke noch so oft anklebenden Fehler einer vorwitzigen Geschwätzigkeit und eines freyern Herumlaufens in Häusern, um alles innen zu werden, und wieder auszuplaudern. Fürwahr ein Fehler, welcher mit der zur wahren Andacht so nöthigen Versammlung des Gemüthes nimmer bestehen kann, das sichere Zeichen eines noch nach Eitelkeiten sehenden Herzens ist, und zu hundert groben Versündigungen täglich gewissen Anlaß giebt. Hergegen ist die Liebe zur Einsamkeit, die stäte ordentliche Beschäftigung mit standmäßiger Arbeit außer den ordentlichen Stunden des Gebeths, die von Gottesfurcht empfohlene Behutsamkeit im Reden, die Unterdruckung alles Vorwitzes unnütze Dinge und das Betragen anderer Leute zu wissen, und zu letzt eine zärtlichste Gewissenhaftigkeit fremde Ehre oder die Liebe des Nächsten zu verletzen, immer der sicherste Probierstein einer gründlichen weiblichen Frömmigkeit und Tugend.

* Die göttliche heilige Schrift giebt uns ein Beyspiele und anderes sehr herrliches Beyspiel von dergleichen der heiligen Wittfrauen, wie sie der heilige Paulus gewungē Schrift schen hat. Das erste war glänzend in der helvon solchē demüthigen Judith im alten Bunde, von welcher Wittwen. wir im Buche Judith folgendes lesen (Kap. VIII. 2.). „Ihr Mann Manasse hatte sein Leben eingebüßet, da er zur Zeit der Gärstenärnte auf

dem Felde sein Haupt durch die Sonnenhitze entzündet hatte. . . Judith war schon vierthalb Jahre in dem Wittibstande. Sie hatte sich oben in ihrem Hause ein abgesondertes Zimmer bereitet, wo sie mit ihren Mägden verschlossen wohnete. Sie trug auf ihren Lenden ein Bußkleid, und fastete alle Tage ihres Lebens, nur den Sabbat, die Neumonden, und die Feste des Hauses Israels ausgenommen. Sie war aber überaus schön von Gestalt: und ihr Mann hatte ihr großen Reichthum, viel Hausgesind und Landgüter hinterlassen. Sie war unter allen (in Bethulien) die berühmteste Frau: weil sie den Herrn sehr fürchtete, und niemand war, der von ihr was Böses zu sagen wußte.„ Merket in diesen Worten alle Haupteigenschaften, welche oben der heilige Paulus in einer Gott wahrhaft zu dienen entschlossenen Wittwe erfodert, und denket, wie sich diese Heldinn zu jener großen That bereitet habe, durch welche sie Gott zu einer Erlöserinn ihrer ganzen Stadt gemachet hat. Leset dann weiter selbst in dem göttlichen Buche Judith VIII. Kap. 9. V. ihre Weisheitvolle Reden zu dem hohen Priester und den Aeltesten der Stadt, ihr vertrauenvolles Gebeth zu Gott, mit welchem sie sich zu ihrem großen Vorhaben rüstete (IX. Kap.), ihr kluges, unerschrockenes, ganz auf das Vertrauen in Gott gegründetes Betragen in Ausführung des einmal genommenen Entschlußes, und zuletzt ihre bey dem herrlichsten Triumphe nicht im mindesten wankende Demuth und Entfernung von aller Eitelkeit eines irdischen Ruhmes. Ein anderes Beyspiel einer von Gott gepriesenen Wittwe steht bey dem heiligen Lukas II. 36.

Fünfter Theil.

Von den Herren und Dienstbothen.

777.

Wer ein freyes äußerliches Recht über die die Person eines andern Menschen hat, diesen vollkommen zu bloß ihm ersprießlich oder nutzlichen Diensten zu verbinden, der ist eigentlich Herr des andern, und der, gegen welchen ihm dieses Recht zusteht, ist sein Knecht, oder ein ihm dienstbarer Mensch. Wer ein Herr, ein Knecht sey.

778.

I. Ein anderes ist ein Herr im eigentlichen Verstande, und ein anderes ist ein Oberer und ein Ei- Ein Herr

berer, ein des andern. Der Herr gebiethet dem andern

Knecht und Unterthan sind verschiedene Personen

bloß zu seinem Nutzen; der Obere befiehlt nur zum Nutzen des Untergebenen. Der erste handelt aus eigenem Rechte nach Willkühr, welches zu gebrauchen er frey unterlassen kann. Der zweyte handelt nur nach Pflicht, wie er es schuldig ist.

II. Ein Unterthan des Obern ist also nicht sein Knecht, noch ihm für sich selbsten dienstbar.

Kinder sind keine Knechte der Eltern und diese keine Herren der Kinder.

III. Kinder sind keine Knechte der Eltern, noch diese Herren der Kinder, sondern nur Obere (I. Theil §. 220.)

IV. Kinder, wenn sie erwachsen sind, leisten ihren Eltern Hilfsdienste, nicht wie Knechte, sondern zu ihrem eigenen Nutzen, und um jenen die Kosten der Erziehung zu erleichtern, weil so was die Pflicht der dankbaren Gegenliebe erfodert.

779.

Ursprünglich ist kein Mensch des andern Herr, oder Knecht.

Kein Mensch ist ursprünglich bloß durch Natur, Geburt, oder eigene willkührliche Bemächtigung, ein Herr eines andern Menschen; und kein Mensch ist des andern Knecht, oder ihm dienstbar, auf so eine Art. Denn alle

Men-

Menschen sind ursprünglich frey und Herren über sich selbst; und weil sie jede für sich zur eigenen Glückseligkeit, als ihrem ersten Hauptzwecke, erschaffen sind, kann kein Mensch über den andern ein ursprüngliches Recht haben, noch aus bloß willkührlicher Bemächtigung eines erlangen, denselben bloß zu seinem Nutzen und Dienst zu brauchen. Sieh in Eth. Com, christ. P. III. Sect. II. §§. 944. 945. 946.

780.

I. Für sich selbst also kann ursprünglich nur mittelst eines Vertrages und freyer Einwilligung ein Mensch des andern Knecht, und der andere sein Herr werden.

Man wird es erstlich durch einen Vertrag;

II. Da nun auch kein freyer Mensch dem andern umsonst zu dienen schuldig; so ist die ordentliche Art, wie einer des andern Herr, und dieser sein dienstbarer Knecht werden kann, der Vertrag, mit welchem einer für einen gewissen Lohn einen andern zu gewissen Diensten aufdinget, und dieser sich ihm dazu verdinget.

III. Da es aber doch auch in gewissen Fällen erlaubet ist denjenigen, welcher uns beleidiget hat nach Maaße der Beleidigung so-

Dañ auch durch den rechtmäßi-

wohl

ßigen Zwang dessen, dē man beleidiget hat.

wohl zu strafen, als auch mit Gewalt anzuhalten, daß er uns den unrechter Weise zugefügten Schaden, wenn er nicht anderst im Stande ist, durch persönliche nützliche Dienste ersetze (Eth. Com. christ. P. III. Sect. I. 362. 381.): so giebt es zufälliger Weise eine zweyte ursprüngliche Art, wie einer auch ohne freywillige eigene Einwilligung ein dienstbarer Knecht des andern, und dieser sein Herr, werden kann; nämlich da einer den andern schwer beleidiget, und beschädiget, und dann von diesem gezwungen wird, theils zur Strafe, theils zum Ersatze des zugefügten Schadens, da er es anderst nicht vermag, ihm knechtliche Dienste zu leisten.

IV. In diesem letzten Falle ist der Herr so einem strafbaren und gezwungenen Knechte auch keinen besondern Lohn für seine Dienste, sondern nur die Nothdurft zu Erhaltung des Lebens zu reichen schuldig: weil er doch kein Recht hat ihn auch des Lebens ohne Noth kraft seines blossen Schutzrechtes zu berauben.

V. So ein strafbarer Sklav kann auch von seinem Herrn an einen andern verkaufet werden. Denn das Recht über selben ist ein nutzbares

Recht,

Recht, so einen äußerlichen und innerlichen Werth hat.

781.

Es giebt also zweyerley Arten der Herrschaft, und der dienstbaren Knechtschaft. Freywillige Knechte, welche sich für einen bestimmten Lohn zu gewissen Diensten einem Herrn verdingen, werden Dienstbothen, und ihre Herren Dienstherren genannt. Rechtmäßig ihrer Strafbarkeit und rauberischer Angriffe halber gezwungene Knechte heißen Leibeigene, und ihre Herren Tyranne. Sklaven sind eigentlich nur solche Leibeigene, welche für ihre ganze Lebenszeit rechtmäßig angehalten werden durch alle ihnen moralisch mögliche und von ihrem Herrn anbefohlene Dienste ihm den ungerecht zugefügten Schaden zu ersetzen.

Unterschied zwischen Dienstbothen, Leibeigenen, und Sklaven.

782.

I. Zur Sklaverey können nur solche mit Rechte angehalten werden, welche entweder ihrer Gewohnheit halber andern zu schaden ganz für unverbeßerlich gehalten werden, und derer Freyheit mit gutem Grunde für immer gefährlich angesehen wird; oder welche schon wirklich so großen Schaden unrechter Weise zugefüget haben,

Wie man zur Sklaverey mit Rechte gezwungen werden könne.

haben, daß sie nimmer im Stande sind durch was immer für geleistete Dienste denselben ganz zu ersetzen.

II. Auch die Kinder der Sklaven werden wieder frey gebohren, und können nicht als Leibeigene mehr behandelt werden: weil sie nicht selbst den Herrn ihrer sklavischen Eltern beleidiget haben, und so eine persönlich begangene Beleidigung der einzige Grund der Sklaverey ist.

III. Es ist zwar möglich, daß Jemand sich freywillig um einen bestimmten Lohn zu den schwersten Diensten auf ewig verdinge; er ist aber deßwegen kein Sklav, noch eigentlicher Leibeigener des andern: weil er nur um den Lohn dienstbar ist, und folglich noch eigene Rechte auf den Lohn hat.

IV. Hergegen ein Leibeigener, und noch mehr ein Sklav, hat keine eigene persönliche Rechte über seine äußerliche dienstbare Handlungen, so fern er leibeigen, oder Sklav ist.

783.

Wie fern die Skla-Strafe und Schutzwehre ist für unverbeßerliche Bös-

Die Sklaverey, so fern sie eine bloße

Böswichte, streitet nicht mit dem Christenthume. verey mit

2) Aber so fern sie bloß zum Ersatze eines zugefüg- dem Chri-
ten Schadens angesehen ist, streitet sie ganz ge- stenthume
wiß bey sonst schon wohlhabigen Leuten mit der streite?
christlichen Liebe. Denn auch das Christen-
thum verbiethet keine nothwendige Schutz-
wehre gegen fernere bloß boshafte Beleidigun-
gen. Doch verbiethet die christliche Liebe, für
die schon empfangenen Beleidigungen vollkom-
menen Ersatz auch dann nach strengstem Rechte
zu fodern, wenn man wegen sonst schon guter
Wohlhabigkeit so eines Ersatzes wenig bedarf,
und der Beleidiger ihn nicht ohne größtes Un-
gemach leisten kann. Und nun dieß ist hier
der Fall, von dem wir reden.

* Wir sehen hieraus, wie billig das Chri-
stenthum, ob es schon die Strafe der Sklaverey
nicht aufgehoben, jedoch jede andere Sklaverey von
christlichen Staaten entfernet habe.

784.

Solche Dienstbothen, welche sich für Was
Kost, Wohnung im Hause, und einen gewis- Hausherr
sen Lohn, zu gewissen Hausdiensten einem und Ehe-
Herrn oder Frau verdingen, werden Ehehalten, halt sey?
oder Hausdienstbothen, und ihr Herr und ihre
Frau Hausherr, und Hausfrau genannt.

785.

785.

Rechte und Pflichten des Hausherrn und Ehehalts.

I. Da die Ehehalten durch einen persönlichen Miethvertrag sich einem Hausherrn oder der Hausfrau verdingen; so muß alles Recht des Hausherrn oder der Hausfrau über sie, und alles Recht der Ehehalten gegen diese, so wie auch alle derer gegenseitige Pflichten, nach den gemeinen Regeln eines persönlichen Miethvertrages abgemessen, und erkläret werden.

* Doch bestimmet der gemeine Landes- Stadts- oder Hausgebrauch oft manches, welches der Miethvertrag allein wenigst nicht deutlich und überhaupt in sich enthält.

II. Der Hausherr erhält durch den Miethvertrag ein strenges persönliches äußeres Recht auf die Dienste des Dienstbothen, welche er sich von ihm ausbedungen hat. 2) Und der Dienstboth hat eine strenge äußere Pflicht solche Dienste ihm vollständig auf sein Sodern zu leisten, 3) und zwar so lang, als er sich verdungen hat.

III. Niemand kann sich zu unerlaubten Diensten gültig verdingen; 2) und kein Herr kann sie mit Rechte von einem Dienstbothen fodern. 3) Es bleibt auch allezeit unerlaubt solche Dienste zu leisten, wie sehr sie immer gefodert werden.

den. 4) Dienstbothen unchristlicher Herrschaften müssen sich dann immer hüten, durch Leistung unerlaubter Dienste sich der Sünden ihrer Herrschaft durch wie immer eine Mitwirkung theilhaftig zu machen.

IV. Der Lohn der Dienstbothen, damit der Miethvertrag gerecht sey, muß der Schwere, der Menge, der Wichtigkeit, und der Länge der Dienste angemessen seyn, welche man sich von selben ausdinget. 2) Harte Dienste mit geringen Lohn und schlechter Kost miethen, da man wohlhabend ist; weil der Dienstboth aus Noth gezwungen ist, sie einzugehen, ist der Liebe sehr zuwieder.

V. Der Hausherr und Hausfrau haben kein Recht mehrere, oder schwerere, Dienste von ihren Dienstbothen zu fodern, als wofür sie dieselben unter einem angemessenen bedingten Lohn gemiethet haben.

VI. Wenn sie ihnen also mehr auflegen, und ihre Dienstbothen wie immer auf eine Art, auch nur durch Furcht eines sehr unfreundlichen Betragens, dazu zwingen; sind sie aus strenger Pflicht schuldig solche überladene Dienste denselben zu bezahlen.

VII. Ein Hausherr hat zwar das Recht auch seinen Dienstbothen einem andern (z. B. Nachbarn) zu eben solchen Diensten zu leihen, welche er selbst zu so einer Zeit für sich von ihm zu fodern das Recht hätte; aber nicht zu mehrern Diensten über jene, die er für sich fodern kann.

VIII. Der Dienstboth hat die strenge Pflicht seinem Hausherrn alle jene Dienste mit geziemenden Fleiße, den ihre Wichtigkeit erfodert, vollständig zu leisten, 2) und er verliert durch eine merkliche Unterlassung derselben das Recht auf die Empfehlung des Lohns nach Maase derselben und ihrer Verhältniß zu diesem. Denn nur unter dem Gedinge der geleisteten Dienste erhält er schlechthin das Recht auf den Lohn. 3) Verdingt er sich aber zu einem Dienste, den zu leisten er nicht die nöthige Kenntniß oder Kräfte besitzet, so ist der Vertrag ungültig.

IX. Wenn der Dienstboth aus eigener freywilliger Schuld durch Unterlassung eines schuldigen Dienstes, oder des dazu nothwendigen Fleißes, seinem Herrn einen Schaden zufügt; so ist er aus strenger Pflicht schuldig solchen Schaden aus dem seinigen zu ersetzen. Weil er die strenge Pflicht durch den Miethvertrag

auf

auf sich genommen, solchen Schaden nie freywillig zu veranlassen.

X. Nach strengem Rechte ist der Hausherr dem Dienstbothen den Lohn nicht schuldig, ja selbst auch nicht die ausgedungene Kost und Wohnung, wenn der Dienstboth auch nur durch einen Zufall, z. B. durch Erkrankung, gehindert wird, die bedungenen Dienste zu leisten.

XI. Der Dienstboth hat das Recht den ausgedingten Lohn, eine standmäßige Kost, und Wohnung, nach dem Innhalte des Miethvertrages und nach üblicher Gewohnheit seines Ortes von der Herrschaft genau zu fodern; 2) ja, wenn ihm von diesen Schuldigkeiten was ungerechter Weise entzogen wird, unter folgenden Umständen sich selbsten ingeheim einen Ersatz des Unrechtes aus dem Eigenthume seiner Herrschaft zu machen; nämlich a) wenn das ihm zugefügte Unrecht gewiß ist; b) wenn er sein Recht auf keine andere offene Art erhalten kann: c) wenn er für sich nicht mehr nimmt, als ihm rechtlich gebühret: d) wenn er keinen andern dabey verdächtig machet. Denn unter solchen Umständen übt er bloß eine unschuldige wohl

gemäßigte Nothwehre aus. 3) Doch muß ein rechtschaffener Dienstboth einer gütigen, und sonst freygebigen Herrschaft auch nicht alle Gefälligkeiten, so entweder diese zuweilen über die ausgedungenen Dienste noch fodert, oder er gutwillig ihr ohne ihren Befehl erweiset, als so viele nur für einen neuen mit Rechte erfoderlichen Preis ihnen verkaufte Dienste ansehen, und sich ein Recht einer heimlichen Gutmachung daraus erdichten.

XII. Der Dienstboth darf zur Zeit, da er kraft des Miethvertrages verbunden ist, für seine Herrschaft zu arbeiten, und ihr nützliche Dienste zu thun, seine eigene Geschäfte nicht besorgen, noch für seinen Nutzen arbeiten: 2) wohl aber, nachdem er schon alle seine schuldige Dienste vollendet hat, oder zu einer Zeit, da ihm kein solcher schuldiger Dienst obliegt.

XIII. Wenn der Dienstboth den ausgedungenen Dienst, so wie ihn die Herrschaft fodert, aus Bosheit nicht leisten will, da er es doch könnte, so hat die Herrschaft das natürliche Recht solchen Dienst mit Gewalt von ihm, wie eine jede andere strenge äußere Pflicht von dazu uns Verbundenen, zu erzwingen; 2) und

eben

eben so kann sie auch den Dienstbothen wegen boshafter Unterlassung eines solchen Dienstes nach Maaße des dadurch erlittenen Unrechts auch in der Absicht bestrafen, auf daß er sich hüte, der Herrschaft fürohin ferner so ein Unrecht zuzufügen. 3) Wenn sich so ein Dienstboth dann nicht beßert, sondern nach öfterer Bestrafung in seinem Fehler verharret, so hat die Herrschaft das Recht, ihn vor der ausbedungenen Zeit vom Dienste zu jagen, und sich auch nach Proportion des von ihm erlittenen Schadens durch angemessenen Abzug seines Lohnes schadlos zu halten.

* So lang dieses natürliche Zwang- und Strafrecht eines Hausherrn nur in Ausübung eines gemäßigten Hauszwanges besteht, wird ihm so eine Zwanggewalt auch von dem gemeinen Bürgerrechte allenthalben überlassen. Erreichte selbes aber den Grad einer schwerern Behandlung; so tritt auch hier die bürgerliche obrigkeitliche Gewalt ins Mittel, und fodert alle höhere Rächung und gewaltsame Vindikation vor ihr Gericht. Doch überläßt auch jedes gemeine bürgerliche Recht nach allgemeinem Gebrauche dem Hausherrn noch eine Art von obrigkeitlicher Gewalt über die Dienstbothen des Hauses mit Vatergewalt, wie über die Kinder, zu befehlen, in allem dem, was den Gottesdienst, einen christlichen Lebenswandel, und die gute Hausordnung betrifft, ja selbst auch was zur Haltung

aller öffentlichen Gesetze gehöret. Hingegen genießen die Dienstbothen auch die der Familie oder Hausgenossenschaft anklebenden Rechte, Freyheiten, und Privilegien, z. B. die dem Hausvater ertheilte Salva Guardia &c. &c.

786.

Wie fern diese auch auf die Hausfrau sich beziehen?

So wie nach dem blossen Naturrechte der Hausherr und Hausfrau gleiche Rechte über die von ihnen gemeinschaftlich gemietheten Ehehalten haben, so sind diese auch beyden gleichen Gehorsam schuldig: 2) doch im Falle, daß sie miteinander im Befehlen uneinig wurden, dringt auch die Vatergewalt des Hausherrn der Mutter im Bezuge auf die Ehehalten, wie bey den Kindern, nach göttlichem und menschlichem Rechte vor.

787.

Wie fern der Hausherr für die Fehler der Dienstbothen stehen muß?

Nimmt ein Hausherr die Dienstbothen von übelm öffentlichen Rufe auf, und bestellen oder beschädigen diese andere Leute, welche er in sein Haus ebenfalls wie immer, z. B. als Innleute, als Gäste, oder als Mitehehalten aufgenommen hat, so wird er nach erfolgter Klage und genugsamen Beweise durch die gemeinen bürgerlichen Rechte zum Ersatze des von solchen verrufenen Dienstbothen zugefügten

fügten Schadens verurtheilet. 2) Ist er aber ein Gastwirth, und geht bey ihm was von dem, das ihm von den Gästen in Verwahrung (gegen Lohn, oder unentgeltlich, tacite oder expresse) gegeben worden, wie immer auch aus der kleinsten Schuld desselben, oder seiner Ehehalten, zu Grund; so muß er als Hausherr dafür haften; wofern er nicht gleich anfangs dagegen protestiret hat. Eben dieß gilt auch von Stall- und Schifmeistern.

788.

Bey Aufdingung der Dienstbothen des Hauses pflegt die Herrschaft ein sogenanntes Haftgeld zu geben, als ein Pfand, welches, wenn sie von dem Miethvertrage wieder abstehen wollten, dem Aufgedungenen heimfällt, und bleibet. Und da ist es dann der Herrschaft frey noch vor der Zeit vom Vertrage mit Zurücklassung des Haftgeldes abzugehen; keineswegs aber dem gedungenen Dienstbothen; welcher auch eines ihm von einem andern gemachten größern Darboths halben nicht davon abgehen darf.

Was das Haftgeld sey, und wirke?

789.

Wie der Miethvertrag zwischen den Herrn und Dienstbothen wieder erlischt

Ist der Miethvertrag nur auf eine gewisse Zeit geschlossen, so erlischt er mit selber von sich selbsten, ohne weitere Aufkündigung; auch z. B. wenn der bedungene Dienst von solcher Art ist, daß er sich nur auf eine Zeit erstrecket. Bey für sich selbst stäts fortdauernden Hausdiensten aber dauert der Miethvertrag ohne widriges ausdrückliches Geding für sich selbst so lang, bis gleichwohl ein Theil ihn aufkündet. Die Dienstbothen dürfen sich nach dem bajerischen Landrechte weniger nicht als ein Jahr verdingen. Der Herrschaft steht es doch frey sie auf kürzere Zeit, z. B. auf Vierteljahre, oder Monathweise, aufzudingen. Hingegen künden die Dienstbothen der Herrschaft 8, und diese jenen 6 Wochen vor Ausgange der bedungenen Zeit den Dienst auf. Dienstbothen, welche vor der Zeit austreten, können nicht nur keinen Lohn fodern, sondern müßen vielmehr der Herrschaft allen Schaden ersetzen, und werden noch dazu ins Arbeitshauß zur Strafe verwiesen. Wo beynebens der Herrschaft frey steht, den Ausgetretenen entweder selbst eigenmächtig, oder durch den Gerichtszwang wiederum beyzubringen,

gen, und die bedungene Zeit ausdienen zu lassen; sofern er keinen andern tauglichen und anständigen statt seiner zu stellen vermag. Ein anderes ist, wenn die Herrschaft den Dienstbothen unrechtmäßig mit harten Schlägen, oder sonst übel, behandelt, oder demselben den verdienten Lohn versagt; in welchem Falle ihn nichts aufhält. Doch ist ein Unterschied zwischen einer leidentlichen Bestrafung zu machen, welche kraft der Hausherrngewalt vorgenommen wird. Heurathende Dienstbothen werden nach der neuen Ehehaltenordnung Bajerns von a. 1761. so weit frey, daß sie nicht länger als 4. Wochen mehr dienen müssen, und, so bald sie einen andern anständigen Dienstbothen für sich stellen, alsogleich austreten mögen. Da ist man ihnen aber auch den Lohn nicht für mehrere Zeit schuldig, als sie den Dienst wirklich durch sich oder andere versehen. Sofern aber die Herrschaft den Dienstbothen vor der Zeit ohne erhebliche Ursache fortjagt, oder hart behandelt; so muß sie ihm nicht nur den ganzen Lohn geben, sondern wenn sie von so was überwiesen werden kann, auch sich der Strafe von der Obrigkeit gewärtig seyn. Die schon völlig ausgediente Uniform kann den Bedienten nicht mehr beym

Austritte aus dem Dienste abgenommen werden; wohl aber läßt er die noch nicht ausgediente, sammt der Galla- oder Staatsuniform zurück. Unter die gedungene Dienstzeit wird wenigst hier zu Lande die sogenannte Schlenkelweil nicht mehr gerechnet; sondern da hat der Ehehalte, welcher von einem Dienste in den andern übergeht 4 Tage solchergestalten zum Beßten, daß er 2 Tage vorher aus- und 2 hernach einstehen darf, um seine abgenutzte Kleider ausbeßern, oder andere eigene Nothdurft besorgen zu können. Ohne Abschiedsbrief darf kein Dienstboth in weitere Dienste aufgenommen, ja nicht einmal beherberget werden. Derowegen man auch demselben, wenn er rechtmäßiger Weise aussteht, ohne erhebliche Ursache ermeldten Abschied nicht verweigern soll: da im widrigen Falle die Obrigkeit selbst auf Anrufen vorgreifen, und den Abschied ex officio ertheilen kann. Doch ist der Abschied wenig in der Uebung.

790.

Besondere Liebspflicht des Herrē und Dienstbo-

Eine so besondere und nahe Verbindung des beyderseitigen Nutzens leget den Hausherren und Dienstbothen noch ferners besondere Liebspflichten gegen einander auf, 2) insonders wenn

beyde

beyde gegeneinander ihre strenge Gerechtigkeits-then gegē-pflichten stäts getreu erfüllen. Denn da in einander. solchem Falle beyde von einander ganz gewiß großen Nutzen, Vergnügen, Gefälligkeiten, und viele Ruhe im Hause genießen, der Hausherr vieler Sorgen und Mühe enthoben, der Ehehalt aber mit aller Nothdurft versehen wird, die er sich anderswoher kaum zu verschaffen im Stande wäre; so kommen ganz gewiß zwischen Hausherren und Ehehalten große Gründe einer besondern vorzüglichen gegenseitigen Liebspflicht zu Stande.

* Es wird denn wohl der Mühe werth seyn, daß wir hier die allgemeinen Pflichten der Christen gegen Gott, gegen sich selbsten, und gegen andere Menschen, mit den besondern Bestimmungen vortragen, welchen sie durch den Stand der Dienstbothen eines besondern Hauses für alle diese Gattung Leute erhalten.

791.

Sonderbare Bestimmung der allgemeinen Pflichten bey den Hausdienstbothen, und zwar 1) gegen Gott.

Besondere Pflichten der Dienstbothē 1) gegen Gott, 2) gegen sich selbst, 3) gegen

1) Suche immer einen solchen Hausdienst, bey dem und wo du nicht gehindert wirst, die allgemeinen Pflichten eines guten katholischen Chri-

andere Menschē.

Christen gegen Gott frey zu erfüllen, z. B. durch Heiligung der Feyertage mit Anhörung der heiligen Messe, und des Wortes Gottes wenigst von Zeit zu Zeit, und öfterer Empfangung der HH. Sakramente.

2) Laß dich durch Ermüdung in deiner Arbeit nie von den gewöhnlichen Andachten eines guten Christen gegen Gott hindern, als des Morgen- und Nachtgebeths, der täglichen Erweckung der göttlichen Tugenden, des englischen Grußes, des Gebeths vor und nach dem Essen, der oft wiederholten guten Meynung ꝛc.

3) Diene Gott um den ewigen Lohn, nicht bloß um zeitlichen Lohn. Derowegen merke wohl die Lehre des Apostels zu den Ephesern VI. 5. „Ihr Knechte! gehorsamet euern leiblichen Herrn mit Furcht und Zittern, mit aufrichtigem Herzen, nicht anders als dem Herrn Christus. Dienet nicht nur auf den Schein, als den Menschen zu gefallen; sondern als Diener des Herrn, erfüllet den Willen Gottes von Herzen. Dienet gutwillig, als dem Herrn, nicht als den Menschen. Da ihr wisset, daß der Herr einem jeden vergelten wird, was er immer Gutes gethan; er sey ein Knecht, oder ein Frey-

gebohr-

gebohrner.„ Der heilige Apostel empfiehlt hier allen Dienstbothen ihre Pflichterfüllung mit den Religionsgründen zu beleben, thätig, und verdienstlich zu machen; nämlich durch die Furcht Gottes, der ihnen Treue, Gehorsam, und Liebe gegen ihre Herren, und genaue Leistung ihrer streng schuldigsten Dienste unter ewiger Strafe gebiethet: durch aufrichtige Anerkennung ihrer göttlich- und menschlichen Verbindung zu selben, ohne sich durch schalkhafte Ausreden denselben entziehen zu wollen: durch Erinnerung an das Auge Gottes, das ihr Herz und innerstes Bewusttseyn von solcher Schuldigkeit durchschauet: aus Liebe zu Gott; dessen heiligster Wille sie dazu verpflichtet, und welcher die auch aus so einer Pflicht den Menschen treu geleistete Dienste so annimmt, als wenn man selbe ihm selbst leistete: mit Begierde nach dem himmlischen Lohn, den Gott allen guten Werken ohne Ansehen der Personen bloß nach dem Werth ihrer Vollkommenheit zubereitet, mit der sie aus Liebe gegen ihn errichtet worden: mit Verlangen Gott vielmehr als euern Herrn zu gefallen, und folglich eben so treu in Abwesenheit der Herren, als in ihrer Gegenwart Dienende.

2) Gegen sich selbst.

1) Sieh mit deiner ersten Sorge bey allem Menschendienste immer auf die Hauptsache deines eigenen ewigen Heiles, und diene keinem Menschen wider Gott und wider das Heil deiner Seele. Nimm um die ganze Welt die Gefahr nicht auf dich, den Himmel zu verlieren. Denn was nützte dir so ein Gewinn, wenn du morgen stürbest; vor dem du nie sicher bist?

2) Lebe zufrieden mit deinem Stande, in den dich die Vorsicht Gottes gesetzet hat, und denke, vor Gott sind weltliche Herren und Knechte ganz was gleichgültiges, und nichts groß, als so fern man in seinem Dienste und Liebe größer als andere ist.

3) Sorge für dein Leben, Gesundheit, und Leibeskräfte, ohne welche du deinem Dienste nach dem Willen Gottes nicht vorstehen könntest. Hüte dich also, durch unnöthige Anstrengung in der Arbeit selbe jemals in Gefahr zu setzen. Gott will so was nicht; und kein Mensch kann dir den Verlurst derselben mit seinem Lohne vergelten. Doch sey auch für derer Erhaltung nicht so ängstig, daß du dich aus Faulheit deinen Pflichten entziehest.

4) Be-

4) Bewerbe dich um die nöthige Kenntnissen und Geschicklichkeit, um deine Dienste recht und vollkommen versehen zu können, und sey nie hoffärtig was mehrers zu lernen, oder dich deiner Unwissenheit halben von der Herrschaft und von Mitehehalten, die mehr verstehen, belehren zu lassen.

5) Sey gesparsam in deinen eigenen Ausgaben, und suche deinen Lohn für künftige Bedürfnisse zu hinterlegen; weil etwa eine Zeit kommen könnte, da du nimmer dienen, und doch ohne so ein Stück Geld dich nicht versorgen könntest.

6) Hüte dich vor der Kleiderpracht, vor Leicklichkeit in Speise und Tranke, vor der Liebe zu eiteln Ergötzungen. Denn solche Dinge verscheuchen die guten und klugen Herrschaften von deiner Aufnahme in ihre Dienste, reitzen zur Untreue im Dienste und zu geheimen Diebstählen, und dem schwächern Geschlechte ziehen sie nur viele Nachsteller und Räuber alles dessen zu, was die Grundsteine ihres zeitlich- und ewigen Glückes ausmachet.

7) Suche die Hochschätzung und Gunst deiner Herrschaft nur durch Vollkommenheit aller

ler deiner Pflichterfüllung, durch behende Gefälligkeit gegen dieselbe auf allen ihren Wink, und durch sanftes Nachgeben gegen allen ihren auch unrechtmäßigen aufbrausenden Zorn. Dieß sind die gewissen und geraden Wege zur selben. Alle krumme Schleichwege führen nur irre, früh oder spat.

8) Hast du eine leere Zeit von deinem schuldigen Dienste, wende sie wohl an, zu deinem oder anderer, geistlich- oder zeitlichen Nutzen.

9) Hüte dich vor der Geschwätzigkeit, vor Lügen, und Pritscherey. So was verderbt oft noch das Lob des beßten Dienstbothen, insonders bey dem andern Geschlechte.

10) Sey nicht hochmüthig und ehrsüchtig auf deinen wirklich gesammelten Verdienst, und masse dir nicht selbst zu viel an. Denn dieß machte dich bey allem wirklichen Verdienste der beßten Herrschaft unerträglich.

3) Gegen andere Menschen; und zwar a) gegen die eigene Herrschaft.

1) Gehorsam ist die erste Pflicht eines Dieners gegen seinen Dienstherren, zu erst zwar in allem,

allen, was er als strenge dienstpflicht zu fodern das Recht hat; dann auch in allem übrigen, was er als allgemeiner Hausvater zu befehlen die Vollmacht besitzet. Denn für das erste giebt er den Lohn; das andere kömmt ihm zu wegen der Art einer besondern Hausgewalt, welche ein jeder Hausherr als Oberer über alle Hausgenossen besitzt (785. *). Freylich beruhet aller Gehorsam auf der vernünftigen Vermuthung, daß der Obere rechtmäßig gebiethe. Doch klecket zu solcher Rechtmäßigkeit schon das äußere Recht des Hausherrn in Anbefehlung der bloß gedungenen Dienste; sollte er auch wider sein bloß inneres Recht oder Gewissen dabey sündigen; z. B. wenn er aus Unverstande eine in sich selbsten schädliche Dienstart schlechthin geböthe. Eigensinn muß denn immer von einem Dienstbothen geflohen werden, und er muß sich gesagt seyn lassen, daß er durch den Gehorsam allein, nicht aber durch seine auch wie immer gute willkührliche Dienste, die er nur nach Eigensinne verrichtet, seiner Herrschaft wahrhaft diene, und eben darum auch nur auf solche Weise gefällig werde.

* Aller Ungehorsam in dem ausgedungenen Miethdienst ist zugleich eine Unbild und wider das

strenge Recht der Herrschaft; kann gestrafet werden, selbst auch mit Schmälerung an Kost oder Lohn. Doch verbieth so was meist die Liebe dem Hausherrn in geringern Fällen. Auch aller anderer Ungehorsam in billigen Dingen, welche nicht den schuldigen Dienst anbetreffen, ist doch Sünde gegen das Geboth Gottes, der den Dienstbothen auch in dergleicken Dingen ihren Hausherrn zu gehorsamen befiehlt. Doch kömmt dem Hausherrn in dergleichen Dingen keine andere Strafgewalt gegen ungehorsame Dienstbothen zu, als bloß mit Worten, mittelst eines freundschaftlichen Verweises. Es nutzt auch eine größere Schärfe selten.

2) Nach dem Maaße der Wohlthätigkeit der Herrschaft sind die Dienstbothen ihr auch nicht nur die allgemeine, sondern eine auch besondere vorzügliche Liebe schuldig, das ist, eine geflissene Begierd ihre ewige und zeitliche Glückseligkeit zu befördern. Um aber diese Wohlthätigkeit zu verdienen müßen sie durch die Dienstgefälligkeit derselben fleißig bevorkommen. Immer gilt diese Regel gegen alle Menschen. Liebe zu erst, wenn du willst geliebet werden. Umsonst schmeichelst du dir mit einer Menschenliebe, wenn du diejenigen nicht liebest, mit denen du vor allen andern Gemeinschaft im Hause hast.

3) Treue und Fleiß im schuldigen Dienste ist für jeden Dienstbothen eine strenge Pflicht

der

der Gerechtigkeit gegen seinen Herrn; also zwar, daß, wofern er mit Vorsicht des Schadens den nöthigen Fleiß in Verrichtung seines schuldigen Dienstes unterläßt, er den wirklich daraus erfolgten Schaden seinem Herrn aus dem Seinigen zu ersetzen schuldig ist. Unvorgesehenen und nicht vermutheten Schaden aber zu ersetzen ist er nicht schuldig.

4) Außer dem bedungenen Lohn und die geziemende Kost ist den Dienstbothen nicht erlaubet von Eßwaaren, Getranke, oder Kleidungsstücken der Herrschaft ohne derselben Erlaubniß was zu verzehren, minder zu veräußern, oder andern zu verschenken. Denn immer ist so was eine Anmaßung über fremdes Gut.

b) Gegen die Mitehehalten.

1) Obschon bey der nämlichen Herrschaft im Dienste stehende Mitehehalten bloß deßwegen allein keine vorzügliche Liebe schuldig sind, so haben sie doch gegen diese weit mehr und öftere Gelegenheit die allgemeine Pflichten der Liebe auszuüben, und aber auch mehr Gefahr diese zu verletzen, als gegen andere Menschen, mit welchen sie nicht so stäten Umgang und so viele Geschäfte zu entrichten haben. Wenn sie

also den allgemeinen Liebspflichten gegen ihre Nebenmenschen aus Liebe Gottes genug zu thun verlangen; so müßen sie immer bey ihren Hausgenossen und Mitdienstbothen zu erst anfangen.

2) Sie müßen also diesen, wie sich selbsten, durchaus wohlwollen, d. i. sich erfreuen, wenn es ihnen wie immer gut; und es bedauern von Herzen, wenn es ihnen wie immer übel geht; zum Guten ihnen mit Ernste und Thätigkeit verhilflich seyn, und ihrem Unglücke widerstehen.

3) Auch der Fehler und Mängel halber, ja auch wegen von ihnen empfangenen Unbilden, müßen sie ihren Mitdienstbothen nicht anfeinden; sondern bey den ersten sich bloß an eine brüderliche Ermahnung, bey den zweyten aber bloß an eine unschuldige Nothwehre, halten.

4) Sie müssen nicht eifersüchtig gegen dieselben um die Gunst bey ihrer Herrschaft seyn, noch andere um eine solche Gunst beneiden; sondern sich begnügen, eben dieselbe Gunstgewogenheit durch genaue Erfüllung ihrer Pflichten zu verdienen.

5) Ohrenblaserey, Schwätzereyen, und gehäßiges Verklagen der Mitdienstbothen bey der Herrschaft, Unfriedestiften zwischen den Hausgenossen sind bey Gott äußerst verhaßte Laster.

Sechster Theil.

Von den Pflichten der Menschen in einigen besondern Zuständen ihres Privatstandes.

Nicht von allen, nur von einigen mehr unterscheidenden wichtigen, und schweren Zuständen des Privatstandes will ich hier die besondern eigenen Pflichten, so kurz wie möglich, mehr herzählen, als umständlich beweisen: weil sie ohnehin meist ganz klar aus den allgemeinen Pflichten herfließen.

Erster Abschnitt.

Von den besondern Pflichten der Gelehrten und Ungelehrten.

792.

Wer ein Gelehrter

Grade der Gelehrtheit: Verschiedenheit derselben.

Einen Gelehrten, glaube ich, soll und kann man mit Grunde so einer Wortesbedeutung nur jenen nennen, welcher viele gründliche und gewiße Kenntnissen von wichtigen Wahrheiten, in einer, oder mehr Gattungen der Wissenschaften, oder Künste, sich wirklich erworben hat; daß also das Wesentliche eines Gelehrten 1) in vielen, 2) in gründlichen, 3) in gewissen Kenntnissen, 4) von wichtigen, und 5) reellen Wahrheiten, in einer oder mehr Wissenschaften, oder Künsten, besteht. Wo man denn leicht sieht, wie eine Menge verschiedener Grade der Gelehrtheit hieraus entstehen, je nachdem alle diese wesentliche Merkmale eine größere Vollkommenheit, oder Ausdehnung, in ihm erreichet haben. Eine oder andere solche Kenntniß macht wahrlich noch keinen Gelehrten aus. Ohne Gründlichkeit und Gewißheit verdient es den Namen einer Gelehrtheit nicht. Kenntnissen unbedeutlicher Dinge verdienen eben so wenig diesen Namen;

und

und nur eingebildete unreelle Wahrheiten sind gar keine wahre Kenntniß. Große Gelehrte, in einer, oder in vielen Wissenschaften, und Künsten, sind, welche in allen jenen fünf Merkmalen einen hohen Grad erreichet haben. Gelehrte der ersten Klasse, in einer, oder mehrern Arten, sind, welche in der Vollkommenheit jener 5. Merkmale so hoch gestiegen sind, daß sie selbst auch Erfinder neuer, vorhin unbekannter Wahrheiten, oder wenigst der festen Gründe solcher Wahrheiten geworden sind. Es giebt bloß spekulative, und praktische Gelehrte; je nachdem ihre Kenntniß bloß spekulative Wissenschaften, oder praktische, das ist, Künsten betreffen. Doch nennt man sie erst dann gelehrte Künstler, wenn sie nicht nur die Regeln der Kunst gründlich einsehen, sondern auch eine Fertigkeit selbe auszuüben, und dadurch ein Kunstwerk zu verfertigen erlangt haben: und dann rechnet man nur die freyen Künste unter das Fach der Gelehrsamkeit. Weisheit ist deßwegen der Gipfel aller Gelehrtheit und Kunst; weil sie in ihrer Vollkommenheit sowohl die vollkommene spekulative Kenntniß alles wahren Gutes, als die vollkommene Fertigkeit selbes zu lieben, das ist, die Kenntniß der allerwichtigsten Wahrheiten, und die Fer-

tigkeit der allerwichtigsten Kunst enthält. Mann kann aber eben darum ein großer Gelehrter in vieler Art, und dabey doch ein großer Thor seyn; wenn man nämlich alle andere Wahrheiten gründlich, nicht aber sein wahres Gut erkennte, und herrschend liebte.

Wie fern die Geschichtkunde zur Gelehrtheit gehöre?

* Man hat gezweifelt, ob man die Geschicht bey so einem Begriffe von dem Gelehrten in das Fach der Gelehrtheit rechnen könne. Die Auflösung ist leicht. Wer die Kritik der Geschicht versteht, und seine ihm bekannte Geschicht nach allen Regeln der festen Kritik und nach den Merkmalen der Gewißheit von Thatsachen, zu beurtheilen weiß, ist ein Gelehrter in der Geschicht. Ohne das aber kann man den, der alle Geschichten ohne Kritik innhat, unter die Gelehrten nicht zählen; weil er die Gründe davon nicht einsieht.

793.

Anlagen zur Gelehrtheit, natürliche, erworbene.

Anlagen zur Gelehrtheit sind theils natürlich; und diese bestehen in dem wesentlichen Grade eines jeden Geistes, oder jeder Seele, den seine Kenntnißkräfte, der Tiefsinn, der Witz, die Phantasie, das Gedächtniß, der Verstand, und die Vernunft enthalten: wozu besonders im Betreffe der sinnlichen Phanthasie auch die wesentliche Leibes und Hirnbeschaffenheit viel beyträgt: theils giebt es auch

er=

erworbene Anlagen, gute, oder böse; z. B. angewöhnte Flüchtigkeit der Aufmerksamkeit, Leichtsinn des Urtheils, beygebrachte Vorurtheile ꝛc.; oder aber Bedachtsamkeit, Behutsamkeit ꝛc. ꝛc.

794.

Wenn die natürlichen guten Anlagen bey einer zur Erlangung was immer für einer Art der Gelehrtheit vorhanden sind, so ist eine der allernothwendigsten zufälligen Anlagen zur wirklichen Erlangung derselben eine reine, über alles herrschende Liebe zur reelen Wahrheit aller seiner besonders wichtigeren Kenntnissen; derer hauptsächliche Wirkung seyn muß ein unverruckter aufmerksamer Blick bloß auf die eigentlichen innerlichen und äußerlichen Gründe derselben, und auf das Gewicht solcher dafür wie immer vorkommenden Gründe; ohne sich jemals wie immer durch einen Affekt des Willens in diesem festen Blicke irrmachen, oder zu einem Urtheile wider oder ohne solche zureichende Gründe hinreißen zu lassen. Es läßt sich kaum erklären, wie sehr der Mangel dieser Anlage des Gemüthes der reinen Erkenntniß der Wahrheit entgegen stehe; es mag nun im Willen ein Abscheuen ab der unangenehmen

Unter den zufälligen Anlagē ist die über alles herrschende Lieb zur Wahrheit eine der allerwichtigsten.

men Wahrheit selbsten, oder ab der Person, welche uns die Gründe derselben vorträgt, oder eine Vorliebe auf seine eigene erfundene Meinung, der Annahme der Wahrheit entgegen stehen. So eine entgegenstehende Affektion reißt alle Aufmerksamkeit von den Gründen und ihrem Gewichte ab, so für die Wahrheit vor den Augen liegen. Sie bestimmet das Urtheil des Erkenntnißvermögens wider alle natürliche Ordnung; als welches allein sich nach den Gründen richten, und kein Haar breit über sie hinaus gehen sollte. Diese Anlage ist um so wichtiger und nothwendiger, als die Wahrheiten selbst wichtiger und ihre wahre Kenntnissen selbst und in was immer für einer Betrachtung nothwendiger sind, um die es uns zu thun ist; und folglich ist sie am aller nothwendigsten im Betreffe der wahren Religion und Mittel des Heils.

* Der Mangel dieser Anlage ist immer eine Art der Verblendung des Verstandes von einer herrschenden Leidenschaft des Willens, und folglich eine armseligste Schwachheit des Geistes; als dessen wahre Stärke bloß in der freyen festen Erkenntniß der Wahrheit, und der unverruckten Liebe des wahren Gutes besteht: da hingegen hier derselbe von einem falschen Gute sich zu so einer Liebe desselben hinreißen läßt, daß er die Wahrheit, so ihm

vor

vor den Augen steht, zu sehen nicht mehr im Stande ist. Hingegen ist Wahrheit das erste Prädikat in Gott und in der wesentlichen Allwissenschaft Gottes; deren wegen auch unmöglich ist, daß Gott Unwahrheit jemals gefallen, oder Wahrheit mißfallen kann. Und hier soll ein starker Geist zu allererst Gott nach seiner Art nachahmen. So wie aber Gott bey der Wahrheit seiner Allwissenheit eben darum auch allmächtig ist, so soll ein vernünftiger Mensch auch fassen, daß nichts mächtiger sey als Wahrheit; da Gott allezeit für selbe steht, und folglich er, als ein schwaches Geschöpf, nimmer der von Gott immer gewährten Wahrheit zu widerstehen, oder sie und ihre Folgen umzustossen, im Stande seyn könne. Hingegen kann ihm Falschheit der Erkenntniß in wichtigen Sachen zu nichts anders dienen, als ihn irrzuführen; wo er zu letzt nach langen irrgehen nur einen um so weiteren Ruckweg wird zu machen haben, je länger er sich vom Irrthum hat führen lassen.

795.

Die Liebe zur Wahrheit in seinen Kenntnissen muß zu erst einem Liebhaber der Gelehrtheit zur fleißigsten Erlernung einer gründlich und vollständigen Logik, und dann auch einer eben so vollkommenen Metaphysik antreiben. Denn die Logik ist die Kunst die Wahrheit einer jeden Kenntniß aus ihren zureichenden Gründen zu beurtheilen, das ist, sie ist die Kunst wahrhaft

Dazu wird vor allen eine gründliche Logik und Metaphysik erfodert

haft gelehrt zu werden, oder eine gelehrte Kenntniß von was immer für einer Wahrheit zu erwerben. Die Metaphysik aber enthält die ersten Grundsätze oder Keime aller gelehrten Kenntniß. Es ist also ohne diese zwo Wissenschaften gar keine, und nur so fern eine vollkommene gelehrte Kennntiß möglich, als man sie in einem Grade der Vollkommenheit besitzet.

796.

Nebst einem demüthigen Bekenntniß der Unzulänglichkeit seiner Einsicht.

Eben die herrschende allgemeine Liebe zur Wahrheit muß einen begierigen Liebhaber der Gelehrtheit, besonders über sehr wichtige und zugleich sehr tiefliegende Wahrheiten, zur redlichsten Anerkenntniß seiner unzureichenden Erkenntnißkräfte fest anhalten, wegen welchen ihn moralisch unmöglich ist, mittelst eigener Logik und Metaphysik bey einer wie immer guten Anlage seines Verstandes die auch für sein ewiges Heil wichtigsten Wahrheiten aus ihren eigenen innern zureichenden Gründen genug und mit fester Gewißheit einzusehen.

* So sehr eine Menge der heutigen Antichristen sich mit großen Einsichten fälschlichst schmeicheln; so offenbar ist es aus ihren ewigen Widersprechungen gegen einander, daß, so sehr sie es auch

auch in ihren Schriften affektiren, sie doch nichts minder, als eine gründliche Logik und Metaphysik besitzen. Die neuesten Dispute über die Kritik des Hrn. Kants können ein Beyspiel davon seyn. Eine ungeheure Parthey meist eben von solchen falschen Aufklärern stimmte dem Hrn. Kant mit vollem Geschrey bey, da er alle Logik und Metaphysik vollends aus ihren Gründen zu einem Steinhaufen zusammgeworfen zu haben sich anmaßte. Von vielen, welche ihn auch zu widerlegen unternahmen, stimmte keiner mit dem andern in seinen Grundsätzen überein. Wer soll nun sagen, eine gründliche hinreichende Logik und Metaphysik sey ein Gemeingut unserer heutigen Gelehrten? Und man will doch heut den Weg der Demonstration wenigst für Gelehrte für den einigen sichern und gebannten Weg zur vernünftigen und weisen Kenntniß der Religion und des ewigen Heiles ausgeben? Welche handgreifliche Thorheit!

797.

Den redlich entschlossenen Wahrheitsliebhaber und seines Heils ernstlich beflißenen Weisen muß also die ihm dargebothene Hilfe Gottes in der Offenbahrung der wichtigsten Wahrheiten, welche die engste Verbindung mit seinem ewigen Heile haben, seiner sowohl als anderer Menschen halben sehr werth und willkomm seyn; und er muß sich durch die fleißigste Ueberlegung aller zureichenden Gründe der Gewißheit dieser

Einem weisen Gelehrten muß die Gnade der Offenbarung Gottes in Sachen des ewigē Heiles hoch-

gött-

schätzbar seyn: göttlichen Thatsache derselben beßtens zu versichern suchen; 2) dann aber auch denn durch diese göttliche Authorität bezeugten Wahrheiten ohne Ausnahme den ungezweifeltesten Glauben beymessen, so bald er eben so gewiß ist, daß diese oder jene Wahrheit in einem bestimmten Sinne wirklich durch sie bezeuget, oder geoffenbaret ist.

* Es wäre die göttliche Offenbarung keine Hilfe für unsre geringe Einsicht und für unser Erkenntnißvermögen, wenn es nicht allgemein für uns auch bey einem nur gemeinen unkünstlichen Menschenverstand leichter wäre, uns selbst von der Gewißheit sowohl dieser Hauptthatsache der göttlichen Offenbarung, als auch von dem, was uns durch dieselbe für Wahrheiten bestimmt geoffenbaret worden, zu versichern, als alle dieselben Wahrheiten aus ihren innern zureichenden Gründen mit zuverläßiger Gewißheit einzusehen, auch selbst schon uns ein gewisser Grad der natürlichen Logik und Metaphysik nebst dem fleißigen Gebrauche des Verstanges nöthig ist; so erklecken doch für jeden, auch noch so leichten Verstand jene Merkmale der auffallendsten Wunder und Weissagungen von künftigen freyen Handlungen der Menschen nebst der durchaus gotteswürdigen Heiligkeit der Lehre, überflüßig, um die wahrhaft göttliche Art dieser Thatsache einzusehen; so wie die Glaubwürdigkeit der Gezeugen allen von ihrer Wirklichkeit eben so leicht überzeuget; weil diese ihre sammentliche Gründe

eines

eines Theiles die Prüfung der vollkommensten Logik, Metaphysik, und Naturlehre aushalten, andern Theiles aber auch schon einem jeden nur gesunden, und von der Bosheit des Willens nicht schon verdorbenen Verstande hell genug einleuchten. Man höre also einmal auf diesen elenden Einwurf der christlichen Religion zu machen, und um die Vernunft durch ihre eigene Einsicht allein zur Schiedrichterinn aller Religionswahrheiten zu machen, sage man nicht mehr: selbst die göttliche Offenbarung könnte nicht anderst als durch Vernunft erkennt werden. Ja: sie kann nicht ohne aufmerksamen Vernuftgebrauch mit festem Beyfalle erkannt werden: aber es ist bey weitem keine so tiefe Einsicht der Vernunft vonnöthen, um sich von der Art und Wirklichkeit dieser Thatsache der göttlichen Offenbarung hinlänglich zu versichern, als nöthig wäre, ohne dieselbe sich selbst von allen nothwendigen Religionsübungen hinlängliche Beruhigung bloß durch den gemeinen Grad der menschlichen Einsichten zu verschaffen.

798.

Aber eben darum muß einem jeden Christen, welcher die Wirklichkeit der göttlichen Offenbarung in der Lehre Jesu Christi des Sohns Gottes mit hinlänglicher Gewißheit einmal anerkennet, er sey gelehrt, oder ungelehrt, auch die zweyte Gnade Gottes eben so willkomm seyn, welche dieser Sohn Gottes uns

Und eben so auch die Gnade des unfehlbaren Vortrages der Offenbarung Got-

in

tes durch die Kirche Christi.

in der Unfehlbarkeit seiner Kirche im Vortrage seiner ganzen Lehre und des Innhalts seiner Offenbarung erwiesen hat; weil ohne so einer Hilfe es eben so wenig möglich war, daß die geheiligte Hinterlage dieser Lehre von allen Völkern, für welche sie doch als eine nothwendige Hilfe von ihm selbsten bestimmet war, mit Gewißheit bis in die späteste Zeiten auch nach ihrem wesentlichen Innhalt möchte erkannt werden. Denn nichts lächerlichers, und aller gesunden Logik, ja selbst dem gemeinen Menschenverstande widersprechenderes, und mit der Weisheit Gottes schlechthin streitenderes kann erdacht werden, als das syrisch und griechisch Geschriebene, wie immer Heilige, Bücher des neuen Testaments die hinreichende Quelle für sich allein seyn sollten, aus welchen allen Völkern, und allen einzelen Personen derselben, die Gnade dieser göttlichen Lehre, und die feste Erkenntniß derselben zufließen sollte. Wenn also nur Liebe der heiligsten Wahrheit in allen unkatholischen Gelehrten wenigst in so einem wichtigen Stücke herrschend wäre, so wurden sie bey der täglichen eigenen handgreiflichen Erfahrung, welche sie von sich selbsten, und noch mehr bey ungelehrten Christen, von der Unmöglichkeit haben, die Lehre

Chri-

Christi aus den Originalsprachen der heiligen Schrift auch in den wichtigsten Stücken mit Gewißheit zu entdecken, bald die absolute Nothwendigkeit dieser zweyten Gnade Gottes mit Händen greifen, und merken, daß bloß eine Rechthaberey sie hindere, den deutlichsten buchstäblichen Wortverstand des feyerlich seiner Kirche für ewige Zeiten von dem Sohne Gottes gethanen Versprechens einzusehen, und anzunehmen.

799.

Die Gewißheit von beyde gründet de festesten Glauben.

Wer einmal Gewißheit erlanget hat sowohl von der göttlichen Offenbarung durch Jesum Christum, als auch von der durch ihn seiner Kirche ertheilten Unfehlbarkeit in dem öffentlichen Vortrage seiner Lehre, der muß unbeweglich entschlossen seyn, sich mit festem Glauben an alle jene Lehren zu halten, welche durch den feyerlichen Vortrag der Kirche Christi das Siegel aufhaben, daß sie Lehren Jesu Christi des Sohnes Gottes sind. Nie wird er ohnehin einen wahren Widerspruch in so einer ihm als göttlich vorgetragenen Lehre zeigen können. Nur kann ihm also das allein zum Vorwande dienen, daß er mit seinem Verstande, mit aller seiner Logik, Metaphysik, und Naturlehre,

die inneren Gründe derselben nicht einzusehen vermöge. Allein die bey ihm wahrhaft herrschende Wahrheitliebe wird ihn bald einsehen machen, daß der alleinige Mangel seiner so durchaus eingeschränkten eigenen Einsicht ihn so wenig entschuldige die göttliche Authorität zu respektiren, die ihm diese Lehre gewähret; als eben dieser Mangel in tausend natürlichen und doch unlaugbaren Wirkungen sich eben so offenbar äußeret.

800.

Die Liebe zur Wahrheit treibt ihn doch selbst auch zur Untersuchung der Grenze des unfehlbaren Vortrages der Kirche.

Doch wird selbst die Liebe der Wahrheit ihn antreiben, die Grenzen der Unfehlbarkeit der Kirche in ihrem Lehramte sowohl, als auch die wesentliche feyerliche Art wohl zu kennen, wie sie diesen ihren unfehlbaren Vortrag der Lehre ausübe, um sich nicht selbst in dem ihren übrigen, ohne diesem Gepräge vorkommenden Behauptungen beygemessenen festen Glauben zu übereilen. Da nun aber Christus selbst diese Grenzen durch drey Marksteine deutlich bezeichnet hat, welche in jenen seinen Worten enthalten sind, 1) Lehret Jedermann alles, was ich euch anbefohlen habe (Matth. am XXVIII. 20.); wodurch er die Grenzen der von ihm aufgetragenen Lehrpflicht, 2) der heilige Geist

wird

wird euch alles lehren, was ich euch gesagt (oder unmittelbar gelehret) habe (Joh. XIV. 26.); wodurch er die Grenzen der absoluten Unfehlbarkeit der Kirche bezeichnet; 3) Ich will auf den Petrus, wie auf einen Felsen meine Kirche bauen, und die Macht der Hölle wird sie nicht übergewältigen (Matth. XVI. 16.); wodurch er sowohl die Art der Ausübung aller unfehlbaren Vollmacht zu lehren, als auch noch eine zweyte respektive Unfehlbarkeit seiner Kirche bezeichnet hat, nämlich daß sie auch in denjenigen ihren Lehren und Gesetzen, welche sie wie immer nach der eben bezeichneten feyerlichen Art auch über die ihr von Christo anbefohlene Lehrpflicht noch ausstellen wird, niemal sich so wird verfehlen, daß sie was lehre, oder gebiethe, das mit dem allgemeinen ewigen Heile streite, oder demselben Schaden bringe; so hält sich ein gelehrter gründlicher Katholik mit seinem festen, auf die deutlichen Worte und Versprechen Christi des Sohnes Gottes gegründeten Glauben so an diese Worte Christi, daß er 1) nur das als göttlich geoffenbarte Wahrheit annimmt, was die Kirche ihm feyerlich mit Einverständniß des Felsen Petrus als förmliches Wort Gottes, oder als mit diesen so nothwendig verbundene Wahrheit, leh-

ret, daß es, ohne zugleich das förmliche Wort Gottes umzustossen, nicht möge widersprochen werden: 2) was die Kirche auch wie immer feyerlich, aber nicht als Wort Gottes lehret, und befiehlt, glaubt er fest (findt es auch überall leicht durch die redlich darauf gewandte Untersuchung einer nur mittelmäßig erleuchteten unpartheyischen Vernunft), daß es nie mit dem allgemeinen Heile der christglaubigen Gemeinde streiten, oder demselben schaden könne; ohne sich doch verbunden zu halten, eben so fest zu glauben, daß alles, was die Kirche auch über das eigentliche Wort Gottes, wie immer feyerlich lehret, oder durch pur menschliche Gesetze befiehlt, eben auch unfehlbar wahr, oder auch das Beßte, Nutzlichste für die Glaubigen, und das Klugste sey aus allen, was in solchen Umständen zu dem Zwecke des allgemeinen Heiles könnte anbefohlen werden. 3) Wenn jedoch die Kirche wie immer auch was lehret, oder befiehlt, ohne es für Worte, oder Gesetze Gottes vorzutragen; so hält er es doch noch für vermessen, ohne einen überzeugenden Grund selbes für falsche Lehre, oder für positiv unkluge Gesetze, anzusehen und zu erklären; so fern er weiß, daß es mit gehöriger Feyerlichkeit und vorhergehender aufmerksamen

Unters

Untersuchung offentlich von der Kirche gelehret, oder anbefohlen worden sey: weil er den höchsten Vorstehern der Kirche unter solchen Umständen doch noch gewiß einen nähern Beystand des göttlichen Stifters der Kirche, und wenigst hinlängliche Einsicht der Wahrheit, auch wohl eine größere Klugheit, folglich wenigst eine sehr überwiegende menschliche Authorität zutrauet; als daß er ohne sichern Grund das Gegentheil vermuthen solle. 4) Findt er aber hier und dort in minder wichtigen Kirchenaussprüchen, oder Verordnungen, (wie es in Dingen, von welchem das Wesen des allgemeinen Heiles nicht abhängt, doch wohl noch möglich ist) nach der auch tiefsinnig und unpartheyisch gemachten Ueberlegung, und genugsamer Einsicht der Sachen, nach allen Kriterien der guten Logik was unwahrhaftes, oder unkluges; so ärgert er sich weder selbst so daran, daß er deßwegen andere höhere und auf das Wort Gottes gegründete Aussprüche der Kirche, oder gar den Grund der ganzen Kirchenlehre in einen Zweifel zieht; noch spottet er frech über solche schwächere Seite der Kirche; sondern verehret das feste Gebäude Gottes so, daß er von selben noch wohl unterscheidet, was bloß Menschenwerk, und eben darum wankel-

bar für sich selbsten ist. Er nimmt sich, wenn er ein Gottesgelehrter von öffentlichem Ansehen ist, wohl auch das Recht, und hält es für seine Pflicht, respektvolle Erinnerungen in gelehrten Schriften zu machen; muthet sich aber doch selbst nicht mehr Unfehlbarkeit in seinen beygebrachten Gründen zu, als er mit vollen Beweisen seine dawider vorgebrachte Ahndungen beweisen kann. Er bedenkt die Zeitumstände, in welchen sich die Kirchenvorsteher befanden, da sie jede, itzt nicht mehr von ihm gut befundene Satzung machten, und verhält sich in allen bloß nach seiner herrschenden Wahrheitsliebe.

5) Personelle Fehler und Mängel der Kirchenvorsteher, von was für einer Art sie seyn mögen, beurtheilet er nach festen Gründen der allgemeinen christlichen Moral, des öffentlichen Kirchen- und politischen Staatsrechts, und der wahren Kritik der Geschicht, so fern es bloß um Wahrheit zu thun ist, mit freyem unpartheyischen Urtheile, ohne jedoch den ihrem Karakter gebührenden Respekt zu vergessen, noch ihre Fehler auf die Rechnung selbst der heiligsten Religion des Welterlösers und ihrer Wahrheit zu bringen.

* Diese

* Diese 5. Hauptregeln, glaube ich, bestim- Anwen-
men den festen Karakter eines wahrhaft gelehrten dung der
Katholiken insgemein sowohl, als eines solchen Hauptre-
Theologen; und sie klecken, sein ganzes Betragen geln da-
im Bezuge auf sein Denken von Gott und der Kir- von.
che Gottes in die wahre Ordnung zu bringen.
Ich will es durch eine Anwendung auf einige son-
derbare Punkte erklären. 1) Da die Kirche Got-
tes im trientischen Kirchenrathe 72. Bücher der hei-
ligen Schrift (Sess. IV.) in so fern als kanonisch
(zur Regel dienend) erkläret hat, daß in denselben,
so wie in der mündlichen Uebergabe der durch den
heiligen Geist regierten Apostel, alle heilsame Wahr-
heiten sowohl, als Verordnungen enthalten seyen,
welche Christus selbst ihnen zu verkündigen an-
befohlen hat; so hält sich der gelehrte Katholik fest
an die Grenzen dieser Erklärung, und, wo es im-
mer in diesen heiligen Büchern heißt, Gott, Je-
sus Christus der Sohn Gottes, hat dieses oder
jenes geredet, oder befohlen, das nimmt er mit
festem Glauben auf das göttliche Ansehen als förm-
liches Wort Gottes an; so wie auch alles, was
die heiligen Schriftsteller nicht als ihre personelle
Kenntnissen, Urtheile, oder Verordnungen, sondern
als von Gott oder Jesus Christus empfangene Lehre
und Aufträge vortragen. Alle andere eben auch
noch darinn enthaltene Lehren und Verordnungen
hält er für das allgemeine Heil wenigst für ganz
unschädlich. Was die übrigen bloß historischen
Thatsachen anbetrifft, mißt er ihnen zu erst allen
jenen bloß menschlichen Glauben bey, welchen die
bewährte Authorität der schriftlichen Gezeugen nach
allen ihren Umständen verdienet; ob aber dieselben,

yder aber ihre Kopisten, und Versoren, sich über gar keinen Umstande von der Wahrheit verirret haben; da die Kirche sich über so was nie feyerlich erklärt hat, ja wohl aus Abgange aller zureichenden Gründe (sowohl aus der Schrift als der Uebergabe) nicht erklären kann; so läßt er die Entscheidung dieser Frage so lang in der Mitte liegen, bis man ihm einen wirklichen Irrthum wie immer über eine Aussage eines heiligen Schriftstellers mit überzeugenden Gründen erwiesen habe, welcher weder durch einen Kopisten, noch Versor, schon vom Anbeginne gleich in dem Originaltext hineingebracht worden sey. Unterdessen da doch, nicht zwar eine feyerliche Erklärung der Kirche mit vorgängiger genauer Abwägung der Gründe, jedoch eine ziemlich allgemein verbreitete Meynung unter den glaubigen Juden und Christen von je her war, daß die heiligen Schriften überhaupt wenigst nach allen wichtigern Begebenheiten und Umständen auch der darinn vorkommenden Thatsachen unter einem sichern Beystande des heiligen Geistes von ihren Verfassern geschrieben worden; so sieht er dieß wenigst für eine gewiß unschädliche Hochschätzung der heiligen Bücher an; trägt Ehrfurcht gegen dieselbe; hält sie aber doch nicht für einen hinreichenden Grund, sie auch ganz für gewiß und wahrhaft mit festem Glauben anzunehmen. Eben so verhält er sich über die Auslegung aller Stellen dieser HH. Bücher. Und ob er schon der Kunde der Originalsprachen ihren Werth beyleget; weiß er doch gewiß, daß sie das unschicklichste Mittel wäre, Völker von dem Innhalt und Verstande dieser Bücher zu überzeugen. Und nun wird man leicht merken, wie leicht sich

ein gründlich gelehrter Theolog gegen alle bloß historischen Einwürfe wider die einzeln Stellen dieser heiligen Bücher behelfe, ohne daß man gegen ihm weder dem in selben wirklich förmlich enthaltenen göttlich geoffenbarten Wahrtheiten, noch dem hinlänglichsten menschlichen Ansehen der Verfasser derselben, so fern die in selben erzählten Hauptthatsachen zum Beweise der göttlichen Offenbarung dienen, im geringsten beykommen kann. In allen göttlichen Lehren aber trauet er mehr auf die Auslegung der Kirche und das Versprechen Christi, welches er derselben in diesem Punkte so wörtlich gethan hat, als auf alle seine Einsicht in die Originalsprachen der Bücher; mittelst welcher er nie mit einem auch nur einzeln Gegner, viel weniger unter ganzen widersprechenden Kirchengemeinden und am allerwenigsten zur gründlichen Ueberzeugung ungelehrter Leute, einen Streit über was immer für eine göttliche Wahrheit auszumachen vermöchte.

** Was die feyerlichen Kirchenaussprüche anbelangt, nimmt der katholische Theolog nur diejenigen für solche an, denen er göttlichen Glauben von ihrer absoluten Wahrheit schuldig ist; das ist, welche die Kirche als geoffenbartes Wort Gottes ausdrücklich vorgiebt. Andere, obschon unter dem anathema vorgetragene, verehret er als sichere unschädliche, und mit dem gemeinen Heile wenigst nicht streitende, Aussprüche, oder Verordnungen; und hütet sich denselben in dem von der Kirche genommenen Sinne jemals geradezu zu widersprechen: ob er dieselben schon nicht eben so schlechthin für wahr, oder für die klugsten anzusehen sich verbunden erkennet.

*** Alle Thathandlungen der Kirchenvorsteher in zeitlichen Dingen beurtheilt er nach dem privaten und öffentlichen Naturrecht; um so mehr, als er vergewisset ist, daß alle denselben von Christus selbsten ertheilte Vollmacht bloß geistlich sey.

801.

Wie sich der gründlich gelehrte Katholik gegẽ blosse menschliche Authorität verhalte.

Außer der göttlichen Authorität, welche in Glaubenssachen die feyerlichen Aussprüche der Kirche bewähret, erkennt der Theolog keine andere menschliche Authorität in blossen Lehrsätzen für so zureichend, daß er sein Urtheil über diese auch dann nach ihr zu richten für klug hält, wenn deutliche zureichende innere Gründe sich ihm für das Gegentheil darstellen. 2) Vielmehr entscheidet er alle Fragen über die blosse Erklärungen selbst der von der Kirche nur überhaupt vorgetragenen Glaubenswahrheiten bloß nach einer vollständigen Philosophie, und nicht nach den wie immer gemeinen Schulmeynungen älterer Theologen; so bald er überzeuget ist, daß diese mit den besseren Begriffen einer gründlichen Metaphysik streiten.

* Nachdem wir itzt die Regeln vorgezeichnet haben, wie sich ein wie immer hochgelehrter katholischer Christ in Religionssachen zu verhalten habe; wird es in den übrigen genug seyn, daß wir ohne weitern Beweis die fernere Sittenregeln für Gelehrte nur mit einfachen Sätzen anführen.

802.

802.

1) Ein wahrer Gelehrter muß niemal mehr schlechthin behaupten, als er wirklich wahr zu seyn mit hinreichenden Gründen beweisen kann. Fernere Sittenregeln für Gelehrte von aller Art.

2) Vorurtheilen von was immer für einer Art soll er gar keinen Platz bey sich lassen.

3) Um in einigen Wissenschaften vollkommen zu werden ist nothwendig, daß man nicht zu viel zusamm angreife, sondern nach dem Umkreise seiner Fähigkeit auf die ihm nothwendigere, nützlichere, und seinem Talente angemessenere sich einschränke.

4) Die Liebe zur Wahrheit muß ihn von aller Hartnäckigkeit in der Behauptung eines wirklich erkannten Irrthums seiner Meynung bewahren.

5) Nichts ist hochmüthiger, nichts der wahren Aufklärung schädlicher, als der Despotismus eines Gelehrten, welcher will, und wenn er Macht hat, wohl gar selbe brauchet, um andere zu zwingen, eben das zu lehren, und für wahr zu halten, was er dafür hält.

6) Ein

6) Ein Gelehrter muß keinen andern anfeinden, bloß weil dieser einer andern Meynung ist, als er.

7) Auch wirklichen fremden Irrthum muß er nur durch zureichende Beweise zu widerlegen suchen; und wenn er es nicht vermag, liebreich dulden, ohne den Irrenden zu hassen.

8) Nie soll er aber des Irrthums des Verstandes halben allein übel von dem Herzen des Irrenden urtheilen.

9) Wenn man aber ihn eines Irrthums halber gründlich ohne Bitterkeit kritisiret, muß er nichts übel nehmen: ja wohl auch unbilligen Kritlern muß er bloß mit Gründen ohne Gehäßigkeit begegnen.

10) Sollte er aber wirklich eines schädlichen Irrthums sich überführet merken, muß er es für keine Schand halten, selben zu bekennen, ja wohl auch offentlich seine Lehre zu widerrufen; wenn er Aergerniß damit gegeben, oder Schaden damit verursachet hätte.

11) Schändlich ist es, aus Hasse gegen die Person eines andern Lehre zu schelten, oder außer Kurs setzen.

12) Hoch-

12) Hochmuth und Eigenliebe ist es, nur seine Wissenschaft, oder Kunst hochschätzen, und jede andere gering achten.

13) Nur mittelmäßig Gelehrte müßen sich das Richteramt über Lehre und fremde Gelehrsamkeit nicht anmassen.

* Wie viele Recensenten setzet diese so hell einleuchtende Regel außer allen Kurs.

14) Jene Wissenschaft, welche man Amtshalber lehren, und jene Kunst, die man aus strenger Pflicht für einen Lohn oder Vergeltung von was immer für einer Art ausüben muß, ist man streng verpflichtet, so vollkommen zu verstehen, daß man im Stande sey, das zu leisten, deßhalben einem der Gehalt, der Lohn, oder die Vergeltung gegeben wird.

* Ohne das ist es ungerecht den Lohn einnehmen; ja wenn man durchaus sich für unfähig findt, so eine Vollkommenheit seiner zu einem Amte nöthigen Wissenschaft oder Kunst zu erreichen; wenn man folglich gewiß ist, daß man bey der so ungeschickten Fortsetzung seines Amtes vielen schaden werde; ist man schuldig sein Amt, oder Kunst, aufzugeben. Wie viele trifft diese Nothwendigkeit? Wie viele Minister! Wie viele Lehrer! Wieviele Praktikanten gelehrter, aber von ihnen nie genug gelernten,

ten, oder oft schon aus Abgange alles fernern Studieren wieder vergessenen Künste! Wie viele Pfuscher selbst in unfreyen Künsten!

15) Man muß die Wissenschaft nie so herrschend lieben, daß man dabey irgend eine andere wahre Pflicht vernachläßige, welche man Gott, sich selbsten, oder andern Menschen, schuldig ist. Z. B. man muß die dem Dienste Gottes schuldige Zeit nicht abkürzen, seine Gesundheit nicht ohne dringende höhere Pflicht mit bloß vorwitzigen Studieren abnutzen, dem Nebenmenschen keine Liebsdienste keine Freundschaftsbezeugungen entziehen.

16) Die Wissenschaft des ewigen Heiles, wenigst die nothwendige, muß jedem auch gelehrtesten Menschen vor aller anderer ernstlich empfohlen seyn.

17) Eine jede Wissenschaft, oder Kunst, muß von uns immer als ein Mittel unserer Tugend, und unserer schuldigen Pflichterfüllung, nicht aber bloß zur unnützen Ergötzlichkeit und zum Vorwitze gebrauchet werden.

803.

Regeln für Ungelehrte a) in Glaubenssachen.

Ungelehrte Christen haben sich in Glaubenssachen nur über folgende 3. Punkten auf die folgende ganz leichte Art zu befestigen, um ihres wahren Glaubens gewiß zu seyn. Regeln für Ungelehrte a) in Glaubenssachē

1) Ueber die Thatsache, daß Jesus Christus sich für den ewigen wahren Sohn Gottes erkläret, und als solcher uns eine durchaus heilige Religion gelehret, und alle diese seine Lehre als wahrhaft göttlich durch die unwidersprechlichste Zeichen seiner Wunder und Weissagungen, insonders durch seine Auferstehung vom Tode, erwiesen habe. Daß diese Thatsache eine göttliche Art an sich habe, leuchtet auch einem jeden gesunden Menschenverstande schon ein. Daß sie genugsam bis zur höchsten Gewißheit attestiret sey; sieht wiederum jeder gesunde Verstand ein, wenn er aufmerket, daß die Gezeugen über so öffentliche Landbekannte Thatsachen, als selbst Augenzeugen, weder sich selbsten, noch andere betrügen konnten, noch aus Abgange aller Bewegursache eines eigenen Interesse betrügen wollten. Für bendes

steht noch dazu das einstimmige Ansehen aller Gelehrten und Ungelehrten Christen, selbst auch aller christlichen Sekten, die sich auf unzählige Millionen belaufen; welche alle, auch nach der tiefsinnigsten tausendmal angestellten Untersuchung, zu allen Zeiten, und an allen Orten, diese zwo Thatsachen für vollständig bewähret anerkannt, ja davon sogar eine unzahlbare Menge gelehrter und heiliger Leute ihr Blut und Leben dafür aufgesetzet haben:

2) Ueber die Thatsache, daß dieser vermenschte Sohn Gottes Jesus Christus den Vorstehern seiner Kirche den ewigen Beystand seines göttlichen heiligen Geistes in dem Vortrage aller seiner von ihm selbst gegebenen Lehrpunkten mit den deutlichsten Worten versprochen, und deßwegen alle seine Schüler zum Gehorsam und Unterwerfung gegen die feyerlichen Aussprüche derselben hoch verbunden habe. Diese Versprechen sind mit so deutlichen Worten gemachet, daß sie jeder Ungelehrte (wie es dann auch nothwendig war) ganz leicht verstehet, und ihre Authenticität selbst ist so offenbar und ohne alle Variation der Kopien, Versionen, und Lesearten, daß kein Zweifel über selbe überbleibt.

3) Ueber

3) Ueber die Thatsache, daß die Kirche durch ihre Vorsteher oder Bischöfe einen Lehrsatz feyerlich für die Lehre Christi des Sohns Gottes erkläret habe. Von dieser Thatsache ist es einem Katholiken um so leichter sich vollständig zu versichern; weil in der katholischen Kirche keine Verschiedenheit dergleichen öffentlicher Glaubenslehren irgend geduldet, sondern alle Bischöfe und Seelsorger einstimmig mit dem römischen Pabste hierüber die Ihrigen zu lehren gemessenst angehalten werden.

* Kein unkatholischer Christ, minder ein Protestant, kann bey seinen Kirchenlehrern eine solche Gewißheit seines Glaubens an die von ihnen vorgetragene, mit der Lehre der katholischen Kirche streitende Lehrsätze erreichen. Ueber die erste aus den obigen 3 Thatsachen hat er zwar mit jedem Katholiken eine gleiche Gewißheit. Die so offenbare Gewißheit der obigen zweyten Thatsache hingegen steht ihm mit ihrem ganzen schweren Gewichte gerade zu entgegen, eben deßwegen; weil seine unkatholische Lehrer der einstimmigen Lehre aller Vorsteher der uralten christlichen Kirche widersprechen, und erst in den letzten Zeiten eine ganz neue widrige Lehre gegen die alte einzuführen angefangen haben. Die unkatholischen Lehrer weisen zwar alle den ungelehrten Christen an die heilige Schrift als die einzige sichere Quelle des Worts Gottes. Allein da er die Originalsprachen der heiligen Schrift nicht versteht, auch nicht beurtheilen kann, ob sie

der kalvinische oder lutherische Lehrer, die einander immer über den Innhalt der heiligen Originalschriften widersprechen, beßer versteht; so ist es ihm schlechthin unmöglich, bey seinem gesunden Menschenverstande eine Gewißheit über die kalvinische, oder lutherische, so wie auch über jede unkatholische Lehre zu erhalten, um so mehr als diese Lehrer alle selbst läugnen, daß je ein Mensch in Auslegung der heiligen Schrift und im Vortrage der Lehre Jesu Christi unfehlbar sey. Welcher Abstand zwischen ihnen und einem Katholiken? Ist nicht der einfältigste Katholik in seinem Glauben fester gegründet, und vernünftiger als der gelehrteste Protestant?

** Immer heißt es: bey den Katholiken ist keine Freyheit in Glaubenssachen selbst zu denken, und folglich wird alle Aufklärung hiedurch in denselben gehindert. Antwort: sage vielmehr mit Wahrheit: Bey den Katholiken ist keine Freyheit in Glaubenssachen sich zu verirren; aber um so mehr Festigkeit der Aufklärung und der sichern Untersuchung der überhaupt schon durch göttliche Offenbarung sicher gekannten Wahrheiten. Hingegen ist bey Nichtkatholiken eine ewige Ungewißheit über das Wesentlichste der Lehre selbsten, ohne daß man einen sichern Weg zur Wahrheit vor sich offen hat. Und was nutzte dann dem Ungelehrten seine Freyheit über eine griechisch geschriebene heilige Schrift selbst zu denken? Sollte man auch durch die gründlichste Logik, Metaphysik, Naturlehre, und Sprachkunde, kurz, durch eine vollkommene Philosophie, selbst die vollkommene Wahrheit wirklich erreichet haben, so wäre man noch nicht im Stande, auch nur einen unge-

ungelehrten Menschen davon mit vernünftiger Gewißheit zu belehren. So ein Kirchensystem ist einmal der Weisheit Gottes nicht angemessen; für alle Völker aber selbes bestimmen wäre wohl gar lächerlich. Antworten uns einmal die Herren Protestanten auf diese jedem gesunden Menschenverstand einleuchtenden Vorwürfe und Gründe. Wir gestehen ihnen hinwider ohne Scheu ein: Reformation in Dingen, welche die Glaubenslehre nicht betreffen, habe in der katholischen Kirche wohl vielen Platz; als welche bloß Menschenwerke sind. Aber nie hätten sich ihre ersten Anführer an die eigentliche Glaubenslehre der katholischen Kirche vergreifen sollen; da sie ja offenbar (wenn wir auch die Unfehlbarkeit der Kirche aufgeben wollten) doch auf keine Art uns eine höhere Gewißheit über ihre neue widrige Lehren verschaffen konnten, als uns katholische auch blosse Privatlehrer von der katholischen Lehre zu verschaffen im Stande sind. Ungeachtet also alles Reformirens, auf welches auch katholische mehr aufgeklärte Gelehrten heut zu Tage in vielen Stücken mit größtem Grunde bedacht sind, hat kein katholischer Christ, der die wahren ganz einfachen Gründe seines heiligen Glaubens kennet, die mindeste Ursache in diesem Glauben zu wanken. Aber wer weiß nicht, von welchen Winden der auf lautern Sande gebaute Glauben selbst der protestantischen Lehrer heut zu Tage herumgetrieben werde; so daß ihre ungelehrten Schüler unmöglich mehr wissen können, an was sie sich zu halten haben.

b) In andern Dingen.

b) in andern Dingen.

1) Kein Unwissender wird durch eine freywillige Unwissenheit, oder welche eine blosse Folge seiner Faulheit ist, von der schuldigen Erfüllung seiner Pflicht, von was immer einer Art diese seyn mag, entschuldiget.

2) Kein Unwissender muß sich schämen anzufragen über das, was er nicht weiß, und aber zu lernen Pflicht hat.

3) Er muß sich aber nur bey der Sache verständigen um Belehrung oder Rath anfragen; und, wenn er über fremde Einsicht selbst nicht urtheilen kann, sich nach dem gemeinen öffentlichen Rufe richten.

4) Alte wohl erfahrne **Rathgeber** sind immer jungen unerfahrnen vorzuziehen: nicht aber so allgemein alte **Lehrer** bloß spekulativer Wissenschaften jungen Lehrern. Denn in unsern Zeiten haben diese letztern Wissenschaften große Aufklärung erreichet, die man in den ältern Lehrern vermisset.

5) In der Wahl eines Rathgebers muß man oft noch mehr auf sein Christenthum und Tugend, als auf seine Wissenschaft Rücksicht nehmen.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Von den besondern Pflichten der Reichen und der Armen.

804.

Wer ein Reicher, Wohlhabig, Arm, Nothleidend sey?

Ein Reicher ist eigentlich nur der, welcher mehr eigenthumliche Güter hat, als er zu seiner Nothdurft und Bequemlichkeit vonnöthen hat. Wer bloß diese und nichts darüber besitzet, ist zwar Wohlhabend, aber nicht reich. Arm ist, wem immer für seine Nothdurft, oder auch nur für seine Bequemlichkeit, was abgeht. Reichthum und Armuth haben ihre verschiedene Grade. Wem es an der Nothdurft gebricht, der heißt ein Nothleidender; wo es wieder eine kleine, und große, und eine äußerste Noth, als verschiedene Grade giebt. Jene, welchen es bloß an Gemächlichkeiten gebricht, heißt man die gemeinen Armen.

* Die Armuth des Geistes ist von der materiellen Armuth wohl zu unterscheiden, und sie besteht in der Einschränkung seiner Liebe zu den Eigenthumsgütern in die Grenzen ihrer Unterwerfung gegen die Obermacht der herrschenden Liebe Gottes, so daß man sich am Besitze derselben Güter nicht mehr erfreuet, noch nach selbem mehr Verlangen trägt, als es die herrschende Liebe Gottes gebieth, oder rathet.

** Hier ist nicht von dem Erwerbe des Reichthums, sondern vom wirklichen Stande des Reichen und Armen, die Rede; und da ich auch hievon das Meiste schon umständlich in der Ethica Com. christ. P. II. Sect. II. Cap. II. abgehandelt habe; kann ich mich hier um so kürzer damit abgeben.

§. I. Pflichten der Reichen.

805.

Gründe, aus welchen die Liebe des Reichthums für schlechthin sündhaft erwiesen wird.

Der reiche Christ muß zittern ab dem so unfehlbaren Ausspruche Jesu Christi des Sohnes Gottes bey Matth. XIX. 23. „Wahrlich! ich sage es euch: der Reiche geht hart in das Himmelreich ein, ja noch einmal sag ichs euch: leichter geht ein Schiffseil (oder ein Kamel, wie andere lesen) durch ein Nadelöhre, als ein Reicher in das Reich des Himmels ein.„ Denn aus diesem erhellt sonnenklar:

I. Der Reichthum ist eine große Hinderniß der ewigen Seligkeit seiner Natur nach, und folglich kein wahres Gut für seinen Besitzer. Denn wirklich dienet er nicht durch seinen Besitz (in welchem sein Wesen besteht) sondern nur durch seine Verschenkung an die Armen, zu was immer für einer Art der Glückseligkeit des Reichen. Denn auch die wahre zeitliche Glückseligkeit geht über den Genuß aller Noth-

durft

durft und Bequemlichkeit (wozu schon die nöthigen und ordentlichen Ergötzlichkeiten gehören) nicht hinaus; zu welcher aber der Reichthum nur was überflüßiges ist.

II. Es ist also keine ordentliche Liebe zum Reichthum für sich selbst möglich. Denn die Liebe Gottes kann keine Liebe einer Hinderniß seines Heiles gebiethen, rathen, oder wenigst dulden; und nun ist nur jene Liebe ordentlich, welche die Liebe Gottes gebiethen oder rathen, und nur jene ist nicht positiv unordentlich, welche sie wenigst dulden kann. Nur um sie den Armen zu geben, kann man Reichthümer ohne Sünde auf eine Zeit annehmen, und behalten. Denn man ist sie aus einem Gebothe der Liebe den Armen schuldig, besonders den Nothleidenden.

III. Alle Liebe des Reichthums für sich selbst ist Geiz, das ist, unordentliche Liebe desselben (II.).

IV. Man liebt ihn also entweder als letzten Endzweck mit auserlesener Thorheit; da man deßwegen, weil man alle äußere Lustgüter durch das Geld erhalten kann, durch einen falschen Schein der Einbildung ihn selbsten

schon für ein großes Lustgut hält; ob er schon nur für ein bloßes Nutzgut oder Mittel bloß falscher Lustgüter ist, welche zur wahren Glückseligkeit nicht gehören. Denn wo ist dann ein Gefühl von unmittelbarer Lust im Besitze des Geldes, außer in der Einbildung? oder man liebt ihn als ein Mittel bloß unwahrhafter Lustgüter, derer man weder zur Nothdurft, noch zur Gemächlichkeit, vonnöthen hat; das ist, man liebt ihn als die Nahrung sündhafter Gelüste.

806.

In welche Sünden diese Liebe führe?

Der Reichthum macht hoffärtig. Denn da dem Reichen alle schmeicheln, alles an ihm loben, ihn unmäßig ehren, und erheben; so läßt sich dieser von diesem falschen äußerlichen Scheine des Lobes und der Schätzung gar gern blenden, und auf ein hohes Urtheil über seine wirkliche innere Vollkommenheit leiten, als besäße er wirklich die Würde alles solchen Lobes; obschon nur sein Geld der Grund davon ist, ein bloß äußeres Ding.

Er macht auch ehrgeizig: weil er durch das Geld den Weg zu Ehrenämtern bahnet.

Er macht wohllüstig: eben aus der Ursache, weil er alle Gelüste zu seinem Dienste hat.

Die Liebe des Reichthums macht unbarmherzig und ungerecht. Denn sie behält denselben für sich selbsten, als den Zweck oder das Mittel seiner unordentlichen Begierden (IV.), und entzieht ihn dem Bedürfniße der Armen und Nothleidenden; und das ist Unbarmherzigkeit; ja wohl hält sie den schuldigen Lohn dem Arbeiter, die Bezahlung dem Handelsmann und Gläubiger zurück; um reich zu werden, leitet sie zu Betrügen im Handel und Wandel an; und das ist Ungerechtigkeit.

* Und nun lassen sich leicht die Gründe von folgenden Pflichten der Reichen von sich selbsten einsehen.

807.

Pflichten der Reichen.

1) Ein Reicher muß zuerst ein wahres Urtheil über den Reichthum fällen, ihn für kein wahres Gut an sich selbst ansehen, sondern nur für eine Hinderniß des ewigen Heiles, und eine Reiche Quelle der Versuchungen zu Sünden.

2) Er ist schuldig, denselben nicht für sich zu behalten, sondern den Nothleidenden und Armen nach der Ordnung seiner Liebespflichten auszutheilen; und er versündiget sich schwer, wenn er einem seiner Nebenmenschen in einer schweren Noth mit Zurückhaltung seines überflüßigen Gutes (denn dieß allein ist Reichthum) nicht beyspringt.

3) Der Reiche muß sich sehr hüten vor der Hoffart; und aus Demuth, das ist, aus Liebe der Wahrheit, den Schmeicheleyen keinen Glauben beymessen, mit denen man ihm mehrere innere Vollkommenheiten beyleget, bloß seines Reichthumes und der Macht desselben halber, als er wirklich besitzet.

4) Der Reiche muß sich hüten seinen Reichthum zum Ehrgeiz zu mißbrauchen, das ist, zur Erlangung solcher Ehrenämter, derer Pflichten er aus Abgange der dazu nöthigen innern Talenten, z. B. der Wissenschaft, Kunst, Klugheit, Tugend, zu erfüllen nicht im Stande ist. Denn das heißt sich selbst in ewiges Unheil stürzen, daß man nur durch Wiederaufgebung solcher Aemter vermeiden kann. Selbst blosse Ehrentitel sich mit

Geld

Geld erkaufen ist eine große Eitelkeit, welche selbst der Welt lächerlich ist; weil man sich die öffentliche Zeugnisse vom Verdienste ohne offenbare Lüge mit Geld nicht gültig erkaufen kann.

5) Es ist dem Reichen nicht erlaubet seine Reichthümer auf blosse unordentliche Wohllüste zu verwenden, welche kein Theil der erlaubten ordentlichen Ergötzungen sind, noch zur Erhohlung der durch Arbeit abgematteten Kräfte gehören. Denn das wäre eine doppelt sündhafte Verwendung dessen, das man schon aus schwerer Liebespflicht den Nothleidenden Armen schuldig ist.

6) Vor allen muß sich der Reiche hüten vor dem eigentlichen Geiz, welcher seinen letzten Endzweck im Reichthumsbesitze, als in seinem größten Lustgute, setzet. Denn dieses Laster macht ihn zum Feinde seiner selbst und alles andern seines Lustes, und hartherzig, ja unbeweglich gegen alle Noth seines Nebenmenschen.

7) Leitet ihn aber dieser Geitz bis zu Ungerechtigkeiten, so verstricket er ihn in so ge-

wal-

waltige Gefahren seines Heiles, daß es moralisch unmöglich wird sich mehr herauszuwinden. Denn da er vorher selbst in den Ueberfluß seines Geldes so thöricht verliebet war, soll er itzt auch das zum Ersatze des zugefügten Unrechtes verwenden, was immer nicht zu seiner größten Nothdurft gehöret.

8) Will also der Reiche selig werden, so wende er seinen Reichthum zu erst zur Hilfe der Nothleidenden Armen an, so lang eine vorhanden sind; denn das ist Schuldigkeit; und dann erst zu bloß gottesdienstlichen nicht schuldigen Absichten. Denn Gott selbst sagt: ich will zu erst, daß ihr Barmherzigkeit ausübet, und dann erst mir Opfer bringet.

9) Endlich muß der Reiche sowohl als jeder auch nur wohlhabige so fern arm im Geiste bey allen seinen Gütern seyn, daß er bereit sey selbe alle sammentlich zu verlieren, als ihrerwegen seinen Gott mit einer schweren, ja auch nur kleinen Sünde zu beleidigen.

Von der meist unbekannten Pflicht zu arbeiten,

10) Noch ist eine Pflicht der Reichen übrig, welche sie am wenigsten erfüllen wollen, nämlich die Pflicht zu arbeiten. Obschon diese Pflicht allen Menschen ohne Ausnahme gemein

mein ist, eben darum, weil aller Müßiggang so sind es doch eben die Reichen, welche sich gerade ihres Reichthums halber von dieser allgemeinen Pflicht ausnehmen zu können fälschlich einbilden. Ob sie schon weder Fähigkeit, noch Willen haben, die mit den wichtigsten, geistlich und weltlichen Ehrenämtern verbundene Arbeiten zu entrichten; ziehen sie doch bey der Gelegenheit, die ihnen überall ihr Geld eröffnet, alle dergleichen mit Ehre und großen Einkommen vereinbarte Aemter an sich; lassen aber alle pflichtmäßige Arbeiten durch andere verrichten, ohne so gar die nöthige Oberaufsicht sich vorzubehalten; zu der sie öfters ohnehin aus Abgange der nöthigen Einsicht unfähig sind. Das Geld, welches ihnen alle Thüren zu solchen Ehrenstellen eröffnet, und das sie eben durch Wucher wider doppelt erhalten, muß sie auch von aller Arbeit loskaufen; und sie genießen die Ehre und Einkünfte solcher Aemter lediglich umsonst, und ohne andern Rechtstitel, als des Kaufes, durch den sie solche Amtsstellen erworben haben. Sie machen es eben so selbst auch mit ihren eigenen Gütern, welche Verwaltung sie bloß durch Beamte führen, und sie scheinen eigentlich sich

wie sie auch die Reichen verbindet.

selb-

selbsten für bloß als Fruges consumere natos anzusehen. Eben so überlassen sie sogar die Erziehung ihrer eigenen Kinder ganz der fremden Sorge, und wie sie selbsten meist schlechte Erziehung von ihren reichen Eltern bekommen haben, geben sie auch ihren Kindern durch die fruhzeitigste Verzärtlung und Gestattung des ewigen Müßiggangs die schlechteste Erziehung ohne sie jemals zur arbeitsamen Erlernung einer nützlichen Wissenschaft oder Kunst anzuhalten, unter dem Vorwande, der dem faulen Kinde so willkomm ist: du brauchest nicht viel zu lernen, und hast doch genug um glücklich zu leben. Was noch mehr ist: sie glauben so gar nicht, daß es bloß Müßiggang sey, da sie eben ihren überflüßigen Geldertrag bloß zu äußern Lustergötzungen, ohne alle andere Absicht als sich Lust zu verschaffen, und folglich als zum letzten Endzwecke, anwenden. Und doch ist eben das der leibhafteste Müßiggang: da ja diese ewig fortgesetzte bloß äußere Gelüste für sich selbsten nicht würdig sind die letzten Endzwecke eines Menschen zu seyn; auch kein nutzliches Mittel sind zu höherer innern Lust; und eben darum, weil sie mit herrschender Liebe bis zur Versäumung aller auch schwerer persönlichen Standespflichten gesuchet werden, offenbar überaus sündhaft werden. 808.

808.

Wie sehr nun der Reichthum mit falschem Reichthum bleidet mit solchem Scheine der Glückseligkeit:

Scheine der Glückseligkeit blende, sieht man hier in vollem Lichte. Denn er dient schon zum Vorwande, als brauche man, um wahrhaft glückselig zu werden, gar keine innere persönliche Vollkommenheit, sondern nur Geld und äußere Güter zu besitzen. Man wird dann dadurch sogar vom Anbeginne her seiner Erziehung außer Standes gesetzet, auch nur den mindesten Geschmack oder Erfahrung von jener allein wahren und viel höhern Lust zu erlangen, welche die Empfindung und das innerste Bewußtseyn eigener innerer Vollkommenheit, und das gegenwärtige Anschauen der schönen Wirkungen derselben in dem vielen Guten gewähret, das man durch arbeitsame Verwendung derselben zum allgemeinen Heile bewirket. Die ganze Glückseligkeit so eines an sich elend ungezogenen Reichen besteht in der ewigen freyen Erbettlung einer falschen, niederträchtigen, des Menschen unwürdigen Lust aus den äußeren Dingen: weil er inner sich selbsten nichts von einer wahren des Menschen allein würdigen Lust findt. Wir greifen also hier mit Händen, wie sehr

der

der müßige Reiche sich mit falschem Scheine der Glückseligkeit blende.

809.

Der müßige Reiche ist immer ungerecht.

Allein der müßige Reiche thut auch seinen armen Mitmenschen das größte Unrecht. Denn wir wissen erstens aus dem Naturrechte, daß es nur aus dem Grunde erlaubet wäre, von den äußeren unbeweglichen Gütern und Naturprodukten, durch die Bemächtigung derselben, eine solche Portion für sich aus der ursprünglichen Gemeinheit herauszuheben, und sich eigen zu machen, als man nöthig hatte, um mittelst fleißiger Bearbeitung sich aus derselben Produkten die Nothdurft und anständige Gemächlichkeiten sicher erwerben zu können, ohne mehr ausgesetzet zu seyn, daß anderes faule, müßige, und alle Arbeit oder Kultur der Natur vernachläßigende Menschen bloß sich von den Früchten unsrer Arbeit nähren möchten, ohne uns entgegen was anderes brauchbares in die Gemeinschaft der Güter zu liefern. Itzt aber ist es durch den unglücklichsten Lauf der Zeiten und eine unermessene Reihe des Unrechtes so weit gekommen, daß, nachdem die Reichen bloß durch ihr Geld eine für ihre wahre Nothdurft, Gemächlich-

und

und Glückseligkeit ungemein überflüßige Portion der bloß natürlichen äußeren Güter und Gründe sich eigen gemachet haben, welche mit gehöriger Kultur zu bearbeiten sie weder persönliche Kraft noch Willen haben, sie gar alle Arbeit von sich, und auf andere Menschen als ihre blossen nothgedrungenen Diener legen, welchen sonst die Materie selbst zu arbeiten und sich zu nähren mangeln wurde. Sie thun es aber noch dazu mit einer solchen Härte und Frechheit ihrer Eigenliebe, daß sie die ungemein größere Portion der Früchten ihrer Arbeit sich zulegen, und bloß zu müßigen Erlustigungen verschwenden; hingegen aber ihren Mietharbeitern ihre saure Arbeit so gering bezahlen, daß diese ungeachtet ihres oft sauern Schweißes kaum die bittere Nothdurft dabey erschwingen können. Wer kann nun sagen, daß hiedurch der Endzweck, weßwegen allein die erste ursprüngliche Bemächtigung des Eigenthums bloß natürlicher äußerlicher Güter erlaubt war, erreichet werde? Wer kann aber so noch behaupten, daß es überhaupt nicht großes Unrecht gegen die ganze übrige Menschengemeinde sey, daß Reiche Leute so viele Grundgüter besitzen, welche, wenn sie ordentlich kultiviret und benutzet wurden, einer Menge arbeitsamer Men-

schen alle Nothdurft und Gemächlichkeit verschaffen wurden; von denen sie aber alle Bearbeitung für den geringsten Lohn andern aufbürden, die überflüßigen Früchten aber dieser Gründe und bloß fremder Arbeit bey ewigem Müßiggang bloß zur Wohllüstigkeit verschwenden. Zweytens wissen diese Reiche und große Gutbesitzer bey aller ihrer Faulheit die öffentliche Abgaben von sich eben mittelst ihres Geldes immer ganz schön abzuleinen, und auf die viel ärmeren, aber auch so viel arbeitsameren Besitzer kleiner Gründe hinüberzuschieben. Und endlich sind sie immer die letzten, wenn es um fromme Beyträge für Armeninstitute und öffentliche Unterstützung der Nothleidenden zu thun ist. Ist das nicht ein schreyendes Unrecht gegen die ganze Menschheit, selbst nicht arbeiten, und nur schlemmen und schwelgen wollen, und noch dazu die Früchte fremden Schweißes auf die niederträchtigste Art zur nämlichen Zeit durch Ausschweifungen verzehren, da andere rings um sie herum vor Hunger und Noth schmachten?

Gefahr des ewigē Heils für den Reichē

* Man begreife dann einmal den hieraus so hell einleuchtenden Grundsatz: die Reichen sind es als schwere Pflicht schuldig allen ihren Ueberfluß von Gütern den Nothleidenden zukommen zu lassen;

und

und damit sie mehr Ueberfluß haben, nicht bloß sich auch die Nothdurft und Gemächlichkeiten von fremdem Schweiße zu verschaffen, sondern auch stäts selbst zu arbeiten. Und wenn man nun wohl einsieht, wie hart sich unsere schon an ihren Müßiggang und Wohlleben von Jugend auf gewöhnte Reiche zu so was entschließen werden, so fasse man endlich, wie wahr der oben angeführte Ausspruch der ewigen Wahrheit sey: Wie hart geht ein Reicher in das Himmelreich ein! (Mark. X. 25.), und warum Christus den Reichen so oft gedrohet habe: Wehe euch (Luk. VI. 2. 4.) Man begreife es einmal, wie mit einem sichern Grund Christus schon den Reichthum überhaupt bös genannt, und alle Reiche ermahnet habe, in dem für sich selbst schon bösen Besitze des Reichthums nicht zu verharren, sondern durch gute Verwendung desselben sich Versicherung ihres ewigen Heiles zu verschaffen.

** Es sind für die Reiche zwey Parabeln im Evangelium enthalten, welche sie oft und tiefsinnig zu Gemüthe führen sollten. Die erste steht bey dem heiligen Lukas XII. 16.. „Einem reichen Manne trug sein Acker häufige Früchte. Er dachte bey sich und sagte: was mache ich? denn ich habe keinen Ort, mein Getreid zu sammeln. Das will ich thun, sprach er: ich will meine Scheuern abbrechen, und größer bauen. Dahin lege ich alles, was mir gewachsen ist, und mein Gut. Alsdann will ich zu mir sagen: Seele, du hast viele Güter auf lange Jahre: ruhe, laß dir Speiß und Trank wohl schmecken, erlustige dich. Gott aber sprach zu ihm: Du

Narr! diese Nacht wird deine Seele von dir abgefodert: wem wird das zukommen, was du gesammelt hast? So ergeht es dem, welcher sich Schätze sammelt, und bey Gott nicht reich ist.„ Reicher! sieh da dein lebendiges Bild an! Sammlung überflüßiger Güter! Festhaltung derselben für dich allein, Müßiggang und Wohlleben, dieß sind die Hauptzüge davon. Sieh aber auch dein End, und deine Armuth vor Gott! Die zweyte Parabel ist noch schrecklicher bey Lukas XVI. 19. vom reichen Prasser. Leset sie selbst allda ihr alle, die ihr euch bey euerm Reichthume für glückselig ansehet, und zitteret insonders, wenn ihr euch einer gleichen Hartherzigkeit gegen einen armen Lazarus, und gegen die Propheten schuldig wisset, welche sich die Freyheit nehmen euch eurer Thorheit und Unvorsichtigkeit wegen zu bestraffen.

§. II. Von den Pflichten der Armen und Nothleidenden.

810.

Gründe für die Pflichten der Armē.

Gleichwie der Reichen Antheil ist Ueberfluß der äußeren Güter ohne Mühe, und freyer Genuß des müßigen Wohllebens, so ist der Antheil gemeiner Armen bloß die mittelst schwerer Arbeit (ohne alle Gemächlichkeit) errungene Nothdurft, ja der Nothleidenden Armen Antheil ist selbst der Mangel der Nothdurft, und dieß wirklich meist aus Unbarmherzigkeit

der

der Reichen (§. I.). 2) Doch ist dieser harte Antheil aller Armen sehr oft auch eine Folge ihrer eigenen Schuld; oder einer Schuld ihrer Eltern, oder er ist bloß die Wirkung eines Zufalles: weil nämlich sie selbst durch Faulheit oder Schwelgerey sich in die Armuth versetzet haben; oder weil ihre Eltern sie nicht so erzogen haben, daß sie wohlhabend bleiben oder werden könnten; oder weil sie durch bloßes Unglück um Hab und Gut, oder gar um ihre gesunde Glieder und um das Vermögen sich was zu gewinnen gekommen sind. 3) Unterdessen ist ihr Armuth und Noth doch in allen diesen Fällen eine gewisse Zulassung Gottes aus liebvollesten für das allgemeine, und auch für ihr einzeles Beßte.

* Aus diesen 3. Grundsätzen folget alles, was zu den besondern Pflichten der Armen gehöret, und ich begnüge mich sie im Kurzen herzuzählen.

§11.

Pflichten der Armen.

1) Der Arme muß sein Schicksal erst richtig beurtheilen, das ist, er darf es zwar als ein physisches Uebel, aber nur als ein äußeres, ansehen; welches ihn nicht schlechthin hindern kann, seine wesentliche innere Vollkom-

menheit und das reinste Vergnügen ab derselben, zu erreichen; ob es ihm schon der äußeren Lustgüter beraubet, und ihm selbst die Erhaltung seines Lebens schwer machet.

2) Er muß sich mit der Heiligkeit, Weisheit, und Güte der göttlichen Zulassung bey aller Empfindung der Beschwernissen dieses Uebels beruhigen, und mit der sichern Erwartung ewiger Reichthümer und Ueberflußes aller Freuden trösten; welche ihm so gewisser bevorstehen, als weniger Verführung er von dem ihm ungünstigen Glücke dieser Welt zu fürchten hat.

3) Er muß sich vor der Ungeduld wohl verwahren, und wenigst aus der Noth eine Tugend machen: damit er nicht ohne Verdienst Noth leide, und sich noch ewige Uebel auf den Hals ziehe: damit er sich nicht selbst den Hauptrost seines Elendes raube, welcher eben in dem besteht, daß er ein Diener Gottes, ein Kind, und Erbe alles Reichthumes des himmlischen Vaters sey.

4) Er muß seine Armuth nie als ein Zeichen der Ungnade und mindern Gunst Gottes gegen sich ansehen. Wie für viele Reiche

wäre

wäre es beßer gewesen, wenn sie Gott hätte arm werden lassen! War nicht der Sohn Gottes in der Armuh gebohren, und unter lauter Ungemache bis in sein männliches Alter aufgewachsen? War er deßwegen nicht doch der einzigst vielgeliebte Sohn des Vaters?

5) Um sich dieses Trostes zu versichern muß er sich nie durch unmäßige Flucht seines Elendes zu Sünden hinreißen lassen, weder a) eines Unwillens gegen Gott, b) noch eines Zorns oder Rache gegen die Menschen, welche etwa daran Schuld haben, c) weder eines Neides gegen andere wohlhabige Menschen, d) noch einer Ungerechtigkeit oder eines Gebrauches unerlaubter Mittel, sich von seiner Armuth zu befreyen.

6) Er muß sich selbsten so gut durch erlaubte Mittel zu helfen suchen, als er vermag, zu erst durch unermüdete Arbeitsamkeit, Fleiß wohl zu arbeiten um mehr zu verdienen, und Gesparsamkeit in allen Ausgaben; dann auch durch Gewinnung der Gunst und Hilfe anderer Leute.

7) Vor allen soll er großes und lebhaftes Vertrauen sich angewöhnen auf die göttliche

liche Vorsichtigkeit, und auf die ihm von seinem Erlöser bey dem heiligen Lukas XII. 22. so nachdrücklich gegebene Versicherung von der Wachtsamkeit derselben für seine einzele Person und alle dessen Bedürfnissen, und in bedachtsamer Ueberlegung aller darinn enthaltener ganz sonderbarer Trostgründe sich vor aller unruhigen Sorge für die künftige Zeiten hüten. „Ich sage euch (spricht Jesus dein Heiland zu dir, mein Armer!): seyd für euer Leben nicht sorgfältig des Essens und Trinkens wegen, noch für euern Leib der Kleidung halber. Die Seele ist mehr als die Speise, und der Leib mehr als das Kleid. Betrachtet die Raben: sie säen nicht aus; sie schneiden nicht ein; sie haben weder Scheuer, noch Keller: und Gott ernährt sie: = = Betrachtet die Lilgen, wie sie wachsen: sie arbeiten und spinnen nicht: doch sage ich euch, Salomon in aller seiner Herrlichkeit war nicht so gut gekleidet, als eine aus ihnen. Wenn Gott das Gras, welches heute auf dem Felde steht, und Morgen in den Ofen geworfen wird, also kleidet, wie vielmehr euch, ihr Kleinglaubige? Daher fragt nicht, was ihr essen oder trinken werdet: und flattert mit euern Gedanken nicht umher. Denn dieses alles bekümmert die Heyden in der ungläu-

glaubigen Welt. Euer Vater aber weiß, daß ihr dieses alles vonnöthen habt: Sondern suchet vor allem das Reich Gottes, und dessen Gerechtigkeit: so wird euch jenes alles beygeleget werden.„

3) Zu letzt ist einem jeden Armen noch eine große Genügsamkeit vonnöthen, mittelst welcher er nicht mehr verlange als seine Nothdurft, ohne auf Wohllust und Gemächlichkeit heftige Ansprüche seiner Begierden sich selbst zu gestatten. Denn nebst dem, daß so was ganz unnütz seyn wurde, wurde es nur Unruhe in seinem Herzen erwecken, und ihm zu Sünden Anlaß geben. Denn wie der Apostel sagt (I. Tim. VI. 10.) Die Begierlichkeit ist die Wurzel aller Uebel. Er führe sich dann oft den schönen Zuspruch des alten Tobias, den dieser seinem Sohne gemachet hat, wohl zu Gemüthe: Sohn! wir führen zwar ein armes Leben: aber wir werden reich genug seyn, wenn wir viele gute Werke ausüben und Gott fürchten werden (Tob. IV. 23.).

Dritter Abschnitt.

Von den besondern Pflichten der Kranken und Sterbenden.

812.

Die 4. leiblichen Lebenskräfte des Menschen.

Der lebendige Mensch, so fern er aus Leibe und Seele zugleich in seiner Natur besteht, hat nebst den pur geistigen Kräften des Denkens und Wöllens 4. leibliche Kräfte, 1) die Kraft die äußerliche Eindrücke von den übrigen ihn umgebenden körperlichen Dingen ordentlich mittelst der künstlich eingerichteten Werkzeuge der äußerlichen Sinne aufzunehmen, und bis zu dem Mittelpunkt des Gehirns, als dem Sitze der Seele zu bringen, und so sie zu empfinden; 2) die Kraft diese äußerliche sinnliche Werkzeuge, sammt allen übrigen Theilen seiner körperlichen Maschin, sowohl jede insonders, als alle sammentlich und zugleich, wiederum mittelst eigener Werkzeuge willkürlich von innen aus zu bewegen; 3) die Kraft, die in der Maschin des eigenen Leibes schon von dem Schöpfer hinterlegten Keime von andern seines gleichen Menschen mittelst ebenfalls eigener Werkzeuge zu entwickeln, und durch Vermischung

mischung mit jenen des andern Geschlechts zur Zeugung neuer Menschen anzuwenden; 4) Die Kraft die ganze so künstliche Maschin seines lebendigen Leibes mittelst einer stäts zu gewissen Zeiten genommenen, durch abermal eigene innere Werkzeuge zubereitete, und an alle Theile der Maschin immer hingeleitete Nahrung (durch welche nämlich die durch Bewegung abgeschliffene Theile wieder ergänzet, in der gehörigen Spannung erhalten, und alle Hindernissen und zu viele Abreibung der festen Fiebern, verhindert werde) zu vegetiren, das ist, in allen ihren gehörigen Anlagen zu den obigen Verrichtungen zu erhalten.

813.

Die wirkliche Uebungsfähigkeit aller dieser Kräfte miteinander machet das vollständige menschliche Leben eines Menschen, ihre durchaus gute Anlage die volle Gesundheit und Vollständigkeit des menschlichen Lebens aus. Die gänzliche Unthätigkeit aller dieser Kräfte hingegen ist der wirkliche vollständige Tod des Menschen. Und nun sehen wir schon, daß das Leben sowohl des Menschen, als der Tod bis zu ihrer Vollständigkeit mehrere Grade oder Stufen haben; so wie nämlich alle und jede dieser 4. Kräfte

Theile des menschlichen Lebens.

und

und zwar jede wieder in allen, oder nur in einigen ihren Theilen, die ihnen eigene Thätigkeit, oder Unthätigkeit haben. Es kann in der Kraft zu empfinden ein oder der andere Sinn, z. B. ein Auge oder beyde, das Gehör, oder der Geruch, das Gefühl in einem Gliede, oder gar an einer ganzen Seite des Leibes mangeln; ja es kann wohl alle äußere minder reizende Empfindung schon aufgehöret haben, und doch noch Leben vorhanden seyn. Es kann von der Bewegkraft ein Glied nach dem andern wegfallen, eine Hand, ein Arm, ein Fuß ꝛc.; und doch lebt der übrige Leib oft ganz frisch; vegetiret wohl, bewegt sich, und empfindt ordentlich. Es kann auch die Vegetation, oder die ordentliche Nahrungsvertheilung, in einigen besonders äußerlichen Gliedern des Leibes aufhören und stocken, und doch das Leben in andern Theilen fortdauern. Nie aber kann ohne diese ordentliche Vegetation, auch bey aller gesunden Anlage der Empfindung- und Bewegungswerkzeuge, das Leben auch in diesen lang fortdauern; sie stehen bey der aufhörenden ordentlichen Bewegung der Vegetiermaschintheile und ihrer flüßigen Theile bald alle eben auch still. Hingegen aber ist das vegetierende Leben so wie das erste in dem noch

nicht

nicht empfindenden, noch sich selbst nicht bewegenden Embrio, also auch das Letzte, in dem nichts mehr empfindenden, noch sich wie immer selbst mehr zu bewegen fähigen, nächstens sterbenden Menschen.

814.

Innere und äußere Mängel der Lebenswerkzeuge, Wunden, Krankheiten, tödtliche, nicht tödtliche.

Die unmittelbaren inneren Fehler oder Mängel der Empfindungswerkzeuge, sowohl als der Bewegungswerkzeuge, ja auch selbst der zur Vegetation gehörigen, bestehen entweder in dem vollen Abgange eines Theiles derselben (z. B. eines Auges) oder in dem unregelmäßigen innern Baue oder Zusammenfügung der ihnen eigenen Maschine; und sie können entweders Angebohrne seyn, das ist, schon im Mutterleibe bloß durch die Natur entstandene; oder zufällig erst zugestossene, z. B. durch eine Zerstörung des vorhin vorhandenen regelmäßigen Maschinenbaues, wie immer durch Quetschung, Schnitt, Stoß, Stich, Zerreißung ꝛc. ꝛc. Diese Letztere heißt man Wunden. Die mittelbaren von Außen herkommenden Fehler eben derselben Empfindung und Bewegungswerkzeuge, sind von der unregelmäßig ihnen zugetheilten Nahrung und den äußerlichen Bewegungshilfsmitteln wirklich entstan-

dene

dene Hindernissen ihrer leichten natürlichen Bewegung, z. B. durch Austrocknung, Verstopfung, Erhitzung, Verkältung, Druck der äußern Luft ꝛc.; und diese heißt man eigentlich Krankheiten. Beyde, die Wunden, und die Krankheiten, sind tödtlich, wenn sie ihrer Art nach, ohne eine beygebrachte äußerliche bloß sie zu heilen dienstbare (Medicinische) Hilfe, alle noch übrige gesunde Anlagen was immer für eines Grades selbst auch des vegetirenden Lebens zu verderben im Stande sind; nicht tödlich sind sie, wenn sie von solcher Art sind, daß die noch übrigen gesunden Anlagen der übrigen Lebenswerkzeuge ohne äußere medicinische Hilfe allein im Stande bleiben, entweder selbe selbst wieder durch ihre alleinige Naturkraft zu heilen, oder auch ohne Heilung bey allem ihrem Bestande ihre eigene Thätigkeit ohne nahe Todesgefahr fortzusetzen,

* Die angebohrnen inneren Mängel oder Fehler was immer für Lebenswerkzeuge sind immer unheilbar; und in diesem Sinne sagte der evangelische Blinde, den Christus der Herr geheilet hatte, mit allem Rechte: von je her ist es eine unerhörte Sache, daß ein Blindgebohrner das Gesicht (durch menschliche Hilfe oder Kunst) erhalten habe. Denn da in solchem Falle schon in dem ursprünglichen Nerven- und Gebeinsysteme ein Mangel ist, aus welchen

chen allein die wesentliche Materie des menschlichen Leibes besteht (denn alles andere wechselt immer mittelst der Ausdünstung und Einnahme der Nahrung) so hat in solchem Falle kein Ersatz der fehlenden Theile, noch eine Verbesserung der unregelmäßigen Zusammfügung dieser immer unveränderlich bleibenden Theile, Platz.

** Nicht alle sowohl angebohrne, als zufällige, auch einen Theil des Lebens, oder das ganze Leben nur in einem Theile des Lebens tödtende Fehler, Wunden, und Krankheiten, sind tödtlich für das ganze Leben des Menschen. Wir können Hände, Füße, Augen, Ohren, Nasen, Stücke vom Fleische ꝛc. verlieren, oder an solchen Theilen ganz unempfindsam und lahm werden, ja ganz ausdörren, und doch noch lang leben. Selbst auch die Empfindung und Bewegung jedes Theiles des mittern Leibsblockes kann aufhören, und doch die Vegetation in selben noch eine Zeit fortdauern. So bald aber die der Vegetation eigene Lebenskraft im Herze, in der Lunge, oder im Gehirne, ganz durch zufällige Mängel, Wunden, oder Krankheiten, unthätig wird, so steht die ganze Maschin des menschlichen Leibes, und sein ganzes Leben höret auf.

815.

Angebohrne Anlagen zu Krankheiten,

Die Krankheiten können ihren Ursprung zum Theile aus den angebohrnen Fehlern der vegetirenden Maschinswerkzeuge haben, welche die Vertheilung der eingenommenen auch gesunden Nahrung ordentlich zu verrichten unselbst zu

fähig

gezogene Krankheiten.

fähig, oder zu schwach sind; oder sie können aus einer ungesunden, oder unmäßig genossenen Nahrung entspringen. Der erste Fall ist das, was wir einen kränklichten Leib, d. i. eine natürliche Anlage zu Krankheiten nennen; welche sich alsbald einfinden, so bald man nicht alle Nahrung, oder das Uebermaaß derselben vermeidet, welche ordentlich vorzubereiten, und zu vertheilen die Vegetationswerkzeuge aus angebohrnem Fehler zu schwach sind. Im zweyten Falle sind es durch Unverstand in der Wahl der Speisen und des Getrankes, oder durch Unmäßigkeit in denselben, oder auch durch andere der ordentlichen Verdauung und Vertheilung der Nahrung zugezogene Hindernissen sich selbsten verursachte Krankheiten.

* Es giebt angebohrne Anlagen zu verschiedenen Krankheiten, z. B. zum Podagra, zur Dürrsucht, zur Lungensucht, zur Wassersucht ꝛc. Auch diese, eben weil sie angebohrne Fehler der wesentlichen Werkzeuge sind, sind unheilbar. Man kann aber doch den Krankheiten, zu welchen sie eine Anlage sind, so fern ausweichen, daß man jene Art der Nahrung und des Getrankes, oder anderer Dinge, welche sich weniger mit ihnen verträgt, entweder ganz vermeide, oder sehr mäßig und vorsichtig brauche. Da aber doch das Kind im Mutterleibe von der Nahrung der Mutter genähret wird; ja da selbst die Entwicklung und zu-

samme-

sammenfügung seiner ersten Keime von der selbst gesunden oder minder gesunden Zeugungskraft seiner beyden Eltern abhängt; so läßt sich leicht begreifen, daß sowohl angebohrne Anlagen, als wirkliche Krankheiten schon bey Kindern, sehr leicht aus angebohrnen kränklichten Anlagen, oder sich selbsten zugezogenen wirklichen Krankheiten der Elter entstehen mögen. 2) Ja es können so gar angebohrne Anlagen zu gewissen Krankheiten von Großeltern auf Enkel und Urenkel fortgepflanzet werden.

** Wenn derohalben Leibsfehler in Kindern vorkommen, davon die Eltern, der Vater oder die Mutter, schon die nämliche hatten, ist es sehr wahrscheinlich, daß die Kinder sie bloß von den Eltern ererbet; ohne daß sie schon in ihren vom Schöpfer selbsten entworfenen ursprünglichen Keimen enthalten waren. Auch die Unmäßigkeit der Mutter, so wie auch die heftige Leidenschaften, und andere Unordnungen zur Zeit der Schwangerschaft und des Stillens schaden sehr der Gesundheit des Kindes. Doch geschieht es nicht immer aus einer Sünde der Eltern, daß sie ihre angebohrne Leibsfehler und Kränklichkeiten ihren Kindern anhenken. Gott läßt sie zwar alle zu, aber nicht immer zur Strafe der Sünden der Eltern, sondern oft aus viel höhern Absichten! wie z. B. Jesus Christus von dem Blindgebohrnen (Johann IX. 3.) bezeuget hat, daß weder er, noch seine Eltern durch ihre Sünde daran schuldig waren; sondern daß es Gott in der Absicht zugelassen, auf daß die Werke Gottes, das ist, die Sendung seines Sohnes zur Er-

lösung der Welt, durch dessen wunderbare Heilung könnte offenbar werden.

*** Selbst zugezogene wirkliche Krankheiten, oder Anlagen dazu, entstehen nicht nur von ungesunder, oder unmäßiger Nahrung, sondern auch von heftigen Leidenschaften, welche die Nahrungssäfte in unordentliche Bewegung bringen; durch die ungesunde Luftwitterung, der man sich zu sehr aussetzet; durch unmäßige Bewegung und Ruhe des Leibes, derer die erste die Bewegung der Säfte und die Reibung aller Bewegungswerkzeuge übertreibet, die zweyte aber derselben allen nöthigen Vorschub in der Verdauung und Vertheilung der Nahrung entzieht; durch unmäßiges Schlafen oder Wachen aus gleicher Ursache; und endlich durch die Zurückhaltung aller nöthigen Ausleerungen des Leibes mittelst des Unterleibes, des Urins, des Schweißes, und der unvermerkten Ausdünstung.

816.

Gründe der Beurtheilung dieses Uebels, und Pflichten der Kranken.

I. Alle Arten von Krankheiten und Anlagen zu denselben, die angebohrnen so wie die selbst wie immer zugezogenen, so wie auch die Wunden, sind physische Uebel, das ist, wahre physische Mängel des vollkommenen Baues der Maschin des menschlichen lebendigen Leibes und der Vermischung seiner flüßigen und festen Theile.

II. Nur

II. Nur die selbst zugezogenen sind Wirkungen entweder unserer Unwissenheit, oder, wenn wir uns selbe mit gutem Vorsehen, ohne eine dazu dringende höhere Pflicht, oder gar aus bösen Anmuthungen (z. B. zur ungesunden oder unmäßigen Nahrung oder Getrank) zugezogen haben, unsrer bösen Leidenschaften, und folglich im letztern Falle unsrer Sünden.

III. Sowohl die angebohrnen als zufälligen Krankheiten, die wir uns auf keine Art selbst zugezogen, sind oft Wirkungen bloß der Unwissenheit, bald der Unvorsichtigkeit, zuweilen auch der Bosheit unserer Eltern, oder anderer Menschen.

IV. Woher immer der nähere Ursprung der Krankheiten kömmt, so sind sie immer wohlbedachte, weiseste, heiligst, und gütigst von Gott beschlossene Zulassungen aus fester Absicht auf das größte allgemeine Gut der ganzen Menge der Auserwählten sowohl, als auch, so fern es ohne Nachtheil desselben möglich ist, auf das größte Gut selbst des einzelen Menschen, welcher mit dergleichen Krankheiten geplaget ist.

V. Deßwegen folget aber keineswegs, daß Gott positiv wolle, daß oder wir selbst, oder andere Menschen, wissentlich mit Unordnung des Willens uns Urheber zu dergleichen physischen Uebeln seyn sollen: Vielmehr verbieth er uns uud ihnen unter schweren Strafen, und gebieth eben so alle nöthige Sorge, dieselben zu vermeiden: ja er erleuchtet, und ermahnet uns innerlich von der Gefahr, und treibt uns an zur Erfüllung dieser Pflicht der ordentlichen Liebe gegen uns und andere Menschen. 2) Eben so wenig verbieth uns Gott das Verlangen und die Bestrebung für die Mittel, um von selben wieder los zu werden, da wir damit schon wirklich behaftet sind; vielmehr gebieth er uns dieß, so viel es in unserm Vermögen ist uns durch rechtmäßige Mittel davon loszumachen. 3) Selbst auch bey den angebohrnen, und jeden schlechthin unheilbaren Leibsmängeln und Kränklichkeiten verbieth er uns nicht das unwirksame, nicht herrschende, und der Oberherrschaft der Liebe Gottes vollkommen unterworfene Mißfallen und Betrübniß über dieselbe; und wir dürfen immer mit dem Heilande am Oelberge zum allgemeinen Vater bethen: Vater, wenns möglich ist, nimm diesen bittern Kelch von mir weg! Doch nicht mein, sondern dein Willen geschehe!

VI. Um

VI. Um also diese, oft sehr empfindliche, physische Uebel, als von Gott uns gegebene Veranlassungen des Guten mittelst unsrer Freyheit wohl zu benutzen, ist vonnöthen, daß wir den Absichten Gottes bey der Zulassung derselben nachspüren; welche sich theils aus ihrem Ursprunge, theils auch aus der Möglichkeit eines jeden guten Gebrauches erkennen lassen, den sie bey uns nach ihren und unsern übrigen Lebensumständen haben können. Denn gewiß ist, das Gottes Willen ist, daß wir allen möglichen guten Gebrauch von denselben machen. Und nach der verschiedenen Art ihres Ursprunges ist auch ein verschiedener guter Gebrauch derselben möglich; wie wir gleich sehen werden.

VII. Finden wir, daß wir selbst durch Unverstand, Unvorsichtigkeit, oder Unordnung der Anmuthungen, solcher uns itzt plagenden Uebel gewesen sind, so ist unsere erste Pflicht von solchem Fehler abzustehen, selben als Gott selbsten mißfällig ernstlich zu bereuen, und dann auch alle anständige Mittel anzuwenden, von solchem Uebel wieder los zu werden: eine zweyte Hauptpflicht aber ist, mit demüthigem Bekenntniß unsers vollen Verschuldens die ganze

Ueberlast solcher Krankheit, aller Kur derselben, ja auch der übrigen Folgen, als des Verlurstes und des Versäumnisses seines Gewerbes ꝛc. ꝛc. geduldig zu übertragen, an der Zulassung Gottes, nicht nur kein Mißfallen in uns aufsteigen zu lassen, sondern dieselbe vielmehr ihrer vollkommensten Heiligkeit und Güte wegen zu lieben, zu loben, und anzubethen, und, sollte auch so eine Krankheit schon wirklich unheilbar geworden seyn, uns ganz dem zulassenden Willen Gottes zu unterwerfen.

VIII. Eben dieß alles gilt auf gleiche Weise von Krankheiten, welche zwar bloß durch äußere Zufälle, oder auch durch den Unverstand, ja wohl auch gar durch Bosheit anderer Menschen, aber erst nach auf unsrer Seite vorhergegangenen merklichen Sünden von was immer für einer Art, uns aufstossen; besonders wenn sie uns Hindernissen sind, eben diese unsere alten Sünden ferner fortzusetzen. Denn auch hier ist der eben ausgezeichnete gute Gebrauch und die Absicht Gottes davon ganz offenbar.

* Hier also sehen wir ganz klar die Wohlthätigkeit so einer Zulassung Gottes, derer Absicht so oft die gleichsam liebreich abgenöthigte Beßerung großer Laster ist.

IX. Alle Krankheiten (so wie alle übrige Elende dieses Lebens) welche uns wie immer, nur aber ohne unsre eigene wie immer vorhergegangene grobe Versündigung aufstossen, müssen wir als blosse Veranlassungen hoher Tugenden der geduldigsten Ergebung in den göttlichen Willen, und heroischer Aufopferung selbst auch mancher unsrer heiligsten Wünsche und Vorhaben, und noch vielmehr unsrer zeitlichen Vortheile, welche dadurch verlohren gehen, von Gott annehmen. Ich sage: mit Aufopferung selbst auch unsrer heiligsten Wünsche; derjenigen, nämlich, welche zu vollziehen uns durch solche Krankheiten alles weitere Vermögen entzogen ist. Denn eben die wirkliche Zulassung derselben von Seite Gottes ohne all unser Verschulden ist uns das unfehlbarste Zeichen, daß Gott unerachtet der innern Güte und Heiligkeit solcher unserer Vorhaben, doch aus allwissender heiligster Vorsicht die Vollziehung derselben für das allgemeine größte Gut itzt von uns nicht thunlich erachtet, und eben nur deßwegen die Hintertreibung derselben zugelassen habe.

X. Ueberhaupt muß jeder wie immer Kranke alles unruhige Verlangen nach was im-

mer für einer Art von Geschäftverrichtungen, sollten es auch die Heiligsten seyn, ganz einhalten und dem göttlichen Willen opfern (als Buß- und Versöhn- oder als Brandopfer); so bald ihm durch die Krankheit das weitere Vermögen dazu entzogen wird. Denn dieß ist das aller ausgezeichneteste Anzeigen des göttlichen Willens, gegen welchen kein Verlangen seine Heiligkeit behalten kann.

XI. Eben hieraus ergeben sich bey angebohrnen unheilbaren Leibsmängeln und Anlagen zu Krankheiten die allersichersten Anzeigen des göttlichen Willens über unsere Standeserwählung. Denn wozu uns wegen denselben das Vermögen mangelt die eigenen Pflichten so eines Standes hinlänglich zu erfüllen, dazu hat uns Gott sicher nicht berufen wollen.

XII. Der Kranke muß aber, ohne sich um die ihm nun unmöglichen heiligsten Geschäfte zu bestreben, um so vielmehr jene Tugenden in vollkommenem Grade auszuüben sich beeiferen, zu welchen ihm selbst seine wirkliche Krankheit erst eine besonders gute Veranlassung darbieth. Denn nur Heucheley wäre es, sich umsonst immer nach wie immer scheinbaren Werken

des

des göttlichen Dienstes sehnen, welche nicht in seiner Macht sind, und die Gott auch itzt von ihm nicht annehmen will; und hingegen jenen Dienst Gott nicht erweisen wollen, welchen Gott itzt allein von ihm fodert, und zu welchem er ihm die schönste Gelegenheit an die Hand giebt.

817.

Die schönsten Tugenden, welche in einem Tugendē, heroischen Grade auszuüben, und zur Vollkommenheit zu bringen, nur der Krankenstand uns die beßte Veranlassung giebt, sind die folgenden: welche die Krankheiten in hohē Grade veranlassen.

1) Die Verläugnung aller unordentlichen Lustbegierde nach Speiß und Trank. Denn die aus selben entspringende Ueberlast des kränklichten Leibes nöthiget uns heilsam dazu.

2) Die herzhafte Ueberwindung des Unlustes unsers Geschmackes ab den eckelhaften Arzneymitteln.

3) Die Aufopferung aller vorigen Ergötzlichkeiten des Leibes, welche sich mit unsrer Krankheit nicht betragen.

4) Die Verläugnung alles Geizes durch gemäßigten nöthigen Aufwand auf Arzneyen, Leibärzte, und Bedienung.

5) Die Aufopferung aller Ehrsucht und Eiferens nach hohen ansehlichen Aemtern und Geschäften; mit welchen unsere Leibsumstände sich nicht vereinigen.

6) Die demüthige Erkenntniß seiner Nichtigkeit auch bey allem Ueberfluße der äußeren und inneren Güter; welche zu benutzen er durch eine schwere Krankheit vollkommen außer Stand gesetzet wird; und folglich seiner gänzlichen Abhängigkeit von Gott und dessen Verfügungen.

7) Ruhe in Gott und in dessen heiligsten und beßtgemeynten Verfügungen, auch bey allen diesen Aufopferungen, und bloß in dem Zeugniß seines Gewissens gesuchter Trost, daß man bey seinem Leiden die liebvolle Absichten Gottes erfülle, Gott in selbem gefalle, und von ihm für ein nach Verhältniß immer geringes und kurzes Leiden eine ewig dauernde Krone der Seligkeit von unendlichem Gewichte erhalten werde.

8) Ge-

8) Geduld (d. i. immer nur gemäßigtes Betrübniß) in allem Ungemache des Krankenstandes, a) über die lange Weile der Einsamkeit, b) über Schmerzen des Leibes, c) über schlaflose Nächte, d) über schlechte Bedienung, e) über die Unbarmherzigkeit derjenigen, oder auch über ihre Unwissenheit, welche helfen könnten, oder sollten ꝛc. Der Kranke wird diese Tugend, welche insgemein die letzte aus allen ist, so man lernet, im Krankenbette gleichsam gezwungen seyn zu lernen, wenn er sich nicht selbst des einzigen, dann noch ihm übrigen, und von ihm allein nach Gottes Gnade abhängigen Trostes berauben will; der in dem besteht, daß er mit dem heiligsten Willen Gottes nicht im Streite, sondern in voller Vereinigung bey allem seinen Leiden stehe; folglich mit Verdienst leide, und Ursache habe über die innere Stärke und Tugend seiner Seele sich zu erfreuen eben zur Zeit, da sein Leib mit allem Elende gequälet wird. Hier wird ihm das auf das körperliche Leiden Jesu seines göttlichen Heilandes, und auf seine Geduld, Stillschweigen, Gegenwart des Geistes, Gebeth und Vertrauen zum Vater fest geheftetes Gemüthsauge großen Dienst thun, um so eine sonst harte Tugend vollkommen zu erlernen.

Selbst für seinen äußersten Mißtrost, der ihn zuweilen anwandeln wird, wird er in der Verlassenheit Jesu am Oelberge und am Kreuze die beßten Trostmittel und Beyspiele seines Betragens finden.

9) Verträuliches Gebeth zu Gott sowohl um die Genesung von der Krankheit, wenn es Gott gefällig wäre, als noch vielmehr um die Gnade die Ungemache derselben mit vollkommener Geduld und Ergebenheit in seinen heiligsten Willen zu übertragen.

10) Endlich auch, wenn die Krankheit tödtlich zu seyn scheinet, vollkommene Entschließung selbst auch den Tod gern von der Hande Gottes anzunehmen.

* Da ich die allgemeine Pflicht der Sorge für die Gesundheit sowohl, als jene, welche uns auferleget den Tod nicht unmäßig zu fliehen, schon anderswo weitläufig abgehandelt habe (sieh Eth. Com. Christ. P. II. Sect. II. von §. 338. bis §. 420.); so habe ich hier weiters hievon nur folgendes zu sagen.

818.

Pflichten bey gefährlichen Krankheiten.

Ein jeder wahrer Christ muß bey einer ihm zustossenden schweren Krankheit, welche gefährlich zu seyn scheinet, folgende Pflichten, so viel es in seinem Vermögen ist, erfüllen.

1) Er

1) Er muß sich frey erklären, daß sein ernster Wille sey, daß man ihm es alsbald frey anzeige, sobald sich eine Gefahr des Todes einfinden werde.

2) Er muß fest entschlossen seyn, sich ohne den mindesten Gegenstreit seines Willens dem Befehle Gottes, als des Herrn alles Lebens, zu unterwerfen, wann immer derselbe sein Leben von ihm zurückfodern werde.

3) Er muß sich auf einen solchen Fall vollkommen durch die vollständigste Berichtigung aller vorläufigen Schuldigkeiten so fruhzeitig gefasset machen, daß er es auf keine Gefahr ankommen lasse, auch nur eine einzige unberichtiget zu lassen, oder nur unvollkommen entrichten zu können.

4) Diese Schuldigkeiten bestehen hauptsächlich a) in der vollkommenen Bereuung und Beichte seiner Sünden, und in der, so viel es möglich, noch bey Lebzeiten geleisteten vollkommenen Genugthuung für dieselben; b) in der andächtigsten Empfangung der letzten heiligen Sakramente der Sterbenden mit vollem Glauben und Vertrauen auf die Kraft und Wirkung derselben nach der liebreichsten Absicht Jesu Christi für eben diese Umstände

des

des Todes: c) in der genauen Beylegung aller seiner auch zeitlichen Geschäfte nach allen Regeln der ordentlichen Liebe und der strengsten Gerechtigkeit, als z. B. seines Testaments, der Bezahlung seiner Schulden, der Verhütung aller etwa aus einer Unrichtigkeit oder einem Unfleiße im Aufschreiben der Einnahme und Ausgabe entstehen mögender Strittigkeiten: d) in Erfüllung seiner Amtes- und Standespflichten, so fern sie für diesen Fall verbinden; als eines Vaters gegen seine Kinder, eines Verwalters für seine Geschäfte ꝛc.

5) Um diese Geschäfte alle nach der hohen Schuldig- und Nothwendigkeit richtig zu besorgen, muß der Kranke sich Ruhe und Muße verschaffen von allen unnöthigen Zerstreuungen der viel minder wichtigen Sorge für die Erhaltung seines Lebens und für seine Genesung von Seite der Leibärzte, der Hausleute, der ihn besuchenden Freunde ꝛc., und dieß um so mehr, je verwickelter noch alle diese seine hochwichtige Geschäfte sind.

* Eine der ersten Weltthorheiten ist, daß sehr oft (besonders bey dem Sterben großer Herren und hochadelicher Personen) alles in größter Geschäftigkeit für die Sorge des Leibes und dessen Lebenserhaltung ist, und hingegen die Berichtigung der Gefahr

des

des ewigen Seelentodes so übereilet und obenhin besorget wird, daß man dem Priester kaum so viel Zugang und Zeit läßt, das Allernöthigste hinlänglich zu versichern. Eine sehr unordentliche Liebesbezeugung durch die geschäftigste Betreibung aller erdenklichen Arzneyhilfe, oft auch eine von Eigenliebe herkommende Zudringlichkeit an den Kranken, um ein günstiges Testament von ihm herauszuzwingen, selbst auch sehr unzeitige Lamentationen ꝛc., beunruhigen den Sterbenden so von allen Seiten, daß es ihm bey der ohnehin kaum erträglichen Schwachheit des Leibes und des Geistes kaum möglich ist, jene Geistesgegenwart und Stärke zu behalten, welche zu aller obigen Pflichterfüllung in so einem dringenden Zeitpunkte nöthig ist.

6) Wenn endlich alles Geistliche und Zeitliche schon wohl in Richtigkeit gebracht ist, so muß der Kranke, so lang er noch seiner Mächtig ist, durch den lebhaftesten Glauben, Hoffnung, Liebe, und Begierd, seinem letzten Ziel und Ende sich anzunähern suchen, zu dem er allein von Gott erschaffen, und dessen Genuß er itzt bäldest als eine Krone seines Verdienstes zu empfangen im Antritte ist. Die einzige Richtschnur seines Betragens soll hier der für ihn und zu seinem Formular am Kreuze sterbende vermenschte Sohn Gottes Jesus Christus seyn.

Gefahr für diejenige, welche ihre

* Für fromme und eifrige Diener Gottes, ja wohl auch für diejenigen, welche ihre vorhin begangene Sünden schon durch eine wahre Buße gebeßert haben, wird alles dieses eine leichte und trostvolle Beschäftigung seyn. Für die aber, welche ihre lang fortgesetzte Sünden auf die letzte Zeit verschiebē.

* Für fromme und eifrige Diener Gottes, ja wohl auch für diejenigen, welche ihre vorhin begangene Sünden schon durch eine wahre Buße gebeßert haben, wird alles dieses eine leichte und trostvolle Beschäftigung seyn. Für die aber, welche ihre lang fortgesetzte Sünden auf die letzte Zeit verschiebē. verschoben haben, ist es ganz gewiß ein höchst mißliches Unternehmen, den schwer beladenen Mistwagen erst in der Enge des Todes ohne umzuwerfen entladen wollen. Um so mehr aber soll man dann bey jeder anscheinenden Gefahr das Seelengeschäfte vorzunehmen eilen, und dem Kranken um so mehr Muße dazu überlassen, je verwickelter man wohl weiß daß es bey ihm noch sey. Hier müßen oft öffentliche Aergernissen noch aufgehoben, Aussöhnungen schwerer Feindschaften, Ersatz des fremden Gutes oder des guten Namens, Schlichtung vieler unvollendeter Amtspflichten vorgenommen, alte Gewohnheiten sammt der nächsten Gelegenheit verlassen werden; oft fehlt es sogar an aller zureichenden Kenntniß der nöthigsten Heilsübungen, und noch mehr in aller Uebung im Glauben, Hoffnung, Liebe, und Reue über seine Sünden ꝛc. Und doch da das Geschäft der Ewigkeit nur noch wenige Stunden für sich übrig hat; da so gar keine Hoffnung des Lebens mehr übrig ist, verträgt man noch mit Sorgen für den Leib und für die Zeit die noch übrigen kostbaren Augenblicke eines hinfallenden Lebens! o bis in den Tod blinde Welt!

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stattler, Benedikt, 1728-1797

Benedikt Stattlers, der Gottesgelehrtheit Doktors ... , vollständige christliche Sittenlehre für den gesammten christlichen Haus- oder Familienstand das ist, für christliche Eheleute, Eltern, Kinder, Blutsfreunde, Anverwandte, Hausherren, Hausfrauen, Dienstleute und
Bd.: 2.

Augsburg (1791)

Mor. 978-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10597498-9
VD18 80396577-001